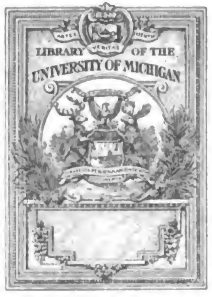

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HJ
4355
.M89

12,50
62,50

Digitized by Google

10337

Die bäuerlichen

Lasten der Würtemberger,

insbesondere

die

Grundgefälle.

Die Entstehung der letzteren, ihre Schädlichkeit und die Mittel zur Abhilfe.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Nach Urkunden und amtlichen Nachrichten

von

Dr. Rudolph Moser,
Finanzreferendaire.

Stuttgart.
E. Schweizerbart's Verlagshandlung.
1832.

Digitized by Google

Digitized by Google

Den

teutschen Volkskammern

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Entfeßlung des Bodens von tausendjährigen drückenden Lasten, die in mehreren Ländern Teutschlands in neueſter Zeit mit mehr oder minder Glück verſucht worden, mußte wohl einen jungen Mann, der mit unbegränzter, nicht zu beugender Liebe zum Vaterlande, zur Wahrheit und zum Rechte eine überwiegende Neigung zu geſchichtlichen Forſchungen und etwa auch zureichende Kenntniſſe in dem weiten und ſchönen Gebiete der Staatswiſſenſchaften verbindet, auffordern, ſeine, wenn auch ſchwachen Kräfte, an einem, auf das öffentliche Wohl ſo tief einwirkenden Gegenſtande zu verſuchen und ihn in ſeiner beſonderen Beziehung auf das heimathliche Land, wo für dieſes große Geſchäft dem Geſetzgeber noch ſo Vieles zu thun übrig geblieben, zu entwickeln. — Möge Dieſes als Legitimation des Verfaſſers zur Sache gelten!

Ueber die Behandlungsweiſe der vorliegenden Schrift hat ſich derſelbe wie folgt zu rechtfertigen.

Digitized by Google

Der erste Theil des Versuches entstand mehr durch zufällige Veranlassung und macht eben darum einen ziemlichen Anspruch auf milde Beurtheilung. Die Materialien hiefür fand der Verfasser in den amtlichen Berichten, welche die Grundlage der zweiten Abtheilung des zweiten Theiles bilden; sie nicht unbenützt zu lassen, mußte den Verfasser nicht nur die Betrachtung, daß sie vielleicht anders nicht, oder doch nur unvollständig, zur Kenntniß der gesetzgebenden Körper gelangen könnten, sondern auch die Wechselwirkung, in welcher ihr Inhalt zu dem Hauptthema dieser Blätter steht, veranlassen. Der erste Theil soll somit nichts, als eine systematische Sammlung von Andeutungen und Winken seyn, die für ein neues Agriculturgesetz, das Würtemberg schon längst sehnlich erwartet, beachtenswerth seyn dürfte; eine weitere Ausführung desselben könnte wohl hier um so weniger gesucht werden, als schon jedes der einzelnen Momente von solch hoher Wichtigkeit ist, daß es mit Recht eine abgesonderte, gründliche Ausführung erfordert. Der Verfasser hält sich für hinlänglich belohnt, wenn nur diese Winke nicht unbeachtet bleiben und vielleicht Andere zur weiteren Bearbeitung veranlassen; er begnügte sich, seine bescheidene Ansicht über die Hilfsmittel jedem der einzelnen Beschwerdepuncte beizufügen und ihrer reichen Fülle nur Einen: die Grundgefälle, zu entheben und dessen Darstellung alle seine Kräfte mit aller Liebe zur Sache zu widmen.

Digitized by Google

Seine Entwicklung umfaßt der zweite, der Haupttheil dieses Versuches. Der Verfasser hat sich hiebei eine, wie er nicht anders weiß, neue Bahn gebrochen. Er glaubte vorerst eine brauchbare geschichtliche Unterlage gewinnen, auf diese sofort die Darstellung des Einflusses der Gefälle auf den Wohlstand der Pflichtigen und der ganzen Gesellschaft folgen lassen, und endlich auf Beides seine Vorschläge zur Abhilfe bauen zu müssen. Der geschichtliche Theil insbesondere nun steht hinsichtlich seines Umfanges allerdings in einigem Mißverhältnisse mit den folgenden Theilen. Es wird sich indessen rechtfertigen lassen; denn einmal glaubte der Verfasser die noch immer allzu verbreitete Ansicht, welche selbst beim Wiener Congresse geltend gemacht worden ist: daß der Reichsadel ursprünglich alleiniger Eigenthümer der Dörfer gewesen, daß er dieses sein Eigenthum an die Bauern hinausgegeben, und daß so die Grundgefälle und Frohnen entstanden, widerlegen und auf den Grund urkundlicher Forschungen die wahre Veranlassung zu diesen Leistungen darthun zu müssen, und zum Zweiten bot sich ihm hier eine gewiß passende Gelegenheit dar, für den noch so wenig bebauten Boden über die persönlichen Rechtsverhältnisse des südlichen Teutschlands und über die Grundgefälle insbesondere einige, vielleicht brauchbare Materialien, und damit für unsere vaterländische Rechtsgeschichte in dieser Beziehung einen Beitrag zu liefern. Indem der Verfasser hier nützen

Digitized by Google

zu können geglaubt, hatte er aber auch noch den momentanen Zweck im Auge, die Gefällberechtigten eben durch diese geschichtliche Skizze zu einem Vergleiche des positiven Rechtes und des Vernunftrechtes zu bewegen und ihnen darum die Vergangenheit ganz so zu zeigen, wie sie wirklich war. Er wird wohl nicht versichern müssen, daß er nur der strengsten Wahrheit gehuldigt, da er ja alle seine Behauptungen mit Urkunden erhärtet hat. Bedauern aber muß er es, gestehen zu müssen, daß es ihm nicht gestattet wurde, die reichen Schätze des Staatsarchives zu benützen; daß es ihm versagt war, seiner Arbeit eine größere Vollständigkeit zu geben, die ihm bei solchen Mitteln zu erreichen leicht gewesen wäre! So sah er sich denn auf früher gesammelte Archivalnachrichten, auf deren Gebrauch er nicht verzichten wollte, und auf gedruckte Urkunden-Sammlungen beschränkt, und so wird denn auch seine Hoffnung auf milde Nachsicht nicht ungegründet seyn!

Für die zweite und theilweise auch für die dritte Abtheilung war es ihm erlaubt, Berichte und Gutachten zu benützen, welche die Regierung im Jahre 1826 von Beamten und gebildeten Landwirthen eingefordert hat, um hierauf ein neues Agriculturgesetz, dessen Ausführung sich inzwischen manche Hindernisse entgegengesetzt haben sollen, zu gründen. Diese, wenn auch unscheinbaren, Materialien werden einer gerechten Würdigung nicht entgehen: mehr als Declamationen und Theoreme werden sie wirken

Digitized by Google

und zumal des Gesetzgebers Aufmerksamkeit in vollen Anspruch nehmen. Der Verfasser hat sie fortlaufenden und zusammenhängenden Berichten enthoben, systematisch gebrochen und geordnet, und bald hier und bald dort, wie es gerade die Anordnung des Stoffes wollte, einen einzelnen Theil eingesetzt. Schön konnte somit eine solche Arbeit nicht werden; wer aber wird die Form nicht gerne geopfert sehen, wo ihr die Wahrheit und der Ernst der Sache hätte untergeordnet werden müssen? — Wie den ersten Theil, so wird man auch diese zweite Abtheilung mit einer Mosaikarbeit, wenn auch nicht an Schönheit, doch immerhin an Mühe für den Verfertiger, vergleichbar finden.

In der dritten Abtheilung endlich legte der Verfasser seine Ansichten über die Hilfsmittel — offen und unpartheiisch wie immer — nieder. Mag nun die Beurtheilung desselben und der ganze vorliegende Versuch ausfallen, wie es gerade die Betheiligten ihrem Interesse angemessen finden: er hat das Bewußtseyn, nur dem öffentlichen Wohle, nur dem Wahren und Rechten gedient zu haben. Bei seiner mühevollen Arbeit, für welche er, bei aller Entbehrung einiger Aufmunterung, lange gesammelt, leuchteten ihm immer nur diese Leitsterne. Und jenes Bewußtseyn wird ihn kräftigen, wenn ihm etwa seiner nackten Rede wegen Anfeindungen bevorständen: er wird sie immer, als unverschuldetes Geschick, mit Muth zu tragen wissen. Er ist der vesten Ueber-

Digitized by Google

zeugung, daß es Hochverrath am Vaterlande wäre, wenn man da wider besseres Wissen und Gewissen schweigen, oder auch nur aus gewissen Rücksichten bemänteln wollte, wo es die allgemeine Wohlfarth gilt. Das aber konnte des Verfassers Sache nicht seyn. Wer den Muth nicht hat, die tödliche Wunde in ihrem Blute zu schauen, dem fehlt auch der Wille und die Kraft, sie zu heilen. Sie liegt nun offen vor Augen — der Gesetzgeber wird seine Pflicht kennen.

Stuttgart im August 1832.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Theil. Die bäuerlichen Lasten der Würtemberger im Allgemeinen.

Seite

§. 1. Die Verarmung des Landvolkes . . . 3

§. 2. Die Ursachen derselben 5

und zwar

§. 3. Die Abgabengesetze 7

Im Allgemeinen. — Höhe der Abgaben. — Die Gesetze selbst. — Die indirecten Abgaben. — Die Salzpreise. — Nur Eine Steuer.

§. 4. Die Handelsbeschränkungen 16

Ihre Einwirkung auf die Landwirthschaft. — Handelsverbindungen mit Frankreich.

§. 5. Die Gebundenheit der Güter 20

Die Bevölkerung Würtembergs. — Die Ursachen ihrer Ungleichheit. — Weitere Folgen der Gütergebundenheit. — Colonien. — Würtemberg als ackerbauender und fabricirender Staat.

§. 6. Die Waidrechte 30

Ihre schädlichen Folgen im Allgemeinen. — Rindviehwaiden. — Schafwaiden. — Koppelwaiden. — Uebertriebsrechte. — Fratzgerechtigkeiten. — Ihre Aufhebung. — Die Vortheile derselben nach Erfahrungssätzen.

§. 7. Hindernisse einer allgemeinen Stallfütterung . 45

Die Allmanden. — Vortheile ihrer Cultivirung, selbst nach der Erfahrung. — Forstpolizeiliche Anordnungen als weitere Hindernisse. — Ab-

Digitized by Google

Seite

nahme des Viehstandes. — Die Forstgerichtsbarkeit. — Forstwirthschaft und Landwirthschaft.

§. 8. Die Frohnen 61

Ihre störende Einwirkung auf die Landwirthschaft. — Eintheilung der Frohnen. — Vorschläge zur Abhilfe.

§. 9. Der Wildschaden 68

Seine fast unglaubliche Größe. — Das ungenügende Wildschützen-Institut. — Freigebung der Jagd.

§. 10. Mangel an Güterwegen 73

Ferner über Arrondirungen. — Ihre guten Folgen.

§. 11. Unwissenheit und Schlendrian 79

Die hauptsächlichsten Gegenmittel. — Mündlicher Unterricht. — Schriftlicher. — Der Calender. — Musterwirthschaften. — Prämien und Unterstützungen.

§. 12. Die Grundgefälle 88

Uebergang zum zweiten Theile.

Zweiter Theil. Die Grundgefälle; ihre Entstehung, ihre Schädlichkeit und die Mittel zur Abhilfe.

Erste Abtheilung. Die Entstehung der Grundgefälle.

Einleitung.

§. 1. Ursachen der Unfreiheit der teutschen Grundeigenthümer 91

Die Masse des teutschen Volkes war ursprünglich frei. — Ursachen der Unfreiheit.

§. 2. Mißgeleitete Frömmigkeit 101

Die Klöster erzeugen unzählige Unfreie und Dienste und Abgaben aller Art. — Selbst Gesetze vermehren sie. — Klosterleibeigene.

§. 3. Die Kriegsverfassung und die Beamten . . 115

Mit dem Verfalle des Heerbannes geht der größte Theil der teutschen Volksfreiheit zu Grabe. — Die Bedrückungen der Beamten. — Diese

Digitized by Google

Seite

zwingen freie Männer, ihre freie Habe ihnen hinzugeben, ihre Leibeigenen zu werden und Abgaben und Dienste jeder Art zu leisten.

§. 4. Das Feudalwesen 124

Die Entstehung der Lehen. — Der Adel usurpirt seine heutigen Rechte. — Folgen hieraus für die Volksfreiheit.

§. 5. Das Faustrecht 132

Der Adel macht ganze Gemeinden Freier zu Unfreien. — Er verübt Bedrückungen und Gewaltthaten jeder Gattung und überall. — Auch hieraus entstehen Abgaben und Dienste. — Die Ritterverbindungen. — Das Faustrecht in Schwaben. — Dasselbe noch im achtzehenten Jahrhunderte.

§. 6. Folgen hieraus. — Die Leibeigenen Altwürtembergs 165

Ueberall fast in Europa haben jene Momente die Knechtschaft begründet. — Zustand derselben in Würtemberg im sechszehenten Jahrhunderte.

Die Grundgefälle selbst.

§. 7. Gefälle von Bauerlehen 187

Die Entstehung der Bauerlehen und der hiemit verbundenen Abgaben und Dienste.

§. 8. Die Entstehung der Gilten 211

Rauchhühner, Rauchhaber. — Vogtgilten. — Steuern. Beden. — Zollhaber. — Baukzinse. — Waidrinder. — Hofhaltsgilten. — Gilten von Ueberlassung des Grundeigenthums. — Erbzinsgüter. — Urbar Leihens- und Lösens-Zinse. — Gilten durch Hingabe eines Capitals.

§. 9. Die Entstehung der Theilgebühren . . . 232

Die Nonae. — Von Lehen. — Durch wirklichen und fingirten Ankauf mit einem Capital. — Der Bestand der Theilgebühren in Würtemberg im achtzehenten Jahrhunderte.

§. 10. Ueber die Entstehung des Zehenten . . 240

In Europa und in Teutschland im Allgemeinen. — In Würtemberg insbesondere.

Digitized by Google

Seite

Zweite Abtheilung. Die Schädlichkeit der Grundgefälle.

§. 11. Der Lehens-Nexus und die Lehensgefälle. . 252
Das Drückende derselben in den verschiedenen Gegenden Würtembergs, namentlich die Concessionsgelder. — Handlohn. — Erschatz. — Sterbfall.

§. 12. Die Gilten 260
In der so eben erwähnten Beziehung.

§. 13. Der Zehente 266
Nach allgemeinen Erfahrungen.

§. 14. Fortsetzung 270
In Würtemberg insbesondere.

§. 15. Fortsetzung 282
Taxen bei Culturveränderungen. — Der kleine Zehente. — Der Novalzehente.

§. 16. Fortsetzung 287
Stimmen für den Zehenten.

§. 17. Die Theilgebühren 289

§. 18. Nachtheile der Grundgefälle überhaupt . . 295

Dritte Abtheilung. Die Mittel zur Abhilfe.

§. 19. Die Grundgefälle müssen aufhören. . . 299

§. 20. Was ist in Würtemberg hiefür geschehen? . 301

§. 21. Ueber die Wirkungen dieser Gesetze. . . 309

§. 22. Die Zehentverpachtungen insbesondere . . 315

§. 23. Aufhebung. — Ablösung 321

§. 24. Naturalrenten. — Geldrenten . . . 331

§. 25. Vorschläge zur Vermittlung 338

§. 26. Fortsetzung. — Zur Beherzigung der Berechtigten 343

§. 27. Fortsetzung. — Die Ablösung selbst . . 347

§. 28. Die Standesherren 357

Digitized by Google

Erſter Theil.

Die bäuerlichen Laſten der Würtemberger im Allgemeinen.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

Unsere Regierung hat im Jahre 1826 durch die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins alle Oberbeamte aufgefordert, unter Beiziehung der Cameralbeamten, der Ortsvorstände und der erfahrensten und verständigsten Landwirthe darüber Bericht zu erstatten: wie die Verbesserung der Landwirthschaft bewerkstelligt, das heißt: wie die Beschränkungen des landwirthschaftlichen Gewerbes in Würtemberg, welche in gesetzlichen Bestimmungen und andern Staatsanordnungen ihren Grund haben, beseitigt werden könnten? — Unläugbar eine hochwichtige, das Wohlbefinden von Hunderttausenden betreffende Frage! Ihre Beantwortung löst so manche Zweifel und Widersprüche, und ist einzig nur im Stande, die immer lauter werdenden Klagen unserer Zeit über Verarmung in ihrem wahren Lichte zu erblicken, die Ursachen derselben zu prüfen, die Mittel zu ihrer Entfernung zu ergründen, und somit den Grundpfeiler unseres Staates — die Landwirthschaft — wieder zu befestigen.

Es dürfte zweckmäßig seyn, auf den Grund jener amtlichen Mittheilungen zuvor den Beweis zu führen, daß dieser Grundpfeiler zu wanken angefangen, daß die Klagen über Verarmung des Landvolkes, des nützlichsten Theiles der bürgerlichen Gesellschaft, nur allzu sehr begründet sind. Sind auch die Materialien schon fünf und sechs Jahre alt, so scheint

Digitized by Google

ſich doch inzwiſchen der öffentliche Zuſtand nicht gebeſſert zu haben, und paſſen auch dieſe Schilderungen nicht auf alle Gegenden des Landes, ſo dürften doch dieſe örtlichen Klagen nicht minder eine gründliche Abhilfe erheiſchen.

Ergreifend iſt es, in die doch ſo ſchönen Gauen des unteren und mittleren Neckars zu blicken! „Ueberall" — ſo ſagt das Stadtſchultheißenamt Bietigheim — „überall, wohin man „die Blicke wendet, nichts als Druck unter unerträglichen La„ſten; nichts als Darben, nichts als Noth, nur um den An„ſprüchen der Gläubiger, den Forderungen des Staats, des „Amtes und des Ortes noch Genüge zu leiſten. — Selbſt „der beſſere, aber kleinere Theil der Güterbeſitzer, die zwanzig „bis fünf und zwanzig Morgen beſitzen, waren vor zehen „Jahren noch wohlhabend; ihr Vermögen ſchätzte man auf „ſechs bis ſiebentauſend: nun aber iſt es auf den dritten Theil „herabgeſunken. — In der That, wenn man die Opfer mit „anſieht, denen die meiſten Landleute ſich wirklich hingegeben, „nur um ihre Zahlungspflichten zu erfüllen, man muß be„ſchämt zurücktreten; denn wo iſt Einer unter hundert Ge„bildeten, der im Hinblicke auf ſeine Geiſtescultur den Land„mann nur einer Vergleichung mit ſich würdig hielte, welcher „der Entſagung der erſten phyſiſchen Bedürfniſſe, des Salzes, „des Fettes an die Speiſen, des Weines, ja oft ſogar des „Brodes ſich rühmen dürfte, wie der arme Landmann, deſſen „Körper doch durch phyſiſche Anſtrengung immer in Anſpruch „genommen wird? — Wie kann dieſer bedrängte Mann ſich „mit neuer Cultur befaſſen?" — Aehnlich ſprechen mehrere Oberbeamte und Ortsvorſteher jener Gegend ſich aus. — Das Cameralamt Nellingen behauptet: der größere Theil der Grundbeſitzer ſey ſeiner Armuth wegen nicht im Stande, die für ökonomiſche Bedürfniſſe, als Salz, Holz, Kleidung, Schulgeld, Getränke auf die Erndtezeit wenigſtens, ſo wie für Reparationen an Acker- und Fuhrgeräthſchaften erforderlichen baaren Mittel, neben den Abgaben aller Art und den oft nicht unbedeutenden Capitalzinſen, aufzubringen. Von dem Schwarz-

Digitized by Google

waldkreise vernimmt man dieselben Klagen. Vornemlich von den sogenannten Heubergs-Orten berichtet das Cameralamt Wurmlingen, daß es Strafen und Zinse stets mit Pressern eintreiben müsse, da die Leute bald nach der Erndte die Feldproducte aufgezehrt haben und ihrer Viele sich auf dem Bettel befinden; weßwegen denn auch das Erpreßte nur in wenigen zusammengebettelten Kreuzern bestehe! — Nicht tröstlicher lauten die Nachrichten aus dem Jartkreise. Das Schultheißenamt Obersteinbach, bei Oehringen, sagt: „ungeachtet der Bauern„stand der arbeitsamste und sparsamste ist, so bleibt er doch „immer der ärmste, wenn ihm nicht Erleichterung wird. So „lange er so tief auf der untersten Stufe gehalten wird, kann „von ihm nicht viel in Emporbringung der Landescultur er„wartet werden, weil bei der Armuth alle Cultur aufhört.“ — Klagen ähnlicher Art aus andern Gegenden des Landes werden bei dem Steuerwesen zur Sprache kommen.

§. 2.

Fragt man nun, worin der Grund dieser Armuth liege und welches überhaupt die Hindernisse seyen, die einer höheren Entwicklung der Landwirthschaft, somit auch einer Erhöhung der Productivkraft unseres Nationalvermögens entgegenstehen, so finden wir, daß jene amtlichen Berichte vornemlich und beinahe in gänzlicher Uebereinstimmung folgende bezeichnen:

1) die bestehenden Abgaben-Gesetze;
2) die Handelsbeschränkungen;
3) die Gebundenheit der Güter;
4) die Waidrechte;
5) die erschwerte Einführung der Stallfütterung;
6) die Frohnen;
7) den Wildschaden;
8) den Mangel an Güterwegen;
9) die Unwissenheit und blinde Anhänglichkeit eines Theils des Landvolkes am Alten; und

Digitized by Google

10) die Grundgefälle und den damit in Verbindung stehenden Lehensverband.

Es wird sich der Mühe lohnen, jeden dieser gewichtigen Punkte in seinen Einzelnheiten und Eigenthümlichkeiten zu betrachten. Der Freund des Vaterlandes wird, wenn er einige Aufmerksamkeit diesem wichtigen Gegenstande gewidmet hat, den Wunsch nicht unterdrücken können, daß der Gesetzgeber in Bälde sein Augenmerk auf diese Grundübel richten und mittels eines neuen und umfassenden Agricultur-Gesetzes den Fleiß des bedrückten Landmannes aller dieser, unserm aufgeklärten Zeitalter aus barbarischen Jahrhunderten vererbter, das allgemeine Wohl in seinen Wurzeln erschütternder, Lasten entledigen möchte.

Eine wohlwollende Regierung wird den Wünschen der Volksvertreter, die hierüber sich aussprechen, entgegen kommen und die Entlastung des Grundeigenthums vorkehren, die um so nothwendiger ist, als es im andern Falle dem Landmann unmöglich wäre, mit den übrigen Gewerbenden mit demselben Erfolge nach Wohlstand zu ringen. Gleichwie die Gewerbe aber von langjährigen Ketten entfesselt, den Fortschritten der Wissenschaft sich mehr und mehr anpassen, so muß auch die Landwirthschaft diesen höheren Anforderungen genügen; reichen die gewöhnlichen Handwerksleute nicht mehr aus, so können wir uns auch nicht mehr mit den gewöhnlichen Ackerbauern begnügen; wir müssen den Letzteren um so mehr alle Mittel zu einer höheren industriellen Entwicklung gewähren, als nur auf diesem Wege das wahre Interesse des ganzen Staatsverbandes gesichert werden kann. Es ist eine, von sachverständigen und gebildeten Vaterlandsfreunden längst anerkannte Thatsache [1]), daß eben jener Hindernisse wegen, die der höheren Entwicklung der Landwirthschaft bei uns im Wege stehen,

1) Aus einem Vortrage, gehalten von einem Mitgliede des landwirthschaftlichen Vereins bei der Centralstelle am 20. Februar 1826.

Digitized by Google

nicht nur der Gebildete und Vermögliche vom Landbau sich ganz zurückzieht, sondern daß auch der bessere Bauer, der im Verlaufe der Zeit die bessere Benutzung des Bodens kennen gelernt, die er aber entweder gar nicht, oder nur mit Verdruß in Ausübung bringen kann, demselben sich durch Verminderung seiner Güter bis auf das Nothwendigste möglichst zu entziehen sucht. Da nun aber das Capital, auf Grund und Boden verwendet, in Folge der allzu ungleichen Abgaben, den geringsten Ertrag abwirft, so wird der Reichere um so weniger geneigt seyn, seine Capitalien auf denselben undankbaren Boden zu verwenden, so lange er dieselbe besser zu benützen weiß. Alles dieses aber hat die natürliche Folge, daß Grund und Boden ganz der Armuth anheim fällt, und also auch einen immer geringeren Beitrag für die Staatsbedürfnisse zu reichen vermag.

§. 3.

Die gegenwärtig bestehenden Abgaben-Gesetze sind in mehrfacher Beziehung von schädlichem Einfluß auf die Landwirthschaft. Die Klagen hierüber gründen sich sowohl auf die Steuerhöhe an sich, als auf die einzelnen Abgaben-Arten und die Vorschriften, die dießfalls gegeben wurden.

Allgemein sind die Klagen über die Höhe der Steuern, die wohl weniger empfindlich wäre, wenn nicht noch andere Leistungen aller Art, die zwar nicht die Natur der Steuern haben, aber gleichwohl von den Pflichtigen entrichtet werden müssen, den Landmann fast aller seiner baaren Mittel beraubten. — „Da" — sagen mehrere Landwirthe — „müssen „wir von unserem Hofgut neben unsern Schulden, Zehenten, „Theilgebühren, Geldgilten, Naturalgilten, Dienstgelder, „Frohndienste, Leibgedinge, Handlohn, Sterbfall, und außer„dem noch an der Staats-, Gebäude- und Güter-Steuer entrich„ten; dasselbe fordert das Amt und die Gemeinde, letztere „auch noch Frohnen. Ueberdieß müssen wir Wildschaden lei„den und Uebertriebsrechte dulden; wir können nur zu hohen

Digitized by Google

„Preißen das Salz bekommen, und müssen bei jedem Ver„kaufe Accise entrichten. Und doch ist es unumgänglich noth„wendig, daß wir auch noch unser Fuhr- und Bauern-Geschirr, „unsere Gebäude und Güter erhalten, und für unsere Familie „sorgen.“ — Pfarrer Heuglin in Hirschlanden, Oberamts Leonberg, bekannt als denkender Landwirth, sagt hierüber in einem Gutachten, das jenen Berichten beiliegt: „die auf dem „Grund und Boden haftenden Abgaben aller Art sind so „stark lastend, daß bei niedrigen Fruchtpreißen die darauf „verwendeten Kosten und Mühe gar keinen Ersatz finden, bei „besseren Fruchtpreißen aber auch nur eine sehr kärgliche Rente „gewähren. So muß Ein Landbauer von Hirschlanden, „wenn er ein reicherer ist — dem ärmeren thut, was er im „verminderten Maßstab zu geben hat, nur noch weher — aus „seinem Grund und Boden, bei ungefähr 120 Morgen und „bei Dreifelderwirthschaft, 34 Scheffel Dinkel, und 15 Schef„fel Haber an Zehenten, an Gilt aber 28 Scheffel Dinkel, „17 Scheffel Roggen und ebenso viel Haber, zusammen also „nach Rauhem, nur Ein Bürger einhundert und achtund„zwanzig Scheffel jährlich reichen, bei deren Ablieferung auf „den Kasten, neben 2 kr. Meßgeld, noch der Scheffel zu neun, „statt zu acht Simri gemessen wird. Dann kommt noch der „kleine Zehent und eine monatliche Steuer von zwölf bis „vierzehn Gulden. Wenn man den Scheffel nur zu drei „Gulden rechnet, so hat also ein einzelner Gutsbesitzer des „Orts jährlich fünfhundert und vierzig Gulden zu leisten; den „kleinen Zehenten nicht gerechnet. — Hiezu die bedeutende „Menge von indirecten Abgaben, — und man wird leicht „ermessen können, wie unter so ungünstig zusammenwirkenden „Verhältnissen ein blühender Zustand der Landwirthschaft im „lieben Vaterland unmöglich ist, vielmehr derselbe von Jahr „zu Jahr nur noch mehr verkümmern muß. Auch müssen „diese Verhältnisse noch um so ungünstiger wirken, je kleiner „der Gutsbesitz ist; und der kleinen sind es in Würtemberg „ganz besonders die meisten, die ihre Besitzer kaum ernähren

Digitized by Google

„und denselben nichts mehr übrig lassen, um nur die nöthigen „Abgaben zu bezahlen, daher es auch die Erfahrung bezeugt, „daß Orte, wo meist noch große Wirthschaften bestehen, wie „namentlich Hirschlanden, noch immer weit leichter unter den „bestehenden, höchst unglücklichen Verhältnissen sich erhalten, „als wo das Grundeigenthum sehr getheilt ist. Aber auch „solche größere Orte können sich nur dadurch einigermaßen „halten, daß sich die einzelnen Besitzer die größtmöglichen „Entbehrungen aller Art auflegen, wovon der, welcher „nicht auf dem Lande lebt, keinen Begriff hat, und daß hie „und da von Nebenbezügen der Landwirthschaft, der Vieh„zucht ꝛc. ein größerer oder kleinerer Vortheil gewonnen wird, „was in der Regel auch nur wieder bei größeren Wirthschaf„ten statt finden kann. Da aber, so lange nichts erübrigt „und auf nicht vorhergesehene Fälle zurückgelegt werden kann, „auch der Nationalwohlstand nicht zunimmt, sondern, wenn „eine außerordentliche Ausgabe eintritt, das Capital-Vermögen „angegriffen werden muß, so ist leicht abzusehen, wie auch die „besseren Orte in ihrem Wohlstande abnehmen, und, wenn die „ungünstigen Verhältnisse sich nicht bald ändern, auch bedeutend „zurückkommen." Das Oberamt Brackenheim behauptet nicht minder, daß der Ertrag des Ackerbaues zu Bestreitung der verschiedenen Lasten, welche auf dem Grundbesitze ruhen, bei niedern Fruchtpreißen nicht mehr zureiche. „Man wird sich hierüber „auch nicht wundern" — sagt dasselbe — „wenn man erwägt, „daß der Gesinde- und Taglohn, die Preiße aller Handwer„ker und Industrie-Erzeugnisse, deren der Landwirth bedarf, „so wie die in Geld ausgesprochenen Grundsteuern größten„theils noch auf den Fuß der vorhergegangenen hohen Ge„treidepreiße berechnet sind. Wenn aber die zahlreichste Classe „von Producenten, die Ackerbau treibende, welche den Kern „des Volkes bildet, gar keinen Lohn ihrer angestrengten Ar„beit, keinen fruchtbringenden Reinertrag zur Belebung und „Vergrößerung des innern Umlaufs liefert und deßhalb diese

Digitized by Google

„Producenten-Classe bei aller Einschränkung und Resignation, „und bei der sauersten Arbeit nicht nur tiefer in Armuth ver„sinkt, sondern auch das Grundvermögen selbst täglich im „Werth verliert, so wird man nicht so schwer zu der Einsicht „gelangen, daß vor Allem der Landmann entweder gelinder „besteuert oder ihm der Absatz seiner Producte erleichtert und „gesichert und endlich ihm Credit zu fernerer Betreibung seines, „so bedeutende Vorschüsse und Aufwand erfordernden, Gewer„bes gewährt werden müsse, wenn von einer Aufnahme der „landwirthschaftlichen Cultur die Rede seyn soll." — Auch das Oberamt Cannstadt erkennt als eines der sichersten Mittel, „den gesunkenen Wohlstand der Landleute zu heben, an, „daß das Hauptgebrechen, woran sie gegenwärtig leiden: das „Mißverhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen, gehoben „werden muß." — Auf ähnliche Weise spricht sich das Oberamt Oberndorf aus. „Die Größe der Steuern und Abgaben" — sagt es — „macht es manchem Landmann nicht „möglich, vortheilhaftere ökonomische Einrichtungen zu treffen „und den nöthigen Aufwand für Verbesserung seiner Felder „zu machen — es bleibt ihm nichts übrig, als seine eigenen „Bedürfnisse möglichst zu beschränken und mit verdoppelter „Mühe und Anstrengung den Feldbau auf ortsübliche Weise „zu betreiben." — Das Oberamt Aalen glaubt, daß wenn die Abgaben, wie sie jetzt sind, fortdauern, Alles, auch das Schlimmste, zu befürchten stehe. — Das Cameralamt Roth am See behauptet: „daß durch die Steuern das Amt an „den Abgrund des Verderbens gebracht wurde — denn wie „sollte fortwährend auf den Kopf jährlich zwölf Gul„den präsitirt werden können (so viel beträgt die Ge„sammtabgabe) ohne den Wohlstand zu untergraben und „die Kräfte so zu lähmen, daß ein allgemeiner Verfall ent„stehen muß?!" — Auch das Oberamt Schorndorf hält die Steuern für viel zu hoch. — Stadtrath Maier in Oehringen versichert, daß in seiner Gegend „der Landmann gänzlich „muthlos gemacht und nicht mehr im Stande ist, die ihm

Digitized by Google

„aufgelegten Steuern, Communal- und standesherrlichen Abgaben, die mit dem Absatze seiner Erzeugnisse in keinem „Verhältnisse stehen, aufzutreiben.“ — Einige Bürger von Göppingen sprechen ganz dieselbe Ansicht aus; sie beklagen sehr, daß namentlich der Landmann der hohen Steuern wegen ganz entmuthigt sey, in der Cultur Fortschritte zu machen; das Stadtschultheißen-Amt ist ganz damit einverstanden, und das benachbarte Cameralamt Geißlingen wünscht, daß der Wohlstand des Landmanns „durch Moderation der bedeutenden Abgabenlast, unter welcher er beinahe erliegt, wieder „gehoben werde.“ — Auf ähnliche Weise spricht sich das Cameralamt Wiesensteig aus: „der Landmann ist jetzt, wo „die Abgaben, die er directe und indirecte entrichten muß, „den Gewinn aus seinem Grundstücke absorbiren, oft gezwungen, um seine Gebigkeiten zu bestreiten und Dienstboten „und Handwerksleute bezahlen zu können, sein Betriebs-Capital anzugreifen, wodurch der landwirthschaftliche Betrieb „immer mehr gelähmt wird. Dem Landmann die Abgaben„Last zu erleichtern und für den Absatz seiner Producte einen „größern Markt ihm zu verschaffen, ist das erste und wich„tigste Erforderniß, wenn das landwirthschaftliche Gewerbe, „statt aufzublühen, nicht vollends zu Grunde gehen solle.“ —

Wir können diese Abtheilung nicht schließen, ohne der Beschwerden noch Erwähnung zu thun, welche sich sowohl über die verschiedenen Abgaben-Arten an sich [2]), als auch über die Vorschriften, welche hinsichtlich ihrer Anwendung gegeben sind, vernehmen ließen.

Das Cameralamt Weingarten beklagt unser Steuersystem, weil es „nicht nach Verhältniß des reinen Einkommens „den Contribuenten besteuert, das vier Individuen, die zwar „gleich gute und gleich große Güter haben, gleich besteuert,

2) Klagen über die Notariats-Sporteln können hier nicht zur Sprache kommen, weil diese bekanntlich noch nicht bestanden, als die Berichte abgefaßt wurden.

„ungeachtet der eine einen Theil seines Inventars und Be„triebs-Capitals erborgt hat und vielleicht den halben oder „ganzen Werth seiner Grundstücke noch schuldig ist, während „bei einem Andern von der Bodenrente oder dem Gewerbs„Profit ein gleich großer Werth als Capitalzins, bei einem „dritten derselbe Werth als sogenannte grundherrliche Abgabe „abgeht. Jede solche ungerechte Steuer wirkt nachtheilig auf „die Verhältnisse des Contribuenten ein; ist sie mäßig, nicht „sehr fühlbar, wo aber die Abgaben so hoch sind, wie jetzt, „da muß der Erfolg gräßlich seyn." — Die Beamtung Fellbach beklagt sich darüber, daß von den Weinbergen daselbst, welche neben den Steuern und Zehenten noch 42 Eimer Beedwein und 191 fl. „Steuer und Speißung" geben müssen, und welche früher abgezogen worden, diese bei der neuen Steuer-Einschätzung nicht mehr in Abzug kommen. So lange diese Ueberbürdung bestehe, könne der arme Weingärtner nicht gedeihen und auch nicht auf Verbesserung seiner Güter denken. — Der Schultheiß von Obersteinbach wünscht, „weil „man bei der Einschätzung der Ertragsfähigkeit der Felder „davon keine Rücksicht nehmen will, was der Landmann „erndten kann, und dabei stehen bleibt, was er erndten soll, „so sollte einmal eine Untersuchung" (des in der That Geerndteten) „auf ein Jahr mittelst Besichtigung gemacht wer„den;" man werde dann finden, daß die Abgaben in einem großen Mißverhältnisse zu dem wirklichen Ertrage stehen.

Zu all' diesen Beschwerden kommt auch noch, daß, obgleich nur das reine Einkommen der Steuer unterworfen werden soll, nicht nur nicht die Schulden, sondern auch weder die Laudemien, noch die Sterbfälle vom Grund-Cataster abgezogen werden dürfen; welches eben jene gerechten Klagen über Ueberbürdung erzeugt, und verursacht, daß die Steuern jene Höhe erreichen, welche den Angriff des Grundstocks so gar häufig zur Folge haben und die Kräfte des Landmannes in unglaublicher Progression schwächen muß.

Zudem sind auch die Klagen über die indirecten Abgaben

Digitized by Google

groß. Außer den Zöllen, derer ihrer mittelbaren Einwirkung wegen im nächstfolgenden Punkte Erwähnung geschehen soll, sind es hauptsächlich die Accise, das Umgeld und die als Consumtions-Steuer wirkenden hohen Salzpreiße, worüber von dem Landmann Beschwerde geführt wird. An der Accise wird, und wohl mit Recht, getadelt, daß sie so bedeutende Summen dem Grundbesitze entziehe, so oft eine Veränderung mit demselben durch Kauf oder Tausch vor sich gehe, und daß auch die Schlacht-Accise auf den Producenten zurückfalle. Hinsichtlich des Umgeldes führt vornemlich das Oberamt Weinsberg an: „die allzuhohen Wirthschafts-Abgaben wirken „nachtheilig auf den Weingärtner, weil sie die Ausschanks-„Preiße vertheuern, dadurch die Consumtion schwächen und „in gleichem Maaße, als der Absatz der Wirthe sich mindert, „ihr Einkauf unter der Kelter weniger wird und also die „Preiße herabgedrückt werden." — Bekannt endlich sind die Klagen über die hohen Salzpreiße. Namentlich sagt das Oberamt Schorndorf, daß nach dem einstimmigen Urtheile sämmtlicher Landwirthe des Bezirkes „von der Viehzucht, de-„ren Gedeihen auf Anwendung von Salz vorzüglich beruht, „nichts Ersprießliches zu erwarten sey." Damit stimmt auch das Cameralamt Weingarten überein. Auch Pfarrer Heuglin theilt diese Ansicht, indem er noch beifügt: „das Drü-„ckende dieser Abgabe wird höchstens der Städter, der bei ei-„nem Einkommen von Tausenden die jährliche Ausgabe für „Salz nicht sonderlich fühlen kann, in Zweifel ziehen, denn „dieser weiß wohl nicht, wie viele Familien auf dem armen „Lande ihre Suppe ungesalzen verschlucken müssen."

Man wende nicht ein, daß ja das sogenannte Viehsalz, das in neueren Zeiten in bedeutend ermäßigteren Preißen, als das Kochsalz, abgegeben wird, schon längst beim Landmanne die Stelle des letzteren vertrete und daß somit die Klagen über hohe Salzpreiße beim Landvolke keine Anwendung finden. Zwar läßt es sich nicht läugnen, daß beinahe alle Landleute, auch weniger arme und vermöglichere, sich mit Viehsalz be-

Digitized by Google

gnügen; man hat indessen in neuester Zeit Erfahrungen gemacht, die es nur viel beklagenswürdiger machen, daß jene Genügsamkeit in der That von der Noth geboten ist: Erfahrungen, die eine wohlwollende, eine menschliche und gerechte Regierung, welche die Gesundheit der Staatsgenossen einer finanziellen Speculation nicht geopfert wissen will, zu schleuniger Abhilfe bewegen werden [5]).

Aus dieser Zusammenstellung amtlicher Berichte wird nun wohl der Schluß gezogen werden dürfen, daß nur eine bedeutende Abgabenverminderung den Zustand der würtembergischen Landwirthschaft verbessern kann und daß es nur auch

---

5) Dr. Kreuser in Schornborf, welcher bemerkt, daß im Remsthale das Steinsalz nicht nur von der ärmern Volksclasse, sondern auch von Fleischern zu Würsten verwendet werde, sagt, daß dasselbe auf den Magen und den Verdauungsproceß seine nachtheiligen Wirkungen dann am auffallendsten zeige, wenn es trocken, mit Kartoffeln — beinahe die einzige Kost der ärmeren Classe — verspeist werde, was sich schon aus dem reichlichen Antheile von schwefelsauern, salzsauern und kohlensauern Kalksalzen erwarten lasse. Er hebt sodann als Beispiel aus, daß eine ganze Familie von acht Personen, die viermal des Tags Kartoffeln mit Steinsalz, als einziges Nahrungsmittel, genossen, deßwegen erkrankt sey. Trockener Husten, nicht zu stillender Durst, Erbrechen, Magenschmerzen, Verstopfung, häufiges Frösteln und Zahnschmerzen, bei den fünf Kindern aber noch überdieß nässender Ausschlag am ganzen Unterkörper und hauptsächlich an den Gelenken, starke Schmerzen im Unterleibe, flüssige, mit Blut vermischte Stühle, große Abmagerung und hectisches Fieber, nach Allem also scorbutische Leiden — dieß seyen die Folgen des Steinsalz-Genusses gewesen. — Aehnlich lauten die Erfahrungen, welche Regimentsarzt Dr. Schmetzer auf Hohenasperg mittheilt. Er sagt: „In einer Familie wurde einige Tage hindurch in Ermanglung des „Küchensalzes mit Viehsalz gesalzen. Der Vater bekam alsbald heftige Harnbeschwerden und sogar Blutharnen; ein anderes Familien„glied klagte über Brustbeschwerden. Sobald der fernere Genuß des „Viehsalzes unterlassen wurde, verschwanden diese Zufälle bei beiden.“ Hierauf folgen noch einige Beispiele, als weitere Folgen: heftiges Fieber mit Leibschneiden, starker Husten, Engbrüstigkeit und Blutspeien. Aber alle diese Zufälle verschwanden, sobald der Genuß des Viehsalzes aufhörte. — Enthoben dem „medicinischen Corre„spondenzblatt des würtembergischen ärztlichen Ver„eins.“ 1832. Nr. 12.

Digitized by Google

diese Verbesserung ist, welche den so tief gesunkenen Nationalwohlstand wieder zu heben vermag, weil ja Grund und Boden die hauptsächlichste Quelle der Nahrung und Erhaltung und die Grundlage all' unserer Volksindustrie ist. Mit Recht sagt daher auch jenes Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins [4]): „So lange Grund und Boden durch Staats-, Cor„porations- und Gemeindelasten stärker belastet ist, als das „übrige, einen reinen Ertrag gewährende Vermögen, so lange „ist im Wesentlichen nicht geholfen." — Diese gründliche Hilfe müsse aber werden, „wenn uns nicht der Vorwurf wer„den soll, daß wir unser größtes Capital am wenigsten zu „benützen verstehen und daß wir die zahlreichste Volksclasse „der tiefsten Armuth und dem moralischen Verderben Preis „geben!" —

Möchten doch unsere humane Regierung und die Vertreter des Volkes, von dieser großen Wahrheit innig durchdrungen, jene Mittel recht bald ergreifen, die einzig noch den größten und nützlichsten Theil des Volkes, die Grundlage und die Bedingung des Wohlbefindens der übrigen Staatsgenossen, von dem nahen gänzlichen Verderben retten können! Möge eine einzige Steuer, die alles reine Einkommen, aber auch nur das reine in gleichem Verhältnisse trifft, die übrigen Abgaben verdrängen, und dem gesunkenen Landvolke endlich seine heiligen und ewigen Rechte und seine Ansprüche auf Lebensgenuß sichern! — Weise Sparsamkeit in unserem Staatshaushalte, Abstellung aller, nicht höchstnothwendiger Ausgaben und Sistirung der Heimzahlung der Staatsschuld bis auf bessere Zeiten, in so ferne sie durch Steuern bewerkstelligt werden muß, mit Ausnahme jener Staatsgläubiger, welche diese Heimzahlung ausdrücklich wünschen, — diese und ähnliche Anordnungen, vom Bedürfnisse der Zeit gefordert, werden die Ausführung jenes einfachen Steuersystemes, das allein sich mit der Gerechtigkeit und den Forderungen der Volkswirthschaft verträgt, erleichtern. Die

4) In dem oben erwähnten Vortrage vom 20. Febr. 1826.

Digitized by Google

glücklichen Folgen dieses Aktes der Gerechtigkeit und der Beseitigung der übrigen Hindernisse werden seyn, daß dann auch der Gebildete und Vermögliche, welcher bisher die edle Arbeit des Landbaues floh, weil sie keinen Segen brachte, sich derselben zuwenden, und daß so die Landwirthschaft empor kommen wird.

§. 4.

Daß die unseligen Zollverhältnisse auch auf die Landwirthschaft auf das Entschiedenste nachtheilig einwirken, und daß nur durch Aufhebung der Handelsbeschränkungen, welche die unausbleibliche Folge der ersteren sind, den landwirthschaftlichen Erzeugnissen mit dem erweiterten Markte ein höherer Preiß gesichert und somit ein weiteres, sehr bedeutendes Hinderniß der Vergrößerung unseres Nationalwohlstandes beseitigt werden kann — darüber sprechen sich alle Berichte und Gutachten, die nur einigermaßen erschöpfend sind, auf das Einmüthigste aus. Namentlich sagt das Amt Mainhardt, daß durch die Zölle der Absatz der landwirthschaftlichen Producte erschwert und „der öfters weiter strebende Sinn der „verständigen Landwirthe beengt und eingeschüchtert wird. „Der Wunsch einer gegenseitigen Herabsetzung der Zollabgaben „ist sehr dringend und es wird allgemein behauptet, daß ohne „dieses Mittel nie ein günstiger Erfolg zu erwarten sey.“ Hiemit stimmt das Oberamt Weinsberg ganz überein und auch Andere theilen diese Ansicht. Das Cameralamt Rottweil gibt vornemlich auch diesen Handelsbeschränkungen die Schuld der Verarmung des Landmannes. „Verschaffe man „unsern Producten Abfluß ins Ausland“ — sagt dasselbe — „und die Landwirthschaft wird sich sogleich heben; wenn aber „mehr producirt wird, als die Consumtion im Innern bedarf „und der Handel mit dem Ausland erfordert“ (d. h. als ins Ausland unter günstigeren Verhältnissen abgesetzt werden könnte) „so muß der Werth der Producte nothwendig fallen und mit

Digitized by Google

diesem Fallen die Kraft des Landmannes erlahmen." Im Einverständnisse mit dem Oberamte Rottweil beklagt sich der dortige Gerichtsnotar Burckardt: „daß der früher mit Haber „betriebene starke Verkehr in die Rheingegenden, so wie der „Handel mit Mastvieh und Schafen nach Frankreich durch „die neuen hohen Zollsätze dieses Landes außerordentlich er„schwert wird. Dieses gilt namentlich von allen oberen „Gegenden des Landes, z. B. von Horb, Sulz, Oberndorf, „Rottweil, Spaichingen und Tuttlingen. Aus diesen Gegen„den war die Einfuhr von Mastochsen nach Frankreich sehr „bedeutend; nun aber, da auf das Paar fünfzig Franken Zoll „gelegt ist, mindert sich dieser Handel und in dem Stalle des „Landes fiel jedes Paar Ochsen um zwei bis vier Louisd'ors. „Die Verkäufer der Mastochsen kauften natürlich nicht mehr „so theuer ein, weil sie selbst wohlfeiler verkauften; viele ga„ben dieses Gewerbe ganz auf. — Eben so ist es mit den „Schafen. Früher zahlte das Paar ungefähr zwölf Sous, „seit 1822 aber zahlen sie zehen Franken Eingangszoll. Aus „demselben Grunde wurden nun auch die Preiße der fetten „Hämmel, die in den Jahren 1820 und 1811 bei 130 Pfund „würtembergischem Gewicht zwanzig bis zwei und zwanzig Gul„den betrugen, auf sechszehen und fünfzehen Gulden und noch „tiefer herunter gedrückt." — Das Oberamt Aalen berichtet, daß in seinem Bezirke, wo vornemlich der Viehhandel nach Frankreich früher von Bedeutung gewesen, derselbe „schon der enor„men Imposte willen, seit drei Jahren ganz stockt, und — „ich darf es behaupten — dem Wohlstande des Landmannes „so empfindlich wehe thut, daß, wenn diese Anstände (wozu „die hohen Abgaben mit gehören) sich nicht heben, sie Alles, „auch das Schlimmste befürchten lassen." — Auch die Aemter Bartenstein und Pfedelbach klagen, „daß durch die von Frank„reich getroffenen Maasregeln der Viehhandel einen höchst „empfindlichen Stoß erlitten hat." Das Oberamt Mergentheim gibt aus denselben Gründen den Zöllen das Sinken der Landwirthschaft Schuld. Die gesammten Landwirthe des Ober-

Digitized by Google

amtes Schorndorf beschweren sich nicht minder über diese Beschränkungen des Handels mit Frankreich.

Höchst nothwendig ist es sonach, dem landwirthschaftlichen Gewerbe zum Absatz seiner Producte einen größeren Markt zu verschaffen, wenn dasselbe, statt aufzublühen, nicht vollends zu Grunde gehen soll. „Freiheit des Handels mit land„wirthschaftlichen Producten und insbesondere Freiheit des Getrei„dehandels ist unumgänglich nöthig;" — sagt daher mit Recht das Oberamt Waiblingen — „die Landwirthschaft ist die erste „Quelle des Wohlstandes, der Stärke und der Sicherheit des „Staates. Nur Freiheit des Gewerbes und des innern Ver„kehrs überhaupt, wie des Landbaues und Handels mit Le„bensmitteln insbesondere, nebst einer völligen Sicherheit der „Eigenthumsrechte, kann als ein zweckmäßiges Mittel ange„sehen werden, Mangel und Theurung im Ganzen zu ver„meiden; Stockung des Verkehrs aber, Mangel an Absatz der „Producte, wirkt nachtheilig auf Seite der Consumenten so„wohl, als auf der der Producenten. Die Verkehrsfreiheit ... „wird sicherer der Hungersnoth vorbeugen, als ängstliche Be„schränkungen der Nationalwirthschaft." —

Eine gründliche Abhilfe wird, unseres Erachtens, nur in der Zurücknahme der hohen Einfuhrzölle von Seiten Frankreichs zu suchen seyn. Die französische Regierung wird nicht vergessen haben, daß der jüngste Aufstand in Lyon insbesondere von arbeitslosen und schlechtbezahlten Fabricarbeitern herrührte und daß Unruhen in Straßburg hauptsächlich darum losbrachen und auch noch täglich zu befürchten sind, weil die Preise des Fleisches eine Höhe erreicht haben, welche die Consumtion desselben den mittlern und ärmern Classen versagt. Frankreich würde sonach seine Aufgabe immer schwieriger machen, wenn es solchen Zündstoff nicht auch unterdrückte; diese Unterdrückung aber steht ihm zu Gebote, wenn es mit Aufhebung der Einfuhrzölle zugleich auch unsere Zölle aufhöbe, die wir auf seine Fabricate gelegt haben. Fallen nun beide Schranken, so ist der Bevölkerung beider Länder geholfen; unsere landwirth-

Digitized by Google

schaftlichen Erzeugnisse finden in Frankreich Eingang und drücken die hohen Preiße herab, und wir empfangen wieder seine Industrieproducte. Durch vergrößerten Markt sieht Frankreich seine Fabricen mehr beschäftigt; und wie dieses Land gewinnt, so eröffnen sich auch uns, aus denselben Gründen, wieder neue Erwerbsquellen. Unsere Aufgabe wird es daher seyn, die hohen Zölle, welche auf französische Einfuhrartikel gelegt sind, gänzlich zurückzunehmen, und mit Freuden wird dann auch Frankreich jene hohen Zölle abthun, die es auf die Erzeugnisse der würtembergischen Landwirthschaft gelegt hat. Die unendlich heilsamen Folgen wären, daß jene Handelsverbindungen wieder verjüngt erständen, die bis in die neueren Zeiten unsern Landbau erhalten hatten. Unser Bedürfniß ist somit auch in dieser Beziehung eine allgemeine Handelsfreiheit; der nächste Wunsch des Landwirthes aber ist auf eine Vereinigung der Handels-Interessen mit Frankreich gerichtet. Dieses Land ist — was die Erfahrung von Jahrhunderten bewährt — unser natürlichster Handelsgenosse; soll unser Volkswohlstand wieder aufleben, so müssen wir uns dasselbe durch Aufhebung aller Einfuhrzölle wieder zinsbar machen. Gerne wollen wir seine Fabricate annehmen, deren Consumtion durch hohe Zölle doch nie unterdrückt werden kann, und deren hohe Eingangszölle, die einem Einfuhrverbot nahe kommen, für uns durchaus von keinem Nutzen sind. Was sind es auch anders, als künstliche und kränkelnde Treibhauspflanzen, die durch solche Verbote ins kümmerliche Leben gerufen werden, die bei der ersten Wendung, welche ein politisches System erleidet, wie durch einen Frühlingsfrost wieder zu Grunde gehen, und doch während ihres Daseyns nur der kleinen Zahl der Unternehmer von Nutzen waren, dem ganzen übrigen consumirenden Volke aber wegen ihrer hohen Preiße und schlechter Beschaffenheit nur zu großem Nachtheil gereichten und noch überdieß durch den Reiz zum Schmuggeln die Bevölkerung immer mehr demoralisirten? — Wer möchte sonach die Existenz von Hunderttau-

Digitized by Google

senden, die in der Landwirthschaft ihr Brod suchen und nur bei freiem Handelsverkehr sich eines glücklichen Zustandes erfreuen können, auf das gewagte Spiel setzen, um höchstens einigen Hunderten auf Kosten dieser großen Volksclasse einen künstlichen Waarendebit auf wenige Jahre nur zu verschaffen?

§. 5.

Ueber die Bevölkerung Würtembergs hat man schon die verschiedenartigsten Urtheile vernommen, und auch die Berichte, welche für diese wissenschaftliche Arbeit den Grundstein bilden, sind nicht geeignet, hierüber die Meinungen zu vereinigen. Beamte und Landwirthe des Unterlandes, vornemlich in den Thälern des mittlern und untern Neckars und der Rems, klagen über örtliche Uebervölkerung und über Gütervertheilung, die beinahe ins Unendliche geht, wo im Durchschnitt der Familienvater kaum zwei Morgen Feldes zu seiner einzigen Nahrungsquelle hat, die — wie natürlich — nicht für seine Bedürfnisse ergiebig genug sind, wenn er sein Besitzthum auch auf die vortheilhafteste Weise benützt. Von den Gegenden des Oberlandes dagegen berichten sie, daß der Güterbesitz des Einzelnen oft so groß sey, daß er ihn lange nicht so benützen könne, als er es in Händen Mehrerer fähig wäre: daß der Bauer Oberschwabens im Durchschnitte hundertmal mehr Grund und Boden besitze, als jene Bewohner am Neckar und an der Rems. — Es folgt hieraus, daß Würtemberg überhaupt nicht übervölkert ist, daß — wenn auch einzelne Theile desselben hierüber mit Recht klagen — das Ganze noch nicht so stark bevölkert ist, als unter andern Verhältnissen seine Größe und Productionsfähigkeit zuließe.

Fragt man nun, warum sich vornemlich in den alten Landestheilen diese große Bevölkerung, in den neuen aber Mangel an derselben findet, so tritt uns vor Allem der Lehensverband, der die Untheilbarkeit der Güter in

seinem Gefolge hat, entgegen. — Hören wir, ehe wir die Nachtheile dieser Gütergebundenheit näher untersuchen, jene Berichte.

Das Oberamt Gaildorf behauptet, daß die Lehenbarkeit der Güter den Besitzer an einer zweckmäßigen Veräußerung und Vertheilung derselben hindere und daß sogar zu Verpfändungen der Lehensherr öfters so lange seine Zustimmung nicht gebe, als der Bauer dem Rentamte nur mit der kleinsten Schuld verpflichtet sey. „Diese Verhältnisse drücken im Oberamtsbezirke „um so mehr, als es da noch manche große Bauernhöfe von „2 — 300 Morgen gibt, die nothwendig vertheilt werden sollten, „weil zu viele Güter in den Händen Eines Besitzers nicht „mit gehörigem Fleiß und Sorgfalt bestellt werden können." — Damit ist das Oberamt Waldsee, welches die Unzertrennbarkeit der Lehensgüter für ein großes Hinderniß der Landwirthschaft hält, einverstanden. „Der Inhaber eines Lehens„gutes von 100 und 200 Morgen" — setzt es bei — „kann „wegen Mangels an Stallungen nie so viel Vieh halten, daß „er den zu gehöriger Besserung seines großen Gutes erforder„lichen Dünger erzeugen kann. — Er baut daher in der Regel „nur den bessern Theil und benützt manchen der Cultur fähi„gen Platz blos zur Waide." Das Cameralamt Waldsee berichtet ganz im Einverständnisse hiemit: „In einigen Orten „des diesseitigen Districtes findet eine wahre Doppelwirth„schaft statt. Jeder Bauer daselbst baut von seinem geschlos„senen Gute von etwa hundert Morgen nur so viel an, als „ihm beliebt; das Uebrige läßt er in Abtheilungen vier bis „acht Jahre zur Viehwaide liegen und baut solche erst nach „Verfluß dieser Zeit wieder mit Halmfrüchten an. Durch an„dere Culturarten könnten diese Güter zu einem höheren Er„trag gebracht werden; so lange aber der Besitz dieser Bauern „über fünfzig und hundert Jauchert Feld beträgt, so lange ist „an keinen höhern Ertrag, noch weniger an die höchste Er„tragsfähigkeit zu denken." — Dieselbe Ansicht theilt das Oberamt Saulgau. Auch das Oberamt Leutkirch sagt dieses. „Der Bauer kann sein Gut nicht verkaufen und sich dadurch

Digitized by Google

„von Schulden und andern Belästigungen frei machen; er „kann es aber auch nicht theilen. Ein großer Theil Bauern „in Oberschwaben hat mehr Grund und Boden, als er be„darf. Es gibt Landwirthe, welche 100, 150 und mehr Mor„gen Grundstücke haben, während sie vielleicht kaum die Hälfte „davon bauen können und daher bei besserem Betriebe die „Hälfte von derjenigen Volksclasse nähren könnten, die häufig „im Taglohn oder in einer andern Knechtschaft und meistens „sehr elend leben. Auch dem Staate entgehen dadurch keine „unbedeutenden Kräfte.“ — Das Cameralamt Heiligkreuzthal sagt, es sey anerkannt, daß das Lehenwesen Trägheit und In„dolenz hegt, während der freie Güterbesitzer, der sich durch „keinen Lehnverband gesichert sieht, sich durch seine Industrie „zu erhalten suchen muß; die Theilbarkeit der Lehengüter wäre „daher sehr zu wünschen.“ — Gleicher Ansicht ist das Came„ralamt Weingarten. „Die Geschlossenheit der Güter“ — sagt dasselbe — „legt der freien und bessern Benützung des Grund „und Bodens dem Landmanne Hindernisse in den Weg, weil „sie nicht gestattet, durch den Verkauf oder die Verpfändung „seiner oft vielen Grundstücke sich ein größeres Betriebscapi„tal zu verschaffen und weil der Landmann dadurch verhin„dert ist, sich entlegener Grundstücke durch Verkauf zu entle„digen und passendere dafür anzukaufen.“ — Das Schultheißenamt Großkuchen bei Neresheim sagt: „Weil das Rentamt „die Güterstücke, welche die hiesigen Bauern zu viel haben, „nicht an andere Bürger verkaufen läßt, so kommt es, daß „mancher hiesige Bürger zu wenig, mancher aber aus dem „Grunde zu viel hat, weil er solche nicht gehörig bebauen und „düngen kann, ja dießfalls auch öfters nicht bebaut „werden.“ — Das Oberamt Oberndorf behauptet, daß der Gebundenheit der Lehensgüter wegen „eine bedeutende Masse „guter und schlechter Felder in den Händen Eines Bauern „bleibt, der die guten Felder zwar gut läßt, aber auch nicht „das Mindeste auf die Verbesserung der schlechteren verwen„det, sondern sie entweder als Viehwaide oder höchstens in

„zehen Jahren einmal als sogenanntes Reutfeld benützt, wäh-
„rend bei einer regelmäßigern Vertheilung gewiß mehr Felder
„verbessert werden könnten." — Das Amt Bartenstein sagt hierüber: „die Hemmung des freien Verkehrs findet vorzüg-
„lich bei den gebundenen Lehengütern statt. Wie oft könnte
„durch Tausch oder auf andere Weise ein Eigenthümer Grund-
„stücke, die ihm zu entfernt liegen, oder die er der Gattung
„nach überflüßig oder wenigstens unverhältnißmäßig besitzt,
„gegen andere verwechseln, sein Gut arrondiren, wenn er nicht
„erst dazu die Erlaubniß auf dem weitläufigsten Wege und
„um den theuersten Preiß von dem Lehens- oder Grundherrn
„erkaufen müßte?" — Sehr beachtenswerth ist auch, wie sich das Oberamt Riedlingen hierüber ausspricht. „Die Le-
„hensverhältnisse" — berichtet dasselbe — „besonders wenn
„der Lehensherr zum hohen oder niedern Adel gehört, wie dieß
„häufig im hiesigen Oberamt der Fall ist, verbieten streng jede
„Theilbarkeit eines noch so bedeutenden Lehencompleres und
„eine anderwärtige Benützungsart des Gutes, als die bei der
„Lehenübernahme durch bestehende Culturarten bereits vorge-
„zeichnete. Kein Acker darf anders, denn als Acker, und
„keine Wiese anders, denn als Wiese benützt werden. Das
„Lehen mit seinen einzelnen Bestandtheilen und ihrer Benü-
„tzungsweise hat im statu quo zu verbleiben, und eine Aen-
„derung gestattet der Lehensherr nur höchst selten und nur ge-
„gen eine Concessionstaxe, zu deren Bezahlung der Lehens-
„träger sich eben so selten verstehen kann, da durch sie, mit
„Hinzurechnung der aufzuwendenden Culturkosten, der Vor-
„theil so ziemlich aufgewogen wird, welchen der Lehensträger
„bei der Culturveränderung erhalten hätte, was ihn daher
„von jeder Culturverbesserung zurückschreckt. — Die verbotene
„Theilbarkeit der größern und geschlossenen Lehengüter hindert
„aber auch die freie Entwicklung der Agricultur, da es dem
„Lehensträger nicht möglich ist, auf seinen ausgedehnten Feld-
„bau denjenigen Fleiß zu verwenden, und für denselben so
„viele Besserungsmittel zu gewinnen, als dieß beim Vertheilen

Digitized by Google

„und Eigenmachen der Fall ist, und wodurch der Feldertrag „ungleich erhöht würde. Ueberhaupt ist der Culturfleiß in „solchen Orten, wo freies Eigenthum im Besitz von vielen „Einzelnen sich befindet, weit mehr zu Haus, als in solchen, „wo das Lehenssystem vorherrscht. Hier hängt der Lehens„träger der Gemächlichkeit und dem Herkommen an, und „denkt an keine Verbesserung und Urbarmachung öder Plätze, „da seine Bedürfnisse ohnedieß schon durch den Ertrag des „großen Gutes befriedigt werden. Der Landmann wünscht „daher durchgängige Allodification der seitherigen Falllehen, „oder doch wenigstens Verwandlung derselben in Erblehen mit „Gestattung der Theilbarkeit und die dießfallsige Unterwerfung „der adeligen Grundherrn unter ein hiezu zu gebendes Ge„setz.“ — Das Oberamt Biberach gibt der Gebundenheit der Güter die geringe Bevölkerung Schuld, „welche die Arbeits„löhne steigert und den Producenten hindert, mit den Bewoh„nern bevölkerterer Gegenden im Preiße von Erzeugnissen „Concurrenz zu halten, deren Hervorbringung mit großem „Arbeitsaufwand verbunden ist.“ — Dieses sey denn auch ein Hinderniß in besserer Benützung des Bodens, namentlich zum Anbau der Handelsgewächse.

Ueberblicken wir nun diese, auf Anschauung und vieljährige Erfahrung gegründete, amtliche Nachrichten noch einmal, so finden wir, daß die Nachtheile der Gütergebundenheit darin bestehen:

1) daß der Lehensmann gehindert ist, sein Gut zum höchstmöglichen Ertrag zu bringen, weil er, wenn er auch nur den zehenten Theil davon benützen kann, das Ueberflüßige weder verkaufen, noch verpfänden darf. Er ist somit genöthigt, nur nach dem alten Schlendrian zu wirthschaften und Alles, wozu seine eigenen Hände nicht reichen, unbenützt liegen zu lassen.

2) Der Lehensbauer bleibt somit in Trägheit und Indolenz versunken und unempfänglich für jede höhere Cultur.

3) Weil viele tausend Morgen culturfähigen Landes entweder ganz öde liegen bleiben, oder nur wenig bebaut werden,

Digitized by Google

während in andern Gegenden unseres Landes manche Grundbesitzer bei dem angestrengtesten Fleiße von dem Ertrage ihres allzu kleinen Grundeigenthums kaum ihr Leben fristen können, so entgeht allen jenen der letzteren Classe, die sich in jene oberen Gegenden ansiedeln wollten, das natürlichste und nächstgelegene Mittel, ihren ökonomischen Zustand zu verbessern.

4) Aus demselben Grunde verliert auch der Staat alle jene Producte, die der Fleiß dieser Menschen jenem uncultivirten Boden abgewinnen würde. Wir verscherzen dadurch eine jährliche Mehreinnahme, die sich auf viele Hunderttausende belauft, und vielen Hunderten, die bei allem Willen und bei aller Kraft nicht arbeiten können, Brod gewähren würde.

5) Der Staat verliert auch dadurch die Vorzüge einer naturgemäßen und richtigen Bevölkerung seines Landes und alle, aus einer glücklichen Bevölkerung entspringenden politischen und finanziellen Vortheile.

Sollen nun diese höchst einflußreichen Gebrechen entfernt werden, so muß nothwendig der Gesetzgeber die Gebundenheit des Güterbesitzes, nach vorangegangener Abnahme der Grundgefälle, auflösen. Die Vertheidiger des Feudalwesens sind zwar nicht müde geworden, auch diesen so schädlichen Auswuchs desselben zu vertheidigen. Allein alle ihre Einwürfe fallen in sich selbst zusammen. Wir werden im zweiten Theile dieser Schrift die hauptsächlichsten derselben beleuchten und dort auch die Rechtsgrundsätze erörtern, welche bei der Aufhebung des Lehensverbandes, mit welchem die Grundgefälle so nahe verwandt sind, daß nothwendig beide zugleich abgehandelt werden müssen, zur Sprache kommen; es mag daher genügen, hier auf die Vortheile hinzudeuten, welche die Freigebung der Veräußerlichkeit zur Folge haben müßte, und selbst einer amtlichen Erfahrung gemäß auch wirklich zur Folge hatte. Das Oberamt Gaildorf sagt: „es ließen sich Beispiele anführen, „daß Bauerngüter, die vormals in den Händen eines Be„sitzers waren, bei der erfolgten Vertheilung in zwei Hälften,

„den doppelten Ertrag gewährten und daß die doppelte Vieh-
„zahl darauf gehalten werden konnte. Ein Gut, das der
„Eigenthümer mit Hilfe seiner Frau, einiger Kinder, eines
„Knechtes und einer Magd bewirthschaften kann, wird gewiß
„besser bestellt, als ein großes Gut, dessen Besitzer viel Ge-
„sinde halten muß.“ — Das Oberamt Waldsee, einverstan-
den hiemit, berichtet: „die Innhaber kleinerer Güter können
„leichter Verbesserungen vornehmen, weil sie eher im Stande
„sind, den erforderlichen Dünger zu erzeugen, weil sie weni-
„ger Dienstboten nöthig haben, und bessere Aufsicht führen
„können. Ich glaube, daß manches der großen Lehengüter die-
„ser Gegend auf den doppelten Ertrag gebracht werden könnte,
„wenn es in zwei, drei oder vier Händen wäre.“ — Und
das vormalige Oberamt Murrhardt berichtete schon im Jahr
1796 hierüber: „die meisten geschlossenen Höfe des Bezirks
„seyen der zunehmenden Bevölkerung wegen schon seit langer
„Zeit mit Bewilligung des Kirchenrathes in zwei, vier auch
„fünf Theile getheilt worden. — Es hat zur Folge gehabt,
„daß mehr Feld angebaut und einzelne Theile besser cultivirt
„worden sind.“

Wie mochte man auch nur Einmal bezweifeln, daß nur Freiheit in Benützung des Eigenthums die Landwirthschaft und den Volkswohlstand überhaupt zur Blüthe bringe! — Indem die Gegner Jener, welche nur in einer großen Bevölkerung die Kraft eines Staates erblicken wollen, blos in großem Länderbesitz und blos in einer Zahl Reichen diese Kraft suchten, geriethen sie auf das entgegengesetzte Extrem. Beide Theile verkannten die Wahrheit, daß eine große aber arme Bevölkerung dem Staate eben so wenig Kraft und Dauer zu geben vermag, als eine kleine Volkszahl, dir nur aus wenigen reichen Grundbesitzern und aus armen Taglöhnern besteht, jene Wahrheit, daß nur eine arbeitsame Mittelclasse das sicherste Fundament des Staatsverbandes bildet. Einer der ersten

Digitized by Google

denkenden Landwirthe, A. Thaer [5]), sagt hierüber: „Wo „unter den kleinen Besitzern wahre Betriebsamkeit und ver„hältnißmäßiges Vermögen sich findet und sie in ihrem Be„triebe uneingeschränkt, auch anderweitig nicht zu sehr belastet „sind, da wird ein fruchtbarer Grund und Boden durch kleine „Besitzer, die ihn mit eigenen Händen, oder doch unter eige„nen unverwandten Augen bearbeiten, nicht nur mehr produ„ciren, sondern auch größeren reinen Ertrag gewähren. Die „Besorgniß, daß hier von dem Producenten Alles wieder con„sumirt werde, und folglich Nichts zum Verkauf käme, ist „eitel." — Auch Say ist hiemit ganz einverstanden. Und dieser Mittelstand wird sich bilden, wird sich wohl befinden und somit auch dem Staatsverbande eine kräftige Unterlage seyn, wenn nur erst der freien Benützung des Grundeigenthums jene Hemmnisse nicht mehr entgegen stehen. Das eben wird einer erleuchteten Regierung erwünscht seyn, daß in jene große Massen sich viele fleißige Arbeiter theilen, daß nicht Wenige sich bereichern, während Tausende ein elendes Sclavenleben neben diesen führen, daß Viele, daß wo möglich Alle durch Anwendung ihrer Kräfte sich des Lebens freuen mögen, daß nicht dem Müßigen, dem Faulen, sondern dem Arbeitsamen der wohlverdiente Lohn werde. Mögen neben den kleinen Gütern immerhin noch große, deren Vortheile in anderer Beziehung wir nicht mißkennen, bestehen; wenn sie nur durch freie Uebereinkunft sich gebildet haben. Die Verkleinerung des Grundbesitzes wird nie so weit gehen, daß Gefahren irgend einer Art daraus entsprängen: eine Bevormundung des Landvolks, die so weit ginge, daß ihm der Umfang seines Gewerbes vorgeschrieben würde, läßt sich in unsern Tagen, wo wir Gewerbefreiheit als eine mahnende Forderung der Zeit erkannten, nicht mehr rechtfertigen. — Wünschen wir daher im wohlverstandenen Interesse Aller die Erlösung des Grundbesitzes aus diesen Fesseln, und lassen wir uns nicht durch Phantome

5) In seiner rationellen Landwirthschaft I. §. 153.

Digitized by Google

ängstigen, mit welchen man uns wegen einer allzu großen Bevölkerung, die aus dieser Freigebung folgen solle, gefangen nehmen will. Eine gesunde Politik hat hinsichtlich der Bevölkerung keine andere Aufgabe zu lösen, als dieselbe weder künstlich zu heben, noch künstlich zu hemmen, sondern der natürlich hervorgebrachten alle Mittel an die Hand zu geben, durch Kraftäußerung die Bedürfnisse zu erwerben und alle Hindernisse zu entfernen, welche der Arbeit und freien Thätigkeit den Segen zu entziehen suchen. Es wird hinreichend seyn, durch Anlegung von Colonien [6]) in jenen Gegenden, wo die Theilung des Grundbesitzes vor sich gehen soll, den ärmeren Bewohnern stark bevölkerter Gegenden des Landes das Fortkommen zu erleichtern und durch Verbindungen mit den Regierungen der nordamerikanischen Staaten dem etwaigen Zuviel unserer Bevölkerung ein sicheres Unterkommen zu verschaffen. — Dann werden wir nie von örtlicher Uebervölkerung etwas zu befürchten haben, die Bewohner des Neckar-

6) Auch in den Alpgegenden würden Colonien von schönem Erfolge seyn. Das Oberamt Blaubeuren erkennt in der allzu großen Ausdehnung der Markungen auf der Alp eine große Störung des Feldbaues. Hier seyen die Landleute mit so großen Gütern versehen, daß sie weder Hände genug haben, sie zu bearbeiten, noch Vieh genug, sie zu bessern. Daher komme es, daß der ganze Gütercomplex entweder gleich oberflächlich und stiefmütterlich behandelt, oder daß die größere Aufmerksamkeit, Mühe und Düngung nur auf die, den Wohnungen näher gelegenen Güter verwendet werde, daß man aber die entfernteren nur als Wechselfelder benütze, indem man sie neun Jahre lang brach liegen lasse, und nur drei Jahre hindurch, jedoch ohne sie zu düngen, mit Sommer- und Winterfrucht oder Futterkräutern bepflanze, und zwar einzig nur darum, weil der häufigere Anbau derselben wegen ihrer weiten Entfernung mit allzu großer Beschwerlichkeit und Zeitversäumniß und allzu großem Kostenaufwand verbunden wäre. — Bedenken wir, wie viele Bewohner der stark bevölkerten Landestheile, die in der Regel gerne arbeiten, hier ihr Brod finden würden, wenn auch in dieser Gegend von der Regierung Colonien angelegt und die Ansiedelung dadurch etwa erleichtert würde, daß die Güterkaufschillinge, die ohnedieß nicht hoch zu stehen kämen, in kleineren Stückzahlungen entrichtet werden dürften! —

Digitized by Google

und Remsthales werden sich in Oberschwaben ansiedeln und durch Fleiß und Gewandtheit dem trägen Boden längst ersehnten Segen abtrotzen, während andere unserer Brüder überm Meer ihr Glück suchen.

Eine gründliche Abhilfe örtlicher Uebervölkerung und Verarmung, und ein kräftiges Mittel, die so sehr gefürchtete, allzu große Zerstückelung der Güter zu verhindern, hat aber die Regierung, die dadurch auch unsern Volkswohlstand ungemein heben könnte, noch ferner in Händen: wir meinen die Ermunterung zu Fabricunternehmen, bestehe diese nun in Prämien, Vorschüssen, Privilegien oder selbst, wenn all' dieses nicht fruchtete, in Muster-Anstalten [7]), die — anfänglich auf Kosten des Staats betrieben — später unter vortheilhaften Bedingungen an Privaten verkauft würden. Wenn Würtemberg nicht nur ein ackerbauendes, sondern zugleich auch ein fabricirendes Land ist, wenn sonach Gewerbe und Landwirthschaft die Grundlagen seines Bestandes bilden, so wird sein Wohlstand auf ehernen Säulen ruhen. Dann vereinigen sich beide Hebel des gesellschaftlichen Lebens, sein Glück zu gründen, und nur die Vorzüge, welche beide gewähren, werden wir empfinden. Ein Land, das nur vom Ackerbau lebt, muß viele Tausende in's Ausland senden, um nur die bescheidensten Genüsse zu befriedigen, und findet auch diese Befriedigung dann nur, wenn der Ueberschuß seiner landwirthschaftlichen Producte im Auslande Absatz findet: und ein Land, dessen Bewohner nur in Fabricen ihre Arbeit finden, schwebt stündlich in Gefahr, alle seine Productivkräfte erlahmen zu sehen, weil eine einzige Wolke am politischen Horizont, oder die sich gehobene Industrie in jenem Lande, wohin seine Fabricate gingen, alle Ausfuhr abschneiden und die ganze Bevölkerung ins Elend stürzen kann. Ein Land aber, das

7) Wir erinnern an die schöne Mühle, die kürzlich die Finanzverwaltung in der Nähe der Residenz errichten ließ, und ihrer trefflichen Einrichtung wegen, deren Nutzen anschaulich ist, schon Nachahmung gefunden hat.

Digitized by Google

von der Landwirthschaft und von den Gewerben sich nährt, wird nicht nur stets seine Genüsse befriedigen und — unbekümmert um Stürme von aussen — sein Brod bauen können; es wird auch, wenn kein Fabricat im Auslande mehr Käufer findet, nicht verarmen, denn im schlimmsten Falle wird es den Activhandel verlieren, immer und unter allen Umständen aber mit seinen eigenen Producten sich selbst versehen und die überflüßigen Fabricanten werden sich wieder dem Feldbau zuwenden können.

§. 6.

Die Waidrechte und Uebertriebsrechte werden von den Beamten und Landwirthen als sehr nachtheilig für die Einführung der Stallfütterung sowohl, als für die Entwicklung jeder höheren Feldcultur geschildert. Zwar haben auch diese Hemmnisse der Landwirthschaft ihre Vertheidiger gefunden; es wird jedoch hinreichen, die hauptsächlichsten Daten den amtlichen Berichten zu entheben, und somit auf den Grund der Erfahrung darzuthun, wie gerecht die Wünsche des bedrückten und einsichtsvollen Landmanns sind, der diese Barbareien endlich entfernt sehen möchte.

Hinsichtlich der einfachen Waiderechte beklagen sich nicht nur alle aufgeklärten Landwirthe, sondern auch beinahe alle Beamten über den Schaden, welchen die Schäfer in der Brache verursachen, weil sie dieses Feld als ihren Waidbezirk ansehen. Das Oberamt Ludwigsburg sagt, daß „dem Bracheinbau der „Gärten und der Wiesen sowohl durch die eigenen Schafwai„den der Gemeinden, als durch die Pächter herrschaftlicher „Schäfereien großer Schaden zugefügt werde.“ — Auch die Amtsversammlung von Tübingen stimmt in diese Klagen ein. Stadtpfarrer Buttersack in Liebenzell aber sagt: „die Bewai„dung und Befahrung der Aecker und Wiesen gleich nach der „Erndte und dem Oehmden im frühesten Herbste bis zur An„kunft des Winters und Schnees sind große Hindernisse. Von „diesen muß man sagen: hinc illae lacrymae; da liegt der

„Haas im Pfeffer!“ Durch dieses Waiden werden die Wiesen jämmerlich zertreten und mit Löchern übersäet, in welchen Wasser stehen bleibe und zuletzt gefriere. Ja wegen desselben bestehe in manchen Gemeinden die Anordnung, daß kein Bürger seine Wiese vor dem Winter düngen dürfe. So lange diese Waidrechte bestehen, sey an den Bau der Futterkräuter und Handelsgewächse nicht zu denken. — Ein ungenannter Landwirth im Oberamte Cannstadt tadelt auch sehr „die Ausübung des Waidrechts mit Rindvieh in Brach- und „Stoppelfeldern, und die unbeschränkte Befahrung derselben „mit Schafen, wodurch insbesondere dem Kleebau großer „Schaden geschieht, weil durch diese Waidbenützungen der „junge Klee in den Stoppelfeldern schon bei dem Anwachsen „großen Schaden leidet, und der angewachsene in den Brach„feldern oft ganz geraubt wird.“ — Das Oberamt Eßlingen sagt: „bei den Schäfereien, welche die Herrschaft noch in eini„gen Gemeinden hat, z. B. in Pfauhausen und Neuhausen, „ist die höchst drückende und der Verbesserung der Cultur im „Wege stehende Bedingung gemacht, daß in der Brach ein „Drittheil unangebaut liegen bleiben müsse. Diese Bedingung „wird dadurch noch schädlicher, daß die Güterbesitzer sich nicht „strenge daran zu halten pflegen, und dadurch der Schäferei„beständer sich berechtigt glaubt, an den, mit Futterkräutern „angepflanzten Gütern doch Waidentschädigung zu nehmen;“ daher denn auch mancher zur Cultur fähige Platz unbenützt liegen bleiben müsse. — Das Amtsoberamt Stuttgart beschwert sich vornemlich über das Waiden des Rindviehs. „Manche „ein- und zweimädige Wiesen könnten ohne dieses Waidrecht „zwei- und dreimal gemäht werden, und der Eigenthümer „ein bis zwei Stückchen Vieh weiter ernähren.“ — Das Oberamt Rottweil berichtet, daß in der ganzen obern Gegend „sogleich nach der Dinkel- und Haber-Erndte mit dem Rind„vieh auf die Stoppeln gefahren wird, und daß ebenso die „Wiesen nach dem Oehmat befahren werden; Mißbräuche, „die manche Landwirthe hindern.“ — Hüttenverwalter Scheid

Digitized by Google

in Ludwigsthal, Oberamts Tuttlingen, beklagt sich, daß man in jener Gegend die Bürger ihre Wiesen nur zweimal benützen lasse, welches in dem schönen Donauthale füglich dreimal geschehen könnte, weil man, nach alter Gewohnheit, die Pferde auf die Wiesen treibe, so bald sie gehmdet seyen, die Witterung möge seyn, wie sie wolle, wodurch den Wiesen großer Schaden zugefügt werde. Ueberdieß wolle man wegen dieser Waiden das Düngen der Wiesen im Herbst nicht gestatten, welches doch zumal an solchen Orten vortheilhaft wäre, wo man im Frühjahr durch große Gewässer vom Bessern der Wiesen abgehalten sey. — Das Oberamt Oberndorf hebt hauptsächlich die Mißbräuche aus, welche im Gefolge der Schäfereien sind, und das Oberamt Reutlingen macht darauf aufmerksam, daß daselbst observanzmäßig „im Frühjahr die Wiesen bis auf „einen bestimmten Tag als Viehwaiden benützt werden dürfen, es mag alsdann das Gras schon stark emporgewachsen „seyn oder nicht. So ist es auch im Spätjahr. Wenn nun „der Grundbesitzer noch manches Futter von seinem Gute „einheimsen könnte, das durch lange anhaltende günstige Witterung sich noch erzeugt hat, so kann er dieses wegen der „Bestimmung nicht, daß eben wieder an einem, alle Jahre „gleichen Tage die Heerden auf die Wiesen getrieben werden „dürfen. Dadurch entsteht auch der Uebelstand, daß die Güterbesitzer den Dünger in der Nähe ihrer Häuser oder an „Straßen hoch aufwachsen lassen müssen, weil sie wegen der „Viehwaide vor der vestgesetzten Zeit solchen nicht auf die „Wiesen schaffen dürfen. — Manche Wiesen, namentlich auf „der Alp, könnten als zweimädig benützt werden, wenn nicht „die Last darauf haften würde, daß gleich nach der Heuerndte „darauf gewaidet werden darf.“ — Das Oberamt Blaubeuren schildert nicht minder das Störende der Waiden aller Art, welche die Verwandlung der Aecker in Wiesen, oder einmädiger Wiesen in mehrmädige, verhindern. — Ganz so spricht sich auch das Oberamt Calw aus; dasselbe glaubt ferner, daß mit dem Verschwinden dieser Lasten auch ein vernünftigeres

Digitized by Google

Wirthschaftssystem die Dreifelderwirthschaft verdrängen werde. Auch das Oberamt Gaildorf beklagt sehr die Folgen des Viehtriebs: „vorzüglich schädlich ist das Waiden des Rindviehs „und der Schafe in Frühjahr auf Wiesen, wo das im besten „Wuchs stehende Gras abgebissen wird." — Das Oberamt Ulm sagt, daß auf der dortigen Markung die schönsten Wiesen nur einmädig und sogar mit dem Frühfratz belastet seyen. Das Gesetz sollte daher aussprechen, daß in solchen Fällen der Hirtenstab dem Pfluge weichen müsse. Durch die gesteigerte Pachtsumme und durch geduldete Ueberzahl von Schafen sey der Gemeindeschäfer gleichsam privilegirt, auf verbotene Plätze zu fahren. Auch das Oberamt Waldsee, in dessen Bezirk das Waiden des Viehs auf den Wiesen nach der Heu-Erndte und im Sommerösch nach der Frucht-Erndte noch sehr häufig ist, erblickt hierin ein Hinderniß, wodurch der Güterbesitzer an der Verbesserung seines Besitzes abgehalten sey und ohne welches er seine Wiesen zu einem Oehmdertrag bringen, seine Felder im Sommerösch aber mit Reps und Klee für das künftige Jahr anblümen könnte. Das Amt Scheer sagt: an manchen Orten ließe sich nach der Heu-Erndte noch eine ordentliche Quantität grünen Futters erzeugen und viele einmädige Wiesen in zweimädige verwandeln, wenn nicht dieser Viehtrieb wäre. Das Oberamt Riedlingen sagt: „es gibt Wiesflächen, „die bis in den Mai als Waide benützt und sogleich nach „der Heu-Erndte bis in den späten Herbst wieder mit Rind„vieh befahren werden." — Dasselbe sagt das Oberamt Gmünd, und das Cameralamt Hall gibt den Waidrechten Schuld, „daß die Handelspflanzen nicht wohl bei uns ge„deihen können, weil sie länger als das Getreide auf dem „Felde stehen, und oft überwintert werden müssen, wo dann „Rindvieh und Schafe Alles zu Grunde richten." Das Cameralamt Roth am See behauptet: „Tausende von Grund„stücken würden, ohne sie in Gärten ꝛc. verwandelt, zum „Anbau von Handelsgewächsen und Futterkräutern angelegt „und mithin zu doppeltem Ertrag gebracht werden."

Digitized by Google

Wie nun die Berichte und Gutachten sich im Allgemeinen gegen die Waidrechte aussprechen, so thun sie dieses im Besondern auch hinsichtlich der Schafwaiden. Das Cameralamt Herbrechtingen berichtet: „Bei Ausübung der Gemeindewaid„rechte finden an mehreren Orten die Mißbräuche statt, daß „nicht nur die natürlichen Wiesen, sondern auch die künstli„chen, d. h. die mit Klee und andern Futterkräutern bepflanz„ten Güter im Spätjahr von Michaelis an, und im Frühling bis „zum 11. März, ja sogar in manchen Orten bis auf Georgi (in „Brenz und Sontheim) die besten Wiesengründe zum Behuf „der Schafwaide zur Brache liegen gelassen werden müssen. „Auch müssen in der Regel dem Schafwaid-Innhaber die „Güterbesitzer den dritten Theil ihrer Aecker brach liegen lassen.“ Das Schultheißenamt Obersteinbach bei Oehringen sagt: „Be„sonders in Ortschaften, welche fettes Feld besitzen, darauf „alles Mögliche von Früchten und Gewächsen reichlich gebaut „werden kann, sind die Schafwaiden sehr schädlich.“ — Das Cameralamt Nellingen berichtet, die Ausübung des Waidrechts auf den Kleeäckern und Wiesen schmälere auch den künftigen Ertrag derselben, weil besonders die Schafe bei weichem Boden die Stöckchen mehr oder weniger verletzen oder ganz herausreißen. Schultheiß Nefflen in Pleidelsheim sagt, daß die Schafwaiden den Bau der Winterfrüchte erschweren und die Ausbreitung der Handelsgewächse, vornemlich die Krappcultur im Brachfelde unmöglich machen; die Schafwaiden gebieten aber auch gleichsam die Dreifelderwirthschaft, welche doch, wie bekannt, an einer zweckmäßigen Fruchtfolge und an der Cultur und Ausbreitung der Handelsgewächse hindere. — Von vielen andern Aeußerungen, die ganz in demselben Sinne abgefaßt sind, heben wir nur noch die des Cameralamts Tuttlingen aus. „Dem verständigen Landwirth der Heu„bergs-Orte sind die Waidrechte am lästigsten. Indem er die„selbe auf seinen Wiesen, Aeckern und Waldungen dulden „muß, sieht er mit Unmuth, wie dieselben verdorben werden „und er an deren besseren Benützung gehindert wird, während

Digitized by Google

„selbst der Berechtigte keinen reellen Nutzen aus solchen Wai-
„den zieht. Die Ortsvorsteher wünschen daher allgemein, daß
„die Waidrechte — wenigstens die der Gemeinde-Mitglieder
„unter einander — als der Landescultur und selbst der Mo-
„ralität nachtheilig, von der Regierung aufgehoben werden.
„Eine solche Verfügung wird bald allgemeinen Beifall finden
„und von den gesegnetsten Wirkungen seyn."

Nächst den Schafwaiden sind es sodann auch die soge-
nannten Koppelwaiden, über welche mehrere Beamte
klagen. Es sind solche, nach welchen mehreren benachbarten
Gemeinden auf einem und dem nemlichen Districte der Waid-
besuch gemeinschaftlich zusteht. Die Oberämter Wiblingen,
Ellwangen und Oberndorf führen namentlich ihre Schädlich-
keit an. — Das Oberamt Calw sagt hierüber, daß der Scha-
den deßwegen für den Feldbau sehr groß sey, „weil nicht ein
„Hirte auf Ordnung sieht und der schlechten Aufsicht wegen
„durch die Rinder durch Ueberwaiden viel Schaden verursacht
„wird. Gemeindehirten lassen sich im Schwarzwald allgemein
„nicht einführen, indem jeder Bauer in der Mitte seines
„Gutes wohnt und ein Hirte, wenn er mit dem Vieh sämmt-
„licher Gemeinde-Angehöriger auf die Waide fahren will,
„nur einen halben Tag zu thun hätte, bis er das Vieh von
„den weit auseinander gelegenen Wohnungen zusammenbrächte."
— Das Schultheißenamt Engelsbrand auf dem Schwarzwalde
sagt, daß der Waidrechte wegen Vielen der Muth benommen
werde, etwas Spätreifendes mit Kraft und Kostenaufwand
auf ihrem Gute zu bauen, da schon die Einzäunung desselben
hoch zu stehen komme. — Die Aufhebung derselben scheint wenig
Schwierigkeiten unterworfen, weil eine Waidgränzberichtigung
in vielen Fällen hinreichen dürfte.

Das Oberamt Oberndorf erwähnt aber auch noch eines
— wie es scheint nicht sehr verbreiteten, mehr örtlichen Miß-
brauches, „des, der Cultur sehr nachtheiligen, auf vielen Gü-
„tern der Schwarzwaldgegenden (häufig Freifelder genannt)

„ruhenden Waidrechts, kraft dessen der Besitzer des Guts sich „gefallen lassen muß, daß sein Eigenthum nach Jacobi be„liebig abgewaidet wird.“

Weit verderblicher aber, als alle diese Waidrechte, sind jene, welche ein Dritter auf dem Eigenthume eines Grund-Besitzers ausübt. Es ist auch nicht ein einziger Beamter, der ihnen das Wort redet und beinahe alle stimmen in ihren Klagen über diese sogenannten Uebertriebs-Rechte überein. Das Oberamt Besigheim hält sie darum für ungemein schädlich, „weil auf den Markungen, welche damit belastet sind, „der eigene Schäferei-Pächter und der Uebertreibende mit ein„ander wetteifern, Schaden anzurichten und der Thäter weit „weniger ausgemittelt werden kann, als wenn nur Ein Schä„fer auf der Markung ist; daher wird der Abkauf der Ueber„triebslast von den Gemeinden dringend gewünscht.“ Das Oberamt Cannstadt bedauert, daß die Abkaufs-Summen an manchen Orten viel zu hoch gestellt seyen, als daß die armen Gemeinden sie bezahlen könnten. Gleichwohl seyen diese Lasten unglaublich drückend, wie denn z. B. die Gemeinde Hegnach das Recht habe, die Markung von Schmiden wöchentlich zweimal mit dreihundert Schafen zu befahren. Ein ungenannter Landwirth daselbst bemerkt hierüber: „die „Uebertriebsrechte machen jede Eintheilung der Waide, folg„lich jeden vernünftigen Waidgang, unmöglich, da an keine „Schonung zu denken ist, wo ein Uebertriebsschäfer hinkommt. „Die Hunger-Perioden treten daher auf solchen Schaf„waiden alle Jahre ein; die Schafe müssen alsdann durch „Raub an den angebauten Brachfeldern ernährt werden, was „man weder durch Aufsicht noch durch Strafe zu verhindern „im Stande ist, da der Uebertriebsschäfer Alles auf den Ein„heimischen, und dieser Alles auf jenen schiebt.“ — Das Oberamt Neckarsulm berichtet: „Es gibt Markungen, die „von drei, vier, fünf, sechs und sieben Schafheerden befahren „werden; was der Eine nicht schadet, thut der Andere. Der „Landmann kann daher durchaus nicht auf einen sichern Er-

Digitized by Google

„trag, auch wenn der Jahrgang noch so günstig ist, rechnen, „und erhält oft nicht einmal die Aussaat.“ — Das Oberamt Aalen aber sagt: „sie finden in dem Bezirke zum Nach„theil der Länderei-Besitzer in dem ausgedehntesten Sinne des „Wortes und bei den häufigen Gutsherrschaften in der Art „Statt, daß nicht der eigene Gutsbesitzer seine ei„gene Schafheerde auf sein Feld treiben und ernäh„ren darf, sondern dieses, von der Natur und Billigkeit ge„botene Recht übt ein Dritter, der Gutsherr, oder für ihn „ein aus der Fremde herbeigerufener, unbilliger Schäfer aus; „so, daß dem armen Landmanne sogar zur Nothwendigkeit „wird, um eine Schafwaide für seine eigene Herde zu erhal„ten, diese mit besonderem Geldaufwande zu erringen. — „Offenbar sieht der Eigenthümer hier seine Nutzungsrechte „sehr beschränkt; er muß in seinem Eifer für die Landwirth„schaft ermüden, wenn er um sich sieht und nirgends etwas „Anderes, als Beschränkungen aller Art erblicken muß.“ — Das Oberamt Saulgau sagt, daß Waid- und Trieb-Gerechtigkeiten am lästigsten und am widernatürlichsten seyen, weil der Nutzen, den sie den Berechtigten gewähren, mit dem Schaden, der dem Grundeigenthümer aus den Frühlings- und Sommerwaiden zugeht, in ganz keinem Verhältnisse stehe. Das Oberamt und das Cameralamt Münsingen berichten, daß die Waid- und Triebrechte auf der Alp sehr nachtheilig wirken, da die Wiesenbesitzer, die doch das Futter so nöthig hätten, nicht ihre Wiesen cultiviren dürfen, weil gleich nach dem ersten Schnitte das waidende Vieh sein Recht ausübe, wodurch denn jeder Einführungs-Versuch der Stallfütterung vereitelt werden müsse. Schultheiß Nessle beschwert sich nicht weniger über diese Gerechtsame: wegen ihrer leiden Dinkel- und Haber-Saaten, und die Brache könne ohnedieß nicht benutzt werden. Werde auf einem Felde Schaden verübt, so lasse sich der Thäter nur schwer ausmitteln, da jeder der Berechtigten die Schuld auf den andern wälze; Jeder suche dem Andern in Benützung der Waide zuvorzukommen,

Digitized by Google

und so komme es, daß ein solches Gut in einem nicht viel höheren Werthe stehe, als jede uncultivirte Allmand. Das Oberamt Herrenberg hält bei Uebertriebsrechten den Einbau der Brache für beinahe unmöglich, weil dieselbe — nach lagerbüchlichen Bestimmungen — schonungslos ausgeübt werden.

Neben diesen Waidrechten findet sich in manchen Gegenden des Landes noch ein weiterer höchst verderblicher Auswuchs derselben, welcher bis jetzt noch nicht sehr bekannt geworden zu seyn scheint. Es ist dieß die sogenannte Fratz-Gerechtigkeit. Hüttenverwalter Scheid sagt, wenn Jemand auf der Markung von Tuttlingen ein Baumgut anlegen wolle, welches er wegen der Viehwaiden einzäunen müsse, so werde ihm zum Besten der Stadt-Casse von jedem Morgen zwanzig Gulden und noch mehr unter dem Namen „Fratzungsgeld" angesetzt. Auch Dr. Schneckenburger in Trossingen, desselben Oberamts, erwähnt dieses Fratzungs-Geldes, welches noch durchaus von den Gemeinden angesetzt werde, wenn nur Jemand seine, oft theuer erkaufte Wiese frei benützen oder in einen Garten umschaffen wolle, und vierzig bis sechszig Gulden vom Morgen betrage; bequeme er sich zu dieser Summe nicht, so müsse er es sich gefallen lassen, daß im Frühjahr bis den ersten Mai und im Spätjahr vom September, so lange kein Schnee fällt, seine Wiese der öffentlichen Waide Preiß gegeben werde, welches, zumal bei nasser Witterung, den Wiesen auf mehrere Jahre Schaden bringe.

Nahe verwandt mit den Uebertriebs-Gerechtigkeiten, in den meisten Fällen aber noch in weit höherem Grade verderblich, sind jene Lasten, die sich unter dem Namen „Vor- und Nachfratz" im Lande hin und wieder finden. Schultheiß Wocher zu Neutruchburg im Oberamt Wangen erwähnt eines solchen. Er sagt von der Markung der benachbarten Stadt Isny, welche auch hauptsächlich darum auf der niedersten Stufe der landwirthschaftlichen Cultur stehe, sey eine unübersehbare Fläche der trefflichsten Wiesen der Abfratzung von sechshundert Stücken Hornvieh und Pferden Preiß gege-

Digitized by Google

ben und der dritte Theil des prächtigsten Ackerfeldes liefere keinen weiteren Ertrag, als daß — während der Brache, die darum nicht eingebaut werden könne — eine bedeutende Viehheerde ihre kärgliche Nahrung darauf suche. Der Verbesserung dieses jämmerlichen Zustandes stehe ein uraltes Servitut entgegen, kraft dessen der grävlich Quadt'sche Cameralhof den Vor- und Nachfratz hier übe. Diesem Hofe stehe das Recht zu, vom höchsten Frühjahre an, sobald man die Waide besuchen könne, mit siebenzig Stücken Hornvieh den Brachdsch der Stadtmarkung allein und ausschließlich zu betreiben, so zwar, daß kein Bürger der Stadt bis zum 25. Mai an dieser üppigen Waide Theil nehmen dürfe; erst nach diesem Tage erscheine die städtische Heerde, müsse aber an Bartholomäi wieder abziehen, und von da bis zum Winter die herrlichen Wiesen dem Sennhof-Vieh abermals überlassen. Einverstanden hiemit bemerkt das Stadtschultheißenamt Jßny hierüber: „dieses Vorfratzrecht hemmt nicht nur die Agri„cultur im Fortschreiten; sie unterdrückt sie vielmehr ganz. „Die Pflanzen ganzer Markungen, mit Ausnahme einiger „triebfreier Aecker, werden, noch ehe sie recht zu treiben be„ginnen, bis tief in die Mitte des Frühlings hinein, fortwäh„rend abgefrätzt. — Wo die Productions-Kräfte so gelähmt „sind, da leidet nicht bloß der Einzelne: der ganze Staat „entbehrt den Gewinn reichhaltiger Procente aus seinen „sichersten Capitalien."

Ueberblicken wir nun noch einmal diese actenmäßigen Thatsachen, so finden wir, daß das Verderbliche aller Waiden auf folgende Sätze sich zurückführen läßt.

1) Sie machen den Einbau der Brache unmöglich und hindern somit eine bessere, den Fortschritten der Landwirthschaft entsprechende Benützung des Bodens und entziehen also auch eine ungeheure Menge Reichthümer dem Staate, welche durch den Anbau von Handelspflanzen und durch den der Futterkräuter, welche die Einführung der Stallfütterung möglich machte, gewonnen werden könnten.

Digitized by Google

2) Auch die Wiesfelder können nicht zu höherer Productiv-Kraft gebracht werden, weil sie in vielen Orten nicht zur geschickten Zeit gedüngt werden dürfen; sie können auch, dieses Waidgangs wegen, nicht in mehrmädige verwandelt werden, wenn gleich alle gegebenen Verhältnisse es zuließen. Dadurch werden auch die keimenden Pflanzen häufig ganz ausgerissen oder zertreten, und überhaupt unberechenbare Summen einer vernünftigeren Bewirthschaftungs-Weise entzogen.

3) Ueberdieß werden auch noch angebaute Felder, welchen der Waidgang verschlossen seyn sollte, nur allzuhäufig von den nahen Heerden beschädigt.

4) Sie sind es also auch, welche in Gemeinschaft der anderen bäuerlichen Lasten den Landmann entmuthigen und mit dazu beitragen, daß die Lage desselben so bedauernswürdig geworden.

In erhöhtem Grade treten alle diese Nachtheile ein bei den Koppelwaiden, bei den Uebertrieben und bei den Vor- und Nachfratzrechten. Da nun aber nur beim Einbau der Brache und bei einer Wechselwirthschaft die Landwirthschaft überhaupt einen höheren Ertrag zu gewähren vermag und da nur die Stallfütterung — mit seltenen Ausnahmen — diesen Anforderungen entspricht, so wird es zur höchsten Nothwendigkeit, den Feldbau auch von diesen Fesseln zu befreien. Beinahe einstimmig sprechen dieses die vor uns liegenden Berichte aus. Einige wünschen sogar das Gebot der unbedingten Einführung der Stallfütterung. Doch würde wohl dabei zu weit gegangen werden, und es wird genügen, nur erst die Hindernisse zu entfernen, welche eine freie Bewegung und eine ungestörte Benutzung des Bodens nicht erlauben; ist nur dieses geschehen, so wird alles Gute von selbst nachfolgen: die Dreifelderwirthschaft wird immer seltener werden und — wenn keine Waiden mehr vorhanden sind — die Stallfütterung von selbst sich einfinden. Mehrere Berichte lassen sich auch auf die Einwendungen ein, welche von den Freunden der Waiden zu erwarten stehen. Sie führen aus, daß

Digitized by Google

die Vortheile des Waidganges in jedem Falle weit geringer seyen, als dessen Nachtheile. Das Oberamt Mergentheim macht darauf aufmerksam, daß derselbe unserem vorgerückten Culturstande nicht mehr angemessen sey, und daß in mehreren Staaten, namentlich in Sachsen, das ungefähr gleiches Clima mit Würtemberg theile, die Stallfütterung der Schafe mit gutem Erfolge versucht worden sey. Das Cameralamt Roth am See macht auf die Baiern'sche Verordnung aufmerksam, welche Preiße für diejenigen Landwirthe und Ortsvorsteher aussetzt, welche die volle Stallfütterung — selbst der Schafe — eingeleitet, somit den ganzen Nomadenstand verbannt haben. Das Cameralamt Nellingen antwortet Jenen, welche sich auf Observanz und Lagerbücher berufen: „damals betrug die Bevölkerung kaum ein Drittheil der jetzigen; „die Güter waren in den Händen Weniger und die Cultur „und der Viehstand hatte im Allgemeinen nicht die jetzige „Höhe erreicht; namentlich war damals der Kleebau noch „ganz fremd." Das Oberamt Leutkirch verspricht sich von der Aufhebung aller Waidrechte einen günstigen Erfolg des Anbaus jener Futterkräuter, welche erst in zwei oder drei Jahren ihren höchsten Ertrag gewähren; dasselbe sagt auch, daß der Nachtheil, welcher durch diese Aufhebung für die Gemeinde-Cassen entstehe, durch die Beschädigungen der Früchte der Einzelnen durch die Schäfer überwogen werde, welches — so oft es auch behauptet worden — doch noch nirgends widersprochen worden sey. Das Stadtschultheißenamt Göppingen, das sich sehr über den Schäfereiunfug beschwert, glaubt, daß es für die Landwirthschaft sehr förderlich wäre, wenn alle Waidrechte, welche die Culturfähigkeit so sehr hemmen, aufgehoben würden. Das Cameralamt Roth am See behauptet, daß durch diese Abschaffung nicht nur Niemand etwas verlieren, sondern Jedermann nur gewinnen würde; angestellte Proben haben dieses unwiderleglich bewiesen. Es sey ein Theil des Viehs ausgetrieben, der andere zu Hause gelassen worden; letzteres habe sich bei gleichem Futter, wel-

Digitized by Google

ches das durch das Austreiben und Waiden herumgejagte Vieh doch noch zu Hause bekommen mußte, besser befunden und es sey noch überdieß der Dünger gewonnen gewesen. Alle Beherzigung verdient aber das Gutachten, welches der, als denkender Landwirth vortheilhaft bekannte Schultheiß Nesslen zu Pleidelsheim hierüber gestellt hat; es sey uns vergönnt, dasselbe wörtlich einzurücken. „Diejenigen Schafwaiden," — sagt er — „welche bei der gegenwärtigen Einrichtung des „Ackerbaues zur Waide nicht hinlänglich mit uncultivirbaren „Allmanden versehen sind und daher auf Kosten des Brachein„baues das Eigenthum der Einzelnen bedürfen, besonders „aber, vom Spätjahr bis zum Frühling, Wiesen und Kleefel„der gleich Heuschrecken ausnagen, schaden mehr — dem „Orte Pleidelsheim das Doppelte mehr — als durch sie ge„wonnen wird. Stallfütterung des Rindviehs und Schaf„waide auf Brachfeldern vertragen sich durchaus nicht mit „einander und beide bleiben unvollkommen, so lange nicht „das eine weicht: die Stallfütterung aber ist unentbehrlich. „— Wie gehässig sind nicht die Schafwaiden demjenigen, der „den besten Willen hat, aus seinen Feldern den möglichst ho„hen Ertrag zu ziehen und der zum Besten seines Viehstan„des sein Brachfeld ganz benützen möchte, wenn ihm seine „Aecker mit Futterkräutern nicht nur oben und unten mehrere „Schritte, sondern auch der Länge nach mehrere Furchen breit „abgewaidet werden. Und dieses geschieht in vielen Orten „unter dem Schutze des Brachzwanges, vermöge dessen — je „nachdem es die Bedürfnisse der Schafwaide gebieten — nur „die Hälfte und oft nur der dritte Theil angebaut werden „darf. Dieses sind allgemeine Klagen vom verständigen „Theil der Landwirthe." — „Wiesen und Kleefelder," — fährt er fort, — „wenn sie vor dem Zudecken mit Dünger „im Herbst abgewaidet werden, gewähren bei alljährli„cher Düngung nicht mehr Ertrag, als wenn sie in drei „Jahren nur Einmal gedüngt werden, aber vom Waidgang „verschont bleiben. Diese Beobachtungen machte ich schon oft

Digitized by Google

„auf an einander liegenden Wiesen und Gärten von gleicher „Beschaffenheit des Bodens; welch' letztere, da sie nie von „Schafen befahren werden, bei höchst seltener Düngung stär„keren Graswuchs haben, als die benachbarten Wiesen, bei „jährlicher Düngung. Wenn nun vollends eine Wiese oder „ein Kleestück ungedüngt bleibt, so wird solches vom Waid„gange so sehr mitgenommen, daß es kaum den halben Er„trag gewährt, und noch überdieß werden die Kleefelder ganz „ruinirt, wenn sie der unvorsichtige oder muthwillige Schäfer „auch noch bei weichem oder nassem Boden abwaiden läßt. „— Wenn durch die Aufhebung des Waidganges auf den „Wiesen in Pleidelsheim diese alle drei Jahre nur Einmal „gedüngt werden dürften, so könnten daselbst jährlich 1333 „Roßlasten Dünger erspart und dem Ackerfeld zugeführt wer„den, wo die Roßlast gut einen Gulden werth ist. Auf die„selbe Weise könnten gegen achthundert Gulden jährlich bei „Kleefeldern erspart werden und wenigstens zweihundert Mor„gen könnte man jährlich mehr in der Brache bauen. Das „würde zusammen jährlich gegen dreitausend Gulden „abwerfen, während die Communschäferei an Bestandgeld „und Pförch-Erlöß kaum siebenhundert Gulden jähr„lich gewährt."

„Wenn in einzelnen Gegenden die Brache nicht ange„baut werden darf," — sagt sehr schön jenes Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins [8]) — „weil der Schäfer sich „dadurch beeinträchtigt fühlt, wenn einmädige Wiesen nicht „in zweimädige verwandelt werden können, wenn selbst das „Düngen der Wiesen der Waide wegen erschwert und oft „auf ungeschickte Zeiten beschränkt wird, wenn das Umzäu„nen der Grundstücke unterbleiben muß, weil die Waide ver„kürzt würde, wenn manche nützliche Culturen aus dem „Grunde nicht aufkommen können, weil sie ein Raub der

8) In dem mehrerwähnten Vortrage vom 20. Februar 1826.

Digitized by Google

„Heerden werden, wenn das gehörnte Vieh bis 1. Mai und „die Schafe bis 14. März auf dem weichen Boden der Wie„sen hausen und die aufkeimende Vegetation zertreten und zer„fressen dürfen, wenn das Vieh ohne Hirten auf Raub aus„gehen darf und dergl. — wie kann unter diesen Umständen „dem Grundbesitzer das sogenannte Eigenthum lieb werden, „wie kann er auf solchen Grundstücken Verbesserungen vor„nehmen wollen, wie kann daher die Cultur fortschreiten und „wie der Mensch selbst? Solche Einrichtungen stehen im „Widerspruch mit der Civilisation und mit allen gesitteten „Verhältnissen, und sind schuld, daß die Landwirthschaft in „Würtemberg sich nie zu einer höheren Stufe erheben kann, „daß so viele unserer Landwirthe bei der angestrengtesten Ar„beit, bei der elendesten Kost und der dürftigsten Sparsam„keit kaum das armselige Leben durchzubringen vermögen. „Es ist daher höchst nothwendig, daß vor allen Dingen das „verkümmerte Eigenthum des Landwirths hergestellt und er „in den Stand gesetzt werde, dasselbe ohne äußere Störungen, „wie es sein Vortheil erheischt, benützen zu können."

Aufhebung aller Gemeinde-Waiden, sowohl auf den Stoppeln, als in der Brache, auf Wiesen und auf Allmanden, sollte daher gesetzlich ausgesprochen und nur da eine Ausnahme gestattet werden, wo erweißlicher Maßen der Boden zur Cultur unfähig ist. Wie diese Allmanden, welche culturfähig sind, zu benützen sind, werden wir unten zeigen; jene aber, welche dessen unfähig sind, würden immerhin noch hinreichen, die Wünsche Jener zu befriedigen, welche das Gedeihen der Schafzucht von der Weide abhängig machen wollen. Das Gesetz [9]) sollte aber auch aussprechen, daß alle und jede Uebertriebsrechte in einem gewissen Zeitraume abgelöst werden müssen, oder doch wenigstens dann, sobald nur der größere

9) Wie wenig die §§. 3. 4. 6. 7. 10. 14. 16 und 17 des Gesetzes über das Schäfereiwesen vom Jahre 1828 diesen Anforderungen entsprechen, wird nur einer Vergleichung bedürfen.

Digitized by Google

Theil der Pflichtigen Einer Markung es wünscht; die Ablösungsnormen sollten der Billigkeit entsprechen, und auch hier dürfte das allgemeine Wohl ein Zusammenwirken der Berechtigten, der Pflichtigen und des Staates gebieten, das ja allein nur zum Ziele führen kann.

Die Berechtigten sollten hiebei wohl erwägen, daß ein großer Theil dieser sogenannten Gerechtigkeiten auf dieselbe Weise entstanden seyn wird, wie jene der Schöckinger Herrschaft-Schäferei. Pfarrer Heuglin gibt den Ursprung derselben also an: „Als vor 126 (132) Jahren der Viehstand von „Hirschlanden noch unbedeutend war, da mochte es wohl ein„zelne Hofbauern dieses Ortes nach dem Schafdünger der be„nachbarten Edelleute von Schöckingen gelüstet haben. Sie „ersuchten sie also: sie möchten ihre Schafheerde zuweilen über „die Hirschlander Felder treiben lassen, wo sie genugsame „Nahrung fänden. Das fand Eingang bei den gnädigen „Herren; aber die Hirschlander mußten denselben das Recht „einräumen, daß auch fortan, und auf alle Zeiten, die „Schöckinger Herrschaft-Schäferei ihre Markung befahre. So „dauert denn dieß Recht noch bis heute fort; alle Woche be„fahrt sie mit vierhundert Schafen ein paar Tage lang die „Hirschlander Markung und jenen lüsternen Streich ihrer Alt„vordern versuchten in neuerer Zeit die Bürger unseres Ortes, „aber umsonst, mit vierzehnhundert Gulden abzukaufen!" —

§. 7.

Die Hindernisse, welche einer allgemeineren Einführung der Stallfütterung im Wege stehen, sind — in soferne diese letztere Bewirthschaftungsweise für eine höhere Landwirthschaft immerhin unentbehrlich ist — von großem Einflusse auf die Emporbringung des Feldbaues. Wenn auch in Gegenden, in welchen der Anbau des Klee's und anderer Futterkräuter unmöglich ist, aber auch einzig nur in diesen, die Waidewirthschaft beibehalten werden muß, so wird doch

Digitized by Google

für unser Vaterland, das gewiß nur mit wenigen Ausnahmen für jenen Futterbau tauglich ist, die Stallfütterung als letzte Bedingung einer erfolgreichen Landwirthschaft erscheinen. Man könnte etwa einwenden, daß für die Besitzer größerer Feldgüter, zumal für die Falllehenbauern in Oberschwaben, dieselbe gänzlich nutzlos sey, weil sie ja so viel Grundeigenthum besitzen, daß sie dasselbe nicht anzubauen vermögen, sondern zum größten Theile als Waideplätze benützen können. Allein es ist ja — wie wir oben zu zeigen gesucht haben — eben die Zerstücklung der größeren Güter die Aufgabe unserer Zeit; und wollen wir diese gestatten, so muß nothwendig eine bessere Benützungsweise dieser Waideplätze eintreten: sie müssen in Wiesen und Länder umgewandelt werden, auf welchen dieses erhöhte, die Stallfütterung bedingende, Futterquantum erzeugt werden kann.

Durchgehen wir nun die mehrerwähnten amtliche Berichte, so finden wir, daß, nächst den Waidrechten, vornemlich das Fortbestehen der Allmanden und die bestehenden forstpolizeilichen Anordnungen, welche die Benützung der Waldnebennützungen nicht gestatten, die Einführung der Stallfütterung erschweren und an manchen Orten in der That unmöglich machen.

Betrachten wir vorerst die Natur der Allmanden in Würtemberg. Ihre Morgenzahl belauft sich noch immer auf zweimalhunderttausend, die ausschließlich zu Waideplätzen bestimmt sind; dieser uncultivirte Waideboden beträgt somit den fünf und zwanzigsten Theil des übrigen benützten Areals von Würtemberg und den dritten Theil des Wiesenlandes [10]) — eine ungeheure Fläche, welche, wenn sie durchaus der Cultur fähig wäre, der Bevölkerung von fünf württembergischen Oberämtern des Neckarkreises ihren Unterhalt gewähren würde: eine Fläche aber, die — wenn sie nur zur Hälfte zu dieser

10) Nach amtlichen Erhebungen vom Jahre 1819. Vergl. Correspondenz-Blatt des würt. Landw. Vereins 1822. II. 271.

Digitized by Google

Cultur gebracht werden könnte, immerhin noch fünfzigtausend Menschen — die Seelenzahl mancher teutscher Fürstenthümer — zu nähren vermöchte. —

Wir haben vorhin durch amtliche Nachrichten nachgewiesen, wie wenig Vortheil es gewähre, diese Allmanden nur zu Waideplätzen zu verwenden. Und überdieß kommt dieser unbedeutende Vortheil nicht allen Gemeindegenossen in gleichem Verhältnisse zu gut. Das Oberamt Herrenberg sagt, man dürfe als Regel annehmen, daß die Schafwaiden, sie mögen verliehen oder mit eigener Waare beschlagen werden, nur den meistbegüterten, also gewöhnlich den reichsten Mitgliedern der Gemeinde einen entschiedenen, den ärmeren aber beinahe keinen Nutzen gewähren, und daß jene die Klagen der letzteren über muthwillige Beschädigungen zu vereiteln sich bemühen. Das Oberamt Gmünd berichtet: „Es ist im hiesigen Ober„amt ein großer Uebelstand, daß sich die culturfähigen „Allmanden in vielen Orten im Besitz einer bestimmten An„zahl von sogenannten Gemeinderechtsbesitzern befinden, welche „aller Neuerung unzugänglich, auf dem alten Schlendrian be„harren, während sich vielleicht die Nichtberechtigten mit Eifer „und Liebe der besseren Cultivirung dieser Allmanden widmen „würden." Deßwegen — so wünscht der Beamte — sollte ein Gesetz aussprechen, daß, wenn solche gemeinschaftliche Theilhaber uncultivirter Grundstücke weigern, die mögliche Cultur vorzunehmen, andere Nichtberechtigte gegen billige Vergütung des ursprünglichen Erwerbspreißes für sie eintreten dürfen.

Da nun, wie wohl Niemand bezweifeln wird, die Allmanden ein Hinderniß der Stallfütterung sind, die — in soferne dieselben nur zu Waiden benützt werden — auf alle jene Gemeindegenossen vornemlich lästig einwirkt, welche die Stallfütterung einzuführen begonnen haben und somit auf ihren Antheil an den Gemeindewaiden verzichten, während die übrigen ihr Vieh noch dahin austreiben, so sollte das Gesetz bestimmen, daß alle der Cultur fähigen Allmanden hinfort nicht mehr zu Waiden benützt, sondern Behufs der Urbarma-

Digitized by Google

chung an die Gemeindemitglieder vertheilt werden. Die weiteren Nachtheile, welche aus der schlechten und theilweise gänzlich unterlassenen Benützung dieses ungeheuer großen Areals für unser Vaterland — zumal der örtlichen Uebervölkerungen wegen — erwachsen, hängen genau mit dem zunächst vorangehenden Abschnitte zusammen. In Betreff der Benützungsweise der Allmanden selbst aber können wir nur in die Wünsche einiger Beamten einstimmen, die sich dahin aussprachen: daß alle der Waide bisher unterworfen gewesene Allmanden unter die Bürgerschaft Kopf für Kopf vertheilt und dadurch Jedem die Möglichkeit gegeben werde, durch Anpflanzung von Futterkräutern die Waide missen und sein Vieh im Stalle füttern zu können, daß aber alle jene Allmanden, die nicht zu cultiviren sind, entweder als Waidplätze für die Schafe beibehalten oder zu Gemeinde-Waldungen angelegt werden möchten. In Fällen, wo sich die gemeinschaftlichen Eigenthümer solcher Plätze weigern, dieselben zu bebauen, möchte der vorhin angeführte Vorschlag des Oberamtes Gmünd beachtenswerth seyn.

Als Beweis, wie nothwendig und heilsam zugleich ein Gesetz ist, welches diese Allmandtheilung gebietet, wenn man die Stallfütterung eingeführt sehen möchte, heben wir eine Stelle aus dem Berichte des Oberamtes Ellwangen aus. „Eine Allmandtheilung" — sagt dasselbe — „ist hier nur mit „vielen Schwierigkeiten durchzusetzen; Bauern, Halbbauern und „Söldner, die sich jeder Theilung widersetzen, bilden gewöhnlich die Mehrheit. In Sechtenhausen, einem Pfarrdörflein „von fünfzehen Gemeinderechtsbesitzern, vereinigte sich vor einigen Jahren der vernünftigere Theil für die Einführung der „Stallfütterung, Errichtung einer Schäferei und Cultivirung „von etlichen und zwanzig Morgen Waidplatz zu Wiesen, „welche in zehen Jahren nicht gedüngt werden dürfen. — „Zehen waren dafür und fünf dagegen, wo ich dann für jene „entschied, und wo dann auch diese sich die Einrichtungen gefallen ließen. Diese hatten nun bis jetzt die Folgen, daß die

Digitized by Google

„Gemeinderechtsbeſitzer zehen, zwanzig bis dreißig Gulden „jährlich für jeden Theil am Gemeindenutzen unter ſich aus„theilen konnten.“ — Daſſelbe Oberamt macht übrigens auch noch auf ein großes örtliches Hinderniß aufmerkſam, welches dieſer Theilung im Wege ſteht, — „daß nämlich der Staat das „Recht ausübt, alle, auf Privatgütern und Allmanden wach„ſende Eichen als Staats-Eigenthum zu behandeln. Die Ge„meinde Hohenberg will gegenwärtig einige hundert Morgen „Allmanden austheilen, weil aber auch noch für einige hun„dert Gulden Eichen darauf ſtehen, ſo ſoll die Gemeinde für „die Verzichtleiſtung auf dieſes Recht dem Morgen nach drei„ßig Kreuzer bezahlen, was im ſechszehnfachen Betrage für „zweihundert Morgen — ſechszehenhundert Gulden Ablöſungs„Summe betragen würde: eine Summe, die den Werth des „ganzen Platzes überſteigt und es der Gemeinde unmöglich „macht, den Platz zu cultiviren. Das Recht ſelbſt aber „hat für den Staat keinen Werth, weil die vorhandenen we„nigen Eichen nach und nach abgehen und keine neuen nach„kommen.“ — Dieſe gewiß ganz ungerechte Gerechtſame, die weder unter den Begriff der Regalien noch anderer Hoheitsrechte gehört, ſollte, — wo ſie auch noch in Anwendung iſt — unentgeldlich aufgehoben werden; auch würde eine weitere Ausdehnung der Neubruchzehendfreiheit und der Steuerfreiheit vorzüglich geeignet ſeyn, die Luſt zum Urbarmachen zu erhalhalten und zu vermehren.

Welche unberechenbare Vortheile im Gefolge der Urbarmachung von Allmanden und der hiemit zuſammenhängenden Stallfütterung ſind, geht vornemlich aus dem Berichte des Cameralamts Tübingen hervor. Daſſelbe beſtätigt zwar mit Thatſachen den Satz, wozu auch wir uns gerne bekennen, daß die Urbarmachung aller Allmanden im Lande nicht möglich ſey, indem namentlich ſolche, welche an ſteilen Höhen liegen und ſich auf hohen Bergen hinziehen, unter deren Raſen ſich auch häufig Kies und Steine finden, nicht cultivirt werden können. Sie ſeyen zu entlegen und nur mit vieler Beſchwerde könne Boden

Digitized by Google

und Dünger dahin getragen werden; der Pflug sey hier nicht anwendbar, mit vielem Schweiße müsse also die Hacke gebraucht werden. Zudem reißen heftige, zumal in der Gegend der Steinlach nicht seltene Platzregen, den aufgetragenen, gebesserten Boden nebst Saamen und Gewächsen hinweg und schwemmen das Alles in die Thäler hinab. Wenn nun solche Allmanden, die keinen andern Nutzen gewährten, füglich als Viehwaiden beibehalten werden könnten, so verhalte es sich doch ganz anders mit jenen Allmanden, welche in Thälern oder an sanften Abdachungen der Berge liegen und einen nur einigermaßen dankbaren Boden haben. „Hievon" — fährt das Cameralamt fort — „hievon bietet das Ort Nehren ein „eben so erfreuliches als belehrendes Gegenstück. Bei guten „Wiesen können die zweihundert und achtzig Familien dieses „Ortes einen zahlreichen Viehstand halten, folglich auch mehr „Dünger erzeugen, als die Umgegend. Von den dreihundert „Morgen ausgegebener Allmanden, mit tiefem, leicht „zu bauendem Untergrund in meist ebener Lage trifft es jede „Familie somit über einen Morgen Feldes. Halm- und Hack„früchte aller Art, Futterkräuter, Flachs und Hanf gedeihen „trefflich darauf und bald wird man diese neue Culturen von „dem alten Baufelde nicht mehr unterscheiden können. — We„nigstens ein Zehentheil der Einwohnerschaft von Nehren „gehörte früher zu den ganz armen Leuten, die auswärts „nach Brod zu gehen genöthigt waren, nun aber gibt es da„selbst wenige Bettler mehr. Auch der Arme kann Vieh „halten, das ihm wenigstens seine Lebensbedürfnisse verschafft; „auch der unbemitteltere Bewohner fühlt sich durch diese Cul„turen mit unsichtbaren Banden an den heimathlichen Boden „gefesselt, was selbst auf die Moralität dieser Menschen einen „unverkennbar wohlthätigen Einfluß ausübt." — Blicken wir dagegen in die Orte des Heubergs, allgemein bekannt wegen des Elendes und der unbeschreiblichen Armuth, welche so lange schon da zu Hause ist. Wie sehr würde die Einführung der Stallfütterung Alles zum Bessern kehren; wie in dem Orte

Digitized by Google

Nehren, so müßte auch in dieser unglücklichen Gegend die Zufriedenheit und vielleicht bald Wohlstand heimisch werden, wenn — nächst den übrigen Beschwerden — auch die Allmanden entfernt würden und die Stallfütterung Eingang gefunden hätte. Denn — so sagt das Cameralamt Wurmlingen — die Wiesen sind zum Theil von Bächen durchschnitten und können gewässert werden, der Boden, wenn er gut gebaut und gut gedüngt wird, ist nicht unfruchtbar. „Allein ihr Vieh „ist mager und vom Auslande nicht gesucht, ihre Früchte, in „Dinkel, Gerste und Haber bestehend, sind großen Theils „von geringer Art und haben die niedrigsten Preiße; Gewerbe „und Fabriken aber mangeln ganz. Hier beschränkt sich also „der Verkehr auf gegenseitiges Austauschen der Producte und „von der belebenden Geldcirculation ist da keine Rede.“ — Wie bald würde das Alles sich zum Bessern kehren, wenn die Bewohner jener ungesegneten, aber darum doch einer höhern Cultur fähigen Gegend ihr Vieh im Stalle nähren, wenn sie mehr Dünger erzeugen, mit diesem ihre Felder bessern, und aus diesen gebesserten Feldern und urbar gemachten Allmanden einen höheren Ertrag an Früchten und Futter gewännen, der nicht nur auf die Feldproducte, sondern auch auf die Viehzucht reproductiv einwirkte! Die Güte der Früchte würde zunehmen, und also auch ihr Preiß steigen, ihr Vieh müßte bei besserer Nahrung Käufer finden und somit müßte auch hier der Geldumlauf belebend einwirken. Mit Recht wünscht daher auch das genannte Cameralamt, daß auf dem Heuberge, statt der Körnerfrüchte, welche so oft durch Hagel vernichtet werden, zu Beförderung der Viehzucht und Vermehrung des Düngers, mehr Futterkräuter gebaut werden möchten, wozu der kalksteinige Boden sehr geeignet wäre. „Mit Aufhebung „der Viehwaiden“ — sagt dasselbe ferner — „steht die Ver„theilung der Allmanden unter die Gemeinde-Mitglieder auf „ihre Lebenszeit als nothwendig und nützlich in engster Ver„bindung. Dieses wäre wohl auf dem Heuberge das sicherste „Mittel, dem dortigen Straßen- und Hausbettel ein Ende

Digitized by Google

„zu machen. Der Träge müßte nöthigenfalls gezwungen wer„den, das ihm zu Theil gewordene Stück Land zu bauen, „und der Bettler mit öffentlicher Arbeit auf der Ortsmarkung „büßen müssen. Da aber gemeiniglich der Bauer der All„mandvertheilung, wegen der ihm dadurch entgehenden Waide, „sich widersetzt, so erfordert das Gemeinwohl, daß sie gebo„ten werde.“ — Es wäre kein Eingriff in Privatrechte und kein Zwang; mag dann jeder Gemeindegenosse den ihm zugefallenen Theil nach Gutdünken benützen, als Acker, als Wiese, als Futterland oder als Waide; er wird sich bald belehren lassen.

Wir wenden uns zum zweiten Haupthinderniße der Einführung der Stallfütterung und aller jener Folgen für die Landwirthschaft, die hiemit in der engsten Verbindung stehen: zu den bestehenden forstpolizeilichen Anordnungen, welche die Benützung der Waldnebennutzungen dem Landmanne versagen, seyen es nun Surrogate des Futters oder des Streumaterials. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Klagen hierüber vornemlich in jenen Gegenden des Landes laut werden, in welchen nicht nur der Bau der Futterkräuter unbedeutend, sondern wo auch der Grundbesitz des Einzelnen sehr klein ist. Aus Gegenden der letzteren Gattung sind die Klagen ziemlich zahlreich. Namentlich wünscht das Oberamt Cannstadt, daß den Gemeinden die Waldstreu wieder gewährt werde, welchem auch das Oberamt Backnang beistimmt. Einverstanden hiemit, sagt das Cameralamt Murrhardt, es wäre sehr vortheilhaft für die Landwirthschaft, wenn die Forderungen der Forstwirthschaft denen der Landwirthschaft untergeordnet würden, indem alsdann durch die Vermehrung des Dunges die Bodencultur unendlich gewänne. Da der Staat Eigenthümer des größten Theils der Waldungen sey, so ließe sich die Freigebung der Waldstreue auch leicht bewerkstelligen. — Dieselben Wünsche vernimmt man, mit ähnlichen triftigen Gründen unterstützt, aus andern Landestheilen. Insbesondere hält das Oberamt Gaildorf es für sehr wünschens-

Digitized by Google

werth, daß in seiner holzreichen und strohharmen Gegend das Sammeln der Nadelstreu wieder gestattet werden möchte. — Das Amtsoberamt Stuttgart wünscht: „An denjenigen Or„ten, welche nicht genug Stroh erzeugen, um die Felder ge„hörig düngen zu können, sollte das Laubrechen und Streu„sammeln nicht so sehr erschwert werden, besonders in Pri„vatwaldungen nicht, wo es für die Eigenthümer unerträg„lich ist, das nöthige Dungmaterial nicht einmal aus ihrem „Eigenthum holen zu dürfen." — Das Oberamt Welzheim sagt: „Das allzu große Einschränken des Laubsammelns „in den herrschaftlichen Waldungen ist ein Hinderniß der Be„nützung des Bodens in den Bezirken, wo ohnedieß Mangel „an Stroh ist. Dieser Beschränkung wegen ist der Landwirth „genöthigt, den Viehstand herabzusetzen, was also „auch nachtheilig auf den Güterbau wirkt; und es will be„hauptet werden, daß durch diese Einschränkung der „Viehstand auf dem Welzheimer Walde seit eini„gen Jahren um viele hundert Stücke abgenom„men habe. Diese Klagen sind — namentlich bei Rug„gerichten — so allgemein, daß eine Beherzigung dersel„ben sehr nothwendig ist." — Vornemlich in einem Theile Oberschwabens sind die Beschwerden hierüber sehr groß. Beinahe alle Schultheißen des Oberamts Neresheim beklagen sich über diese entzogene Waldstreue. „Das Stroh werde zur „Winterzeit dem Vieh gefüttert" — sagen sie — „da der „Wiesenwachs auf dem Herdtfelde sehr klein und bei trocke„ner Witterung gar nicht ergiebig ist; Waldlaub wäre nun „aber hier um so nöthiger, als der kalten und rauhen Felder „wegen diese mehr Dung erfordern, als solche in bessern Ge„genden." Zum Streuen bleibe kein Stroh mehr übrig, und darum könne auch ein großer Theil der in der Brache liegenden Grundstücke nicht gedüngt werden. — Das Amt Neresheim bestätigt diese Angaben und das Cameralamt Kapfenburg sagt, daß die Entziehung der Waldstreu den Bewohnern dieser Gegend, wo nicht jeden Jahrs auf das Ge-

Digitized by Google

deihen der Futterkräuter zu zählen sey, ungemein schade. „Man denke sich ein Feld" — fährt dasselbe fort — „das „mit wenigen Ausnahmen mit leichter Erde und mit Steinen „im Ueberfluß versehen ist, und man wird seinen Ertrag ohne „Anschauen berechnen können, zumal in Zeiten, wo Regen „nur selten seine Kräfte weckt, Hitze den Ertrag der Wiesen „auffallend schmälert und an die Einführung der Stallfütte„rung aus diesen Ursachen nicht zu denken ist. Da in dem „Dünger die einzige belebende Kraft der Felder liegt, dieser „uns aber (durch die Entziehung der Waldstreu) vorenthalten „wird, so liegt hierin offenbar der bedeutendste Fehler in bes„serer Anbauung unserer Felder und dem Genuß unserer mit „Aufwand und Schweiß sparsam hervorgebrachten Producte." Dieselben Klagen vernimmt man vom Schwarzwalde her. Stadtpfarrer Buttersack in Liebenzell sagt in seinem Gutachten hierüber, es sey zwar recht und gut, daß in jungen frischen Schlägen das Viehhüten und das Streu- und Moossammeln verboten sey, aber daß es auch in hohen alten Wäldern nicht gestattet, dieß presse dem ehrlichen Landmann manchen Seufzer aus. In manchen Orten des Schwarzwaldes werde zwar schon Klee gebaut; allein die Stallfütterung sey nicht allein durch Futterbau, sondern auch durch Streumaterial bedingt; auf Sand und Erde, auf das kalte Steinpflaster könne der Bauer sein Vieh nicht stellen. Vornemlich sey die Waldstreu nöthig, um dem Landwirthe den Uebergang vom Triebe und Waidgang zur Fütterung im Stalle, wozu er sich nur bei hinlänglichem Streumaterial verstehen kann, möglich zu machen, denn Keiner derselben besitze und baue so viel Streu, als die Sommerstallfütterung erfordere, zumal nicht im Schwarzwalde, wo man in der Regel sieben bis acht Monate lang sein Vieh, auch bei der Waide, im Stalle füttern müsse. „Wie viele „Landwirthe" — fährt er fort — „die es in Verständigkeit „und ökonomischem Takt und Geist mit manchem stolzen „silberknopfigen Gaubauern aufnehmen, sehen sich in hitzigen „Jahrgängen, wo der Heuertrag nicht nach Wunsch ausfiel,

Digitized by Google

„genöthigt, das Rockenstroh den Zugochsen unter das Heu „im Winter zur Fütterung anzuweisen, weil sie, wenn sie „auch wollten, von fern her weder Heu, noch Stroh um „Geld bekommen konnten. Nach Recht und Billigkeit sollte „diesen Landwirthen, von denen Mancher von seinem Bau„felde und Acker nicht so viel Ertrag bezieht, als ihn Steuern „und Abgaben gegenwärtig treffen, der Wald und Forst zu „Hilfe kommen. Was nützt denn Farrenkraut, Königskerzen „dem Holzwuchse, was trägt es zum Gedeihen und Flor des „Waldes bei? — Was schadet es dem Walde und Holzan„fluge, wenn ein Kind, Mann oder Weib Gräser, Binsen „herauszieht und zur Fütterung oder zur Streu sammelt? — „Was schadet's der grauen Eiche, der holländer Tanne, wenn „ein Landmann das alte Moos mit seinen Händen von dem „Stamm, von der Wurzel abzieht? — Was nützt denn dem „Walde dasjenige Eichen- und Buchenlaub, welches Wind „und Sturm von den Höhen herab in die Thäler, Bäche „und Ströme jagt, und der Enz und Nagold, gerade zum „Nachtheil der Fischerei, zuführt? — Solche nimrodsche „Strengigkeiten sind in keiner Nützlichkeit der Gesetze gegrün„det. O! wie viele Erleichterung, wie viele Ermunterung „zur thätigen Benützung seines Grund und Bodens würde „es dem schwarzwäldischen Landmann gewähren, wenn man „ihm erlaubte, unter Aufsicht der Waldschützen an bestimmten „Wochentagen und in bestimmten Forsten und Schlägen, wo „es ohne Nachtheil geschehen kann, Gras rupfen, Farrenkraut, „Moos, Laub sammeln, zur Sommer- und Winter-Fütte„rung und zur Streu benützen zu dürfen! — Der traurige „Zustand mancher Waldungen rührt gewiß von ganz andern „Ursachen und Einrichtungen her." — Alle Beherzigung ver„dient auch, was Pfarrer Seeger in Altburg bei Calw, Mit„glied des landwirthschaftlichen Vereins, über diesen Gegenstand äußert. „Man verlangt" — sagt er — „der Bauer solle „die Stallfütterung einführen, und doch verweigert man ihm „alles Streusammeln in den Waldungen. Kaum läßt sich

Digitized by Google

„etwas Widersprechenderes denken. Das der Forstbenützung „so schädliche Waiden in den Waldungen nimmt immer mehr „ab; nun sollte man aber auch billig darauf Bedacht nehmen, „die Stallfütterung zu begünstigen und ihr nicht durch Ver„weigerung der Mittel, welche eine solche allein möglich machen, „entgegen zu arbeiten. Letzteres geschieht aber offenbar dadurch, „daß die Forstbeamten das Einsammeln der Streu in den „Waldungen theils gar nicht zugeben, theils so kümmerlich „und sparsam gestatten, daß es fast eben so viel als gar nichts „ist. — Heuer z. B. (1826) wurden den Einwohnern von „Altburg nur drei Wagen Waldstreu bewilligt, und ähnliche „Klagen über Verweigerung derselben hört man in der ganzen Gegend des untern Schwarzwaldes. Man „verhängt die Waldungen in sehr großen Strecken: selbst „Privatwaldungen. Ohne Strafe soll sich kein Vieh „darin finden lassen, kein Einwohner ein Tuch voll Streu „mehr holen. Nie kann der Innwohner, ohne Gefahr, in „eine Strafe zu verfallen, den Wald nur betreten. Wahrlich! — ohne der Personalität irgend eines Forst-Officianten „zu nahe zu treten — es muß Jeder, der von diesen Einrichtungen hört, auf die Vermuthung gebracht werden: man „gebe diese so gehäufte Waldverbote mehr wegen der unvermeidlichen Uebertretungen derselben und der damit verbundenen Strafen, als zum Besten des Waldes selbst. Es vergeht deßwegen auch kein Rugtag, an welchem nicht bedeutende Strafen, namentlich auch wegen der Streue, angesetzt „werden. Mehrere hundert Gulden mußten nur von Einem „innerhalb drei Jahren als Strafe bezahlt werden, wovon „man vor einigen Jahren nicht einmal den Namen wußte [11]).

---

11) Billig wird mancher unserer Leser, dem es bekannt ist, daß den Forstbehörden in Würtemberg die Forstgerichtsbarkeit anvertraut ist, den Zweifel nicht unterdrücken können, daß wohl alle jene Strafen, welche diese, mit Rechtskenntnissen nicht ausgerüsteten Administrativbeamten, erkannten und täglich noch erkennen dürfen, rechtmäßig an-

Digitized by Google

„Und doch bedarf es keines Beweiſes, daß der Feldbau in „der Gegend des Schwarzwaldes ohne Unterſtützung des Wal„des nicht beſtehen kann. Die Entbehrlichkeit der Waldſtreu „für die Feldcultur im Allgemeinen wird nur in ſeltenen Fällen „anerkannt werden können. — Die Waldcultur würde aber „auch bei Geſtattung jener Nebennutzungen nicht beeinträch„tigt. Jahrhunderte hindurch lieferten die großen Waldungen „des Schwarzwaldes dem Landmanne die erforderliche Streue, „und dieſe Waldungen waren doch — der größte Theil der „Einwohner kann ſich deſſen noch gar wohl erinnern — in „einem vortrefflichen Zuſtande. Warum will man aus Vor„liebe für eine Theorie, welche die Feuerprobe einer hundert„jährigen Erfahrung noch nicht durchgemacht hat, den Wohl„ſtand vieler tauſend Menſchen aufopfern? — „Aber die Waldcultur würde nicht nur keinen Schaden leiden, „ſie wird bei vernünftiger Behandlung nur gewinnen. Wenn „der naſſe ſumpfige Boden Moos und Sumpfgewächſe er„zeugt, welche bis an die Kniee reichen, ſo kann hier un„möglich ein Waldſaame aufkommen, und was etwa auf„kommt, findet keinen veſten Boden und verfault in der Wur„zel. — Wie wohlthätig kann hier die ſo verworfene Streu„ſammlung wirken?“ — Auch das Oberamt Calw erkennt in dieſem Verbote ein Hinderniß der Einführung der Stall„fütterung. „Deßwegen“ — berichtet daſſelbe — „muß ſich „der Landmann in ſeinem Viehſtand einſchränken, wodurch „ihm nicht nur ein großer Theil ſeines Einkommens, den „ihm die Viehzucht abgeworfen hatte, entzogen wird, ſondern „er erzeugt auch nicht mehr den Dünger, den die Cultur ſei-

---

geſetzt wurden. — Wäre es nicht gerechter und unendlich zweckmäßiger, denſelben, die in der Regel Kläger und Richter in Einer Perſon ſind, die Strafgewalt abzunehmen, und den Richter mit Ahndung der Forſtvergehen zu beauftragen, und ſo möglichem Unrecht und möglicher Willkür nach Kräften vorzubeugen? — Der Forſtbeamte könnte ſolchen Rügen immerhin, doch nur in der Eigenſchaft des Klägers, anwohnen.

Digitized by Google

„nes Gutes erfordert, und ſo kommt der Bauer in der „Landwirthſchaft, ſtatt vorwärts, rückwärts. — „Auch iſt dem Bauern der Holzhandel durch die Forſtwirth„ſchaft ſo ſehr erſchwert, daß er die Märkte, von welchen er „auf ſeinen leeren Wagen Stroh heimgeführt, wenig oder „gar nicht mehr beſuchen kann, und er hat auch keine Gelegen„heit mehr, ohne Transportkoſten ſeinen Strohbedarf einzu„kaufen. Der ſeither zufrieden geweſene Waldbauer iſt durch „das Entziehen des Holzhandels und durch die Er„ſchwerung der Viehzucht" (wegen des Streuſammelns-Verbots) „von ſeiner Zufriedenheit in Nahrungsſor„gen geſtürzt; er wird unwillkürlich in Streitigkeiten mit „den Finanzbehörden verwickelt, und ſo wird aus einem ru„higen ein unruhiger Staatsbürger." — Das genannte Oberamt wünſcht deßwegen mit Recht, daß die Landwirthſchaft mehr, als die Forſtwirthſchaft begünſtigt, oder die letztere doch nicht ſo ſehr auf Koſten der erſteren geſteigert werden möchte, und daß bei Anordnungen über Forſtcultur mehr Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe der Bürger genommen werden ſollte.

Beinahe alle Ortsvorſtände im Oberamte Neuenbürg beklagen ſich über die entzogene Waldſtreu und über Mangel an Dünger, der davon herrühre, was der beſſern Benützung des Bodens ſehr im Wege ſtehe und namentlich den Anbau der Handelspflanzen, die ſtarker Düngung bedürfen, erſchwere. Das Oberamt Neuenbürg ſelbſt aber iſt hiemit einverſtanden, und wünſcht daher auch, daß „der ärmeren Claſſe, oder wer „davon Gebrauch machen will, das Grasrupfen unter ge„höriger Aufſicht und ohne Bezahlung von Gebühren nicht „nur in Gemeinde- und Privatwaldungen, ſondern auch in „Staatswaldungen geſtattet werden möchte. Es iſt dieß ein „Vortheil für den Wald, und gewährt, wie die Erfah„rungen in den letzten Jahren in dieſem Oberamtsbezirke ge„zeigt haben, einen ſehr reichlichen Ertrag. — Weil nicht ſo „viele Brodfrüchte auf dem Schwarzwalde gebaut werden,

Digitized by Google

„daß man genug Stroh zur Düngerbereitung erzeugte, so sollte „befohlen werden, daß Jeder nach Nothdurft aus Staats- „und Gemeindewaldungen Laub, Moos, Farrenkraut und „Wispeln von Nadelhölzern erhalten müsse. Letztere können „um so eher abgegeben werden, als bei, in gehöriger Quan- „tität erzeugtem, gutem Dünger, das Brennen der Felder, „wozu man eine sehr bedeutende Menge Nadelholz verbraucht, „aufhören würde." — Auf die Einwendungen, welche Forstmänner gegen diese Freigebung der Forstnebennutzungen machen, antwortet Schultheiß Stahl in Oppelspohn, bei Waiblingen, sehr richtig, „daß, auch zugegeben, das Laubrechen „sey den Waldungen schädlich, bei gegenwärtigen Erschwer- „nissen desselben doch alle Waldungen, selbst die jüngsten Haue, „ausgestohlen werden, und daß, weil die meisten Landwirthe „nothgedrungen solches thun müssen, sie diesen Diebstahl „weder für ein Verbrechen, noch für eine Schande halten, und „dadurch moralisch schlechter werden. Eine größere Begünstigung „des Laubbezugs aus den herrschaftlichen Waldungen wäre „für die Landwirthschaft von der größten Wichtigkeit; denn „der Landwirth muß, um den nöthigen Dünger zu erzeugen, „hauptsächlich dafür sorgen, daß er viel Vieh halten kann; „hat er nun nicht Laub genug zum Streuen, so kann er den „nöthigen Dünger nicht erzeugen und seine Güter nicht in „tragbarem Stand erhalten."

Die hohe Nothwendigkeit, den Bezug der Waldnebennutzungen dem Landmanne unter gehöriger Aufsicht wieder frei zu geben, stellt sich somit klar und deutlich heraus. Es ist — wie dargethan worden — hievon allein die Einführung der Stallfütterung in vielen Gegenden unseres Vaterlandes abhängig; die Folgen, welche diese hat, sind aber nicht minder einleuchtend, denn mit ihr wird sich die Viehzucht und die Productivkraft des Bodens zugleich, und somit auch der Wohlstand des Landmannes heben. Dieser sieht daher mit Sehnsucht einem Gesetze entgegen, welches auch diese Hemmnisse seiner Kraftäußerung und seines Wohlbefindens entfernt; wel-

Digitized by Google

ches die Forderungen der Landwirthschaft denen der Forstwirthschaft nicht nur gleichstellt, sondern selbst in Fällen, wo die eine dieser beiden weichen muß, die mahnenden Ansprüche des Feldbaues — auf dem ja unser ganzer Volkswohlstand dermalen noch beruht — nach Kräften, und wäre es auch auf Kosten des minder bedeutenden Waldbaues, in Erfüllung bringt: einem Gesetze somit, das nicht nur die Waldungen des Staats und der Gemeinden, bei gehöriger Aufsicht, dem Landmanne zu dem erwähnten Zwecke wieder öffnet, sondern auch die Waldungen der Privaten durch diese so benützen läßt, wie sie es den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen am angemessensten erachten. — Wenn — wie unbestritten — Freiheit in Benützung des Eigenthums zum höchsten Ertrag desselben überhaupt führt, so wird auch der Waldbesitzer sein Eigenthum am zweckmäßigsten und nachhaltigsten zu benützen wissen, und polizeiliche oder ökonomische Anordnungen, welche in dieser Beziehung dem Eigenthümer Fesseln anlegen, werden eben so wenig sich rechtfertigen lassen, als ein Gesetz, welches den Capitalisten unter Vormundschaft stellt, oder dem Grundbesitzer den Wirthschaftsplan und die Fruchtgattungen vorschreibt, nach welchem und mit welchen er seine Felder bestellen soll. Würtemberg besitzt so viele Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, über deren Fortbestand die Regierung immerhin wachen wird, daß von einer solchen Freigebung an die Privaten kein Holzmangel zu befürchten ist: der Einzelne wird zwar seinen Wald ausroden, wenn der Boden für den Feldbau ergiebiger ist; er wird aber auch neue Waldungen anlegen, wenn sein Acker unfruchtbar ist, oder wenn andere örtliche Verhältnisse ihm von einer solchen Culturveränderung Vortheil versprechen.

Einer der ersten Forstwirthe [12]) unserer Zeit bekennt sich selbst zu dem Grundsatze: „im Falle daß das benöthigte Stroh „zur Streu auf dem Acker nicht erzogen werden kann, darf „der Förster nicht strenge verfahren, wenn der Landwirth nicht

12) Hartig in seinem Lehrbuche für Förster, S. 286.

Digitized by Google

„zu Grund gehen soll. Unter solchen Umständen muß die „Forstwirthschaft die Landwirthschaft schwester„lich unterstützen, und keine darf auf den Ruinen der „andern blühen wollen.“ — Sehr förderlich für die Landwirthschaft wäre es auch, wenn in Ansehung der Waldungen, gleich früher, das Gesetz auch nunmehr wieder den Oberamtleuten und den Cameralbeamten ein Votum zugestände, weil — erwiesener Maßen — die Forstbehörden bei ihren Ansichten und Verhandlungen blos von forstwirthschaftlichen Grundsätzen sich leiten und in der Regel die Forderungen anderer Verhältnisse unberücksichtigt lassen.

§. 8.

Die Klagen über Frohnen können bei uns — in soweit sich wenigstens die Berichte der Beamten und die Gutachten der Sachverständigen hierüber aussprechen — nicht allgemein genannt werden. Vornemlich im Altwürtembergischen und zumal auch hier in jenen Gegenden, wo wenig begüterter Adel sich findet, hört man beinahe keine einzige Beschwerde hierüber. Nur das Oberamt Weinsberg wünscht, daß die Frohn- und Jagddienste abgelöst werden möchten, weil die letzteren, „besonders seit sie den Jagdpächtern geleistet werden müssen,“ dem Landmanne beschwerlich fallen. Ganz anders verhält es sich aber in den neueren Landestheilen, wo viel Adel angesessen ist. Das Oberamt Gaildorf berichtet: „Die mit der Lehenbarkeit der Güter gewöhnlich ver„bundenen gemessenen und ungemessenen Natural-, Fuhr- und „Handfrohndienste gereichen dem Grundbesitzer zur größten „Beschwerde, und äußern den nachtheiligsten Ein„fluß auf die Landwirthschaft. Nicht selten werden sie zu „einer Zeit gefordert, wo der Landwirth mit Bewirthschaftung „seines eigenen Gutes am stärksten beschäftigt ist.“ — Damit stimmt das Oberamt Gmünd überein, welches äußert: „Die Verwandlung der sehr lästigen gutsherrlichen Froh„nen in Geldleistungen ist ein sehr dringender, vielsei-

Digitized by Google

„tiger Wunsch, und hat auf den bessern Betrieb der Land-
„wirthschaft ebenfalls sehr vielen Einfluß; denn wenn der
„Landwirth öfters seine kostbarste Zeit mit Dienstleistungen
„für den Gutsherrn zubringen muß, so kann er für die bes-
„sere Einrichtung seiner eigenen Wirthschaft wenig thun.“ —
Das Oberamt Leutkirch ist derselben Ueberzeugung. Schultheiß
Beyrle in Ebnat bei Neresheim sagt: „Jeder Haus- und
„Güterbesitzer in Ebnat hat während der Erndte dem fürstli-
„chen Rentamt vier Schneiddienste zu entrichten, wo auch die
„eigenen Geschäfte des Frohnpflichtigen gestört und groß
„verhindert werden, daß der Wunsch wäre, dieselbe in
„Geldabgaben zu verwandeln.“ Und Schultheiß Kinzler in
Oberkuchen, desselben Oberamtes, behauptet: „Die Frohnfuh-
„ren müssen zu Zeiten geleistet werden, wo der Landmann
„seine Aecker pflügen und säen sollte. Ebenso ist es
„auch mit den Handdiensten, wegen welcher der hiesige Land-
„mann seine Früchte liegen lassen und bei nassem
„und schlechtem Wetter einheimsen muß.“ — Das
Amt Neresheim widerspricht diesen Angaben nicht und wünscht
daher auch eine Verwandlung der Frohnen in Geldabgaben.

Aber auch die Gemeindefrohnen sind in hohem Grade
nachtheilig für den Landwirth. Mit Recht sagt das Oberamt
Ulm: „Es ist eine ganz gewöhnliche und selbst durch die Ge-
„setze gebotene Procedur, alle, der ganzen Gemeinde obliegende
„Hand- und Fuhrarbeiten in der sogenannten Frohn zu ver-
„richten, und wird nicht dabei bedacht, daß gerade diese Art
„und Weise die kostbarste ist. In der Frohn wird der Weg
„gemacht, das Gemeindeholz gefällt, das Fundament zum
„Rath- und Schulhaus gegraben, alles Baumaterial herge-
„führt, die Ueberzahl von herrschaftlichen, namentlich von
„forstamtlichen Schreiben spedirt und sogar der Pfarrer auf
„das Filial abgeholt, und mancher Ortsgesessene ist
„beinahe so oft in der Frohn, als in seinen eige-
„nen Diensten und versäumt beinahe so viel Zeit für frem-
„des, als für sein eigenes Interesse. Die Frohnen sind aber

Digitized by Google

„nicht nur die theuersten, sondern auch die schlechtesten Arbei„ten; sie sollten daher in Geld regulirt und dagegen bezahlte „Dienste geleistet werden.“ — Ueber die Frohnen im Allgemeinen spricht sich das Oberamt Waiblingen auf folgende Weise aus: „Die Frohnen stören den Flor des Landbaues und „wirken störend auf das Wesen der Landwirthschaft, indem „die Fuhr- und Hand-Frohnen den Landmann in der Be„bauung seines eigenen Feldes stören, weil sie ihn gewöhnlich „in einem Zeitpunkte von seinem Berufe abfordern, in wel„chem der eigene Feldbau seine volle Aufmerksamkeit und „Thätigkeit erheischt; dann ist es auch notorisch, wie schlecht „— neben dem Verluste der Tageszeit — die Zwangsarbeit „der Frohnen besorgt wird.“ —

Mit diesen örtlichen Erfahrungen stimmen auch die allgemeinen überein. Alle Frohnen trifft der Vorwurf, daß sie den Landmann verhindern, seine Wirthschaft nach einem vortheilhaften Plane zu betreiben, und daß sie ihn von der Arbeit häufig abrufen, wenn eben sein Eigenthum seine Kräfte vollständig in Anspruch nehmen will. Es ist längst anerkannt, daß sie mit einem, nur einigermaßen kunstmäßig betriebenen Landbau sich durchaus nicht vereinigen lassen. Nicht minder ist aber auch erwiesen, daß die Frohnarbeiten dem Berechtigten nicht den Nutzen gewähren, den sie beim ersten Anblick zu gewähren scheinen; denn der Pflichtige wird dieselben nicht mit dem Eifer und der Genauigkeit verrichten, wie seine eigenen, oder wie jene, wofür er bezahlt wird. Man hat immer eine viel größere Anzahl von Fröhnern nöthig, als man Taglöhner bedürfte. Dadurch entsteht dann auch ein Nachtheil für das Volkseinkommen, dem alle diese vergeudete Arbeitszeit unwiederbringlich verloren geht.

Vornemlich die ungemessenen Frohnen treffen alle diese Vorwürfe in höchstem Grade. Aber auch die Staatsfrohnen und selbst die Gemeindefrohnen sind, wie dargethan wurde, von nachtheiligem Einflusse auf das landwirthschaftliche Gewerbe und es ist deßwegen sehr zu bedauern, daß das Gemeinde-Bürgerrechtsgesetz für das Kö-

Digitized by Google

nigreich Würtemberg vom Jahre 1828 (in den Art. 52. 54. und 56.) die in Betreff der Gemeindefrohnen bestehenden Gesetze ausdrücklich bestätigt und nicht vielmehr diese Dienstleistungen gänzlich aufgehoben, sondern eine etwaige Verwandlung derselben in Geldabgaben den frohnfreien Gemeinderäthen, die dann auch von den letztern befreit wären, anheimgestellt hat. Der verständige Landmann wünscht die Aufhebung all' dieser widernatürlichen Dienste, wobei auch der Berechtigte nicht viel verlieren kann.

Indem wir hinsichtlich der etwaigen Weigerung der Staudesherren, sich den dießfälligen gesetzlichen Anordnungen zu fügen, auf die in der dritten Abtheilung des zweiten Theiles dieser Schrift ausgeführten staatswirthschaftlichen, politischen und staatsrechtlichen Grundsätze verweisen, deuten wir kurz den Gesichtspunkt an, von welchem bei Abschaffung der Frohndienste auszugehen seyn wird.

Rücksichtlich der Berechtigten und Pflichtigen möchten sie auf folgende Weise einzutheilen seyn.

I. In Staats- oder Landesfrohnen, welche von den Staatsangehörigen als solchen zu leisten sind. Hierher gehören die Kriegsfuhren oder der Vorspann, Quartier, Arbeiten beim Vestungs- und Schanzenbau, so wie beim Bauen und Erhalten der Heerstraßen. Auch die landespolizeilichen Dienste bei Aufsuchung und Bewachung der Verbrecher sind dazu zu zählen.

II. In Gemeindefrohnen. Diese sind im Gemeinde-Verbande begründet und treffen somit nur Bürger und Beisitzer [13]). Theils innerhalb der Markung, beim Bau der Güter, Wege und Wildzäune und bei Wachen, theils außerhalb derselben bei Botenlaufen, sind sie zu leisten.

III. In Herrenfrohnen. Man nennt sie auch lager-

13) Ueber die verschiedenen gesetzlichen Befreiungen von den Staats-, Gemeinde- und Herrenfrohnen vergleiche man Weishaars Handbuch des Würtembergischen Privatrechts. Stuttgart 1804. I. §. 401 — so wie das obenerwähnte Bürgerrechtsgesetz vom Jahr 1828.

Digitized by Google

büchliche. Sie zerfallen in persönliche und in walzende Frohnen. Jene ruhen auf der Person des Dienstpflichtigen ohne Rücksicht auf Grundbesitz, diese aber haften auf solchem. Zu den ersteren, die auch noch in gemessene und ungemessene abgetheilt werden, gehören die Jagdfrohnen[14]). Da die Herrenfrohnen ein Ausfluß der Grundherrlichkeit sind, so sind auch die sogenannten Domanialfrohnen, das heißt jene, welche der Staat als Grundherr, als Domaineneigenthümer, zu fordern hat, zu den Herrenfrohnen zu zählen.

Die Staatsfrohnen sind, was sich von selbst versteht, rein öffentlicher Natur. Sie rühren aus einer Zeit her, wo es an Geld gebrach und in der das Institut der Steuern noch gar nicht oder nur kaum bestand; sie sind nichts anderes als Steuern, die in wirklichen Diensten geleistet werden müssen. Da aber so viele Personalbefreiungen bestehen und überdieß, wenn man auch alle Staatsgenossen dazu anhalten wollte, eine Gleichheit in dieser Besteurungsweise nicht erzweckt werden könnte, weil der Eine tüchtiger oder fleißiger als der Andere ist, so verletzen sie die Gleichheit und Allgemeinheit in der Besteurung, einen Grundsatz, welchen unsere Verfassung ins Leben eingeführt wissen will. Schon aus dieser Rücksicht können sie rechtlich nicht mehr fortbestehen. Am Besten also, man hebe sie gänzlich auf, lasse diese Dienste um Lohn verrichten, und lege die Kosten auf sämmtliche Staatsangehörige nach dem Maße ihres reinen Einkommens um[15]).

---

14) „Die Verbindlichkeit dazu ist unabhängig vom Güterbesitz." Weishaar a. a. O. §. 591.

15) Die Regierung des Großherzogthums Hessen hat diese Wahrheit erkannt; seit dem Jahr 1817 sind alle Landesfrohnen ganz aufgehoben worden: diese Arbeiten werden nun gegen Bezahlung verrichtet und die Kosten davon im Wege der directen Besteurung aufgebracht. Vergl. Goldmann die Gesetzgebung des Großh. Hessen ꝛc. Darmstadt 1831. S. 114—118. — Auch im Großherzogthum Baden sind seit 1831 die Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnen gänzlich abgeschafft. Landst. Verh. des Großh. Baden. 26. Sitzung der zweiten Kammer.

Digitized by Google

Die Gemeindefrohnen, welche derselben Entstehung und derselben rechtlichen Natur sind, treffen alle diese Vorwürfe, denn auch bei ihnen bestehen Personalbefreiungen, und somit trifft auch sie der Vorwurf der Nichtallgemeinheit und Ungleichheit in der Besteurung. Ihrer gänzlichen Aufhebung steht so wenig ein Hinderniß entgegen, als der der erstern Classe. Man lasse die Dienste gegen Bezahlung verrichten und lege die Kosten mit dem Gemeindeschaden, wie oben angegeben, um: gewiß werden dann mehr, als bisher, solche Dienste gespart und sie dann besser und wohlfeiler verrichtet.

Die Herrenfrohnen endlich sind auf gemischte Weise entstanden und, hienach zu urtheilen, somit auch gemischter rechtlicher Natur. Die Personalfrohnen sind, was selbst Lehrer des positiven Privatrechts anerkennen, auch in Würtemberg „eine Wirkung der Leibeigenschaft," wie denn namentlich auch „die Verbindlichkeit zu Jagddiensten auf der Leib„eigenschaft ruht" [16]). Sie haben hauptsächlich in Bedrückungen und Gewaltthaten ihren Ursprung, eine historische Wahrheit, welche der Verfasser im folgenden Theile begründen wird. Bei Aufhebung derselben werden sich somit die Berechtigten mit einer sehr mäßigen Entschädigung begnügen und auch der Staat wird — gleich andern constitutionellen Staaten — hiezu einen bedeutenden Antheil aus seinen Mitteln beitragen [17]).

Die sogenannten walzenden oder lagerbüchlichen Frohnen haben theils im Schutz- und Vogtei-Verhältnisse und wohl

16) Weishaar a. a. O. §. 588. und §. 591.

17) Die Berechtigten in den großherzoglich hessenschen Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wo alle Jagdfrohnen unentgeldlich aufgehoben worden sind, haben vom Staate nur eine billige Ersatzrente anzusprechen. Goldmann a. a. Ort S. 116 u. f. — Das neueste badensche Gesetz setzt für die persönlichen Frohnen den zwölffachen Betrag als Entschädigung vest und es übernimmt der Staat hievon noch die Hälfte. Landst. Verh. 18. 22. 136. 142. und 157. Sitzung der zweiten Kammer.

Digitized by Google

auch in Bedrückungen, theils in einem Vertrage bei Uebergabe oder Zurücknahme eines Gutes den Grund ihrer Entstehung. Sie sind somit auch an sich schon nach letzterer gemischter Natur, indem sie Gegenleistungen bedingten, die nunmehr der Berechtigte nicht mehr gewährt. Deßwegen werden diese auch hiebei die Forderungen der Billigkeit und der Vernunft beachten und auch hier würde ohne thätige Mitwirkung des Staates, wozu sich einige teutsche constitutionelle Staaten bekannt haben [18]), Weniges nur zu erreichen seyn. — Möchte es doch den gesetzgebenden Gewalten Würtembergs gelingen, ein eben so schönes Ziel glücklich zu erreichen, wie das großherzoglich hessensche Frohngesetz! Hier haben die Berechtigten von den Pflichtigen nur eine sehr geringe, von den Gemeinden zu entrichtende Ersatzrente zu leisten: der Geldwerth der abgeschafften Frohnen war 61,816 fl., die den Pflichtigen zuerkannte Vergütung aber nur — 5585½ fl., die Erleichterung der Letzteren also — 56,230½ fl., oder zehen Eilftheile des Ganzen [19]).

Sehr fördernd, von der Nothwendigkeit, der Landwirthschaft schnell wieder aufzuhelfen, gebieterisch gefordert, ja das Ablösungsgeschäft in vielen Fällen durchaus bedingend, scheint dem Verfasser zu seyn, daß der Staat sämmtliche Herrenfrohnen der Privaten erst an sich bringe und daß dann erst, und nur durch ihn selbst, die Ablösungsverträge mit den Pflichtigen eingegangen werden; eine Maßregel, ohne welche den Hessen diese Last nicht so schnell und so gleichheitlich hätte abgenommen werden können [20]). Nicht minder scheint es nothwendig zu seyn, daß der Staat nicht mit einzelnen Pflichti-

18) Die Gesetzgeber des Großherzogthums Hessen und die des Großherzogthums Baden. Nach dem neuesten Gesetze des letztern wurde für die walzenden Frohnen der achtzehenfache Betrag als Entschädigung und hiemit zugleich die Verbindlichkeit des Staates zu Uebernahme eines Drittels ausgesprochen. Vergl. Landst. Verh. a. a. O.

19) Goldmann a. a. O. S. 125.

20) Auf den Antrag des Abgeordneten Goldmann wurde daselbst dieser entscheidend kräftige Schritt gethan. Vergl. dessen ang. Schr. S. 121.

Digitized by Google

gen, sondern Namens ihrer mit der ganzen betreffenden Gemeinde contrahire, welches hauptsächlich der persönlichen Frohnen wegen geboten ist. — Bei Berechnung des Werthes der Frohnen endlich, wobei natürlich die sehr häufigen Gegenleistungen des Berechtigten an die Frohnenden, in lagerbüchlichen Naturalien bestehend, in Abzug zu bringen sind, verdient die Bestimmung des neuesten königlich sächsischen Gesetzes, wonach die Abschätzung des Werthes der Frohnen nicht nach dem Zeitaufwande und der Mühe, welche sie den Pflichtigen verursachen, sondern einzig nur nach dem wirklichen Nutzen, der dem Berechtigten dadurch zufließt, alle Beachtung; denn nur für ihre wahre reine Einnahme können diese rechtlicher Weise Entschädigung ansprechen.

§. 9.

Wildschaden! — Wer sollte glauben, daß in unserm erleuchteten und hochcultivirten Jahrhunderte noch die Liebhaberei Weniger in das Eigenthum vieler Tausenden störend eingreifen und — in so manchen Fällen — dasselbe gänzlich verkümmern dürfte; daß noch jetzt dieses rohen Vergnügens wegen viele hundert Morgen Feldes gar keinen oder nur einen unbedeutenden Ertrag gewähren?! — Gleichwohl sind die Klagen über diese Landes-Calamität, an der manches Jahrhundert hindurch unser Vaterland, wie beinahe alle teutsche Länder, hart darnieder gelegen war, in unserm constitutionellen Staate noch nicht verstummt.

Zur Ehre unserer Regierung muß man zwar bekennen, daß in allen Landestheilen, wo der Krone das Jagdrecht zusteht, Klagen über Wildschaden zu den selteneren gehören und daß auch diese seltenen Beschwerden in der Regel nur die Jagdpächter verursachen; anders aber verhält es sich in Neuwürtemberg und überall, wo der hohe und niedere Adel die hohe oder niedere Jagd zu seinen Attributen zählt. — Doch keine Worte weiter, wo Thatsachen sprechen! — Das Cameralamt Kapfenburg klagt über das viele Rothwild und

Digitized by Google

die Vermehrung der Haasen. „Es fällt von selbst in die Au„gen," — sagt dasselbe — „daß ein, blos zum Vergnügen „einzelner Menschen gehaltener Wildstand, der in neueren Zei„ten durch die unbeschreibliche Vermehrung der, zur „niedern Jagd gehörigen Thiere, die ihre meiste Nahrung vom „Anbau der Früchte und Futterkräuter haben, der Cultur höchst „schädlich ist." — Auch das Oberamt Ulm klagt über Wildschaden. Das Oberamt Gerabronn berichtet: „Ueber den „Schaden, der durch das Wild entsteht, hörte ich seit einigen „Jahren sehr viele Klagen; aber sie verstummen in stiller „Duldung (!), weil schwer zu helfen ist. Nur ein Gesetz, „das die Liebhaberei des Menschen für den Nebenmenschen „unschädlich macht, kann die Wohlthat unserer Verfassung „erhöhen. Wenn es den Gemeinden gestattet ist, ihre Felder „durch Wildschützen bei übrigens sehr beschränkten Rechten zu „schützen, so erreicht dieses Gesetz, wodurch dem Unterthanen „der Ertrag seines Feldes, wovon er die Abgaben zahlt, ge„sichert werden soll, den Zweck darum nicht, weil die Aus„übung dieses Rechts in seinem Vollzuge so kostspielig ist, daß „die Aufstellung von Wildschützen beinahe nir„gends mehr Statt findet, wozu noch die Erfahrung „kommt, daß aus den Wildschützen häufig — Wildhüter (!) „geworden sind. — Wie häufig Aecker, vorzüglich Reps, — „an den Waldungen liegend — durch das Wild zusammen„getreten, verwüstet und zerfressen sind, gehts ins „Große! — Der Bau solcher Aecker, die an Waldun„gen liegen, wird daher vernachläßigt. Diesem Unfuge „ist auf der Stelle abgeholfen, wenn das Gesetz sagt: jeder „Bauer schieße das Wild nieder, das er auf seinem Felde an„trifft." — Schultheiß Maurer von Obersteinbach, Oberamts Oehringen, sagt hierüber in schlichten Worten folgendes Beherzigenswerthes: „Sehe ich auf den Schaden, welchen der „Wildstand der Berechtigten hervorbringt, so sehe ich, daß „absolut auf denen Feldern, welche das Wildbrät begeht, durch„aus kein Handelsgewächs erzeugt werden kann; nicht einmal

Digitized by Google

„der Reps, kaum der Klee kaum zum Saamen erhalten wer„den. Selbst das tägliche Brod des Armen oder Weniger„begüterten wird geschmälert und von einer bessern Feldbenü„tzung zu nützlichen Gewächsen oder edleren Früchten kann „gar keine Rede seyn. — Aber nicht allein die Feldfrüchte „werden zerstört, sondern auch die Waldungen werden ruinirt. „Wie oft ließe sich auch an einem schicklichen Ort, ohnweit „des Waldes, ein Baumfeld anlegen; aber umsonst, weil sol„ches vom Wild auf alle mögliche Weise zerstört wird. Ein „Gleiches gilt bei Weinbergen, Klee- und Rübenländern, zu „geschweigen von einer weiteren edleren Benützung. — Fällt „mir hier der Schaden ins Auge, wo sehe ich aber dann den „Nutzen? — Die königlichen hohen Jagden sind freilich „zum Glück der Unterthanen an Communen verpachtet, aber „warum ist andern Jagdberechtigten mehr gestat„tet, als selbst der Landesherr auf sich anwen„det? — Daß doch die Regierung von diesem Uebel genug „in Kenntniß gesetzt wäre; ohne eine dießfallsige Abhülfe — „würde nicht noch länger der Bedrückte jammern müssen? — „An vielen Orten wird der Güterbesitzer sich noch den Zehenten(!) „gefallen lassen, wenn nur der Wildschaden nicht wäre, auf den „nicht einmal bei der Steuereinschätzung Rücksicht genommen „wird. — Das Wildschützen-Institut reicht bei seiner Einrichtung „nicht zu, dem Schaden und den Klagen Einhalt zu thun; „die Ursache zu sagen, mag hier nicht am rechten „Orte seyn" (!). — Das Oberamt Neresheim bemerkt, daß dieses Institut der Wildschützen, welches doch das Einzige ist, wovon sich der Güterbesitzer einige Hilfe versprechen könnte, darum ungenügend sey, weil die Verordnung hierüber einer Gemeinde nicht gestatte, mehr als zwei Wildschützen zu halten, und noch überdieß denselben verbiete, anders als mit Kugelbüchsen zu schießen, und einen Hund mitzunehmen, da es doch Orte gebe, die vom Wald ganz eingeschlossen seyen, für welche also zwei Wildschützen nicht hinreichen; auch sey es dem Landmann eine schwere Aufgabe, mit Büchsen zu schie-

Digitized by Google

ßen, und in vielen Fällen würde schon das Anschlagen eines Hundes zum Verscheuchen des Wildes genügen. Ein tüchtiger Ortsvorsteher im Oberamt Wiblingen wünscht: „Aufhebung des, mit dem frei zu nützenden Eigenthum ganz unerträglichen, dem Landwirth höchst schädlichen Jagdrechts und Regals außerhalb den Waldungen auf allen, dem Ackerbau angehörigen Gründen.“ — Die Anordnungen, welche zu Abwendung des Wildschadens bestehen, werden zwar nicht mißkannt, aber sie seyen nicht hinreichend, die Unterthanen zu sichern und verursachen überdieß einen bedeutenden Kostenaufwand. Nicht minder ereigne es sich mehrfältig, „daß sich „viele Gemeinden, namentlich die dem Adel angehörigen, aus „Furcht vor allerhand, einzig den Armen treffenden Plackereien und Entziehungen, wie die Erfahrung leider schon bestätigt hat, nicht einmal getrauen, von dem Wildschützen„Institut Gebrauch zu machen, oder sich auch nur zu beschweren“ (!). Dieses Institut sichere, wie oben erwähnt, nicht einmal vor dem Schaden, welche das zur niedern Jagd gehörige Wild, das die Hoffnungen des Landmanns vielfältig noch zerstöre, verursache. „Der heutigen höchst betrübten Zeit „aber ein bloßes Vergnügen zur theilweisen Abhilfe als Opfer „beisteuern, wolle doch wenig heißen.“ — Würde das Wild nur auf den Wald beschränkt, so hätte dieß auch für die Forstwirthschaft wohlthätige Folgen, indem dann Rehe und Haasen, welche die jungen Pflanzungen und Schläge häufig noch verwüsten, größtentheils ausgerottet würden.

Ueberblicken wir noch einmal diese amtlichen Nachrichten, so wird sich uns die Ueberzeugung von selbst aufdringen, daß hier eine gründliche, durchgreifende Hilfe nothwendig ist. Wie mag der Landmann seines Grundeigenthumes froh werden, das, ohnehin mit Servituten und Abgaben aller Art belastet, ihm jenen Ertrag nicht zu gewähren vermag, der ihm ohne dieses Ueberbleibsel barbarischer Jahrhunderte werden würde; eines Vergnügens wahrhaft unedler Art, das in gewerbsmäßiger Verfolgung wehrloser Thiere besteht? — Von einem con-

Digitized by Google

stitutionellen Staate, dessen Aufgabe doch vornemlich die Sicherung des Eigenthums ist, erwartet daher auch der bedrängte Landmann mit Sehnsucht ein Gesetz, welches das Vergnügen der Bevorrechteten dem Wohle des Ganzen unterordnet und ihm den Segen seiner sauren Arbeit erhält. Es kann nicht zweifelhaft seyn, daß diese Berechtigten verpflichtet sind, sich dem Gesetze zu fügen, welches des allgemeinen Bestens willen gegeben wird und das nichts Anderes bezweckt, als — die Liebhaberei Weniger für Viele unschädlich zu machen: ein Gesetz, dessen wir uns, die wir auf Civilisation Anspruch machen, schon längst und im dritten Gliede freuen sollten. — Gänzliche Freigebung der Jagd würde all' diesem Elende ein schnelles Ende machen. Man wende nicht den Ausfall ein, den die Staatscasse erlitte: er sinkt tief unter Null herab, wenn wir den verminderten Güterertrag, den Schaden, welchen der Waldbau erleidet, und alle jene Streitigkeiten, welche die Jagdliebhaberei so häufig im Gefolge hat, so wie auch die unglaubliche Entsittlichung des Volkes, die nothwendig aus der Uebertretung der Jagdgesetze entspringen muß, und die Gräuel endlich, welche immer noch von erbosten Jägern an Wilderern verübt werden, in die andere Wagschale legen. — Will man aber auch nicht diese völlige Aufhebung des Jagdregals aussprechen, so beschränke man wenigstens die Berechtigten mit ihrem Vergnügen auf die Waldungen; man begnüge sich nicht mit etwaiger Verbesserung des Communwildschützen-Instituts, denn traurige Erfahrungen haben gelehrt, daß die Feinde desselben, welche in einer Verminderung des Wildstandes eine Beeinträchtigung ihrer Rechte erblicken, die Wildschützen zu — Wildhütern gemacht haben! — Der Gesetzgeber gestatte, nebst jener Beschränkung des Jägers auf den Wald, Jedem, das Wild niederzuschießen, das er auf seinem Gute trifft; und wird er zugleich verpflichtet, dasselbe dem Jagdberechtigten zuzustellen, so wird dieser mit Recht nicht über Beeinträchtigung klagen können. Wäre es aber auch, daß eine Entschädigung deßwegen rechtlich be-

Digitized by Google

gründet werden könnte, so werden doch die Gemeinden gerne sie leisten, wenn ihnen nur alsdann ihr Eigenthum bewahrt bleibt. Was ist auch eine solche Summe gegen die ungeheuren Verluste, welche das Wild dem Einzelnen und somit auch dem Ganzen dadurch verursacht, daß ganze Felder von ihm zerfressen und verwüstet werden und dadurch das „tägliche „Brod des Armen" nur noch mehr geschmälert wird? — Wo ist der Nutzen, den diese Barbarei zur Folge hat? —

§. 10.

Mehrere Beamte und Landwirthe erkennen in dem Mangel an Güterwegen ein, an manchen Orten sehr wesentliches, Hinderniß der höheren Entwicklung der Landwirthschaft in Würtemberg. Dieser Mangel trägt namentlich die Schuld, daß wir nicht mehr Handelspflanzen bauen und die Dreifelderwirthschaft nicht verlassen. Indem wir jene Berichte übergehen, die sich nur mit wenigen Worten hiezu bekennen, werden wir jene aufnehmen, die sich ausführlicher hierüber aussprechen. Das Oberamt Cannstadt wünscht: „Der Mangel „an Güterwegen, wodurch nicht nur die freie Benützung des „Feldes sehr gehemmt ist, sondern auch manchem Grundeigen„thümer großer Schaden auf seinem Gute angerichtet wird, „wenn dasselbe so gelegen ist, daß über solches viel gefahren „werden muß, sollte durch ein Gesetz gehoben werden, weil „der Wille der Gemeinden noch sehr schwach ist." — Das Oberamt Crailsheim aber sagt: „Die Güterwege sind im „Oberamte so schlecht und selbst die Verbindungsstraßen von „den Hauptorten zur Oberamtsstadt sind so übel beschaffen, „daß seither große Strecken guter, ertragbarer Felder der Cul„tur entzogen wurden, indem in größter Ausdehnung und nach „allen Richtungen über angeblümte Felder gefahren, Vieh und „Geschirr zu Grunde gerichtet und viele Zeit durch das er„schwerte Fortkommen geraubt wird." Das Oberamt Ludwigsburg berichtet: „Abschaffung unnöthiger Fußwege wäre „auch sehr zu wünschen, wenn sie durch regelmäßige Güter-

Digitized by Google

„wege ersetzt würden. — — Die Ursachen der meisten Be„schädigungen, welche der einzelne Güterbesitzer von seinem „Nachbar durch das Umwenden mit dem Pfluge, durch Dung„fuhren und von der Schafwaide zu erleiden hat, sind in dem „Umstande zu suchen, daß die Grundstücke in allen Fluren in „einzelnen kleinen Theilen zerstreut liegen.“ Das Oberamt Kirchheim erblickt vornemlich in diesem Zerstreutliegen und in dem Mangel an Wegen ein Hinderniß besserer Wirthschaft. „Nur für größere Güterbesitzer“ — sagt dasselbe — „möchte „die Aufhebung der Dreifelderwirthschaft vortheilhaft seyn; in „dem größeren Theile des Landes sind aber die Güter in kleine „Parzellen, im hiesigen Oberamt z. B. in ¼ und in ⅛ Mor„gen und in noch kleinere Theile getheilt, und die Interessen „dieser kleinen Besitzer sind so verschieden, daß bei einer Auf„hebung der Dreifelderwirthschaft ein Besitzer nothwendig dem „andern schaden müßte. Es würde nemlich der wenigere „Theil der Besitzer und zwar in ganz unzusammenhängenden, „in einem Gewande zerstreut liegenden Plätzen, vielleicht Han„delspflanzen einbauen, während der andere Theil zu seinen „unentbehrlichen Bedürfnissen Brodfrüchte bauen würde, und „hiedurch würde der größere Theil der Gutsbesitzer bei der „Unmöglichkeit der Wegherstellung bei so großer Güterzer„stücklung von dem kleineren Theile offenbar Schaden leiden.“ Das Oberamt Heidenheim berichtet: „Die Zelgen sind überall „sehr groß, die Güter der Einzelnen nicht arrondirt, vielmehr „zerstreut gelegen, daher auch wegen des Mangels an den „erforderlichen Wegen die Dreifelderwirthschaft beibehalten wer„den muß, wenn nicht derjenige, der sein Gut zelglich baut, „verhindert seyn soll, auf dasselbe kommen zu können, oder „andern Güterbesitzern Schaden bringen soll.“ — Ein tüchtiger würtembergischer Landwirth sagte schon früher [21]), daß dieses Hindernisses wegen Einer den Andern mit seinen Fuhren und Pflügen über sein Feld müsse ziehen lassen, daß

21) Corresp. Blatt des W. landw. Vereins, Merz 1825. S. 165.

Digitized by Google

man dulden müsse, daß die Nachbarn ihre Pflüge auf dem anstoßenden Grundstücke umkehren dürfen, und daß Culturen, die früher oder später reifen, nur durch Einverständniß mit den Nachbarn eingeführt werden können, oder ganz unterbleiben müssen. — Das Oberamt Ulm äußert sich: „Schlechte „Güterwege, besonders da, wo nicht ordentliche Vicinalwege „existiren, und wo man in den Dörfern selbst beinahe im „Kothe stecken bleibt, sind große Störungen des Feldbaues.“ Das Oberamt Oberndorf sagt: „Der Mangel an erforderli„chen Güterwegen wirkt hier und da auch störend ein; er „veranlaßt manche gegenseitige Beschädigungen der Feldbesitzer „und erschwert oder hindert die Einheimsung frühzeitiger Ge„wächse und Futterkräuter. Es wäre daher in Rücksicht auf „Felder, bei denen eine ungebundene Bewirthschaftung Statt „fände, vortheilhaft, wenn jedes Gewende, wenigstens auf Ei„ner Seite, an einen Feldweg stoßen würde.“

Wegen dieser großen Nachtheile sind denn auch viele Beamte und Landwirthe darüber einverstanden, daß eine Abhilfe nothwendig ist und der größte Theil derselben erkennt als bestes Hilfsmittel die Arrondirung oder Zurundung der Güter, auch Vereinödung genannt: Abrundung oder Verwandlung mehrerer einzelner, zerstreut liegender, in geschlossene Güter. Auch durch Anlegung von neuen Güterwegen, zumal in Gegenden, da die Theilung des Grundbesitzes noch nicht sehr weit vorgeschritten ist, ist schon mehreremale geholfen worden. Das Cameralamt Roth am See sagt, daß in Blaufelden einige zwanzig Gulden zur Beseitigung des Schadens hingereicht haben, „während vorher nur allein den Saamenfeldern „mehr als sechsmal so viel Schaden zugefügt wurde.“ — Güterbesitzer, welche ein Stück Feld zu den neuen Wegen abtreten, könnten durch Gemeindegüter entschädigt werden. — In den meisten Fällen wird aber nur jene Arrondirung gründlich helfen können. Mit Recht sagt das Oberamt Ludwigsburg über dieselbe: „Sie ist eine wesentliche Bedingung zu „Erreichung höherer Culturzwecke; durch sie wird die Anpflan-

Digitized by Google

„zung künstlicher Futterkräuter und die Vermehrung des Vieh-
„standes am meisten gehoben und auch ihr wird die Aufhe-
„bung des Zehenten und Waidganges besonders förderlich seyn.
„Diese Consolidirung dürfte beim Landmanne um so mehr
„Eingang finden, wenn die, eine Arrondirung bezweckenden
„Kauf- und Tausch-Verträge durch Verminderung der Accise
„und durch Freilassung von den so lästigen Erkenngeldern be-
„günstigt werden." — Aber auch die Verminderung der Zeit-
versäumniß und der nöthigen Aufsicht und der Raum, der
durch die dann überflüssig gewordenen vielen Güterwege für
die Cultur gewonnen wird, hauptsächlich aber Entfernung der
Dreifelderwirthschaft, welche nun einer vernünftigeren Bewirth-
schaftungsweise weichen müßte, sind nicht minder beachtens-
werthe Folgen der Zurundungen. — „Die Dreifelderwirth-
„schaft," — sagt das Oberamt Blaubeuren — „wo sich Je-
„der mit der Fruchtgattung, die er baut, nach seinem Nach-
„bar richtet, ist ein Haupthinderniß der Anpflanzung von
„Handelsgewächsen. Dieses Hinderniß läßt sich aber anders
„nicht entfernen, als durch Abrundung oder Verwandlung
„mehrerer einzelner, zerstreut liegender in geschlossene Güter.
„Ein gänzlicher Wechsel des Grundbesitzes möchte hiebei das
„Angemessenste, aber auch wegen der dadurch zuweilen noth-
„wendig werdenden Transferirung der Oeconomiegebäude und
„der, von schlechten für bessere Güter auszumittelnden Ent-
„schädigung, auch das Schwierigste seyn. Daher dürfte es
„vielleicht hinreichen, wenn Einer nur in jedem Gewand sei-
„nen Antheil Güter an Einem Stück in der Art bekäme,
„daß er, unbeschadet eines Dritten, zu jeder Zeit darauf kom-
„men und ihnen jede, ihm beliebige Bauart geben könnte.
„Ausgeführt müßte diese Maßregel werden durch Vermessung
„des ganzen Gewandes (wozu die Landesvermessung diente)
„und der einzelnen Güterstücke, durch Eintheilung der verschie-
„denen einzelnen Grundstücke in einen ganzen Complex, durch
„richtige Taxation derselben nach ihrem örtlichen Werthe, durch
„Verloosung der geschlossenen Districte unter die Prätenden-

Digitized by Google

„ten und endliche Ausmittlung der Entschädigung nach dem „Maßstabe obiger Taxation für Diejenigen, welchen bei der „Verloosung geringere Güter, als sie vorher besessen, zugefal„len sind.“ —

Nach diesen Andeutungen, womit auch die bekanntesten Schriftsteller in diesem Fache einverstanden sind, dürfte das Gesetz über die Zurundung, welches — wie dargethan — sehr nothwendig ist, sich aussprechen. Es sollte bestimmen, daß in allen Fällen, wo die Arrondirung ausführbar ist, dieselbe Statt haben müsse, sobald Einige, oder doch die Mehrzahl der Betheiligten sie wünscht[22]). Hierauf wird die Flur vermessen und der Reinertrag jedes Gutes von erwählten unbescholtenen und sachkundigen Schiedsrichtern abgeschätzt und sodann, nach Uebereinkunft der Gemeindegenossen, die neue Feldeintheilung getroffen und die erforderlichen Feldwege bestimmt. Jener eingeschätzte Ertrag bildet die Summe, für welche jeder Betheiligte neues arrondirtes Feld zu fordern hat. Um das Zurundungsgeschäft zu erleichtern und um dazu aufzumuntern, sollte nicht nur von den Gütervertauschungen keine Contract-Accise berechnet, sondern auch, wenn ein erhöhter Ertrag der Güter dadurch bewirkt wird, auf eine gewisse Anzahl Jahre die Grundsteuer hienach nicht erhöht werden. Unter diesen Voraussetzungen wird dem Vollzuge dieses wohlthätigen Gesetzes kaum etwas im Wege stehen, und sind erst verständige Landwirthe mit gutem Beispiele vorangeschritten, so wird sich auch Jener, der nur ungerne vom Alten sich trennt, belehren lassen, zumal wenn die Vortheile solcher Neuerung sich ihm klar vor Augen stellen. —

Zum Schlusse entheben wir einem amtlichen Berichte den Beweis, daß die Arrondirung auch in Würtemberg — we-

22) Nach §. 2. der Nassau-Dietzischen Verordnung vom J. 1784 soll von Amtswegen, selbst beim Widerspruch der ganzen Gemeinde, die Zusammenlegung geschehen. Vergl. Rau Grundsätze der Volkswirthschaftspflege. 1828. S. 96.

Digitized by Google

nigstens in einem seiner neueren Bestandtheile — mit glücklichem Erfolge ausgeführt worden ist. Schultheiß Wocher von Neutrauchburg, Oberamts Waldsee, sagt: „Der ganze vormalige Landschaftsbezirk Trauchburg ist vereindet. Vor einem Jahrhunderte verbreitete sich von dem angränzenden „Hochstift-Kempten'schen [25]) Gebiete aus das Güter-Arrondirungs- und Consolidirungssystem auch in sämmtlichen Orten „der Trauchburger Landschaft und im größten Theile von „Oberschwaben. Die Güter wurden durch Austausch zusammenhängend, der Bauer setzte sein Wohn- und Oeconomie-„Gebäude in die Mitte seiner Güter und entfernte von diesem, durch gegenseitige Uebereinkunft und Ablösung, jedes „Trieb- und Waidgangs-Servitut und konnte nun sein Gut „nach Gutdünken frei benützen. Die Allmanden verwandelte „er in einträgliches Ackerfeld, die vormaligen Brachwiesen gewährten doppelten Ertrag und ein auffallender Wohlstand wurde heimisch: die landwirthschaftliche Production „hatte sich im Durchschnitte durch diese Vereindung um ein „Drittheil vermehrt. Während hier der Bauer sich auf „seiner Meierei ganz frei bewegen, die Vier- oder Fünffelder-„wirthschaft und Futterbau treiben kann und keine Allmanden „mehr bestehen, sondern mehrere Tausend Morgen in Güter „verwandelt worden sind, befindet sich die benachbarte Stadt „Ißny auf der niedersten landwirthschaftlichen Culturstufe: „die zerstreut liegenden Güter liefern durch den kostspieligen „Aufwand den kärglichsten Ertrag." — Warum sollte man nicht eilen, die Ertragsfähigkeit unseres Grundeigenthums so sehr zu steigern, als die Kräfte desselben vermögen und eben dadurch dem Unbemittelten die Einführung einer zweckmäßigeren Cultur möglich zu machen, den Werth seines Besitzthu-

25) Die Nützlichkeit dieser Unternehmung haben schon vielfache Erfahrungen erwiesen. Im Hochstifte Kempten begannen schon im sechszehenten Jahrhunderte die Zurundungen, meistens ohne alle Einmischung des Staates. Im Nassau'schen rettete diese Operation (seit den 1770r Jahren) manche Bauern vom Concurs. Rau a. a. Orte.

Digitized by Google

mes zu erhöhen und durch all' dieses nicht nur den ökonomischen Zustand des Einzelnen zu verbessern, sondern auch den Volksreichthum zu erhöhen?! —

§. 11.

Der Fleiß des Würtembergers, seine Unverdrossenheit und Ausdauer, seine Mäßigkeit und Genügsamkeit sind bekannt und im Auslande, wo er überall dieser rühmlichen Eigenschaften wegen willkommen ist, längst zum Sprichworte geworden. Wer nur einigermaßen unsere Landleute beobachtete, weiß, daß sie, insbesondere im Altwürtembergischen, das kleine Fleckchen Boden unzählige Male umwühlen, um ihm den höchst möglichen Gewinn abzuringen und so — wenn es gut geht — eine mittelmäßige Existenz sich zu sichern. Jene, welche die Bedeutsamkeit einer zweckmäßigeren Bodencultur und vornemlich des Anbaues der Handelsgewächse für unser Vaterland erkannt haben, klagen indessen nicht selten über Unwissenheit des Landmannes in seinem Fache und über blinde Anhänglichkeit am Alten, sey nun dieses zweckmäßig oder schon längst unsern Bedürfnissen nicht mehr entsprechend. Mit Recht wird man aber auch hingegen einwenden, daß es nicht diese Unwissenheit und dieser Schlendrian überall sind, welche dem Anbau der Handelspflanzen und überhaupt einer höheren Benützung des Feldbaues im Wege stehen, daß vielmehr nächst den, bis hierher entwickelten Lasten und Dienstbarkeiten, auch allzu kleiner Grundbesitz bei örtlicher Uebervölkerung den Grundeigenthümer gleichsam nöthigt, immerhin nur Körnerfrucht und Kartoffeln zu bauen, um nur sein und der Seinigen kümmerliches Daseyn fristen zu können. Und so möchte man zu dem Resultate gelangen, daß mindestens in einem Theile unseres Vaterlandes, hauptsächlich dort, wo der Grundbesitz noch nicht so sehr getheilt ist, dieses Aufblühen der Landwirthschaft nicht allein jene Servituten, sondern auch der Mangel an Kenntnissen im Fache der Landwirthschaft und das, oft eigensinnige Festhalten am Alten hindern. Nicht selten mag wohl auch eine mißlungene Unterneh-

Digitized by Google

mung einen der besseren Landwirthe entmuthigt und ihn, obwohl er Aufwand an Kosten, Mühe und Zeit nicht geachtet, um eine höhere Cultur zu versuchen, bestimmt haben, ein höheres Ziel nun nicht mehr erstreben zu wollen, das er doch hätte erreichen können, hätte er nur die geeigneten Mittel gekannt.

Die vor uns liegenden amtlichen Berichte und Gutachten sprechen sich auch hierüber ziemlich einmüthig aus. Ein Landwirth im Oberamt Cannstadt z. B. sagt: „der Geist der „meisten Grundbesitzer muß erst noch geweckt und durch höhere „Aufmunterung zum Genusse des Bessern und Nützlichern „fähig gemacht werden, weil die Liebe zum Alten größer ist, „als das Streben nach den neuern und bessern Einrichtungen, „die selten früher Glauben gewinnen, als bis ihr Vorzug „anschaulich ist." — Das Oberamt Böblingen hält sich sogar für überzeugt, „daß Armuth, Unwissenheit und Vorurtheile „die Fortschritte in der landwirthschaftlichen Cultur weit mehr „hindern, als Zehenten, Dreifelderwirthschaft, Waiden u. s. w." — Das Oberamt Backnang klagt nicht minder über den Schlendrian der Landleute, womit sie alle Verbesserungs-Vorschläge ungeprüft verwerfen, weil sie, wenn sie von der Regierung ausgehen, nur finanzielle Speculationen dahinter vermuthen. Damit stimmt das Cameralamt Backnang überein, und das zu Murrhardt sagt, daß Aecker oft zehen bis fünfzehn Jahre brach liegen bleiben, „weil" — wie der Bauer sage — „der Boden ruhen müsse." — Schultheiß Nefflen in Pleidelsheim sagt: „ein großer Theil des Landvolkes faßt und „ergreift das Nützliche und Wahre erst, wenn ihm solches „handgreiflich vor Augen gelegt ist; er ist zu mißtrauisch ge„gen das Neue, und öfters so unbemittelt, daß das Miß„lingen dieses oder jenes Versuches seine Existenz gefährden „könnte. Daher wird immer der verständigere und wohlha„bendere Landwirth mit zeitgemäßen Cultur-Einrichtungen „und Verbesserungen allein vorschreiten und den Zurückblei„benden Anlaß zu vergleichendem Nachdenken und zum Nachah-

Digitized by Google

„men geben müssen." — Auch das Oberamt Horb beklagt es sehr, „daß der Landmann zu sehr an dem Herkömmlichen „hängt und das Bessere und Neuere erst dann nachahmt, „wenn er die guten Folgen desselben deutlich eingesehen hat." — Das Oberamt Nagold berichtet, es sey noch ein großer Theil der Landwirthe gegen alles Neue, hingegen für alle alte Gewohnheiten eingenommen, „indem sie glauben, die Felder „eben so behandeln zu müssen, wie ihre Voreltern. Der Land„mann ist im Allgemeinen viel zu wenig mit der Landwirth„schaft und mit der Anpflanzung solcher Producte, welche „am Besten lohnen, bekannt; es mangelt noch an Schrif„ten, die zur dießfallsigen nothwendigen Belehrung des Land„mannes auf niederer Stufe faßlich genug geschrieben sind." — Dr. Schneckenburger in Trossingen, bei Tuttlingen, endlich äußert sich hierüber also: „der besseren Cultur steht hauptsäch„lich auch der Schlendrian entgegen. Immer wird nur Frucht „gepflanzt, wenn gleich, wie es seit etlichen Jahren der Fall „ist (1826), der Werth die Culturkosten nicht mehr deckt. „Etwa eine Handelspflanze anzubauen, daran denkt Niemand, „obgleich wir vielleicht nicht einmal den vierten Theil des „uns nöthigen Brennöls selbst gewinnen. Mit dem Hanf„saamen sind wir dem Breisgau tributaire. Alle Jahre wird „frischer Saamen dort gekauft, während erwiesen ist, daß der „hier erzeugte zwar nicht in die Länge, aber doch etliche Jahre, „eben so gut ist. Für Gemüs und dürres Obst — der so „großen Consumtion des Obstbranntweins nicht zu gedenken — „gehen jährlich aus unserem Oberamte mehrere tausend Gul„den in die Schweiz und ins Kinzinger Thal. Wie leicht „könnten wir dieses und noch Vieles selbst pflanzen; aber „dann müßten wir freilich mehr Baumpflanzer und viel we„niger Baumverderber haben!"

Gehen wir nun zu den Mitteln über, welche auch diese Hemmnisse zu entfernen vermöchten. Sie dürften hauptsächlich bestehen: in mündlichem Unterricht, sowohl der Kinder als

Digitized by Google

Erwachseneren, in belehrenden, leicht faßlichen Schriften, sodann in Musteranstalten und endlich in Prämien.

Hinsichtlich des Unterrichts wünscht das Cameralamt Wiesensteig: „Schon in der Schule sollten landwirthschaftliche „Gegenstände gelehrt werden. Den größeren Knaben und „Mädchen sollten die Grundzüge der Landwirthschaft gelehrt „und in der Sonntagsschule das Praktische der Landwirthschaft und die in dieser vorgekommenen Verbesserungen vorgetragen werden.“ — Aehnliches wünscht auch das Oberamt Böblingen. Das Cameralamt Wurmlingen sagt: „in jeder Gemeinde „sollte eine vorzügliche Schrift über Landwirthschaft angeschafft „und diese zu Vorlesungen in den Sonntagsschulen benützt wer„den.“ Das Oberamt Herrenberg beklagt aber sehr, „daß die von „der Regierung empfohlenen Bücher und das landwirthschaft„liche Correspondenzblatt in einer höheren Schreibart und nicht „so abgefaßt sind, daß sie von einem schlichten Landmann „verstanden werden.“ — Das unfehlbarste und leichteste Mittel, auf dem Wege der schriftlichen Belehrung die geistige Cultur des Landmannes zu heben, dürfte nun vor Allem eine zweckmäßigere Einrichtung des gewöhnlichen Calenders seyn. Geeigneter als jede andere Zeitschrift wäre er deßwegen das beste Organ für den Landmann, weil wohl keine Hütte im Lande ist, da er sich nicht fände, und weil somit das Publikum um ihn sich schon gesammelt hat: eine unglaubliche Förderung des Unternehmens, von der Jeder sich überzeugt halten wird, der es weiß, wie schwer es ist, in allen Theilen und Tiefen der Gesellschaft Eingang zu finden. Es ist schon an andern Orten darauf hingewiesen worden, wie wohlthätig auf Seele und Körper der Calender wirken könnte, wenn ein anderer Geist ihn beleben würde. — Mit Uebergehung dessen, wodurch er auf das Geistige wohlthätigen Einfluß üben könnte, werden Andeutungen darüber genügen, wie er für das leibliche Wohlbefinden kräftig sorgen könnte. Nöthig wird vor Allem seyn, auf das Calender-Monopol, in sofern es von finan-

Digitized by Google

ziellem Interesse ist, gänzlich zu verzichten und die Redaction dieser Volksschrift einem vielseitig gebildeten Vaterlandsfreunde, dem eine billige Belohnung vom Staate zugewiesen würde, zu übertragen, der — unterstützt von tüchtigen Mitarbeitern, in vorliegender Beziehung vornemlich aus dem Fache der Landwirthschaft und ihrer Hilfsquellen — in leichtfaßlicher Darstellung die erprobten Vorschläge zu Verbesserung aller Zweige der Viehzucht und des Feldbaues dem Landmanne mittheilte, und durch Zahlen den Vortheil derselben nachwiese. Hier sollte der Landwirth den Nutzen der Stallfütterung, des Anbaues der Handelspflanzen, der Fruchtwechselwirthschaft, und aller alter und neuer, noch nicht ins Leben eingeführter Lehren der Landwirthschaft, so wie der Ablösung der Grundgefälle, der Theilung der Gemeindegüter, der Arrondirung u. s. w. deutlich und anschaulich geschildert finden, und zu diesem Unternehmen sollte auch der landwirthschaftliche Verein seine Erfahrungen und Beobachtungen liefern. — Von welch' wohlthätigen Folgen eine solche Volksschrift, zugleich in demselben Grade für das Wohl der Seele und des Geistes wirkend, auf das Volk seyn würde, scheint keiner näheren Ausführung zu bedürfen. Und beliefen sich auch die Kosten, die dadurch dem Staate verursacht würden, weil nicht nur das Monopol keine Rente gewährte, weil Redactions- und Druckgebühren bezahlt werden müßten, und gleichwohl der Preis des Calenders derselbe bliebe, auf Tausende — wer möchte für eine solche Ausgabe nicht stimmen, die tausendfältige Früchte trüge und von der Menschlichkeit und der Klugheit gleich sehr geboten ist?

Musterwirthschaften dürften nächst dieser Belehrung am kräftigsten jenem schönen Ziele entgegen arbeiten. Denn — so bemerkt das Cameralamt Weingarten sehr richtig — „ein „aus früherem eigenen Schaden entstandenes Mißtrauen gegen „jede Anpreisung einer neuen Behandlungsart, eines neuen „Werkzeuges, einer neuen Culturart, wenn nicht der gemachten Anpreisung der günstige Erfolg in einem vor Augen liegenden Beispiele zur Seite steht" — mache den Landmann

Digitized by Google

taub gegen alle Theorien. Daher sollten in allen Theilen des Landes, wo möglich in jedem Oberamte, Musterwirthschaften errichtet werden, wozu die Staatsdomänen gar wohl taugten, da sie zum größten Theile abgeschlossene Güter sind. — Gegen den etwaigen Einwurf, daß ja schon längst eine solche in Hohenheim sich befinde, sprechen sich mehrere Beamte und Sachverständige auf folgende Weise aus. Das Oberamt Herrenberg sagt, man müsse sich in dieser Beziehung die Frage entgegen halten lassen: „wird wohl eine vieljährige Erfahrung die „Gewißheit herstellen, daß das, was im Großen ausgeführt „wird, auch im Kleinen sich ausführen lasse?" — Das Cameralamt Kapfenburg sagt: „die Versuche der landwirthschaftlichen Anstalt werden hier wenig bekannt, oder mit dem „Vorurtheile gehört, daß sie für diese Gegend nicht taugen." Das Cameralamt Weingarten äußert: „das Institut in Hohenheim kann als Musterwirthschaft für den Landmann seine „Wirksamkeit nur auf seine nächste Umgebung erstrecken. Dem „Landmann ist aber auch nicht zu verübeln, wenn er den „schönen Erndten, die auf Kosten des Staates erzeugt wurden, sein „mit Geld läßt sich Alles machen" entgegen setzt." — Das Oberamt Wiblingen aber berichtet: „das landwirthschaftliche Institut in Hohenheim wurde von der ackerbautreibenden Classe der Staatsbürger größten Theils aus dem „Grunde mit Gleichgültigkeit betrachtet, weil dieses Institut „mehr eine academische, als eine Erfahrungs-Schule ist, wodurch die meisten Landwirthe abgeschreckt werden. Auch steht „diesem Institut eine Domäne zu Gebot, bei der — durch „Clima und Boden gleich sehr begünstigt — die Anstellung „von Versuchen nicht sehr problematisch seyn kann, wi sie es „seyn müßte, wenn die Umstände minder günstig wären, indem der bei weitem größere Theil der Landwirthe seine Wirthschaft unter minder günstigen Umständen zu führen hat. „Eine größere Nachahmung würde eine, in einer Gegend vom „Staate errichtete Ackerbauschule finden, welche von Natur „und Lage minder begünstigt ist; denn der Bauer sagt mit

Digitized by Google

„vielem Recht, daß sich in einem guten Boden Alles, in „einem schlechten aber nur Weniges bauen lasse.“ In gleichem Sinne spricht sich auch das Cameralamt Rottweil aus. Dasselbe sagt: „Alle Belehrungen, Rathsertheilungen u. dgl. „fruchten bei dem gemeinen Landbauern nicht; er muß selbst „sehen, daß und wie sein Boden besser, als nach gewohnter „Weise benützt werden kann. Es dürfte daher dem Lande „mehr Nutzen bringen, wenn statt der kostspieligen Muster„wirthschaft in Hohenheim kleinere Musterwirthschaften im „Lande durch Unterstützungen einzelner Landwirthe oder Güter„besitzer errichtet würden. Dergleichen Versuche würden unter „dem Volke mehr bekannt; es könnte sich selbst hievon über„zeugen, und das Gute und Passende würde bald Eingang „finden, indem man dem Würtemberger keinen Vorwurf ma„chen kann, daß es ihm an Industrie fehle.“

In Betracht nun, daß das Institut in Hohenheim als Lehranstalt unbestreitbar gemeinnützlich ist, dürfte für sein Fortbestehen kein Hinderniß sich denken lassen; es sollten aber neben ihm jene Musterwirthschaften auf Staatsdomänen in den verschiedensten Gegenden des Landes errichtet und dieselben in ihren innern und äußern Verhältnissen ganz den Besitzungen der Privaten ähnlich gebildet werden, damit der Landmann nur Solches hier erblickt, welches er auch wirklich nachahmen kann. Hier sollte derselbe das im Leben ausgeführt finden, wozu ihm der Calender schriftliche Anleitung und Aufmunterung gibt: und werden solche Anstalten in allen Gegenden des Landes, unter jedem Clima und jedem örtlichen Einflusse und wo möglich in jedem Oberamte errichtet, so wird wohl jede Aengstlichkeit und jeder Einwurf des Schlenders bald besiegt und hauptsächlich die empfänglichere Jugend fürs Gute und Nützliche gewonnen, und somit auch ein guter Saamen in fruchtbaren Boden gelegt seyn. — Um dieses Ziel zu erreichen, möchte es am angemessensten seyn, die Domänen nicht dem Meistbietenden, sondern nur tüchtigen Landwirthen — sey es nun zum Kaufe oder zum Pachte — zu überlassen, und

Digitized by Google

denselben zur Bedingung zu machen, das Gut einzig nach rationellen Grundsätzen zu bewirthschaften und Jedem Einsicht und Zutritt zu gestatten. Der Ausfall, welcher dadurch in der Staatscasse entstünde, würde unendlich aufgewogen durch die erhöhte Cultur, die sich bald nach allen Richtungen hin verbreitete; überall im Lande, wo es Clima und andere örtliche Verhältnisse gestatten, würden Handelspflanzen aller Art, die wir erzeugen könnten, und für welche ungeheure Summen ins Ausland gehen, gebaut; und von hier aus, wo der Nutzen derselben recht anschaulich gemacht und mit Zahlen nachgewiesen werden könnte, würde sich die Ablösung der Servituten aller Art, so wie die Güterzurundung, weithin die Bahn brechen. — Zum Schluß möge noch ein Vorschlag des Cameralamts Weingarten über die Einrichtung der Musterwirthschaften folgen, wovon Manches sich auch den oben vorgeschlagenen Anstalten anpassen ließe: „Eine Musterwirthschaft zur Nachahmung für den Landmann dürfte kein größeres Gut umfassen, als die Güter in der Gegend gewöhnlich sind. Das Gut dürfte nicht von besserer Beschaffenheit, als die übrigen in der Regel sind, seyn, es müßte denselben bürgerlichen und bäuerlichen Lasten unterliegen, wie andere Güter, und namentlich dürfte der Administration kein zu großes Capital zu Gebot stehen. Die Leitung desselben hätte ein, mit den erforderlichen theoretischen und practischen Kenntnissen ausgerüsteter, bei dem Landmanne in Credit stehender, Bezirksbeamter zu führen. Die Buchführung müßte auf eine, dem gemeinen Mann verständliche Weise stattthaben und Jedem zur Einsicht offen stehen. Während ähnliche Bewirthschaftungen sonst auf dem Ausgabe-Budget figuriren, würden diese Wirthschaften, der eigentliche Probirstein einer solchen Anstalt, eine Stelle in dem Einnahme-Budget erhalten. Auf diese Weise müßte sich der Landmann überzeugen, daß das Ergebniß dieser Wirthschaft nicht das Resultat größeren Aufwandes und eines größeren Betriebscapitals, sondern rein der Bewirthschaftungsart, somit der Intelligenz desjeni-

Digitized by Google

„gen sey, der die Wirthschaft leitet." — Ein weiteres Mittel, wovon sich mehrere Beamte günstigen Erfolg versprechen, sind die Prämien. Das Oberamt Rottenburg sagt, ein ferneres Gebrechen unserer Einrichtungen sey, „daß derjenige, welcher „die Bebauung neuer Pflanzen, wie Hopfen, Tabak, unter„nimmt, und vielleicht darin sich auszeichnet, jeder Aufmun„terung entbehrt, da doch der Besitzer jedes schönen Schwei„nes, Pferdes ꝛc. eine öffentliche Belohnung erhält; und doch ist „der Einfluß neuer Pflanzungen, namentlich bei dem Hopfen „und Tabak, wenigstens eben so wichtig, als einzelne Zweige „der Viehzucht." — Das Cameralamt Kapfenburg glaubt: „practische Landwirthe mit Erfahrung und Verstand, die bei „ihren Versuchen auf höhere Unterstützung bauen dürften, „und die das Zutrauen der Landleute zu gewinnen wissen, „würden für die Sache für jetzt am meisten zu thun im „Stande seyn." Das Amt Scheer berichtet: „die Leute sind „gegen die Anpflanzung der Handelspflanzen sehr abgeneigt, „obgleich dieselben in dem gut angebauten Boden ohne Zweifel „mit Erfolg gebaut werden könnten. Prämien würden hel„fen." — Und das Cameralamt Heiligkreuzthal äußert sich auf folgende Weise: „Krapp, Waid- und andere Handels„gewächse würden ohne Zweifel in dem gut gebauten Boden, „der oft nur zu stark gedüngt ist, was die Lagerungen des „Getreides beweisen, mit Erfolg gebaut werden können, wenn „die Kenntnisse zu deren Bau und Behandlung nach der Erndte „bekannt wären, und wenn der Bauer, der hier immer ein „Freund von Arbeitsersparniß ist, zu deren Erlernung geneigt „wäre. — Prämien, oder Beispiele auf Domänen gegeben, „könnten vielleicht wirken, und es wäre, da bei dem gegen„wärtigen Stand des Handels und der nicht hinreichenden „Gelegenheit zum Absatz ins Ausland immer noch zu viel Ge„treide gebaut wird, die Verwendung eines Theils des Acker„feldes zu Handelsgewächsen sehr zu wünschen."

Digitized by Google

§. 12.

Mehr jedoch, als alle diese, so sehr die Industrie lähmende Momente, sind endlich die Grundgefälle und der damit in Verbindung stehende Lehensverband von verderblichem Einflusse auf die Landwirthschaft und auf jede Vervollkommnung derselben. Es ist auch kein einziger Bericht und kein einziges Gutachten, die haltbare Gründe für dieselbe vorbringen, und mit nur wenigen Ausnahmen, die aber auch ausgehoben werden sollen, sprechen sich dieselben einmüthig gegen sie aus.

Der Untersuchung ihrer Eigenthümlichkeiten sind die folgenden Blätter gewidmet. Vorerst ist ihre Entstehung nachzuweisen, um auf den Grund derselben hin ihre rechtliche Natur bestimmen zu können, sodann sind die Erfahrungssätze hinsichtlich ihrer Schädlichkeit, sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere in ihrer Beziehung auf Würtemberg, an der Hand der mehrerwähnten amtlichen Nachrichten, aufzuzählen, und endlich die Hilfsmittel zu untersuchen, welche anderwärts angewandt wurden, auch die darauf sich gründende Vorschläge zur Abhilfe hieran anzureihen.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Die Grundgefälle;

ihre Entstehung, ihre Schädlichkeit und die Mittel zur Abhilfe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Die Entstehung der Grundgefälle.

Einleitung.

§. 1.

Ursachen der Unfreiheit der teutschen Grund-Eigenthümer.

Mit Beantwortung der Frage: wie entstand die teutsche Leibeigenschaft, die sich in manchen Gegenden unseres Vaterlandes noch bis heute erhalten hat; ist sie in der Urverfassung unserer Vorfahren schon begründet gewesen? wird der Verfasser diesen geschichtlichen Versuch wohl am zweckmäßigsten eröffnen, da ja die Hauptmaterie der vorliegenden Untersuchung, die hiemit eng zusammenhängende Frage über die rechtliche Natur des Grundbesitzes in den älteren Zeiten, zum größten Theile in der Beantwortung jener auch die ihrige findet. Es wird nicht mißkannt werden, daß dieselbe, die sich zunächst auf die persönlichen Rechtsverhältnisse bezieht, sich an die weitere Untersuchung anschließt: ob die alten Teutschen, als Masse betrachtet, auch freies Grundeigenthum besaßen.

Billig übergehen wir die Fabel, welche leider von den ersten teutschen Privatrechtslehrern nicht als solche erkannt wurde, die nemlich, welche Lehmann in der Speirer Chronik von einer allgemeinen Unterjochung der Allemannen durch Chlodewig, womit nicht nur Einführung einer allgemeinen persönlichen Leibeigenschaft, sondern auch Entziehung der Freiheit des

Digitized by Google

Grundeigenthums verbunden gewesen seyn soll, erzählt, und welche auch unser Sattler gutmuthig nachbetet; sie ist in neueren Zeiten hauptsächlich mit glänzendem Erfolg in ihrer Nichtigkeit dargestellt worden [24]). Auch aus den, freilich sehr unvollständigen Nachrichten, welche Tacitus, Cäsar und Plinius über Germaniens älteste Beschaffenheit hinterlassen, konnte nicht geschlossen werden, daß die Leibeigenen späterer Jahrhunderte — die Masse der Landleute — damals schon leibeigen waren und damals schon kein freies und vollständiges Grundeigenthum besaßen. Nach dem Zeugnisse obiger Römer hatten unsere Vorfahren allerdings Dienstleute, die jene mit keinem andern Worte als mit »Servi« zu bezeichnen wußten. Diese Leute aber — man nenne sie nun Dienstboten, Knechte, oder wie man will — waren weder die römischen Sclaven, noch die späteren teutschen Leibeigenen [25]). Für das Erstere spricht hauptsächlich der Bericht des Tacitus, der ausdrücklich sagt, daß nur selten der Herr seinen Dienstmann mißhandle, und für das Zweite, daß sich auch nicht eine einzige Nachricht darüber findet, daß jene Servi die Abgaben und Dienste leisten mußten, welche den Leibeigenen neuerer Zeit charakterisiren: sie gaben weder Hauptfall, noch Brautlauf und dergleichen; es findet sich nicht, daß die Knechtschaft auch auf Kinder gemischter Ehe sich vererbte und

24) Von den neueren Schriftstellern, welche jenen Chronisten widerlegten, ist vornemlich Weichsel (Rechtshistorische Untersuchungen) und Sommer (die bäuerlichen Rechtsverhältnisse) auszuheben. Auch hat Eigenbrodt in seiner vortrefflichen Schrift über die Natur der Bedeabgaben schätzenswerthe Nachweisungen hierüber gegeben. Von älteren Schriften, welche mit Glück dasselbe ausgeführt, sind noch Hauschilds Abhandlung von den Bauern und deren Frohndienste, so wie Horix die Ehre des Bürgerstandes aus den Reichsrechten, bemerkenswerth.

25) Pfister hat dieses in seiner Geschichte von Schwaben (I. S. 132—134) sehr schön ausgeführt. Zum „Gesinde", das in dem Hause und Hofe seines Herrn wohnte und lebte, zählt er eben jene alten Leibeigenen, die theils ihre Dienste bei der Viehzucht und auf der Waide, theils als Handwerker und häusliche Dienstboten, theils auch endlich als Ackerbauende ihm zu leisten hatten.

Digitized by Google

noch viel weniger, daß irgendwo die Luft hiezu verpflichtete. Man darf sie vielmehr mit vollem Rechte als wahre Dienstleute unserer Vorfahren ansehen, welche von diesen in den meisten Fällen aus der Zahl der überwundenen und gefangenen Feinde genommen wurden und die sofort theils im Hauswesen, theils auf dem Felde beschäftigt wurden. In letzterem Falle mag es auch nicht selten vorgekommen seyn, daß der freie Teutsche, um seiner Lieblingsneigung, der Jagd und dem Kriege, sich widmen zu können, eine Strecke Landes seinen Knechten auf eine gewisse Zeit zum Anbau, gleichsam pachtweise, hingab, wogegen diese — wie Tacitus berichtet — gewisse Zinnse und Kleidungsstücke lieferten; sie waren somit mehr als römische Colonen zu betrachten und hatten auch nicht erniedrigendere Pflichten, denn diese; sie waren noch nicht an die Scholle gebunden, die sie bebauten (glebae adscripti), und ihre Zahl war jedenfalls ganz gering[26]).

Wer anders war nun aber Eigenthümer des Grund und Bodens, als der Freie und die geringe Zahl der Edeln? — Diese bildeten das Volk, die Servi aber, die in allgemeinen Angelegenheiten keine Stimme hatten, wurden stets nur als unwesentliche Nebendinge betrachtet, die höchstens bei ihrer etwaigen Freilassung sich persönliches Ansehen und politische Bedeutung verschaffen konnten. Schon im dritten Jahrhun-

---

26) Schon vor fünfzig Jahren hat Selchow in Comment. de statu ingenuorum nachgewiesen, daß die Leibeigenen in Teutschland so unbedeutend gewesen, daß aus ihr nicht der hundertste Theil unserer heutigen Städter sowohl, als unserer Landleute hätte hervorgehen können. Auch v. Horix in seiner Schrift über die Ehre des Bürgerstandes theilt diese Ansicht. — Als Carl der Große das Christenthum in Sachsen einführte und für Dotation der Kirchen sorgte, wurde bestimmt, daß jeder derselben ein Hof und zwei Huben von den zur Kirche Gehörigen gegeben und auf 120 nobiles, ingenuos et litos Ein servus und Eine ancilla abgetreten werden solle. Vergl. Sommer bäuerliche Rechtsverhältnisse II. S. 100. Es ist somit anzunehmen, daß sich die Freien zu den Sclaven hier wie Sechszig zu Eins verhielten.

Digitized by Google

derte der christlichen Zeitrechnung war das völlige Landeigenthum, welches jenen beiden Ständen angehörte, ausgebildet [27]). Die Freien waren und blieben also die Volksmasse [28]); nur sie waren waffenfähig, nicht auch die Servi. Es möchte vielleicht überflüssig scheinen, diese Wahrheiten mit Belegen aus der Geschichte selbst zu erhärten; allein da die Fabel des Speirer Chronisten allzutief Wurzel gefaßt hat, so mögen einige der hauptsächlichsten Beweismittel für die Behauptung: daß die Masse des teutschen Volkes ursprünglich und bis in das Mittelalter persönlich frei war und freies Grundeigenthum besaß, hier eine Stelle finden.

1) Es ist Thatsache, daß die Teutschen bei Ländereroberungen den alten Einwohnern nicht alles Grundeigenthum nahmen, sondern nur einen Theil desselben sich zueigneten [29]), welches sie, nach Tacitus Zeugniß, unter sich — die Freien — austheilten; und — so sagt ein neuerer scharfsinniger Schriftsteller [30]) — „es sind keine geschichtlichen Monumente vorhanden, die zur Behauptung berechtigen, daß die fränkischen Könige und ihr Gefolge, nachdem sie Gallien erobert hatten „und nun ihre Waffen gegen Teutschland kehrten, ihre eigenen „Landsleute daselbst, die sie sich unterwarfen, des Grundeigenthumes beraubt hätten. Daß weder den Allamannen, die „schon Chlodowig der fränkischen Herrschaft unterwarf, noch „den Sachsen, die erst Carl der Große nach einem langjährigen Kriege dauernd besiegte, das Eigenthum ihres Bodens

27) Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. I. S. 15.

28) „Der mittlere, bei weitem zahlreichste und wichtigste Bestandtheil, die Freien, bildeten das eigentliche Volk.“ F. von Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Leipzig 1825. V. 5.

29) So verfuhren sie bei Eroberung Spaniens und Galliens. Die alten Einwohner behielten den dritten Theil der Aecker und die Hälfte der Waldungen. Vergl. Eigenbrodt über die Natur der Bedeabgaben S. 58. Note a.

30) Eigenbrodt a. a. O. S. 59. Auch Horix a. a. O. weist aus alten Gesetzen nach, daß vom fünften Jahrhunderte an die von den Teutschen Ueberwundenen nicht ihrer Freiheit beraubt worden seyen.

Digitized by Google

„entzogen wurde, weiß man ganz bestimmt. Aber auch von „dem Boden, den die Könige in den ersten Zeiten der fränkischen Monarchie militärisch confiscirten, fiel ein großer Theil „den gemeinen Soldaten im Kriegsgefolge zu, und zwar „nicht als Lehen, sondern als freies Eigenthum“ [31]).

2) Obgleich nur — wie oben erwähnt — der freie Teutsche zum Waffendienste verpflichtet und befähigt war [32]), so waren doch die Heere derselben von so ungeheurer Größe, daß es mehr als widersinnig wäre, zu behaupten, nur die Vorfahren unseres heutigen Adels haben dieselben gebildet. In den verschiedenen Kriegen, welche die teutschen Stämme im Alterthum in der Regel vereinzelnt führten und woran nie die ganze Nation Theil nahm, traten oft achtzigtausend und mehr teutsche Krieger auf: und es war Herrmann, der nur mit Einem Völkerstamme das wohlgeübte Heer eines Varus vernichten konnte [33]). Wer weiß es nicht, daß die teutschen

---

31) „Die Sueven, so sagt die alte Nachricht, theilen mit jedem Jahr, mit jeder Wanderung, ihr gemeinsames Land unter sich. Die streitbaren Männer treten jedesmal in zwei gleiche Hälften; die eine zieht gerüstet ins Feld, die andere baut indessen das Land. So arbeiten abwechselnd Alle für die gemeinsame Erhaltung und Alle werden in gleicher Uebung der Waffen und des Ackerbaues erhalten. Kein Theil des Volkes wird an die Gemächlichkeit einer friedlichen Wohnung gewöhnt: bei der gleichen Vertheilung der Grundstücke kann Keiner den Andern durch Uebermacht oder Reichthum unterdrücken.“ Pfister Geschichte von Schwaben I. 26—27. Nachdem die Sueven seßhaft geworden waren, wurde bei ihnen auch das Landeigenthum erblich. Ebendort S. 107.

32) Die Knechtschaft schloß vom Waffendienste aus und nur freie Grundeigenthümer bildeten nebst den Vasallen die Landwehr. Dieß sind ausdrückliche Bestimmungen der Heerbannsgesetze Carls des Großen, aus welchen auch ersichtlich ist, „daß das Landeigenthum sehr in das „Kleine vertheilt war.“ — Eigenbrodt a. a. O. S. 60. Pfister a. a. O. S. 150.

33) Zu der Zeit, als die Sueven am Rhein erschienen, soll jeder Gau tausend streitbare Männer aufgestellt haben. Pfister Geschichte von Schwaben I. S. 29. — Das Heer Herrmanns zählte nicht weniger, als einmalhundert und zwanzig tausend Mann. *Julius Cæsar* de bello gallico, lib. I. cap. 31.

Digitized by Google

Heere den welterobernden Römern panischen Schrecken einflößten! — Aber auch noch aus späteren Nachrichten läßt sich der Beweis führen, daß unser heutiger Bauer der freie Teutsche, der den Heerbann bildende Grundeigenthümer, war. Die Heerbanngesetze Carls des Großen, hauptsächlich wegen des Widerwillens der Freien, Eroberungskriege mitzumachen, gegeben, bestimmen ausdrücklich, daß der Freie, welcher Grund-Eigenthum besitze, und seyen es auch nur drei Huben, auszurücken verpflichtet seyn soll [34]). Gewiß mußten jetzt, da auch der kleinste Grundeigenthümer zum Kampfe genöthigt war, ungeheure Heere sich bilden, ohne welche diesem großen Herrscher nicht das beinahe Unglaubliche gelungen wäre. — Bei der Wahl des Kaisers Conrad im Jahr 1024 waren es hauptsächlich die Freien (ingenui), die nebst den Fürsten und Rittern dem von ihnen allen Gewählten huldigten; hier bezeichnet auch der Chronist die Masse der Wählenden mit dem Worte „populus" — offenbar nicht Knechte, sondern freie Bürger [35]). — Als die Kreuzzüge begannen, waren es Städter und Landleute, die sich um die heilige Fahne sammelten und Herd und Pflugschar verließen, um durch Bekämpfung der Heiden den Himmel zu gewinnen. Unter Conrad III. waren über siebenzigtausend Reiter dahin ausgezogen, die — obgleich zum größeren Theile Ritter — dennoch nur dem Stande der Freien angehörten, da es sogar den Ortsgeistlichen gestattet war, die Ritterwürde nach Gutdünken zu verleihen: waren ja auch Kaufleute die Stifter des teutschen und des Johanniter-Ordens.

3) Daß die Landleute als solche frei waren, geht auch noch aus mehreren Gesetzen hervor, welche die Strafen der

---

34) Capitulare von 807.

35) Wippo de vita Conradi Salici bei Horix a. a. O. S. 10 — 11. — „Die freien Landeigenthümer machen nicht allein die Volksversammlung, sie bilden auch alle zusammen das Heer, als die eigentlichen Alemannen." Pfister a. a. O. S. 150.

Digitized by Google

freien Bauern enthalten, die den Sonntag durch Arbeit entheiligten [36]), und andere Gesetze, welche Carl der Große erließ, geben den bestimmtesten Aufschluß darüber, daß unter seiner Regierung erst die mächtiger werdenden Graven und Beamten, die bis hierher freien, mit keinen Dienstbarkeiten belasteten Bauern zu Frohnen aller Art zu nöthigen begannen [37]); auch Ludwig der Fromme verbot, die freien Bauern zu königlichen Waldfrohnen zu zwingen [38]).

4) Daß die Masse des Landvolkes frei war, verbürgt auch noch die historische Wahrheit, daß Kaiser Heinrich I., als er zum Schutze wider die Hunnen, die mit dreimalhunderttausend Mann einfielen, Städte anzulegen beschloß, dieselben mit dem neunten Theile der kleinen waffenpflichtigen Landeigenthümer, die — der Waffenpflicht wegen — frei waren, bevölkern konnte [39]). — Wie groß mußte somit noch im zehenten Jahrhunderte die Zahl der freien Bauern in

---

36) „Si quis die dominico operam fecerit servilem *liber homo*, id est, si boves junxerit et cum carro ambulaverit, dextram bovem perdat ..... *Servus* autem pro tali crimine vapuletur.“ Dieß verordnet die lex bajuvar. und auch die alemannischen Gesetze enthalten Aehnliches. Vergl. *Baluzii* capitularia regum francorum.

37) „*Ut liberi homines* nullum obsequium faciant comitibus, neque vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura aut in vinea.“ Dieß schärfte Carl der Große den Graven und Beamten ein. Vergl. Baluz a. a. O.

38) „Nolumus ut *liberi homines* ad brolios nostros operare cogantur.“ Ebendort.

39) Daß diese neuen Stadtbewohner freie Leute und Bauern waren, geht aus folgender Stelle der Wettekindschen Annalen unzweifelhaft hervor: „accepta pace ab Hungaris ad novem annos ex *agrariis militibus* nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit, ut ceteris consamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet, servaretque, ceteri vero *seminarent* et *meterent frugesque colligerent* nono et suis eas locis reconderent.“ — Vergl. Hyrix S. 8. Weichsel 20. und Eigenbrodt 61. — Feldgeschäfte zu besorgen wurde somit den auf dem Lande Gebliebenen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht.

Digitized by Google

Teutschland gewesen seyn, da der neunte Theil derselben hinreichte, eine so große Bevölkerung vieler Städte zu bewirken! Daß aber die agrarii milites, aus welchen diese Bevölkerung genommen wurde, kriegspflichtige, freie Bauern waren, ist zur Genüge erwiesen worden [40]).

5) Für die ursprüngliche Freiheit der teutschen Bauern und dafür, daß sie vollkommenes und freies Grundeigenthum besessen, sprechen noch insbesondere die unglaublich vielen Urkunden, die gleichwohl nur ein geringer Theil der früher vorhandenen sind, die sich noch jetzt in verschiedenen gedruckten Sammlungen sowohl, als in Archiven vorfinden, und welche alle Uebergaben und Auftragungen von früher freiem Grundeigenthum, theils schenkungsweise, theils gegen Bedingungen, an Klöster oder Mächtige, und gar häufig auch Entäußerung persönlicher Freiheit auf das Unzweideutigste aussprechen: wohl eines der treffendsten Beweismittel für unsere Behauptung, auf welche wir weiter unten noch einmal zurückkommen werden [41]).

6) Für unsere Behauptung spricht aber auch noch die Thatsache, die ebenfalls unten nochmals zur Sprache kommt, daß es schon in den frühesten Zeiten der fränkischen Monarchie ganze Gemeinden freier Menschen gab [42]), wie sich denn auch in allen Stürmen des Mittelalters in einigen Gegenden Teutschlands freie und nur vom Könige abhängige Bauern erhalten haben [43]). Endlich

---

40) Eigenbrodt hat dieses in seiner oft angeführten Schrift S. 61 vollständig gethan, und Heinrich in seiner teutschen Reichsgeschichte II. S. 94, wo er diese Städtegründung näher ausführt, behauptet dasselbe.

41) Möser in seiner osnabrückschen Geschichte, neue Ausgabe II. S. 180 sagt mit Recht, man müsse über die Menge freier Eigenthümer, die in Teutschland gewesen, erstaunen, wenn man die klösterlichen Traditionsregister betrachte.

42) Eigenbrodt a. a. O. S. 62. Note n. und o. und Eichhorn teutsche Reichsgeschichte, dritte Ausgabe I. S. 457.

43) v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen, V. 7.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

7) in besonderer Beziehung auf Würtemberg, verdient alle Beachtung, daß in diesem Lande — so hoch die Urkunden hinauf reichen — die Sterbefälle sehr häufig in Harnisch, Wehr und Waffen bestanden [44]). Hieraus geht auf das Bestimmteste hervor, daß diese späteren Leibeigenen keineswegs Nachkommen der alten Servi waren, sondern daß sie vielmehr von den ursprünglich Freien abstammten, die durch Drangsale aller Art in solchen schmählichen Zustand herabgedrückt worden: denn der Servus war nicht waffenfähig, dem Leibeigenen späterer Zeiten dagegen ließ man — als einzige Erinnerung an seinen früheren besseren Zustand — die Waffen, um bei allgemeinem Aufgebot als Landwehr dieselben zu gebrauchen. Eine weitere, zum wenigsten für Würtemberg sprechende Thatsache ist, daß die Schultheißen und Richter ganzer leibeigener Gemeinden gleichfalls aus den Leibeigenen genommen wurden [45]), da doch der Servus, wie bekannt, an den öffentlichen Angelegenheiten nicht thätigen Antheil nehmen durfte.

Nach diesem Allem dürfen wir mit vollem Rechte auf die Freiheit des teutschen Volkes in Masse, das ja nach dem Zeugniß aller Geschichtschreiber die Freiheit über Alles schätzte [46]), schließen, und mit Gewißheit annehmen, daß der persönlich freie Landmann auch freien Grund und Boden mit vollkommenem Eigenthum besaß, der erst später durch Zufälle aller Art in die Hände der Klöster und des Adels überging, und daß vielmehr der spätere unfreie Zustand der teutschen Bauern

---

44) Die Belege hierüber finden sich unten.

45) Beschwerte sich doch selbst der Probst von Denkendorf darüber, daß zu Dorfrichtern daselbst neuerlich keine Leibeigene mehr genommen werden wollen. Urkunde Nr. 15. vom Jahr 1425 in Schmidlins Beiträgen zur Geschichte des Herzogthums Würtemberg II. S. 271.

46) So weit ging die Freiheitsliebe und die Achtung der persönlichen Rechte der alten Teutschen, daß sie sich das Rechtmäßige der Todesstrafe nach menschlichen Gesetzen gar nicht denken konnten: in den wenigen Fällen, da sie sich findet, wurde sie nur im Namen Gottes von den Priestern, nicht aber vom Staate erkannt. Möser a. a. O. I. S. 23. und Pfister a. a. O. I. 125.

Digitized by Google

und die Belastung ihres Bodens in ganz andern Momenten ihren Entstehungsgrund hatte.

Jene ursprüngliche persönliche Freiheit des Grundbesitzers und jenes vollkommene und unbelastete Grundeigenthum desselben scheint sich kaum bis zum siebenten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung erhalten zu haben. Nunmehr begannen die verschiedenartigsten Ursachen auf den Verfall der persönlichen und dinglichen Freiheit der Landbewohner mächtig einzuwirken und sie unter Carl des Großen schwachen Nachfolgern immer tiefer zu Abhängigen der Mächtigeren und Stärkeren herabzudrücken. — Blickt man in bereits vorhandene Geschichtswerke und geht man weiter, indem man Urkunden und andere Monumente aufsucht, so zeigt es sich, daß nächst zufälligen Zeitereignissen [47]) und mehreren gesetzlichen Anordnungen [48]),

---

47) Das Capitulare Carl des Kahlen vom J. 864 sagt unter Anderem: „quoniam quidam comites nostri nos consuluerunt de illis francis hominibus, qui censum regium de suo capite, sed et de suis rescellis debebant, qui *tempore famis*, necessitate cogente, *se ipsos ad servitutium vendiderunt.*“ Baluz II. S. 192.

48) Schon das Capitulare vom Jahr 630 sagt: „Si ancilla libera dimissa fuerit per chartam, aut in ecclesia et post haec servo nupserit, ecclesiae ancilla permaneat. Si autem libera Alamanna servo ecclesiae nupserit, et servile opus ancillae contradixerit, abscedat. Si autem ibi filios vel filias generaverit, ipsi servi et ancillae permaneant, potestatem ex eundi non habeant. Illa autem mater eorum, quando exire voluerit, ante tres annos liberam potestatem habeat. Si autem tres annos induraverit opus ancillae, et parentes ejus non exadoniaverint eam ut libera fuisset, nec ante ducem, nec ante comitem, nec in publico mallo, transactis tribus Kalend. Mart. post haec ancilla permaneat in perpetuum; et qui ex ea nati fuerint, servi et ancillae sint.“

Und das Capitulare Lothars von 824:

XXVII. „Quicunque liber homo ammonitus a Comite suo vel Ministris ejus ad patriam defendendam ire neglexerit, et exercitus supervenerit ad istius regni vastationem vel contrarietatem fidelium nostrorum capitali subjaceat sententiae. Simi-

Digitized by Google

welche die ursprünglich und verhältnißmäßig kleine Zahl der alten Leibeigenen vermehrten, nicht nur mißverstandene und durch Pfaffentrug mißgeleitete Frömmigkeit, unterstützt sogar durch kaiserliche Verordnungen, sondern auch der Druck der Beamten, die Kriegsverfassung, das Feudalwesen, und endlich und hauptsächlich das Fehde- und Faustrecht es waren, welche die Freiheit des teutschen Volkes allmählich, aber sicher genug, untergruben und jenen schmachvollen Zustand der nützlichsten und ehrwürdigsten Bürgerclasse begründeten, der in den meisten Gegenden Teutschlands — hier mehr und dort minder — tiefe Wurzeln geschlagen und zu den Klagen unserer Tage mehr, als man einräumen will, mitgewirkt hat. Einem kurzen Ueberblicke jener Momente sind die nachfolgenden Zeilen bestimmt.

§. 2.

Fortsetzung. — Mißgeleitete Frömmigkeit.

Der Aufruf des heiligen Hieronymus an alle Christen zum Klosterleben: „und wenn sich deine jungen Geschwister

---

militer observandum est si vocati fuerint audito inimicorum nostrorum adventu, et ita contigerit ut hostes non supervenerint, ii qui vocati audire noluerint, unus quisque secundum suam legem emendet.

XXVIII. Ut si cujuscunque servus liberam feminam sibi, ea consentiente, in conjugio copulaverit, et infra anni spatium secundum legem ad vindictam traditi non fuerint, sicut lex tales personas fisco nostro sociat, ita nostra liberalitate concedimus ut in potestate et servitio domini illius, cujus servus fuerit, ambo revertantur.

XXIX. Similiter concedere volumus cunctis liberis personis ut nullus Index publicus seu ministri publici eos contra legem audeant pignorare in bubus; quia audivimus multa damna et afflictiones propter hoc populos nostros sustinere. Neque cogantur ad placita venire praeter ter in anno, sicut in capitulare continetur, exceptis Scabinis et causatoribus et testibus necessariis; quia omnia haec auferre volumus, ut

Digitized by Google

„an deinen Hals werfen, deine Mutter mit Thränen und zer„ſtreuten Haaren und in zerriſſenen Kleidern dir den Buſen „zeigt, der dich ernährt hat, ja wenn dein Vater ſich auf die „Thürſchwelle legt — ſtoße ſie mit Füßen von dir und eile „mit trockenen Augen zur Fahne des Kreuzes!" — dieſer Aufruf, der im vierten und fünften Jahrhunderte erſtmals im Abendlande erklang, rief in kurzer Zeit unzählige Schwärmer in unzählige neu erſtehende Klöſter zuſammen. Und um nun das beſchauliche Leben ſorgenfrei und wo möglich auch in Genüſſen hinbringen zu können, erſtanden ähnliche Heilige, die Seligkeit des Schenkens an die Kirche rühmend und preißend. Man berief ſich auf Stellen des alten Bundes „kaufe deine Sünden mit Erbarmen ab" — ſo predigten ſie mit dieſen — „und „deine Ungerechtigkeit durch Barmherzigkeit gegen die Armen!" — Den Eltern aber ſuchten ſie die Pflichten gegen die Kinder mit den verdrehten Worten des Heilands zu erleichtern: „wer Sohn oder Tochter mehr liebet, als mich, der iſt mei„ner nicht werth!" — Was Wunder, wenn nun die irregelei-

---

populus noster pacifice sub nostro regimine vivere possit." — Ferner: „Placuit nobis de liberis feminis quae sibi servi copulant, sicut ad nostram regiam potestatem perteneunt, ita volumus ut de inceps ad ipsos Longobardos pertineant ipsae cum filiis suis et filiabus eorum.

Statutum est ut si qua femina libera cum servo alterius se copulaverit, et parentes ejus eam anni spatio ad vindictam non dederint, volumus ut curtis regia adquirat. Si ipsa femina cum ipso servo annum et diem steterit, habeat eam cujus serva est, et filii qui ex ea nati fuerint sint servi sicut pater eorum.

Statutum est ut si quis liber homo uxorem habens liberam propter aliquod crimen aut debitum servitium alteri se subdiderit, eademque conjux cum ipso manere noluerit, ipsorum procreatio, quae de tali conjugio sit, libertatis statum non amittat. Si vero ea defuncta, secunda uxor, et tamen libera, tali se sciens junxerit conjugio, liberi eorum subdantur." Baluz II. S. 525—532.

Digitized by Google

teten Gläubigen mit Freuden den weltlichen Tand hingaben, um dafür der Freuden jener Welt theilhaftig zu werden [49]), daß schon in diesem Jahrhundert Männer und Weiber die Ihrigen verließen, ja daß selbst Kinder den Eltern entliefen, um in das segenbringende Mönchskleid schlüpfen zu können [50])? Eine Schenkung folgte der andern: die Traditionen-Bücher alter Klöster wimmeln davon aus diesen Zeiten! — Chlodewig konnte mit den Seinigen nicht satt werden, Kirchen und Klöster zu stiften und sie reich zu begaben, und es war schon Carl Martell, der im Jahr 717 öffentlich klagte: „unser „Schatz ist arm und in den Händen der Kirche — die Geistli„chen regieren die Welt, unser Ansehen ist vernichtet und an „die Bischöfe übergegangen!" — So fanden sich denn bald genug Klöster wie St. Gallen, das ums zehente Jahrhundert einmalhundert sechszigtausend Jauchert Feldes besaß [51]), und Centula in der Picardie, welches vierhundert Mönche und einhundert und siebenzehn Dörfer als Eigenthum zählte, und Stifter wie Fulda, das eben so viele Mönche nährte und nahe an eine halbe Million jährlich an Renten bezog [52]). — Vielleicht waren es auch die vielen Heiligen- und Wunder-Historien, womit die Clerisei die Welt um ihre Schätze zu bringen wußte, die vom sechsten bis zum achten Jahrhundert unserer Zeitrechnung mehr denn zwölf Könige und Kaiser bewog, für klösterliche Weihe dem eiteln Prunke der Welt zu entsagen. — Sie mögen es auch gewesen seyn, welche nächst der öffentlichen Unsicherheit so unzählige Landleute veranlaßten, nicht nur ihre Güter, sondern auch sich selbst dem Kloster hinzugeben, wo nicht unbedingt und für immer erstere, doch aber so häufig, damit sie das Geschenkte mit Abgaben und Diensten aller Art belastet und in einem feudalistischen Verhältnisse für sich und ihre

49) Weber, die Möncherei oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt, 1819. I. S. 220.

50) Cleß, Culturgeschichte von Würtemberg I. S. 410.

51) v. Arx, Geschichte des Cantons St. Gallen, I. S. 156.

52) Webers Möncherei a. a. O. S. 221.

Digitized by Google

Nachkommen zurück erhielten, nur damit sie neben dem zeitlichen Schutze sich dereinst der Seligkeit erfreuen möchten. Nicht selten waren indessen auch Gewissensbisse Schuld, daß reiche Räuberdynasten, die ihr Leben lang dem Bürger und Bauern zur Geißel gewesen, am Ende ihres nichtswürdigen Daseyns das geraubte Gut samt dem ererbten einem Kloster hingaben, um den Himmel zu gewinnen; und eben so häufig der fromme Wunsch, dereinst in der geweihten Erde des Gotteshauses begraben zu werden.

Schon unter Carl dem Großen muß solcher Unfug groß gewesen seyn. Seine Missi erhielten im Jahre 811 von ihm die Weisung, demselben zu steuern; denn unmöglich könne das die Welt verlassen heißen, wenn man unaufhörlich die Güter mittels allerlei Kunstgriffen vermehre, bald den Himmel deßwegen verheiße, bald mit der Hölle drohe und so, Gott und die Heiligen vorgeschützt, Reiche und Aermere um das Ihrige bringe und deren Erben gleichsam nöthige zum Raube und Diebstahle. Die Könige sahen auch nicht minder ein, daß die Zahl der Heerbannpflichtigen dieser vielen Schenkungen wegen sich täglich mindere; sie trafen nun Anordnungen [53]), die aber nicht geeignet seyn konnten, dem schon allzu reißend gewordenen Strome einen kräftigen Damm entgegen zu setzen. Das Uebel hatte zu tiefe Wurzeln geschlagen, gesetzliche Anordnungen, welche die Vergrößerungssucht der Kirche sehr begünstigten, bestanden schon längst, in der Regel von den Geistlichen den weltlichen Herren abgelauert: und bis in die späteren Zeiten hinein ertheilten die Kaiser neuentstandenen Klöstern die

53) „Placuit nobis, ut liberi homines, qui non propter paupertatem, sed ob vitandam reipublicae utilitatem, fraudulenter ac ingeniose res suas ecclesiis delegant, easque denuo sub censu utendas recipiunt, ut quousque res suas possident, hostes et reliquas publicas functiones faciant.“ Capitulare Lothars vom Jahr 824. bei Baluz II. S. 524.

Digitized by Google

Gerechtſame, daß Jeder ſich ſelbſt und das Seine dahin vergaben dürfe [54]).

Das allemanniſche Geſetz, das, wie bekannt, auch das ſüdliche Teutſchland zum Theil, und gewiß unſer Würtemberg betraf, verordnet, daß der Freie, der ſeine Sachen oder ſich ſelbſt einer Kirche hingeben will, von Niemand daran gehindert werden ſolle; freier Wille genüge, wenn nur der Schenkende die Schenkungs-Urkunde auf den Altar lege; die Kirche bleibe alsdann für immer Eigenthümerin [55]). — Tit. II.

---

54) So namentlich in Würtemberg: „ut quicunque ex ministerialibus nostris, seu aliis hominibus sub ditione nostra constitutis, cujuscunque sint conditionis vel sexus, se ipsum aut aliquid de rebus suis . . . conferre voluerit, id licite ac liberte faciat.“ Aus der Beſtätigung der Stiftung des Kloſters Adelberg; und „ut si quis nostrorum ministerialium, clericorum, laicorum, ceterorumque omnium utriusque sexus Christi fidelium cujuscunque conditionis aliqua de rebus suis . . . . praefatae ecclesiae conferre pro animae suae remedio proposuerit, hoc faciendi habeat facultatem.“ Aus der Stiftung von Bebenhauſen. — *Besoldi* documenta rediviva Monast. in D. W.

55) Die lex Allemannorum ſagt Cap. I: „Si quis liber *res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit*, nullus habeat licentiam contradicere ei, non dux, non comes, nec ulla persona; sed spontanea voluntate liceat Christiano homini Deo servire, et de propriis rebus suis semet ipsum redimere. Et qui hoc voluerit facere, per chartam de rebus suis ad ecclesiam, ubi dare voluerit, firmitatem faciat, et testes sex vel septem adhibeat, et nomina eorum ipsa charta contineat, et coram sacerdote, qui ad eandem ecclesiam deservit super altare ponat, et proprietas de ipsis rebus ad ipsam ecclesiam in perpetuum permaneat. Et si aliqua persona, aut ipse qui dedit, vel aliquis de heredibus ejus, postea ipsas res de ipsa ecclesia abstrahere voluerit, vel aliquis homo aut qualiscumque persona hoc praesumpserit facere, et effectum quem inchoavit non obtineat, et Dei judicium incurrat et excommunicationem sanctae ecclesiae, et multam illam quam charta continet persolvat, et res illas ex integro reddat, et fredum in publico solvat, sicut lex habet.“ *Baluz* I. pag. 57.

Digitized by Google

§. 1. dieses Gesetzes setzt vest, daß auch die Erben Derjenigen, welche einer Kirche ihr Eigenthum hingegeben und sich eine Pfründe von derselben auf ihre noch kommenden Tage dagegen noch vorbehalten oder überhaupt dasselbe als eine Art Lehen hingegeben und wieder zurückempfangen hatten, eine solche Schenkung nicht anfechten dürfen[56]). Das baiernsche Gesetz[57]) stimmt so ziemlich mit dem allemannischen überein; doch ist es etwas beschränkender. Tit. 1. Cap. 1. gestattet es dem freien Baiern, sein Grundeigenthum einer Kirche zu übergeben, doch soll er sich zuvor mit seinen Kindern abfinden. — Die späteren Rechtsbücher der Thüringer erlauben nicht minder dem Freien, sein Erbe Jedem zu übertragen[58]), und als Carl der Große Sachsen sich unterwarf und das Christenthum einführte, wurde, wie wir oben nachgewiesen (S. 93) bestimmt, daß behufs der Dotation jeder Kirche ein Hof und zwei Huben abgetreten werden sollen.

Aber als nun vollends jener beispiellose Frömmigkeits-Schwindel — geweckt durch Klagen und Predigen eines wahnsinnigen Mönches — durch ganz Europa tausende und aber tausende Gemüther erfaßt hatte, als zahllose Schaaren Krieger, Bürger und Landleute, selbst Weiber, Greise und Kinder, vom heimathlichen Heerde aufbrachen, um das gelobte Land, das Grab des Erlösers den Ungläubigen zu entreißen zu Nutz und Frommen ihrer armen sündhaften Seelen — da flossen den Kirchen und Klöstern Reichthümer in Strömen zu, theils von ihnen um Spottpreise erkauft, theils durch Pfandschaft erhalten, am häufigsten aber auf dem Wege einer frommen Schenkung und Stiftung für das Heil der Seele oder für das Glück der Waffen des Kreuzfahrers.

56) „Si quis *liber res* suas ad ecclesiam dederit .... et post haec a pastore ecclesiae per beneficium susceperit ad victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae .... ut post ejus discessum ullus de heredibus non contradicat.

57) Eichhorn a. a. O. 120. zu Folge zwischen 615 und 638 aufgezeichnet.

58) Sommer bäuerliche Rechtsverhältnisse II. S. 97.

Digitized by Google

Ein kräftiges Mittel für die Sucht nach Reichthum stand den Klöstern auch noch in andern, eben nicht ehrlichen Künsten zu Gebot. Angränzende schöne Grundstücke weckten die Lüsternheit der geistlichen Herren nicht selten; es standen ihnen ja geistliche und weltliche Zwangsmittel aller Art zur Seite, Jene, die auf dem Wege der süßen Ueberredung nicht zu gewinnen waren, zur Uebergabe zu vermögen. Entblödete sich doch die Ehrengeistlichkeit nicht, selbst zu Fälschung der Urkunden die Zuflucht zu nehmen! Denn man glaube ja nicht, daß nur immer Frömmelei die Gläubigen zu den vielen Traditionen bewog: man vergesse nur nicht, daß ja die Geistlichen selbst die Urkunden schrieben und in einer Sprache abfaßten, die den Schenkenden, welche noch dazu nicht lesen konnten, eine fremde war [59]).

Mißverstandene und irregeleitete Religiosität, selbst Gesetze und noch dazu Kniffe der Priester Gottes waren sonach die nächsten Veranlassungen dazu, daß der Grundbesitz der Geistlichen in unglaublicher Schnelligkeit sich mehrte und daß in demselben Verhältnisse die Zahl der freien und unabhängigen Grundbesitzer zusammenschmolz. Aber dazu kamen noch — wie wir unten zeigen werden — andere Momente, hauptsächlich das Bedürfniß des Schutzes, die jenes Zunehmen und dieses Abnehmen kräftig förderten und den Stand der kleinen freien Grundbesitzer beinahe völlig verschlangen [60]).

---

59) „Otto, qui tunc Referendarius fuerat, cujus ibi subscriptio meditata tenebatur, negat, se subscripsisse; *convicta enim erat manus ejus* in hujus praeceptionis scripto. In hac igitur causa *episcopus* fallax repertus est." *Gregor. Tur.* X. 19. a. 590. That ein Bischof Solches gegen einen Reichsbeamten, warum sollte er Anstand genommen haben, es auch bei Landleuten anzuwenden?

60) Um's eilfte Jahrhundert wurde nur in der Osnabrücker Domkirche das Gedächtniß von mehr denn Tausend begangen, die sich und ihr Eigenthum dem Schutzheiligen des Stiftes übergeben hatten. Möser Osnabrückische Geschichte II. S. 178. — Der Verfasser war Anfangs Willens, zur Bestätigung obigen Satzes aus Necrologien von Klöstern und andern Traditionen-Sammlungen Auszüge zu geben;

Digitized by Google

Wir treffen nicht nur auf unzählige Güterschenkungen, die unter der Bedingung der Zurückgabe in persönlichem Abhängigkeitsverhältnisse und des belasteten Besitzes geschahen; — ein Gegenstand, der zur demnächst folgenden Entwicklung der Bauerlehen gehört — gar häufig waren auch die unbedingten Schenkungen und etwa nur mit der Bitte, für die Seele des Schenkenden die Gnade des Himmels zu erflehen, verbunden. — Nächst diesen Schenkungen mit der ausdrücklichen Bestimmung zum Seelgeräthe[61]); wohl auch Schenkungen, um Gedeihen und Segen für eine angetretene Wallfahrt und Glück während derselben sich erbeten lassen zu können[62]),

---

er hätte jedoch hiezu allzuviel Raum verwenden müssen und es mag daher genügen, den weiter forschenden Leser auf die Urkunden-Sammlungen Goldasts, Neugarths, Schannats, Gudens und Anderer zu verweisen: das Gesagte wird sich überall bewähren.

61) „Ego Walpurga laica Hvmberti quondam coniux, Allodium meum, duas Molas meas, navigium unum que Acruftele possedi, et duos mansos in pago Liche, fratribus Sci Jacobi Moguntie extra muros dedi, ut nostrorum amborum, et Lvze cuiusdam semper agatur memoria. — Et pro singulorum commemoratione, fratribus ibidem quinque constitui uncias. Insuper pro me meisque parentibus et filiis in capella Sce Marie ibidem bis in ebdomada defunctorum celebretur missa; una, die sabati, et alia, die, qua fratres ordinaverint. Ad sanctam Mariam novem quoque constitui uncias: decem pro lumine; et quinque, fratribus ibidem, ad caritatem in dedicatione eiusdem capelle. — Actum anno Domini Millesimo centesimo tertio.“ — *Gudeni* cod. dipl. I. S. 926. Nur dieses als einziges Beispiel der unglaublich vielen ähnlichen Stiftungen, deren sich oft die kleinste Kirche in Ueberzahl zu erfreuen hatte! —

62) 1145. „Cunctis Christi fidelibus volumus esse notum, Heribotonem de Suntheim hujus sanctae Fuldensis ecclesiae ministerialem, cum esset sine liberis, nos fratres ejusdem ecclesiae sibi fecisse haeredes: iste cum ob spem vitae aeternae *ad sepulchrum Domini iter dirigeret* bona sua quae ei proprietatis jure cesserant in Suntheim et Northeim et Mittelendorp in manum Conradi de Nithartesbusen et Bernharti

und manchmal auch reichliche Ausſtattung eines Altares, etwa desjenigen ſeines Schutzpatrons! [63]).

Und wer Nichts beſaß — obwohl nur ſelten Einer mit leeren Händen kam — der gab ſich ſelbſt einem Kloſterheiligen zu eigen [64]) hin, verſprach, demſelben ſein Leben lang zu

---

de Northeim, Sigeloi quoque de Westheim multis praesentibus ea ratione alligavit, vt si a cœpto itinere vlterius non rediret eadem bona sua ad altare S. Bonifacii patroni sui cum XII. mancipiis ejus delegarent et si quis eorum trium prior de morte illius certus efficeretur statim et aliis nescientibus delegaret, et alii hoc factum pro rato ducerent: decreverat autem ille Beatus, bonorum suorum reditus vtilitati fratrum in sui memoriam cedere, mancipia vero ad censum altaris pertinere: igitur vt finem illius vitae Sigiloh percepit quod fide promisit et manu percepit ad altare S. Bonifacii in vsus fratrum delegavit.“ — *Schannat* trad. fuld. S. 267.

63) Vom J. 1286: „Nos Johannes decanus Theodericus plebanus ecclesie Wetzlar, et Wigandus, dictus Dithero Scabinus ibidem, manu fideles Kunegundis, quondam relicte Conradi, dicti de Dridorf, bone memorie, seu executores eius testamenti, recognoscimus per presentes omnibus presens scriptum intuentibus, publice profitendo, quod de iussu et mandato prefate Kunegundis dotavimus altare S. Petri ecclesie Wetzl., ante quod elegit sepulturam et est sepulta; et per presens scriptum dotamus cum bonis infra scriptis, ut officians ipsum altare, in singulis missis in perpetuum agat memoriam anime eius, Conradi quondam sui Mariti, atque suorum parentum. Hec sunt bona. Hittwinus VII. solidos et pullum. — Wernhardus sub apothecis VII. solidos et II. pullos. Item de domibus apud asinariam ex opposito, IIII. solidos — — — quos dabunt illi de Schwalbach. — — — *Gudeni* cod. dipl. V. S. 88.

64) 1128: „Ego Berthus de Bruslohen, nobilis hujus ecclesiae ministerialis die, qua filius meus Herimannus, puerilibus adhuc constitutus in annis, obtulit *Deo semet ipsum* in Fuldensi cenobio regulariter ad vivendum, tradidi ad praefatum monasterium sancti Bonifatii Martyris, in vsum fratrum sub

Digitized by Google

dienen, verhieß nicht selten noch dazu Abgaben während seines Lebens, und wenn er in eine andere Genossenschaft sich verehelichen würde, die Ungenoßame [65]), und nach dem Tode das Beste seines Nachlasses, den frommen Vätern zur Erquickung: und gar oft finden wir, daß solche auch noch alle ihre Nachkommen zu dieser frommen Knechtschaft verpflichteten [66]), oder daß

---

regula sancti Benedicti, devote Deo Famulantium tam pro memet ipso, quam pro filio meo Herimanno, nec non et pro omnibus caris meis viventibus, sev defunctis, quicquid hereditario jure possederam, in villa quae Owa nuncupatur, V. videlicet Hubas cum omni vtilitate, ad ipsam possessionem pertinente, et ne eadem possessio propriis careret cultoribus, tria tradidi mancipia ad ipsam possessionem pertinentia, ... eo pacto, vt eandem possessionem, jure legitimo ad incolendum possideant, et ex ea talentum in vsus fratrum annuatim persolvant" etc. *Schannat*, trad. fuld. S. 262.

65) Vom J. 1150. „Notum facimus tam futuris quam presentibus, qualiter hec familia a servitute dominorum suorum, videlicet Adelberti et filiorum ejus Friderici et Conradi, in libertatem servicii ecclesie Dei genitricis Marie que est in Schephenb. manumissi sunt. Hac videlicet ratione, ut, cum ad annos XV. vel plus XVI. sive nubant, sive coniugio carere velint, pervenerint, persolvant censum ad altare eiusdem ecclesie singulis annis duos denarios in festo purificationis eiusdem genitricis Dei. Quod si, inpedimento aliquo interveniente, uno anno persolvere non potuerint, in sub sequentibus, cum primum poterunt, restituant quod neglexerint. Post mortem autem eorum, de his qui inter pares suos coniugium duxerunt, ecclesia *melius vestimentum, vel melius animal*, quod pocius elegerit, sibi sumat. Si vero *in extraneam vel alienam* cuiuscunque condicionis *familiam nupserint*, duas partes tocius substancie vel possessionis de mortuo viro accipiat ecclesia, de muliere vero terciam partem. Ceteri utique qui suas familias pro remedio animarum suarum eidem ecclesie dederunt, eodem suo iure donaverunt" etc. — *Gudeni* cod. dipl. I. S. 1035.

66) „Omnis fidelium Dei tam presentium quam futurorum reli-

ein Vater ſeine Kinder um einige Meſſen ſo eigentlich verkaufte, erſt ganz unbedingt[67]) und dann auch manchmal unter Bedingungen, die ſolche Handlung in etwas milderem

---

gio sciat et recognoscat qualiter Azila ex utrisque parentibus femina certa *satis nobilis et libera, se ipsam cum filia sua* Richilda et *tota posteritatis sue propaganie* pro anime sue redempcione ad altare sancti Gumperti in Onoldisbach tradidit, ea scilicet condicione, ut ipsa et post ipsam in ordine illius generis major natu in singulis annis *tres denarios* aut precium horum ad idem altare persolvat, et sic ipse et ceteri ab omni iugo servili ubivis gentium permaneant liberi, post huius autem vite cursum *peculiare ejus preciosissimum iumentum sive indumentum*, respiciat ad usum fructum ibidem Deo et sancto Gumperto militantium, cetera vero heredes libere possideant." — Vom J. 1058.

XII. „Nostum sit omnibus Christianis, tam natis quam nascituris, qualiter Adelheit *liberrime condicionis femina se ipsam* ex utroque parente vrbatam, et adhuc viro incognitam *cum tota posteritatis sue propagine*, pro anime sue redempcione *ad altare sancti Gumperti tradidit*, quia majus sacrificium habere non potuit. Ea scilicet condicione, ut in singulis annis. *III. denarios* vel precium eorum in lino, vel cera, vel panno novo ad idem altare persolvat, et cum de hoc seculo migraverit, *peculiare ejus preciosissimum iumentum sive indumentum*, ad utilitatem fratrum Sancto Gumberto in Christo militantium respiciat. Si quis autem ductus aliqua temeritate presumpserit hanc tradicionem violare, sciat se vinculo anathematis tam diu ligatum esse, donec satisfaciat de tali et tam inlicita presumpsione, acta est autem hec tradicio a. d. i. 1113. J. G. v. Falkenſtein Antiq. Nordgav. cod. dipl. IV. S. 18—20.

67) 827: „Eat trado in Elimosinam meam, ad sanctum Bonifatium, qui in monasterio Fulda, ... traditumque in perpetuum esse volo, quidquid in pago Grapfelde, moderno tempore proprietatis habeo, in agris et silvis, areis, domibus, aedificys, campis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus, totum et integrum, exceptis mancipiis duobus, *et tres filios meos* Gundultum, Hruodultum, Vuidaroltum *et filiam meam* Gundiltham ... ea ratione

Digitized by Google

Lichte erscheinen lassen[68]). Ja es finden sich Beispiele, daß ganze Familien sich mit allen ihren Nachkommen also hingaben[69]).

---

vt filii praedicti et filia mea quamdiu vixerint nulla vi servitutis constringantur, nisi quod singuli annis singulis V. denarios aut ex lino vel cera quantitatem ejusdem praetii ad sanctum Bonifatium reddant" etc. *Schannat,* trad. fuld. S. 159—160.

68) „Ego Ferondellus reddo et commendo Petrum filium meum Deo et sanctae fidi et Petro Arnaldo Monacho, ut teneat et nutriat illum usque ad decem annos; et propter hoc cestarium unum, qui exit mihi de unoquoque modio quem Monachus sanctae fidis habuerit de quinque condaminis de Clauniacho, dono et laxo et sanctae Fidi et Monachis ejus usque ad decem annos, et post decem annos de duabus condaminis quas Monachus sanctae Fidis elegerit dono sanctae Fidi et Abbati Begoni et monachis tam praesentibus quam futuris illum unum cestarium qui exiebat mihi de unoquoque modio. In tali convenientia ut monachus qui tenuerit Clauniacum, praedictum filium teneat in domo sua, ut illi semper serviat sicut homo proprius suus. Et si utilis fuerit, faciet illum ordinare ad Presbyterum. Et quando voluerit, faciat illum monachare in monasterio. Et si post decem annos filius meus Monachis sancta Fidis noluerit servire et habitare cum illis, nihilominus ille meus cestarius remaneat Monachis sanctae fidis. Si vero infra praedictos decem annos, qui accipiunt terminum in Missa S. Juliani, filius meus mortuus fuerit, meus cestarius, qui exit mihi de unoquoque modio, de una condammina quam Monachus elegerit, remaneat semper sanctae Fidi in Dominio. Facta charta mense Augusto, feriâ secundâ, regnante Philippo rege Francorum." *Baluz* II. S. 1555.

69) „Gisela uxor Conradi in Winsberc. Nulli Dominorum obnoxia se et pueros suos Hedewick, Hartunk, Heinrich, Emchart, Albrecht, Nidunc, Walther et *Proles* eorum successiva *obtulerunt* se Ecclesiae S. Petri in Winpina ad anuum Censum persolvendum; quilibet ex conjugatis in festo Petri et Pauli solvet 4 Denar. *cerae* et de morte jus, quod dicitur *Houbrecht.*" — *Schannat,* vind. 66.

Digitized by Google

Nächſt Gefällen aller Art entſtand nun in den Klöſtern eine eigene Menſchenclaſſe, nicht ganz den unter weltlicher Macht befindlichen Leibeigenen gleich, doch aber keineswegs bürgerliche Freiheit genießend. Man kann ſie mit dem Geſammtbegriffe: Oblati [70]) bezeichnen. Die Gattungen, in welche dieſelben zerfielen, waren in dem Stifte Fulda [71]) 1) Stipendiarii — die mildeſte Abhängigkeit; 2) Biduani und Triduani; dieſe hatten drei, jene zwei Tage in der Woche ſich dem Dienſte des Stiftes auf ſeinen Gütern zu widmen; 3) Quotidiani — ſchon ihrer Bezeichnung nach zu alltäglichem Dienſte verbunden. 4) Die Tributarii hatten nicht nur im Felde und im Hauſe Dienſte zu leiſten; auch ihre Weiber und Töchter (ancillae) [72]) waren dazu verpflichtet und hatten haupt-

70) Eine eigene Gattung Kloſterhöriger bildeten die Conversi, eine Art Layenbrüder. Auch zu ſolchen gaben ſich freie Menſchen hin. „A. 1146. Notum .... duos germanos Folradum videlicet et Hertagum, liberi generis viros, sancti spiritus gratia illorum visitante praecordia expetisse cœnobium Erphesfurt .... *conversionis gratia*, qui a fratribus, ibidem Deo famulantibus benigne in consortium suscepti, *obtulerunt se*, suaque omnia superpraefatorum apostolorum altare“ .... *Schannat*, vindemiae liter. II. S. 3.

71) *Schannat*, Buchonia vetus. Leipzig 1724. S. 331—335.

72) Auch von Hingaben zu ſolchen ein Beiſpiel:

Anno 703. „Ego Bleonsuvind talem portionem quae mihi a parentibus meis in pago Jagesgevve in villa Mechitamulin in proprietatem Hereditario jure contigit, consentientibus fratribus ac sororibus meis, nulloque parentum meorum et affinium contradicente, coram testibus idoneis, trado sancto Bonifacio Martyri, qui in Fuldensi Monasterio corporaliter requiescit traditumque in perpetuum esse volo, *et me ipsam ancillam Christi perpetuo permansuram* ab hac die et deinceps *devoveo* et *promitto* coram Deo et venerando Abbate Baugulfo, atque omnem hujus mundi vanam et caducam gloriam, cum stipulae hujus abjectione depono, et in monasterio sanctimonialium vbi venerabilis Abbatissa Albhilt nomine cum virginum turba de vote Deo servit, me etiam Christo

sächlich Kleidungsstücke zu fertigen, andere häusliche Dienste zu leisten und des Viehs zu warten. 5) Die Novales hatten unbebautes Feld urbar zu machen; 6) die Censuales, zu großem Theile Wachszinnsige, aber ein Kopfgeld (»de capite«) und nach ihrem Tode das Besthaupt, bestehend theils in Geld, theils in Vieh oder Kleidern, dem Kloster zu reichen. Von all' diesen waren die mancipia, die wirklichen weltlichen Leibeigenen, unterschieden, die sich sehr häufig auf den Klostergütern fanden; bis zum zwölften Jahrhundert hin hatte sich ihr Zustand fortwährend verschlimmert und ihre Zahl vermehrt[73]). Zu bemerken ist indessen, daß auch Hingaben Freier zu solchen Mancipien der Klöster, doch wahrscheinlich immer nur des Schutzes wegen, vorkommen[74]).

---

quamdiu vixero servituram promitto; trado ergo sicut praedixi, Deo et sancto Bonifacio paternam meam hereditatem praefatae villae Mechitamulin cum familia vtriusque sexus, cum terris, silvis pratis et cum omnium rerum vtilitatibus, ea scilicet ratione vt fratres sanctae Fuldensis ecclesiae mei in orationibus semper sint memores.“ *Schannat*, trad. Fuldens. S. 82.

73) *Schannat* a. a. O. sagt: „Mancipia, homines proprii, vulgo leibeigen; his cuncta servitiorum genera pro arbitrio et voluntate dominorum incumbebant; quae dura satis conditio adhuc saeculo XII. per Buchonia in pleno suo vigore substitit.“

74) „Sic Berta, liberae conditionis mulier, exuit se libertate sua et fecit se ipsam mancipium ecclesiae, delegans se propria manu ad altare S. Bonifatii, ea conditione, ut quamdiu ipsa viveret, duos denarios pro recognoscenda justitia sua et *pro tutela*, quam volebat ab ecclesia habere, ad altare dicti Martyris in festo passionis ejus annuatim persolveret.“ *Schannat*, Buchonia vetus S. 331.

Und ferner:

1079. „Ego Ruthardus, Abbas sanctae Fuldensis ecclesiae, notum ... facimus vniversis, venturi temporis hominibus, qualiter Herige homo nostrae ecclesiae, de Engersgowe, accepit in vxorem feminam quandam liberae conditionis no-

Digitized by Google

Als Merkmal ihres Standes trugen alle diese Klosterhörigen entweder einen Strick um den Hals oder gaben sie alljährlich auf den Altar ihres Schutzheiligen zwei bis vier Denarien [75]). Der eigenthümlichen Gattung von Klosterhörigen, die sich in Würtemberg fand, wird unten Erwähnung geschehen.

§. 3.

Fortsetzung. — Die Kriegsverfassung und die Beamten.

Die freien Teutschen waren in den ältesten Zeiten verpflichtet, in allen Kriegen ihrer Stämme mitzufechten; erst nachdem sie veste Wohnsitze gewonnen und weniger Behagen an dem unsteten Kriegerleben gefunden, begannen sie zwischen Fehden einzelner Oberhäupter und zwischen Stamm- und Volkskriegen zu unterscheiden. Nunmehr war es in ersterem Falle dem Gutdünken beutelustiger und kampfbegieriger Freier anheim-

---

mine Bertham, natam de villa, quae vocatur Hildeberc in provincia Weterebia; et quia ipsa femina libera fuit, vt posset eam vir suus indotare Bonis ecclesiae, exuit se libertate sua, *et fecit se ipsam mancipium ecclesiae*, delegans se propria manu ad altare sancti B. Martyris patroni nostri in Fulda, ea conditione, vt quamdiu ipsa viveret duos denarios, pro *recognoscenda justitia* sua, et pro *tutela* quam volebat ab ecclesia habere, ad altare dicti Martyris in festo passionis ejus, annuatim persolveret, illaque mortua, quisquis de stirpe sua cujuslibet sexus major inter ceteros natu fuerit, in praedicto censu, matri succedat, aliis interim a censu vacantibus, et quamdiu hunc modum observent, et ecclesiae suam justiciam exhibeant, vbicumque locorum voluerint, habitent, et nulli hominum, preter Fuldensi ecclesiae aliquid debeant; sed et nullus posterorum nostrorum, alicui mortalium liceat eos inbeneficiare." — *Schannat*, trad. Fuldens. S. 258.

75) „Servi ecclesiastici. . . horum ritus erat, ut in susceptae servitutis signum funem campanae collo implicarent, aut quotannis IIII vel II denarios altari imponerent." — *Schannat*, a. a. O.

Digitized by Google

gestellt, ob sie die Fehden mitmachen wollten, während in den letztern Fällen noch immer die allgemeine Kriegspflicht festgehalten wurde; nun war ferner Jeder gehalten in dem Maße an dem Kampfe Theil zu nehmen, in welchem ihm der Schutz seines Besitzes werth war und das Grundvermögen wurde der Maßstab für die Vertheilung der Kriegslast [76]). Das Aufgebot der Grundbesitzer bei ausbrechenden Kriegen nannte man den Heerbann. Der kriegerische Kaiser Carl der Große, der mit seinen teutschen Heeren bald an der Elbe, bald am Ebro und bald wieder an der Donau kämpfte, war weniger dem friedlichen Landbau, als der Eroberung der Welt geneigt; um seine Plane verfolgen zu können, mußte er auf Erweiterung der Kriegsverpflichtung Bedacht nehmen. Daher verordnete er in seinen Capitularien, daß nicht nur die Vasallen, sondern auch alle Freie, welche Grundeigenthum von einem gewissen Betrage besaßen [77]), persönlich an dem Kampfe Theil nehmen, solche aber, deren Grundeigenthum von geringerem Betrage war, Einen aus ihrer Mitte auf ihre Kosten zum Auszuge in den Stand setzen sollten, wogegen die Uebrigen zu Hause bleiben dürfen. Jeder Ausziehende hatte sich aber auch noch auf eigene Kosten mit Lebensmitteln auf drei Monate zu versehen, und es mußten die übrigen Bedürfnisse des Heeres von den Bezirkseinwohnern angeschafft werden [78]).

Der Heerbann wurde nächst den häufigen Aufgeboten und

---

76) Raumer, Geschichte der Hohenstaufen V. S. 479 u. f., und Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Teutschland. Berlin 1850, S. 200 u. f.

77) Drei Mansi verpflichteten schon zum persönlichen Ausrücken: „Quicunque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat; et qui quatuor mansos habet, similiter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat.“ Capitulare Carl des Großen von 807.

78) Eigenbrodt S. 68. und Pfister, Geschichte von Schwaben I. 157 bis 158.

Digitized by Google

den lange andauernden Feldzügen hauptsächlich auch durch Gesetze, die Carl erließ, drückend. Denn obschon die bisherige Last kaum erträglich war, da die Landwehrleute während ihrer langen Abwesenheit von Haus ihre Wirthschaft verfallen sehen und durch die Beiträge zur Ausrüstung sich entkräften mußten, so wurden noch Jene, welche dem Aufgebote nicht Folge leisteten, mit großen Strafen belegt und, wenn sie solche nicht aufzubringen vermochten, auf königliche Güter als Knechte versetzt, wo sie die Strafen abverdienen mußten [79]). Drückend war aber auch Carls Anordnung darum, weil die kleineren Landeigenthümer, die nur drei Mansi besaßen, dasselbe leisten mußten, was die größeren. Dazu kam noch, daß den Bischöfen, Aebten und Graven, welche den Heerbann aufzubieten hatten, erlaubt war, eine bestimmte Anzahl Bannalisten vom Ausrücken zu befreien, wodurch dann die Uebrigen die Last doppelt empfindlich traf [80]). Daher wurde auch schon gegen das Ende der Regierung Carl des Großen der Verfall und die Unzulänglichkeit des Heerbannes sehr bemerkbar, und dieses mehrte sich, je mehr die Beamten, welchen die Aufsicht übertragen war, eingerissene Mißbräuche nicht nur nicht abstellten, son-

79) Hüllmann in der Geschichte des Ursprungs der Stände S. 207. u. f. weist die Härte dieser Strafe nach; sie bestand in dem Kaufspreis von 480 Dresdner Scheffeln Roggen für Jeden, der bei ergangenem Aufgebote nicht erschien!

Capitulare Kaiser Carl des Großen vom Jahr 812:

„Quicunque liber homo in hostem bannitus fuerit, et venire contempserit, plenum heribannum, id est, solidos sexaginta persolvat. Aut si non habuerit unde illam summam persolvat, *semetipsum pro wadio in servitium principis tradat* donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus. Et tunc iterum ad statum libertatis suae revertatur. Et si ille homo qui se propter heribannum in servitium tradidit, in illo servitio defunctus fuerit, heredes ejus hereditatem quae ad eos pertinet non perdant, nec libertatem, nec de ipso heribanno obnoxii fiant.“ — *Baluz* I. pag. 493.

80) Eigenbrodt a. a. O. S. 70.

Digitized by Google

dern selbst noch durch Mißhandlungen und Bedrückungen aller Art vermehrten [81]). „Die in Carls großem Reiche die Mann-

81) Von einem Graven Bertolf sagt eine Urkunde des Stiftes Bamberg: „Igitur antecessores praedicti advocati coenobio S. Michaelis debitam reverentiam exhibebant, eidemque loco per omnia devoti existentes, colonos ecclesiae nulla oppressione gravabant: hic vero, postquam concedente praefato venerabili episcopo, advocatiam ejusdem loci adeptus est, cœpit *familiam ecclesiae tyrannica crudelitate affligere*, et tam *placitorum* nimietate, quam violenta *exactione* Abbatiam hostiliter devastare; erat proinde rusticorum ecclesiae miserabilis vociferatio sibi res suas tolli, se suis patrimoniis *exhaeredari*, facultatibus nudari, luctuoso gemitu clamantium: videns autem dominus Wolframmus ejusdem monasterii venerandus Abbas, tam intollerabilem familiae oppressionem, una cum omni congregatione ad Deum a facie, tribulantis confugit et contra tam feralem hominis illius rabiem, divinum auxilium depoposcit, si quidem pro ereptione ejusdem ecclesiae cotidianas fieri orationes instituit, ante quorum inchoationem trinam pulsationem omnium Campanarum fieri praecepit: quibus completis, cum mens advocati utpote hominis duri et indomabilis, nequaquam mollesceret, sed magis ac magis in prava obstinatione immota persisteret; dominus de cœlo prospiciens ut audiret gemitus compeditorum, ut solveret filios afflictorum, filium ejus unicum inopinata morte extinxit, matrem pueri, gravissimo infirmitatis languore afflixit, ipsum quoque advocatum acerrimis ægritudinum stimulis pene exanimem reddidit; his tandem circumseptus ærumnis timens sibi, jam jamque temporalis vitæ imminere dispendium, ad prænominatum dominum episcopum sub celeritate iter arripuit, atque advocatiam Cœnobii S. Michaëlis coram episcopo reddidit.“ *Schannat* vindem. lit. I. 45—46. — Aehnliches findet sich bei Neugarth cod. dipl. II. 209. Und im Jahr 1168 spricht Papst Alexander III. über mehrere Graven und Beamten, die geraubt und geplündert, und über Vögte, „qui injustas exactiones et iniquas collectas in hominibus exercent, et, quod intollerabilius est, terram illorum in feodis aliis prestant, et non ad justitiam sed ad rapinam faciendam hospitando homines destruunt et contra voluntatem prioris invadunt“ den Bann aus. *Schöpflin*, hist. Zar. Badensis V. 110—111.

Digitized by Google

„schaft ins Feld führen und auf die Vollzähligkeit halten soll„ten, die Graven und, für die Bischöfe und Aebte, die Kir„chenvögte, waren selbst die größten Uebertreter des Gesetzes [82])." — Der Verfall dieses an sich schönen Instituts mußte unausbleiblich seyn, da die Gesetze, die dasselbe aufrecht erhalten sollten, nur dazu dienten, den Wohlstand der vielen kleinen Landeigenthümer zu untergraben und selbst die Existenz ihrer Familien aufs Spiel zu setzen. Denn zogen sie selbst aus: wer bestellte ihre Felder, und stellten sie einen Mann, oder blieben sie gar aus: wer zahlte jene Summe? Während so ihnen die Regierung die Bedingung ihrer Freiheit, den freien Grundbesitz entleidete, trachteten geistliche und weltliche Mächtige in ihrer Vergrößerungssucht nach demselben. Erwogen nun diese Armen vollends, daß jeder dieser Großen — Bischöfe und Graven — einige Wehrpflichtige zu Hause lassen durfte [83]), so mußten sie mit Freuden den letzten Anker ergreifen, der sie aus diesem ewigen Drängen befreite, und war es auch um den theuersten Preiß! — So wurden denn die Beamten selbst „die größten Uebertreter des Gesetzes;" wer mit ihnen verwandt war und ihnen Geschenke brachte, den befreiten sie vom Auszuge [84]): sie plackten und drängten jene kleineren Grundeigenthümer so lange [85]), bis sich diese noch

82) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände S. 204—205.

83) Der Bischof und der Abt zwei Personen zu den nöthigsten Dienstverrichtungen, der Grav zuvörderst ebenfalls zwei zur Bedienung seiner Gemahlin oder zu seiner eigenen, wenn er am Feldzuge nicht Theil nehmen konnte, und noch je zwei andere für jeden einzelnen Zweig seiner amtlichen Geschäfte. Vergl. Kindlinger, Münstersche Beiträge 1795. III. S. 17., und Hüllmann a. a. O. S. 212.

84) Kindlinger a. a. O. 18.

85) Das Stift Aschaffenburg vergab im Jahr 1300 die Advocatie über die Hintersaßen in Obernburg mit dem Versprechen: „quod nos eos, heredes ac successores eorum in posterum universos, occasione predicte advocacie, precariis, exactionibus, hospiciis, ac aliis gravaminibus, *quibus per alios advocatos sepe fuerant indebite molestati*, nullo unquam tempore pregravemus, vel aliquas mo-

glücklich schätzten, irgend einem Kloster oder Gravenhofe als Hintersaßen und Hörige sich hingeben zu dürfen, damit sie nur von dem Kriegsdienste erlöst wurden. — „Hiezu konnten „sie nur durch jenes Mittel gelangen, das vor ihnen Tausende „schon, nur auf andere Veranlassung, in allen Gegenden „Teutschlands, in dem südlichen, mittleren und nördlichen, bei „den geistlichen Stiftungen angewandt hatten, durch Ueber„tragung des Eigenthums und Verwandlung des-

---

lestias inferemus, ultra census et pensiones debitas, et promissas; videlicet XXV. maldra siliginis, et XXIII. libras Hall: nobis de predicta advocatia annis singulis persolvendas." *Gudeni* cod. dipl. II. pag. 294—295. Ertheilte doch Kaiser Carl IV. einem Grafen von Montfort völlige Amnestie für alle die Strafen, die er der Bedrückungen aller Art wegen verschuldet; „et quod ob hoc inevitabili quadam indigentia quam plurimas *Gabellas, pedagia, tallias, Impostiones, Exactiones, et collectas* imposueris, et aliquas *extorsiones, oppressiones, vexationes, violentias, et coerciones reales vel personales* feceris tam in Marchionatu quam Principatu tuo Montisferrati, in Civitate Astensi, Comitatu et districtu ipsius, et alia quaedam in usitata adversus forte justiciam, consuetudines Laudabiles, ac Bonos Mores institueris, pro quibus quantumcumque urgente necessitate processerint, tu, tanquam Fidelis Princeps ac Subditus, ab Imperiali metuis Celsitudine reprehendi." — *Schannat* vind. II. 137.

In dem Schirmbriefe, welchen Kaiser Sigmund dem Kloster Wilzburg gegen die Reichsamtleute zu Weissenburg ertheilt, finden sich folgende Stellen: Jene Reichsamtleute, welchen von je der Schutz und Schirm des Klosters aufgetragen gewesen, wogegen sie ihnen jährlich zehen Mut Habern gereicht, haben das Kloster mit Leut und Gut „nit allein unbeschirmt gelassen, sunder sie haben auch selber ir Beschirmunge in unrechter Gewalt, Nahme und andere Hertigkeit und Bedrengnus verkehrt und die itz genannten Abte, Convent und Clöster, ihr Leut und Güter so mannigfelticlichen beschwert" — daß Hilfe nothwendig sey. So sey namentlich der Ritter Wirig von Trichtling, ein früherer jener Reichsamtleute, ins Kloster eingefallen, habe die Ehehalten desselben gefangen und das Vieh nach Weissenburg getrieben; eben so habe der Amtmann, Ritter von Pappenheim und sein Sohn Wilhelm gethan. Ein späterer Amtmann, der Edle zu Heydeck, habe zu Zeiten mit seinen Dienern die Kästen

Digitized by Google

„selben in Erbpacht[86])." — Nun strebten die weltlichen und geistlichen Großen immer weiter empor, auf den Trümmern des Eigenthums und der Freiheit vieler kleiner Landbesitzer das Gebäude der Gewalt aufführend, und jene mit Abgaben und Diensten aller Art, die bisher kaum dem Namen nach bekannt waren, belastend [87]). Um diesen Preiß spra-

---

und Keller des Klosters geleert und dessen Nachfolger haben mit Leuten und Gütern nicht besser verfahren; unter König Wenzeslaus hätten die Klosterhintersaßen auf diese Weise mehr als zweitausend Gulden Schaden gelitten. Ja, was wir sehr beachten müssen, es haben die Amtleute von Weissenburg „den Abt und Convent dazu gedrungen, daß sie ihr Mitburger müssen auf ihres Gotteshaus aigen Häuser zimmern und bauen lassen, und setzen dann die von Weissenburg selbs, ohn des Abts und Convents Willen ein Zins darauf ꝛc." — J. H. v. Falkenstein, antiq. nordgav. cod. dipl. IV. pag. 248—249.

86) Hüllmanns Worte in der a. Schr. S. 214.

87) Ein weiterer Beleg dazu, daß die Beamten die nur allzu willigen Landleute zu neuen Diensten gezwungen, erzählt Hauschild (in seinen „Beischriften von Bauern und Frohnen." Dresden 1744 S. 23—24.) Als Erzbischof Ernst II. von Magdeburg den Bau des Schlosses Morizburg begonnen, ließ in dessen Abwesenheit sein Hauptmann „den Bauern aus selbigem Gerichte zu Herrendienste entbieten, Wagen auszumachen und ihrem gnädigen Herrn zu solchem Bau Holz, Kalk, Steine und was mehr nöthig, herbeizuschaffen. Da sind etliche hundert Wagen zusammenkommen, so geführet haben, was jedwedem befohlen." Nach seiner Heimkehr untersagte aber der Bischof dieses seinem Beamten und gab ihm auf, alle diese Fuhren zu bezahlen; er wolle nicht, daß die armen Leute mit neuen Frohnen beschwert werden. — Wo finden sich indessen seines gleichen; wie viele Frohnen, die von den Bauern erst auf Ansuchen gethan worden waren, wurden ihnen nachher wohl zur Pflicht gemacht? — Man vergesse nur nicht, wie gänzlich rechtlos das Mittelalter für den Schwachen war! Wie sehr es aber die Klostervögte insbesondere trieben, ist beinahe unglaublich. Man lese nur die auf Urkunden basirte Geschichte des Ursprungs der Stände in Teutschland von Hüllmann (erste Aufl. II. S. 62 u. f.) und man wird erstaunen. Es war nicht selten, daß ihrer fünf bis sieben über Ein Dorf die Vogtei ausübten, und da sie an Schutzes statt gewerbsmäßig raubten und erpreßten, so mag bei so vielen Räubern manches Dörflein untergegangen seyn. Manche Familien verließen darum Haus und Hof, weil sie die vielen und gesteigerten Abgaben und Frohnen, welche die Willkür ihnen auferDigitized by Google

chen sie sofort Alle vom Kriegsdienste frei. Aber damit waren sie noch nicht zufrieden. Daß ihr Grundeigenthum nicht hübsch abgerundet war, daß noch hier und da das Gut eines Bauern das ihrige unterbrach, fing nun auch vollends an, ihre Gelüste zu reizen: wer sich nicht freiwillig ihnen in Gutsunterthänigkeit begab, wurde nun verfolgt, von den Graven durch Gewalt der Waffen und andere Plackereien, von den Dienern Gottes aber durch kirchliche Zwangsmittel. „Mit schonungs„loser Strenge setzten die Graven ihnen zu, trieben sie unauf„hörlich ins Feld; ja sie gingen in der wilden Ungerechtigkeit

---

legt hatte, nicht zu leisten vermochten. — Arx, in seinen Geschichten des Cantons St. Gallen I. S. 509 — 10. sagt dieses namentlich von dieser Abtei. Hier ließen sie sich von den Leuten desselben huldigen, trotzten Lehen ab und belegten die Bauern mit willkürlichen Abgaben so sehr, daß dieselbe den Stiftern die Zinse zu entrichten nicht mehr im Stande waren. — Der Mainzer Gerichtsstuhl entschied im Jahr 1274 in einer Klagsache des Klosters Eberbach gegen seine Vögte, die zugleich Gerichtsherren waren, weil — so lautet die Beschwerde — dieselben „„ratione dictorum Advocatie et Patronatus quosdam census, Hospitia, quod vulgariter dicitur *Herberge*, exactiones sive precarias, quod *Bethe* vulgariter dicitur, *triticum* et *denarios*, *melius caput post mortem* principalis persone, unum virum, qui *Dingmann* vocatur, *pullos carnipriviales*, *vecturam curruum et equorum* et alia, que advocati et patroni sive de facto sive de jure solent requirere, ab ipso monasterio requirebant; monasterio e contrario dicente, dictos Burchardum et Johannem in predictis bonis nichil juris habere nec aliqua posse requirere, preter censum debitum et consuetum.“ — daß die Klosterangehörigen künftig weder Herberge, noch Bede, weder Frucht- und Geld-Gilten, noch Besthaupt, weder Dingmann noch Fastnachtshüner, weder Frohnen noch Anderes, sondern einzig nur den gewöhnten Zins zu reichen schuldig seyn sollten. Vergl. Kindlinger, Geschichte der Teutschen Hörigkeit. Urk. Nr. 55. — Lesenswerth ist auch, was Anton (Geschichte der teutschen Landwirthschaft II. 54—58. und III. 22—29) hierüber mittheilt. — So war es auch manchfaltig in Würtemberg. Das Kloster Herrenalb beklagte sich im Jahr 1275: „quod cum ipsi diversis dominis, quorum quilibet asserebat, se ejusdem monasterii et bonorum esse specialiter advocatum. Compulsiva et tam *gravia servitia* exhi-

„ſo weit, von den geringen Hauswirthen, die ihren Antheil „an der gemeinſchaftlichen Ausrüſtung eines Mannes getragen „hatten, alſo rechtmäßig daheim blieben, Geld, unter dem Na„men: Loskaufsgebüren, zu erpreſſen. Viele wehrten ſich noch „einige Zeit, hielten veſt an dem theuren Eigenthum, verſuch„ten der Habſucht und dem Ehrgeize der Großen auszuweichen „und das harte Geſetz zu umgehen. — Der geiſtliche Stand „war frei vom Kriegsdienſte: in ihn flüchteten ſich Manche, „bis befohlen ward, die königliche Erlaubniß dazu nachzuſu„chen [88]).“

---

bendo ad statum miserabilem in temporalibus devenerint et collapsum, quod quasi vix possint adjicere, ut resurgant.“ Und im Jahr 1275 bekannten die Graven von Eberſtein; „praeterea nos adstringimus per præsentes, quod ipsos monachos“ (in Herrenalb) „cum suis in claustro grangiis, curiis, molendinis, rebus vel possessionibus, tam habitis quam habendis et villis specialiter nullo modo gravabimus, in postulatione, oblatione vel extorsione frumenti, vini, animalium, canum, pullorum, denariorum, feni, pabuli Howptrecht, Herttrecht, Dube, Freuel, Stewre, Bethe, Vogtehabern, nec praecipue gravabimus venatoribus, canibus aut vecturis, seu rebus etiam quibuscunque; *quod enim hactenus per nos eis fuerat illatum*, per præsentes recognoscimus *ex mala*, processisse *consuetudine, non ex jure.*“ — *Besold*, docum rediv. S. 137 und 142. — Dieſes nur als Beiſpiele; Beſold hat deren noch mehrere aufbewahrt: namentlich auch (S. 919), daß die Pfalzgraven von Tübingen, als Vögte, die Bürger der Stadt Blaubeuren mit dem Hauptrecht beſchwert hatten.

88) Hüllmann a. a. O. S. 214—16. Carls Capitularien von 811 ſagen daher: (II.) „Pauperes se reclamant, exspoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios“ und (III.) „quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti, vel judici, aut centenario dare noluerit, occasiones quærunt, super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, *et illum semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus, volens nolens suum proprium tradat* aut vendat, alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.“ *Baluz* I. 486.

Digitized by Google

So sank denn die Einrichtung des Heerbannes und eben damit theils zugleich, theils später, die persönliche Freiheit der Teutschen immer mehr zusammen; mochte nun auch Carl der Große gegen solche Umwandlung kleiner freier Grundbesitzthümer in Leihgüter Anordnungen treffen, um das locker gewordene Gebäude aufrecht zu erhalten, mochte er auch seinen gewissenlosen Beamten damit drohen, daß sie selbst die Heerbannsstrafe zu erlegen hätten, wenn sie ihre Günstlinge vom Heerzuge befreiten: es war zu spät. Die folgenden teutschen Könige vermochten den reißenden Strom, der die königliche Gewalt schwächte und in demselben Verhältnisse zur Entwicklung der Macht der Reichsstände beitrug, nicht mehr zu hemmen: der Heerbann verschwand immer mehr, an seine Stelle und auf die Ruinen der teutschen Volksfreiheit trat die Lehensmiliz.

§. 4.

Fortsetzung. — Das Feudalwesen.

Auch ohne diese Verhältnisse war mit dem Heerbanne wenig mehr auszurichten; schon unter Carl dem Großen war er so sehr herabgesunken, daß viele Kriegspflichtige nur mit Prügeln bewaffnet bei dem Heere erschienen. Zudem bestand er zum allermeisten Theile nur aus Fußvolk; denn nur wer zwölf Mansus eigenthümlich besaß, war zum Dienste zu Pferd verpflichtet: wie konnte bei solchem Zustande den häufigen Einfällen der Ungarn und der Völker an der Elbe, die aus Reiterei bestanden, kräftiger Widerstand geleistet werden? — Die Kriegsverfassung mußte nothwendig eine Aenderung erleiden; und sie, die sich schon längst durch das bereits Ausgeführte vorbereitet hatte, trat nun auch wirklich in's Leben: an die Stelle des Heerbannes trat der Vasallendienst.

Untersuchen wir zuvor, wie sich der Stand der Vasallen bildete, und wie es kam, daß er aus seiner früheren Unscheinbarkeit sich also emporarbeiten konnte: es ist interessant zu er-

Digitized by Google

fahren, welches der Keim unseres heutigen Adels — sowohl des niedern, als eines Theils des hohen — war. Man irrt sich, wenn man glaubt, daß derselbe seit den ältesten Zeiten nobilis gewesen, daß er aus den Edlen der alten Teutschen, deren Tacitus und Cäsar erwähnt, hervorgegangen: es ist dieß eine Anmaßung, wie jene fingirte ursprüngliche Knechtschaft der teutschen Bauern eine Ungerechtigkeit ist. — Die Grundlage des niedern Adels haben, mit wenigen und kaum nachzuweisenden Ausnahmen, nicht nur keine Edle und keine Freie, sondern sogar Knechte und Unfreie ausgemacht [89]), die sich wegen der persönlichen Dienste, die sie dem Könige und großen Grundbesitzern, als ihr Gefolge oder ihre Dienstmannschaft, leisten mußten, theils auf den Landgütern letzterer, theils in Abteien und Stiftern, wo sie nichts Anderes, als die Dienerschaft, in Klöstern die des Schutzheiligen, bildeten, aufhielten. Die Belohnung für solche Dienste bestand in der zeitlichen Benützung von Grundstücken, die ihnen ihre Herren überlassen. Eigenthümlich standen sie ihnen indessen nicht zu, nicht einmal ein Untereigenthum hatten sie an dieselben; sie wurden vielmehr von ihrer Herrschaft als Zugehörungen derselben betrachtet und mit ihnen verkauft und verschenkt [90]),

89) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände, S. 369—415. „Wie in älteren Zeiten die Anführer der Gaue mit jeder Wanderung die gleiche Landvertheilung ordneten, oder wie hernach die Familienhäupter für jedes Jahr das Baufeld unter ihr Gesinde zu vertheilen pflegten, so verlieh jetzt im Großen auch der Fürst seinem Gefolge verschiedenen Landbesitz, nach verschiedenen Graden, wodurch diese Leute von ihm abhängig oder ihm hörig, oder eigen waren. Dieß war die Grundverfassung aller germanischen Völker. Die Franken brachten sie mit nach Gallien." Pfister, Geschichte von Schwaben I. 107—108. Unsere heutigen Marschälle und die älteren Seneschälle finden sich früher nur unter der Zahl der Leibeigenen. Wer sie erschlug, hatte kein höheres Wehrgeld zu entrichten, als für einen getödteten Schweinhirten. Pfister a. a. O. S. 132—133.

90) Daß die Kriegsministerialen eigenhörig waren und verschenkt werden konnten, erhellt unter Anderm aus folgender Urkunde vom J. 1250 aus Schannat vindemiae literariae, Leipzig 1724 II. S. 121.

Digitized by Google

und wenn sie starben, wurde das Hauptrecht — ein untrüg-

„Hi sunt homines *militaris conditionis* quos Otto Comes de Bottenloben et uxor sua Adelheydis conjuncta manu dederunt Ecclesiae Herbipolensi proprietatis jure perpetuo possidendos: Hartmann et Pueri sui, et duae sorores ejusdem cum pueris suis, Ludovicus, Albertus, Conradus, Theodoricus, Fratres, tres sorores eorundem, Volmundis uxor Trumphonis, Mechildis uxor Hermanni Stunchonis, Mechildis uxor Gerlaci, quae omnes dicuntur ab Habechsberg; Thegeno Dapifer, et uxor ejus, et pueri, præter uxorem Waltmanni, Hermannus Rubelzagel, Wortwinus Fratres ejusdem, Henricus Momolin. Wolframus de Ostheim Pincerna, Kunigundis de Westheim, Uxor Seifridi de Werna et Pueri sui, Albertus de Bercha, et modietas puerorum; Carl et Friderich Fratres et duæ sorores ejusdem Alberti de Bercha. Pueri Alheidis de Strouue, et Pueri Alliganta de Strouue. Pueri et uxor Herolti de Northeim, Uxor Gotschalci de Northeim, Uxor Gotifridi de Lengsfeld. Thegano de Sundheim, et uxor, et tres Fratres ejusdem. Uxor Theodorici de Katzach, Uxor Bertholdi de Nuthelingen, Uxor Ulrici de Sundheim, Uxor Friderici de Rannungen, Uxor Henrici de Bosenvins. Mater Seifridi de Eschenbach, Otto, Henricus, Seifridus de Eschenbach. Mater Lamperti et Fratrum ejus, Gepa de Dypach Bertoldus de Buchelberg, et Pueri, Berno de Ertal et uxor, Albertus de Obersfeld, Albertus de Hemelin et uxor, Uxor Helmeboldi de Steingerwald, Pueri Helmeboldi de Gerbrechts-Winiden. Witigo de Nuenhoven Harman de Stetahen et soror, Uxor Wolframi de Ebenhausen. Rilindis de Eschenbach, Rizza de Hohheim et pueri eorum. Hi omnes Masculi et Fœminae sunt ad *Servitium* Herbipolensis Ecclesiae in Marescalchi Officio *Deputati.*“

Hieraus geht auch hervor, daß diese Ministerialen, welche „von“ genannt werden, nicht Eigenthümer, sondern nur Bewohner der Orte waren, von welchen sie sich schrieben. Wie hätten sie denn im andern Falle verkauft oder verschenkt werden können? — Noch ein weiteres Beispiel aus Schannat I. 47. Im J. 1108 übergibt ein Bamberger Canonicus seine Güter dem Stifte, und bestimmt unter Anderem: „Tradidi etiam illuc Wolframmum, Gumpertum, Hartmannum, Wiccerum, ut beneficia sua tantum ad vitam

Digitized by Google

liches Merkmal der Eigenhörigkeit — von ihrem Nachlasse erhoben [91]).

Die Dienste, welche sie zu leisten hatten, waren theils wirthschaftliche und häusliche, theils Waffendienste [92]). — Dieses ursprüngliche, einfache und — dem freien Landeigenthümer gegenüber — keineswegs ehrenvolle Dienstverhältniß erlitt hauptsächlich durch jene Zweige der Bedienung eines Fürsten, die sich noch bis heute unter dem Namen Oberhofämter erhalten haben: das Trugsäßen-, Schenken-, Marschall- und Kämmerer-Amt, eine Aenderung. An den größeren Höfen begannen gegen Ende des eilften Jahrhunderts die Verwalter dieser Aemter sich über ihre Genossen zu erheben; die kleineren Fürsten ahmten den König, der von Herzogen und Graven bedient ward, nach, und da man in jenen Zeiten das Dienen nicht für schimpflich hielt, so fanden sich bald wirkliche Edelleute und Freie, die um jene Stellen buhlten: es wurde jetzt Rechtsgewohnheit, diese vier Aemter nur mit Freien zu besetzen. Mächtiger aber als dieses wirkte auf die Veredlung

---

suam ministerialium jure deserviant; sed Wiccerus XL nummos et Juditha simili modo persolvant; post horum vero vitam, sicut et caetera in oblationem fratrum illic Deo militantium rediganturˮ etc. Und noch 1312 verordnete König Heinrich „ut nullus ministerialis, nullus servus, nullus adscriptitius, *vel alio modo ligatus* ipsi ecclesiae fuldensi in ejusdem praejudicium in civitatibus, oppidis vel castris extra terram fuldensem in cives vel castrenses aliarum civitatum, oppidorum vel castrorum recipi valeant vel possint.ˮ Schannat a. a. O. S. 332.

91) Man lese hierüber Antons Geschichte der teutschen Landwirthschaft II. S. 150—165 nach, und man wird dieses Alles bestätigt finden. Auch in Robertsons Geschichte der Regierung Kaiser Carls V. (teutsch I. 150) finden sich Belege hierüber.

92) Daß diese Dienstleistungen nicht blos in höheren bestanden, daß sie auch alle niederen begriffen, ist Thatsache. Buri in den Erläuterungen des Lehenrechts (S. 239—565) zählt 141 Gattungen von Dienern auf: nicht nur Mundschenken, Marschälle und Officiere, sondern auch Aerzte, Schreiber, Küchenmeister, Kellermeister, Vorschneider, Sänger, Förster, Jäger, Falkenmeister, Burgvögte, Notare, Steuereinnehmer und Dienstboten aller Art.

Digitized by Google

dieses Dienstverhältnisses, und somit auch auf das Emporkommen des niedern Adels, der Kriegsdienst ein.

Hatten sich schon früher viele kleine Landeigenthümer in den Schutz der Beamten des Königs und der Klöster begeben, um ihren Plackereien zu entgehen, so geschah dieses nunmehr noch häufiger: es kamen ihrer immer mehrere herbei, ihr Gut, wegen dessen sie in die Kriege ausziehen sollten, den Graven, Bischöfen, Aebten, und später den sich erhebenden Vasallen, übertragend, um nur von den vielen Waffendiensten befreit zu werden [93]). Indem sich aber auf solche Weise die Zahl der Heerbannskrieger von Tag zu Tag minderte, mußten diese Graven und Bischöfe und die Schirmvögte der letzteren auf andere Mittel bedacht seyn, die nun geminderte Heermannschaft zu ergänzen. Und diese Mittel lagen ihnen sehr nah: sie durften nur ihre Dienstleute, wovon ein Theil schon längst mit ihren Herren in die Schlacht ausgezogen war, und, zugleich mit dem Heerbanne kämpfend, gleichsam die Leib-Compagnien der Dienstherren gebildet hatte [94]), noch ausgedehnter zum Waffendienste verpflichten. Solches geschah. Der Heerbann ward immer seltener gebraucht, und während der Stand der kleinen freien Grundbesitzer immer mehr schmolz, indem sie Freiheit und Eigenthum der Ruhe und dem Schutze opferten, und ihr Besitzthum nur als Zinsgut und Bauerlehen in Empfang nahmen [95]), Steuern und Zinse gaben, und Bauerndienste leisteten, mußten die Graven und Bischöfe auf Vergrößerung ihrer Dienstmannschaft immer mehr Bedacht nehmen. Diese wuchs dann auch erstaunlich an. Jetzt war nur noch Ehre im Dienste; die wahre Ehre erlosch immer mehr. Des alten Heerbannes erinnerte man sich nicht anders, als mit Verachtung, und wo der Rest davon noch mit den

93) Kindlinger, Münsterſche Beiträge III. S. 34 u. f.

94) Näher ist dieses ausgeführt bei Kindlinger a. a. O. S. 55 u. f.

95) Raumer a. a. O. V. S. 482, und Pfister, Geschichte von Schwaben I. 174.

Dienstmannschaften auszog, mochte man ihn mehr zum Schanzen, als zum Angriffe gebrauchen [96]). — Die freien Grundbesitzer und mit ihnen die Nationalkraft Teutschlands, gingen mit dieser alten Wehrverfassung unter, die Kriegsdienstleute aber traten an ihre Stelle, die nun dasselbe im Kleinen thaten, was ihre Dienstherren im Großen ausführten: sie dienten gegen Oben und bedrückten gegen Unten, denn auch ihnen ergaben sich nicht selten schutzbedürftige Freie zu eigen. So hatte das Dienstverhältniß alle Stände durchdrungen; jeder Mächtigere diente, um herrschen, und jeder Schwache diente, um sein elendes Leben fristen zu können.

Jene Dienenden erhoben sich, theils durch Gunst ihrer Herrscher, theils mit Gewalt der Waffen immer mehr [97]); sie traten aus dem ihnen schimpflichen Unterthänigkeits-Verhältniß gegen ihre Herren immer kecker hervor und erinnerten sich bald nicht mehr, daß sie, dem Dienerstande entsprossen, zum Gehorsam verpflichtet seyen: hatten sie ja die Macht in ihrem Schwerdte in Händen! —

Es ist wahr, was jener denkende Geschichtschreiber sagt, daß in diesen neugebildeten Heeren, in welchen ursprünglich lauter persönlich abhängige Leute fochten, bessere Mannszucht gehalten werden konnte, daß dieselben nun weniger oft wechselten, viel gewandter und kriegsfertiger waren; aber die Folgen, die solch reinmilitärisches System und schon die Einführung und Ausdehnung desselben auf den Stand der freien, kleinen Grundeigenthümer hatten, sind — wie dargethan wurde — so gemeinverderblich, daß der Freund der Menschheit das

96) Kindlinger a. a. O. III. S. 40.

97) Um den natürlichen Widerwillen der Teutschen gegen das Dienen zu mildern, wurden nun auch persönliche Vorzüge mit dem Lehendienste verbunden: das Wehrgeld für einen erschlagenen Vasallen ward auf sechshundert Solidi erhöht, während das eines Freien nur noch zweihundert betrug! Dazu kamen noch andere Vergünstigungen und Auszeichnungen der Dienstleute gegenüber den Freien, so daß der Sieg des Eigennutzes über jenes edle Vorurtheil immer glänzender wurde.

Digitized by Google

Lehenswesen nur verwünschen kann. Dieses ist Schuld, daß die Volksfreiheit Teutschlands untergraben wurde, daß die Dienstehre die wahre Ehre verdrängte, daß jeder Freie eilte, sich einen — Herrn zu suchen! Schon unter den Ottonen wurde in der Osnabrücker Domkirche das Gedächtniß von mehr als Tausend begangen, die sich alle und ihr Eigenthum dem Schutzheiligen des Stiftes hingegeben hatten [98]); mit Riesenschritten eilte die Knechtschaft durch Teutschlands Gauen, die Freiheit verzehrend: die Mächtigen waren unersättlich und die Nachkommen Mancher, die solche Zeiten sich zu Nutzen zu machen verstanden, haben es nicht zu bereuen! —

Bis zum zehenten Jahrhunderte finden sich indessen keine sichere Spuren von der Erblichkeit jener Dienststellen und der damit verbundenen Grundbesitzthümer. Denn diese waren ja das Gemeingut, von welchem alle öffentlichen Bedürfnisse bestritten wurden; damit es der Nation erhalten werde, durfte es nicht erblich seyn, sondern stets nur als Besoldung, als Gegenleistung für wirklich geleistete Dienste hingeliehen werden. — Es konnte auch einzig nur durch List oder Gewalt der Nation entwehrt werden, und solches geschah jetzt unter schwachen Königen. Die Ministerialen begannen nunmehr ihre Besoldungsgüter in erbliche Lehen und sich selbst in Vasallen umzuwandeln, und wir finden Beispiele [99]), daß sie das als Recht trotzig forderten, und nicht selten erzwangen, was höchstens der Billigkeit entsprach: die Dienstmannen, sowohl des Hofes als des Krieges, wußten den Dienst erblich zu machen und auch die damit verknüpften Landgüter ihren Nachkommen — selbst ihren weiblichen, die doch zur grundbedingenden Dienstleistung nicht geeignet waren — zu sichern.

Die Vasallen leisteten nun zwar eine Zeit lang auch nach errungener Erblichkeit ihrer Besoldungsgüter die damit in Verbindung stehenden Dienste am Hof, im Krieg und in der Ver-

98) Möser, Osnabrückische Geschichte II. S. 178 u. f. und oben Note 60.
99) Hüllmann a. a. O. S. 413—414.

Digitized by Google

waltung; aber sie fingen doch bald genug an, dieselben immer schlechter zu verrichten: die weltlichen und geistlichen Fürsten, die auf die freie Verfügung jener Güter so leicht verzichtet hatten, waren nicht mehr im Besitze der einzig kräftigen Mittel, dem einreißenden Unfuge zu steuern, und so kam es, daß jene Vasallen höchstens nur noch bei seltenen Gelegenheiten und Hoffesten erschienen. Kam es doch, als das Faustrecht um sich griff, dahin, daß sie ihrem Lehensherrn nicht nur den Gehorsam aufkündigten, sondern ihm selbst Fehden ansagten [100]), und daß nicht nur diese Dienste nicht mehr geleistet wurden, sondern auch jene Besoldungsgüter zugleich für immer unwiderbringlich verloren gingen! — Weil die pflichtvergessenen Vasallen beim Aufgebote nicht mehr auszogen, so waren die Lehensherren genöthigt, eine eigene Soldmiliz [101]) aufzurichten, und weil sie sich auch der übrigen Dienstleistungen entzogen, so war man — zugleich auch im Interesse des öffentlichen Wohls — veranlaßt, die bürgerlichen Aemter mit besonders hiefür gebildeten, aus weiteren Mitteln des Staats besoldeten Leuten, zu besetzen. —

Es steht somit vest, daß der bei weitem größte Theil unseres heutigen Adels durch Usurpation in den Besitz seines nun dienstfreien Grundeigenthums gekommen ist, und daß

---

100) Vergl. Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des teutschen Reichs I. S. 256 u. f. — Schmidt in seiner Geschichte der Teutschen IV. S. 514 hat folgenden Beleg: „Durchleuchtigster, gnedigster Fürst Friedrich, römischer Kunig, Herzog zu Oesterreich. Ich Heinrich Mayenberg lass Ewer kunigliche Gnad wissen, daß ich Ewer kuniglichen Gnaden zu diesen Zeiten nicht mag dienen, sondern Ewer Land und Leuten Veindt seyn will und Schaden trachten das Pest, und (so) ich mag." — Auch aus der würtembergischen Geschichte lassen sich leicht ähnliche Beispiele ausheben. Man vergleiche beispielsweise Sattler, Geschichte Würtembergs unter den Graven, II. Beilage Nro. 135, 136 und 168.

101) Aus diesem Grunde entstanden namentlich in Würtemberg die sogenannten „Provisoner" — bezahlte Krieger. Vergl. des Verfassers „Geschichtl. Darstellung der Kriegsverfassung der Stadt Stuttgart." 1830. Stuttg. bei Wachendorf.

Digitized by Google

das Volk, dem diese großen Güter entzogen worden, noch überdieß nicht nur persönlich die Kriegsdienste leisten, zu welchem doch jene Vasallen allein rechtlich verbunden sind, sondern daß es auch alle Jene besolden muß, welche die Hof-, Civil- und Militärdienste, zu denen nicht minder die Vasallen verpflichtet sind, in unsern Tagen bekleiden [102]). — Eine schwere Anklage, von welcher sie sich nicht wohl zu reinigen vermögen, und eine trübe Quelle, welcher unser heutiger Adel seine Entstehung zu danken hat! —

Dieß — geneigter Leser — sind die geschichtlichen Grundzüge des Lehens- oder Feudalwesens, dessen schmachvolles Joch hauptsächlich auch auf unserem Schwaben furchtbar lastet: dieß ist der Ursprung des mittelalterlichen Kriegerstandes, der noch in unsern Tagen das ganze Staatsgebäude umrankt und alle seine Institute mit seinem verderblichen Geiste durchdrungen hat; dieß endlich die Entstehung der Ritterschaft, eine immer schroffer dem Bürgerstande und den höchsten Interessen des öffentlichen Wohls sich gegenüberstellende und davon sich scheidende Genossenschaft, ursprünglich unfrei, dann aber die Freien bedrückend und mit dem Ihrigen und dem Nationalgute sich bereichernd und mit den Waffen in der Hand die Prärogative sich erkämpfend, welche die bestehende Ordnung der Dinge als „wohlerworbene Rechte" zu achten gebietet, die sie aber zum allermeisten Theile nur durch Gewaltthaten erringen konnte. Wer noch zweifeln möchte, wird in den nachstehenden Zeilen Beruhigung finden.

§. 5.

Fortsetzung. — Das Faustrecht.

Wie sich auf den Trümmern der teutschen Nationalität der meiste Theil unseres heutigen Adels erhob, so sproßte aus

---

102) Diese Sätze hat in neuester Zeit auch ausgeführt: Dr. J. Chr. Fleischhauer in seiner Schrift: „Die teutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie, vernunftmäßig und geschichtlich gewürdigt für gebildete Teutsche aller Classen." Neustadt a. d. O. 1851.

Digitized by Google

ihm auch, von Jahr zu Jahr immer wuchernder, die Leibeigenschaft des teutschen Landvolkes: hauptsächlich durch jene Gewaltthaten und jene empörende Selbsthilfe, die wir viele Jahrhunderte hindurch in unsern Geschichtsbüchern unter der Benennung „Faustrecht" finden, erzeugt und möglich gemacht. Schon unter Carl dem Großen scheint dasselbe Wurzel gefaßt zu haben [103]), denn seine schwachen Nachkommen mühten sich vergebens ab, den immer mehr zunehmenden Gewaltthaten einen Damm zu setzen: um so vergeblicher, als das Lehenswesen dieselben so sehr begünstigte. Wegen ihrer wurden die Missi eingeführt, da schon unter Carl dem Kahlen das Faustrecht gleichsam rechtmäßig betrieben wurde [104]). Zu den Zei-

---

103) Es war nicht selten, daß der Gewaltigere den Schwächeren, wenn auch freien, verkaufte. Die lex Allemannorum traf deßhalb folgende Vorsorge:

XLVI. „Si quis liber liberum extra terminos vendiderit, revocet eum infra provinciam, et restituat eum libertati, et sexaginta solidos componat. Si autem revocare eum non potuerit, cum weregildo eum parentibus solvat, id est, bis octuaginta solidos, si heredem reliquit. — Si autem heredem non reliquit, cum ducentis solidis componat. Si quis feminam liberam extra marcham vendiderit, revocet eam ad pristinam libertatem, et cum octuaginta solidis componat. Si autem revocare non potest, cum quadragintis solidis componat. Si quis liber liberum infra provinciam vendiderit, revocet eum in pristinam libertatem, et cum duodecim solidis componat. Si autem feminam liberam infra provinciam vendiderit, revocet eam ad pristinam libertatem, et cum viginti quatuor solidis componat." *Baluz* I. S. 70.

104) Die Capitularien Carl des Kahlen von 847 verordnen:

VI. „Ut rapinæ et deprædationes, *quæ quasi jure legitimo hactenus factæ sunt*, penitus interdicantur, et nemo se impune post hæc eas præsumere posse confidat. — VII. Ut in singulis partibus regni Missi idonei constituantur, qui querelas pauperum et oppressiones sive quorumcumque causas examinare, et secundum legis æquitatem, valeant definire. Et si ab uno in aliud regnum hujusmodi præsumtores con-

Digitized by Google

ten Ludwig des Frommen hatten sich die Räuber schon in förmliche Genossenschaften zusammen begeben, und schon jetzt finden sich die unzweideutigsten Belege dafür, daß es der Adel war, welcher die schändlichsten Bedrückungen verübte [105]). Man sah sich daher genöthigt, durchgreifende, das ganze Reich umfassende, Anordnungen zu treffen [106]). Solches scheint indessen

---

fugerint, ibi similiter opprimantur. — VIII. Ut nullus in omni eorum regno deinceps raptum facere præsumat. Aut si fecerit, legaliter puniatur." *Baluz* II. S. 41—42.

105) Die Capitularien Ludwig II. von 850 beginnen:
„Perventum est ad nos, ut eos, qui Romam orationis causa pergunt, vel qui negotiandi causa per regnum nostrum discurrunt, collecti latrones diripiant, eosque aliquoties vulnerent, vel occidant et eorum bona diripiant." — „Sed et hoc comperimus quia ex diversis locis huiusmodi noxii homines inter se conspirent, et diversos comitatus circumeuntes, prædas et rapinas per villas seu per vias vel per silvas faciant, et innocentes homines deprædentur et spolient" etc. — III „Audivimus quoque quod quidam domos et possessiones habentes, concilient sibi atque consocient latrones aliunde venientes, eosque occulte foveant et solatientur ad tale facinus perpetrandum, ut quicquid ipsi ex pernicioso opere adquisierint, cum eis partiantur, quod genus malefactorum pessimum judicamus; quia non solum ipsi mala peragunt, sed etiam aliorum opere et officio ad scelera utuntur" etc. — IV. „Sed et hoc pervenit ad notitiam nostram, quod quando potentes et honorati, sive ecclesiastici, sive seculares, ad nos veniunt, a populo, in quorum domibus mansiones accipiunt suis usibus suorumque equorum necessaria per vim tollant, et hac occasione populus noster affligatur etc." — V. „Hoc etiam multorum querelis ad nos delatum, quod *potentes et honorati viri* locis quibus conversantur minorem populum depopulentur et opprimant, eorum prata depascant, mansionum etiam contra voluntatem privatorum hominem sive pauperum domibus suis . . . cetera desunt." *Baluz* II. 345 — 348.

106) Capitulare Carl des Kahlen vom Jahr 864:
„Posthæc de orphanorum et viduarum causis, et de rega-

Digitized by Google

von wenigem Erfolg gewesen zu seyn, denn schon im zehenten Jahrhundert trieb namentlich der Adel in der Schweiz die Räuberei gewerbsmäßig [107]) und unter Heinrich I. hatte das Rauben und Morden unter dem Adel so sehr überhand genommen, daß der Kaiser ein ganzes Corps von Leuten, die sich bisher von Dieberei, Straßenraub und Mord genährt hatten, zu einer furchtbaren Legion, die er zur Besatzung Merseburgs bestimmte, bilden konnte [108]).

libus justiciis, et summopere de raptoribus puellarum et viduarum et sanctimonialium, et de his qui Presbyteros flagellare præsumunt, et qui eos de ecclesiis sine episcoporum consensu eicere vel recipere, aut censum de manso vel ex his quæ Dominus et Genitor noster in suis capitularibus ecclesiis in immunitate concessit exigere non timent, et qui censa de rebus ecclesiasticis ad ecclesias persolvere detrectant, ut firmiter a missis et comitibus nostris inquirantur, et acriter distringantur, et plena justicia inde fiat, secundum quod in capitularibus avi et patris nostri statutum habetur, et ipsi contemptores legum, divinæ scilicet et humanæ, ad nostram præsentiam legaliter perducantur; ut inde consilio fidelium Dei ac nostrorum commendemus quid de talibus hominibus sit faciendum, qui nec Deum timent, nec contra sanctos Canones facere, nec legem et præceptum regium infringere pertimescunt: salvâ censurâ ecclesiasticâ, et episcopalis pœnitentiæ vindictâ. Audivimus etiam quia hujusmodi leves homines in aliis comitatibus deprædationes et injustitias faciant, et ad illum comitatum in quo commanent, et in quo illas malitias non faciunt, factis malitiis in aliis comitatibus reveniunt. Unde mandamus et comitibus nostris expresse praecipimus ut illi comites in quorum comitatibus tales homines injustitias faciunt, illis comitibus hoc mandent in quorum comitatibus refugium habent, et unâ mente, unoque consensu et uno certamine ad tales homines comprehendendos se erigant, et decertent ut ecclesiæ Dei et ministri ejus, et servi Dei ac populus, pacem et quietem habere possit." *Baluz* II. S. 175 und 177.

107) Johannes von Müller, Geschichten der schweizerischen Eidgenossenschaft. Reutl. I. 292.

108) Heinrich, teutsche Reichsgeschichte. II. 95. „Multi enim illis temporibus, etiam *nobiles*, latrociniis insudabant."

Digitized by Google

Die Geschichte hat uns aus diesem Zeitraume einen, mit seltenen Nebenumständen reich begabten und unzweifelhaften Beleg dafür aufbewahrt, wie aus Gewaltthat der Mächtigeren die drückendsten persönlichen Verhältnisse entstanden. Johannes von Müller erzählt ihn [109]): so wie diese, mögen unzählige desselben Ursprungs seyn. Ums Jahr 940 lebte zu Wohlen im Aargau ein, ehemals reicher Grav Guntram. Ihm gaben „freie Männer" ihre Güter um billigen Zins in seinen Schutz; „er, wenn er das Feld bestellte, oder seine „Wiesen abmähen ließ, hat ihre nachbarliche Gefälligkeit zu „Hilfe. Diese Dienste machte er endlich zur Pflicht und „legte ihnen Zinshüner auf." Als nun der König nach Solothurn kam, und den Bauern, die ihm ihre Noth klagten, kein Gehör schenkte, „da verlor der Grav alle Scheu und „legte ihnen Pflichten auf, die sie nie nennen gehört [110])." — Nicht besser machte es Guntrams Sohn Lanzelin. Einige „freie Männer" in dem benachbarten Flecken Muri nahmen

109) Die Geschichten der schweizerischen Eidgenossenschaft. Reutl. Ausg. I. S. 260 u. f. — Die bekannte Stelle des Chronisten, die auch schon Arndt, Eichhorn und Eigenbrodt ausgehoben haben, mag gleichfalls hier ein Plätzchen finden: „In Wola habitavit quondam secularis et præpotens vir, nomine Guntramus, habens multas possessiones et ibi et alibi, vicinoramque suorum rebus inhians. Existimantes autem quidam *liberi* homines, qui in ipso vico erant, benignum et clementem illum fore, prædia sua sub *censu legitimo* tradiderunt, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti forent. Ille gavisus et suscipiens statim ad oppressionem illorum incubuit, cœpitque eos primum petitionibus aggredi, deinde libera utens potestate, pene quasi mansionarii sui essent, jussit sibi servire, scilicet in agricultura sua, in secando fœnum et metendo et in omnibus rebus quibus voluit oppressit eos." Acta fundat. murens. monast. Cap. 23.

110) „Ista vero intricata est ratio census, ut vix aliquis possit se inde expedire, sicut omne, quod ex malo et avaritia oritur, solet esse." Act. murens.

Digitized by Google

ihn zum Schirmherrn: „er that ihnen, wie sein Vater denen „zu Wolen. Die, welche frei blieben, drückte er, bis auch „sie ihn um Schutz anriefen; doch nahm er ihnen Hütten „und Felder, weil sie nicht gänzlich dienen wollten.... In „seinem Alter versammelten sich alle Unterdrückten aus Muri „zu dem Wiederbesitz ihres Erbtheiles; Radbod aber, Sohn „des Graven, schickte die traurige Schaar verächtlich zurück, „und baute ein Herrenhaus, um in Muri zu wohnen." Nachmals heirathete Radbod Idda von Lothringen, und setzte ihr Muri zum Witthum. Als sie vernahm, wie der alte Lanzelin zu solchem Besitz gekommen, da „erschrack sie sehr, denn „sie fürchtete Gott. Aber die von Muri waren theils im „Elend gestorben, theils durch ihre Armuth in fremden Län„dern unbekannt." Ihr frommer Sinn mußte sich damit begnügen, das Witthum dem heiligen Petrus zu weihen, und in Muri ein Kloster zu gründen [111]).

Am Ende des zehenten Jahrhunderts zeigte sich im Thurgau und in Schwaben heftige Bewegung: die Bauern hatten sich hier empört, und ein Augsburger Prediger hatte laut den Unwillen der gedrückten Menge ausgesprochen und die Bauern zum Widerstande gegen die Herren aufgefordert, die in jenen Zeiten ihre Lasten zu mehren gedachten. Nicht sowohl Leibeigene, als die freien Besitzer kleinerer Güter, einem Zustande nahe, nicht viel verschieden von jenem der ersteren waren jene Aufgeregten; angeführt von Heinz von Stein, der „Hervorbrin„ger der Gerechtigkeit" genannt [112]) — Dritthalb Jahrhunderte nachher waren es die freien Leute in Uri, Schwyz und Unterwalden, welche die Bedrückungen des Adels gegen diesen aufriefen, und die in einem siegreichen Kampfe ihre uralte Freiheit sich wieder erfochten, nachdem ihre befreundeten Nachbarn dreihundert Jahre zuvor im blutigen Kampfe mit ihren

111) Joh. v. Müller a. a. O. S. 261—262.

112) Gustav Schwab, die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern historisch dargestellt. Chur 1830. II. 116—117.

Digitized by Google

Drängern solch köstliches Gut verloren hatten [113]). Es war auch um diese Zeit, daß Bischof Burkard von Worms sich beklagt: die Angehörigen seiner Kirche werden von den weltlichen Gewalthabern wie von Hunden zerrissen [114]).

Mit dem Falle der Hohenstaufen rieß aber solches Elend immer mehr um sich. Nun erhoben sich Burgen an Burgen [115]), wahre Raubhöhlen und sichere Asyle der mordlustigen Gesellen, mit ihren furchtbaren unterirdischen Gemächern. Ringsum flackerten die Hütten der Landleute in Flammen; überall hin nichts als verheerte Felder und — „arme Leute!" In jedem Dorfe fast, auf unzähligen Höhen, horstete auf steilem, unzugänglichem Felsen ein Raubritter, den sorglosen Wanderer, den vorüberziehenden Kaufmann überfallend, plündernd,

---

115) G. Schwab a. a. O. II. 117. Im Thurgau waren bis zum Jahre 992 die Frohnen nur von geringer und noch dazu bestimmter Zahl. Nun aber versuchten die Herren die Last zu mehren, und dieses veranlaßte das Volk, seinen Drängern sich zu widersetzen. „Unter Heinz von Stein zog die Rotte des gemeinen Mannes aus den Dörfern von Thurgau in die Schlacht bei Schwarzach, nahe bei Schafhausen, sie verloren diese, doch wurde der Adel gewarnt." — Noch im vierzehenten Jahrhundert wurden in mehreren Theilen der Schweiz die Bauern unter dem Vorwande der Dienstbarkeit mit immer drückenderen Abgaben belegt. So verlangte 1557 der Probst von Rötenbach, jeder Bauer solle ihm allemal eben so viel geben, als seine Tochter Heirathgut erhalte, und wenn einer vom Gut ziehe, so solle er unserer lieben Frau zwei Drittheile seines Vermögens zurücklassen, ja sogar, „wenn Einer zu mehr Wohlstand kommt, so zinse er auch mehr!" Und im Jahre 1408 klagten die Appenzeller: „sie, von jeher freie Männer des Reichs, habe man dem Abt von St. Gallen verpfändet; Cuno habe ihre Steuern gesteigert; von der stiftischen Dienstmannschaft haben sie, in Aemtern und sonst, vielen muthwilligen Ueberdrang erlitten" ꝛc. Vergl. Johannes von Müller, Geschichten der schweizerischen Eidgenossenschaft I. S. 285, 286, und II. 393 und 747.

114) Cod. prob. histor. Ep. Wormat. Nro. 4. p. 44.

115) Pütter, historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. I. 85, und Mejer, Geschichte der Ordalien S. 185.

Digitized by Google

und — wenn kein erkleckliches Lösegeld zu erwarten stand — nicht selten ermordend [116]).

Es finden sich jetzt urkundliche Belege dafür, was wohl früher schon häufig genug geschehen seyn mochte: daß auch in andern Gegenden Teutschlands ganze Gemeinden freier Bürger, die bis dahin sich von Abgaben und Diensten frei zu erhalten gewußt hatten, nunmehr von weltlichen und geistlichen Großen hiezu theils genöthigt wurden [117]), theils, um künf-

116) Vergl. Meyer a. a. O. S. 185. „Aber auch damit, die benachbarten Einwohner unterwürfig zu machen, begnügte man sich nicht einmal, sondern die meisten von diesen Burgbesitzern lebten als öffentliche Räuber, indem sie die benachbarten Heerstraßen mit ihren Reisigen besetzten, um die Vorbeiziehenden zu berauben, zu plündern, oder so lange mit in ihre Burgen zu schleppen, bis sie sich mit einem großen Lösegeld frei machen konnten.“ Damit stimmt auch Hüllmann in der ersten Ausgabe seiner Geschichte des Ursprungs der Stände in Teutschland IV. S. 103—104 überein: „Von Bergschlössern dem vorbeiziehenden gewerbsamen Kaufmann auflauern, ihn ausplündern, als Geisel fortführen, um Geldsummen von der Familie zu erpressen, war zur Befriedigung gierjger Lüsternheit leichter, als ländlicher Fleiß, höhere Nutzung des Bodens und der Heerden.“ — Diese Störungen kaufmännischer Unternehmungen haben nun aber die Waaren so sehr im Preiße gesteigert, „daß der Adel, immer weniger im Stande, sie zu bezahlen, das Räuberhandwerk höher trieb.“ — Baute doch selbst ein Erzbischof von Cöln ein Schloß zu solch' löblichem Zwecke, der — von dem Beamten, welcher zu dessen Bewohnung bestimmt war — befragt, wovon er mit den Seinigen leben solle, auf die vier nahen Landstraßen wies!

117) Vom J. 1020: „Nam cum certum sit, homines familie nostre, illos videlicet de villa que Bilacus nuncupatur, in exsolvendis reditibus debiti census atque serviciis semper dure cervicis ac pertinaciter rebelles extitisse et ante hec tempora fere insuperabiles; hoc predictus pater, fidelis in domo Dei dispensator ac prudens, non surda aure comperiens, uti res expostulat, communicato consilio serenissimi ducis Heinrici, loci huius tunc temporis advocati, suorumque fidelium, scilicet Becelini comitis, Wigerici, Gerardi, tantam ac talem eorum hominum statuit exterminare pertinaciam; indicta huiusmodi eis lege vel pacto totius census

tigen Räubereien zu entgehen, freiwillig in Leibeigenschaft sich ergaben [118]), und daß Edelleute Bauern, die ihrem Schutze anvertraut waren, so lange auf das Grausamste mißhandelten, bis sie sich zur Abgabe von Fastnachtshühnern, einem Kennzeichen der Eigenhörigkeit, verstanden [119]).

---

et servicii, non multum eis scilicet intolerabilem, nec nobis adeo in utilem. Et quia LX mansionalia, que et curtilia vocitantur, hereditarie dicuntur possidere; decretum est, ut, quanticunque predictorum curtilium possessores fuerint, plures vel pauci, singulis annis a singulis curtilibus *tres solidos denariorum*, qui faciunt IX libras, in festo persolvant S. Paulini, et *Amum vini*, que dicitur Pipini. Eo duntaxat tenore, ut iuxta incrementum vinearum, quod in die assumtionis Dei genitricis Marie minister dominicarum rerum inspexerit, pro singulis solidis denariorum totidem amas vini persolvant ad iustissimam mensuram Trevirorum apud eos tunc temporis rectissime currentem. Item cum prefata Ama vini que dicitur Pipini, provide, quoque cautissime statutum est, ut, quantacunque facultas in fecunditate vinearum provenerit, supra memoratam pecuniam pro iuribus vino redimant. Ceterum, ut dictum est, prescriptum censum absque ulla contradictionis mora persolvant. Preterea *Vennas reficere, Croadas facere, ad opera castelli venire*, universa, secundum antiquas institutiones iussum laudatumque est adimplere. Solum montem illum contra Merchedichta, super Moselle fluminis ripam positum vineis consitum, a premonstrata ratione redituum placuit excipere, eo quod alio modo nostris debeat usibus *inservire*" etc. — *Gudeni*, cod. dipl. I, S. 1035—1036.

118) . . . „notum . . . quod cum homines cerocensuales capelle in Grevene . . . a predonibus, rapinis et captivitatibus quamplurimum arquarentur, iidem, cum omni defensione carerent, ad nos deliberatione prehabita unanimi concensu accedentes . . . jure cerocensualitatis postposito *se in servos seu servilem conditionem* monasterio nostro, gratia defensionis, voluntarie perpetuo *tradiderunt*" etc. Urkunde vom J. 1295 bei Kindlinger, Geschichte der teutschen Hörigkeit S. 354.

119) „Gerhardus D. g. S. Maguntine sedis Archiepiscopus, cum Godefridus, natus nobilis viri Godefridi de Eppenstein, et

Das Rauben und die Gewaltthaten des Adels hatten aber wohl in der Zeit von Friedrich II. auf Rudolph den Habsburger den höchsten Grad erreicht [120]). Des erstgenannten Kaisers Landfriede vom Jahr 1235 beginnt: „welcher Sohn „seinen Vater von der Burg treibt mit Brand und Raub, „soll seines Lehens und Eigenthums verlustig seyn; welcher „Sohn seines Vaters Leib angreift mit Wunden oder Gefängniß, soll ehr- und rechtlos seyn;" und Mainzers Chronik sagt nach der Excommunication Friedrichs: „Es freuen sich

Godeboldvs, Dapifer eiusdem, rusticis ville capituli Moguntini, in Birgstadt videlicet, *duris verberibus castigatis*, pecora ipsius ville violenter abstulissent, et tam diu eadem detinuissent, *quousque rustici iidem quosdam pullos carnisprivia les* ad castrum dicti nobilis pro redemptione pecorum fuerre *deferre* compulsi, nos nobilem ipsum hortati sumus et attente rogavimus, ut pullos ipsos, per natum suum et Dapiferum suo nomine sic acceptos, infra octo dies memoratis rusticis restitui procuraret, ac eisdem, ob honorem nostrum, dicti capituli, ac proprium, de illatis sibi verberibus satisfieri competenter; alioquin nos contra eundem ac spoliatores prescriptos iuxta statuta concilii Moguntini procedere oporteret. Quo circa discretioni tue precipiendo mandamus, quatenus, si dictus nobilis infra octo dies superius, nostris non curaverit monitis obedire; Tu eum ad id faciendum, per excommunicationis et interdicti si opus fuerit, sententias auctoritate nostra compellas, natum quoque dicti nobilis, et Godeboldum Dapiferum excommunices, et tam diu facias excommunicatos publice nuntiari, quousque digne satisfecerint capitulo memorato. MCCLIII." *Gudeni*, cod. dipl. I. S. 635–636.

120) Von diesem Zeiten sagt Datt in de pace publica (S. 25): „Infidæ tum euntibus viæ, obsepta latrociniis itinera, domus vici que passim, rapina, furore, incendiis afflicti. Sola, in squalentibus campis, castra fulgentia: levisque horæ momentum inter solium et aliena genua. Jus vi obrutum, potentiorque habitus prior etc." „Das Faustrecht oder die Befugniß der Privatpersonen, sich einander zu bekriegen, war ehemals allenthalben ein Vorrecht des Adels." Schliefen'sche Geschlechtshist. S. 170.

„die Räuber, die Peiniger jauchzen, Pflugscharen verwandeln „sich in Schwerter, und die Sensen in Lanzen: Keiner, der „nicht Stein und Stahl bei sich trägt, um Brand zu stif„ten [121])." So tief hatte diese Landescalamität eingerissen! Die strengste Justiz fruchtete da wenig. Hatte auch Kurfürst Joachim von Brandenburg in Einem Jahre siebenzig adelige Räuber aufhängen lassen, und war auch Landgrav Ludwig von Thüringen der Eiserne im zwölften Jahrhundert so streng, daß er „die adeligen Bauernschinder," welche die armen Leute, die kein Zugvieh hatten, zwangen, den Pflug selbst zu ziehen, gleichfalls einspannen ließ, und ihnen mit der Peitsche kräftig zusprach: es mochte doch wenig verfangen. Um diese Zeit kamen zwar auch die heimlichen Gerichte in Westphalen auf, welche die Welt von den vielen Mördern, Mordbrennern, Straßenräubern und Schändern der Frauen und Jungfrauen säubern sollten; allein gegen ihre Wissenden waren sie partheiisch — sie ließen sie zweimal schlüpfen!

Als nun Rudolph der Habsburger, freilich früher selbst auch ein Wegelagerer, Teutschlands Thron bestiegen, kam einiger Maßen Ruhe und Ordnung ins heilige römische Reich. Er hatte vollauf zu thun. Es war schon so weit gediehen, daß manche Gerichte darauf erkannten, die Nachkommen jener freien Bauern, welche in die Ehe mit Schutzleuten und Vogtleuten traten, sollen der ärgeren Hand folgen und der Freiheit verlustig werden [122]); und es kam noch immer vor, daß der

121) Das Ritterwesen II. 114. Peter von Blois schreibt im dreizehenten Jahrhundert über Frankreich: (milites) „spoliant pauperes Christi et miserabiliter affligunt miseros, ut in doloribus alienis illicitos appetitus et extraordinarias impleant voluptates."

122) „Extitit requisitum, si rustici, vel rusticæ, qui *liberi* dicuntur, cum hominibus advocatitiis, vel aliarum superioris vel inferioris conditionis contraxerint, quam conditionem sequi debeat partus ex hujusmodi commixtione susceptus. Et est sententionaliter diffinitum . . . . quod partus conditionem semper sequi debeat viliorem." Kremer, Geschichte des rheinischen Franziens. 1778. 4. S. 257. Eine Urkunde v. J. 1282.

Digitized by Google

Adel ganze Gemeinden mit Gewalt um ihre Freiheit brachte [123]). Er zerſtörte daher gegen ſechzig Raubburgen in Thüringen, eben ſo viele in Schwaben und in Franken, und ließ etwa dreißig ſolche Helden enthaupten. Auch Ludwig der Baier verſuchte die ſo nöthige Hilfe gegen die adeligen „Straßenplacker „und Landeszwinger [124])" kräftig zu handhaben [125]); er führte,

---

123) Im Jahr 1288 ſpricht der Schultheiß von Nürnberg: „quod ego Butigularius et ego C. in Nurenberc scultetus litem, que inter venerabilem F. Custodem in Onoldesbach ex una parte et militem de Lengersheim, Col cognominatum, ex altera vertebatur, determinavimus imperialis judicii sententia mediante . . ut dictus miles *censuales* prefate Ecclesiæ, quos jure beneficii ab advocato ejusdem Ecclesiæ, ut ipse affirmabat . . *ad suum dominium traxerat, libertati* pristine *resignaret;* hac scilicet de causa, quod nulli advocatorum sepius nominate Ecclesiæ censuales ejusdem vel feudorum vel beneficiorum occasione liceat ullo modo abalienare, ne autem de hoc facto nostro ulla in posterum controversia generetur, presens scriptum conscribi" etc. J. H. v. Falkenſtein, Antiq. nordgav. cod. dipl. IV. S. 49—50.

124) Es ſcheint, daß die Ritter ſolche Lebensweiſe förmlich ſyſtematiſch eingerichtet hatten. Sie hatten ihre eigene Terminologie. Sie ſelbſt waren „Staudenhechtlein, Buſchklepper," die „vom Stegreife, vom „Sattel" lebten, „im Buſche fiſchten," deren Pferde dem Kaufmanne „den Seckel abbißen." „Strauß" hieß eine Fehde, und das Abbrennen der Wohnungen überſetzte die edle Ritterſprache in: „den rothen „Hahn aufs Dach ſetzen."

125) „His temporibus" — ſchreibt Trittheim beim Jahre 1319 — „cives Moguntini, Argentinenses, Spirenses et Wormatienses cum cæteris oppidanis regni cisrhenani, qui mercaturis ut plurimum intenti, de consensu regi Ludovici mutuam inter se fœderis et pacis constituere societatem pro tutandis viis et itineribus publicis contra multitudinem latronum, qui propter discordiam regni abundabant ubique, in nemoribus latinantes, in tantum, quod nullus poterat secure transire viator. In ea civium sollicitudine latrones multi successive per memoratos stipendiarios" (Söldner) „fuerunt comprehensi, et ultimo supplicio regis Ludovici mandato generali,

Digitized by Google

wie Carl IV., wenigſtens auf einige Jahre, den Landfrieden ein [126]); und auch die goldene Bulle verbietet nicht minder Raub, Mord, Brand und Plackereien aller Art [127]). Aber lange ſcheint es nicht gut gethan zu haben. Nach dem Tode Herzogs Albrechts von Oeſterreich wurde deſſen Land „durch „Heinrich Dürnteufel von Geyſpicz, viele Herren, Ritter, „Knechte und Knaben vier Jahre lang ungeſtraft beraubt, bis „der Marſchall Ulrich von Dachsberg, Friedrich von Waldſee, „Otto von Meiſſau, die Pfaffen, Bürger und Juden zur Ab„hilfe eins wurden. Dieſe brachen die Raubſchlöſſer; ge„meine Diebe wurden gehangen; die, welche man ehren wollte,

---

capitis detruncatione puniti. *Inter quos plures ex eorum genere, qui se nobiles et ingenuos esse parentela gloriabantur antiqua*, deprehensi, nec pretio nec precibus quorumcunque redimi poterant, sed meritas dare pœnas sine differentia personarum cogebantur. Hinc metu necis perculsi cæteri a similibus temperabant. Rex namque Ludovicus in latrones erat severus, neminique ducebat parcendum, qui vel occidisset hominem noxium, vel quempiam suis spoliasset rebus viatorem; ac per hoc omnium regni civium animos in suum provocavit amorem.“

126) Tritheim: „1354. in principio mensis Januarii rex Carolus conventum principum solennem habuit in Moguntia; ad quem confluentibus principibus multis rex pacem omnes jurare compulit firmiter servandam. Omnes principes, episcopi, duces, marchiones, comites, Burggrafii, Landgrafii et barones totius regni pacem firmam in manus regis Caroli juraverunt, promittentes sub juramento, quod subditos sibi omnes et singulos, *milites*, *nobiles* et *ministeriales* ad pacis observantiam velint compellere, contemtores mandatorum juxta meritum punire. Non fiebant in stratis, ut prius, raptorum latrocinia, non rapinæ, non deprædationes, neque domorum incendia.“

127) Cap. 7. „Incendia injusta, spolia et rapinæ inconsueta telonea, exactiones pro conductibus, sub pœnis, quibus sacræ leges præmissa sanciunt punienda.“

Digitized by Google

„bei Nacht in die Donau geworfen [128])." Und nun trieben selbst die Pfaffen das Fehdehandwerk. Es finden sich zwar schon früher Beispiele, daß die Würzburger Domherrn zu Felde zogen; allein unerhört war es, wessen sie sich jetzt unterfingen. Als der neuernannte Bischof Schadland nach Hildesheim kam, und hier nach der Stiftsbibliothek fragte, „führten ihn die Domherrn in die Rüstkammer, mit dem Vermelden, diese Mordgewehre seyen jene Bücher, womit sich ein Bischof zu Hildesheim abzugeben habe. Diese Wirthschaft mißfiel dem guten Bischofe; er erwirkte sich alsbald ein anderes Bisthum, ward somit im Jahr 1365 Bischof zu Worms, und im Jahr 1369 Bischof zu Augsburg; aber nirgends traf er geistlichere Gesinnungen selbst in den Kirchen Teutschlands an. Es ist bekannt, wie sehr sich der Kaiser im Jahr 1359 geärgert hatte, als er sah, wie die Domherrn als milites aufzogen, bei den Turnieren erschienen und das patrimonium Christi, die Kirchengefälle, zu solchen Ueppigkeiten anwandten; denn fast von dem Augenblicke an, wo das gemeinsame Leben der Domherrn aufgehoben ward, war zwischen einem ritterschaftlichen Laien und Domherrn kein Unterschied im Betreff der Befehdungen. . . . . In den folgenden Zeiten bis auf den heutigen Tag steckten diese Domherrn alljährlich ihre Faustrechtstrophäen öffentlich in der Kirche auf [129])."

Wären Rudolphs Nachfolger ihm an Geist und Kraft ähnlicher gewesen, vielleicht hätte es ihnen gelingen mögen, die Hyder vollends zu erlegen: so aber wurde der Landfriede nur auf gewisse Jahre geschlossen, und so konnte es selbst Grav Eberhard von Würtemberg wagen, vor den Kaiser gefordert, mit einem Gefolge von zweihundert Rittern zu erscheinen und den gerechten Vorwürfen desselben wegen seiner ewigen Fehden entgegen zu halten: er sey keines

128) Johannes von Müller, Geschichten der schweizerischen Eidgenossenschaft, II. 550—551.

129) Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten, S. 56—57.

Digitized by Google

Andern Dienstmann, und könne thun, was ihm gut dünke! — Etliche dreißig Jahre nachher fingen die Quedlinburger den berüchtigten Raubritter Regenstein, und sperrten ihn, gleich einer wilden Bestie, Jahr und Tage lang in ein eisernes Käfig. Um diese Zeit trieb auch im Rhätischen ein Johann Donat Freiherr von Vatz sein grausames Spiel mit der Menschheit. Von ihm sagt Johannes von Müller: „Er, ein Mann gleich „den alten Tyrannen, ließ Gefangene in finstern Thürmen „Hungers umkommen und war fähig, das Heulen und Ge„schrei der Todesnoth und Verzweiflung mit Vogelsang zu „vergleichen [150])."

In den Städten selbst scheint der dort eingebürgert gewesene Adel am allerschlimmsten gehaust zu haben: namentlich in Strasburg. Nach Königshovens Chronik wurden die Bürger daselbst, die so gutmüthig waren, daß sie die ausgetriebenen Räuber nachher selbst wieder aufnahmen, vom Adel förmlich geplündert und, wenn sie sich widersetzten, grausam mißhandelt. Sie, die unter dem Namen „Patrizier, Stadt„junker, Geschlechter," die aristocratischen Familien in den Städten bildeten, rißen beinahe überall das Regiment an sich, machten sich steuerfrei, besetzten die besten und einträglichsten Stellen immer nur aus ihrer Mitte, und trieben es nicht selten so weit, daß sie behaupteten, Niemand Rechenschaft von ihrer Verwaltung schuldig zu seyn. Nach dem Zeugnisse der Lehmannschen Chronik hatte solcher Unfug hauptsächlich in Speier einen hohen Grad erreicht: aber auch in Augsburg, Zürch, Mainz, Worms und vielen andern teutschen Städ-

150) Geschichten der schweizerischen Eidgenossenschaft II. 95. „Nachdem er drei seiner Leute stark zechen und einen die Nacht auf den Straßen umherlaufen, den andern ruhig im Zimmer auf und abgehen, den dritten schlafen lassen, soll er sie den folgenden Tag haben lassen aufschneiden, um zu sehen, welches der Dauung am vortheilhaftesten gewesen!" —

Digitized by Google

ten [131]) hatten sie die Bürger so sehr bedrückt, daß in der Regel den Letztern kein anderes Mittel übrig war, als jene Junker, die sie doch früher gastfreundlich in ihre Mauern aufgenommen hatten, zu vertreiben und nicht selten gesetzlich vest zu setzen: daß Niemand von ritterlicher Abkunft je wieder das Stadtbürgerrecht erhalten solle. — Die Vertriebenen aber übten nun in Gemeinschaft mit Andern von Adel an ihren frühern Mitbürgern grausame Rache, indem sie dieselben überfielen, beraubten, mißhandelten und mordeten.

Das Aufblühen der Städte sahen die Ritter überall mit scheelen Blicken an. Gewährten sie ja Schutz und Schirm dem bedrängten Landmanne und thaten sie ja eben dadurch jenen in ihrem Gewerbe Abbruch! Zwar versuchten noch immer einzelne Ritter kleinere Fehden gegen die Städte; aber als überall in Teutschland diese in Bündnisse zu gemeinsamer Hilfe gegen die Räuber zusammentraten [132]), da sahen sich

---

131) Belege hiefür in Hülle und Fülle finden sich in Fleischhauers Werk über die Lehen- und Erb-Aristocratie S. 92—160. — Auch in J. v. Müllers Geschichten der schweizerischen Eidgenossenschaft II. S. 143—145 u. a. O.

Albertus Statensis sagt: „Anno domini 1255 quidam validus civis in Moguntia cœpit hortari concives suos, ut pro pace restauranda juramento se invicem constringerint. Consenserunt ei et aliae civitates plurimæ. Vocarunt eum Waltbodonem; (præfectum violentiarum) non placuit res principibus, nec militibus, sed neque prædonibus et maxime his, qui habebant assidue manus pendentes ad rapinam, dicentes: esse sordidum, mercatores habere super homines honoratos et nobiles dominatum."

132) Trithem in der Hirsauer Chronik berichtet hierüber beim Jahre 1254: „Displicuit hæc necessaria civitatum confœderatio raptoribus, qui de alieno damno et spoliis et rapina suam inopiam relevare consueverunt: nec immerito suis pellibus timuerunt, quoniam multi ex eis latrocinio deprehensi per constitutos a civitatibus exploratores capitibus truncabantur. Posthæc exercitus civitatum in magna multitudine discurrens per partes regni circa Rhenum raptoribus purgavit im-

die letztern nothgedrungen, ähnliche Schritte zu thun: es entstanden die Ritterverbindungen, welche zwar den blendenden Aushängeschild „dem Faustrechte zu steuern" hatten, keineswegs aber am Landfrieden einiges Wohlgefallen finden konnten. Von ihnen sagt Tritheim [155]): „Die Hunde nahmen „die Natur der Wölfe an: die, welche die Räuber zu verfol„gen verpflichtet waren, ahmten ihnen selbst nach!" — Die erste dieser Verbindungen war der Bund der Sterner in Hessen (im J. 1370), wovon der Chronist sagt: „die Edlen im Lande „zu Hessen, am Rhein und in der Wetterau, zu denen mehr

perium. — Erat castrum quoddam latronum Reichenstein dictum, haud procul ab oppido Bingen, quod nunc est ecclesiæ Moguntinæ, in quo raptorum turba sese recipere consuevit; ad cujus expugnationem confœderati cives miserunt exercitum, et velociter captum, latrones, qui fuerant in eo reperti, omnes laqueo suspenderunt. Alias quoque plures munitiones et latibula destruxerunt eorum." Von dem Städtebündnisse, das ein Jahrhundert später geschlossen wurde, schreibt derselbe Chronist: „His temporibus (1366) magna et prius non visa neque audita confœderatio seu liga inter cives urbium et oppidorum regni germanici facta est contra raptores atque latrones, qui *militiam* simul et *genus nobilitatis* suæ pravis moribus deturpantes, mercatores et alios itinerantes spoliare, capere et ad latibula prædonum abducere consueverant, exigentes ab eis cum tortura pecuniam, quam non debebant. — Horum multi post memoratam confœderationem a civibus regni fuerunt capti, capitibus truncati, alii extra provinciam imperatoris sententia proscripti; plura etiam prædonum castella per cives regni his temporibus destructa fuerunt, Carolo imperatore non solum consentiente, sed etiam præcipiente et ordinante . . . . maxime tamen" (confœderatio civium) „illis odiosa fuit, qui rapinis vivebant, quorum generi mores adversabantur: *quippe cum dicerentur nobiles, sed essent latrones.*"

155) In der Hirsauer Chronik: „naturam luporum cœpisse induere canes, et qui latrones debuerant persequi, didicisse imitari." ad a. 1380.

Digitized by Google

„denn zweitausend Junker gehörten, mit mehr denn „vierthalbhundert Schloß [134])." Diese hatten sich verschworen wider den Landgraven, ihm alle seine Lande zu zerstören und sich darein zu theilen. Der Schaden, den sie anrichteten, wird auf vier Millionen berechnet.

Nach dieser saubern Gesellschaft entstanden ebendort zwei ähnliche von kürzerer Dauer: „der Bund von der alten Minne" und „der Hörnerbund." Im Paderbornschen bildete sich 1380 die Falkner-Gesellschaft, „die auch viel arme Leute machte „und viel Schaden that;" in Wiesbaden entstand die Löwen-Gesellschaft, und 1391 abermals in Hessen der „Benglerbund" und „der Bund der Flegler." Ihnen folgten immer mehrere in Franken, Baiern und Schwaben. Auf dem Turniere zu Stuttgart im Jahre 1434 erschienen die Rittergesellschaften „im Bracken;" — „im Falken;" — „im Steinbock;" — „im Fisch [135])."

Einen unglaublichen Grad erreichte das Faustrecht wiederum unter dem schwachen Regimente Friedrichs III. Während der drei und fünfzig Jahre desselben trieben es die Ritter so toll, daß gleichzeitige Geschichtschreiber, namentlich Franzosen und Italiener, Teutschland für eine weite Mördergrube erklärten [136]). Fürsten, Pfaffen, Ritter und Bürger lagen sich da unaufhörlich in den Haaren, und jeder Stärkere überfiel den Schwächeren. Solches ruhmwürdiges Beispiel steckte nun auch die „gemeinen Leute" an: es befehdeten Zünfte sich gegenseitig; die Bäcker von Baden sagten den Städten Reutlingen und Eßlingen auf, und ein Koch mit seinen Küchenjungen und Mägden schickte dem Graven von Solms einen Fehdebrief! Es war Friedrich III., zu dessen Zeiten jener

134) Das Ritterwesen II. 169, und Datt, de pace publica.

135) Gabelkofers Chronik der Stadt Stuttgart. Mscr.

136) „Germania tota unum latrocinium est, et ille inter *nobiles* gloriosior, qui rapacior." Cardinal Campanus ad a. 1471 bei v. Horix, die Ehre des Bürgerstandes, S. 48.

Digitized by Google

Markgrav Albrecht von Brandenburg lebte, der sich rühmte, drei Klöster, zwei Städtchen, neunzehn Schlösser, fünf und siebenzig Edelsitze, siebenzehn Kirchen, neunzehn Hämmer, acht und zwanzig Mühlen und hundert und siebenzig Dörfer, nebst dreitausend Morgen Reichswald niedergebrannt zu haben und welcher, als er zuletzt in die Acht und Aberacht erklärt worden war, spottete: „Acht und aber Acht thut nur sechszehen, „und mit so viel werde ich fertig [157])!" — Ein ähnlicher Held war ein Grav von der Mark, genannt der Eber der Ardennen. Dieser lebte wie ein solcher und rechnete sich dasselbe zur Ehre; seine Genossen trugen auf den Aermeln den Kopf eines Ebers gestickt. Kaiser Maximilian ließ ihn 1485 enthaupten. Sein würdiger Denkspruch war: „Wenn Gott mich „nicht will, so mag mich der Teufel holen!" — Manche Ritter solchen Schlages fielen in die Hände der Städter, mit welchen sie in ewiger Feindschaft lebten, und da mußten sie ihr edles Leben auf dem Blutgerüste lassen. Auch in Böhmen mag das Faustrecht gräßlich gewüthet haben: noch heute zählt man dort über achthundert Burgruinen; der Schlüssel zu jenem Räthsel, daß dort der Bauernstand am meisten niedergedrückt wurde! — Noch 1507 trieb der Raubritter Schwamberg, in beständiger Fehde mit Pilsen und Saaz, sein Unwesen. Die Pilser erstürmten endlich das Raubnest, knüpften die Knechte an die Bäume auf und enthaupteten den Ritter in der Stadt, zu dessen Todtenfeier seine Geliebte die Stadt in die Asche legen ließ, und ihm so ein süßes Sterbestündlein bereitete! — Das fünfzehente Jahrhundert schloß der Raubadel eben so, wie er es begonnen hatte: er stand auf dem Culminationspunkte der Verworfenheit [158]).

---

157) Das Ritterwesen II. S. 137.

158) Von ihm sagt ein Zeitgenosse: „Liberet, si conduceret aliquid, tempestatis nostræ mores detestari humanos, quos hodie" (1500) „tam enormiter cernimus depravatos, *in his maxime, qui de generis nobilitate* gloriantur, quos rectius dumetinos

Erst der ewige Landfriede vom Jahr 1495 begann allmälich in das tief erschütterte Reich Ruhe und Frieden einzuführen. Doch fügte sich das edle Blut nur nach und nach; das Rauben und Morden war ihm zur andern Natur geworden, und von alten, wenn auch üblen Gewohnheiten, läßt man nur selten ab. Es scheint, daß erst die ganze damalige Ritter-Generation aussterben mußte, ehe der Landfriede in der That überall geltend gemacht werden konnte, und vornemlich in dem südlichen Theile unseres Vaterlandes hat die Einführung desselben viele Mühe gekostet.

In Schwaben überhaupt muß das Faustrecht so schlimm als irgendwo gehaust haben. Daran erinnern hauptsächlich auch die vielen, mit Moos überwachsenen steinernen Kreuze in Wäldern und an Wegen: den Ort bezeichnend, wo der Gewalt schwache Opfer gefallen waren. — Und es charakterisirt die Zeit ziemlich richtig, wenn der bekannte Chronist Oßwald Gabelkofer von einem Graven Albrecht von Würtemberg, als seltener Erscheinung, rühmt, er habe „nicht „allein für seine Person Niemanden mit Plündern und Mau„sen beschwert, sondern auch ein solches seinem Gesind und „untergebenen Kriegsvolk zu thun nicht gestattet [139]).“ — Die Burg Liebenzell im Schwarzwalde war die Raubhöhle des Ritters Erkinger von Merklingen, der sich selbst mit dem Ehrennamen: „der große Tyrann“ brüstete, und der vom Pfalzgraven Ruprecht und einem Markgraven von Baden, von dem rothen Thurme, noch immer der Zierde jener male-

---

equites“ (Heckenritter, von dumetum) „Maximilianus rex nuncupare consuevit, quam nobiles, *qui latrocinia sequentes et rapinas*, nec Deum timent, nec homines reverentur.“ *Freher*, germanicarum rerum scriptores. Frankfurt 1624. III. S. 99.

139) Historia würtemb. ad ann. 1080. Mscr. Der Verf. folgt diesem Chronisten hauptsächlich deßwegen, weil alle späteren Geschichtschreiber Würtembergs bei ihren Arbeiten Gabelkofers treffliche Sammlungen zu Grunde gelegt haben, und letztere also mit Recht als die ächten Quellen zu betrachten sind.

Digitized by Google

rischen Ruine, in das nahe Bad hinabgestürzt wurde. — Auf jedem Hügel Schwabens beinahe stand eine Burg: der Schrecken der Landleute. Nur um Stuttgart soll im Jahr 1287 Kaiser Rudolph ihrer sieben zerstört haben! — Und wer wüßt' es nicht, welcher Feind Grav Eberhard von Würtemberg der Rauschebart den Reichsstädten gewesen! — Jedoch auch schon vor ihm finden sich nur allzu viele Belege in der würtembergischen Geschichte für obige Behauptung. Es sey uns vergönnt, die hauptsächlicheren, einem bewährten, auf Urkunden gegründeten, Geschichtswerke [140]) zu entheben.

„1291 zieht Grav Ulrich von Würtemberg mit einem „großen Heere zu Fuß und Roß nach Rottenburg und Hai„gerloch, und hat in den offenen Flecken und hin und wieder „in dem Feld, sonderlich in Weinbergen, großen Schaden „gethan, dann er die Flecken geplündert und in Brand ge„steckt." — „1293 hat derselbe den Graven von Zollern über„zogen und auch Alles, was im Feld und offenen Flecken ge„wesen, geplündert und verwüstet." — „1351 plündert Grav „Ulrich von Würtemberg das Städtchen Benfeld und treibt „viel Bürger aus." — „1360 zerstört der Pfalzgrav „etliche Städt und Schlösser im Zabergau und plündert „und verbrennt etliche und dreißig Dörfer in sei„ner Fehde gegen den Graven von Würtemberg." — 1378 fielen die Reichsstädte, vornemlich Eßlingen, Reutlingen, Ulm und Augsburg ins Würtemberger Land raubend und plündernd ein, lagerten sich vor Stuttgart, hieben hier einen ganzen Tag hindurch die Reben ab und verbrannten „innerhalb „vierzehen Tagen viele Dörfer um Stuttgart;" wogegen dann Grav Eberhard die, der Stadt Eßlingen gehörigen Dörfer, Vaihingen und Möhringen, auf dieselbe Weise heimsuchte. Um diese Zeit trieben auch mehrere von Adel in Würtemberg das edle Faustrecht. — In dem Vergleiche der Reichsstädte mit Grav Eberhard von Würtemberg wurde (1379)

140) Aus Oßwald Gabelkofers angegebenem Werke.

beſtimmt, „daß die Gmündiſchen Bürger, ſo zu Rülingshau„ſen gefangen worden, durch die Würt. Diener Hans Ochſen„bergern, Conzen von Schaubeck und die von Maſſenbach, „die ſich zu Schaubeck geſammelt haben, ſollen wieder ledig „gemacht werden. — In ſelbigem Jahr wird auch Grav Eber„hard mit denen von Eßlingen verglichen, von wegen eines „Straifs, den Wilhelm von Münchingen, Machtolf von „Malmsheim, auch Conz von Venningen und ſein Bruder „von Neuenbürg auf Gmünd und Aalen fürgenommen, da „ſie an beeden Orten die Burger beſchädigt und etliche gefan„gen haben.“ — Weitere Beiſpiele vom Adel unten. — 1388 hat Graf Ulrich von Würtemberg im Kriege gegen die Reichsſtädte „viel Dörfer verbrennt.“ — In dieſer Periode, unter Grav Eberhard, der „Greiner (Zänker) und Rauſche„bart“ zubenannt, gaben die Pfalbürger — Landleute, die ſich in den Städten anſiedelten, um dem Drucke und den Mißhandlungen des Adels zu entgehen — zu unzähligen und unendlichen Fehden Veranlaſſung; Bäume und Weinſtöcke wurden überall mit der Wurzel vertilgt, Aecker und Gärten verwüſtet und mit Senf beſäet, und Hirten mit ihren Ziegen dahin befehligt, wo den Reben vielleicht ſchwerer beizukommen war. In derſelben trieb hauptſächlich der Raubritter Wolf von Wunnenſtein von ſeiner Burg aus, deren Ruinen nun zu einer modernen Wallfahrt dienen, in weiter Umgebung ſein ritterliches Gewerbe. Es iſt derſelbe, der, nachdem er dem Graven Eberhard in der bekannten Döffinger Schlacht 1388 einen Reiterdienſt geleiſtet, mit den Worten von ihm ſchied: „Nun ſtehet es wieder in alten Rechten,“ dem getreu ſchon im nahen Zuffenhauſen die Viehherden beſtahl und das Geraubte auf ſeine Burg trieb: es iſt aber auch nicht minder bekannt, daß Eberhard auf die Klagen der Bauern nur lachend erwiederte: „das alt Wölflein hat einmal wieder ein Kuchen„flaiſch geholt!“ — Jene Fehden mit den Reichsſtädten hatten denn auch dem Würtemberger Ländchen ſo ſehr zugeſetzt, daß Grav Eberhard dem Papſte, der 1391 ein subsidium cha-

Digitized by Google

ritativum von den Klöstern Maulbronn, Bebenhausen und Königsbronn begehrt hatte, vorstellte, es sey rein unmöglich, solches aufzubringen: „da die Güter nicht haben mögen gebaut und Zins und Gülten erhebt werden [141])." — Wegen des Faustrechts wurden die sogenannten Geleite nöthig, und eben wegen jenes schloßen, wie überhaupt in Teutschland es häufig geschehen, mehreremale die Graven von Würtemberg mit ihren Nachbarn Bündnisse zu Erhaltung des öffentlichen Friedens, wenn auch nur auf kurze Fristen. So vereinigten sich 1393 Markgrav Bernhard von Baden und Grav Eberhard von Würtemberg auf neun Jahre dahin, „daß „alle Pfaffen, geistliche Leut, Pilgram, Kaufleut, Landfarer, „die die Straße bauen (ziehen), sie seyen Edel oder Unedel, „für ihre Leib und Güter in allen ihren beiden Landen, auf „Wasser und Land sicher seyn sollen: dem Ueberfahrer sollen „beide Herrn nachstellen, seinem Leib und Gut mit Land und „Leuten, ihnen weder Fried noch Glait geben; wer aber das „thät, solle dem Uebergriffenen gleich gehalten werden." — Wie wenig jedoch solche Bündnisse fruchteten, mag man daraus entnehmen, daß noch ehe ein Drittel der Zeit des obigen abgelaufen war, ein Bündniß des Raubadels selbst dagegen geschlossen wurde, daß — sagen wir mit Gabelkofer — „im „Jahr 1395 aller Adel im ganzen Land Würtemberg sich zu„sammengerottet wider die Herrschaft," um, mit dem geistreichen Spittler zu reden [142]), „künftig in guter Gesellschaft „ihre ritterlichen Thaten auszuführen, einander Nachricht zu „geben, wo ein guter Fang zu thun seyn möchte. Martins„vögel oder Schlegler nannte sich die löbliche Gesellschaft, „denn ihre silbernen Keulen (Schlegel) waren das Zeichen „ihres Ritterbundes, und am Tage Martini hatten sie die „große Allianz geschlossen." — Der erste „Ritt," welchen die Gesellen gethan, war bekanntlich der nach Wildbad, wo sie,

141) Oswald Gabelkofer a. a. O. beim Jahre 1391.
142) Spittlers würtemb. Geschichte S. 50—51.

Digitized by Google

in der Hoffnung stattlichen Lösegeldes, den alten Eberhard, dem sie großen Theils mit Lehenspflicht zugethan waren, zu fangen gedachten und — als er durch einen treuen Hirten Rettung gefunden — das Städtchen anzündeten. Der Grav züchtigte die Räuber: als sie im Städchen Heimsheim versammelt „und getagleistet, wie sie inskünftig Grav Eberhar„den von Würtemberg unterdrucken mögen," zog er unversehens dahin, warf Feuer über die Mauern und lockte die sauberen Vögel hervor, daß sie sich auf Gnade und Ungnade ergaben. Nachdem er ihre Anführer, die sich selbst „Schle„gelkönige" nannten, gefangen genommen, zog er vor die Burg Höfingen, schleifte diese und andere Schlösser und ließ die adeligen Räuber mit dem Schwerte richten [143]).

Das fünfzehente Jahrhundert zeichnet sich insbesondere auch in Würtemberg durch den unerhört hohen Grad, den das Faustrecht erreicht hatte, aus. Nach Gabelkofers glaubhaftem Zeugniß trieben es vornemlich die Herren von Geroldseck im Jahr 1422 in einer Fehde mit den Graven von Würtemberg mit Todtschlag, Raub und Brand an Würtembergs Landleuten ungemein arg. — „1430 hat Berchthold von Schaumburg „Grav Ludwigen von Würtemberg mit gewehrter Hand an„gegriffen und um Martini ihm einen Einfall in die Vogtei „Nagold gethan, da er ihm seine arme Leut mit Nahm" (Raub) „und Brand beschädigt." — Um dieselbe Zeit hatte Kaiser Sigmund vor seiner Abreise nach Italien dem Herzoge Wilhelm von Baiern die Gewalt gegeben, des Reichs Banner wider die „perturbatores pacis publicae" zu führen und ihm zugleich bewilligt, in Verhinderungsfällen einen andern Fürsten damit zu beauftragen. Daher schrieb denn auch im Jahr 1432 der Kaiser an den Graven Ludwig von Würtemberg: „Wann wir ein besonder gut Vertrauen zu Dir haben, „daß Dir solch unredlich Krieg und Rauberei auch wider „und leid sey, davon gebieten wir Dir ernstlich, das wann

143) Gabelkofer a. a. O. beim Jahre 1395.

„Herzog Wilhelm solches an Dich begehrt, Du ihm hilflich „und beiständig seyest mit allem Deinem Vermögen.“ — Wahrscheinlich in Folge dieses Auftrages traten nun die beiden Graven von Würtemberg mit mehreren Raubrittern in die Schranken. Im Jahr 1435 gingen sie einem Edlen zu Leibe, der sich noch dazu mit einem sehr bezeichnenden Beinamen zu brüsten nicht schämte, dem Diether Landschad von Steinach, der mit seinem Gefolge „denen von Ulm und andern Reichs„städten ein Feindschaft gesagt, auf sie gestraift, und ihnen, „wo er gekonnt, Schaden gethan.“ Hierauf sagen sie auch „Jacob Stauden, einem Staudenhecht und Heckenjä„ger auf, dieweil er Frizen von Zipplingen der Herrschaft „Diener und diejenige, die dieser von der Herrschaft Pfand„weis inn hat, beschädigt hat.“ — „1440 wird der päpst„liche Gesandte Jacobus de Oratoribus, als er von Göppin„gen nacher Ulm wollen reisen, in dem Helfenstein- und Ulm„schen Gebiet von etlichen Heckenreitern, deren fürnehmster „Rädlinsführer Seyfried von Zülnhardt der Aelter gewesen, „auf freier Landstraß unversehentlich gefangen und wegge„führt“ und nur mit vieler Mühe gelang es den Graven von Würtemberg, ihn wieder frei zu geben [144]). — Im darauf folgenden Jahre schicken die beiden Graven Ludwig und Ulrich dem Seifried von Altheim und seinem Anhang einen Absagebrief, weil er den Abt von Ellwangen und die Seinigen beschädigt, und eben damals nehmen sie auf des Kaisers Befehl das Schloß Schatzberg bei Riedlingen ein, „daraus Joß und „Conrad von Hornstein mit seinem Anhang sich Plackerei „befließen und sonderlich den Bischof von Augsburg und „dessen Leute beschädigt gehabt.“ — „1445 hat Hanns Pfu„ser von Norstetten zu Weiltingen Plackerei getrieben und „sich der Brachfischerei angenommen und eines Herrn „von Chalon Botschaft gefangen genommen; als solches Grav

144) Das Dankschreiben, welches die Graven von Papst Eugen deßwegen erhielten, findet sich bei Sattler II. Beil. 65.

„Ludwig von Würtemberg erfahren, hat er Weitenburg ein„genommen und seines Vetters Botschaft wieder ledig ge„macht.“ — In der Fehde der Graven mit Eßlingen und andern Reichsstädten im Jahr 1449 wurde auf beiden Seiten mit seltener Wuth gemordet, gebrannt und geplündert. Die Graven verheerten die Felder und Weinberge um Eßlingen und Weil der Stadt; die Städter plünderten und verderbten dagegen die Filderdörfer Aich, Sielmingen, Bernhausen und Plieningen, und verbrannten Nellingen und Kloster Weiler. — Im Jahr 1458 beschließt Grav Ulrich von Würtemberg „das „Raubnest des Philipp von Hohenrieth mit gewehrter Hand „heimzusuchen und Vogel und Nest mit einander auszu„nehmen, weil er die Straßen unsicher gemacht und mit „Brand und Anderem Schaden gethan,“ welches dem Graven auch gelungen. — Vier Jahre darauf begann der Krieg mit der Pfalz, berüchtigt durch die seltene Rohheit, womit er geführt wurde. Nachdem die Pfälzischen drei Dörfer im Badenschen und sechs im Speierschen in die Asche gelegt, zog Grav Ulrich am 26. Juni 1462 „für Brettheim und (hat) daselbst herum „das Korn gewüstet, indem sie nicht allein zu Roß und zu „Fuß durch die Früchten gezogen, sondern denen Pferden „auch breite Aeste an die Schwänz gehenkt, damit „sie mit dem Schlaifen desto mehr Schaden thun.“ Nun schloß sich auch der Markgrav von Baden dem Graven an, „und haben unterwegs“ (nach Heidelberg) „nicht allein „die Frucht im Feld gewüstet, sondern auch alle Dörfer, „Höf, und was sie angetroffen, in den Brand „gesteckt.“ — Jetzt schlug sie aber der Pfalzgrav, nahm viele der Herren — darunter der Grav von Würtemberg, der Markgrav und der Bischof von Metz — gefangen, ließ sie sofort aufs Heidelberger Schloß bringen und hier zwar gut tractiren, aber keinem ein Stückchen Brod reichen. Als sie um die Ursache des Letztern fragten, ließ er antworten: „die„weil sie die liebe Frucht im Feld so jämmerlich und unnutz-

Digitized by Google

„lich vertrapt vnd verderbt, seyen sie nit wol werth, daß man „ihnen Brod fürlege!“ — Im Jahr 1465 erhält Grav Eberhard von Würtemberg von seinem Landvogte in Mömpelgard die Nachricht, daß ein Oßwald von Thierstein mit sieben und zwanzig hundert Mann in die Herrschaft eingefallen und zwei Tage und zwei Nächte hindurch geraubt und gebrannt habe, also, daß er die ganze Gravschaft in die Asche gelegt hätte, wenn nicht ungewöhnlicher Regen eingefallen wäre. Darauf ertheilte Eberhard seinem Landvogte den Befehl, die Besitzungen des Thiersteiners — gleichfalls mit Mord und Brand heimzusuchen! — Im Jahr 1466 erobert Grav Eberhard das Schloß Vehrenbach im Schwarzwald, von wo aus die von Clingenberg die Umgegend beraubt hatten. — Im Jahr 1469 nimmt er das Schloß Beuren, „daraus Conrad Scharp von „Freudenberg etlich Rauberei gethan und stellt sie ihm mit „ausdruckenlichem Geding, daß er fleißig darob sey, damit „dergleichen Plackerei daraus nicht mehr geschehe,“ wiederum zu. — Im darauf folgenden Jahr nimmt er das Schloß Staufenburg, von wo aus ein Dorf geplündert und gegen zweihundert Stück Vieh geraubt worden waren. — „1472, als „sich allerlei Rauberei und Plackerei im Land zu Würtemberg, „sonderlich im Ramsthal erzaigt, hat Grav Ulrich von Würtemberg wider solche Rauberei und das Faustrecht, das man „darzu streng wollen üben, sich unterstanden, mit denen von „Gmünd und den benachbarten Herren und von Adel ein „Zentgericht aufzurichten,“ worauf aber die Letztern, als auf „eine Neuerung,“ nicht eingehen wollten. — 1480 belagert Grav Eberhard das Raubschloß Hohenkrähen, woraus die von Friedingen viel Schaden gethan „mit Raub, Gefängnuß und Brand“ an den Würtembergischen Landleuten. — „1481 war auf der Landstraß bei Gröningen unter dem „Asperg allerlei Plackerei mit Rauben und Fänknus.“ — In dem baiernschen Kriege vom Jahr 1504 wurden in Schwaben und Franken etliche und sechszig Dörfer und Städte verbrannt und den Einwohnern Alles genom-

Digitized by Google

men [145]). Einen solchen Grad hatte damals die Rohheit und viehische Grausamkeit erreicht, daß die Kriegsheere ihre eigenen Brandmeister hatten, die allgemein verhaßt, von Vielen verflucht wurden [146]). — Die sogenannten Ganerben, Ritter, die zu lumpig waren, um eine eigene Burg zu bauen, und nun solches in Gemeinschaft mit andern thaten, trieben — wie überall in Teutschland — auch in Schwaben und Franken am ärgsten Räuberei. Ganerbiate wie Widdern und Neufels waren wahre Raubhöhlen. Zu Jagstberg verführten die Hornberger einen solchen Unfug, daß endlich Mainz, Würzburg, Pfalz, Brandenburg und Hohenlohe ein Heer sammelten und die Raubburg niederbrannten [147]).

Als nun aber der bekannte schwäbische Bund aufkam, da begann endlich — wenn auch nur allmählig — Ruhe und Ordnung in Schwaben heimischer zu werden. Mit seiner Hilfe konnte einzig nur der allgemeine Landfriede kräftig gehandhabt werden: zählte ja der Bund mehr denn fünfthalbhundert Genossen! — Bis in die Mitte des sechszehenten Jahrhunderts herein hatte er vollauf zu thun mit dem Züchtigen edler Landfriedensbrecher. „Darumb, daß sie gemain „Bunds zu Schwaben öffentlich erklärt vnd verkündt Aechter, „Landfridbrecher vnd desselben Bunds Beschediger wider den „Landfriden gehaust, gehost, geäzt, getränkt, enthalten, Hilf „gethan vnd fürgeschoben" und selbst zum Theile Räuberei getrieben, wurden innerhalb zehen Jahren in Schwaben und Franken drei und zwanzig Schlösser von den Bundesgenossen

145) *Freher*, germanicarum rerum scriptores, III. S. 97 ff.

146) Derselbe sagt von ihnen S. 108: „Habebant enim convenientes moribus suis flammarum præpositos, qui nec Deum timebant, nec hominem reverebantur, de quibus nemo dubitet, quoniam omnipotens Deus et suas et pauperum suorum aliquando vindicabit injurias: si non in hac vita, in futura tamen, et fortisan in utraque."

147) Aus dem „Ritterwesen" I. S. 360; vergl. auch Sattlers topogr. Geschichte von Würtemberg, 445.

Digitized by Google

eingenommen, verbraunt und der Erde gleich gemacht, und zwar namentlich 1523 dem Aufseß zu Freienberg, dem Wilhelm von Velberg, dem Conrad von Rosenberg [148]), dem Thumherrn Melchior von Sparneck, Hans von Sparneck, Franz Ried zu Wachbach, Wolf Heinrich und Hansjerg von Aufseß. — 1524 dem Simon Czinis, Rüdiger Sützel von Mergentheim, Christoph von Sparneck, Gött und Sebastian von Sparneck und Wolf von Sparneck. — 1527 dem Hans Loser von Dingenswang, Hansjerg von Tüngen und Veit von Ursprungen. — 1528 Gilg Otten, Asmus von Absberg. — 1529 Hans Odenwalders zu Berg. — 1530 dem Haimeran von Nußberg. — 1531 dem Achatius von Gutenberg, Stephan von Wirsberg und Görg Wolf von Gich. — 1532 dem Hector von Gutenberg zu Alt- und Neu-Gutenberg, Jerg Rechberger und Endriß Hamerschmid [149]). — In Franken insbesondere wurden die Burgen der nun zum Theile ausgestorbenen Familien von Schlüsselburg, Aufrees, Egloffstein, Wiesenthau, Streitberg, Neudeck, Schotten, Rabenstein, Bodenstein, Stein, Gleichen, Gabelstein, Bachenstein, Sulz, Entre, Neufels und andere theils durch oben genannten Bund, theils durch andere Fürsten zerstört und die Räuber selbst bei Wasser und Brod in Ketten und Banden gelegt [150]).

Auch anderwärts in Teutschland konnten die Gewaltthaten der Mächtigeren nur allmählig verdrängt werden. Der teutsche Bauernkrieg spricht hauptsächlich dafür, daß noch im sechs-

---

148) Der Verfasser des „Ritterwesens" erzählt Band I. S. 561 von Herren von Rosenberg zu Boxberg saubere Geschichtchen: sie waren es, „die überall plünderten, aufgefangene Boten zwangen, die Briefe zu fressen, die Geistlichen entmannten, und — testiculos tam Clericorum quam Laicorum instrumentis ferreis comprimerent, quocum seras nemo, nisi ipsi, aperire possent!" — Wie mögen sie es erst einem armen Bäuerlein gemacht haben? —

149) Datt de pace imperii publica S. 488 u. f. Dasselbe berichtet auch Crusius in seinen Annalen Thl. III. Buch X. Cap. 12.

150) Das Ritterwesen II. S. 132—155.

Digitized by Google

zehenten Jahrhundert die Bedrückungen schaudererregend waren, denn sie waren es ja, welche den Aufstand erzeugt hatten. In ihrem Manifeste vom Jahr 1525 klagen die unglücklichen Bauern den Fürsten: „es ist kund, offenbar vnd vnuerbor„gen, wie bisher die Gewerbe, Kaufleut vnd die, so die „Straßen gebauet" (gezogen) „auch der gemeine Mann viel„fältiglich mächtiglich merklich beschädigt, Händ vnd Füß ab„gehauen, Ohren abgeschnitten, erstochen, gefangen, gekerkert, „gestöckt vnd gepflöckt, darneben auch der arme gemeine Mann „mit unträglichen unbilligen Beschwerden, Frohn, Dienst, „Atzungen, Auflagen vnd Anderm belästigt, vnterdruckt vnd „dermaßen geschunden vnd geschabt, daß der mehrere Theil „unter ihnen, auch ihre Kind in Armuth an Bettelstab ge„wiesen vnd zu verderblichen Schaden kommen [151]." Beschwerden, die selbst Luther, welcher doch keineswegs den Aufstand guthieß, gerecht fand. — Noch im Jahr 1527 spricht ein Brandenburger Landtagsreceß von „muthwilligen Mord vnd Tod„schläge, so an vielen Orten (welches wohl zu erbarmen) „der Mark Brandenburg durch den Adel unterlag, sich bege„ben [152]."

Die Bauern befanden sich noch immer in einem völlig rechtlosen Zustand, in welchem sie vergebens nach Erlösung sich sehnten; sprach ja ein Brandenburgscher Landschaftsreceß vom Jahr 1534 aus: „auch sollen hinfürder der Prälaten, „Herren vnd Ritterschaft Unterthanen gegen ihre Herrschaft" nicht gehört werden, und finden sich doch noch im Jahr 1561 Verordnungen darum „daß zwischen Junkern vnd Bauern „auf dem Lande von deswegen, daß man sie auskaufen, ver„treiben oder das Ihre einnehmen will," Irrungen vorgefallen. Aber auch noch im siebenzehenten und achtzehenten Jahrhundert mußten noch häufig Verbote erlassen werden, die Bauern zu verdrängen oder durch Bedrückungen zu ent-

151) Aus Sartorius, Geschichte des teutschen Bauernkrieges.
152) Weichsel, rechtshistorische Untersuchungen, II. 4.

Digitized by Google

fernen [153]); verbietet ja noch die preußische Dorfordnung vom Jahr 1702 die bis dahin üblich gewesenen Bedrückungen und Belastungen der Bauern durch die Beamten.

Wir schließen diesen Artikel wohl am passendsten mit zwei denkwürdigen Actenstücken, die bisher wenig bekannt geworden sind. Das eine liefert den Beleg für die Behauptung, daß zumal im Sächsischen noch bis zum achtzehenten Jahrhundert die Landleute stets mehr bedrückt und auf das Grausamste mißhandelt worden sind [154]); das andere, zugleich ein

---

155) Weichsel a. a. O. 5—8.

154) „Ew. u. u. endlich selbst immediate, mit Thränen, Jammer, Angst und Flehen fußfällig anzugehen, bringet uns arme unter einer ganz unerträglichen Last seufzende und durch fast unglaubliche allzugroße Stränge und Härtigkeit unserer GerichtsHerrschaft N. N. leider auf den letzten Grad des totalen Untergangs getriebene Unterthanen die äußerste Noth, welche mit wenigen nur in etwas zu entdecken Ew. u. u. wir mit ::: Erlaubniß in ::: Submission und Wehmuth nicht verhalten können, welchergestalt obermeldte unsere GerichtsHerrschaft uns mit vielen neuerlichen *Præstationibus* und Abgaben *oneriret*, zu noch mehrern exorbitanten ganz erstaunlichen HofeDiensten wider das Herkommen auch über Vermögen und Schuldigkeit adstringiret, hingegen von Bestellung unserer BauerNahrungen abgehalten, das Gesinde und unsere Kinder uns de facto aus unserer Haushaltung weg und auf den Hoff genommen, ihnen bei solchen Zwangs-Diensten nicht einmal das liebe schwarze Brodt satt zu essen gegeben, sie auch sonst, so wohl uns selbst sehr hart und barbarisch tractiret, ohne alles Verschulden braun und blau geschlagen, auch dermaßen jämmerlich geprügelt, daß manche von Medicis und Chirurgis mit großen Kosten wieder geheilt worden, andere ihre Gesundheit gänzlich darüber zusetzen müßen; ingleichen die Herrschaft klagende Unterthanen und Gesinde, da sie gleich nichts verbrochen, an das Halseisen und sonst in Ketten und Banden schließen, in das Hundeloch, ein ganz abscheulich Gefängniß, und in den Stock, auch wohl ohne unterlegtes Stroh, und verkehrt aufs Maul werffen, sie dergestalt, ja wohl noch überdieß mit angehängten Ketten und Banden in solchen Sqvalore öffters lange Zeit detiniren lassen; ja einsmahls hat sie so gar die Gevater, welche ein Kind aus der Taufe getragen, auf dem Kirchgange anfassen lassen, und ohne Ursache mit Gefängniß und Banden belegt. Diejenigen aber, welche um die Erledigung der also unschuldig und wider die Gebühr bestrafften Unter-

Digitized by Google

weiteres Beweismittel für unsern frühern Satz: daß aus Bedrückungen die meisten Dienste und Abgaben der Bauern hervorgegangen, hat die große Seltenheit zum Gegenstande, daß

terthanen bitten oder der Herrschaft bißfalls einreden wollten, hat sie sowohl als sämmtlich klagende Unterthanen mit schweren und entsetzlichen Fluch- und Schelt-worten angelassen, auch mit Pistolen auf die Hofarbeiter zu schießen gedrohet und zu anderer Zeit einen Knecht wirklich geschossen, daß er auf dem Platze liegen blieben und hernach schwerlich beim Leben erhalten worden. Wenn die Gemeinde auf vorige Zeiten und das alte Herkommen sich berufen, hat die Herrschaft solches Schelmerey geheißen und gesagt: Die Uhrkunden und Recesse gehörten nicht vor Bauern; ein Bauer müßte mehr nicht als einen Leinwandkittel und halb satt Brodt zu essen haben; ja wenn die Gemeinde um Gotteswillen die Erleichterung der Dienste gesuchet, und vorgestellet, daß sie sonst unfehlbar noch an Bettelstab gerathen müßten, hat die Herrschaft ihrer noch dazu gespottet, und sich offeriret, einen Stab und Sack dazu zu geben, mehrerer unzählbaren Sævitien und Drangsalen, so wir in die 14. Jahr daher continue erdulten, deßhalber wider unsern Willen mit unserer Gerichtsherrschaft Process führen und alle das Unsrige dabei zusetzen müßen, anjetzo nicht zu gedenken. Und ob zwar dargegen zeithero verschiedene Rescripta von Ew. ꝛc. selbst ergangen, sowohl über 40. bis 50. Injunctiones auch resp. Pœnal-Befehl an unsere Gerichts-Herrschaft nach und nach expediret nicht weniger bereits 3. Rechtskräftige uns beifällige Urthel publiciret und darinnen unsrer Gerichtsherrschaft unrechtfertiges Bezeugen und Verfahren allenthalben improbiret, ja sogar auf die Confrontation wider sie erkannt, auch zugleich von dem Fiscal auf Befehl wider sie mit agiret worden; So haben doch alle diese ernstliche und nachdrückliche De- und Adhortationes gegen unserer GerichtsHerrschaft beständige Renitenz und Opposition nichts effectuiret, da vielmehr derselben ausnehmender übler Betrag und widrige Conduite gegen Ew. ꝛc. und Dero in diesem Lande verordnete Justitien-Aemter sowohl, als gegen uns arme Unterthanen zu einen vollkommenen höchstärgerlichen Ausbruche kommen, auch zu unserer äußerster Bekümmerniß und Ruin bis auf den höchsten Grad der Renitenz und Widersetzlichkeit angestiegen, da die Herrschaft wohl eben den Tag oder bald hernach, da ihr ein so grausames und grimmiges Verfahren erst de novo verbothen worden, sofort in contemtum superioris mit gröster Verwegenheit anderweit, darwieder gehandelt=== Hierüber die Herrschaft lite pendente auch sonst viele attentata et quodcum venia

ein Edelmann von Gewissensbissen geplagt wurde: ob wohl alle die Frohnen, die seine Bauern leisten müssen, rechtmäßige seyen [155])? Heinrich von Einsiedel war diese Seltenheit. Er erholte sich im Jahr 1539 bei Luther eines guten Rathes, und dieser versuchte es, ihn damit zu beruhigen, daß die alten Frohnen ihm keine Sorgen machen dürfen, „dann der gemeine „Mann müßte mit Bürden beladen seyn, würde auch sonsten „zu muthwillig." — Einsiedel gab sich jedoch mit diesem unwürdigen Trostspruche nicht zufrieden, um so weniger, als er sich erinnerte, daß ein großer Theil der Frohnen den Bauern nach beendigtem Aufruhr aufgelegt worden. Er wandte sich nun an Georg Spalatin; da indessen auch dieser geistliche Herr Luthers Ansichten mit dem Beisatze billigte, ein Nachlaß der Dienste „würde den Posel nur verwenen vnd frecher ma„chen," gleichwohl aber bekannte, daß zu seiner Zeit „die Le„henwaar (Laudemien) die Lehenherren so hoch treiben, „daß man darüber im Himmel klaget; denn es ist je zuviel, „daß man die Lehenwaar so hoch treibet, das vil Witbin vnd

---

dictum sit, höchst unverantwortliche Spolia und Selbsthülfe an uns ausgeübet, die Gemeinde zu trennen, und unsere Rechtsbeistände zu corrumpiren gesucht, Sævitien mit Sævitien gehäuffet, und Vieh, Getraide, Gras, Heu, Stroh, Butter, Kleider und andere Sachen, ja mir N. N., der Gemeinde Syndico, sogar mein eigenthümlich bezahltes Bauer-Gütchen weniger denn mit Recht, weggenommen, in N. N. Bauern-Güter ausgekaufft, zu Forwerckern gemacht, oder in Gärten und sonst zertheilet, auch dadurch die Hofe-Dienste und andere onera uns vergrößert, über etliche 80. biß 90. Unterthanen verjaget, folglich die Güter und Einwohner überall ruiniret, die Dörfer depopuliret, uns allerseits aber endlich dahin gebracht, daß wir ohne Ew. ꝛc. Hülfe, weiter nichts mehr thun können, als entweder Hauß und Hoff mit dem Rücken ansehen, flüchtig davon gehen und den Bettelstab in die Hand nehmen, oder täglich als die elendesten Sklaven unter der Last seufftzen müßten" ꝛc. *Hauschild*, op. pro libertate naturali in causis rusticorum. Dresden, 1738. S. 92—96.

155) Hauschild, Beischriften von Bauern und Frohnen. Dresden 1744. S. 116 u. f.

Digitized by Google

„Waisen erblos müßen werden. So seind etzliche also geschickt, „das sie die Buße auch nur vfs Gelt setzen vnd nicht wollen, „das ein Pauer soll tzu Narung kommen oder darbei plei„ben," und daß man nunmehr die Bauern „vber hergebrach„ten alten Brauch zu jagen" zwinge, daß endlich „Etzliche „von den Leuten Holzhünerzins, darumb das inen etwa „erlaubet ist gewest, in den Höltzern zu grasen, nehmen. „Nuhn aber werden sie fertig, geben dem Zinns einen „andern Namen, lassen die Leute nicht grasen in denen „Höltzern, nehmen aber gleichwohl den Zins vfs strengest — „Wer wil vnd kann auch solche neue Beschwerung, „Frone vnd Last alle ertzelen" — so suchte Einsiedel sein mahnendes Gewissen dadurch zum Schweigen zu bringen, daß er den Bauern in seinem Testamente „etzlich Einkommen" aussetzte.

§. 6.

Folgen hieraus. — Die Leibeigenen Altwürtembergs.

Diese, bis hierher entwickelten Momente wirkten nun, bald einzeln, bald mit vereinter Kraft, zerstörend und verzehrend auf die Freiheit der Völker ein. Nur der Stärkere war jetzt noch der Freie; alle Schwächeren, die Massen der Völker, mußten Schutz suchen: nun war keiner aus ihnen, der nicht einen Herrn hatte. Das bis dahin freie Landvolk der Ungarn, das sich den Bedrückungen des Adels, welche ums Jahr 1514 begannen, mit gewaffneter Hand und achtzigtausend Köpfe stark widersetzte, ward von den Mächtigen des Reichs nach seiner Besiegung für glebae adscriptus erklärt, mit Kopfsteuern und Frohnen belegt [156]). — Auch in Polen war es der Adel, der die Volksfreiheit unterdrückte und die erbarmenswerthe Lage des von ihm abhängig gemachten Bauernstandes noch also steigerte, daß viele Vaterland und

156) Palma historia Ungariæ.

Digitized by Google

Christenthum verließen, um eine Zufluchtsstätte bei den heidnischen Preußen und Russen zu suchen; ja hier, wo es zur Regel geworden, man müsse den Polen wie den Ochsen füttern und wie den Esel schlagen, und dem die Zähne ausreißen, der in den Fasten Fleisch ißt [157]), hier hatte die Verhöhnung der Menschheit den fast unglaublichen Grad erreicht, daß der polnische Adel den Bauern Falkennester in Gewahrsam gab, und sie aufs härteste strafte — wenn die Jungen davon flogen [158]). — Die das norddstliche Teutschland bewohnenden Slaven, welche durch die Bedrückungen der kaiserlichen Statthalter zur Empörung gebracht worden waren, wurden von Otto II. zu Leibeigenen gemacht [159]), und die Holsteiner, ursprünglich nicht minder frei, sind noch in den letzten Jahrhunderten in die Knechtschaft herabgedrückt worden. Die Liefländer und Esthländer sanken eben so stufenweise von Freiheit zur Sclaverei herab: ein Aufstand, den die Verzweiflung der Bedrückten hervorgerufen, brachte sie im Jahr 1343 um den letzten Schatten bürgerlicher Freiheit. Das Feudalwesen und die Hierarchie brachte über die Preußen die Knechtschaft, und bekannt ist die Unterdrückung der Sachsen. Von ihnen nur die barbarischen Frohnen als Beispiel, daß ein in der Nähe von Leipzig gelegenes Rittergut das Recht hat, täglich einen Bauern in jene Stadt zu schicken — um frische Semmeln zu holen, und daß es in diesem Lande ein Dorf gibt, in welchem sich die Bewohner nach der Erndte jeden Morgen in dem Schloßhofe mit Stöcken einfinden müssen, um durch heftiges Pochen gegen das Pflaster und durch erregtes Getöse — die Mäuse von dem Schloßhofe zu vertreiben [160]). Auf Seeland und den dänischen Inseln würdigte

157) Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft, II. 11.

158) v. Raumer a. a. O. V. 16.

159) *Helmodi*, Chronic. slav. I. 16.

160) v. Jacob, Staatsfinanzwissenschaft I. 151, und Stockar von Neuforn, Handbuch der Finanzwissenschaft I. 157.

Digitized by Google

der Adel den Stand der Bauern zu Leibeigenen herab; hier wurden sie so unmenschlich behandelt, daß selbst die Kinder der Freigelassenen in eine Gruft gesetzt wurden, um sie verhungern zu lassen, und daß der Gutsherr nur das längstlebende von ihnen zu sich nahm und ernährte [161]). In Norwegen retteten sie ihre Freiheit, da hier das Lehenswesen nie festen Fuß zu fassen vermochte, und auch in Schweden ward nie drückende Leibeigenschaft eingeführt. In Böhmen aber hatte die Leibeigenschaft einen hohen Grad erreicht: es ist bekannt, daß vor sechszig Jahren erst der Druck derselben einen Aufstand der Bauern, die man zu mehr, denn dreitägigem Frohnen in der Woche zwingen wollte, erzeugt hatte. Indessen auch in Frankreich, wo die Gutsherrn leibeigene Neuvermählte zwangen, die Brautnacht entweder auf einem Baume oder in der Tiefe eines Baches zu feiern, und wo noch im siebenzehenten Jahrhundert dieselben zu ihrem gnädigen Spasse die Dachdecker von den Dächern und die Bauern von den Bäumen herabschoßen [162]) — auch in Frankreich hatte diese mittelalterliche Barbarei einen hohen Grad erreicht: denn hier und in Schottland findet sich das Recht des Gutsherrn auf die Brautnacht seiner Leibeigenen [163]). Und auch im nördlichen Frankreich und selbst in der Wetterau hatten sich die Gutsherrn das Recht erzwungen, daß zu gewissen Zeiten die Bauern die Teiche mit Ruthen peitschen mußten, damit gnädige Herrschaft von dem Geschrei der Frösche aus süßem Schlummer nicht geweckt werden möchte [164])!

Und wie nun jene Momente die Freiheit des Volkes beinahe in ganz Europa unterdrückten, so thaten sie es auch in

---

161) Tyge Rothe, Nordens Staatsverfassung. Teutsch. Leipzig 1784. I. 25.

162) Das Ritterwesen II. 99.

163) Grimm, teutsche Rechtsalterthümer, I. 584. Auch in einer Gegend Allemanniens fand sich, dieser Stelle gemäß, solch viehische Mißhandlung.

164) Grimm a. a. O. 355.

Digitized by Google

Allemannien, in Schwaben und insbesondere in unserem Würtemberg. Auch hier galt nur der Stärkere, überall den Schwächeren unterdrückend und zum Schutzbedürftigen umwandelnd. Nicht nur an Klöstern gaben sich, gleich anderwärts, unzählige Schwärmer hin: auch weltlichen Großen opferten Freie ihr köstlichstes Gut, um dagegen Schutz und Frieden zu erkaufen [165]).

---

165) Erst einige Belege aus Neuwürtemberg: Im Jahr 1494 kam es noch vor, daß ein freier Bauer sich in den Schutz des Graven von Hohenlohe begab, keinen andern Leibherren anzunehmen und jährlich einen Gulden Bede zu geben versprach und sich zu zwei Gulden Hauptrecht verpflichtete. Ein anderer erhielt von demselben diesen Schutz und verhieß dagegen drei Gulden Hauptrecht und eben so viel, wenn er aus der Gravschaft wegziehen würde. Vergl. über die Grundlesten in Würtemberg. Heilbronn 1832. I. 17. — Daß die Leibeigenen in Würtemberg auch verkauft wurden, ist dem Geschichtsfreunde bekannt. Im Jahr 1546 verkauft Wolf von Bernhausen an Friz von Echterdingen „zwainzig Menschen haygen Lute die gesessen sint in dem kirchspiel zv Hechterdingen" um eilf Pfund Heller, und 1405 verkauft Hans von Nippenburg an Schultheiß Claus zu Kaltenthal „Mechtilten die Zimmermännin die yetz des obgen. Clausen elich Wyb ist, vnd darzu all' ir liberben, was von ir kompt oder von iren linden kommen mag, ewiclich vmb vier Gulden rheinisch." — Auch bei uns findet es sich, daß ganze freie Gemeinden sich ergaben. „Von dem Marktflecken Kirchheim am Neckar hat man Nachricht, daß er vor Zeiten ein reies, unmittelbar unter dem Reich gestandenes Dorf gewesn. Weil aber die Edelleute, wenn ein Unwill unter ihnen entstanden, geneiniglich bei ihnen den Auftritt haben wollten und die Einwohner befürhteten, es möchte ihnen zu Schaden gereichen, so haben sie sich und ihr Dorf in Würtembergischen Schutz und Schirm begeben." Sattler, topogr. Geschichte des H. Würtemberg. S. 224. — Aehnliches berichtet Steinhofer in seiner würt. Chronik (II. 555) von dem Dorfe Fünfbronn. Es ist bemerkenswerth, daß dem Berichte des Cameramts Wurmlingen zu Folge, ein Theil der noch jetzt bestehenden grundherrlichen Abgaben und Frohnen in den Heubergs-Orten erst nach dem Bauernkriege als Strafe aufgelegt worden ist; und nicht minder verdient Beachtung, daß man es noch im Jahr 1598 versuchte, die bis dahin ganz frei gewesene Gemeinde Bothnang mit Leibeigenschaftsgefällen zu belasten. — *Datt* (de pace imperii publica S. 56 und 57) erzählt einen Streit der Graven von Würtemberg mit Eßlingen im Jahr 1578, während dessen jene einige Orte und Güter, die sie unrechtmäßig besessen, „Sturbar, zinsbar oder Vogtbar" gemacht hatten.

Digitized by Google

Ja, man darf wohl behaupten, daß nur in wenigen Gegenden Teutschlands die Knechtschaft so allgemein gefunden worden, wie in Würtemberg. Denn hier bestand an einigen Orten das Wildfangrecht, und hier machte selbst in mehreren Bezirken die Luft den Freigebornen zum Leibeigenen.

Das Wildfangrecht [166]) galt mehr dem Fremden und Ausländer, das andere hingegen dehnte sich auch auf Inländer aus, sobald sie in eine Gegend zogen und darin starben, in welcher mit der Luft die Unfreiheit eingesogen wurde.

Betrachten wir nun auch

die Leibeigenen in Altwürtemberg [167]),

Beamtung Asperg. — Von jenen Leibeigenen, „so von „Alters die Leibsteur vff Asperg geraicht, dahin gewisen vnd „von denselben Geschlechten herrüeren," wird bei ihrem Tode ein Gulden von je hundert Pfund Heller „aigen verlaßnen „Guets zu Hauptrecht" erhoben. Zudem hat jeder leibeigene Mann, so lange er in der Ehe oder im Wittwenstande lebt, einen Schilling „zu Mannsteuer," die leibeigenen „Frawenspersonen" aber „eine Leibhenna" jährlich zu reichen, „doch welche Fraw zur Zeit Sammlens dieser Henna „in Kindbeth ligt, deren würdt vff dasselbmal ihr Henna vß

166) Vergl. Grimm teutsche Rechtsalterthümer I. 599, und Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft, 29. — Nicht nur weltliche Herren (z. B. die Herrschaft Würtemberg in dem Orte Oßweil), auch Geistliche waren im Besitze desselben. Das Kloster Maulbronn übte es in dem Orte Weissach, und Alpirsbach in dem Orte Losburg. „Komme ein Fremder gen Losburg und stürbe daselbst, den fahlet man nach dem Besten das er hat." *Both*, Diss. flores sparsi ad jura pr. sing. Alpirspacensia. Tubing. 1755. S. 17, und Cleß, Culturgeschichte von Würtemberg, II. 387.

167) Nach dem Bestande der alten Landestheile gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts, der — wie bekannt — bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts nur wenig sich verändert hatte. Aus einer, um jene Zeit aus den verschiedenen Lagerbüchern der weltlichen Beamtungen gefertigten handschriftlichen Zusammenstellung.

Digitized by Google

„Gnaden widerumb geschenkt [168])." — Auch haben diese Leute alle drei Jahre einmal zu weisen, das heißt, sie kommen „gen Asperg zusammen vnd werden gerechtuertigt, wo sich „Verenderung vnter ihnen zuegetragen." Jedes muß dafür drei Schilling geben, „die Herrschaft dagegen ist ihnen ein „zimlichen Imbis zu bezahlen schuldig." — In Bissingen, Pflugfelden, Thamm und Eglosheim gaben nur die Weiber, und weiter nichts, als „ein alte Henna, genannt Faßnacht„henna, vnd ist deren niemand, dann des Pfarrers, Meß„ners, Schulthaißen vnd Schützen Weiber befreyet." In Oßweil hingegen gaben männliche und weibliche Leibeigene eine Leibhenne, sie wurde aber der Wöchnerin und jener, die „nahend vff dem Zil ist," nachgelassen.

Beamtung Backnang. — Die Stadt Backnang ist frei. — Von allen leibeigenen Mannsleuten des ganzen Amtes aber verfällt der Herrschaft als Hauptrecht „das bßt Haupt „Viehs, so er verlaßt." Allein nicht nur dieser große Fall, auch der kleine Fall findet sich hier neben jenem, denn „zu „dem allem gefellt der Herrschaft das beste Klaidt, so er ver„last, das haben bishero die Hünervögt Amptshalber genom„men." Die leibeigenen Frauen gaben nur den kleinen Fall, ganz wie die Männer. Ueberdieß aber gab noch jede Manns- und Frauensperson, die sich verehelicht, zu „Brautlauf" — sechs bis zwölf Batzen. Dazu von männlichen Leibeigenen jährlich zwei Schilling Heller „zu Mannsteuer" und von weiblichen „ein alte Henna."

Im Amte Balingen — die Stadt scheint von je frei gewesen zu seyn — gaben die männlichen Leibeigenen als Hauptrecht und großen Fall von hundert Pfund Heller

168) Dieser Nachlaß findet sich in vielen Orten Altwürtembergs, wo die Weiber Hüner zu geben hatten; nicht selten mit dem Beisatze: „doch soll der Schulthais oder Hünervogt den Kopf oder Kragen davon nemen vnd zu einem Vrkundt bringen." Um unwesentliche Wiederholungen zu vermeiden, wird solches hier vorgemerkt.

Digitized by Google

der Verlassenschaft einen Gulden; der kleine Fall aber wurde von allen Mannspersonen, „sie seyen der Herrschaft „W. leibeigen oder nicht," erhoben, und dieser war „sein „verlaßner Harnisch, oder wan er keinen Harnisch verließ, „sein bestes Wehr oder Waffen." — Eben so verfiel von „je„der Weibsperson, sie sey der Herrschaft W. leibeigen oder „nit," ihr bestes Kleid als kleiner Fall. Es scheint sonach hier die Luft leibeigen gemacht zu haben. — Weitere Abgaben (von der Leibeigenschaft) keine.

Im größten Theile des Amtes Beilstein — die Bewohner des Städtchens waren auch leibeigen — mußte von den leibeigenen Männern zu Hauptrecht das beste Pferd oder Stück Vieh, und wo solches nicht, von hundert Pfund ein Gulden, von leibeigenen Frauen aber „das beste Ober„claidt [169])" gegeben werden. Auch mußten alle männlichen Leibeigenen des Amtes, „in der Ehe oder Witwenstand ge„sessen, zu Beweisung vnd Gedächtnus der Leibeigenschaft vff „Martini zween Schilling zur Mannsteuer," die verehlichten oder verwittweten Weiber aber „jedes Jahrs vff Faßnacht, „so lang die lebt, zu Gedächtnus der Leibeigenschaft ein alt „Henna, genannt Leibhenna," geben. In den Orten Auenstein und Gronau wurde nie das Hauptrecht erhoben, und in Oberstenfeld mit solchem nur die Frauen, aber auch wenn sie leibeigen, verschont.

Beamtung Bietigheim. — Alle männliche Leibeigene gaben zwei Sch. H. zu Mannsteuer, und jede weiblichen Geschlechts „ein Leib- oder Faßnachthenna." — In Löchgau und in Groß- und Klein-Ingersheim hatten die Leibeigenen beiden Geschlechts von hundert Pfund H. einen Gulden zu Hauptrecht zu geben.

---

169) Beim Orte Unterheinrieth (nun O.A. Weinsberg) mit dem Beisatze: „das hat bisher ein Schulthais zum Ampt genossen." Sattler, Gesch. des Herzogth. Würt. unter den Graven, IV., berichtet, im Amte Beilstein habe auch die Luft leibeigen gemacht.

Digitized by Google

Das Amt Böblingen scheint ganz leibeigen gewesen zu seyn, obwohl kein ausdrückliches Zeugniß dessen sich findet, daß die Luft hier dazu machte. Regel war es, aus der Verlassenschaft des Mannes von hundert Pfund H. einen Gulden, von der des Weibes aber das beste Kleid zu Hauptrecht zu nehmen. Dazu in den meisten Orten von den Weibern Leibhennen. Weiter keine Abgaben.

Das Amt Bottwar war zum allermeisten Theile leibeigen, und auch die ausgesessenen Leibeigenen wurden verhauptrechtet. Regel war es, das beste Stück Vieh oder an dessen Statt von hundert Pf. einen Gulden, von den Weibern hingegen das beste Kleid zu nehmen; in den neun Orten, welche zum Kleinaspacher Gerichtszwange gehörten, wurden selbst jene, die einen andern Leibsherrn hatten, nicht nur von diesem, sondern auch von der Herrschaft Würtemberg auf die erwähnte Art verhauptrechtet, damit aber letztere nicht zu kurz komme, soll „sie allwegen ihr Hauptrecht zuuor empfahn." Dazu gaben die männlichen Leibeigenen jährlich zwei Sch. „Leib„steuer," die weiblichen hingegen „eine Leibhenna." — Alle drei Jahre hatten sie Einmal zu Botrwar zu weisen, „darge„gegen würd ihnen ein ziemlich Mahl zu essen vnd trinken „geben."

Amt Brackenheim. — In mehreren Orten, z. B. in Haberschlacht, Kleebronn und Meimsheim machte die Luft leibeigen, denn „es werden alle Innwohnere für leibeigen „geacht vnd gehalten, ihre Verlassenschaft gerichtlich verhaupt„rechtet vnd angeschlagen." — In Dürrenzimmern wurden auch „alle Frawen, die sonsten keinen andern nachuolgenden „Leibsherrn haben, für leibeigen geacht vnd gehalten." Von Männern wurde im Amte ein Gulden von hundert Pfund, von Weibern ein halber Gulden zu Hauptrecht in der Regel erhoben: jene gaben zwei Sch. Mannsteuer, diese Leibhennen. Merkwürdig ist, daß die männlichen, auch nicht leibeigenen Bewohner von Großgartach jährlich einen Schilling „Mannsteuer," die nicht leibeigenen weiblichen aber

Digitized by Google

„eine alte Henna" gaben, und daß sie nicht verhauptrechtet wurden. Die Leibeigenen in Schwaigern gaben dasselbe, waren aber gleichwohl vom Hauptrecht frei.

Im Amte Calw, wo auch die Luftleibeigen machte, wurde gewöhnlich vom männlichen Leibeigenen ein Gulden von Hundert Pfund H., vom weiblichen aber die Hälfte als Hauptrecht erhoben. Neben diesem war noch ein kleiner, dem Hünervogt gebürender, im achten Theil des großen Falles bestehender Fall. Allgemein wurde auch von jedem Ledigen, das sich verehlichte, eine Salzscheibe „für die Ongnosame" erhoben. Mannsteuern fanden sich im Calwer Bezirk keine, wohl aber mußten solche die Ausgesessenen dahin bezahlen. Jede in und außerhalb des Amtes gesessene Weibsperson hatte jedoch eine Leibhenne auf Martini zu geben. — Zu bemerken ist, daß nur Teinach und Zavelstein von allen diesen Abgaben befreit waren.

Das Amt Cannstadt war mehr denn zur Hälfte leibeigen. Das Hauptrecht bestand beim Manne in einem Gulden von hundert Pfund, beim Weibe aber in einem halben. „Der Mannschilling" und auf Faßnacht „die Leibhenna" vom Weib fand sich nur in Zazenhausen und Stammheim. Weitere Abgaben keine.

Im Amte Dornstetten, das zum größten Theile leibeigen war, und wo in mehreren Gegenden die Luft, jedoch nur die Männer, leibeigen machte, bestand das Hauptrecht im besten Haupt Vieh, und wo keines war, wurde „vom Gericht ein Haupt geschöpft;" bei den Weibern aber bestand solches in „ihrem best verlassen Kleid." In mehreren Amtsorten wurde jedoch von den Leibeigenen kein Hauptrecht und keine Leibsteuer erhoben, wenn sie nur in diesen Orten selbst starben, in andern Flecken aber wurde neben dem Hauptfall für den Halsherrn noch ein kleiner, ein „Rochfall[170])"

170) In einigen Orten des Amtes bestand er nur im besten Kleide, in andern aber auch im besten Haupt Vieh.

Digitized by Google

angesetzt. — Die leibeigenen Männer hatten „auf Stephani" drei bis fünf Sch. H. zu „Leibsteuer," die Weiber aber „vff Faßnacht ain Lebhenna" zu geben.

Im Amte Dornhan wurde es mit den ausgesessenen Leibeigenen wie in Bottwar gehalten; die eingesessenen gehörten dem Kloster Alpirsbach zu.

Beamtung Gröningen. — Zu großem Theil leibeigen. Das Hauptrecht, dessen in mehreren Orten die Weiber frei waren, bestand in einem Gulden von hundert Pfund H. Die Mannsteuer war nicht allgemein. In Schwieberdingen betrug sie auf Einen Mann jährlich vier Pfund zehen Schilling. Die Leibhennen der Weiber waren dagegen allgemein.

Beamtung Göppingen. — Zuerst von den ausgesessenen Leibeigenen, die ins Amt gehören. Die Männer und „Hagestolzen" gaben als Hauptrecht „das best Haupt „Vieh, dazu dem Hünervogt das Wöhr vnd das best Oberkläid;" eine Wittwe „vnd die ledige Frawensperson, so zu „ihren Tagen kommen ist," gab den erwähnten großen Fall, eine in der Ehe gestorbene Frau hingegen „das best Oberklaid, „das sie an hochzeitlichen Tagen zu Kirchen vnd Straßen getragen hat." Die Männer hatten jährlich eine „Leibhenna" und als „Leibschilling" sechs Heller, die Weiber aber nur eine Leibhenne und ein Ehepaar zusammen jenen Schilling und jene Henne zu geben. — Die eingesessenen Leibeigenen des Amtes, das fast ganz leibeigen war, gaben zum Theil nichts, als Leibhennen, zum Theil aber auch alle obige Gefälle. — Der Flecken Hohenstaufen war von je frei; Leibeigene, die dort das Bürgerrecht erhielten, erlangten mit letzterem die Freiheit, zogen sie aber wieder auf das offene Land, so waren sie, nach altem Brauch, verpflichtet, „jährlichs der Herrschaft Würtemberg an den Berg Hohenstaufen ein Leibhenna zu geben. Wa dann ein solche Person mit Tod abgangen, so ist ihr best Gürtelgewand, vnd „so es ein Mannsperson, zusampt dem Hääß, sein be-

„stes Wehr vnd darzue, es sei Mann oder Fraw, sein best „Haupt Vieh der Herrschaft W. zu Hauptrecht verfallen." — Auch die Orte Reichenbach und Ebersbach waren frei, „die „weil sie Marktsfreiheit vnd Recht haben."

Das Amt Güglingen war auch zum meisten Theile leibeigen; denn fast in allen Orten machte die Luft leibeigen. Das Hauptrecht betrug beim Manne einen Gulden von hundert Pfund H., und beim Weibe einen halben. Die Männer hatten zwei Schilling zu Mannsteuer, und die Weiber eine „Faßnachthenna" jährlich zu reichen.

Beamtung Heidenheim. — Die ausgesessenen leibeigenen Männer gaben, wenn sie Bauern waren, das beste Roß und das beste Kleid, wenn sie aber „Söldner" waren, das „beste Haupt Rindviehs" und das beste Kleid zu Hauptrecht. Die Weiber hatten nur den kleinen Fall zu geben. Zu „Brautlauf" hatte die „Manns vnd Frawensperson, „so sich das erste Mal in den ehlichen Stand verendert" eine Scheibe Salz zu reichen. — Hinsichtlich des Hauptrechtes und des Brautlaufes wurde es auch mit den eingesessenen Leibeigenen des beinahe ganz leibeigenen Amtes eben so gehalten; doch hatten sie, sowohl Männer als Weiber, noch Leibhennen zu geben. Nur die Orte Gerstetten und Hermaringen waren, „weil sie Marktrecht haben," all dieser Abgaben frei.

Zum Amte Herrenberg hatten die leibeigenen Ausgesessenen das in ihrem Wohnorte übliche Hauptrecht, als Mannsteuer aber zwei Schilling, und die Weiber „ein „alte Henna, genannt Leibhenna" zu reichen. — Die Amtsorte waren alle leibeigen und beinahe in allen machte die Luft leibeigen, denn es wurden sämmtliche Einwohner „für leibeigen geachtet, so keinen wissent„lichen Leibsherren haben," und auch hienach behandelt. — Das Hauptrecht, welches allgemein war, bestand in einem Gulden von hundert Pfund H.; in einigen Orten nur den Mann, in den übrigen auch das Weib, in Hildrizhausen die verehlichte Frau nicht, sondern nur die Wittwe, treffend. — In Untereschelbronn wurden die leibeigenen Besitzer der nicht-

Digitized by Google

vogtbaren Güter auch nicht verhauptrechtet, wohl aber die der vogtbaren. Hier scheint sonach an das Vogteiverhältniß das Mortuarium geknüpft gewesen zu seyn. — Die Mannsteuer war nicht allgemein; mehr die Leibhenne. „Alle „vnd jede Mannspersonen zu Metzingen, die dem Fürsten„thumb Würtemberg mit der Leibeigenschaft zugethon, seind „schuldig, zu Beweißung vnd Gedechtnus der Leibeigenschaft „alle Jahr vff Martini in die Waldvogtei Nagold zu „Mannsteuer zu geben Fünfer Währung drei Schilling, thuot „Würtembergischer Münz zween Schilling sieben Heller."

Im Aemtchen Hoheneck, namentlich in den Orten Hoheneck selbst, in Neckarweihingen und in Benningen machte die Luft leibeigen, denn „wer hier seßhaft, der ist der „Herrschaft Würtemberg mit dem Leib zugethon." — Das Hauptrecht des Mannes war ein Gulden von hundert Pfund H., und das des Weibes „die drei besten Kleider, nem„lich Rockh, Mantel vnd Schlayer; die hat ein Schulthaiß „bißher zum Ampt genoßen." — Mannsteuern gaben sie keine, wohl aber Leibhennen.

Das Amt Kirchheim scheint zum größten Theile leibeigen gewesen zu seyn. Das Hauptrecht bestand in der Regel beim Manne wie in Hoheneck, beim Weibe aber in einem vom Hundert. In Weilheim aber wurde von Leibeigenen beiden Geschlechts nur ein Schilling, und zwar vor dem Begräbniß, als Besthaupt erhoben. Beide gaben auch in der Regel Leibhennen, ein leibeigenes Ehepaar jedoch nur eine; in Pfauhausen daneben noch eine Leibsteuer: zwei Schilling vom Manne und einen vom Weibe. Gutenberg war „wegen des Stadtrechts" frei.

Im Amte Laufen bestand das Hauptrecht beim leibeigenen Manne im besten Stück Vieh, und wo keines, in einem Gulden von hundert Pfund, und beim Weibe im besten Oberkleide. Die Weiber gaben Leibhennen. Weitere Abgaben keine.

Das Amt Leonberg war zum meisten Theile leibeigen.

In vielen Orten machte die Luft leibeigen; „die abgestor„benen Manns- vnd Frawen-Personen, so frei vnd keine „nachnolgende Leibsherrn gehäbt, werden gehalten, als ob sie „der Herrschaft Würtemberg leibeigen gewesen wären.“ — Das Hauptrecht war beim Manne ein Gulden von hundert Pfund, beim Weibe die Hälfte. — Leibhennen waren Regel; Mannsteuern selten. „Zu Haimsheim haben der „Herrschaft Würtemberg leibeigene Manns- vnd Frawens„Personen bisher weder Hauptrecht noch Leibsteur gegeben.“

Beamtung Liebenzell. „Alle vnd jede Burger „vnd Inwohner in Stadt vnd Ampt Liebenzell, sampt der„selben Weib vnd Kinder seyn meinem gnedigen Fürsten vnd „Herrn leibeigen.“ Das Hauptrecht beim Manne wie bei Leonberg, bei Ausgesessenen im besten Stück Vieh, und für den Hünervogt „in Wehr, Harnasch, Wath vnd Waffen bestehend;“ die Weiber waren dessen frei. — Jene, welche in Monakam starben und einen andern Halsherrn hatten, wurden auch von diesem verhauptrechtet: er erhielt „für Wath vnd Waffen“ fünf Schilling Heller; die Einwohner von Ernstmühl aber mußten zwei große Fälle geben: jenen Gulden nämlich und noch dazu das beste Stück Vieh. — Die Mannsteuer war allgemein, eben so die Leibhenne; doch diese nur von Weibern und Wittwen. Die Mannsteuer betrug zwei Schilling „vff Stephani,“ drei Schillinge aber im dritten Jahr, „da sie weisen.“ — Ledige Manns- und Weibsleute, die sich ausserhalb Amts verehlichten, waren schuldig, „sich mit dem „Hünervogt vmb die Ohngnoschaft zu vergleichen vnd eine „Salzscheiben zu geben.“

Beamtung Marbach. Im größern Theile derselben, z. B. in Pleidelsheim, Affalterbach und Poppenweiler machte die Luft leibeigen. Das Hauptrecht war vom hundert Pfund ein Gulden, bei den Weibern das beste Kleid. Die Mannsteuer, bestehend in zwei, „vnd welches Jar sie „weisen vnd die Malzeit besuchen“ in drei Schilling, war allgemein, eben so die Leibhenne. In Rielingshausen und

Digitized by Google

Kirchberg gaben die leibeigenen Weibsleute weder Hauptrecht noch Leibhennen.

Beamtung Möckmühl. In einem großen Theile derselben findet sich „die Leibsbäth." Konnte nämlich das gewöhnliche Hauptrecht, bestehend in dem besten Stück Vieh beim Manne, im besten „Gürtelgewand oder Mantel" beim Weibe, nicht erhoben werden, so wurde vom Gerichte und vom Hünervogte „ein Haupt gewürdigt vnd geschöpft," und dieses Surrogat war nun jene Leibsbede. — Mannsteuern fanden sich keine; die Leibhennen waren wohl hier allgemein.

Beamtung Nagold. In mehreren Orten, z. B. Bondorf, Bösingen, Beihingen und Warth machte die Luft theilweise leibeigen. „Wann ein Ehegemeht von dem an„dern mit Tod abgangen, so kainen wissentlichen Leibsherrn „gehappt, wird selbiger wie ein Leibeigener verhauptrecht." Das Hauptrecht des Mannes wie bei Marbach, des Weibes aber „das best Oberkleid, wie sie zu ihren hochzeitlichen Ta„gen zu Kirchen vnd Straßen gangen." — Mannsteuern und Leibhennen waren nicht allgemein; sie fanden sich namentlich nicht in den genannten Orten. Die Leibeigenen in Emmingen, Schitingen und Iselshausen waren dagegen von Hauptrecht und — wie es scheint — auch von andern Abgaben frei.

Im Amte Nürtingen gaben die Männer, als Regel, von hundert Pfund Heller einen Gulden zu Hauptrecht; die Weiber waren theils dessen befreit, theils gaben sie Eins vom Hundert. — Die Leibhennen gaben nicht alle Leibeigenen; in einigen Orten reichten sie auch die Männer. Mannsteuern keine.

Im Amte Neuenbürg bestand das Hauptrecht des Mannes bald im besten Stück Vieh und bald in einem Gulden von hundert Pfund, von Weibern hatten es nur die ausgesessenen, im besten Oberkleid bestehend, zu geben. Zu Leibsteuer gaben die Männer zwei, die Weiber einen Schilling, „vnd die leibeigen Mann weisen gewonlich allwegen im

„dritten Jahr vff Stephanstag, daruff den Erscheinenden ein „Mal zimlich Essen vnd Trinken von der Herrschaft W. ge„geben würdt.“ — Sonst keine Abgaben.

Beamtung Neuffen. Nach dem Lagerbuche von 1398 machte die Luft alle männlichen Bewohner der Stadt Neuffen, „die da sitzen, oder noch dar kommen, die nit Burger„recht haben noch halten,“ leibeigen. Das Hauptrecht, welches sie in dem Falle doppelt geben mußten, wenn sie noch dazu einen Leibherrn hatten, bestand in einem Gulden von hundert Heller als großer, und „dem Ambtmann daselbs „Waath vnd Waffen,“ als kleiner Fall, „vnd ist dieses Vr„alter her also Herkommen.“ Dazu mußten sie jährlich eine Faßnachthenne geben. Die Weiber aber waren frei. In den Amtsorten scheint keine Local-Leibeigenschaft gewesen zu seyn. Dort bestand das Hauptrecht in dem erwähnten Gulden für den Mann; die Weiber waren theils davon befreit, theils gaben sie „dem Schulthaisen den besten Mantel, den „sie zu Werckdagen zu Kirchen getragen,“ theils endlich wurde nur ein Pfund Heller, „so sie aber nichts hat,“ sechs Heller als Besthaupt erhoben. Die Leibhennen gaben theils Männer und Weiber, theils auch nur jene allein. Sonst keine Abgaben.

Im Amte Neustadt gaben die Leibeigenen das beste Haupt Vieh, die Weiber aber das beste Oberkleid zu Hauptrecht. Die ausgesessenen leibeigenen Männer reichten Mannsteuer, die eingesessenen an einigen Orten eine Leibhenne. Die letztere war auch bei den Weibern Regel.

Im Amte Rosenfeld machte die Luft überall leibeigen. In den meisten Orten wurde von den Männern zu Hauptrecht ein Gulden von hundert Pfund als „Rauch„geld,“ erhoben, die Weiber aber gingen frei aus. In Tübingen wurde dieses Rauchgeld unter dem Titel „Gutfall,“ und neben diesem von dem Prälaten von St. Georgen auch noch „ein Leibfall,“ bestehend beim Manne im besten Haupt Vieh und in Wehr und Waffen, beim Weibe in „den Klei-

Digitized by Google

„dern, wie sie zu den vier Festen zur Kirche gangen," angesetzt. Leibhennen gaben nur Ausgesessene. Weitere Abgaben keine.

Amt Sachsenheim. Im Orte selbst und im ganzen Aemtchen gaben Männer und Weiber „dem Fürstenthumb „Würtemberg mit dem Leib zum Schloß Sachsenheim angehörig," einen Gulden von hundert Pfund zu Hauptrecht, und „ein yede Frawenperson dem Fürstenthum W. zum Schloß „Sachsenheim mit Leib verwandt," jährlich eine Leibhenne. Weiter findet sich nichts.

Im Amte Stuttgart, wo keine Local-Leibeigenschaft bestanden zu haben scheint, war das Hauptrecht in der Regel wie bei Sachsenheim; bald gaben es Männer und Weiber, bald nur jene, und in Gaisburg weder diese noch jene. Die Leibhennen, hier und da auch „Faßnachthennen" genannt, waren fast allgemein; weniger die Mannsteuern.

Amt Schorndorf. Auch hier fanden sich keine Spuren von Local-Leibeigenschaft. Das Hauptrecht beim Manne zum Theile das beste Haupt Vieh, und zum Theile jener Gulden von hundert Pfund, und beim Weibe das beste Kleid. War aber — in den meisten Orten — „der leibaigen „Mann so arm, das er gar nichts hinter ihme verlast, ist „durch den Vogt zu Schorndorf von der Herrschaft wegen „armen Leuten vmb Gottes Willen sechs Heller zu Armusen „gegeben worden." — Leibhennen waren nicht allgemein; in Geradstetten wurden statt ihrer von leibeigenen Männern und Weibern „Rauchhennen" gegeben. Mannsteuern und Anderes finden sich nicht.

In einem großen Theile des Amtes Sulz machte die Luft leibeigen. Denn hier hatte sowohl die leibeigene, „oder „aber die freie Person, so keinem Herrn mit Leibaigenschaft „verwandt" Hauptrecht zu entrichten, bestehend theilweise nur im besten Haupt Vieh, theilweise auch zugleich „im besten „Gewehr vnd Waffen" für den Hünervogt vom Manne, und theils im besten Kleid und „in Schleyher vnd Stürz" für

Digitized by Google

den Hünervogt, theils auch nur „im besten Kleid, wie sie „vngeuarlich zu den vier hochzeitlichen Festen zu Kirchen gan„gen;" vom Weibe. Mannsteuern sind hier nicht allgemein. Im Sigmarswanger Bezirke gaben die leibeigenen Männer „keine Leibsteuer, sondern helfen gemeinem Flecken „ihr schuldige gesetzte järliche Steur vff Martini zahlen." Auch die Leibhennen waren hier nicht allgemein.

Beamtung Tuttlingen. In der Stadt selbst galt folgendes eigenthümliches Recht. „Item wann ein leibaige„ner Mann zu Tutlingen von Tods wegen abgehet, so soll „seinem Leibsherrn zu Hauptfahl von ihme werden das „best Haupt Viehs, so er verlassen, hat er aber kein Haupt „verlassen, so bedarf er keins geben vnd nit mehr denn ein „Ober- vnd ein Vntergewand, das ist ein Mantel, ein Rockh „oder ein Juppe, wie ers vngeuar verlassen hatt. Item vnd „gibt dem Büttel seine Recht, das ist ein Kapp, zween „Schuoch, zwuo Hosen vnd das Gürtelclaid, wie ers vnge„uar verlast. Item, ob es sich füge, das einem Herrn ein „Haupt zu Fahl gefallen wär, das an dem Pflueg gewettet „wäre vnd den Pflueg züge, so soll der Herr das Haupt ab „dem Pflueg nit nemmen, bis die Gemarschaft ein endt hatt, „aber das der Herr vmb sein Fahl nit komme, so mag er „das Haupt vmb ein zimblich geltt anschlahen vnd deß Gelts „ouch bis zu Herbst beutten, so die Gemarschaft ein endt „nimbt, vermag es aber Einer, so soll er mit dem Herrn „kein Geuerde treiben, sonder den Herrn bezalen. — Item, „welchem eingesessenen Burger zu Tuttlingen ein Weib ab„stirbt, weß die aigen ist, derselbe soll dann zu Fahl nemmen „von derselben abgestorbenen Frawen ein Beth vnd Kleider, „als sie am guoten Tag vngeuarlich zu der Kirchen ging; „wäre aber, das ein Weib nach ihrem Todt vnd Abgang ein „vnberathen Tochter verließ, dieselb Tochter soll den Fahl allen „von der Muoter erben; darzue hat sie recht. Item, wär aber „Sach, das die Fraw kein vnberathen Tochter verließ, so hat der„selben Frawen Mann Recht, das Beth zu nießen, bis zu Ende seiner

„Zeit, die weil er Wittlins Stuol besitzt, vngeuar weder das „best noch das böst. Wär aber sach, das er ein ander Weib „nemme, so hätte der, dem der Fahl zugehördt, Recht, wenn „man ihme das Weib zue der fordern Thür einfüerte, das er „den Fahl zu der hindern Thür vßzüge [171])." Die Leibeigenen in der Stadt gaben aber weder Leibsteuern noch Leibhennen. — Im Amte, wo das Hauptrecht der leibeigenen Männer in der Regel das beste Haupt Vieh, der Weiber das Bett oder das beste Oberkleid war, machte in den meisten Orten die Luft leibeigen, doch in mildem Grade; denn wenn hier „Manns- oder Frawenpersonen mit Todt abgehen, „die der Leibaigenschaft halben frei, oder andere frembde „Leibsherren haben, so verfallt hochgedachter Herrschaft zu „Fahl, nemlich vom Mann ein Gulden vnd vom Weib ein „halber Gulden Landswehrung." — Mannsteuern finden sich keine; auch die Leibhennen waren bei den Eingesessenen nicht allgemein, wohl aber bei den Ausgesessenen. Sowohl Männer als Weiber hatten jährlich eine zu geben, ein Ehepaar jedoch nur eine gemeinschaftlich „vnd welche Fraw „zur Zeit Sammlung solcher Hennen im Kindbet liegt, deren „würdt vff dasselbmal ihr schuldigen Hennen der Hals „vmbgedreht vnd wiederumb geschenkt."

Im Amte Tübingen war die Leibeigenschaft fast allgemein, doch nicht local. Hinsichtlich der Ausgesessenen bestand in der benachbarten Herrschaft Hohenberg der Brauch, daß die Amtleute alljährlich am weißen Sonntag von den gestorbenen Leibeigenen fremder Herren das Hauptrecht berechneten und, wenn diese an demselben Tage noch es nicht einnahmen, für ihre Herrschaft zurückbehielten. Das Hauptrecht der Eingesessenen betrug vom Manne in der Regel ein Gulden von hundert Pfund Heller, vom Weibe die Hälfte

171) Der Verfertiger jener Zusammenstellung bemerkt ausdrücklich, er habe diese Stelle dem alten Urbar und dem Stadtbuch wortgetreu enthoben.

Digitized by Google

dessen oder ein Procent; doch waren die Weiber in mehreren Orten davon ganz frei, und in Entringen betrug es nur sechs Heller „so die Fraw in ihrem Kindbeth abstirbt.“ Mannsteuern finden sich keine. Die Leibhennen gaben aber Männer und Weiber; ein Ehepaar jedoch nur eine gemeinschaftlich.

Beamtung Vaihingen. Alle dahin gehörenden ausgesessenen männlichen Leibeigenen gaben von hundert Pfund Heller einen Gulden und dazu dem Hünervogt das beste Oberkleid, und die Weiber allein ihr bestes Oberkleid zu Hauptrecht. Um zu weisen, mußten jene alle Jahre auf Stephanstag in der Stadt Vaihingen erscheinen, wobei sie sodann ein „ziemlich Mal“ erhielten und zu Mannssteuer zwei Schillinge zu erlegen hatten; die Weiber aber gaben Leibhennen, „die „soll man bei ihnen holen.“ — Bei den Eingesessenen war das Hauptrecht ein Gulden von hundert Pfund Heller, und bei den Weibern entweder die Hälfte davon oder das beste Oberkleid. Mannsteuern und Leibhennen waren fast ganz allgemein. Zu bemerken ist, daß in den Orten Ensingen und Wüstenglattbach die Leibeigenen weder Hauptrecht, noch Mannsteuer und Leibhennen geben durften.

Im Amte Urach war, obgleich nicht local, die Leibeigenschaft sehr verbreitet. Das Hauptrecht wurde auf sehr verschiedene Weise erhoben; bald beim Manne das beste Roß, bald das beste Stück Vieh, und bald von hundert Pfund Heller ein Gulden. In manchen Orten neben diesem Hauptfalle auch noch der kleine, in Wehr und Waffen bestehend. Beim Weibe war es theils ein halber Gulden von hundert Pfund Heller, theils nur das beste Oberkleid, theils „das best „Haupt rinderhaftiges Vieh.“ In einigen waren die Weiber dessen ganz befreit. Die Leibhennen gaben in der Regel Männer und Weiber; Mannsteuer findet sich nicht. Brautlauf wurde von Leibeigenen in Laichingen erhoben, „als oft und dickh ein Manns und Frawen-Person sich ver-

Digitized by Google

„heurath zu einer Person ußerhalb Lands und zu derselben „hinaus zeucht.“ Diese Abgabe bestand in einer Salzscheibe.

Beamtung Waiblingen. In einigen Orten, z. B. in Korb und Beinstein, machte die Luft leibeigen. Das Hauptrecht war in der Regel ein Gulden von hundert Pfund Heller beim Manne, die Weiber waren theils davon befreit, theils gaben sie ihr bestes Oberkleid. Leibhennen u. dergl. finden sich nicht. In Neustadt gaben weder männliche noch weibliche Leibeigene ein Besthaupt.

Im Amte Winnenden war beim Manne ein Gulden von hundert Pfund Heller und in der Regel auch noch daneben sein bestes Kleid, beim Weibe aber „das best Oberkleid, „so zie zu hochzeitlichen Tagen und Festen getragen“ das Hauptrecht. — Von weiteren Abgaben finden sich keine Spuren.

Im Amte Wildberg war es hinsichtlich des Hauptrechts eben so beschaffen. In der Regel gaben die Weiber Leibhennen, die Männer aber nicht. Nur in Liebelsberg reichte jeder drei Schillinge Mannsteuer. — In Effringen wurde kein Hauptrecht erhoben.

In Wildbad mit den dazu gehörigen Höfen war „das „best verlassen Haupt Viehs“ beim Manne, und „ihr best ver„lassen Kleid“ beim Weibe das Hauptrecht. Die leibeigenen Männer reichten jährlich „zu Beweisung der Leibeigen„schaft vff Stephani zween Schilling Heller zu Mannsteuer „vnd ain Frawenperson vff Faßnacht ain Leibhenna.“

Betrachten wir nun auch noch kurz die Klosterleibeigenen Würtembergs. Hier trifft im Allgemeinen wenigstens das bekannte Sprichwort ein: „unterm Krummstab ist „gut wohnen!“ — Wenn auch in einigen Klöstern die Bedrückungen größer [172]), als in andern waren, und z. B. in Murr-

172) Ein Bericht vom Jahr 1684 sagt, in dem Orte Nellingen herrsche „eine so unerhörte beschwerliche Leibeigenschaft, welche, kürzlich zu sagen, alle Eheleut vnd descendentes, so nicht durante matrimonio ausgesteuert worden, de omni successione excludirt vnd dem Kloster daselbst deren bona heimfällig erkannt.“

hardt alle Kinder, die den dortigen Bürgern geboren wurden, leibeigen wurden [173]), und wenn in Weingarten selbst diejenigen Zinsleute, welche nach dreimaligem Anmahnen den Zins nicht reichten, mit ihrem Leibe dem Kloster verfielen [174]) und hier auch Zinsleute das Besthaupt geben mußten [175]), so steht doch immerhin jenes Sprichwort in Wahrheit als Regel vest. Die Abgaben und Dienste, welche von ihnen gefordert wurden, sind im Allgemeinen dieselben, wie in andern teutschen Klöstern. Eine schon oben berührte eigenthümliche Beschränkung des Eigenthumsrechts findet sich nur in Alpirsbach und St. Georgen: das Hagstolzenrecht [176]), bestehend in dem Rechte des Leibherrn, alle Diejenigen zu beerben, welche unverehlicht in einem gewissen Alter starben. Noch müssen wir auch einer sonderbaren Art von Ungenossame erwähnen, die sich bei den Klöstern Adelberg und Lorch fand. Die jenem leibeigenen Bräute mußten eine Pfanne geben, in welche sie ohne Gewand eben recht sitzen, die in das andere Gehörigen aber eine solche Pfanne, in welche sie mit beiden Füßen stehen konnten [177]).

Ferner sind noch zwei besondere Arten von Klostereigenen zu bemerken übrig: die Pelagier und die Lombacher [178]). Sie finden sich nur bei dem Kloster Alpirsbach. Die Pelagier nannten sich von einem unbekannten Heiligen; sie waren nur in mildem Grade leibeigen, hatten den freien Zug und durften weder Leibsteuern noch Leibhennen geben. Am Tage des heil. Pelagius mußten sie vor dem Altare desselben erscheinen und drei Schillinge dahin legen, wogegen Jeder zwei

---

173) Sattler, Geschichte Würtembergs unter den Graven IV. 115.

174) Rechte des Klosters Weingarten und seiner Zinsleute aus dem neunten Jahrhundert. In Kindlingers Geschichte der teutschen Hörigkeit. S. 220. Urk. Nr. 2.

175) Kindlinger a. a. O. S. 224.

176) Roth, flores sparsi, Cleß, Culturgeschichte II. 452. und Sattler a. a. O. IV. 119.

177) Sattler a. a. O. IV. 117.

178) Sattler a. a. O. 122—124.

Digitized by Google

Laibe Brod erhielt; blieb nun Einer aus, oder gab er nicht einem Dritten den Auftrag, die Abgabe zu reichen, so war er dem Kloster mit dem Leibe verfallen.

Die Lombacher wurden von dem Dorfe Lombach so genannt, welches sich sammt und sonders seiner Kirche zum Johannes dem Täufer zu leibeigen ergeben hatte. Sie bildeten eine eigene Genossenschaft. Jeder Verheirathete hatte jährlich dem Heiligen drei Schillinge, dem Vogte der Genossenschaft aber, der dagegen sie zu schützen und in allen Dingen zu vertreten hatte, zwei Viertel Haber zu reichen. Eine eigene Ordnung bestimmte ihre Rechte und Pflichten. Ehlichte ein Lombacher eine nicht zur Genossenschaft Gehörige, so mußte es der Abt diesem Vogt klagen und dieser war schuldig, den Bräutigam „zu fahen und mit einem Rockenhalm in der Ku„chen an die Saul zu binden“ [179]), wofür nun dieser fünf Schillinge, die ganze Strafe, erlegen mußte. Die Weiber gaben Leibhennen, und selbst Kinder, welche etwas verdienen konnten, reichten einige Heller. Der Sterbfall des Mannes war das beste Haupt Vieh und Hut oder Gürtel und Schuhe, des Weibes das beste Kleid, welches sie selbst spinnen konnte, so wie Haupttuch, Gürtel und Schuhe.

Nun noch Einiges zu Bestätigung obigen Sprichwortes, von dem Kloster Denkendorf [180]). Jede Bürgerin von Denkendorf, reich oder arm, welcher getauft wurde, erhielt vom Kloster zwei Maaß Wein und acht weiße Haiden, „Kindbett„steuer“ genannt. Zudem erhielt jedes bürgerliche Ehepaar daselbst am Martinsabend eine Maaß Wein und Kinder unter zehen Jahren an Fastnacht Kuchen und eine Suppe. Die Neuverehlichten bekamen vom Kloster einen Wagen Holz. Dazu kamen noch mehrere Vergünstigungen in Benützung der Wälder, Waiden und Fischwasser. In der Fastnacht wurden

179) Sattler a. a. O. 124. und Roth flores sparsi 40.

180) J. C. Schmidlin, Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Würtemberg. Stuttgart 1780. II. S. 77. u. f.

Digitized by Google

die Dreſcher beſonders gut bewirthet und nach beendigten Herbſtgeſchäften wurde dem Geſinde, allen Handwerksleuten und Andern ein ſogenannter Badtag gegeben. „An dieſem Tage nahm „ein Jeder nach dem Mittageſſen ſein Weib, oder, wer noch „ledig war, ſeine Wäſcherin oder Zwagerin und zog mit „ihr nach Eßlingen, wo ihnen ehmals im Kloſterhofe ein Trunk „gegeben wurde, ins Bad.“ Am andern Morgen wurden ſie im Kloſter nochmals geſpeist.

Die Grundgefälle ſelbſt.

§. 7.

Gefälle von Bauerlehen.

Ueber die Entſtehungsweiſe der Bauerlehen beſitzen wir nichts Vollkommenes: nur einzelne, zudem unvollſtändige locale Andeutungen [181]). Verſuchen wir daher an der Hand glaubwürdiger Denkmäler des Alterthums hierüber einiges Licht zu verbreiten.

Zuerſt muß es auffallen, daß wir auch hier gleich beim Anfang auf die unzweideutigſten Belege für unſere ſchon öfters ausgeſprochene Behauptung treffen: daß die Maſſe des teutſchen Volkes freies Grundeigenthum beſeſſen und daß weltliche und geiſtliche Große nicht anders, als auf dem bisher entwickelten Wege, durch Gewalt oder Liſt, durch Bedürfniß des Schutzes oder durch mißgeleitete und mißverſtandene Religioſität, und nur ſelten und gewiß nur ausnahmsweiſe, durch rechtmäßige und lautere Erwerbung, in den Beſitz ihrer nachherigen Güter

---

181) Dankenswerth ſind die Skizzen, welche Cleß (Culturgeſchichte Würtembergs I. 141. u. f.) und Anton (Geſchichte der teutſchen Landwirthſchaft I. 359. u. f.) mittheilen. Doch dürften ſie eine weitere Ausführung des bäuerlichen Lehensverhältniſſes mit Urkunden nicht entbehrlich machen.

Digitized by Google

und Gefälle gelangten [182]). — Frömmigkeit war bei kirchlichen Ergebungen der Aushängschild; verschieden aber beinahe immer von ihr die wahre Triebfeder. Diese und die Hingaben an weltliche Mächtige geschahen des unaufhörlichen Dranges wegen durch diese, der Erpressungen und Gewaltthaten der Beamten und Stärkeren und des Wunsches halber, von den Plackereien des Kriegsdienstes befreit zu werden und einen Schutz zu gewinnen. Wie also, nach dem bisher Gezeigten, diese Momente im Allgemeinen auf persönliche und dingliche Freiheit verderblichen Einfluß übten, so bewirkten sie es insbesondere auch, daß freie Grundbesitzer unter gewissen Bedingungen ihr Eigenthum hingaben und eben damit selbst in ein abhängiges, hier mehr und dort minder drückendes Verhältniß geriethen [183]), welches immerhin die Verpflichtung zum gewöhnlichen Kriegsdienste ausschloß und nur im äußersten Nothfalle bei einem allgemeinen Aufgebote vielleicht dieselbe bedingte [184]).

Man glaube indeß nicht, daß sich der bäuerliche Lehens-

---

182) Zugegeben auch von Hüllmann in der ersten Auflage seiner Geschichte des Ursprungs der Stände in Teutschland. I. 114. u. f. 206. u. f.

183) Schon der Abgaben und Dienste wegen, wozu sich diese vormals Freien bei der Uebernahme ihres früheren Gutes verstehen mußten, wurden sie den Leibeigenen immer ähnlicher und zuletzt gänzlich in ihren Zustand herabgedrückt. So war es namentlich beim Stifte St. Gallen. Vergl. Arx, Geschichten des Cantons St. Gallen. I. 52.

184) Eichhorn hat zwar in seiner teutschen Staats- und Rechtsgeschichte I. 457. die Behauptung aufgestellt, „durch die bloße Schutzpflichtigkeit oder gar nur durch die bloße Uebertragung des Eigenthums" habe man sich dem Kriegsdienste nicht entzogen. Eigenbrodt hat indessen dieß in seiner oft erwähnten trefflichen Schrift (S. 65—66) völlig widerlegt. Auch die von uns oben ausgehobene Stelle (Note 55) aus Lothars Capitularien bestätigt dieses; denn warum anders wäre sie gegeben worden? Sie widerspricht aber auch unsern Textesworten nicht; Lothar wollte wohl nur dem allzugroßen Unfuge steuern und daher auch, wie unzweifelhaft aus den Worten hervorgeht, einzig nur die Schenkenden selbst, keineswegs aber auch deren Nachfolger im Besitze des unächt gewordenen Eigenthumes zu öffentlichen Diensten verpflichten.

Digitized by Google

Nexus mit einem Male oder auch nur etwas schnell nach einem bestimmten Plane ausgebildet; nein! derselbe ging einen langsamen bedächtlichen Gang, kam aber eben darum desto sicherer zu seinem unheilvollen Ziele. Es gewährt einen eigenen Anblick, wenn man solch stufenweises Fortschreiten betrachtet. Erst — und schon in den Entwicklungsperioden der Klöster — finden wir, nächst den schon oben angeführten Schenkungen von Gütern sammt den Menschen, Hingaben einzelner, größerer und kleinerer Güter ohne alle Bedingung; hierauf Güterschenkungen mit dem Vorbehalte lebenslänglichen Unterhaltes durch den Beschenkten, gleichsam ein Leibgeding [185]); sodann mit dem ausdrücklichen Vorbehalte einiger oder mehrerer, besonders ausgehobener Lebensbedürfnisse an Nahrungsmitteln und Kleidern [186]), selbst manchmal besonderer Bequemlich-

185) Vom J. 895: „Christi ergo favente clementia Salomon abba monasterii S. Galli. Complacuit nobis, una cum consensu fratrum, et advocati nostri Gozperti, ut res, quas Wolfkart iam dudum sub censu possedit, et nobis in integrum reddidit, reciperemus, et e contra illi *sustentaculum vitae*, ipsa postulante, donaremus. Reddidit itaque nobis talem hereditatem, qualem pater illius Pernhart sibi donavit: hoc est, dimidiam suam hereditatem, videlic: ad tempus vitæ suæ possidendam, sub censu duorum den. ad monasterium supradictum persolvendum, absque ulla redemptione, nisi illi legitimus heres fuisset procreatus.

Hanc videlicet hereditatem tali pacto illi a patre eius donatam illa ipsa consulens paupertati suae ex integro, sicut prædiximus, reddidit atque transfudit, cum manu advocati sui Vvaldperti, ad monasterium.

Hoc est, domibus, edificiis, agris, pratis, aquis, aquarumque decursibus, cultis et incultis, vel quicquid dici aut nominari potest, excepta medietate vineæ, quam frater illius Pernhart Monachus ejusdem monasterii tempus vitae suæ possideat, reliqua medietas protinus redeat ad monasterium et decima totius vineæ illi quotannis donetur" etc. — *Neugarth* cod. dipl. I. S. 508.

186) 764: „Ego Otgerus dono atque trado ad ecclesiam monaste-

Digitized by Google

keiten und Annehmlichkeiten eines genußreicheren Lebens [187]); und auch, wohl nicht selten, mit der Bestimmung, eine Toch-

---

rii sancti Gallonis in bago Arboninse, vbi ejus sacrus requiescit corpus, hoc est quod dono in bago Turgauinse, in villa, qui dicitur Wizimvanc, medietatem quidquid mihi genitor meus Hattinus moriens de reliquid, — *ut tempus vitae meæ de ipso monasterio accipiam substantiam*, id est, victum et vestimentum et calciamenta." — *Neugarth* cod. dipl. I. S. 44—45.

187) 816: „In Christi nomine presentibus et futuris notum et compertum permaneat in ævum; quod me Cozpertum cum rectoribus monasterii sancti Galli, Cozperto, nimirum abbate, et cæteris confratribus fuis, atque cum Lantperto eorum advocato, pro rebus supter in locis denominatis sitis, habere inquisitionem rectam contingebat, id est, Mekipetingun, et in Hullingun, cuius inquisitionis vestitura sine aliqua interpellationis molestia recte perpendentes me vestierunt: unde et ego eisdem rebus licenter et potestative vestitus, ipsas iterum, et quicquid in Hahadorf habere videor, et partem ecclesiæ in Zartunu, et quicquid meæ portionis ad eam pertinet, pro animæ meæ remedio ad memoratum cenobium tradens trado, atque delegans transfundo, perenniter ad possidendum. Ea videlicet ratione ut quae me cum illis *ad stipendium procurationis meæ* ab ipsis recipere convenit, ut in subditis adnotatur, *pleniter tempore vitæ meæ* accipiam. Hoc est, interim cum in seculo manere voluero, annis singulis inter festivitatem sancti Galli, et sancti Martini octo solidos inter argentum et vestimenta, aut quælibet animalia, ut illis oportunum esse videtur, accipiam, et *duo mancipia*, puerum scilicet et puellam in eiusdem temporis momentum. Et si mihi contigerit ad Palacium, vel ad Italiam pergere. tunc semel mihi *hominem cavallicantem ad serviendum*, et unum *cavallum bene onustum* provideant, idque mihi, quæ supra commemoravi, præbeant præpositi Ekipetinga, et Asolvinga, atque Munolfinga procurantes. Quando vero ad monasterium converti voluero, tunc habeam kaminatam privatim deputatam, et ut duobus monachis debetur provehendam accipiam, et annis singulis unum laneum vestitum,

Digitized by Google

ter oder einen Sohn damit versorgt zu sehen [188]). Man kann dieß die erste Periode in der Geschichte der Bauerlehen, den Keim derselben, nennen.

Nun treffen wir auf das Precarieverhältniß, darin bestehend, daß der Uebergebende sich und seinen Nachkommen den Genuß des geschenkten Gutes vorbehielt, dasselbe zu diesem Behufe von dem Beschenkten in solch beschränktem Verhältnisse zurückbekam und versprechen mußte, nach seinem und, beziehungsweise, der Seinigen Ableben, es dem Herren ungeschmälert heimfallen zu lassen. Indessen auch dieses Verhältniß, welchem man die zweite Periode anweisen dürfte, entwickelte sich nur allmählig. Man trifft zuerst auf Urkunden, welche die Precarie noch gar nicht aussprechen [189]); sofort mit

---

et II lineos, et VI calciamenta, et II manices, et I camalaucum et lectistramenta, atque per duos annos 1. sagellum locumque, quando voluero me mancipandum congregationi, congrue patulum habeam: hæcque convenientia sub presentibus et subsequentibus rectoribus perpetim inconvulsa permaneat." — *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 157—159.

188) 797: „Ego Cundarat quondam vir trado ad monasterium sancti Galli, ubi vir venerabilis Werdo abbas præesse dinoscitur, omne conquestum meum, quam in Hostadio præsenti die visus sum habere — ista omnia in ea ratione trado ad prænominatum monasterium, *ut filius* meus Albinc *ibidem habeat diebus vite suæ victum*, et omni anno vestitum, et reliqua tegumenta, et locum ingredi refectorium, manducare cum fratribus, ibique privitatem habeat inter illis. Et quando maturitate meritisque dignus apparuerit, ingredi iuxta morem regule in congregationem monachorum licentia ei concedatur; nec ei omni modo non negetur desiderium bone voluntatis. Et propono atque constituo, ut ab hodierno die res prænominatæ firmiter atque integriter perseverent in potestate sancti Galli, absque ullo censu vel redimitione, sed servus ipsius domus Dei ingrediatur, et ego egredior, ipseque possedeat, et vos habeatis in secula perpetua." — *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 112—115.

189) 777: „Burgrat, Deo Sacrata, sana mente sanoque consilio pro

ſolcher Bezeichnung und vorerſt ohne anbedungene Dienſte und Abgaben, ſolche, welche die Benützung des Gutes nur für die einzige Perſon des Schenkenden [190]), und dann erſt etwa auch noch für die Gattin [191]), für ſich und ſeine Geſchwiſter [192]), oder

malis peccatis meis, vt in futuro veniam aliquam promerire merear, dono ad ecclesiam sancti Bonifatii vbi ipse requiescit in corpore, hoc est quod dono: in Mogontiorum marca, jugeras XX ita tamen, vt dum ego ad vixero *ad Vsufructuario excolere* debeam, et post obitum meum supradicta ecclesia sancti Bonifatii habendi, donandi, vendendi vel quicquid exinde facere voluerit liberam ac firmissimam in omnibus habeatis potestatem" etc. *Schannat,* corp. tradit. Fuld. S. 28.

190) Vergl. die vorangehende Note.

191) 796: „Ernust et conjux mea Vualtrud donamus atque tradimus in Elimosinam nostram ad sanctum Bonifacium quicquid in pago Grapfeld in villa Strevu nobis ex parentali jure hæreditaverunt patres nostri, idest in terris, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis, aquarumque de cursibus, domibus, ædificiis mancipiis ... cum om i suppellectili eorum et sumptu et omne quicquid dici et nominari potest de mobilibus et immobilibus, de jumentis et animalibus et omnem elaboratum nostrum, quicquid deinceps elaboravimus totum et integrum tradimus ad sanctum Bonifacium, præter vnum servum casatum, quem cum omni domo sua extra traditionem omittimus: ea scilicet causa, vt, quod tradimus per vestram *prestariam* possideamus ad vitam nostram, et si alius ex nobis alium supervixerit, illud habeat ad vitam suam: post nostrum vero amborum obitum" etc. *Schannat,* corp. trad. Fuld. S. 60.

192) 780: „Hadabirg et sorores meæ Huoca et Blithrude tradimus pro anime nostre remedium vel pro abluendis peccatis nostris ad Monasterium quod dicitur Fulda. .. quicquid proprium habere atque possidere videmus totum et integrum tradimus atque transfundimus ad supradictum Monasterium, ita tamen vt vsque ad obitum nostrum per vestram *precariam* possidere *et excolere* nobis potestatem tradatis; postquam vero de hoc seculo migravimus" etc. *Schannat,* corp. tradit. Fuld. S. 32—33.

Digitized by Google

auch für seines Vatersbrudersſöhne [193]); dann für ſich, die Gattin und mehrere Söhne [194]) und Töchter [195]) in Anſpruch nehmen.

---

193) 800. „Ego Vualtpraht, presbiter, istique duo *fratueles* Albuvin presbiter et Heimbraht, sana mente, devotaque voluntate donamus atque tradimus in Edemosynam nostram ad sanctum Bonifacium quicquid in loco, qui dicitur Hemmingeshusun in silva Bochonia juxta ripam fluminis quod dicitur Sinna proprietatis habemus, similiter quicquid habemus, in Ascfeldono marca nec non et hoc, quod ego Vualtpraht acquisivi pretio in villa Niuvinheim id est in terris, sylvis, campis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, domibus, edificys, et mancipys XXX. . . . . cum omni eorum suppellectili et sumptu, sicque tradimus integrum et totum quicquid de mobilibus et immobilibus dici et nominari potest, quod in nostra sit hereditaria potestate: ea scilicet ratione, vt per vestram *prestariam*, cuncta quae tradimus possideamus ad vitam nostram, vti illud *ritu vsuario* valeamus colere, atque augere, et exinde acquirere nutrimentum fragilitati nostrae, donec in hac praesenti vita vivamus; post obitum vero" etc. *Schannat*, trad. Fuld. S. 70.

194) 793. „Nos in Dei nomine, et conjux mea Ludabirg, donamus ad monasterium sancti Bonifatii, quod dicitur Fulda... quicquid simul elaboratum habemus, aut deinceps, Deo auxiliante, elaborare possumus, et donamus mancipia XIIII... cum omni elaboratu eorum, et cum omni integritate sicut supra diximus cum omni elaboratu nostro, ita vt post obitum nostrum et *filiorum* nostrorum, supradicti Monasterii rectores, vel custores illius, de supradicta re habendi donandi, dominandi, possidendi, vel quicquid exinde facere voluerint, liberam ac firmissimam in omnibus habeant potestatem." *Schannat*, corp. tradit. Fuld. S. 50.

195) 800. „Ego in Dei nomine Uualahfrid, dono atque trado in Elimosinam meam ad sanctum Bonifatium, quicquid proprietatis habeo in Vuintgrabano-marcu, et in Hrannungeromarcu et quicquid mihi pater meus et mater et fratres hereditaverunt, et proprio elaboratu acquisivi, id est: in terris, silvis, campis, pratis, aquis, aquarumve decursibus, domibus, edificys, mancipys . . . cum omni eorum suppellec-

Digitized by Google

Ja nun finden sich selbst Precarien, die ausdrücklich erst männliche Nachkommen und dann die Nachkommen überhaupt umfaßten [196]). In dieser zweiten Periode, die man ins neunte Jahrhundert zu setzen befugt ist, hat sich somit schon das erbliche Lehensverhältniß, freilich ohne daß dieses selbst erwähnt würde, ausgebildet. Selbst Beispiele des anbedungenen Lösungsrechtes von Seiten des Uebergebenden, bald nur auf diesen allein sich beschränkend, bald aber auch auf alle Nachkommen sich erstreckend [197]), werden nun angetroffen; eines Rechtes, dessen sich dieselben, sey es des stets fortdauernden Schutzbedürfnisses, der Gewalt, welche die Lösung nicht zu

---

tili et sumptu, ea scilicet ratione trado haec omnia, vt per vestram *precariam* illa omnia possideam ad vitam meam, et post obitum meum *vxor* mea Uuilliquema, et post nostrum discessum *filii* et *filiae nostrae* ad vitam illorum suas singuli possideant partes; post omnium vero" etc. — *Schannat*, trad. Fuld. S. 72.

196) Vergl. die nächstfolgende Note.

197) 815: „Ego Wolflozus, episcopus et abba monasterii S. Gallonis conf. Convenit nos una cum fratribus nostris monachis ipsius monasterii Cozperto videlicet decano, et Engilberto presbitero, et folchario presbitero, et Hunalfo monacho, nec non et Hunaldo, cum manu advocati nostro Ruodino, ut illas res, quas nobis Altabertus tradidit in Zezinchouum, sicut et in nostra sonat carticula, conplacuit nobis, ut ipsas res ei, et *legitime cognutioni* ejus per hanc *precariam* in censum represtare deberemus, quod ita et fecimus. In ea vero ratione, ut ipse Altabertus tempore vitæ suæ cum censu nobis eas proserviat. Et post obitum eius legitimos heredes eius similiter faciant; et hoc est census, quod nos cum illo convenit annis singulis IV den. aut I vomerem. Et si ipse Altabertus redimere voluerit, vel filii eius, aut filii filiorum eius, *vel ulla procreatio* eius cum X sol. redimant ad ipsum prefatum monast. Et si abba ipsius monast. hanc redimationem facere non consenserit, tunc liceat ei ipsam redimationem proicere in basilicam, vel in agrum propinquum, et habeat inde redemptum." *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 155.

Digitized by Google

geben mochte, oder des Unvermögens wegen, von solchem Gebrauch zu machen, selten oder nie bedient haben werden [198]).

Gehen wir nun zur dritten Periode über. Sie charakterisirt sich durch Abgaben und Dienste, wozu sich der Schenkende noch überdieß verpflichtete; und zwar, je nach den getroffenen Bedingungen, erst nur sich selbst, dann aber auch alle seine Nachkommen, die solches Gut besäßen. Unbezweifelt eine der wichtigsten Erscheinungen in dieser Entwicklungsgeschichte. Sind es ja die Abgaben und Dienste hauptsächlich, welche nächst der Gebundenheit der Güter heutzutage von so beklagenswerthen Folgen geworden.

Vorerst treffen wir bei einem für den Schenkenden und dessen Söhne vorbehaltenen Gute auf Naturalgilten, bestehend in Wein, Waizen, Heu und einem Frischling [199]); dann bei einem Zinsgute, das auf Söhne und Sohnes Söhne unter dieser Bedingung übergehen solle, auf Bier, Brod und einen Frischling [200]); sofort bei einer, auch auf die Mutter lautenden

198) Wie sehr selbst die Kirchen die Ausübung des bedungenen Lösungsrechtes erschwerten, hat Cleß in seiner Culturgeschichte Würtembergs I. 147 ausgeführt.

199) 716: „Ego Erfoinus, et filii mei Teotarius atque Rotarius, vernacula terra juris mei in loco qui dicitur Openvilare tradimus S. Galloni XX juchos, et in Ebringen unum iuchum de vinea et de colonis meis Erfoinum cum uxore sua, et alium servum nomine Waldolfum cum casa, cum terra, et cum omnibus ad eum pertinentibus, ut dum adhuc vivimus ego et filii mei, in nostra maneant potestate, et in anno reddamus carram de *vino*, et carram de *siligine*, et carram de *fœno*, et *Friskingam*.“ — *Neugarth*, cod. dipl. Alemann. I. S. 9—10.

200) 758: „Ego Liutgerus precor et subplecor de gratiæ vestræ, ut mihi usum beneficerem ad ecclesie vestræ sitam in terra in loco quod dicitur Pachinchova et Walahischinga quem vobis ego ipse ad ecclesiam vestram per donationis titulum pro anime mei remedium quid donavi, vt usum fructuarium ordinem, pro ita redere debeo, quod et ita pro mercidem

Digitized by Google

Precarie auf Korn, Haber und Spelz, so wie auf ein junges Schwein oder einen Widder[201]). Und nun finden wir auch eine Geldgilte von einem beinahe völlig ausgebildeten sogenannten Erbzinsgute[202]).

Gehen wir nun auch auf die Frohnen über, die neben Abgaben auf diesem Vertragswege entstanden. Nachdem sich ein Schenkender für sich und seinen Sohn zu jenen Dienstleistungen überhaupt, welche ähnliche Zinsleute bei den wieder-

---

vestram fecistis, in ea rationem, vt pro annis singulis censum vobis ad monasterium vestrum dare deberimus, hoc sunt, siglas XXX de *cervisa*, et XL *panis*, et *frischinga*, qui valeat tremissa. Et si filii fili mei ipsas res proservire voluerint, in ipsum censum maneant: et si noluerint post ovitum meum, aut de ipsum censum negligentes aparuerint, vos vel successoris vestri ipsam rem superius nominatam abque ullo contradictionem redeant." So wörtlich bei *Neugarth*, cod. dipl. alem. I. S. 29.

201) 773: „Ego Hadupertus et genitrix mea Teotrada donamus ad monasterium sancti Gallonis — in pago Argoninse in villari quod dicitur Haddimvilare, et in villa qui dicitur Argona, quidquid in his locis visuri sumus habere — in ea ratione, ut ipsas res — per cartulam precariam post nos recipiamus, et censum — exinde solvamus — per singulos annos II carradas *de grano* bono non scusso, I de *spelda*, et alterum de *avina*, et quando esca est, *porcum* solido valentem, et quando esca non est, *arietm* bonum. Et post nostram vero discessionem" etc. — *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 53.

202) 807: „Christi disponente providentia Werdo abbas coenobii sancti Galli. Convenit nos unacum consensu fratrum nostrorum, ut res quas nobis tradidit Werdhilt, id est, quicquid habuit in Retinauuo — ei *per precariam* represtari deberemus, quod ita et fecimus. Ea videlicet ratione, ut *annis singulis censum* inde persolvat, id est, solidum I. Et si supervixerit illam Herifrit filia eius, illa habeat sub eodem censu, et *filii eius* qui de Samfsole nati sunt, ipsi similiter *in eundem censum* habeant" etc. *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 158.

Digitized by Google

kehrenden Feldarbeiten zu leisten hatten, verpflichtet [203]), treffen wir einige Jahre später schon das Versprechen, jährlich in der Erndte- und Heuzeit zwei Tage zu schneiden und zu mähen, im Frühlinge einen Morgen Feldes und im Juni eine Brachenwende [204]) zu pflügen, und zur Herbstzeit dieselbe einzusäen [205]). Ja jetzt finden wir eine Precarie mit Diensten der vorerwähnten Art und mit der ausdrücklichen Bedingung des Heimfalles des Gutes, wenn drei Jahre lang Dienste und Abgaben etwa versäumt würden [206]). Sofort begegnen

---

203) 759: „Ego in Dei nomine Helti trado ad monasterium sancti Giliani quidquid in pago Durgavvi, in loco qui vocatur Heidoluiswilare, visus sum — habire, terriis, edificiis — in dominationem ipsius monasterii rectoris, videlicet Audamaro, — trado atque transfundo: in eam vero rationem, ut per percariam de vobis hoc recipiam, et annis singulis persolvam censum inde, id est; cervisa siclas XXX, panes XL, frisginga trimissa valente, *vnius hominis anni vertente operas tres:* similiter filius Meus Hacco, si me supervixerit, agat tempus vitæ suæ." — So wörtlich aus *Neugarth*, cod. dipl. I. 29—30.

204) So übersetzt Anton, (Geschichte der teutschen Landwirthschaft I. 563) das Wort brachareidterum.

205) 763: „Ego in Dei nomine Hug — omnes facultates meas — in villa qui dicitur Wicohaim in pago et in sito qui dicitur Perichtoltespera, omnia et ex integro post meum discessum ad monasterium sancti Galloni, vel ejus rectorem, et monachis ibidem deservientes, trado in dominationem, et — censum annis singulis, hoc est, cervice siclas XX, maldra panis, et frisginga saiga valente et *opera in statium tempus in messe et fœnum, duos dies ad messem medendum et fœnum secandum, et in primum vir arata, iurnalem unam, et in mense jun. brachareidterum, et in auctumno ipsum arare et seminare,* hoc est, censum pro ipsa villa" etc. *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 43.

206) 762: „Ego in Dei nomine Hruothardus filius Bainoni condam, — omnes facultates meas, quas mihi bene memoratus genitor meus dereliquit, vel quicquid ego ipse postea adquesivi, omnia et ex integro in dominationem sancti Galliani

Digitized by Google

wir Frohnen, in jeder Zelge einen Morgen zu pflügen, und drei Tage zu erndten und drei zu schneiden [207]).

Bis hierher finden wir das Wort „Lehen" noch nicht. Die völlige Ausbildung dieses bäuerlichen Verhältnisses fällt erst in die vierte Periode. Mit ihr erhält dieses Gutsverhältniß seine Reife. Es ist noch nicht entschieden, ob die Bauerlehen eine Nachahmung der wahren Lehen sind, oder ob diese jenen nachgebildet worden: vielleicht hatte dieses hier, und jenes an andern Orten Statt. Erwiesen ist es, daß der bezeichnende Ausdruck sich schon im achten Jahrhunderte, freilich immer noch neben der Precarie, bei Vergabungen an Kirchen findet. Es mag seyn, daß das Lehen nur langsam aus letzterem Verhältnisse hervorgegangen, daß vielleicht noch ein

---

confessoris, cujus ecclesia Arboninsi pago fulgit in optima, eiusque rectore Johanne pontifice, a die præsente in vestram trado dominationem in meam vero rationem, ut per precariam de vobis hoc recipiam, et annis singulis per conventum vestrum censum solvam et filius meus post obitum meum, hoc est cervisa siglas XXX, panes XL, frisginga trimissem valente, *unius hominis anni vertente operas tres.* — Et si ego ipse, aut filius meus de ipsum censum per festivitates sancti Martini *annis tribus negligentes fuerimus ecclesiæ* sanctæ Galliani confessoris, et ejus monachi ibidem deservientes sine ullam contradictionem quidquid vobis dedimus *recipiatis.*" — *Neugarth,* cod. dipl. I. 59.

207) 779—780: „In Dei nomine Johannes episcopus Dei gratia abbas vocatus, unacum fratribus, qui in monasterio S. Galli degunt — Igitur, quod non est incognitum, quod Managoldus pro remedio animæ fratris sui Hugiberti casatum unum cum hoba sua ad supra dictam ecclesiam tradidisset, in villa quæ dicitur Sutiningas — in ea vero ratione, ut pro annis singulis censum exinde solvat, hoc est, XV siclas de cervisa, et maltrum de chernone — *et in omni Zelga iornale unum arare, et III dies asecare et III amadere,* — facta precaria in monasterio sancti Galloni confessoris." — *Neugarth,* cod. dipl. I. S. 71—72.

Digitized by Google

Jahrhundert hindurch beide neben einander bestanden [208]): gewiß aber ist es, daß auch das Lehen nur allmählig sich ausbildete. Erst eine Schenkung nur mit einfachem Vorbehalt für die Person des Schenkenden, ohne alle Dienste und Abgaben [209]); dann eben so für sich und die Mutter als Lehen

208) 772: „Hrodolt, dono pro anime mee remedium, vt veniam in futurum consequi merear, donatumque in perpetuum esse volumus ad Monasterium sancti Bonifatii in pago Grappfeld constructo, vbi venerabilis vir Sturmi Abba, cum turba plurima Monachorum pius preesse videatur, hoc est: in locis nuncupantibus Truthmaresheim, Sulzihem, Vuihinhein, quicquid in his locis de alode parentum, vel de qualibet adtracto ad nos noscitur pervenisse, tam terris, domibus, ædificijs, Accolabus, mancipijs, totum et integrum sicut a nobis moderno tempore possidere videtur, ad prefatum Monasterium ad substantiam monachorum ibidem habitantium, Christo protegente, volo esse donatum, atque firmatum; ea scilicet ratione, vt dum advivo ipsam hereditatem sub vestro *beneficio* tantum modo absque diminutione aliqua ipsius Monasterij, per vestram *precariam excolere* debeam: post meum vero discessum, absque vllius judicis interpellatione, vos vel successores vestri, cum omni re meliorata, perpetualiter accipiatis possidendo, habendi, tenendi, vel quidquid exinde eligeritis, faciendi, liberam ac firmissimam in omnibus habeatis potestatem" etc. *Schannat*, corp. tradit. fuldens. S. 18—19.

209) 765: „Vualurammus, in amorem domini nostri Jesu Christi, et remissionem peccatorum meorum, vt veniam delictis meis consequi merear in futuro, dono donatumque in perpetum esse volo, ad Basilicam sancti Bonifacii, quæ est constructa super fluvium Fulda: in pago Lobadunensi, in villa quæ dicitur Suvaboheim, mansa vna, et de terra Jurnales XXX, et in ipsa villa Suvaboheim vineam vnam, et mancipia IIII, ea scilicet ratione, ut dum ad vixero, sub usu et *beneficio* tantum, absque vllo prejudicio vel dominatione aliqua, rem antedictæ Basilicæ *excolere* debeam; post meum discessum quandoquidem Dominus hoc vult fieri, supradicta Ecclesia vel rectores illius, hæc omnia teneant atque possideant et liberam in omnibus habeant potestatem" etc. *Schannat*, corp. tradit. fuldens. S. 11.

Digitized by Google

vorbehalten [210]). Hierauf nur für sich, jedoch mit Gilte [211]), dann aber auch mit solcher für die Gattin vorbehalten [212]).

---

210) 788: „Ego itaque in Dei nomine Bernachar in Elimosinam meam et patris mei trado ad sanctum Bonifacium in pago Vuormazfeldum in villa quæ vocatur Vuacharenheim totum et integrum quicquid mihi proprietatis ex jure parentum in hereditate contigit id est, tam terris, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis, domibus, ædificijs, vineis majoris et minoris quicquid sit et hec mancipia ..... hec omnia cum omnibus suppellectilibus suis ea ratione, vt ego et mater mea Hittisuvind per vestrum *beneficium* habeamus illud vsque ad finem vitæ nostræ, postea hanc rem vos vel secutores vestri habere perenniter firmissimam habeatis potestatem" etc. — *Schannat,* corp. tradit. fuld. S. 40.

211) 824: „Ego, in Dei nomine, Hiltiburg, ut æternam salutem consequi merear, trado ad reliquias sancti Bonifacii martijris, qui in monasterio Fulda sacro requiescit corpore, quicquid in tribus villis Sundheim scilicet, Nordheim et streuua, quæ sunt in pago Tullifeld, proprietatis juste et legaliter moderno tempore possidere videor, vna cum domibus terris, ædificijs, mancipijs campis, silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus et quicquid de mobilibus sive immobilibus, dici aut nominari potest . . . hæc quidem omnia, quæ præmisi, de jure meo in jus domini et sancti Bonifacii in Eleemosinam meam trado, atque transfundo, ea ratione, vt quamdiu vixero in hac præsenti vita, *per beneficium* rectoris supradicti monasterii *sub censu* illa possideam, et post obitum meum, cum omni integritate et augmento idem ipse, et successores ejus, habeant, teneant atque possideant, suisque posteris perpetualiter possidenda relinquant." *Schannat,* trad. fuld. S. 152.

212) 841: „Ego Gunthram, cum conjuge mea Othruda, trado de rebus meis mihi divinitus collatis, sancto Bonifatio Martijri, qui in monasterio quod vocatur Fuldaha, sacro quiescit corpore, quicquid moderno tempore juste et legaliter proprietatis habeo in locis infra nominatis, et in terminis eorum, hoc est in Rorbah et in Otenbah, in civitate Mogontia et in Tienenheim, atque Oppenheim, et in Simira

Digitized by Google

So war es beim Stifte Fulda. — Bälder und schneller entwickelten sich die Bauerlehen beim Stifte St. Gallen. Hier alsbald ein Vorbehalt für sich und den rechtmäßigen Sohn mit Naturalgilte [215]), dann auch für den Enkel und mit Strafe des sogenannten Rutscherzinses, wenn die Gilte zur bestimm-

---

quoque, et in Chira, in Vuentilesheim, et in marca Buggenheimono totum et integrum, de jure meo in jus et dominationem sancti Bonifacii trado, atque transfundo, in Elijmosinam meam, atque parentum meorum, quicquid, vt dixi in memoratis locis proprium possideo, in areis, domibus, edificiis, vinetis, campis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumue decursibus, mobilibus et immobilibus, mancipiis vtriusque sexus , . . . ea videlicet conditione, hæc omnia trado, vt per merita et intercessionem sancti Martijris Bonifatii apud divinam clementiam, salutem animarum nostrarum consequi mereamur, et vt nulli clericorum vel Laicorum aliquando res ipsæ, quas tradidi, in beneficium prestentur, sed ad locum, quo prefatus Martijr corpore quiescit, perpetuo deserviant, et fratribus ibidem manentibus, ac Deo servientibus, ad necessaria humanæ vitæ procuranda, proficiant in augmentis; et ut nos, quamdiu vixerimus, per cartam *prestationis* ad sustentaculum humanæ vitæ vsufructuario possideamus, solventes inde *censum* per singulos annos missis rectorum predicti monasterii IIII denarios, in festivitate sancti remigii confessoris, ne videamur eas ex proprio, sed *jure beneficiario* possidere; post obitum vero" etc. *Schannat*, trad. fuld. S. 181—182.

215) 760: „Johannis episcopus, et abbas monasterii sancti Gallonis, convenit nobis unacum fratribus nostris monachis ipsius monasterii, ut res filius, quas nobis Waramannus tradedit in villa, que dicitur Paravva, id est quantumque ibi adquisitum abet, et per *beneficium* per cartulam istam precariam represtare deberemus, quod ita et fecimus, et ille nobis exinde censum solvat, id est, per singulos annos XX siglas, et maltra de pane et frischinca saiga valente: et si genuerit *filium* de *legitima uxore*, hoc idipsum faciat, sin autem, post obitum et ipsas res sine ulla manitione ad nos revertantur." *Neugarth*, cod. dipl. I. 55.

Digitized by Google

ten Zeit nicht geliefert würde [214]). — Schon gegen das Ende des achten Jahrhunderts treffen wir auf ein beinahe schon gänzlich ausgebildetes Erblehen für alle Nachkommen mit einer Geldgilte [215]), und einige Jahre zuvor findet sich ein auf Söhne und Enkel gehendes Lehen, bereits nicht nur mit Naturalgilten, sondern auch mit ziemlich lästigen Frohnen beschwert [216]).

---

214) 784: „Egino Deo suffragante Constantiensis urbis episcopus et rector monasterii sancti Gallonis: dum pluribus non est incognitum, sed omnimodis divulgatum, qualiter nos cum confratre nostro Werdone abbate ipsius monasterii, atque ceteris fratribus convenit, ut illas res, quas in vico Perahtmuatingas de traditione cuiusdam feminæ Herostanis habemus, ut ipsas res *pro beneficio* eiusdem feminæ genero nomine Huperto in censum prestare deberemus, quod et ita fecimus: in ea namque condictione, ut annis singulis censum nobis exinde solvat, id est, duas maldras de chernone, et XXX siclas de cervisa, et una friskinga saigada valente: et si *in uno anno, aut in secundo hoc dimissum fuerit, in tertio vero triplum censum restituat*; similiter et *filius eius atque filii filiorum eius sint facturi*" etc. *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 79.

215) 798: „Agino Constantiensis urbis episcopus, et rector monasterii sancti Gallonis. Convenit nos cum confratre nostro Werdone abbate ipsius monasterii et ceteris fratribus, ut illas res quas Wigant in subter nominatis locis ad præfatum monasterium tradidit, id est, in Wurmaringas et Conniggas sicut in nostra consonat cartula, ei pro *beneficio* in censum represtare deberemus, quod ita et fecimus. In ea namque ratione, ut annis singulis censum nobis inde solvat, id est in precio sol: valente. Et si filius eius post eum ipsas res habere voluerit, ipsum censum solvat, et ipsas res possedeat, similiter et *agnicio* (agnatio) eius. Si autem liberos non habuerit, et fratres eius, id est Warinus et Scrot supervixerint eum, et ipsas res habere voluerint, ipsum censum solvant." *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 117.

216) 791: „Ego, in Dei nom. Pratoltus trado ad monasterium sancti Gallonis quicquid de meo iure in Sehaim visus sum habere quæ supra diximus, cum consensu monachorum, vel

Digitized by Google

Merkwürdig ist auch jene Uebergabe und Zurückgabe als Lehen, welche nicht nur ein Losungsrecht selbst für die Kinder, sondern auch die ausdrückliche Bedingung enthält, bei etwaiger Säumniß in Entrichtung der Gilte nicht alsbald vom Lehen vertrieben zu werden [217]); eine Vorsicht des Schenkenden, die vermuthen läßt, daß solche rohe Gewaltthaten um jene Zeit nicht selten die Gläubigen für ihre Gutthaten gelohnt

---

eorum rectoris Werdonis abbatis *in beneficium* per cartam *precariam* recipere volo, et annis singulis exinde censum solvere, hoc est, XX siclas de cervisa et XX panes, et I frisginga faiga val. et *una quaque Zelga unum iuchum arare*, sicut mos est, *in donico arare . . . messes colligere et alios II adfenare. Et filii mei* Adalbertus et Hartpertus, et Ruodoltus, et *eorum filii* ipsum censum solvant et ipsas res possideant" etc. *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 101.

217) 831: „Ego Adalbertus, Dum non habetur incognitum, qualiter ego res proprietatis meæ in pago Argauginense, in villas denominatas Farnovvanch et Scongava, parte S. Galloni, vel vestre condonare debueram, quod et ita feci. — Postea mea fuit petitio, et vestra habuit pietas, ut ipsas res mihi *beneficiare* deberetis, quod et ita fecistis. In eâ scilicet ratione, si tu ipse, aut filius, vel filie ex te procreati fuerint, hoc, quod in Farnovvanch est, liceat vobis hoc in hereditatem redimere aput solid. X. Et si ex te filii aut filie procreati non fuerint, tunc filius filii tui Ghaarat habeat hoc, quod in Farnovvanc visus es habere, censu in den. VI ad missas sancti Martini, et hoc quod in Scongava habes similiter habeat filia filie tue Henghilrata in den. VI, et qualis de te et uxore tua longius vixerit, istas superscriptas res habeatis censu den. . . . Et si tu ipse, aut infantes qui ex te procreati fuerint, vobis *in alode receperitis*, tunc Ghaarat et Hinghilta hoc quod in Scongava habes, communiter habeant in den. VI. Et si uterque ex illis extra infantes defuncti fuerint, ille alius illas res teneat in eodem censo, et si de ipso censo negligens, aut tardi apparueritis, in primo anno, in alio autem ambosque censos solvere studeatis, et de ipsas res expoliati esse non debeatis" etc. *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 206—207.

Digitized by Google

haben mag. Im zehenten Jahrhunderte endlich treffen wir auch ein förmliches Erblehengut an, auf alle rechtmäßigen Nachkommen übergehend, belastet mit zwei Zinshühnern, mit einer Fruchtgilte und mit sechszehntägigen Frohnen[218]).

Einige eigenthümliche Erscheinungen begegnen uns ferner bei der Gallen'schen Kirche; einmal eine Schenkung mit der Bestimmung, daß die Wittwe, so lange sie in diesem Stande bleibe, das Gut gegen Entrichtung des Zinses Leibeigener behalten, daß aber, wenn sie sich wieder verehliche, den Enkeln das Losungsrecht eines Theils des Geschenkten zustehen, und überhaupt die Kirche das Recht nicht haben solle, die Güter als Lehen hinauszugeben, und daß endlich, wenn sie doch solches versuche, das Geschenkte den Erben wieder eigenthümlich heimfallen würde[219]). Sodann noch im Precarieverhältnisse

---

218) 921: „Notum sit omnibus, præsentibus scilicet et futuris, qualiter ego Amalbert in loco qui dicitur Helfolteswilare dedi iuchos XII ad monasterium sancti Galli: eo videlicet pacto, ut ego e contra totidem recipiam in Hounvirst; atque ego *et legitimi heredes mei* easdem res *in perpetuum* teneamus, censumque singulis annis persolvamus, id est, pullos duos absque redemptione. A terra autem, quæ mihi a monachis *in beneficium præstita est*, maldra quinque debeo persolvere, et *ebdomadas duas in Autumno*, et *in vere duas facere debeo, dies duos fœnum fevare in monasterio*" etc. — *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 577.

219) 831: „Ego in Dei nomine Reginfrid trado ad cœnobium sancti Galli pro animæ meæ remedio, patrisque mei ac fratris, quicquid in subter nominatis villis præsenti die videor hereditario iure possidere: id est, Stamheim, ... Si autem absque herede obiero, tunc uxor mea Waldarat, si non nupserit, ipsas res omnes habeat, *duorumque servorum tributa annis singulis in censum solvat.* Si vero post me nupserit, tunc Neribert et Erhart nepotes mei illud quod in Cuntherinum habeo, cum L solidis redimant. Reliquæ autem res ad iam dictum cœnobium redeant in æuum possidendæ. Addito, ut nulli umquam in beneficium dentur: si

Digitized by Google

eine Schenkung mit Vorbehalt für alle Nachkommen, doch nur in dem Falle, wenn sie den Stand der Freiheit sich bewahren würden [220]); auch dieß eine Vorsichtsmaßregel und ein Sporn, womit ein freiheitsliebender Vater seinen Kindern Verachtung des immer mehr um sich greifenden Sclavenjoches einpflanzen wollte. — Eine beachtenswerthe Erscheinung ist ferner jene, die wir leicht mit noch mehreren Urkunden belegen könnten, daß die Schenkenden nicht selten gegen die hingegebenen Güter vom Kloster andere, jedoch mit Gefällen und Abgaben beschwert, zurück erhielten [221]); so wie es nicht minder von dem

---

autem datæ fuerint, tunc soror mea Cuata, si vixerit, vel quilibet proximus heres meus fuerit, ipsas res sibi vindicet, atque hereditario iure possideat" etc. — *Neugarth* I. cod. dipl. S. 208.

220) 861: „Grimaldus abba. Convenit nos una cum consensu fratrum nostrorum, et advocati nostri Nandkeri, ut res quas nobis Kisilott tradidit, Ottrammo per precariam represtaremus. Tradidit enim nobis praedictus homo Kisilott omnem proprietatem suam, quam in praesenti die habere videtur in pago Nibilkeve, et loco qui dicitur Otthramesriod ex integro tam domibus quam edificiis, silvis, pratis, viis, aquis, aquarum decursibus, cultis et incultis. Ea videlicet ratione, ut easdem res Ottram, et uxor eius nomine . . . . . *et filii eorum*, et *tota procreatio* eorum, *si in ingenuitate permanserint*, in censum habeant, id est, annis singulis IV denarios; si autem in servitutem redacti fuerint, tunc eaedem res ad monasterium redeant perpetim possidende, absque ullius contradictione" etc. *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 317.

221) 884: „Notum sit omnibus scire volentibus, quod ego Heripert, et uxor mea Cundpric dedimus Pernhardo abb. monasterii sancti Galli quicquid proprietatis in Heidolueswilare marcha habuimus, ut a die praesenti et deinceps in ius monasterii perpetualiter, absque ullius contradictione vindicetur. Et e contra ab ipso abbate, et advocato eius Engilboldo, cum consensu fratrum, accepimus totidem in Waldchirichero marcho, in loco nuncupato Ramonwilare. Ea tamen ratione, ut censum inde annis singulis reddamus, hoc

Digitized by Google

Faustrechtszeitalter ein sprechender Zeuge ist, daß man nunmehr nur unter der ausdrücklichen Bedingung, von Gewaltthaten verschont zu bleiben, sich zu einer Umwandlung des früher freien Gutes verstehen mochte [222]). Auch möchte eine Urkunde, welche über die Steigerung der Gefälle zu immer größeren Summen Aufschluß gibt, hier einen Platz verdienen [223]).

---

est, III maldra, *et in super aremus I iuchum in unaquaque aratura, et illud seminemus semine dominico, metamus, introducamus*" etc. *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 446.

222) 957: „Notum sit omnibus praesentis ac futuri temporis hominibus, quod nos Herebrant et Engilbrecht, et coheredes nostri tradimus ad monasterium S. Galli, cui modo benignissimus abba Craloh praefore noscitur, quicquid hereditario iure possidemus, in Herebranteswilare, agris, pratis, silvis, omnibusque usibus ad ea cedentibus. Quo videl. pacto ut nos *et legitimi heredes* nostri res memoratas sub I denarii tributo possideamus, quod singulis annis persolvamus ad altare S. Michahelis in Gozzesovva situm. Et si ab abbate, vel a legitimis cœnobii rectoribus *iniustis iniuriis adflicti fuerimus*, et si inde iustitiam acquirere non valemus, res iam dictas intributarias possideamus." *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 600—601.

223) „Noverit . . . . qualiter quidam Herehart unam huobam sui proprii ad Aecclesiam sancti Nicomedis . . . . tradidit atque donavit, ea videlicet ratione, quod dum ipse vitali aurora fruatur, predictum predium sibi utendum habeat, et per singulos annos ad prefatam basilicam II denarios (solvere) haut desistat. At vero curriculo ipsius vitae consumpto duo fratres Gisilhart, Erilinque vocati, sibimet ex consanguinitatis vinculo conjuncti, prefatum predium habeant atque per singulos annos *XXX denarios* ad eundem locum persolvant. Et si eis de ipsorum sobole ulli heredes post ea succreverint, eandem hereditatem pari modo firmiter teneant, atque possideant; sin autem herede deficiente, quicunque huic loco tunc preesse videatur, suprascriptam huobam *ad quemlibet censum* ac quocumque libitum fuerit, constituat" etc. Vom J. 1017 bei Kindlinger, Geschichte der teutschen Hörigkeit. Beil. 5 b.

Digitized by Google

Wir haben nun noch die Entstehung einiger weiterer charakteristischer Merkmale der Bauerlehen nachzuweisen. Wir treffen bei einem Gute, das der Schenkung gemäß dem Kloster gänzlich heimfallen solle, wenn die Erben des Schenkenden in Entrichtung des Zinses saumselig wären, auf den Ursprung des Trägereiverhältnisses: darauf, daß der Zins nicht zersplittert, sondern nur aus Einer Hand gereicht werden müsse[224]). Auch finden wir nun die Entstehung des Besthauptes und zwar von einem, schon gänzlich ausgebildeten, einem Falllehengute ähnlichen Colonen-Zinsgute, das nur im Wege der Gnade auf die Kinder überging[225]), so wie von ei-

224) Vom J. 1233: „Notum igitur esse volumus, quod fideles XPi, Theodericus de Alstad et Demvdis uxor ejusdem, communi collecta manu et unanimi consensu contulerunt ecclesie sororum nostrarum in Aldenburch aream unam et XII iornales arabilis terre pro salute animarum suarum, que sita sunt in ipsa villa Alstad. Quam scilicet aream cum eisdem iornalibus, ad peticionem eorundem, Th. videlicet et uxoris eius, eadem concessit ecclesia cuidam, nomine Reinardo, et *omnibus heredibus suis* iure hereditario legitima successione possidendam, pro annuo censu X solidorum Vvetflar. . . ., ab eo, et ab heredibus suis post eium in die Sce Walburgis solvendorum; ita sane, quod predicti *census solutio non in plures erit dividenda: sed ille ac solus integrum tenebitur solvere censum, qui fuerit inter heredes maior natu.* Ea nichilominus adiecta condicione, quod nullum aliud ius vel servicium, ipse scilicet Reinardus vel heredes sui solvere tenebuntur alicui de possessionibus supradictis, nisi censum solummodo pretaxatum. Ideoque firmatum est hinc inde, quod, quocunque anno prefatus R. vel heredes sui *eundem censum solvere supersederint* in Die suo, predicta *bona* tam ab ipso quam a suis heredibus libera in penam talis negligentie absolute ad ecclesiam *revertentur*" etc. — *Gudeni*, cod. dipl. II. S. 63.

225) Vom J. 1262: „Notum sit universis tam presentibus quam futuris, quod nos decanus et capitulum ecclesie Wetfl. premeditato ducti consilio, Irmengardi de Lucellinden cognominate Breckelim, quedam bona nostra, sita in eadem

nem gewöhnlichen Zinsgute, wovon die Nachkommen gänzlich ausgeschlossen waren [226]).

So — durch Hingabe freier Güter und Zurückgabe als Lehen derselben an die Schenkenden — entstanden im Allge-

villa, que videlicet mater eiusdem a nobis habita possederat, iure colonario concessimus possidenda: sic scilicet, ut singulis annis VI. maldra et VI. metretas siliginis tria maldra et IIII. metretas tritici, quatuor maldra avene et IIII. metretas, sex metretas pise, et dimidiam marcam legalis monete, in festo beati Michaelis camerario nostro presentandam; duos anseres et duos pullos nobis persolvat pensionis nomine de eisdem. Ipsa vero Irmengarde defuncta, duo nobis de prefatis bonis reddentur *optimalia*; unum ratione annone, aliud racione dimidie marce; que, sicut dictum est, de bonis supradictis, persolvi consueverunt. Pueris seu heredibus eiusdem Irmengardis in seped. bonis nichil iuris penitus habituris, nisi tunc pergraciam nostri capituli meruerint eadem optimalia." — *Gudeni*, cod. dipl. V. S. 42—43.

226) Vom J. 1272: „Johannes Decanus totumque capitulum eccl. Wetfl. omnibus ad quos presens scriptum pervenerit, salutem in eo qui est omnium vera salus. Tenore presentium recognoscimus et fatemur, quod Methildi, relicte Wigandi de Nuvern, mansum nostrum, quem Gysilbertus Emezo una cum . . vxore sua, quandoque iure mansonario possedit, concessimus unanimiter sub annuo censu pro marca videlicet et appendiciis solido scilicet vecturali, et aliis quibusdam censibus minutis, quos idem G. et uxor sua noscuntur suis temporibus persolvisse. Hoc tamen adjecto, quod nobis annis singulis in festo beati Mychaelis solvet IIII maldra tritici sub mensura civitatis Wetflar., et meliorabit agros eiusdem mansi in stercorando eosdem fideliter, ut promisit. Preterea tempore sue decessionis, *equus melior*, mansum eundem excolens, nobis *pro optimali* sive pro meliori capite porrigetur, et bona eadem ad nostram ecclesiam libere et sine contradictione quorumlibet revertentur" etc. *Gudeni*, cod. dipl. V. S. 62—63. — Ueber die Entstehung des Besthauptes und des Handlohns im sechszehenten Jahrhundert enthält das Schriftchen „Ueber die Grundlasten in Wirtemberg und deren Abschaffung." Heilbronn 1832. I. 18—19 einige Auszüge aus Urkunden.

meinen die bäuerlichen Lehengüter, und es ist unverkennbar, daß der Entstehung der Edellehen ganz andere Momente zu Grund lagen, als der der Bauerlehen; denn während jene bekanntlich zum allermeisten Theile gegebene waren, sind diese in der Regel aufgetragene, und während jene Gegenleistungen, den an das Lehen selbst geknüpften Dienst, bedingten, lag den Bauerlehen ein leidendes Verhalten, der Anspruch auf Schutz, nothwendig zu Grund.

Es ist zwar unbestreitbar, daß die Bauerlehen auch noch auf anderem Wege ins Daseyn kamen: daß weltliche und geistliche Mächtige ihr Eigenthum, mochten sie es nun auf dem Wege rechtlichen Erwerbes oder auf dem der Gewalt erhalten haben, also als Lehen hinausgaben [227]); allein von Letzterem finden sich so wenige historische Belege, während für das Erstere die Urkunden-Sammlungen an gewichtigen Zeugnissen eigentlich strotzen, daß nur diese Entstehungsweise überall und immerhin die Regel bildet. Wer solches bestreiten und auf den zweiterwähnten Ursprung besonderes Gewicht zu legen geneigt seyn möchte, wird sodann auch zum Mindesten so billig seyn, nicht zu vergessen, daß auch Gewalt und Unrecht freie Güter in solch abhängiges Verhältniß umgeschaffen [228]).

Was war es denn auch Anderes, als Unrecht und Gewalt, welche diese Unglücklichen, die sich bei Uebergabe ihres Gutes eine glückliche und sorgenfreie Zukunft geträumt und

227) Vergl. hierüber die nachfolgende Geschichte der Theilgebühren und Cleß, Culturgesch. v. W. II. 441.

228) Noch im Jahre 1577 beschwerte sich eine ganz freie Gemeinde, bestehend aus den sogenannten Vechtischen Freien, bei dem Münsterschen Domcapitel, daß ihre Beamten ihr zumuthen, entweder leibeigen zu werden, oder aber ihre Güter je in zwölf Jahren aufs Neue mit Bestand zu lösen. — Und ihre Beschwerde fruchtete nichts! Die Regierung erkannte darauf, daß „die Fryen, so auff den eigenbhomblichen Gütheren sitzen, sich mit Eigenbhom dem Landtfürsten zu Besserunge der Täfelguidere underwerfen" oder von zwölf zu zwölf Jahren „mit Versteigerunge der Pacht gewinnen" sollen. Kindlinger, Geschichte der teutschen Hörigkeit. Urk. Nr. 224.

Digitized by Google

manche Vortheile anbedungen hatten, zu solch schmachvollem Zustande herabdrücken und aus Schützlingen Leibeigene machen konnten? — Nur so ward es auch möglich, den größten Theil der vielen Güter, die ausdrücklich zu erblichen von den Schenkenden bestimmt worden waren, in Falllehen umzuwandeln. Ja gewiß! Während weltliche und geistliche Große ihre Passiv-Lehen, selbst die Aemterlehen, erblich zu machen wußten und sie so eine immer höhere Stufe bei immer sich mehrenden Gütern erklommen, scheuten sie sich nicht, eben so widerrechtlich die ihnen des Schutzes wegen anvertrauten bäuerlichen Erblehen in Falllehen umzuwandeln und täglich mehr Lasten auf das hintergangene Landvolk zu wälzen! — Was hätte auch ein Widerstand der bedrückten Unglücklichen gegen ihre Zwingherren frommen mögen?

Dieß möge denn als Versuch eines Grundrisses der Geschichte der Bauerlehen nachsichtig aufgenommen werden. — Sie haben sich indessen nicht überall in Teutschland auf gleiche Weise und nach gleicher Richtung ausgebildet; während hier Verhältnisse eintraten, welche die Bauerngüter dem wirklichen Lehen-Institute anpaßten und sie als getheiltes Eigenthum erscheinen lassen, gestalteten sie sich anderwärts mehr in Pachtgüter um. Neben den Erblehen und den Fall- oder Schupf-Lehen, jenen, die sich hauptsächlich in Schwaben und insbesondere in Würtemberg finden, gingen nicht allein Erbzinsgüter, sondern auch Gewinngüter und Landsiedelleihen im übrigen Teutschland aus jenem gemeinschaftlichen Keime hervor. Die Falllehen sind in Würtemberg, zumal in Oberschwaben, in jedem Falle die vorherrschenden; sie sind aber auch die drückendsten und gemeinschädlichsten; nicht nur, weil ihnen ständige und unständige, bei jedem Besitzveränderungsfalle aufs Neue eintretende, und darum gar häufig schnell auf einander folgende Abgaben, so wie lästige Frohnen aller Art, ankleben, sondern auch, weil mit ihnen die Leibeigenschaft enge verknüpft ist.

Digitized by Google

§. 8.

Die Entstehung der Gilten.

Wir wenden uns nunmehr dem Ursprunge jener Grundgefälle zu, welche nicht allein auf getheiltem Eigenthum, auf Bauerlehengütern sich neben Lehensgefällen finden, sondern auch auf vollkommenem Grundeigenthum sehr häufig angetroffen werden. Unter dem Gesammtnamen Gilten oder Grundzinse werden sowohl vorbehaltene und aufgelegte Zinse — Gilten im engeren Sinne des Wortes — als auch die Theilgebühren [229]) und Zehenten begriffen. — Wir haben den letztgenannten Gattungen besondere Abschnitte bestimmt und vorerst nur mit den ersteren uns hier zu befassen.

Der Verfasser glaubt und wird es in den nachfolgenden Zeilen näher begründen, daß die verschiedenartigen Entstehungsweisen der Grundzinse im engeren Sinne auf folgende drei sich zurückführen lassen dürften. Einmal auf die der wahren Steuern. Hier ist es bald Hörigkeit, das heißt eine mildere Art von Leibeigenschaft, bald das Schutzverhältniß, in welches sich freie Männer mit freiem Grundeigenthum begaben und bald auch das Gerichtsverhältniß, worin sich ganze Gauen freier Gemeinden befanden, welches zu Grundgefällen Veranlassung gab. Sodann wurden sie veranlaßt theils durch die Kriegsverfassung, theils durch die innere Sicherheit oder durch die Anerkenntniß polizeilicher Rechte, theils aber auch durch die Bedürfnisse des durchreisenden oder längere Zeit an gewissen Orten des Landes verweilenden Fürsten mit seinem Hofstaate. Die zwei weiteren Entstehungsgründe sind endlich, wie bekannt, Ueberlassung von Grundeigenthum und Erkaufung einer Gilte mittels Hingabe eines Capitals.

Versuchen wir es nun nach den angegebenen Gesichtspunkten die hauptsächlichsten Giltgattungen in Würtemberg

229) Daß Theilgebühren nicht nur von Bauerlehengütern, sondern auch von vollkommenem Grundeigenthum erhoben werden, soll unten gezeigt werden.

insbesondere, wie sie der Verfasser bei ziemlich beschränkten archivalischen Hilfsmitteln zu erforschen vermochte, näher zu entwickeln.

Unter den Schützlingen haben wir zuerst der Mundleute Erwähnung zu thun. Sie finden sich viel seltener, als die Vogtleute, sind aber gleich diesen in milderem Hörigkeitsverhältnisse befindlich[230]). In Vaihingen auf den Fildern gab „ain Muntmann" zwei Pfund Heller jährlich. — Dieß sind freilich keine Grundgefälle. Mit mehr Recht dürfte indessen das Rauchhuhn hierher zu zählen seyn, das seiner Verfallzeit wegen häufig auch Fastnachtshuhn genannt wird. Weil es nur vom Heerde oder Rauchfange gegeben wurde, so unterscheidet es sich wesentlich vom Leibhuhn[231]). — Das Lagerbuch sagt z. B. von Kirchberg und Rielingshausen: „ain jeglich Huse git ain Vasnachthuhn." — Es ist offenbar eine Abgabe, welche die Schutzgerechtsame inferirt. Es findet sich aber auch manchmal Rauchhaber; ganz derselben Natur mit dem Rauchhuhne. Von Wichtigkeit ist dießfalls die Urkunde, welche aus den Zeiten Herzogs Christoph bei der Uebergabe des Dorfes Obersielmingen vorhanden ist; wir ersehen aus ihr, daß dieses Gefäll ausdrücklich schon damals als ein dem öffentlichen Rechte angehöriges behandelt wurde. Bis zum Jahre 1558 hatten die zu Obersielmingen dem Hospitale Eßlingen, ihrer Herrschaft, folgende Beschwerden zu entrichten: jede „ohngefreyte" Behausung „für Tagdienst" vier und einen halben Schilling, „jeder Mayer, so Roß hat, drei Schilling „Mannsteuer, jeder Taglöhner, so keine Roß hat, einen Schil„ling; item jede Behausung jarlich zwei Simri Feuer-

230) Im Jahre 1467 noch bekennen die Gebrüder Leckel zu Buchfeld im Landgerichte Neumarkt, daß sie, welche vormals nicht „beherrt" gewesen, des Friedens, Schutzes und der Beschirmung wegen dem Pfalzgraven Otto für sich und ihre Erben ewig und mit allem Hab und Gut unterthänige „Mundleute" seyn und jeder jährlich sechszig Pfennige und eine Fastnachtshenne geben wollen. — v. Fink, die geöffneten Archive. Erster Jahrgang I. 95.

231) Vergl. auch Cleß, Culturgesch. v. Würtemb. II. 539.

„haber vnd zwei Käse vnd jedes ehegemächt drei Leibhennen; „item der ganz gemain Fleck oder Paurschaft jarlich ain Milch„kalb, daraus das gesegnet (?) gemacht worden, item acht „einen halben Futterheller." — Neben Leibeigenschaftsgefällen kamen hier sonach auch reine Schutzabgaben vor. — Künftig nun — so sagt die Urkunde — sollen alle diese Beschwerden aufhören und nur jedes Ehepaar eine Leibhenne, jedes Haus aber, „so jetzo ist oder künftig würdet gebawen," zwei Simri „Rauch„oder Feuerhaber" zu entrichten haben. Dagegen sollen die Einwohner — wie natürlich — „in den Steuren, Raisen, „Frohnen, Ablosungshülff vnd aller andern zufallenden Be„schwerden" wie andere würtembergische Orte, und namentlich wie Untersielmingen, gehalten werden. — Noch im Jahre 1748 endlich kam es vor, daß die Herrschaft auf alle neue Häuser, welche zu Häslach bei Stuttgart aufgebaut wurden, Rauchhühner legte [252]).

Die Vogtgilten wurden sowohl von weltlichen, als von geistlichen Unterthanen an die Vögte für den Schutz, den diese gewähren sollten, entrichtet. Es scheint jedoch, daß diese Gefälle in der Regel zugleich auch der Gerichtsbarkeit wegen, deren Ausübung den Vögten oblag, gereicht wurden: eine strenge Sichtung der Gefälle nach diesen zwei Beziehungen läßt sich sonach nicht durchführen.

Anfangs stand es den Vögten frei, für sich und ihr Geleite, so oft sie kamen, nach ihrer Laune Verpflegung zu begehren [253]); da indessen ihre Habsucht, wovon wir oben (Seite 116—124) Beispiele zur Genüge ausgehoben haben, selten nur Maaß und Ziel beobachtete, so traf man nun die Einrichtung, dasjenige festzusetzen, was dem Vogte von jeder Gerichtssitzung an Diensten, Früchten, Wein und Geld, oder auch, was ihm hieran überhaupt jährlich gebühre [254]): eine Einrichtung, die

252) Vergl. das sog. Ehehaftenbuch der Stadt Stuttgart.
253) Eigenbrodt, über die Natur der Bede-Abgaben. S. 52.
254) Dasjenige, was dem Vogte gebührte, hieß „servitium." — Worin

zwar einigermaßen der Willkühr Schranken setzte, keineswegs aber dieselbe ganz zu bannen vermochte; wir haben ja betreffenden Ortes oben nachgewiesen, wie häufig auch diese Normen über alle Gebühr von den Vögten überschritten wurden.

---

daſſelbe anderwärts beſtand, berichtet Anton in ſeiner Geſchichte der teutſchen Landwirthſchaft (II. 61—63). In Braunweiler erhielt der Schirmvogt von jedem Gerichtstage ein Mut Waizen, ein Mut Roggen und fünf Schillinge leichter Münze, ſtatt Schwein- und Schafſleiſch aber fünf Schillinge, und ſo viel Wein, als dabei von Nöthen, auch jedes Mal fünf Mut Haber und zu Johann des Täufers auf einer Wieſe das Futter und noch ein Mut Haber. Im Cölniſchen wurden 1072 einem Vogte zwei Malter Brode, zwei gemäſtete junge Schweine, ein junges Schwein, vier Hühner, eine Gans, vier Käſe, zwanzig Eier, eine Ame Bier, eine Quantität Meth und drei Malter Haber zu Pferdefutter gereicht. — Nach Müllers Geſchichten der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft (I. 264) war der älteſte Grav von Habsburg in weltlichen Sachen der Schirmvogt des Kloſters Muri. So oft er nun da zu Gericht ſaß, war es „um beſtimmtes Geld, ein Drittheil der Bußen, ein Malter Korn, ein Maaß Wein und ein Ferkel.“ Als weitere Belege noch folgende zwei Urkunden:

„Notum etc. qualiter Otto VIII Babenbergensis Ecclesiae venerabilis episcopus, praedia Gestineshusen sita, quae ipse ducentis fere talentis comparaverat, ad cœnobium S. Michaëlis pro remedio animae suae delegaverit, et *advocatiam eorundem Bonorum* comiti *Sterkario commiserit*, ea videlicet conditione, ut per semet ipsum absque subadvocato eam administret, et semel in anno inter Festum S. Michaëlis et S. Martini placitum cum colonis ponat, in his duntaxat, quae ad legitimum jus advocatiae pertinent, et tunc ad servitium exigat *duos porcos*, quos vulgo inductiles vocant, et unum *Lateralem*, et unum *porcellum* et IIII *Gallinas* et IIII *modios tritici ad panem*, et X *modios avenæ ad pabulum*, et *dimidiam Carratam cervisiae*, cum una urna *medonis: injustas* autem *exactionis* sive postulationes, quibus advocati, contra jus et fas subjectos *solent* urgere, omnino non faciat.“ — *Schannat*, vindemiae lit. I. 45.

Bei Uebernahme der Advocatie über die Beſitzungen des Kloſters S. Johann in Turthal in der Gravſchaft Toggenburg im J. 1227 ſetzte Kaiſer Heinrich für ſich und den Untervogt folgende Vogtgebühren veſt:

„Insuper ad instantiam saepedicti abbatis firmiter pro-

Digitized by Google

Jeder Lehensmann des Klosters Alpirsbach im Dorfe Hopfen gab jährlich „zwei Fiertil Habern zu Vogtrecht vnnd „ein Hun.“ Und von den Waldungen, welche dieses Kloster besaß, reichte dasselbe den Herren von Würtemberg jährlich „Kernenstür zu Schirmgeld IIII Malter VI Fiertel Kernen „vnd IIII Malter VI Fiertel Habern vnd II lib. II Sch. H.[255]).“ Die Bestätigungsurkunde der Stiftung des Klosters Hirsau vom Jahre 1075 bestimmt, daß der Vogt, dessen Wahl ersterem anheim stehe, dreimal des Jahres dahin komme, wohin ihn der Abt entbiete, um hier zu Gericht zu sitzen, daß er an Gerichtsgebühren nicht weiter, als sonst üblich, erhalte, und für jeden der erwähnten drei Gerichtstage ein Malter Getraide, einen Frischling, ein Sicel Wein und das weiter hierher Gehörige empfange: der Vogt dürfe aber nicht nach Gutdünken kommen, und nicht, so oft es ihm beliebe, Herberge verlangen, keinen Untervogt aufstellen und überhaupt nicht das Kloster und dessen Angehörige bedrücken, sonst werde er entlassen [256]).

---

misimus, quod a quolibet mansu eiusdem advocatiæ tam nos quam viceadvocatus noster nihil amplius quam *mensuram unam avinæ*, quæ in vulgari dicitur Schefel, et *quatuor solidos* annuatim exigamus. Quicquid vero per judicium per totam advocatiam exactum vel conquisitum fuerit, inter nos et abbatem equaliter dividatur. Indulgendo itaque recognoscimus eidem abbati vel eius successori, quod ministeriales nostri de bonis suis divinæ retributionis intuitu duxerint conferendum eisdem, quod ratum habebimus et firmum. Volentes itaque sæpefato abbati tamquam bene merito, et eius successoribus, specialem gratiam exhibere, ipsos in dilectos capellanos nostros recepimus; et in curia nostra ad prosequendas ipsorum querimonias, vel alia de causa, ipsi cum octo equitaturis ab officiatis curiæ nostræ in expensis necessariis et honestis plenarie procurentur.“ *Neugarth*, cod. dipl. II. S. 154.

255) *Besold*, docum. rediv. monast. in D. W. S. 275.

256) *Besold* a. a. O. 516.

Eben so lauten die Nachrichten, die wir, jedoch immer nur beispielsweise, von Vogteigefällen Weltlicher in Würtemberg mittheilen können. „Die von Tamme“ — so sagt das Lagerbuch — „gebent jerlichen vierzig Malter Vogthabern.“ — Von dem Orte Beihingen, welches mit Gericht und Vogtei halb zu Würtemberg gehörte, sagt dasselbe: „meine Herren hant „ouch da ligend achtzehen Morgen Aggers, die vogtber sint; „derselben Morgen git jeglicher ein Simri nach der Zelge, „wes daruf wechset, vnd so sie im brauch“ (Brache) „li„gent, so git jeglich Morgen drei Heller.“ — Von Rielingshausen sagt das Lagerbuch ferner: „des Vogtkorns tenet sechs„zehen Malter Korn minus ein Simri vnd ein vnd zwanzig „Malter Habern vnd ein Simri.“ — Nach einem Waiblinger Lagerbuch wird in dem Orte Schwaikheim von einem Hause und Hofraiten ein bis zwei Simri „Vogtkorn“ gegeben. — In Oeffingen, Mühlhausen und Neckargröningen lasteten zwei bis zehen Simri „Vogthabern“ auf den Häusern. Von letztgenanntem Orte berichtet das Lagerbuch folgende sonderbare Gilte. „Nithart git vz sinem Hofe sechs ein halb Simri „Vogthaber, dafür sol er geben L. Aychüre, wenn er aber „die Aychüre nit gebe, so müßte er den Habern geben vnd „were der Hof vogtber.“ — Einem Lagerbuche vom Jahr 1350 gemäß erhob die Herrschaft Würtemberg von Häusern, Hofstätten und Gütern auf der Markung der Stadt Stuttgart zusammen an Vogthünern und Vogthaber jährlich einhundert und fünf und siebenzig Moden Haber, fünfhundert Hüner, sieben und zwanzig Capaunen, fünf und zwanzig Gänse, neun Meß Salzes, zwanzig Käse und vier Simri Oels. Doch waren auch Gilthüner und Zinshaber, vielleicht von anderem Ursprunge, darunter begriffen. Namentlich gab „des von Gültlingen Hof“ in der Stadt Stuttgart „ein Vogt„recht daruß jarlichs zwölf Simri Haberns vnd sechs Hüner.“ — Endlich „zu Waldenbuch in der Glashüttin gibt ein jedes „Ehegemecht alle Jar vff Faßnacht eine Henna, genannt „Vogthenna.“

Digitized by Google

Eine weitere Gattung von Grundzinsen sind die Steuern und Beden. — Das Waiblinger Lagerbuch sagt: „die von „Schwaikheim geben ze gewonlicher Stivre zehen Mo„den Roggen.“ In Waiblingen selbst sey „die gewonliche „Stivre“ dreihundert fünfzig Pfund Heller. Die „jerlich Steür „off Martini“ betrug für die Stadt Stuttgart achthundert Pfund, und für das Amt einhundert acht und dreißig Pfund Heller, siebenzehen Schilling und sieben Heller. Ueber die Beden insbesondere vermögen wir nur weniges Neues anzugeben. Eigenbrodt [257]) hat mit vielem Scharfsinne die verschiedenen Veranlassungen zu dieser Abgabe, die theils im Schutzverhältnisse, und theils im Subjectionsverhältnisse ihren Grund hat, aber auch durch die Graven, als königliche Beamten oder Kriegsobersten, erpreßt und durch das Feudalwesen ungemein gesteigert wurde, nachgewiesen. Wir erlauben uns den weiter forschenden Leser hierauf zu verweisen, und begnügen uns mit Mittheilung folgender Stelle, welche das Gesagte auch in seiner Beziehung auf Würtemberg bestätigt. In der Streitsache des Graven Eberhard von Würtemberg mit den Reichsstädten entschied der Landvogt zu Ulm im Jahre

257) In seiner oft erwähnten Schrift über die Natur der Bedeabgaben. Aus nachstehender Urkunde geht die Steuernatur der Beden auf das Bündigste hervor:

Vom J. 1274: „Nos Philippus senior de Hohinfels. Notum facimus presentibus litteris et profitemur, quod bona sita in Hechdensheim et Ebersheim que quondam fuerunt b. m. Dni Johannis cantoris ecclesie S. Petri Magunt. et que ipse cantor legavit et donavit pueris fratris sui Frilonis, que etiam ad ipsos pueros sunt iure hereditario devoluta, absolvimus, et libera dicimus in perpetuum a vecturis curruum, ab hospitalitatibus, a precariis inconsuetis, que vulgariter *Notbede* dicuntur, et ab omni onere servitutis: precariis consuetis, que *Jarbede* dicuntur, et censum in eisdem bonis nichilominus reservantes. Et promittimus fideliter, eosdem pueros in eisdem bonis pro posse et nosse defendere et tueri“ etc. *Gudeni*, cod. dipl. II. S. 193.

Digitized by Google

1379, daß „was die von Eßlingen für Weinberg zu Fellbach „haben, da sie nicht beweisen kbunten, daß sie vorhin nie „kein Betwein geben haben, sollen sie von jedem Morgen ein „Imi Weins und zwei Schilling" (an Würtemberg) „geben „und damit aller anderer Beschwehrt und Auflagen gefreit „seyn. Gleichergestalten soll es auch gehalten werden mit „den Weinbergen, so die von Eßlingen zu Untertürkheim und „zum Rothenberg haben: was sie aber zu Obertürkheim und „Uhlbach für Weinberg haben, da geben sie vom Morgen ein „halb Imi Weins und einen Schilling Heller [258]." — Wie denn auch das Amt Fellbach berichtet, daß auf den Weinbergen daselbst zwei und vierzig Eimer Bedwein lasten.

Unbekannt scheint es sodann bis jetzt gewesen zu seyn, daß auch Zölle Grundlasten wurden. In Beinstein gibt, dem Lagerbuche zu Folge, „ain jeglich Huse daselbe ain Simri Zol„haber vnd ainen halben Heller." Bei Oeffingen, Mühlhausen und Neckargröningen sagt dasselbe: „ain jeglich Huse „daselben, da Lute inne sint, daz git ain Simri Zolhabern, „darumben, daz sie kainen Zol ze Waybelingen dürfen geben."

Bankzinse der Fleischer und Bäcker finden sich, wie überhaupt nicht selten in Teutschland [259], so auch in Stutt-

258) Oßwald Gabelkofer, hist. würt. ad a. 1379. Mscr.

259) Vom J. 1295: „Nos Heinricus et Lvdewicvs, dicti Schurweder, carnifices Wetflarienses recognoscimus et confitemur in his scriptis; quod tam nos, *quam heredes nostri universi* solvere tenemur et solvemus annis singulis in die S. Martini Dne Heydendrudi dicte Cotselken et omnibus suis heredibus, hereditario iure de duobus *Macellis*, sub domo Gvndradis et Bontrssen sororum, dictarum dir Clusen sitis; ego H. prefatus et mei heredes, novem solidos denar. legalium de uno Macello, et testudine attinente; ego vero Lvdewicus predictus et heredes mei fertonem, preter tres denarios leves, de altero ibidem Macello; que scilicet duo macella sunt contigua macellis Hartmanni de Immenhusen et Rvlonis de Gyzen Carnificum, eadem macella tenendo hereditarie, iuris tytulo prenotati, prout in litteris super hoc conscriptis, sigillo civitatis sigillatis et nobis traditis, continetur" etc. — *Gudeni*, cod. dipl. II. S. 287.

Digitized by Google

gart insbesondere als eine Gattung von Grundgilten, wenn auch nicht auf Grund und Boden, doch auf Gebäude radicirt und doch immer in gleicher Höhe sich haltend. Schon das älteste Lagerbuch von Stuttgart führt etwa zwölf „carnifices" in einer eigenen Rubrike auf, deren jeder theils „de domo," theils „von aim Bank," sieben, neun, zehen und vierzehen Schillinge jährlich zu reichen hatte. Auch die „panifices," ungefähr zwanzig an der Zahl, führt dasselbe abgesondert auf, wovon jeder vier, sechs, acht, zehen, zwölf Schillinge bis ein Pfund und vier Schillinge „de scampno" entrichten mußte.

Von jenen Gilten, welche wegen ertheilter Concessionen und zum Anerkenntnisse polizeilicher Befugnisse aufgelegt wurden, heben wir folgende als Beispiele aus. Das Lagerbuch von Waiblingen sagt: „die von Schwaikheim geben fünf Pfund „Heller für Waydrinder;" und das von Gröningen bei den Orten Kornwestheim und Asperg: „dieselben geben jährlich „sechs Pfund Waydrinder." — Sie haben Aehnlichkeit mit dem Hühnerzins für Waide [240]), und sind desselben Ursprungs, wie jene Holzhünerzinse, deren Spalatin oben (S. 165) erwähnt. — Warum aber mußte die St. Johanns-Caplanei-pfründe zur äußern Burg in Metterzimmern zur Kellerei alljährlich zwei Distelfinken liefern [241])?

Gefälle, die vom Hofhalte herrühren, finden sich gewiß in allen Theilen des Landes, obgleich sie nicht strenge von jenen gesondert werden können, welche die Anwesenheit des Vogtes oder des Graven veranlaßt haben mochten. Es dürfte indessen keinem Zweifel unterliegen, daß jene Vogtgefälle, die wir schon oben erwähnt, hievon stets getrennt waren: wie denn schon die Benennung die Letzteren charakterisirt.

Ursprünglich mochten wohl jene Hofhaltsgilten nur für den königlichen Hof bestimmt gewesen seyn; später gingen sie

240) Vergl. *Senkenberg*, corp. jur. germ. I. 57.

241) Aus einem summarischen Auszuge der Zinse, welche die Kellerei Sachsenheim zu beziehen hatte.

Digitized by Google

vielleicht auch auf die Missi über und unzweifelhaft ist es, daß die früheren Beamten der Provinzen, nachdem sie bei ausgebildeter Landeshoheit zu Landesherren geworden waren, auch die Gerechtsame derselben und somit auch diese Verpflegungsgefälle an sich gebracht haben. So mochten denn auch die Herren von Würtemberg, die wahrscheinlich schon lange zuvor als Graven des Königs Gerichtsgefälle genossen, in den Besitz der fraglichen Gilten gekommen seyn. — Zur Erläuterung mögen folgende Beispiele dienen. Mehrere Güter in Waiblingen — bekanntlich eine kaiserliche Villa — gaben Gilten, in Fleisch bestehend, die jedoch in späteren Zeiten als Geld-Abgaben erhoben wurden. Z. B. „Arnolt der Völtzin Sun „git von siner Hube vf Sant Thomas Tag drei Pfund fünf „Schilling an Flaische." — Ferner in Waiblingen „sechsze„hen Pfund Heller von Huben, darumb man Flaisch kousen „sol vnd ein Pfund Pfeffers." — Auch Mühleinschweine, und „Käsegeld" findet sich hier. — In Schwaikheim ruhten auf Gärten und Hofplätzen Oelgilten, ein halbes bis ein ganzes Simri betragend. — In Aldingen: „Bentze dürre git „jerlichen vier Schilling wert Vische von siner Hofraytin." — Nach dem ältesten Lagerbuche der Stadt Stuttgart findet sich daselbst eine Reselerin, welche sechszig „*farcimina* de vi„nea, haißet Wurstwingart" zu reichen hatte. Und eben daselbst eine „Greth Vngerichtin zwanzig Kese de prato „in Tunzhoven, vnd git sie ze Pfingsten dreißig Heller für „die Kese, so hat sie se wert, lat sies aber sten biz vf Mar„tini, so sol sie vierzig Heller dafür geben." Ferner daselbst: „Pfaff Engellins Meys I. mod. Habern vnd I Mes Salz „de vineis h'renhalden;" vnd „Vnbild molitor XII *pullos* „vnd I Simri Oels vß des Murers Hus." — Pfeffer gaben die zu Plieningen jährlich ein Pfund, die zu Untersielmingen drei Pfund acht und zwanzig Loth, und die zu Plattenhardt ein halb Pfund. — Eier fielen jährlich in Leinfelden, Reichenbach, Bonlanden, Plattenhardt, Bernhausen, Echterdingen und Untersielmingen zweitausend dreihundert und fünf

Digitized by Google

und dreißig Stücke. — „Schultern" kommen ebendaselbst und „Hammen" zu Plattenhardt vor, und „vnser Frawen „Pflegschaft" zu Berg gab jährlich einen „Milchkuchen." — Das Amt Fellbach endlich berichtet, die Weinberge daselbst geben jährlich einhundert und ein und neunzig Gulden „Steuer „und Speisung."

Wir müssen nun auch noch jene Gefälle zur Sprache bringen, welche sich auf der Markung der Stadt Stuttgart fanden. Es läßt sich nicht bestimmen, ob sie von der Verpflegung des Hofes, oder vom Schutzverhältnisse, oder von der Gerichtsbarkeit, oder aber endlich von Ueberlassung des Grundeigenthums herrühren. Mit vollem Rechte wird man sie für gemischter Natur erkennen, für solche, auf welche alle jene Veranlassungen gemeinschaftlich ihren Einfluß geübt haben mögen. — Der Urkunde [242]) gemäß lastete auf jedem Morgen Weinberg, welche hier vorkamen, in der Regel nicht mehr und nicht weniger als ein Simri Haber, und auch nur dieser. Von Wiesen wurde auch manchmal, aber nur selten, Haber gegeben, aber alsdann mehr, als von Weinbergen; z. B. aus einem Viertel Wiesen drei Simri. — Gänse finden sich in der Regel nur auf Häusern, worauf auch noch Habergilten häufig lasten. — Von Hühnern gilt dasselbe; es kommen ihrer bis zu sechs auf Häusern vor. Selten finden sie sich auf Gütern, und nie auf Weinbergen. Capaunen auf Häusern und Wiesen. — Oel kommt auf Wiesen und Mühlen vor, und Eier nur auf Mühlen. — Bemerkenswerth ist, daß nicht

242) Sie befindet sich im Stadtarchive; sie ist ein Ablösungsvertrag, welchen Grav Ulrich an Georgi 1447 mit den pflichtigen Stuttgartern geschlossen. Ein Pfund Heller ward mit sechs und zwanzig Pfund und fünf Schillingen abgelöst. Der Anschlag eines Simri Haber war sechszehen Heller, der eines Huhnes acht Heller, eines hundert Eier drei Schilling ꝛc.; die Zahl der Pflichtigen mochte sich auf etwa sechshundert belaufen, und im Ganzen wurden um 1967 drei Viertel Gulden, 155 drei Viertel Scheffel Haber, 16 Capaunen, 490 Hühner, 15 ein halb Gänse, 200 Eier, und 10 drei Viertel Simri Oel abgelöst.

Digitized by Google

nur Bürger, sondern auch Edelleute und Geistliche unter den Pflichtigen sich finden. Wir treffen auf „Hans und Wilhelm „von Tagersheim," auf „Ott von Baldeck, Heinz von Ytting„husen, Herr Hermann von Sachsenheim" und auf den Probst, auf Chorherren und Vicarien des Stiftes Stuttgart.

Wenden wir uns nun auch zu jenen Gilten, welche durch Ueberlassung des Grundeigenthums entstanden sind.

Als Herzog Berthold von Zähringen im Jahr 1120 auf seinem eigenen Grund und Boden die freie Stadt Freiburg nach den Rechten der Stadt Cöln gründete, theilte er allen ansehnlichen Handelsleuten Hofstätten auf dem neu errichteten Markte zur Erbauung von Häusern mit der Bestimmung zu, es soll ihm aus jeder jährlich zwölf Pfenninge auf St. Martinstag nach Zinsrecht entrichtet werden. — Ganz dieselbe Bestimmung wurde bei Gründung der Stadt Bern im Jahre 1218, die überhaupt der Stadt Freiburg nachgebildet worden, getroffen; und es findet sich in späteren Urkunden, daß in beiden Städten auch die andern Häuser und Hofplätze, mit Ausnahme der den Rathmannen zugehörigen, mit diesem Zinse belegt waren [243]). — So bezogen auch in Ulm die Könige als Grundherren einen Grundzins [244]).

Hierher gehören auch die Erbzinsgüter, die schon sehr frühe vorkommen. Es waren nicht selten früher ganz freie Güter, welche die Besitzer einem Mächtigeren hingaben und sie dann von diesem wiederum selbst [245]), oder anstatt desselben

243) Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, von Schreiber. 1828. I. 3—26.

244) Ulm im Mittelalter, von C. Jäger, 1831. I. 53.

245) 897: „Ego Witpert ob requiem animæ meæ do ad monasterium sancti Galli, ubi episcopus Salomon locum tenet abbatis, quicquid in Zuridavve, in loco qui dicitur Pinzinchova præsenti tempore videor possidere. Eo modo, ut ego ipsas res tempore vitæ meæ *sub censu unius denarii* possideam, et ipsum in festivitate sancti Martini singulis annis ad Turipdun *in avena, sive in uno denario* persolvam. Similiter et legalis *procreatio* mea easdem res sub eodem censu possideat" etc. *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 510.

Digitized by Google

ein anderes Gut, mit Geld- und Fruchtzinsen belastet, als ein auf alle Nachkommen übergehendes Erbzinsgut erhielten [246]).

Häufig entstanden aber auch die Erbzinsgüter durch Ueberlassung von früher erworbenem Eigenthum der Mächtigeren an Landleute. Man gab z. B. unbebaute Plätze zum Anbau hin, verzichtete etwa in den ersten Jahren auf einen Zins, behielt sich aber die Zurücknahme des Gutes vor, wenn später derselbe nicht entrichtet würde [247]). — So gab noch im Jahre 1777 der Magistrat von Stuttgart die auf der Feuerbacher Heide gelegene Allmand an Mehrere gegen einen jährlichen „Erbbestandzins" von fünf Gulden auf den Morgen hinaus.

Sehr merkwürdig ist auch die Ueberlassung einer großen unbebauten Strecke Feldes an eine ganze Gemeinde mit der Bestimmung, dieselbe in einen Weinberg umzuwandeln und je

246) 900: „In Dei nomine ego indignus presb. Erih cogitans instabilitatem labentium rerum, et desiderans adipisci praemia futurorum, trado ad monasterium sancti Galli, ubi modo venerabilis Abba Salomon, nec non et Constantiensis ecclesiae praesul praeesse dinoscitur, hobam I. in Stamheim, et ipsam hobam accepi in concambium in Wilihtorf. Adquisitionem autem meam in Pazmuntingaro marcho, et talem adquisitionem, qualem mihi dedit Liuto in Stattingaro marcho, simili ratione trado. Ea videlicet ratione, ut ego ipse tempus vitae meae omnia possideam *sub censu unius denarii*. Census autem reddatur ad titulam, quae dicitur Stamheim. Post obitum autem meum hoba, quam possideo in Wilihthorf, revertatur ad monasterium; cetera autem omnia nepos meus Alpere habeat, *et posteritas eius post eum in censum sex maldrorum singulis annis*" etc. *Neugarth*, cod. dipl. I. S. 518.

247) So bekennt im Jahr 1250 das Kapitel eines Klosters: „Quod Ecberto Burgensi quodam *Novale*, juxta civitatem nostram, situm, *hæreditario jure* porreximus excolendum tali conditione, ut de quolibet jugere det ecclesiae nostrae *quator denarios* annuatim. Hoc autem novale *primis tribus annis* ei dimisimus *sine censu*, quibus elapsis aut *ipse*, aut *haeredes* sui possidebuntulterius, *quamdiu* praefatum *censum solverunt* expedite." Schott, juriſt. Wochenbl. Vierter Jahrg. 1775. S. 597.

nach der Ertragsfähigkeit der einzelnen Theile desselben größere oder kleinere Gefälle daraus zu reichen [248]). — Auch kam es

248) Vom J. 1074: „Sifridus Moguntinus Archiepiscopus. Nostre speculationis exigit officium, ut nobis commissa, summa diligentia lucrifacere studeamus, ita ut in omnibus utiliora et meliora prospiciamus. Noverint itaque universi tam futuri quam presentes Xpi nostrique fideles, quod pago nostro in Rudensheim, et in Ibingen, quedam *terra inculta* iacebat, que per omnia nostre iurisdictioni attinebat, quam populus noster Dei in dictis villis nostris *renovare et excolere* ex nostra concessione querebat. Super hoc habita deliberatione cum fidelibus nostris, Clericis et Laicis, satisfecimus petitioni populi nostri; et terram illam montuosam et incultam eis concessimus, ut eam excolerent et in usum Vinearum redigerent. Jussimus ergo terram illam eis dividi; et quid inde, cum eam excoluissent et fructiferam reddidissent, solvere deberent, jussimus distingui. Hoc etiam in pactione posuimus, ut de manso, qui fiscalinus dicitur, *annuatim septem Ante vini*, et de singulis aliis mansis *carrata vini*, et de iugere quod maiorem fertilitatem haberet *Vrna vini*, et de singulis aliis iugeribus que minus valere dinoscerentur, *dimidia urna* daretur; et hec omnia singulis annis sub nomine et iure decime solverentur. Ut etiam eundem populum nostrum magis benivolum, promtum ad excolendam terram illam haberemus, indulsimus eis, ut in campo nulla in eos fieret angaria; sed postquam fructus suos collegissent, omnes simul, solverent nobis et successoribus nostris annuatim de mansis et iugeribus, uti predictum est, sub nomine Decime quadraginta carratas Vini pontici. Ita tamen, ut intra se habita estimatione quantum quisque de terra illa possideret, et ita summam illam nobis solvendam congererent, ut nullum contra ius gravare invenirentur. Et hec omnia Scultetus noster ab eis reciperet, et nulli alii de prememorato iure nostro aliquid respondèrent. Statuimus etiam, ut si quis hoc pro voluntate sua solvere negligeret; quod ab eo Archiepiscopus compositionem et satisfactionem exigere et accipere deberet, ita quod Vnius delictum, in multitudinem non redundaret" etc. *Gudeni*, cod. dipl. I. S. 381—382.

Digitized by Google

vor, daß Gärten[249]) und Häuser auf Erbenzins, bestehend in Geld und Fastnachtshühnern, hinausgegeben wurden[250]).

---

249) Vom J. 1300: „Noverint presentium litterarum inspectores universi, quod ego Conradvs de Cazenvort scabinus Wetfl... communicata manu Gvde uxoris mee, concessi et concedo in his scriptis Gerlaco dicto Webil carnifici Methildi uxori sue legitime, civibus Wetfl. . . . nec non eorum heredibus, ortum meum situm extra muros et portam Selhoven Wetfl., contiguum orto Ludevici filii Bertoldi coloratoris, dicti in curia, ex uno latere, et extendit se ab alio latere, super viam, qua itur a Castro Calsmunt ad fontem dictum Sthocburne, *pro X. solidis den. Colon.* usualium et bonorum, cum *IIII pullis carnisprivialibus* in die bti Martini annis singulis michi ac meis heredibus census nomine persolvendis, possidendum, colendum, seminandum, fructificandum, vere hereditatis titulo imperpetuum et habendum" etc. *Gudeni*, cod. dipl. II. S. 292—295.

250) Vom J. 1297: „Omnibus presens scriptum visuris et audituris innotescat, quod ego Heydendrudis, relicta quondam Gotschalci civis Wetfl., de consensu magistri Gerlaci filii mei dilecti, prepositi in Volcenmark, concessi et concedo in his scriptis Mengoto dicto de Sualbach, ... nec non ipsius heredibus, domum nostram sitam apud fratres minores infra muros Wetfl. . . ., et est contigua domui Gerlaci dci de Sualbach, pro *IIII solidis denariis Colon.* usualium et bonorum, in die bti Martini ijemalis, et *uno pullo carnisprivialí*, michi ac meis heredibus annuatim census nomine persolvendis, iure hereditario possidendam et habendam inperpetuum pacifice et quiete" etc. *Gudeni*, cod. dipl. II. S. 288.

1442 verkauft Ulrich, Grav von Würtemberg, „Hannsen Beltzen, genannt Retthaber, vnsers lieben Bruders Waldnogte in dem Scheinbuch — vnser Huse, Schuren vnd die Hofreytin dargu gehörig in Waltenbuch gelegen, als wir vnd vnser Altuordern das herbracht Innegehabt vnd genossen haben, für ledig vnd vnuerkümert aigen, doch also, daß er vnd sin erben, vns vnd vnsern erben, bweclich alle Jaur einen Gulden Gelts daruß zu rechtem Zinns geben sollen, vm 200 Gulden, römische, vnd also sol vnd mag der vorgenannt Hanns Belz vnd sin erben das vorgenannt Huse, Schüren vnd Hofreytin nun füro bweclich Inmassen als vorgeschriben stet, inne haben, niessen, besetzen vnd entsetzen nach irem willen vnd damit tun vnd lassen als mit irem aigen gut one vnser, vnser erben, vnser Amptlüte vnd menglichs von vnsern wegen Irrung vnd Hindernuß."

Digitized by Google

Nicht selten mögen aber auch die Grundzinse eben so wie in frommen [251]), so auch in wohlthätigen Stiftungen und Vermächtnissen den Grund ihrer Entstehung gehabt haben [252]).

Eine eigene Gattung der vorbehaltenen Gilten, die sich hauptsächlich auch in Würtemberg sehr häufig findet, sind die sogenannten Urbar-Leihens- und Lösens-Zinse [253]). Sie haben bald mehr und bald weniger mit den erblichen Bauerlehen Aehnlichkeit, sind aber doch keineswegs getheilten Eigenthums; man könnte sie am füglichsten mit Erbenzinsgütern

---

251) Vom J. 1183: „Proinde tam presentibus quam futuris innotescat, quod Henricvs parrochianus Sce Marie in Aschaffinburg, in anniversario avunculi et equivoci sui Heinrici, bone recordationis Parochiani, V solidos de cetero annuatim persolvendos, nostre contulit ecclesie. Ceterum dono divine inspirationis idem Heinricvs sibi suisque salubri providens consilio, de duabus sororibus suis Adelheide et Jvtta, hoc preordinavit; ut, si altera earum de hac luce migraverit, V solidi: si utraque, X solidi ecclesie annuatim conferantur. Si vero dominus omnium, prefatum Henricvm de medio evocaverit, V solidos in *anniversario suo*, et V alios solidos ad comparandum lumen super sepulcrum fundatioris ecclesie nostre annuatim persolvendos, pie ac liberaliter designavit. Prenominatam itaque oblationum pensionem post obitum iam dicti Heinrici, sororumque ejus ecclesie annuatim persolvendam prefatus Heinricvs in vineis suis Overemburg, et in curti sua in Ascaffinburg, ad quoscunque devolvantur, heredes, nominatim et determinate assignavit" etc. *Gudeni*, cod. dipl I. S. 276—277.

252) So stiftete noch im Jahre 1502 „der ersam vnd wolgelert Maister Conrat Eckhart vmb Gottes Willen an ain ewig Liecht, das alle Nacht Sommer vnd Winters Zyten zu Stutgarten im Spital in der armen Siechen Stuben brennen soll . . . zway Pfundt Heller jarlicher Gult mit vierzig Pfund Heller ablößig vff Sannt Martins des heiligen Bischoffs tag gefallende vsser von vnd abe meinem Huß, Hoffreitin vnd Garten." — Vergl. das sogenannte grüne Buch im Archive der Stadt Stuttgart.

253) Eine sehr gute und ziemlich umfassende Abhandlung hierüber enthält das erste Heft des Magazins gemeinnütziger Aufsätze und Bemerkungen für würtembergische Schreiber (von Wecherlin) Stuttg. 1797.

Digitized by Google

vergleichen, von welchen in Besitzveränderungsfällen manchmal Abgaben, die den Erblehen eigenthümlich sind, zu reichen sind und welche, gleich diesen, von dem Zinsherrn gelöst werden können. Es ist indessen bemerkenswerth, daß diese Zinse im fünfzehenten und sechszehenten Jahrhunderte noch sehr häufig, vielleicht häufiger als früher, entstanden.

Wir heben zuerst eine Urkunde aus, welche nur einen einfachen Zins, mit der Bedingung seiner Ablösbarkeit und mit dem Rechte für den Zinsherrn, das Gut an sich zu ziehen, wenn die Gilte nicht gereicht würde, vestsetzt [254]).

Sodann ist auch jene Gilte merkwürdig, welche der Urkunde gemäß zwar von einem Erblehen gegeben werden soll, die aber keineswegs eine Lehensgilte ist, da sie, wie die Worte ausdrücklich sagen, auf einem unverkümmerten, völlig eigenen Gute ruht. Zur Sicherheit des Zinsherrn ist indessen auch hier ihm gestattet, das letztere an sich zu ziehen, wenn die Gilte nicht entrichtet würde [255]).

---

254) 1459 bekennt Peter Oelkrug, Bürger zu Stuttgart, daß er in die Presenz des dortigen Stifts „zu richten pflichtig bin 32 Schillg. Hlr. ferlichs dwigs Zins vnd Gelt vßer von vnd ab minem Huß vnd Hofreitin zu Stuttg. ist ledig vnd aigen, vnd vßer minem Wingarten, zinset ain Schilling Hlr. vnd ist sust ouch ledig vnnuerkümbert.“ Diese 32 Sch. wolle er dem Stift alljährlich acht Tage vor oder nach „vff St. Martins des hail. Bischoffs tag richten, oder welches Jar wir das nit tätten vnd hieran sömig würden, so haben sie vollen Gewalt vnd gut recht, die vorgeschriben Huß vnd Wingarten mit irer Zugehörd darumb anzugryffen, zu uersetzen, zu uerkouffen oder zu iren handen zu ziehen nach järlichs dwigs Zinns vnd der Stadt Stuttg. recht ꝛc.“ Mit der Bedingung jedoch, daß er diese Gilte im vierundzwanzigfachen Betrage ablösen dürfe, wann er oder seine Erben es wünschen.

255) 1456 bekennt „Peter Holtzschuchmacher, Burger zu Stuttgarten, das ich mir vnd minen erben mit gutem Willen vnd wohlbedachtem sinne vnd mut von dem Erbern, wysen Haintzen Vestner, Kuchinmaister etc. ouch Burger z. St. zu ainem stetten ewigen erblehen bestanden vnd empfangen han sin Hus vnd Hofreitin mit aller zugehörd zu Stutg. in Sant Leonhards vorstatt, für ledig vnd vnuerkümmert vnd aigen, also das ich vnd min erben dasselb Huse mit siner Zugehörd und fürdißhin immer ewenclich geruwentlich inn-

Wir treffen nun eine kleine Abart dieser Giltgattung an. Ihrer Entstehung liegt ein fingirter Kauf zum Grund. Der Zinsherr gab an Mehrere Güterstücke hinaus, bedung sich von denselben eine jährliche veste Gilte in Früchten und in Besitzveränderungsfällen eine Weglösin und ein Handlohn an, und bestimmte, daß ihm dann auch das Recht „zu Leihen und zu „Lösen" zustehen solle. Die Güter scheinen mit vollkommenem Eigenthum auf die neuen Besitzer übergegangen zu seyn und sich so in Erbzinsgüter umgewandelt zu haben [256]).

Nun finden wir einen Leihens- und Lösenszins, welcher

---

haben, nutzen, nießen, verlyhen, versetzen, verkouffen, vnd hiemit in ander weg gefarn, schaffen tun vnd lassen sullen vnd mügen, als mit anderm vnserm aigen gute one sin, siner erben vnd menglichs von iren wegen widersprechen sömen vnd irren, und doch ouch also vnd mit dem Geding, daz ich min erben vnd nachkommen, im sinen erben vnd nachkommen, nu fürohin ewenclich alle Jar vff Sant Martins tag acht tag vor oder nach, vngeuerlich, vßer demselben Hofe vnd Hofreitin, zu rechtem jerlichen vnd ewigen Zinse richten sol drei Pfund Heller." Würde er säumig in dessen Entrichtung, so soll das Haus nach dem Stuttgarter Stadtrechte an Vestner heimfallen.

256) 1525 bekennen mehrere Einwohner von Sielmingen und Bonlanden, sie haben von dem Rentmeister Claß Gaisberg mehrere Güter zu Obersielmingen „vmb ain Zelgkorn kauffswyse erhalten, dergestalten, daß wir, vnser erben vnd nachkommen solliche Gutter in gutten wesentlichen, vnabgenglichen Buwen vnd Eren haben vnd halten vnd darnß dem vorgenannten Gaisberg vnd sinen erben vnd nachkommen jährlich auf Martini, acht Tag vor oder nach, geben wollen zu rechtem jerlichen Zelgkorn ewiger fryer vnd vnablösiger Gilte aus einer Hand." Dem Gaisberg soll es frei stehen, einen Träger hiefür aus ihrer Mitte zu wählen und zu seiner Sicherheit sollen die Güter „ware, vnuerschaidenliche Giltgüter vnd Vnderpfand haißen" die bei Nichtentrichtung der Gilte vor ihm verkauft werden können. Es stehe ihm auch das Recht „zu leihen vnd zu lösen" zu, wenn eines der Güter verkauft werde, „vnd so oft dieser Güter ains oder mer vß ainer Hand in die andere verendert werden, so sol der, so lebent oder tod danon fürt, geben zu Weglösin ain gutte Hennen vnd der, so darauf zieht, ain gutt Hennen zu Handlon." — Die Gilte selbst betrug, neben einigen Hühnern, drei bis sechs Scheffel vom Morgen nach den Zelgfrüchten, das heißt, „so oft der Halm tregt Rocken oder Dinkel, so sollen wir die Bezalung thun mit Rocken, stund aber die Zelg mit Habern, so soll die Bezalung auch geschehen mit Habern."

Digitized by Google

zwar auch wieder von einem sogenanten Erblehen gereicht werden soll, doch aber keine Lehensgefälle bei Veränderungen im Besitze im Gefolge hat und dem Zinsherrn in solchem Falle das Leihen und Lösen einräumt [257]). — Dieses Zinsgut scheint mehr als alle andere dieser Gattung mit den Lehensgütern verwandt zu seyn, denn es findet sich nicht, daß der Besitzer ein vollkommenes Eigenthumsrecht auf demselben hatte.

Jetzt erst treffen wir auf einen vollkommenen Leihens- und Lösenszins, wie er am häufigsten und noch in späteren Zeiten beständig vorkommt. Er ruht, wie es scheint, auf vollkommenem Eigenthum, das, als einzige Sicherheit des Zinsherrn, ihm als Unterpfand verschrieben seyn und worauf ihm das Lösungsrecht zustehen solle. Seine Entstehung hatte in Geldmangel den Grund; der Käufer eines Gutes, welcher den ganzen Kaufschilling nicht aufbringen konnte, entrichtete nur einen Theil desselben und der Verkäufer gab zu, daß der andere Theil ein auf dem Gute ruhendes, ablösbares Capital seyn solle, welches der Käufer zu verzinsen, und noch ferner neben dem Zinse eine kleine Gilte, als eine Art Bekenngeld, zu entrichten habe [258]).

---

275) „Zinstag nach Jacobi Apostoli 1566" bekennt Anna, weilandt Michel Weißgerbers, Bürgers zu Stuttgart, Wittwe, daß Herzog Christoph ihrem verst. Manne vor einigen Jahren erlaubt habe, eine Loh-, Stampf- und Schleifmühle mit zwei Rädern an Sr. fürstl. Gnaden Mühlgraben zu Berg zu bauen, welche auch schon verfertigt sey, daß der Herzog ihr diese Mühle von Neuem geliehen habe, als Erblehen; sie solle den Mühlgraben aber im Bau erhalten und im trockenen Sommern, da Mangel an Wasser wäre, „mit dieser Mülin „oberzusteen," damit des Herzogs Mahlmühle am Mühlgraben am Mahlen nicht gehindert werde. Aus dieser Mühle nun soll sie und ihre Erben in die Kellerei nach Stuttgart jährlich auf Jacobi Apostoli drei Pfund Heller „rechts, jerlichs vrbar Leyhens- vnd Lösens-Zins" geben. Käme über kurz oder lang die Mühle in andere Hände, so stehe es der Herrschaft zu, solche jeder Zeit „zu leyhen oder zu lösen."

258) 1596 kauft „Melchior Eninger, Vnwohner zu Plieningen, von der Stiftsverwaltung Stuttgart einen halben Morgen Acker in Plieningen umb einhundert und fünf Gulden, dergestalt und also, das was

Wir haben nun noch den Ursprung der letzten Hauptgattung von Gilten zu untersuchen: jener, welche mittels Hingabe eines Capitals auf einem freien Grundstücke erkauft wurden. — Man hielt es früher allgemein nach dem canonischen Rechte für Sünde, oder doch für wucherliches Unrecht, sich aus einem Geldanlehen Zinse bezahlen zu lassen; die schlaue Geistlichkeit fand indessen auch hier Rath, das Gesetz zu umgehen und aus ihren Capitalien möglichst großen Nutzen zu ziehen: sie erfand den Giltkauf, der — wie wir darthun werden — in allen jenen Fällen ungleich drückender, als der schreiendste Wucher wirken mußte, wo die erkaufte Gilte in Naturalien bestand[259]). Weniger drückend wird er freilich immerhin gewesen seyn, wenn, wie es sehr häufig geschah, die Ablösbarkeit des Zinses vestgesetzt wurde; allein man darf wohl mit Grund annehmen, daß sich nur Wenige dieses Mittels bedient haben mögen: hatten ja die Berechtigten die Urkunden in Händen, und wie selten mag es geschehen seyn, daß die Pflichtigen im dritten und vierten Grade des Rechtes sich bewußt waren, welches ihre Vorfahren sich bedungen hatten!

Betrachten wir zuerst die Entstehung der Geldgilten! — Der Verkäufer, das heißt hier der Schuldner, bekennt, eine

---

ich an berärter Kauf-Summa mit baarem Gellt nit bezahle, selbiges gegen genugsame Versicherung landlöffig verzinnsen vnd den Zinnß allwegen vff Martini entrichten, auch zur Zeit der Ablosung sämentlich wieder ablösen solle. Darneben aber sollen ich, meine erben vnd nachkommen vnd künftige Inhabere sollichen Ackhers schuldig vnd verbunden sein, hinfüro järlichs vff Martini, 8 Tage vor oder nach zur Stiftsverwaltung zu zahlen rechts, bwigs, onablößigs vrbar Leyhens vnd Lösens Zinnß sechs Heller. — Darumben dann auch sollicher Acher dickgemellter Stiftsuerwaltung recht verschriben vnderpfandt vor allermenniglichs haissen sein vnd bleiben soll" also, daß der Acker verkauft ꝛc. werde, wenn mit Zahlung „des vrbarzins ainichs Jar saumsal erscheinen würde." — Werde der Acker verkauft, so behalte sich die Stiftsverwaltung das Losungsrecht vor.

259) Der würtembergische Gesetzgeber mochte dieß auch eingesehen haben; denn bekanntlich verbietet die Landesordnung (15, §. 6.) den Kauf der Fruchtgilten.

Digitized by Google

Summe Geldes erhalten zu haben, welche er und seine Nachkommen mit fünf vom Hundert alljährlich verzinsen wollen. Die Gilte ist hier eine unablösliche, und zur Sicherheit des Darleihers ist ihm das Haus, worauf dieselbe ruht, als Unterpfand, angewiesen [260]). — Es mag an diesem Beispiele, welches der Verfasser bei reichlicheren archivalischen Hilfsmitteln gewiß leicht hätte vermehren können, genügen.

Auf dieselbe Weise kamen auch die Naturalgilten zu Stande. Wir theilen erst die Entstehungsurkunde einer Fruchtgilte [261]) und dann auch die einer Weingilte mit [262]).

---

260) „Montag nach Johannis Baptiste 1559" bekennt „Hanrich Widekindt, fürstl. thrumetter, burger zu Stutgart das ich vmb meins bessern nutz vß gutem freiem Willen, für mich mein erben u. nachkommen ain jeden Inhaber der armen Sondersiechen CapplaneyPfrundt daselbst, vmb vierzehen Pf. Heller recht vnd redlich verkauft hab vierzehen Schilling Heller jarlichs ewigs Zinns von, vsser vnd ab meinem Hauß vnnd Hofraitin bei dem innern Sanct Liennharts Thor — zinnst hieuor den Sondersiechen noch ain Pfund Heller, ist sunst zinsfrei ledig u. aigen." — Dieses Haus soll „der Pfrund recht verschriben Gültgut vnd vnderpfand haißen vnd sein, auch von mir vnd meinen erben in gutem wesentlichen bauwen vnd Ehren gehalten werden," die Pfleger können es versetzen, angreifen und verkaufen, wenn der Zinns, jährlich auf Martini zu bezahlen, nicht entrichtet werde.

261) 1405 bekennt Hans Gertner von Echterdingen, daß er dem Vogt Lutz von Stutgart um sieben und dreißig ein halb Pfund Heller Stutgarter Werung zu kaufen gegeben habe drei Schffl. u. sechs Sri. Dinkels, Stutgarter Meß, „rechter redlicher Gült" aus zwei Tagwerk Wiesen und aus einem Jauchert Acker. — Er oder seine Erben wollen diese drei Schffl. sechs Sri. alljährlich „vff St. Michaelstag, achtag vor oder nach, vngeuarlich richten vnd geben vnd ain Myl wegs von Aechterdingen wahin sie wöllent, in iren sichern Gewalt antwurten — vnd welches Jaurs wir das nit tätten, so mügen sie die vorgeschriben vnderpfand darumb angryffen, versetzen, verkaufen ꝛc. doch so ist mir die liebe vnd früntschaft geschehen," — daß er oder seine Erben über kurz oder lang die Gilte wieder um obgenannte Hauptsumme lösen dürfen, oder wenn er wolle, auch nur einen Scheffel, um zehen Pfund Heller.

262) Im Jahr 1526 bekennt Hanns Ruf, Bürger zu Stutgart, „das ich

Digitized by Google

§. 9.

Die Entstehung der Theilgebühren.

Ueber den Ursprung dieser Gefälle scheint noch das wenigste Licht verbreitet zu seyn, obgleich sie sich nur allzuhäufig finden. Bei dem gänzlichen Mangel an Vorarbeiten sah sich der Verfasser veranlaßt, gleichwie bei den andern Giltgattungen, so auch hier, nach eigenem Plane zu arbeiten; seine Hoffnung auf milde Nachsicht wird daher wohl nicht ungegründet seyn.

Man nahm allgemein indessen an, die Theilgebüren finden sich nur bei den Lehen. Die schon in ganz frühen Zeiten

---

wissentlich vnd wolbedächtlich den Erbern Conrad Buschen vnd Jorg Byheln, als geordneten pflegern michel klinglers vnd allen iren nachkommen vmb fünf vnd vierzig Pfd. Hlr. recht vnd redlich verkoufft vnd zu kouffen geben hab zwölff Jmy Weins guts sieß mosts, ytel vorlaß, kouffmans guts vnd Stutgarter yche, rechter järlicher Gült, von vsser vnd ab meinem Morgen Wingarts zu hasennberg, zinst der halb morg dises Wingarts ain Gulden vnser lieb Fraven gen Häßlach vnd der ander halb Morgen fünf schilling Hlr. ablößig den hailigen jm Stifft allhie, ist sunst fry ledig vnuerkümert vnd aigen, der ouch vmb obgemelt Weingült der benannte Pfleger vnd irer nachkommen recht verschriben gültgut vnderpfand haissen vnd sein soll." Er verspricht den Weinberg „in wessenlichen Buwen vnd guten Ern zu halten," und alljahrlich die Weingülte im Herbst „vnder der keltern vor der Pütten tugentlich vnd früntlich zu zinnsen, inen ouch allwegen das Lesen, Ablassen vnd Dyhen des gemelten Wingarts zu rechter gepürlicher Zeit vorhin verkinden, sollicher Weingült wissen zu warten vnd zu empfahen." — Im Falle der Nichtreichung können sie den Weinberg verkaufen ꝛc. Ueberdieß stehe es ihm und seinen Erben frei, wann sie wollen, die Hälfte oder die ganze Gilte im (ganzen oder halben) obigen Betrag abzulösen. Zum Schlusse bezeugen fünf Bürger „der zeit geschworne schower des Vnpuwes zu Stutgarten das die obgemelten pfleger mit dem obbestimpten vnterpfand vnd Gültgut vmb obgemelt gült vnd Houptgut zu disen ziten nach gemeiner Achtung genugsamlich versichert sind."

Digitized by Google

vorkommenden Nonae, die vor dem Zehenten entstanden und sehr häufig neben diesem auf völlig freiem und vollkommenem Eigenthum angetroffen werden, dürften indessen diese Ansicht schon in ihrer Allgemeinheit widerlegen; denn sie waren eine Gattung von gutsherrlichen Zinsen, welche sich der Eigenthümer eines Gutes bei dessen Hinausgabe vorbehalten hatte [263]). In ihrer besondern Beziehung auf Würtemberg aber ist man berechtigt, den Ursprung der Theilgebühren oder Landgarben für sehr gemischter Natur zu halten. Sie finden sich nicht nur, und ohne allen Zweifel am häufigsten, auf Bauerlehen, und sind also wohl zugleich mit dessen Ueberlassung anbedungen worden [264]); sie hatten auch mit den vorbehaltenen und aufgelegten Gilten gemeinsamen Ursprung.

Rücksichtlich der erstgenannten Entstehungsweise mögen folgende Urkunden genügen: die erste, welche die Belastung des Gutes mit der dritten Garbe, der Weglösin und dem Handlohn erweist [265]); die andere aber, welche die letztge-

---

263) Vergl. Kremer, Geschichte des rheinischen Franziens, S. 309.

264) Die königliche Finanzkammer des Donaukreises sagt hierüber: ein Theil der früheren Staatsdomänen Würtembergs, die Schafhöfe, seyen im fünfzehenten und sechszehenten Jahrhunderte als Erblehen veräußert und hiebei den Käufern neben dem Zehenten die dritte Garbe anbedungen worden. Namentlich sey dieß bei dem Pulverdinger Hof und bei der ehemaligen Domäne in Kleinglattbach angewendet worden.

265) Freitag vor St. Martinstag 1405 bestätigt Grav Eberhard von Würtemberg, „daß Pfaff Cunrad von Vaihingen Capplan zu sant Laurentien altar zu stugarten vff dem stifft zu einem rechten erblehen verliehen hat den Hoff ze Obersiehelmingen, den die houchgeboren fürstin vnser lieb Fraw vnd Muter sälig, so ir Got genaud an dieselben Pfründ gekoufft haut, Hannsen Lindin dem jungen von Vndersiehelmingen, also, das er vnd sin erben dem egenn. Pfaff Cunrat von Vayhingen vnd allen sinen nauchkomen Capplan zu Sant LaurentienAltar ze Stugarten alle Jar jarlichen vnd ewiclich von dem vorgeschriben Hoff richten soll das Dritail gen Stugarten in die Stat oder ain ganz Myl wegs wa den ain yeglicher Caplan hin wil.“ Wenn er tod oder lebend vom Hof kommt, „sol er für das Drittel“ (die Weglösin) „geben acht Pfund vnd die nechsten erben sollen den genannten Hof von ainem jeglichen Caplan empfahen, der uff der

nannten Laudemien nicht enthält, nur das Lösungsrecht anbedingt, und überdieß mehrere, nicht unbeträchtliche Vergünstigungen dem Lehensmanne zusichert [266]).

Pfründ sitzt mit fünf Schilling Heller vnd die ze Hantlon geben." Wollen sie oder ihre Erben den Hof aber verkaufen, so sollen sie für das Dritail geben acht Pfund — und mdge ihn der Caplan lösen — und wer ihn kaufe, soll fünf Schilling Handlohn geben. — Auch die Mühlen wurden um Theilgebühren hingeliehen. So sagt ein altes Lagerbuch von Waiblingen: „die Mülin vor Stuchtürlin vnd die vor Capellentürlin stant zu dem Drittayl, vnd wane der Müller stirbet, so sol man varnde Gut das Drittayl nemen" (als Besthaupt) „vnd wer dene der nechste Erbe ist, der sol ainem Schulthais sechs Schilling drei Heller geben zu Hantlon vnd sol vff der Mülin stille sitzen. Ist aber, das der Müller sin Lehen verkoufet, so sol er für ainen Schulthais gan vnd sol im sechs Schillig drei Häller (zu Weglosin) „geben vnd sol im der Schulthais denne lihen sin Lehen. Vnd hant mine Herren die Recht zu den Müllern, wann ir Hunte da sint, so sullen sie den Jägern vnd den Hunten zu ezzen geben, ain male. So hant die Müller die Recht, wanne sie daz Flaisch bringent, so sol man in die Rucken wider geben vnd die Müller sulten mit den Höfen jeglichen Dienst thun."

266) „1465 vf St. AndreasAbend deß hailigen Zwelfboten" bekennt Lienhart Howbach, Bürger zu Stutgart, daß er und seine Erben vom Abt und Convent Bebenhausen „zum viertail zu ainen stäten dwigen erblehen" bestanden habe des Klosters Wemberg ein und einen halben Morgen zu Amaisenberg, also, daß er und seine Erben denselben ewig als ein rechtes Erblehen „nutzen, nießen vnd in guten Eren vnd weßsenlichen buwen mit Stocken pfälen, müst, erden vnd andern nach der Statt Stutgart recht han vnd halten — und alljahrlich in dem Herbste daß Viertail alles deß winß vnnd der Früchte so Gott vff dem vnd in dem Wingarten wachsen vnd werden lat, in der Kälter, darin sie vns beschaiden" — reichen und den Abend zuvor, ehe sie lesen wollen, ihrem Pfleger in Stuttgart dieß anzeigen wollen. „Doch daß sie sollich lesse vns zu schaden nit verziehen, sonder vns jeglichs Jaurs den Win von dem Wingarten in die Kälter vnd Müst, ob wir den zu ettlichen Jauren darin thun wölten in irem Kosten füren sollent. Sy sollent vns ouch jeglich Jauers in der Kälter zu sollichem Win mit Geschür fürsehen nach Notturft vnd billigen dingen vnd mir, minen Erben vnd nachkummen alle Jaur acht Scheffel Rockens zu demselben Wingarten lyhen" — welche sie alljahrlich wieder heimgeben wollen von dem Ertrage dieses Weinbergs, und zwar auf die Gemeinrechnung in Stuttgart, wie er damals, als sie ihn erhalten, dort im Preiß war, „gefüge sich aber,

Digitized by Google

Die übrigen Entstehungsweisen scheinen von den Klöstern ausgegangen zu seyn. Häufig war es Geldmangel, welcher den Käufer eines Gutes bewog, anstatt der ganzen Summe nur einen Theil derselben und für die andere die Uebernahme einer Gilte auf dasselbe anzubieten; diese wurde dann von völlig freiem Eigenthum gereicht. Wir theilen hierüber eine Urkunde mit, aus welcher auch die Sorge des Klosters um einen guten Wein recht deutlich hervorleuchtet [267]).

In der Regel waren diese Theilgebühren wohl unablöslich [268]); es finden sich aber auch Urkunden, welche die

daß der Wingart etlichs Jaurs souiel nutze nit gäbe, daß wir mit vnserm taile deß gelyhen korn gar bezalen möchten, so sullent si mir, minen Erben vnd nachkummen nichtze dester minder daß nachgände Jaur die acht Sch. Rock vff Zyt vnd Zil als vorstat, lyhen vnd also von Jaure zu Jaure, doch daß inen allwegen ein talle der nutze daran eruolgen vnd gedyhen, so lang, biß daß sollich korn bezalt würdet vngenurlich. Were auch daß ich oder min Erben vnsere Recht an dem vorgeschriben Wingarten hainist (einst) verkoufften, als wir deß macht haben zu thun, so sullent vnd mögen die vorgen Herrn oder ire nachkummen den lyhen oder lösen."

267) Das Kloster Bebenhausen verkaufte in der Mitte des fünfzehenten Jahrhunderts an einige Stuttgarter Bürger und deren Erben einen Morgen ein Viertel Weinberg im Kriegsberg um sechs und neunzig Pfund Heller und fünfzehen Schilling, und eben so viel um einhundert drei und zwanzig Pfund Heller und fünf Schillinge. Die Käufer machten sich dagegen verbindlich, dem Kloster jährlich den vierten Theil alles dessen, was dort wachse, zu reichen und „mit guten nützlichen Buwen, nemlich Hacken, ryten, stufen, guten Stöcken besetzen, vnd mit Mist tragen in vnder vnd ob erden vnd alle andere gepürliche Buw, die einem wohlgebauen Wingarten zugehörent und der Statt Stutgart recht ist, vnd besonder in die Wingarten in ir yeden nit ander stock setzen dann yttel gut gesund frensch vnd Traminer Stöck, nemlich vnter dem Weg das Drittail elbin vnd ob dem weg die zwai dritteil frensch vnd traminer vnd das drittaile Elbinen" — auch alle Jahre in jeden Weinberg zwölf Karren Dünger zu führen.

268) Freitag nach Sant Aendris tag 1494 bekennt Hanß Mantz von Kay, „das ich in ains bwigen steten vesten kouffs wise verkauft habe dem Kloster Hirsau — ain Nüntayl Winß so järlichen west in minem Wingart im Mingertal gelegen, drei Viertail groß, zinst vorhin järlichen zwei Gulden Winß vnd gewonlichen Zehenden um sechs

Umwandlung des Gefälles in eine ständige Gilte gestatten [269]).

Endlich aber entstanden die Theilgebühren auch durch wirklichen Kauf, wie ein Theil der aufgelegten Gilten. Es ist dieß nichts anderes, als ein verstecktes Anlehen; man scheute sich, ein solches zu machen, und die Klöster fanden nun diesen Ausweg, auf welchem sie sich aber doch auf alle erdenkliche Weise sicher zu stellen wußten [270]).

Auf diese gemischte Weise entstanden denn Theilgebühren von allen möglichen Quoten, von dem halben bis zum dreißigfachen Betrage sich bewegend. Man findet manchmal auf

---

Pfund Heller." Er verspricht nun dem Klosterpfleger zu Giltstein „al Jar, so win wechst zu geben wie recht gewonlich vnd lendtlich ist vnd man das nüntayl sonst pfligt zu geben. Ich verbind ouch mich vnd für alle mjne erben gegen dem Kloster solich nüntayl halb vff den obgemelten Wingart" und will denselben in gutem Bau erhalten. — Obiges „verbjnden" ist also das Unterpfand.

269) Im Jahr 1500 bekent Oster Mehel zu Giltstain, der seither dem Kloster Hirsau aus zwei Morgen Acker den Zehenten und „das Nüntail aller der Früchten, von Korn, Obs vnd Anderen, was daruff gewachsen" — zu reichen hatte, daß ihm dasselbe erlaubet habe, das genannte Neuntheil gegen eine „ewige jerlich Gilte uff St. Martinstag von zwölf Schilling Heller" abzulösen; wofür dieser Acker als Unterpfand verschrieben seyn soll, welchen sie im Falle der Nichtzahlung angreifen dürfen.

270) Im Jahr 1515 bekennen dreizehen Bürger zu Thailfingen, daß das Kloster Hirsau von ihnen gekauft habe „das Nüntail Wins vß allen den Wingarten zu Hettental gelegen ... die vormal der Landgarb frey gewesen vnd allein den Zehenten geben hand." Die Kaufssumme oder das Anlehen betrug im Ganzen nur ein und zwanzig Pfund Heller. Sie versprechen, den Weinberg in gutem Bau zu erhalten „insonder ouch in die bestimpte Wingarten kain bom setzen" — oder nur an Orten, wo sie keinen Schatten machen — dieselbe nicht mit Gilten zu beschweren, samt den Zehenten alljahrlich das Neuntheil abzuliefern und nur mit des Klosterpflegers Erlaubniß lesen und ablassen zu wollen. Auch dürfe der Pfleger, wenn er des Jahrs wolle, die „Buwbesehere" — von Gülstein in die Weinberge führen, und die Bürger dann, wenn sie nicht recht gebaut, strafen. Wäre der Schaden merklich, so dürfe er den Weinberg „annemen vnd ainem andern Lyhen."

Digitized by Google

einem und demselben Gute drei- bis viererlei Theilgebühren neben einander [271]). — Zum Schlusse geben wir noch eine tabellarische Uebersicht des Bestandes der Theilgebühren im Jahre 1736 nach amtlichen Berichten.

---

271) Nach dem Lagerbuche der Gröninger Kellerei gaben von einem Weinberge zu Asperg, fünf Morgen groß, drei und ein halber Morgen den halben Theil, ein Morgen den dritten und ein halber Morgen den vierten Theil. Ferner heißt es daselbst: „item mine Herren hant ain Landacht, vier und siebenzig ein halb Morgen, davon gat vß zwei Morgen das Viertel, vß neun Morgen das Sechstail, vß vier Morgen das Fünftail, vß zehen Morgen das Sechstail, vß vier ouch das Sechstail, vß sechs Morgen ouch das Sechstail, vß ein und ein halb Morgen das Siebentail, vß ein Morgen das Sechstail, vß ein Morgen das Fünftail, vnd vß sechs vnd dreißig Morgen ouch das Sechstail."

Digitized by Google

I. Ae=

Aemter.	2theilig.		3theilig.		4theilig.		5theilig.	
	Mrg.	Vrtl.	Mrg.	Vrtl.	Mrg.	Vrtl.	Mrg.	Vrtl.
Alpirsbach, Kloſter=Amt . .	—	—	3	—	—	—	—	—
Anhauſen, Kloſter=Amt	—	—	—	—	—	—	—	—
Backnang, Amt	—	—	339	2	—	—	—	—
Balingen, Kellerei	—	—	—	—	—	—	—	—
Bebenhauſen, A.	—	—	438	1	266		32	—
Beſigheim, Stadt und Amt . .	—	—	—	—	—	—	—	1
Bietigheim, Amt	—	—	—	—	39		53	—
Blaubeuren, Kloſter und Amt .	—	—	—	—	—	—	—	—
Böblingen, Amt	267	3	—	—	—	—	—	—
Brakenheim .	—	—	—	—	2	1	—	—
Beilſtein . .	—	—	172	—	—	—	—	—
Cannſtadt, Stadt und Amt . .	—	—	259	2	17	3	2	1
Denkendorf, Kloſter=Amt . .	—	—	527	3	1446	2	6	1
Großbottwar	—	—	—	—	95	—	—	—
Gröningen, Amt	—	—	22	3	117	2	22	—
Höpfigheim .	—	—	—	—	8	—	—	—
Heidenheim .	—	—	—	—	—	—	—	—
Heimsheim .	—	—	—	—	1	3	—	—
Herrenberg, Amt	4	—	3	—	—	—	—	—
Kirchheim . .	—	—	681	2	468	1	36	3
Lauffen, St. u. A.	—	—	331	3	—	—	32	1
Lichtenſtern, Kloſter=Amt . .	—	—	16	3	—	—	—	—
Marbach, Amt	1	—	7	2	136	3	22	3
Möckmül . . .	—	—	—	2	—	—	—	—
Münſingen .	—	—	—	—	—	—	—	—
Nürtingen . .	—	—	951	—	261	—	17	—
Neuffen, Amt	—	—	—	—	9	—	—	—
Neuenſtadt, Amt	—	—	5	—	—	—	—	—
Nagold . . .	—	—	13	—	—	—	—	—
Pfullingen .	—	—	—	—	—	—	13	2
Schorndorf .	—	—	2	—	1	—	1	—
Sindelfingen	—	—	406	—	—	—	—	—
Wildberg . .	—	—	104	—	—	—	—	—
—	272	3	4284	3	2869	3	239	—

Digitized by Google

heil.	6theilig.	7th
W.	M. W.	M.
–	—	–
–	57 3	5
–	10 2	1
–	7 3	11
–	— 3	–
–	—	–
–	91 3	10
–	—	—
–	26 —	—
–	—	—
–	2 2	1
–	9 2	1
–	21 2	—
–	17 —	2
–	—	—
–	7 —	2
–	—	—
—	13 2	—
–	26 3	6
–	42 —	29
–	—	—
–	—	—
–	4 2	—
–	8 —	1 —
–	2 —	—
–	9 —	5 2
—	357 3	78 —

Digitized by Google

Aemter.	III. Wiesen. 2 theilig.	3 theilig.	4theilig.	5theilig.	6theilig.	7theilig.	8theilig.	9theilig.
	M. V.	M. V.						
Beilstein	—	44 3						
Blaubeuren, Kloster	—	15 2						
Böblingen . . .	26 3	—						
Sindelfingen . .	—	48 2						
	26 3	108 3						

§. 10.

Ueber die Entstehung des Zehenten.

Mit Uebergehung des Zehenten bei den Juden und andern Völkern des Alterthumes[272]) beginnen wir am Füglichsten mit den ersten Spuren dieser Abgabe bei den Teutschen.

Ein neuerer, sehr gründlicher Geschichtsforscher[273]) hat die Vermuthung ausgesprochen, der Zehente sey mit dem Christenthume eingeführt worden, nicht sowohl den Stand der Hörigen, als die Freien, das ganze Volk im Allgemeinen treffend, und nur den Adel und die strengere Leibeigenschaft ausneh-

272) Die Römer kannten die „Decumæ," und auf dem römischen „ager vectigalis" lastete der Zehente als Gutsabgabe. — Mittermaier, Grundsätze des g. t. Privatrechts. 1830. §. 161. — Birnbaum, in seiner neuesten Schrift über die rechtliche Natur des Zehenten, will dieses Gefäll auch in Teutschland von den römischen Grundeigenthumsverhältnissen und von der Emphyteuse herleiten. Eine Prüfung dieser Ansicht wird in dieser Skizze nicht erwartet werden.

273) Jacob Grimm in seinen trefflichen teutschen Rechtsalterthümern. Göttingen 1828. S. 592. Hier weist er auch nach, daß die Säumniß in Entrichtung dieser Abgabe in die alten Beichtformeln aufgenommen war. Danz sagt dagegen in seinem Handbuche des teutschen Privatrechts: (V. 262) bis zum vierten Jahrhunderte sey der Zehente der Geistlichen ganz unbekannt gewesen; was damals unter diesem Namen vorgekommen, bezeichne nur die freiwilligen Oblationen der Gläubigen, in den Erstlingen der Früchte bestehend. — Diese Behauptung wird indessen doch noch einiger Berichtigung oder besserer Begründung bedürfen.

Digitized by Google

mend, wie denn auch freies salisches Land dieser Abgabe unterworfen gewesen. — Der Streit, welcher lange darüber geführt wurde: ob dieselbe geistlichen oder weltlichen Ursprungs, ist noch nicht entschieden. Der kaum erwähnte Geschichtsforscher ist des Dafürhaltens, die Zehenten für die Geistlichkeit seyen die ältesten Real-Lasten gewesen, aus welchen sich unter den fränkischen Königen weltliche Zehenten entwickelt: sie seyen somit zuerst für die Priesterschaft, und dann erst für die weltliche Obrigkeit daneben erhoben worden [274]); ein hochgeachteter Forscher in den Alterthümern des teutschen Privatrechts dagegen baut weniger auf geistlichen Ursprung: seine Ansicht, daß schon frühe Zehenten als weltliche Gutsabgaben neben Zehenten als den, durch Kirchengesetze aufgelegten Beiträgen zur Sustentation der Geistlichen vorkommen [275]), dürfte die verschiedenen Meinungen über einen, für die Praxis minder werthvollen Streit dahin vereinigen, daß vielleicht der geistliche Stand hier dem weltlichen und dort dieser jenem in der Auflage der erst örtlichen und nur allmählig allgemeiner gewordenen Zehentpflicht nachgeahmt hat. — In jedem Falle steht vest, daß sie hier durch fromme Ermahnungen der Kirchenväter veranlaßt, während sie in andern teutschen Gegenden durch eroberungssüchtige Könige überwundenen Nationen auferlegt wurden: ein Satz, mit dessen näherer Ausführung wir sofort beginnen.

Die ersten Spuren, die man vom Zehenten trifft, weißen allerdings auf geistlichen Ursprung. Schon auf der im Jahr 567 zu Tours gehaltenen Synode ermahnten — wie es scheint zum ersten Male — die Bischöfe ihre Gläubigen an die Entrichtung desselben [276]). Achtzehen Jahre darauf forder-

274) Grimm a. a. O. S. 500 und 592.

275) Mittermaier in seinen oben angegebenen Grundsätzen des teutschen Privatrechts S. 390.

276) Eichhorn, teutsche Staats- und Rechts-Geschichte. Dritte Ausgabe. I. 439.

Digitized by Google

ten sie auf einer andern Versammlung zu Maçon bereits in stärkerer Sprache und auf göttliches Gebot sich berufend, den Zehenten [277]). Bis dahin scheinen indessen ihre Ermahnungen nur von geringerem Erfolge gewesen zu seyn, obgleich sie die Weigernden mit Excommunication bedrohten und dabei nicht minder die Versicherung gaben, solche Beisteuer nicht blos für den Dienst der Kirche, sondern auch zur Unterstützung der Armen und zur Auslösung Gefangener, somit für Staatszwecke zugleich, verwenden zu wollen [278]). Erst 779 gelang es der Geistlichkeit, auch von Seiten des Staats eine, auf göttliche Vorschrift gegründete, selbst auf das Besitzthum des Königs sich erstreckende und eben so wohl Erzeugnisse des Bodens, als des Gewerbfleißes treffende Zehentverordnung auszuwirken. Doch mußte sich die Kirche vorerst mit dem Zehenten der Bodenfrüchte, der noch dazu nicht überall gereicht werden wollte, begnügen, und es wurde überdieß verordnet, daß die Bischöfe ihn nicht nach Gutdünken benützen, daß sie vielmehr nur den vierten Theil für sich behalten dürfen, die drei übrigen Theile aber auf den Clerus, die Armuth und den Kirchenbau verwendet werden sollten: eine Bestimmung, wel-

277) Unter Beziehung auf den alttestamentlichen? — „Leges itaque *divinæ*, consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro hereditatis portione omni populo præceperunt decimas fructuum suorum locis sacris præstare, ut nullo labore impediti, horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis.“

278) „Unde statuimus et decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem prærogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiæ omni tempore separetur.“ Eichhorn a. a. O. Note b.

Digitized by Google

cher freilich die Bischöfe nicht immer und überall nachkommen mochten [279]).

Diese allgemeine Einführung des Zehenten, beschloßen auf der Maiversammlung zu Düren, durch welche den Grundeigenthümern mit einem Male eine so bedeutende Last aufgelegt werden sollte, die bisher den Franken ganz unbekannt war, mußte diesen namentlich sehr verhaßt seyn [280]): um so mehr, als die schon vorher bestandenen, dem gutsherrlichen Verhältnisse entsprossenen nonae gar häufig neben dem neueingeführten Zehenten gegeben werden sollten [281]). Um den lauten Unwillen des Volkes einiger Maßen zu dämpfen, hielt es die Geistlichkeit für gerathen, diese von dem Kaiser ihr bewilligte Wohlthat nur als eine Entschädigung von bedeutenden, ihr längst schon entzogenen Gütern auszugeben. Aber darum wollte es derselben doch nicht gelingen, diese neue Last plötzlich allgemein zu machen; es wurden verschiedene Verordnungen deßhalb erlassen: indessen ohne entschiedenen Erfolg. Lange stand es an, bis die Franken alle ihre Güter verzehnteten, und so groß erschien vielen von ihnen diese Bürde, daß sie

279) Eichhorn a. a. O. — Heinrich, teutsche Reichsgeschichte II. S. 56. „Instruendi sunt Presbijteri pariterque admonendi quatinus noverint decimas et oblationes quas a fidelibus accipiunt, pauperum et hospitum et peregrinorum esse stipendia, his non quasi suis, sed quasi commendatis uti debere; de quibus omnibus sciant se rationem reddituros in conspectu divinæ majestatis, et nisi eas fideliter pauperibus et his quibus præmissum est administraverint, condemnationem patiendos. — Qualiter vero dispensari debeant, canones sacri instituunt: scilicet *ut quatuor partes* ex omnibus fiant, una ad *fabricam ecclesiæ* relevandam, altera *pauperibus distribuenda*, tertia *Presbjtero cum suis Clericis* habenda, quarta *episcopo reservanda*. Et quicquid exinde pontifex jusserit, prudenti consilio est faciendum.“ *Baluz*, I. S. 1104.

280) Kremer, Geschichte des rheinischen Franziens. 509.

281) Kremer a. a. O. 510.

lieber ihre Aecker wüst liegen ließen [282]); und die Großen waren es hauptsächlich, welche ihre Güter dem Zehenten nicht unterwerfen wollten, da doch der Kaiser selbst sein Besitzthum demselben nicht entziehen mochte [283]). — Schon 794 mußte auf der Kirchenversammlung zu Frankfurt am Main das Zehentgesetz erneuert werden; es scheint bis dahin nicht sehr beachtet worden zu seyn, denn die Bischöfe, die vergebens bis hierher die Befreiung des heiligen Landes vorgeschützt hatten, waren gemüßigt, den ungläubigen Gläubigen, welche sich dawider gesetzt hatten, die jüngst gewesene Hungersnoth als Beispiel göttlichen Zornes gegen die Saumseligen zu Gemüthe zu führen [284]). Dieß mag gefruchtet haben, denn von nun an

282) Das capitulare Wormatiense von 829 sagt: „de illo, qui agros dominicatos propterea neglexit excolere, ut nonas et decimas exinde non persolvat, et alienas terras ad excolendum propter hoc accepit, volumus, ut de tribus annis ipsam nonam et decimam cum sua lege persolvat.“ Vergl. Kremer a. a. O. S. 514.

283) Dieses veranlaßte das „edictum dominicum de honore et adjutorio episcopis præstando a comitibus et aliis judicibus.“

284) Kremer a. a. O. S. 526. — Heinrich, teutsche Reichsgeschichte II. S. 56. Die Geistlichen sagten: daß in dem schweren Hungerjahre die Teufel die Aehren ausgefressen hätten, weil der Zehente nicht gehörig abgetragen worden. — Die Capitularien vom J. 794 sagen: „Ut decimas et nonas sive census omnes generaliter donent qui debitores sunt ex beneficiis et rebus ecclesiarum, secundum priorem capitularem Domni regis. Et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. Experimento enim didicimus, in anno quo illa valida fames inrepsit, ebullire vacuas annonas a dæmonibus devoratas, et voces exprobrationis auditas. Ut decimæ populi in quatuor partes dividantur. Prima pars Episcopis detur, alia Clericis, tertia pauperibus, quarta in fabrica ipsius ecclesiæ. Sancitum est, de villis novis et ecclesiis in eisdem noviter constructis, ut decimæ de illis villis ad easdem ecclesias conferantur. Ut de omnibus in eleemosijnam datis, tam ecclesiæ quam fratribus, decimæ *pauperibus* dentur.“ *Baluz* I. S. 556—585.

Digitized by Google

scheint die Geistlichkeit in Franken weniger Hindernisse gegen den Bezug dieser schönen Einkünfte erfahren zu haben. Kräftig wirkten hiefür auch neue Drohungen der Könige [285]).

Carl der Große wagte es, nach Besiegung der Sachsen den Zehenten auch dieser Nation aufzulegen, sie hiezu, vermöge göttlichen Willens, verpflichtend [286]); ein gefährliches Unternehmen, gleichwohl von glücklicherem Erfolg, als zu erwarten gewesen, nachdem das Volk den christlichen Glauben angenommen. — Thüringen war ums Jahr 803 noch nicht

---

285) Capitulare Karl des Kahlen von 846:

„Hi vero qui ex rebus ecclesiasticis nonas et decimas persolvere, et sarta tecta ecclesiæ secundum antiquam auctoritatem et consuetudinem restaurare debent, et hoc non solum neglegunt, verum et per contemptum dimittunt, atque Clericos fame et penuriâ, ecclesiastica quoque ædificia dissolutione adnullari permittunt, tamdiu ab ecclesiastica communione separentur usque dum diligentiâ emendare studeant, quod socordiâ neglexerunt. Quod si iterum iteraverint, post excommunicationis satisfactionem regiâ potestate compulsi, juxta legale et antiquum dictum, qui neglegit censum, perdat agrum. Servi autem Ecclesiarum quibuscunque potestatibus subditi, unde melior consuetudo vel devotior commendatio ex tempore et jussione Domni Hludouvici, vel certe Domni Karoli, seu etiam Pippini, non existit, saltem viginti diebus in anno eidem ecclesiæ ad reficiendas ipsius ruinas absque molestia servire sinantur. Ubi autem et amplior commendatio et melior consuetudo inde habetur, pro hac nostra necessitudinis consideratione non decidat.“ *Baluz* II. 57.

286) „Similiter *secundum Dei mandatum* præcipimus, ut omnes decimam partem substantiæ et laboris sui ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles, quam ingenui et liti, juxta quod Deus unicuique dederit Christiano partem Deo reddant.“ Capitulatio de patronibus Saxoniæ bei *Baluz.* So groß war der Widerwillen der Sachsen gegen diese ungewöhnliche Last, daß sie laut erklärten: nur ein Sclavenvolk könne seinen Hals mit diesem Joche beladen. — Vergl. Mösers osnabrückische Geschichte I. 225.

zehentpflichtig, obgleich der heilige Bonifacius nicht versäumt hatte, auch hier dieselben salbungsvollen Worte zum Volke zu sprechen, wie in Franken. Erst 1062 wurde diese Abgabe hier eingeführt, und nur dann erst, „als der Erzbischof von Mainz „den Markgraven Otto nicht eher mit den, vom Erzstifte ha„benden Gütern beleihen wollte, als bis er sich demselben" (dem Zehenten) „unterworfen, worüber das ganze Land in „ein großes Elend versetzet, bei gedachten Markgravens Ab„sterben aber auch keine Thräne vergossen worden[287])." Aber auch jetzt mochte sich das Volk wiederum nicht fügen. Auf der Erfurter Synode im Merz 1073 fand sich auch Heinrich IV. ein, die Thüringer ernstlich an die Zehentpflicht erinnernd. Vergebens jedoch, daß sich diese auf ihre alte Freiheit beriefen; der König schwur, er werde dem sich Weigernden den Kopf abschlagen lassen und alle seine Güter von Grund aus verheeren: und nun gaben sie nach[288]). Kräftigeren Widerstand leisteten die Slaven gegen diese neue Last. Die Oldenburg'schen Bischöfe mußten sich deßwegen an des Zehenten Statt zuerst mit einem jährlichen Pflugzinse begnügen, den sie erst in späteren Zeiten in jene Abgabe umzuwandeln vermochten[289]). — Nicht minder widersetzten sich die Holsteiner, als man auch hier ihn heimisch machen wollte. Umsonst erließ Bischof Herold an dieselben ein Ermahnungsschreiben, die Befehle Gottes ihnen vorhaltend: es wollte nichts verfangen; die Holsteiner sahen den Zehenten als eine Art Knechtschaft an; sie empörten sich und drohten, zu den Dänen überzugehen, als die Geistlichkeit noch immer nicht nachlassen

---

287) Lamb. Schafnaburg. ad A. 1067 und Annalista Saxo ad A. 1062 in Schotts juriſt. Wochenbl. 4r Jahrgang. S. 644. Nach Heinrich (teutſche Reichsgeſchichte II. 534) weigerten ſich die Thüringer noch im Jahr 1069 dem Erzbiſchofe von Mainz den Zehenten zu entrichten.

288) Heinrich, teutſche Reichsgeſchichte II. S. 558—559.

289) Helmodius in Chronic. Slav. I. cap. 12. und bei Schott a. a. O. 645.

wollte. Endlich vermittelte Herzog Heinrich von Sachsen dahin, daß sie eine bestimmte Fruchtgilte zu geben versprachen, die noch 1329 — nicht aber der Zehente — bestand [290]). Erst im zwölften Jahrhunderte gelang es dem Bischof Albert in Liefland den Zehenten einzuführen. In Schottland soll er unter dem Namen des Kirchenschatzes eine frühzeitige Reife erhalten haben [291]), nachdem um dieselbe Zeit König Athelstan ihn in England eingeführt hatte, als eine auf göttlichen Befehl angeordnete Steuer. Und schottische Missionäre waren es auch, die den Begriff dieser geistlichen Abgabe nach Teutschland verpflanzten [292]). Nicht nur die Sachsen, sondern auch andere Stämme weigerten sich ihrer Entrichtung. Auch in Teutschland, zumal im heutigen Franken, bedienten sich die Geistlichen zu seiner Aufnahme geistlicher Hilfsmittel, indem sie den Neubekehrten die Lehre von Entstehung des Zehenten als eine Pflicht der Religion beizubringen suchten. Als Bischof Burchard zu Würzburg einzog, rief der ihn geleitende heilige Bonifacius den Umstehenden zu, sie sollen den Zehenten, den Christus selbst aufgelegt habe, der Geistlichkeit unverweigerlich entrichten und sich so als fromme Christen bewähren [293])!

Es läßt sich somit nicht in Abrede ziehen, daß mindestens in sehr vielen Theilen Europa's und vielleicht in den meisten des großen fränkischen Reiches der Zehente geistlichen Ursprungs ist. Die Bischöfe gaben sich denn auch fortan alle Mühe, durch Verordnungen die Zehentpflicht nach Möglichkeit auszudehnen und nach Kräften dagegen zu wirken, daß Weltliche

290) Helmodius l. cit. cap. 91. und Schott a. a. O. 648.

291) Danz, Handbuch des teutschen Privatrechts V. 264.

292) Danz a. a. O. 265.

293) „Decimas et oblationes, synodales conventus, festivitates et jejunia et qualibet alias christianitatis observationes, ut veri Christiani Christique coheredes, per ipsum vobis impositas, juxta canonum decreta persolvite!“ Egilwardi vita Burchardi lib. I. in Schotts juriſt. Wochenbl. 4r Jahrg. 652—655.

Digitized by Google

Zehenten besaßen [294]); ein Versuch, der indessen nicht völlig ihnen gelang und dahin führte, daß von demselben Gute nicht selten geistlicher und weltlicher Zehent genommen wurde [295]). Es scheint jedoch, daß die Kirche mehr im Schaffen als im Erhalten des Zehenten vom Glücke begünstigt gewesen; denn ein großer Theil desselben ging ihr wieder durch Belehnung Weltlicher damit und durch deren Gewaltthätigkeiten verloren. Die Bischöfe waren wohl auch in vielen Fällen genöthigt, mit dem Einzuge dieses Gefälles, das sie in so vielen Orten zu erheben hatten, und das — eben weil es nicht gerne gegeben wurde — häufig nur mit Hilfe des weiter reichenden weltlichen Armes beigetrieben werden konnte, entweder kaiserliche Beamte zu beauftragen, oder eigene Kastenvögte anzunehmen, die in ihrem Namen den Zehenten einforderten, die aber dann wohl mehr sich selber, als die Kirche bei so günstiger Gelegenheit bedachten. Und hieraus entsprang nun eine noch weiter gehende Zersplitterung. Gläubiger, welchen der Bischof eine Anweisung an ihren Vogt geben wollte, kreuzigten sich davor und begehrten, man solle ihnen die Forderung auf dem kürzesten Wege zukommen lassen: man solle ihnen lieber gleich eine Anweisung auf diesen oder jenen Hof, auf dieses oder jenes zehentpflichtige Dorf geben, damit sie ihn hier alsbald beziehen könnten, ohne zuvor beim Kastenvogte ihr gutes Recht mit Geld erkaufen, oder sich sonst auf andere Weise von diesem selbst verzehenten lassen zu müssen [296]). Dieß geschah häufig, und während nun diese Gläubiger, geistlichen und weltlichen

294) Namentlich bei den Stiften Mainz war von jeher die Begierde nach dem Zehenten unbegränzt. Geistlichen- und Layen-Zehenten brachten sie an sich, wobei ihnen vornemlich die Unterstellung, als wären die, in den Händen der Layen befindlichen Zehenten kirchliche Entfremdung und Gottesraub, viel half. Bodmann, rheingauische Alterthümer II. S. 869.

295) Mittermaier, Grundsätze d. g. t. Privatrechts S. 390—391. und Eichhorn, teutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. S. 452—455.

296) Danz, Handbuch des teutschen Privatrechts. V. S. 266.

Digitized by Google

Standes, den angewiesenen Zehenten auch für alle Zukunft zu behalten suchten, gaben sich auch jene Klostervögte alle Mühe, sich zu bereichern, indem sie es dahin zu bringen wußten, daß gar oft das Kloster für den Schutz und Schirm, den sie ihm gewährten, den Zehenten als Besoldung anwies und sie damit belehnte [297]). Dieß ist denn auch der Grund, daß noch heute so viele Privaten im Besitze von Zehenten sind.

Vergebens erließen nun aber die Bischöfe unzählige Aufforderungen an alle Christen, den Zehenten ihnen wieder zurückzugeben; sie mußten sich sogar damit begnügen, den auf der lateranischen Synode vom Jahr 1179 gefaßten Beschluß dahin zu interpretiren, daß es zwar verboten sey, neue Zehenten an Layen zu übertragen, daß jedoch diese nicht gehalten seyn sollten, die bisher besessenen wieder zu erstatten [298]). So hatten sich neugestaltete Verhältnisse, namentlich in Sachsen, gegen die Kirche vereinigt. Hier hatte Heinrich der Löwe den Zehenten von den Bischöfen zu Lehen getragen; als diese ihn später zurückforderten, war indessen die Erblichkeit der Lehengüter eingeführt worden. Und so mag in vielen Theilen der Christenheit die Geistlichkeit um den Zehenten gekommen seyn; in vielen davon für immer, wo sie etwa die Vasallen nicht bereden konnten, ihn als Seelgeräthe den Klöstern wiederum zu vermachen [299]).

Nach diesem allgemeinen historischen Ueberblicke gehen wir auf den Ursprung des Zehenten in Würtemberg über. — Ueber die Entstehung desselben bei uns selbst schweigen die Urkundensammlungen gänzlich. Vielleicht entstand er wie in dem benachbarten früheren fränkischen Kreise durch Zureden und Drohungen der Geistlichkeit, und wohl möglich ist es, daß er aus den Händen der letzteren in vielen Fällen auf die weltlichen Besitzer durch Belehnung und Sold für geleistete Dienste über-

297) Bodmann, rheingauische Alterthümer II. S. 870.
298) Eichhorn a. a. O. S. 435.
299) Schott a. a. O. S. 662.

Digitized by Google

gegangen ist. Soviel ist indessen gewiß, daß das Ansehen und die Macht der Geistlichen bei uns weniger groß als anderwärts war und daß es ihnen daher auch ebendeßwegen — manchfacher Bemühungen ungeachtet — niemals gelingen wollte, alle Zehenten zu ihren Einnahmen zu ziehen und somit die weltlichen Herren von solchem Rechte auszuschließen, eine Beobachtung, die bis zum dreizehenten Jahrhunderte, aber freilich nicht höher hinauf, gemacht werden kann. — Doch, wie erwähnt, weltlicher Ursprung des Zehenten läßt sich für Würtemberg keineswegs nachweisen. Es sah sich vielmehr ein geachteter vaterländischer Rechtsgelehrter [300]), der die geistliche Entstehungsweise nicht gerne zugeben mochte, zu bekennen genöthigt, er habe Archivalurkunden eingesehen, welche einer päbstlichen Schenkung des Zehenten in Würtemberg deutliche Erwähnung thun; und noch ist eine Urkunde vorhanden, kraft welcher noch im Jahre 1278 die Graven von dem Bischofe zu Constanz einen Zehenten zu Sibelingen zu Lehen hatten [301]). — Das Breve des Papstes Pius II. vom 3. October 1459, welches jene Schenkung bespricht, sagt wenigstens so viel, daß die Vorfahren der Graven Ulrich und Eberhard von Würtemberg seit langer Zeit in einigen Pfarrkirchen, die innerhalb ihres Gebietes gelegen, den Zehenten zu erheben und zu genießen gewöhnt gewesen seyen [302]). — Allein das spricht noch immer nicht für weltlichen Ursprung, so wenig, als die Bulle desselben Papstes vom 4. September 1463, welche dem Graven Ulrich von Würtemberg das Zehentrecht mit dem Beisatze auch für die Zukunft zusichert: „weil Deine Vorfahren seit undenklichen „Zeiten beinahe in allen ihrem dermaligen Gebiete zugehöri„gen Pfarrkirchen den Zehenten zu erheben pflegten, und Du „selbst ihn bis dahin erhoben hast [303])." — Es spricht dieß

300) *C. G. Pistorius*, Dissertatio de decimis. Tubing. 4. 1755.

301) Sattler, Geschichte Würtembergs unter den Graven I. Beil. Nr. 6.

302) *Pistorius* a. a. O. S. 28.

303) *Pistorius* a. a. O. S. 29.

Digitized by Google

Alles nur für den Besitz, für den Besitz wahrscheinlich in Zeiten, in welchen sich das Zehentverhältniß bereits völlig ausgebildet hatte, und auf dem Wege der Belehnung dieses Gefäll in weltliche Hände übergegangen seyn konnte; die geistliche Entstehungsweise ist damit nicht widerlegt.

Dieser Bullen ungeachtet gab sich die Geistlichkeit Würtembergs noch immer, wiewohl vergebliche, Mühe, das Zehentrecht völlig hier an sich zu bringen und dieses bewog endlich den Graven Eberhard, von Papst Paul II. sich das Zehentrecht als ein Lehen ertheilen zu lassen [304]).

Auch den Neubruch- oder Noval-Zehenten insbesondere genossen die Regenten Würtembergs seit undenklichen Zeiten und namentlich in Kraft einer Bulle des Papstes Sixt IV. vom Jahr 1480 [305]). Der Blutzehente ist in Würtemberg nicht sehr bedeutend und keineswegs allgemein, denn in manchen Gegenden kennt man ihn gar nicht. Nach einer Urkunde vom Jahr 1344 stand er der Kirche zu Simozheim zu: von zehen Lämmern Eines und ein halbes von fünf, werden sie aber verkauft, so wird der zehente Pfenning entrichtet, „dasselbe Recht ist och von Hünern, von Gensen vnd von Enten, vnd wer ain Kalp zühet, der git ain Häller, wers verkofft, der git den zehenten Häller." Der Blutzehente des Klosters Alpirsbach in Dornheim war „von einem Fühlin „vier Tüwinger, von einem Kalb ein Tüwinger, von einem „Lamm oder Kitzin ein Tüwinger, vnd weß Lemmer vorm „Meytag verkösst werdent, die geben den zehenden Pfenning, „vnd daß zehend Milchschwein, deßglich Hüner vnd Genss [306])."

304) Die Bulle findet sich bei *Pistorius* S. 53.

305) *Pistorius* a. a. O. S. 37.

306) *Besoldi* dorum. rediv. monast. in D. W. S. 276.

Zweite Abtheilung.

Die Schädlichkeit der Grundgefälle.

§. 11.

Der Lehens-Nexus und die Lehensgefälle.

Wir haben, wie im ersten Theile der Schrift angedeutet worden, hier noch einmal auf die Nachtheile zurückzukommen, welche der Lehensverband auf die Landwirthschaft und mittelbar auch auf das öffentliche Wohl ausübt und hier insbesondere noch jene Momente auszuführen, die mehr in anderweiten Einrichtungen dieses Verbandes, als in der Untheilbarkeit des Besitzes ihren Grund haben, indem auch hier die oben schon benützten amtlichen Berichte die Unterlage bilden werden.

Es ist nach diesen nicht allein das Verbot der Güterzerstücklung und die aus demselben folgende Indolenz des Lehensbauern, worin jene Nachtheile bestehen; es sind diese vielmehr die so drückenden Abgaben, die hauptsächlich mit den Fall-Lehen verbunden sind, und Willkür und Bedrückung aller Art, welche nicht selten in deren Gefolge sich finden. Zuerst sind es schon die, oft sehr bedeutenden Concessionsgelder, die wir zu betrachten haben. Das Oberamt Oberndorf sagt hierüber: „landwirthschaftliche Versuche zu machen, hindert „in den der von Bissingenschen Grundherrschaft gehörigen Orten „der Umstand, daß wegen der, aus dem Lehensverband her„rührenden bedeutenden Fall- und Consensgebühren bei Veräus-

„serung und Vertheilung sogenannter Hofgüter diese nur selten „eintreten können.“ — Das Oberamt Gmünd beklagt sich sehr über den Lehens-Nexus, weil die Erlaubniß zu Culturveränderungen, Austausch einzelner Güterstücke und Zertrennungen großer Güter unter so beschränkenden Bedingungen nur ertheilt werde. So berichtet auch das Oberamt Leutkirch — nachdem es darauf hingewiesen, daß es für einen Lehenbesitzer viel erleichtender und beruhigender wäre, wenn er bei erlaubter Gütertheilung neben seinem ältesten, ihm auf dem großen Gute folgenden Sohne auch noch ein weiteres oder mehrere seiner Kinder auf einem Theile seines Hofes unterbringen könnte, daß nicht minder „nachtheilig die Beschränkung in der Verpfändung ist, da der größere Theil der Landwirthe die großen Güter nicht gehörig, sondern nur zum „Theil bauen kann, indem er das Vermögen dazu nicht besitzt und eine Capitalaufnahme der Lehensherr nicht leicht „gestattet.“ — Der allgemeine Wunsch sey daher, daß sie in freie Zinsgüter umgewandelt werden möchten. — Von dem Falllehenssystem an sich und von seinen Auswüchsen und Mißbräuchen sagt das Oberamt Ehingen: „daß sie wie Ungethüme und Vampyre auf dem Landmanne lasten, bedarf „keiner Ausführung.“

Einige, zumal standesherrliche, Beamte reden dem Lehensverbande das Wort und versprechen sich von dessen Auflösung keinen glücklichen Erfolg. Das Amt Obersulmetingen berichtet: „eine ganz unbeschränkte Allodificationsverwilligung, „womit die unendliche Zerstücklung der Güter verbunden seyn „würde, möchte für Oberschwaben mehr Nachtheil, als Vortheil gewähren. Das Clima, der Boden und die geringe „Bevölkerung beschränken nemlich den Landmann auf den Körnerbau, und es bleibt deßwegen ein größerer Gutsbesitz zum „Unterhalt der Familien nöthig; zur Hebung der Hindernisse, „welche dem Lehensysteme zur Last gelegt werden, hat die „neueste Gesetzgebung zur Genüge gesorgt.“ — So sprechen sich im Allgemeinen die Gegner eines freien und ungebundenen

Digitized by Google

Güterbesitzes aus. Einige heben noch insbesondere einzelne mißlungene Versuche aus und wollen es nicht erkennen, daß nur die seitherige mangelhafte Gesetzgebung, welche nothwendig bei der Weigerung der Berechtigten an Halbheit leiden mußte, die Schuld hieran trage. Auf ihre weiteren Einwürfe wird man wohl mit Recht, über das bereits im ersten Theile Entwickelte, entgegnen können, daß sie Wirkung und Ursachen verwechseln, daß unter dem allerdings guten Clima eine, durch die gesprengten Fesseln der Güter herbeigerufene, verstärkte und fleißige Bevölkerung, den etwa schlechten Boden veredeln, ihm eine Masse von Produkten abgewinnen und so vielen Tausenden ein sorgenfreies, mit Arbeit gewürztes Leben bereiten könnten. — Wir können aber auch noch auf diese Einwürfe gegen die Vertheilung der Bauergüter, die sich hauptsächlich auf nicht seltene Verarmungen, welche in deren Gefolge sich finden, gründen, mit einer Stelle aus dem Berichte des Amtes Neresheim antworten: solche Folgen sind hienach hauptsächlich in den bisherigen gesetzlichen Anordnungen zu suchen. Das Amt sagt: die Lehengüterzerstücklung führe darum den Ruin der Besitzer herbei, weil auf dem, durch die Zerstücklung selbst verkleinerten Hauptgute die früheren Lasten ganz und allein ruhen gelassen werden müssen, anstatt daß sie, im Verhältnisse der Güterzerstücklung, hätten verringert und auf die einzelnen Parzellen des früheren Ganzen vertheilt werden sollen.

Wenden wir uns nun zu den Lehensgefällen, und zwar zum Handlohn. Am größten ist es wohl in den überhaupt so drückenden Lehenseinrichtungen Würtembergs, welche im ehemaligen Fürstenthum Ellwangen unter dem Namen Vierauge-Güter sich finden [507]), wo auch der Sterbfall so unglaublich groß ist. Diese müssen von zwei Ehegatten zusammen gegen Erlegung des dritten Theils des Gutswerths bestanden werden; stirbt der eine Theil, so verfällt dem Lehensherrn die

507) Vergl. hierüber: Annalen der Würtemberg. Landwirthschaft, von Freiherr Carl v. Varnbüler, II. S. 52.

Hälfte des Gutswerths, und nach beider Tod muß das Gut von den Kindern wieder auf gleiche Weise bestanden werden. Bei dieser Einrichtung ist es nun gar leicht möglich, daß im Laufe eines Menschenalters der doppelte Gutswerth in die Casse des Lehensherrn fließt. „So wird" — fährt jener Einsender fort — „der Landwirthschaft jede Kraft einer höheren Regsamkeit entzogen und hier findet die Behauptung, „daß der Falllehenbesitzer sein Vermögen in einem Hazardspiele wage, seine völlige Anwendung."

Der sogenannte Ehrschatz, eine Abart des Handlohns, häufig bei Falllehen vorkommend und hauptsächlich der willkürlichen Steigerung desselben wegen drückend, ist zumal in Oberschwaben sehr lästig. Noch in neueren Zeiten betrug er bei einem Gute von vierzig Jauchart sechshundert bis siebenhundert Gulden, oder nach dem Werthe der Güter, zehen bis fünfzehen Procent. Die einzigen Regulative für die Gutsherrschaften sind hiebei die Willkür, die Habsucht und das Geldbedürfniß: gestand ja ein Standesherr noch vor etwa fünfzig Jahren selbst zu: „die Beispiele seyen nicht selten, wo „der neue Beständer das doppelte Bestandgeld des Vorigen „zu erlegen gezwungen worden sey." — Unter solchen Umständen steigt der Ehrschatz von fünf bis zu dreißig Procenten des Gutswerthes, und es ereignet sich nicht selten, daß in zwanzig bis fünf und zwanzig Jahren unter solchem Titel der volle Werth des Gutes in die Casse des Gutsherrn fließt [308]). Weniger groß ist das Handlohn in einigen Gegenden des Schwarzwaldes. Dort beträgt es, nach dem Berichte des Stadtschultheißenamts Liebenzell, ein Zehenttheil des Gutswerths; freilich noch immer drückend. — Eine Verwandlung dieses unständigen Gefälles wünscht daher mit Recht das Cameralamt Wiesensteig: „weil die in Veränderungsfällen aus

308) Vergl. das treffliche Schriftchen: „Ueber die Aufhebung des Falllehensverbandes in besonderer Beziehung auf die Königl. Würt. Verordn. vom 18. Nov. 1817" ꝛc. Stuttgart 1818.

Digitized by Google

„den Lehengütern zu entrichtenden Abgaben, als Bestand und „Fall, den Lehenmann zu ungleich treffen, und diese Abgabe „mit der Uebernahme des Gutes, wo der angehende Land„mann für die Einrichtung und den Betrieb des beginnenden „landwirthschaftlichen Gewerbes Geld am nöthigsten hat, ent„richtet werden müssen." — In gleichem Sinne spricht sich das Oberamt Künzelsau aus: „Sterbfall und Handlohn" — sagt dasselbe — „sind um so drückendere und die Land„wirthschaft und den Wohlstand hemmendere Abgaben, als der „Sterbfall nur dann vorkommt, wenn der Vater seiner Fa„milie durch den Tod entzogen wird, die alsdann bei dem „ohnehin gewöhnlich großen Verlust noch große Summen zum „Opfer bringen muß. Dazu kommt noch, daß gerade diese „drückendsten Abgaben, nach den Bestimmungen des neuen „Steuerprovisorium, an der Grundsteuer nicht abgezogen wer„den dürfen, wodurch die Bewohner der neu acquirirten Lan„destheile in das nachtheiligste Verhältniß gegen ihre Mit„bürger des alten Landes gesetzt worden sind, in welchem diese „Abgaben nur selten vorkommen. Dieses ist eine der gegrün„detsten Beschwerden des neuen Landes, vorzüglich der Ho„henloher, welche auf den Wohlstand desselben auf das Nach„theiligste einwirkt. Diese Abgaben sollten, wie andere Geld„und Natural-Gilten, von dem Grundstenercapital abgezogen, „sie sollten aber auch nach billigen Grundsätzen als unstän„dige Abgaben abgelöst oder in ständige verwandelt werden, „und dieses Letztere sollte auch gegen den Willen der Grund„herrschaften und unverständigen Grundeigenthümer geschehen." Sehr beachtenswerth ist, was das Oberamt Gaildorf hierüber mittheilt. Dasselbe sagt: „beinahe der größte Theil des Ober„amtsbezirkes sind standesherrliche Bauerlehen. Die Stan„desherren weisen die Allodificationen nicht nur zurück, sie „machen sogar die Abgaben noch lästiger, als sie bisher waren. „Namentlich erschweren sie die Trennungen. Ein sogenanntes „Bürgersgut in Gaildorf, in sechs Morgen Acker und Wiesen „bestehend, gibt bei einer Gesammtveränderung drei Kreuzer Fall

Digitized by Google

„drei Kreuzer Bestand; wenn aber eine Trennung vorgeht, so „werden sechs zwei Drittel Procent des Kaufwerthes an Lau„demien erhoben. In Obersontheim ist die Belastung vorma„liger Gemeindegüter mit Laudemien bei Trennungen noch „stärker. Gebäude, welche auf lehenbarem Boden erbaut wer„den, müssen auch die Leheneigenschaft und mit ihr die auf „dem Boden haftenden Laudemien annehmen. Mancher Bauer, „dessen Oeconomie die Erbauung einer Scheuer oder die Er„weiterung eines Hauses erfordert, trägt Bedenken, ein solches „Gebäude aufzuführen, weil er die verstärkte Laudemial-Ab„gabe scheut; und mancher Güterbesitzer würde ein, ihm un„geschickt gelegenes Gut gegen ein besser gelegenes eintauschen, „wenn nicht die darauf lastenden Naturalfrohnen Hindernisse „in den Weg legten und die Laudemien nicht wären.“ — Und das Oberamt Crailsheim sagt, daß der Landmann die Ablösung der Fruchtgilten und Laudemien der des Zehenten vorziehen würde, „jedoch nur auf den Fall, wenn die Ablö„sung allgemein geschieht, oder wenn bei einzelnen Ablösungen „der Gutsbesitzer nicht befürchten muß, daß sein abgelöstes „Gut als nunmehr frei und eigen angesehen, und deßhalb „höher in Besteurung genommen wird, als sein unabgelöstes. „Bei billigem Maßstabe würde der Landmann gewiß gerne die „Laudemien namentlich ablösen, weil sie hinsichtlich der freien „Bewegung in Bezug auf Veräußerung und Wiederankauf „von Liegenschaften demselben vorzüglich nachtheilig sind.“ — Aller Beachtung ist werth, was das Amt Bartenstein über diese Lasten berichtet. „Wem wird“ — so fragt dasselbe — „ein noch so vortheilhafter Tausch in geldarmen Zeiten ein„fallen, wenn gleich von fünf bis sechs Procent Consensgeld, „und von fünf bis zehen Procent Handlohn, neben den ge„richtlichen Erkenntnißgebühren, Accise u. dgl. die Rede ist? „Will der Landmann seine Erndte einheimsen, seine Saat be„stellen ꝛc., so soll er frohnen. Tritt der Bürger die Haus„haltung an, wo er ohnehin Ausgaben in Menge zu bestrei„ten hat, so werden von ihm Hunderte an Handlohn gefor-

Digitized by Google

„dert; stirbt er, so soll die Wittwe den Verlust des Familien-
„vaters mit Berichtigung des Sterbfalles noch weiter büßen,
„und innerhalb Jahresfrist wieder gleiche Summen an Be-
„standhandlohn berichtigen. — Gänzliche Ablösung dieser Ge-
„fälle wünscht jeder denkende Landwirth. Wenigstens sollten
„sie in ständige Gilten verwandelt und diese dann in passen-
„den Verhältnissen am Grundsteuer-Capital in Abzug gebracht
„werden. . . . Daß dieses dermalen nicht geschieht, darüber
„bestehen wohl die bittersten Klagen."

Hören wir, wie sich Schultheiß Maurer in Obersteinbach, Oberamts Oehringen, über die Feudallasten überhaupt aus-spricht. „Ohne bedeutenden Kostenaufwand" — sagt er — „kann kein geringes Feld zu einem guten umgeschaffen werden. „Ergreift nun den Besitzer eines Lehengutes, das nicht sehr „erträglich ist, der Gedanke, eine passende Verbesserung zu „unternehmen, so kann ihm nicht entgehen, daß sein ange-„wandtes Capital ein zinsbares für den Lehensherrn wird; „es muß ihn zur Berechnung veranlassen, daß vielleicht schon „in fünf Jahren, wenn er sein Gut seinem Sohne übergibt, „dieser das Handlohn, er selbst aber den Sterbfall nach dem „von ihm selbst erschaffenen Werthe im Betrage des zehenten oder „vielleicht selbst des fünften Theils zur schmerzhaften Beloh-„nung seiner Mühe und Fleißes zahlen muß; mit andern „Worten: nun, da er das Capital zur Verbesserung aufgewendet, „muß er fünf Gulden bezahlen, während er ohne dieß nur einen „Gulden schuldig gewesen wäre. Es gibt gewiß Bauerngüter, „die, wenn der Mann stirbt, den Sterbfall, und, wenn die „Frau als Lehensträgerin eintritt, das Handlohn fällig machen. „Ich nehme an, daß der Verstorbene auch erwachsene Kinder „hinterläßt, so daß ein halb Jahr darauf der Sohn das Hof-„gut übernimmt, mithin auch das Handlohn wieder zahlt, so „kommen vielleicht in Einem Jahr drei Fälle vor! Wie kann „sich unter diesen Umständen der Gutsbesitzer auf große Ver-„besserungen einlassen? Er muß im ersten Jahre seiner Besitz-„übernahme schon auf seinen Tod sparen; und von seiner

Digitized by Google

„Baarschaft zahlt er vor allen Schulden zuerst das Handlohn, „und kommt daher nicht leicht zu einem Betriebs-Capital, so, „daß wohl das alte Sprichtwort geltend bleibt: daß Witz „und Verstand in des armen Bauern Beutel ersticken muß."

Allein auch aus andern Gegenden des Landes, in der Regel aber immer nur aus solchen, wo der Adel stark begütert ist, vernimmt man ähnliche, sehr laute Klagen. Hören wir zum Schlusse noch, wie das Oberamt Aalen sich über das Feudalwesen überhaupt berichtlich geäußert hat. Dasselbe sagt: „als ein Haupthinderniß der würtembergischen Landwirthschaft „verdient der Falllehens-Nexus vorzüglich bezeichnet zu wer„den. Die im Oberamt befindlichen Gutsherrschaften umfassen „wenigstens ein Drittheil des Flächeninhaltes des Bezirks. „Nicht genug, daß die Gutsherrschaften den fruchtbarsten Grund „und Boden für sich reservirt haben, und solchen zur Cultur, „wobei die Grundholden durch Frohnen Alles unentgeldlich „leisten müssen, selbst bebauen lassen, und den Ertrag für sich „behalten, haben sie ausgemergelte und geringen Ertrag ge„währende Aecker und Wiesen ihren Grundholden unter solchen „lästigen Bedingungen überlassen, daß der Landmann bei der „geringen Culturfähigkeit des Bodens und bei den darauf haf„tenden großen Reallasten nur mit der äußersten Anstrengung „sich und seine Familie mühsam ernähren kann, und daher nur „mit Unlust den mit dem Schweiße seines Angesichts mühsam „erworbenen Ertrag einheimst. Obgleich das Edikt vom 18. „November 1817 die Allodification vorschreibt, so hält sie „doch schwer, da die Grundherrschaften von ihren lagerbüchlich „hergebrachten und erworbenen Real- und Feudalrechten nicht „abgehen und größtentheils den fünf und zwanzigfachen Be„trag als Redemtionsschilling verlangen, ja sogar, wie es bei „der gräflich Fugger Nordendorfschen Gutsherrschaft Niederal„fingen namentlich der Fall ist, wenn der noch lebende Be„sitzer sein falllehenbares Grundeigenthum an ein anderes Indivi„duum verkauft, das Mortuarium bei lebendigem Leibe „fordern und einziehen. Ist nun schon der Falllehens-Nexus

„im Allgemeinen der Landwirthschaft schädlich, weil der Land-
„mann weder frei mit seinem Gute schalten und walten, noch
„weniger aber zu seiner Erleichterung davon verkaufen, und
„eben so wenig Capitalien darauf aufnehmen darf, so ist die-
„ses doch bei den Grundholden der Gutsherrschaften doppelt
„der Fall; die Grundherrschaften sollten daher verbunden werden,
„ihren bis zur unbegreiflichen Härte gehenden Feudalgrund-
„sätzen eine doch wenigstens erträgliche Stellung zu geben. —
„Es sollten die Gutsherrschaften gezwungen werden, die Feu-
„dalabgaben nicht zu 25, sondern, wie die Herrschaft es thut,
„zu 16 Procent ablösen zu lassen, damit auch diese, zu den
„übrigen Staatslasten verpflichteten Landesunterthanen, gleiche
„Rechte genießen und ermuthigt werden, ihren Fleiß auf Land-
„wirthschaft nicht ganz dadurch sinken zu lassen, weil sie sehen,
„daß auch aller saure Schweiß nur dem Gutsherrn Früchte
„bringt."

Neben diesen unständigen Abgaben, welche wir bis hier-
her in ihren nachtheiligen Wirkungen geschildert haben, finden
sich bekanntlich auch noch die verschiedenartigsten Gefälle bei
den Bauerlehen: sowohl Zehenten und Theilgebühren, als auch
Geld- und Naturalgilten aller Art. Weil jedoch solche auch
auf ungetheiltem Eigenthume ruhen, so werden sie am Füg-
lichsten besonder abgehandelt.

§. 12.

Die Gilten.

Diese Gattung von Grundgefällen findet sich nirgends in
gleichem Verhältnisse: in jener Gegend sind sie kaum bemerk-
bar, während sie in einer andern ungemein stark und drückend
sind; hauptsächlich jene, welche in Naturalien bestehen. —
Vernehmen wir vor Allem jene amtlichen Aeußerungen, welche
sich näher hierüber aussprechen, mit Uebergehung jener, der
allermeisten, die im Allgemeinen nur sich über sie beklagen.

Das Cameralamt Tübingen berichtet: „Gilten, Landach-
„ten, Bodenwein, ruhen hauptsächlich auf solchen Grundstücken,

Digitized by Google

„auf welchen die früher bestandene Theilbarkeit des Eigenthums „und der Bodenerzeugnisse in jährliche oder zelgliche Abgaben „verwandelt worden ist. Sie sind zum Theil eben so über„mäßig und in ihrer Wirkung auf die Production und Cultur eben „so schädlich, als die Theilgebühren. Alle Bodenweine entstan„den in neueren Zeiten aus der Verwandlung der Theilgebüh„ren, und da hiebei in der Regel immer nur der reine Er„trag des Grundherrn zum Maßstab genommen wurde, „so konnte es auch nicht an dem Uebermaaß der Auflage feh„len. Es gibt einzelne Weinberge, welche vier bis fünf Imi „Bodenwein reichen und in Jahrgängen eines geringen Ertra„ges mit Einschluß des Zehenten und Kelterweins ihr ganzes Erzeugniß der Herrschaft hingeben müssen. Es ist „sogar schon öfters der Fall vorgekommen, daß in Orten, wo „die Weinberge stark mit Bodenwein belegt sind, die Weinge„fälle ein Drittel bis zwei Fünftel, ja sogar die Hälfte des „Weinerzeugnisses des ganzen Ortes weggenommen haben.“ Die Entrichtung von Grundabgaben, welche mit dem Ertrage des Gutes außer allem Verhältnisse stehen, seyen dem Landmanne zur größten Last und machen ihn mißmuthig und abgeneigt gegen jede Verbesserung seines Grundeigenthums. — Das Oberamt Ludwigsburg sagt: „Die Grundgefälle an Wein „sind es vorzüglich, welche neben dem Zehenten den Weinberg„besitzer entmuthigen und ihn von Verbesserungen abhalten. „Da bei Fehljahren der Bodenwein ꝛc. öfters im Ausstand „nachgeführt wird, bis ein günstiger Herbst eintritt, so bleibt „oft dem Weingärtner vom ganzen Jahresertrag wenig übrig.“

Auch die Stadtdirection Stuttgart, die „eine Freiheit der „Felderbenützung im Allgemeinen, und eine Minderung der „Ablösungsgebühren für die auf dem Grundeigenthum haften„den Naturalabgaben, namentlich des Bodenweins“ als zweckmäßig und nothwendig wünscht, hält den letztern „bei den „damit beschwerten Weinbergen gleich nachtheilig auf die Cul„tur wie auf den Preis derselben.“

Die Beamtung Fellbach klagt, „daß neben den unverhältniß-

„mäßigen Steuern noch sehr schwere Giltabgaben auf denen „meisten Aeckern ruhen:“ wie sie denn an solchen, neben Zehenten und Beden auch von den Weinbergen, noch „ein und zwanzig Eimer Gilt- genannt Bodenwein, auch mehrere Giltfrüchte „und Hellerzinse, sodann unter den Keltern, Baum- und Säcker-Wein reichen müssen.“

Das Oberamt Vaihingen sagt, daß in seinem Bezirke die Weingefälle sehr drückend seyen und „in manchen Fällen „den vierten, dritten, ja sogar zuweilen den halben Theil des „Gesammtertrags eines Weinberges erreichen können.“ — Auch das Cameralamt Wurmlingen beschwert sich über die „drückenden grundherrlichen Abgaben, wodurch die dazu kommenden Staatsabgaben um so drückender werden. Dieß „lähmt ihre Kräfte, entmuthigt den Stärkern und erzeugt und „erhält das Betteln.“ Und das Schultheisenamt Denningen bei Neresheim berichtet, daß ein Bauer seines Ortes allein zwölf einen halben Scheffel Roggen, dreißig Scheffel Haber und dreizehen einen halben Gulden Herbstgefäll geben müsse. „Kleinere und mittlere Bürger geben von ihren Gütern nach „Verhältniß eben so viel. Ehe wir königlich geworden sind, „ist das unsere Abgabe gewesen, jetzt kommt Königssteuer „und Amtsschaden dazu.“

Besonders drückend sind jene Gefälle, die ins Ausland abgegeben werden und an der Gränze Zoll entrichten müssen. Solche fanden sich in Mergentheim vor dem Zollvereine mit Baiern. Hierüber berichtet das Oberamt: „Fruchtgiltpflichtige des Oberamtes, welche zur baiernschen Pfarrei Aub ihre „Schuldigkeiten zu liefern haben, müssen baiernschen Eingangszoll davon bezahlen. Diese Abgaben erhöhen sich bei manchen Censiten um einige Gulden, da der Eingangszoll vom „Scheffel fünfzehen Kreuzer beträgt.“

Die allgemeinen eigenthümlichen Nachtheile, welche die Gilten im Gefolge haben, bestehen aber hauptsächlich darin, daß die Güterbesitzer gezwungen sind, Fruchtsorten zu bauen, welche sich mit der klimatischen Lage und mit der Beschaffen-

Digitized by Google

heit des Bodens nicht vertragen, und die doch gebaut werden müssen, um sie abtragen zu können, wenn der Bauer sie nicht lieber kaufen soll. Dieses erkennt auch das Amt Pfedelbach an, und Schultheis Maurer in Obersteinbach bei Oehringen sagt hierüber: „Bei Gütern mit lästigen Naturalgilten — wie „kann sich da der Eigenthümer mit dem Anbau einer weiteren „Fruchtart einlassen, als die, welche zu seiner Giltlieferung „ihm geboten ist? Er hat seine Familie und seine Gilte zu„erst im Auge zu behalten. Würde er ein Handelsgewächs „bauen und seine übrige Fruchterndte würde ihm fehlschlagen, „dann könnte er seine Prästationen nicht decken und eine Zer„rüttung seines Wohlstandes stünde ihm bevor." Das Oberamt Vaihingen berichtet auch noch: „daß, wenn Jemand einen „ebenliegenden Weinberg, der etwa dem Frost besonders aus„gesetzt ist, zu Erzielung eines höheren und vielleicht auch siche„rern Ertrages in einen Acker verwandelt, er, wenn dieses „Gut mit sogenanntem Bodenwein beschwert ist, diese Abgabe, „wenn auch nach einem Geldanschlag, neben dem Zehenten „aus dem gewonnenen Product, fortreichen muß, was an sich „schon widersprechend ist, da ja der Besitzer des Bodens selbst „keinen Wein mehr, sondern Frucht oder Futterkraut bezieht." — Im Einverständnisse mit dem vorhin Erwähnten fährt nun dasselbe fort: „Drückender und für den Ackerbau nach„theiliger wirken die Bed- und Giltfrucht-Abgaben und Theil„gebühren; denn diese nöthigen gleichsam den Landmann zum „ausschließlichen Brodfruchtbau, weil er ein gewisses Quantum „dieser Frucht liefern muß, und dann häufig über Abzug des„sen von seinem ganzen Feld kaum noch so viel übrig behält, „als er zur Erhaltung seiner Familie und zur Wiederaussaat „bedarf." Und das Cameralamt Vaihingen äußert sich: „Die „Naturalgilten scheinen mir für den Güterbesitzer lästiger und „für die Benützung des Bodens eben so hemmend zu seyn, „als der Zehente, indem der Pflichtige zu Abtragung seiner „Schuldigkeit genöthigt ist, einen Theil seiner Güter mit sol„chen Produkten anzubauen, die er liefern muß, und die oft

Digitized by Google

„seinem Boden und seiner Feldwirthschaft unangemessen sind, „und ihm durch die Ablieferung daneben noch manche Aus„lage an Abgang und Fuhrlohn verursachen. Die Ablösung „ist schon deßwegen gut, weil durch die ungehinderte Zertheilung in kleine Parcellen, die Herrschaft öfters in den Fall „der Renovationen solcher giltbarer Güter kommt, die immer „kostspielig sind.“ Dieses erkennt auch das Oberamt Oberndorf an; denn es sagt hierüber: „Die auf dem Grundeigenthum ruhenden „Frucht- und Geldgefälle sind, wenn sie auch nicht so viel als „der Zehente betragen, lästiger als dieser und finden bei ihrer „Erhebung häufig größere Schwierigkeiten, als der Zehentbezug. Außerdem verursachen die fortdauernden Veränderungen des Güterbesitzstandes, die beständige Nachtragung und „Vertheilung der Gefälle in den öffentlichen Büchern, die Berechnung derselben zum Abzug am Steueranschlag, die immer „wiederkehrende Fertigung neuer Einzugsregister und Trägerei„Zettel ꝛc. eine, mit nicht unbedeutenden Kosten verbundene „Vielschreiberei, während überhaupt die, mit solchen Abgaben „stark belasteten Güter nicht selten unwerth sind und manchmal nur gebaut werden, um die Abgabe zu gewinnen. Sie „sollten daher allgemein abgelöst werden.“

Zu diesen Nachtheilen der Naturalgilten kommt noch der weitere, sehr beherzenswerthe, bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommene, daß jene aufgelegte Naturalgilten, welche einst von dem Besitzer des Gutes, worauf sie nun lasten, gebürdet worden, im Laufe der Zeiten in gänzliches Mißverhältniß zu dem Preiße des Geldes gekommen sind. Heben wir, um dieses anschaulicher zu machen, aus den oben (Seite 231-232) angeführten Urkunden eine aus. Jener Hans Ruef erhielt im Jahre 1526 die Summe von dreißig Gulden als ein Anleben und versprach hiefür an Zinses Statt alljährlich zwölf Imi Wein zu reichen. Damals, als dieser Vertrag geschlossen worden, mag nun allerdings der Preis dieses Weinquantums dem landläufigen Zinse aus jenen dreißig Gulden entsprochen haben,

Digitized by Google

das heißt der Jahreszins aus denselben mag eben sowohl ein Thaler gewesen seyn, als der Preis von zwölf Imi Wein nicht höher war. Anders hat sich aber im Verlaufe dieser Zeit das Verhältniß gestaltet: in manchen Jahren war der Preis dieser jährlichen Quantität eben so groß, als das ganze Capital; mit andern Worten: manchmal mußte der Giltpflichtige mit Hundert das Hundert verzinsen. Und oft genug, vielleicht in der Regel seit vielen Jahren, geschah doch solches mit fünfzig Procent. Man darf also annehmen, daß dieser Pflichtige je in zwei Jahren mit der Gilte das Capital heimbezahlt! — Welch' ungeheuren Schaden haben somit die Besitzer dieses belasteten Gutes in dem Zeitraume von drei Jahrhunderten erlitten!

Endlich aber trifft die Naturalgilten der, allen Grundgefällen gemeinsame, unten näher begründete Vorwurf: daß sie eine sehr theure, mit dem Reinertrage in keinem richtigen Verhältniß stehende Verwaltung nöthig machen und Verluste aller Art durch Sorglosigkeit und Diebstahl herbeiführen, die — nebst den Kosten jener Anstalt — vor dem Forum der Volkswirthschaftslehre nicht anders, denn als eine unproductive Verschwendung erscheinen können.

Die Geldgilten endlich haben wenigstens den Nachtheil, daß sie Capitalien der todten Hand sind, die — dem bürgerlichen Verkehre entzogen — dem Staate alle jene Vortheile nicht zu gewähren vermögen, welche die segensreichen Folgen einer ungehemmten und freien Circulation der Güter sind: ein Nachtheil, zu welchem selbst Jene zu bekennen sich genöthigt sehen, die den Feudallasten nicht abgeneigt sind und die nicht umhin können, einzusehen, daß es bei diesem Gefäll mindestens für den Besitzer eines also belasteten Gutes niederschlagend seyn müsse, „daß er ein erworbenes Capital nicht dazu „verwenden darf, in ein freies Eigenthum sein bisher beschränktes umzuwandeln [309])."

309) Annalen der würtemb. Landwirthschaft, von Freiherr Carl v. Varnbüler II. 50.

§. 13.
Der Zehente.

Betrachten wir vorerst diese Abgabe; wir entwickeln aus ihren Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigsten und mit Vermeidung lästiger Wiederholungen, die der Theilgebühren, auf welche, wie wir finden werden, zum größten Theile alles Das sich anwenden läßt, welches dem Zehenten zum Vorwurf gereicht.

Ueber die Nachtheile des Zehenten ist schon viel geschrieben worden; und so oft auch seine Verfechter das Vorgebrachte zu widerlegen versucht haben: sie mußten doch immerhin das Feld räumen. Es steht vest, daß dieses veraltete Gefäll auch mit den veralteten Instituten, denen es gegolten, fallen muß, daß in Zeiten, die andere Bedürfnisse und die Einsicht mit sich gebracht haben, eine Vergeudung des Nationalreichthums und ein Hinderniß der Entwicklung seiner Kräfte und ihrer Vermehrung sey gemeinverderblich, auch der mahnende Geist dieser Zeiten alle Beachtung verdient. Doch, überblicken wir erst die Erfahrungen, die schon im Allgemeinen hierüber gemacht worden und reihen wir dann hieran jene an, welche insbesondere in Würtemberg, nach jenen amtlichen Berichten, bestehen.

Der Zehente ist eine Abgabe, die nicht vom reinen, sondern vom rohen Einkommen erhoben wird. — Viele, welche dieses nicht einsehen, sagen, der Pflichtige gebe nicht weiter ab, als den zehenten Theil dessen, was er baue; die übrigen neun Zehentheile behalte er, und er habe somit ja den ungleich größeren Vortheil für sich. Allein sie unterscheiden nicht zwischen reinem und rohem Ertrag. Der Berechtigte nimmt seinen Antheil von diesem, der Pflichtige aber hat nur von jenem, dem reinen, seinen Vortheil; und nicht selten macht dieser reine Vortheil kaum ein Zehenttheil des ganzen rohen Ertrages aus[310]). Am größten und drückend-

310) Der Reinertrag der Ländereien beträgt im Durchschnitte zwanzig bis vierzig Procent des rohen. Vergl. Rau, Grundsätze der Volks-

sten ist aber dieses Mißverhältniß in jenen Gegenden, welche wenigen Ertrag gewähren; es hat dießfalls ein rationeller Landwirth Würtembergs mit Zahlen nachgewiesen, daß diejenigen Güter, welche bei gleichem Aufwande einen größern Totalertrag haben, verhältnißmäßig am wenigsten Zehenten geben, daß somit die von Natur reichen Gegenden am wenigsten, die von Natur ohnehin stiefmütterlich behandelten aber am meisten vom Zehenten getroffen werden[511]). — Noch augenfälli-

---

wirthschaftspflege. S. 65. — Heben wir aus Thärs Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft III. S. 93 das Beispiel aus, „daß ein Landwirth für 200 Reichsthaler Kalk zum Dünger ankaufe und daß ihm die gekalkte Fläche Landes innerhalb vier Jahren für 250 Reichsthaler an Früchten mehr aufbringt, wie ohne Kalkung; er nutzet dann sein Capital jährlich zu 6¼ Procent und wird es lieber in seinen Acker stecken, als auf Zinsen ausleihen. Wird ihm aber ¹/₁₀ dieser höheren Production entzogen, so bekommt er nur 225 Rthlr. wieder heraus und gewinnt folglich mit seinem Capital von 200 Rthlr. in vier Jahren nur 25 Rthlr., folglich nur 5⅛ Proc., um welche Niemand Geld in ein Gewerbe anlegen wird. Dem Staate wird folglich von jeder Fläche, die durch Kalkung eine so viel höhere Production geben könnte, für 250 Rthlr. Lebensmittel entgehen."

511) Freiherr Carl von Varnbüler in seinem Beitrag zur Kenntniß der neuen Grundsätze der Landwirthschaft. Stuttg. 1812, theilt S. 59 u. f. Folgendes mit: „Die Culturkosten eines der Dreifelderwirthschaft unterworfenen Morgen Ackers könnten in drei Jahren auf leichtem Boden ohngefähr folgende seyn: der Werth von sechs zweispännigen Fuder Mist, Fuhr- und Spreiderlohn 11 fl. Die Brache viermal zu ackern 6 fl. 6 Simri Dinkel auszusäen 3 fl. 22 kr. Denselben zu schneiden, zu binden und einzuführen 3 fl. 30 kr. Einmal zu ackern 1 fl. 30 kr. 4 Simri Haber zu säen 2 fl. Denselben zu schneiden ꝛc. 3 fl. Summa der Culturkosten in drei Jahren — 30 fl. 22 kr.

Der Ertrag eines solchen Morgens in drei Jahren ist: a) in reichen Gegenden: 12 Scheffel Dinkel à 4 fl. 30 kr. — 54 fl. 80 Bund Stroh 8 fl. 6 Sch. Haber à 4 fl. — 24 fl. 60 Bund Stroh 6 fl. — 92 fl. — b) in mittlern Gegenden: 8 Sch. Dinkel 36 fl. 60 Bund Stroh 6 fl. 4 Sch. Haber 16 fl. 50 Bund Stroh 5 fl. — 63 fl. — c) in armen Gegenden: 5 Sch. Dinkel 22 fl. 50 kr. 50 Bund Stroh 5 fl. 5½ Sch. Haber 14 fl. 40 Bund Stroh 4 fl. — 45 fl. 30 kr. Es beträgt also der reine Ertrag eines Morgens ohngefähr in drei Jahren in Hinsicht auf den Zehenten: a) für die besten Gegenden 64 fl.

Digitized by Google

ger ist aber das Verderbliche des Zehenten bei Neubrüchen; die mühevollste Arbeit und das größte Capital, welche auf sie verwendet würden, bringen keinen Segen[512]). Es ist somit klar, daß diese Abgabe, die nur den Fleiß, die Industrie[513])

---

58 kr. und der Zehente 9 fl. 12 kr. b) für die mittleren Gegenden 52 fl. 58 kr. und der Zehente 6 fl. 18 kr. c) für die armen Gegenden 15 fl. 8 kr., und der Zehente 4 fl. 53 kr. In den besten Gegenden macht der Zehente also ungefähr den siebenten, in den mittleren den fünften und in den schlechtern beinahe den dritten Theil des reinen Ertrags. — Auf schwerem Boden verdoppelt sich beinahe diese Abgabe, und wo mit sechs Haupt gepflügt werden muß und der Morgen Acker nur vier bis fünf Sch. Dinkel erträgt, da erhält der Zehentherr schon weit mehr, als der Eigenthümer selbst." — Aehnliche Berechnungen mit demselben Resultate hat J. F. Meyer in seinem Werke über die Gemeinheitstheilung I. §. 128 und 129 angestellt. Er hat nachgewiesen, daß auch in nördlichen Gegenden „die Last des Zehenten in demselben Verhältnisse sich vermehrt, in welchem die Bestellungskosten zur Güte des Bodens stehen. Wirklich wird auch auf den schlechteren Feldfluren der Zehente doppelt so hoch, wie das Land selbst, verpachtet."

512) Hierüber sagt Thär a. a. O. S. 94: „Wenn das auf die Urbarmachung und die Bestellung verwandte Capital oder Arbeit sich jährlich mit zehen Procent nachhaltig verzinset, so muß es schon ein sehr guter Boden seyn. Nimmt nun aber der Zehente diese 10 Procent weg, wer wird dann toll genug seyn, sein Capital da hinein zu stecken? Gesetzt, ich wende zur Urbarmachung wüsten Bodens 5000 Rthlr. an, macht zu 4 Proc. 200 Rthlr. Die Wirthschaftskosten jährlich 1000 Rthlr. Zinsen dazu zu 5 Procent 50 Rthlr. — 1250 Rthlr. Um mein auf die Urbarmachung und Wirthschaft angewandtes Capital zu 10 Procent zu benützen, müßte ich einen jährlichen Ertrag haben von 1575 Rthl. Nimmt aber der Zehentherr seinen Antheil — 157 Rthlr. — so bleiben 1257 Rthlr., und ich setze jährlich zu — 12½ Reichsthaler. Finden sich Thoren, die so etwas unternehmen, so ist ihr Ruin für den Staat und für das gemeine Beste ein empfindlicher Verlust und ein abschreckendes Beispiel für Andere. Und doch fragt man, warum so große Strecken Landes noch wüst liegen?"

515) Wie treffend ist das Gleichniß, welches Thär a. a. O. (S. 95) aufführt: „Ein solcher Landwirth — sagt irgendwoein Engländer — wäre in dem Falle eines Arbeiters, der sich eines Tages ungewöhnlich angestrengt hätte, um des Abends von dem, was er über die Nothdurft verdient, einen guten Speckpfannekuchen zu essen und eine Boutrille Bier dazu zu trinken. Kaum hat er sich dazu hingesetzt, so kommt sein Nachbar und sagt ihm, daß er vermöge eines alten, von seinen

Digitized by Google

und das zur Verbesserung angewandte Capital trifft, eben deßwegen nothwendig die Industrie im Fache der Landwirthschaft unterdrücken, und das Vermögen der Landleute davon abwenden muß: daß der Zehente eine Abgabe ist, die durchaus nur auf die roheste Cultur, wo der Grund und Boden die Hauptsache, die Bearbeitung und Befruchtung aber eine unbedeutendere Nebensache ausmacht, nach Allem also nicht auf eine, nach vernunftmäßigen Principien betriebene Landescultur, berechnet ist.

Ein weiterer Nachtheil des Zehenten besteht noch darin, daß mit der Frucht auch der zehente Theil des Stroh-Erzeugnisses dem Landmanne entzogen wird. Wir haben im ersten Theile dieser Schrift nachgewiesen, daß derselbe ohnedieß Mangel an Streumaterial leidet: wie wohlthätig müßte also dieses Stroh für seine Wirthschaft seyn! Thär hat dargethan, daß dieser Nachtheil um Vieles größer ist, als er auf den ersten Anblick vielleicht erscheint: daß er progressiv fortschreitet; denn hat die Wirthschaft ein Zehentel weniger Stroh, so kann sie um ein Zehentel weniger düngen; düngt sie um ein Zehentel weniger, so erwächst ihr nach einem größeren Verhältnisse weniger Stroh: und auf diese Weise schreitet der Nachtheil von Jahr zu Jahr weiter.

Hiezu kommt noch der fernere Nachtheil des Zehenten, daß der Landwirth bei der Erndte in Anwendung des wirthschaftlichsten Verfahrens hiebei beschränkt ist, da er z. B. nicht auf einzelnen Theilen eines Grundstückes mit Rücksicht auf die Reife zu verschiedenen Zeiten erndten darf. Er ist somit auch in der Benützung günstiger Witterung verhindert, welches hauptsächlich beim Weinbau empfindlich fällt, da hier

---

Vorfahren herstammenden Rechts ermächtigt sey, das von ihm zu fordern, was er über die Nothdurft habe, und da das nun mit dem Pfannekuchen der Fall sey, so gebühre er ihm. Der arme Mann muß seinen Pfannekuchen hergeben, aber er wird sich wohl hüten, ein anderes mal über die Nothdurft zu arbeiten."

Digitized by Google

der Zwang zum gleichzeitigen Lesen der in einem und demselben Bezirke gelegenen Weinberge noch immer besteht.

Ueberdieß trifft aber auch der Vorwurf diese Abgabe, daß sie demoralisirt, indem sie die Pflichtigen stets in Versuchung führt, dieselbe zu schmälern. Diese Erscheinung ist hauptsächlich da sehr betrübend, wo dem Ortsgeistlichen der Zehente als ein Besoldungstheil zugewiesen ist: die Streitigkeiten, welche dießfalls unvermeidlich sind, vermögen wohl nicht das Ansehen, in welchem jene stehen sollen, zu erhöhen.

§. 14.

Fortsetzung.

Jener Veteran der rationellen Landwirthe behauptet, daß man überall in England, wo der Naturalzehente bestehe, die schlechteste Wirthschaft antreffe, daß alle Schriftsteller, die Stimme des ganzen Landvolkes, sämmtliche an den Board of Agriculture gestellten Berichte nicht minder darin übereinstimmen, daß dieser Abgabe wegen an keine Verbesserung des Ackerbaues zu denken sey [514]).

Hören wir nun auch die Stimmen der Beamten und der gebildeten Landwirthe über den Einfluß dieses Gefälles auf das landwirthschaftliche Gewerbe in Würtemberg; wir werden finden, daß das so eben Ausgehobene auch auf unser Land Anwendung findet. Das Oberamt Brackenheim berichtet: „daß der Zehente sehr oft den reinen Ertrag des Landwirths „übersteigt und nützliche Culturveränderungen hindert, und daß „der aus der Naturalverzehentung entstehende Strohverlust dem „Landwirth sehr empfindlich fällt, und der Vermehrung des

514) Thär in der angeführten Schrift S. 88. Schon früher hat auch Arthur Young in seiner politischen Arithmetik dieses nachgewiesen. Auf seinen großen Reisen — so sagt er — habe er nirgends in England, wo der Zehente bestehe, beträchtliche Verbesserungen im Fache der Landwirthschaft oder auch nur Lust, solche zu unternehmen, gefunden.

Digitized by Google

„nöthigen Düngers Abbruch thut: daß ferner der Landmann „während der Erndtezeit selbst vielen Chicanen und Unannehm„lichkeiten ausgesetzt ist und der in Folge der Naturalauszehen„tung in die Hände des Staats und der übrigen Gefällherrn „kommende Kornhandel dem Landmanne die Gelegenheit nimmt, „seine verkaufbaren Früchte vortheilhaft zu verwerthen, und „daß endlich in finanzieller Hinsicht die Naturalverwaltung „für den Staat durch die enormen Administrationskosten von „erwiesenem Nachtheil ist.“ — Das Oberamt Cannstadt äus„sert: „der Zehente an sich schon ist eine Abgabe, die mit „allen übrigen Abgaben in keinem richtigen Verhältnisse zu „stehen scheint, indem der Güterbesitzer Zehen vom Hundert „abgeben muß, während sich das in seinen Gütern steckende „Capital bei den jetzigen Zeiten kaum mit zwei Procent ver„zinst. Wenn nun aber vollends neben den Zehenten, wie „dieß in mehreren Orten des Oberamts der Fall ist .... „weitere Abgaben von den Gütern gereicht werden müssen, „so ist es kaum möglich, daß der Landwirth, zumal bei nie„dern Fruchtpreisen, bestehen kann.“ Und ein Landwirth daselbst macht darauf aufmerksam, daß die Weinlese des Zehenten wegen häufig zu der Zeit nicht gehalten werden könne, wann es am vortheilhaftesten wäre. — Pfarrer Daser in Malmsheim bei Leonberg sagt: „die schlechteren Grundstücke, „das ist die entweder seichten Grund und zu bald felsigen „Boden oder einen, zu stark mit Letten vermengten haben, „und daher besondern Culturaufwand erfordern, sind größten„theils im Besitze der ärmern Volksclasse. Diese Güter sind „aber eben deßwegen und weil dieser Aufwand nicht abgezo„gen wird, am stärksten von der Zehentabgabe belastet.“ — Zudem könne es sich ereignen, daß der Bauer, wenn er nicht nach gewöhntem Gange das Feld baue, offenbaren Schaden leide: „dieß geschieht wirklich, wenn er Reps baut. Da er „ein fettes und aufgelockertes Feld erfordert, so säet ihn der „Bauer bei uns, wenn er das Feld das vorhergehende Jahr „in reiner Brache gehalten, wohl gedüngt, mehrmals gepflügt

„und also einen besonderen Aufwand an Mühe und Kosten „gehabt. Er richtet es daher so ein, daß auf den Reps wie„der Dinkel folge und hält die Brache im Haberdsche. Nun „aber wird dieser Acker, weil das Feld Haber trägt, er aber „brach liegt, dennoch, und zwar nach dem Maße der Neben„lieger, verzehentet, d. h. der Besitzer muß von diesem Felde, „das ihm im laufenden Jahre nicht nur nichts erträgt, son„dern noch besondere Kosten verursacht, also von minus Null „Zehenten geben. Im nächsten Jahr aber, wenn der Reps „geräth, auch von diesem. Kurz in drei auf einander folgen„den Jahren, die nur zwei Erndten gaben, hat er dreimal „Zehenten zu geben; was ihn abhält andere, als gewöhnliche „Früchte zu bauen. Die Zehentstreitigkeiten würden sich auch „vermehren, wenn mehr neue Gewächsarten gepflanzt würden.“ — Das Cameralamt Merklingen äußert in weiterer Ausführung, daß namentlich die ärmere Classe, welche schlechte Güter besitze, „oft kaum ein Zehentheil reinen Gewinn heraus„schlägt, den ihr alsdann gerade der Zehente hinwegnimmt.“ — Das Oberamt Ludwigsburg berichtet: „durch die Zehent„pflichtigkeit werden so viele wesentliche Verbesserungen, die „der Besitzer eines zehentfreien Gutes vornehmen würde, im „Keime erstickt; sie ist es, die das Festhalten des Dreifelder„zwangs hauptsächlich gebietet, sie belegt sogar Culturmuta„tionen und die Errichtung landwirthschaftlicher Gebäude, die „ein denkender Landwirth für nöthig und zweckmäßig erachten „würde, mit Concessionstaxen.“ Bei niedern Produktenpreißen müssen deßwegen bald viele Güter, die blos ein Zehentheil reinen Ertrag abwerfen und des Zehentens wegen keiner Meliorationskosten werth sind, wüst liegen bleiben. — Schultheiß Nefflen in Pleidelsheim sagt: „durch die Zehentabgabe „wird hauptsächlich Fleiß und Aufwand besteuert, und in „manchen Orten binden Zehentverhältnisse den Landwirth an „eine, weder seinen Einrichtungen und Bedürfnissen, noch dem „Boden selbst zusagende Fruchtfolge: also steht auch die Drei„felderwirthschaft unter ihrem Schutze.“ — Das Amt Main-

Digitized by Google

hardt erkennt in diesem Gefäll „das hauptsächlichste Hinderniß „der freien Bewegung des Landmanns in der Benützung des „Grund und Bodens. Die mit der Zehentabgabe verbundenen „Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten, namentlich bei Han„delsgewächsen, wie Krapp, Reps, Tabak, Hopfen ꝛc. sind „es hauptsächlich, wodurch der Landmann abgehalten wird, „sich auf Industrie zu verlegen; ja er ist in hiesiger Gegend, „den Reps ausgenommen, zu schüchtern, Versuche anzustellen, „da er von einem günstigen Erfolge nicht überzeugt ist und „er, weil von Handelsgewächsen der Zehente meistens durch „Geldsurrogat abgetragen wird, befürchten muß, bei einem „ungünstigen Erfolge nicht einmal dieses zu gewinnen . . . . „Bei den Handelsgewächsen ist eine Zehentsammlung für den „Decimator lästig und unbequem, und andernmals gibt ihn „der Zehentpflichtige ungern in natura, weil er den Preiß sei„nes Fleißes und seiner Industrie gleich wieder mit dem Staate „theilen soll, und hiedurch wird der Sinn für die bessere Cul„tur getödtet. Derjenige Landwirth, welcher Handelsgewächse „im Großen baut, reiht sich dem bürgerlichen Gewerbsleben „an, seine Ansprüche an freie Bewegung seiner Kräfte sind „reifer, und unmuthig sieht er den Boden an, von dem er „einen Theil des Naturalertrags geben muß; er berechnet, daß „dieser Theil, durch die gesetzlichen Finanzoperationen des „Staats verwaltet, bei weitem die Ausbeute nicht gewährt, „welche seine, durch Privatinteresse angeregte, thätige Spe„culation ersteigen würde.“ — Das Oberamt Rottweil ruft aus: „es ist wahrlich hart, eine große Beschränkung und hem„mend die Fortschritte in der Feldcultur, daß der Kleeacker „im Winterösch Dinkelzehenten reichen soll, daß keine Klein„zehentfrüchte im Sommerösch gebaut werden dürfen, daß öde „liegende Plätze auch Zehenten geben sollen!“ — Das Ober-Amt Rottenburg berichtet: „der Zehent ist eine höchst drückende „Last, 1) weil der Zehentherr am Culturaufwand nichts lei„det, dagegen 2) an jeder Verbesserung des Grundstückes, „wenn daran selbst die Ursache in der Industrie des Eigen-

„thümers liegt, Theil nimmt. Der That nach ist ihm nicht „nur Grund und Boden, sondern auch selbst die Thätigkeit „des Besitzers zehentbar, was der Landmann bereits sehr zu „beherzigen beginnt. 3) Der Zehent widerstreitet dem Princip „der Steuergleichheit, das ist dem Geiste unserer Verfassung „entgegen, welche alle Staatsbürger zur gleichen Theilnahme „an den Staatslasten verbindet. Der Zehent ist somit durch „den öffentlichen Rechtszustand selbst verworfen. 4) Das In„teresse des Zehentherrn, der bei seinem Rechte an und für „sich Stabilität wünscht, und diese bei Neuerungen gefährdet „glaubt, oder doch in Frage gestellt sieht, versperrt somit selbst „Culturveränderungen den Weg, und wenn sie am Ende auch „zugestanden werden, so bleibt ihre Erlangung doch mit vielen „Bemühungen verknüpft, die Jedermann scheut.“ — Sehr beachtenswerth ist der, auf Besprechungen mit erfahrnen Landwirthen, Ortsvorständen, Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen gegründete Bericht des Oberamts Nürtingen. „Weil „der Zehente“ — so sagt dasselbe — „vom Brutto-Ertrag „genommen wird, so ist er nicht der zehente, sondern häufig „der vierte, dritte, ja auch neunzehentel des reinen Ertrags. „Er ist in Würtemberg in sehr vielen Fällen höchst drückend, „weil in der Regel die geringern Grundstücke sich im Besitze „der ärmeren Classe der Landleute befinden, und diese auch „bei angestrengterer Arbeit und reichlicherer Düngung immer „nur einen kärglicheren Ertrag gewähren, wonach also diese „ärmere Classe ungleich stärker belastet erscheint, als die rei„chere, in deren Händen die fruchtbareren Güter sind, die „häufig weniger Arbeit und Dünger erfordern. Weil man von „dem Zehentpflichtigen den Zehenten in natura nach Zelg in „den Natural-Sorten fordert, welche in der Regel bei der „Dreifelderwirthschaft nach Zelgen producirt werden, so ge„bietet der Zehente auch das Vesthalten der Dreifelderwirth„schaft. Gegen Surrogatgelder für den abgehenden Fruchtze„henten sind zwar Mutationen erlaubt; aber diese sind häufig „sehr hoch, und wenn es endlich der Ackerbaubesitzer mit gro-

Digitized by Google

„ßem Aufwand an Geld und Zeit so weit gebracht hat, daß „er mit dem Groß-Zehentherrn im Reinen ist, so hat es in der „dritten Zelge beim Brachbau wieder neue Schwierigkeiten; „er muß sich mit dem Klein-Zehentherrn ebenfalls abfinden. „Dieser Handel ist sehr oft noch mit größerer Unlust verbun„den, jedenfalls aber werden gewöhnlich die Concessionen zu „Culturveränderungen nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren „ertheilt; es kann daher der Grundbesitzer nur für diese be„schränkte Zeit nothdürftig etwas thun, und keine Einrichtung „auf eine längere Dauer, noch für bleibend treffen. Hiedurch „ist also der würtembergische Ackerbesitzer gezwungen, nicht „nur bei der Dreifelderwirthschaft stehen zu bleiben, sondern „nach dem alten Schlendrian Dinkel, Roggen, Haber und „Gerste immer wieder zu bauen. Ehemals, wo Würtemberg „eine bedeutende Ausfuhr an Brodfrüchten in mehrere benach„barte Staaten hatte, war dieses Gebrechen von keinen wirk„lich nachtheiligen Folgen, allein diese Ausfuhr hat sich in „neueren Zeiten sehr vermindert, und wird immer weniger „werden. Veränderung des Zehentwesens ist also nothwendig.“ — Volle Beachtung verdient aber auch der Bericht des Ober-Amts Herrenberg, den wir, da er mehrere, der örtlichen Zehenteinrichtung eigenthümliche, Nachtheile aufdeckt, möglichst vollständig einrücken. „Der Naturalzehent zwingt den Land„mann, sein Feld nach drei Zelgen abzutheilen und solche in „der ersten mit Winter- und in der zweiten mit Sommer„Früchten anzubauen, die dritte aber, mit Ausnahme einiger „mit Klee, Hackfrüchten ꝛc. angepflanzten Aecker, brach liegen „zu lassen. Hieraus entsteht der wesentliche Nachtheil, daß „der einzelne Landmann, welcher bei dem Unwerthe der Früchte „gerne auch Versuche mit Handelsgewächsen, die aber öfters „erst im zweiten oder dritten Jahr geerndtet werden können, „machen wollte, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt „ist, nach dem Schlage des Herkommens seine Felder zu be„wirthschaften, wenn er sich anders nicht immerwährenden „Plackereien von dieser oder jener Seite Preis geben will.

„Die Abgabe des Naturalzehenten hat den weitern Nachtheil, „daß sehr oft die Früchte nicht so gut eingescheuert werden, „als sie ohne dieselbe unter Dach gebracht worden wären, weil „in letzterem Fall, z. B. bei zweifelhafter Witterung, die Frucht „von einem ganzen Acker trocken eingebracht würde, wenn „der Eigenthümer die einzelnen Garben während des Bindens „nur aufladen dürfte, und nicht genöthigt wäre, damit so „lange zu warten, bis der Acker vorerst ganz aufgebunden „und verzehentet ist. Dieses gilt besonders auch von der Heu„Erndte, wo der Zehente noch in natura bezogen wird. — „Der Zehente hat auch nichts Ermunterndes für den fleißigen „und vernünftigen Landmann, der seinem Grund und Boden „den höchst möglichen Nutzen abzugewinnen sucht und versteht, „denn je mehr Früchte er durch Kraft und Aufwand erzeugt, „desto mehr muß er davon wieder abgeben, während der Nach„läßige oder mit den Mitteln Geizende weniger abreicht. — „Es wird zwar erlaubt, gegen ein Surrogatgeld Fruchtäcker „zu Kleeäckern anzulegen, um so der Viehzucht an Orten, wo „es an Futter mangelt, aufzuhelfen; allein nicht nur ist die „eingeräumte Zeit — gewöhnlich neun Jahre — zu kurz; es „ist höchst beschränkend, daß, wenn der Bürger wegen Miß„wachs des Klees während dieser Zeit, seinen Kleeacker mit Halm„früchten anzupflanzen gezwungen ist, und dieser dann, weil „er sich gleichsam wieder erholt hat, nicht nur einen reichli„chern Ertrag gewährt, sondern auch den Eigenthümer für „die früheren Fehljahre entschädigt, der Zehentherr sich nicht „mit dem Canon in Geld begnügt, sondern den Halmzehent „in Natur einzieht, und dafür das Surrogat fahren läßt. „Dieses Verfahren läßt sich mit den Grundsätzen des Rechts „und der Billigkeit nicht vereinigen. Mancher schlechte Acker „muß oft schon nach einigen Jahren nothwendiger Weise mit „Klee angepflanzt werden, damit er nur wieder ertragsfähig „wird. Wenn nun, besonders in leichtem Boden und bei „trockener Witterung, oder beim Mäusefraß ꝛc. der Klee in „solchen Gütern einige Jahre nicht gedeiht, der Landmann

Digitized by Google

„aber dessen ungeachtet sein Surrogatgeld bezahlen muß, so „wäre es nichts weiter, als ein Akt der Gerechtigkeit, wenn „dem Eigenthümer der bessere Ertrag als Ersatz für die voran„gegangenen Mißjahre überlassen würde, und der Zehentherr „verpflichtet wäre, das verabredete Pacht- oder Surrogatgeld „anzunehmen. Solches ist bekanntlich der Fall nicht, und „ich sehe hierin eines der Haupthindernisse in der bestmögli„chen Benützung des Grundeigenthums. Es lähmt den Fleiß „des Landwirths, schließt eine Ungerechtigkeit in sich ein und „erzeugt nach und nach Mißtrauen gegen diejenige amtliche Stelle, „welche statt des Canons den Zehenten in Natur erhebt. — Alles „dieses gilt auch vom kleinen Zehenten. In dem hiesi„gen Bezirk geschieht der Bracheinbau zum Theil auf Kosten „des Fruchtbaus. Soll jener diesem keinen zu bedeutenden „Abbruch thun, so muß der Landmann seinen Fleiß und Auf„wand verdoppeln, und sich gefallen lassen, daß ihm der Ze„hente, und wenn die Gattung erst im zweiten Jahr zur „Reife kommt und er im ersten den Zehenten bereits fürlich „entrichtet hat — der fünfte Theil des Ertrags vor der Nase „hinweg genommen wird. Mancher Bauer würde sich schon „zum Anbau von Handelsgewächsen entschlossen haben, wenn „er nicht die traurige Aussicht hätte, die Folge seines Schwei„ßes und seiner erhöhten Anstrengung mit Andern theilen zu „müssen. Nicht selten hört man den Landwirth sagen: gerne „möchte ich in meinem gereuteten Weinberg Krapp, und in „meinem Acker Reps pflanzen, und die Mittel hiezu mit „schweren Opfern aufbringen. Wird mir aber nicht der Ze„hentherr, wenn jener gerathet, den Zehenten abnehmen, und „wenn dieser fehlschlägt, überlassen, ob und wie ich den Acker „wieder anbauen will, und wird er wohl nur Miene machen, „mir eben so viel an dem Schaden zu ersetzen, als ihm an „dem Nutzen zugeflossen wäre? — Der Brachzehent ist eine „unnatürliche Geburt neuerer Zeit und höherer Gewalt, und „sollte deßwegen abgelöst werden, hauptsächlich auch der unan„genehmen Berührungen und Reibungen wegen der Pfarrer

Digitized by Google

„mit ihren Beichtkindern. — Die Dreifelderwirthschaft wird „allmählig verschwinden und ein mehrjähriger Turnus ohne „Brache wird eintreten, wenn der Naturalzehent abgelöst, die „Ausübung des Waidrechts auf gesetzlichem Wege beschränkt, „und der Uebertrieb entfernt seyn wird; der Landmann wäre „auch zu manchen Verbesserungen des Feldbaues geneigt, wenn „nicht mancher Zehentherr die Haut mit den Haaren nähme, „wofür folgende Thatsache spricht: ein Landmann bestellt im „Haberfeld drei neben einander liegende Aecker, und zwar den „ersten mit Wurzelgewächsen, den zweiten mit Gemüsch, und „nach dem ersten Schnitt mit Reps, und den dritten zuerst „mit Reps und, weil dieser früh reif wird, mit Rüben. Von „dem ersten muß er den Zehenten in Geld bezahlen, weil die „Habergarben nicht so viel werth sind," (als das Surrogat?) „und von dem zweiten diese" (den Haberzehenten?) „in Natur „entrichten, und im nächsten Jahr den Repszehenten kaufen, „auf dem dritten aber sich zuerst den Reps und dann auch „die Rüben auszehenten lassen." — Das Cameralamt Schorndorf sagt: „der Zehente ist das größte Hinderniß der landwirth„schaftlichen Entwicklung. Seine Abgabe ist empfindlich und „ungleich, da sie die ärmere Classe, als die Besitzer der „geringeren und doch gleichen oder noch höheren Culturauf„wand erfordernden Güter in erhöhtem Grade trifft. Die „Abschaffung des Zehenten würde den Feldbau von jedem „Zwang entbinden, den gebeugten Landmann ermuthigen und „ihn dadurch für Verbesserungen empfänglicher machen." Dieß sprach der Beamte ganz im Sinne seiner Amtsangehörigen; denn eine Gesellschaft von Landwirthen und Ortsvorständen im Oberamte Schorndorf beschwert sich „über die sehr drückende „Last des Zehenten. Der Landmann muß für die Herrschaft „bauen, säen, einheimsen, und je mehr Fleiß er auf sein Gut „verwendet, desto größer ist der Nutzen der Herrschaft." — Das Oberamt Aalen erkennt in diesem Gefälle „ein sehr we„sentliches Hinderniß der freien Benützung von Grund und „und Boden." — Das Oberamt Gmünd berichtet: „Nach

Digitized by Google

„allgemeinem Anerkenntniß ist die Last des Zehenten und an„derer Grundlasten das größte Hinderniß der Cultur.“ — Das Oberamt Gaildorf: „der Zehente drückt den Landmann „vorzüglich in dem hiesigen Oberamtsbezirk sehr hart, weil „der Boden theilweise so undankbar ist, daß der Ertrag nicht „einmal dem Culturaufwand gleich kommt. Welcher vernünf„tige Landwirth wird daher Capitalien und Fleiß auf ein Gut „verwenden, dessen Ertrag durch die in Anwendung gebrachten „Besserungsmittel sich nur um so viel erhöht, daß der Zehent„herr allein den Nutzen hat, während der Eigenthümer viel„leicht sogar einen Theil des aufgewendeten Capitals verliert?“ — Schultheiß Otterbach zu Wolpertshausen bei Hall findet hauptsächlich „das beschwerliche Einsammeln der Garben, welche „einzeln zusammen, ja oft von einem Acker auf den andern „getragen werden müssen, wobei viele Körner verloren gehen, „das lästige Heimführen der Garben, wo von einen Acker „auf den andern, ja oft von einem Geländ ins andere ge„fahren werden muß, und zwar zur Zeit nothwendigster Feld„geschäfte“ mit vollem Recht sehr tadelnswerth. — Das Cameralamt Wiesensteig aber berichtet endlich: „der Zehente „entmuthigt den fleißigen Landwirth gänzlich, er sieht und „fühlt, wie der nachläßige, beim Alten bleibende Nachbar von „dessen Acker in gleicher Lage und mit demselben Boden, wie „seiner, kaum die Hälfte Zehenten gibt, während er doch die„sen höhern Ertrag nur durch sein Geist-, Körper- und oft „auch Geldvermögen herbeigeführt hat. Zum Anbau von Ge„wächsen, die mit mehr Kosten gepflanzt und mit mehr Arbeit „gepflegt werden müssen, entschließt er sich schwer, weil er „den Zehentherrn schonungslos, ohne Vermögens- und Kraft„aufwand, den größten Theil des Ertrags ziehen sieht.“ —

Einen weiteren Nachtheil unserer Zehenteinrichtung erkennt das Stadtschultheißenamt Bopfingen darin, daß wenn Jemand seine Wiese, die vorher keinen Zehenten gab, in einen Acker umwandeln wolle, nunmehr dieselbe Zehenten reichen müsse. Ein Verhältniß jenem viel ähnlich, welches beim Neubruch-

Digitized by Google

zehnten eintritt: man leiste dann lieber auf eine bessere Cultur Verzicht. Schultheiß Maurer in Steinbach sagt: „daß „der Landmann, sobald er eine neue Pflanzung unternimmt, „sich dadurch eine neue Last zuzieht. Will er also einer weiteren Last seines Grund und Bodens sich überheben, und „will er nicht den zehenten Theil seines Betriebs-Capitals „opfern, so muß er es allerdings beim Alten lassen, und die „hergebrachten Feldfrüchte bauen." — Schultheiß Urban in Eglingen bei Neresheim wünscht Abschaffung des Zehenten, „damit der Bauer das Stroh behalten und die Stallfütterung „einführen, mit dieser aber mehr Dung für die schlechten Felder erhalten kann." Und das Stadtschultheißenamt Neresheim berichtet: „der Zehente erschwert den freien Gebrauch „des Grundbesitzes und belästigt den Fleiß und die Arbeit, „indem er von demjenigen eben so viel fordert, welchem sein „unfruchtbarer Boden mit großem Culturaufwand denselben „Ertrag liefert, den einem andern sein fruchtbarer Boden mit „weit geringerem Aufwand gleichfalls reicht." — Das Oberamt Neresheim aber: „der Zehent ist deßwegen hauptsächlich so „schädlich, weil er nicht immer der zehente Theil des Reinertrags ist, sondern in mancher Gegend, so wie auf der Alp „den halben Theil des reinen Ertrags, ja sogar noch mehr „beträgt. Durch die mehrjährige Pachtung möchte für den „Landwirth nicht viel gewonnen seyn, indem er seinen Zehenten reichen muß, ob die Gemeinde oder sein Nachbar Pächter „ist. Der Profit fällt entweder in die Gemeindekasse oder „wird verschleudert, oder durch Aufsicht, Taglöhne, Schreibereikosten ꝛc. wieder aufgezehrt. Der Zehent möchte jeder „neuen Culturverbesserung im Wege stehen. In vielen Gemeinden müssen die Einwohner die Zehenten wegen des Strohes, das sie des Düngers wegen nicht entbehren können, um „jeden Preiß und häufig zum größten Schaden pachten. Die „Zehentordnung und die dahin einschlagenden Gesetze, besonders auch hinsichtlich des Novalzehenten, enthalten mehrere „Vorschriften, welche der Landwirthschaft nicht so ganz zu-

Digitized by Google

„sagen dürften; z. B. hinsichtlich des Repses, welcher als „Produkt zweier Jahrgänge anzusehen ist. Hier muß der Land„wirth, wenn er in der Sommerflur Reps baut, dem Groß„Zehentherrn für den ihm im Sommerfeld entgehenden Ze„henten Entschädigung geben; der hierauf in der Brach ein„geheimste Reps gibt Zehenten an den großen und kleinen „Decimator! Specialrescript vom 16. November 1810. So „wird es auch mit den Oelmagen gehalten." — In ähnlichem Sinne spricht sich das Oberamt Leonberg aus. Wer von der Dreifelderwirthschaft abgehe — so sagt dasselbe — habe solches vorher nicht nur der Zehentbehörde zu melden, sondern der Zehent müsse auch nicht vom wirklichen Ertrage, also hier vom Reps, sondern nach der Hauptbausorte an Dinkel oder Haber, nach Verhältniß anderer Aecker, gereicht werden. Hierin läge wohl ein bedeutendes Hinderniß des Fortschreitens des Ackerbaues, denn mißrathe das angebaute Handelsgewächs, so komme zu dem erlittenen Schaden noch die Zehentabgabe. — Das Cameralamt Weingarten beginnt seinen Bericht: „die unendlich nachtheiligen Wirkungen des Zehenten „auf die Cultur, und die Ungerechtigkeit einer Abgabe, die „demjenigen, der das Feld baut, im Mißjahr — wenn die „Erndte nur das einfache Saatkorn wieder gibt — nicht ein„mal die Saatfrucht fürs nächste Jahr ungeschmälert läßt, „sind bekannt." — Das Cameralamt Münsigen berichtet: „der Zehente wird nicht vom reinen, sondern vom rohen Er„trag erhoben, und trifft also den weit stärker, der auf schlech„tem Boden durch großen Aufwand dasselbe Fruchtquantum „erzeugt, das ein guter Boden ohne diese Kosten hervorbringt. „Er wirkt also der Verbesserung der zehentpflichtigen Güter „entgegen, weil jeder den, zur höhern Cultur erforderlichen „Aufwand, vorzüglich bei solchen Gütern nicht machen wird, „bei denen er besorgen muß, durch den Zehenten an dem Er„trag zu verlieren, welcher eine Folge seines aufgewendeten „Capitals und größeren Fleißes ist, und da jeder von Ver„besserungen den Nutzen selbst haben will, so erfolgen diese

Digitized by Google

„höchst selten oder gar nicht. Einen Beweis, daß auch unsere „Güterbesitzer dieses recht wohl einsehen, gibt der gute Stand „der zehentfreien Novalfelder und einiger Staatsdomänen.“ — Das Oberamt Leutkirch sagt: „Wenn man mit den meisten „Landöconomen annimmt, daß im Durchschnitte und selbst bei „gutem Boden zwei Drittel der Erndte durch die Baukosten „und die Vorauslagen des Eigenthümers verschlungen werden, „so ist es einleuchtend, daß der von dem Brutto-Ertrag be„zogene Zehente selbst bei einer reichen Erndte wenigstens ein „Viertel dessen ausmacht, was nach Abzug der Kosten als „reiner Ertrag erscheint. Dieses Verhältniß wird noch un„günstiger und also die Last noch viel drückender, wenn bei „schlechtem Boden durch größere Kosten eine geringere Erndte „mühsam erzeugt wird; dann kann es so weit kommen, daß „der Zehente den ganzen reinen Ertrag erschöpft und am Ende „der Feldeigenthümer noch froh seyn muß, wenn ihm noch „so viel bleibt, seine Auslagen zu ersetzen. Zudem wird man„cher unfruchtbare Boden, auf welchem durch unermüdeten „Fleiß und durch große Kosten wohl noch einiger Ertrag der „kargen Natur abgetrotzt werden könnte, nicht beurbart, weil „der ganze Gewinn nur dem Zehentherrn zufließen würde, „und sehr viele Verbesserungen des schon cultivirten Feldes „werden nicht zum Vollzug gebracht, weil die Kosten und der „Zehente den ganzen höhern Ertrag verschlingen, davon nichts „zu erwähnen, daß der Zehentpflichtige häufig abgehalten wird, „das anzubauen, was ihm, aber nicht dem Zehentherrn, zu„träglich wäre. Der Zehent wirkt daher auf den Landbau, „lähmt die Industrie des Grundbesitzers, verschleudert einen „Theil des Ertrags und ist in jedem Falle eine sehr gehässige „Abgabe.“

§. 15.

Fortsetzung.

Ein hauptsächlicher Vorwurf, den die Zehentabgabe in Würtemberg insbesondere trifft, besteht in der Beschränkung

Digitized by Google

der Benützung des Bodens nach beliebiger Weise und in der nicht selten erschwerten und mit besondern Taxen begleiteten Erlaubniß zu Culturveränderungen. Hierüber berichtet das Oberamt Eßlingen: „Die Cameralämter pflegen bei Cul„turveränderungen die Zehentsurrogatgelder so hoch zu stellen, „daß dadurch dem Landmann ein Versuch, sein Gut durch „eine veränderte Cultur zu höherem Ertrag zu bringen, sehr „erschwert wird. Im Oberamt Eßlingen z. B. werden von „einem in der Cultur mutirten Morgen Acker jährlich zwei „Gulden Surrogatgebühr zum Cameralamt eingezogen. Diese „zwei Gulden müssen alle Jahre ohne Unterschied bezahlt wer„den, und wenn der Acker in die Brache fällt, so bezieht die „Pfarrei, welche den kleinen Zehnten hat, diesen noch extra „in Natura. — Es müßte daher im Durchschnitt der Mor„gen fünfzig Gulden jährlich ertragen, wenn ein solches Sur„rogatgeld als gerechtfertigt sich darstellen sollte. Dieß ist aber „offenbar wenigstens um die Hälfte zu viel.“

Auch die Amtsversammlung von Balingen wünscht Aufhebung dieser Hindernisse der Culturveränderungen. Und das Oberamt Oberndorf berichtet: „Verständige Gutsbesitzer kla„gen, daß man bei Culturveränderungen erst Erlaubniß nach„suchen müsse, deren Ertheilung verschiedene Untersuchungen „und Taxationen der vorigen und künftigen Ertragsfähigkeit „vorangehen, die oft sehr unrichtig ausfallen, besonders die „Taxationen, wo man oft erst in der Folge findet, ob die „Culturveränderung vortheilhaft ist oder nicht; denn fast im„mer müssen solche Mutationen als Versuche betrachtet wer„den, die mit Kostenaufwand und mit Risico verbunden sind. „Diese Umständlichkeiten entmuthigen den Landmann und be„stimmen ihn, die Sache beim Alten zu lassen.“ — Aehnlich sprechen sich die Oberämter Sulz und Wiblingen aus. Ueberdieß erwähnt noch das Amt Scheer eines andern Uebelstandes: „Die Generalrescripte vom 17. Juli 1691, 20. Juni „1774, 25. Juni 1774 und vom 10. Juli 1775 enthalten „in Beziehung auf die Abtheilung des großen und kleinen Ze-

Digitized by Google

„henten die Bestimmung, daß die großen Zehentfrüchte „in der Winter- und Sommerflur, die kleinen aber in der „Brachflur gebaut werden sollen, und es besteht somit für „Würtemberg allerdings noch ein, den freien Anbau der „Felder hemmendes, im Zehentverhältniß gegründetes Gesetz, „das ohne Zweifel wenigstens da, wo die beiden Zehenten nicht „Einem Herrn zustehen, noch in Kraft erhalten werden wird.“ Dieses erkennt auch das Oberamt Backnang an. Das Cameralamt Roth am See beklagt es sehr, daß jene Concessionen erkauft werden müssen, da namentlich in Orten, wo ein Mißverhältniß zwischen Aeckern und Wiesen bestehe, wie in Blaufelden, da sich die Wiesen auf der Höhe, die Aecker aber im Thale befinden, ein Culturwechsel unumgänglich nöthig sey; und doch sollen nach einem Ausspruche der Finanzkammer „zehentfreie Wiesen bei der Verwandlung in Aecker zehentbar „werden,“ welches nicht nur Mutationen im Allgemeinen, sondern namentlich auch die so nothwendigen auf der Blaufelder Flur verhindere. Das Oberamt Gaildorf sagt: „An „Culturveränderungen wird der Landmann durch den Zehenten auch verhindert. Will er die so nöthigen Futterkräuter „bauen, namentlich Klee, so muß er dem Zehentbeamten Anzeige machen, der nicht selten ein, mit dem Ertrag nicht im „Verhältniß stehendes Zehentsurrogatgeld ansetzt. Der zu Versuchen ohnedieß nicht geneigte Bauer unterläßt die Aenderung, „wenn er z. B. aus einem, zum Kleebau eingerichteten Acker „1 fl. 30 kr. Surrogat jährlich zahlen soll und vielleicht durch „ungünstigen Einfluß der Witterung keine Traget Klee erhält.“ — Das Oberamt Künzelsau erkennt nicht minder an, daß die bestehenden Gesetze keine bleibende Culturveränderung ohne Concession zulassen, „welches die freie Bewegung des Landmannes hemmt, denn das Concessionsgeld ist lästig.“ — Das Oberamt Ulm berichtet: „Der Bezug von Taxen bei „Culturerhöhungen ist ein auffallender Mißgriff, der „schon manchen abgehalten hat, eine Verbesserung seines Grund „und Bodens anzufangen. Wenn schon jeder Verbesserung

„nothwendiger Weise vermehrte Kosten vorangehen müssen, so „ist es drückend, neben solchen auch noch Taxen an den Fis„kus bezahlen zu müssen; es ist aber auch überdieß noch zu„rückschreckend, für das, daß man besser wird und etwas bes„ser macht, eine Abgabe an den Staat, dem die Sorge für „das Wohl des Ganzen und des Einzelnen zur höchsten Pflicht „gemacht ist, entrichten, und dadurch der Finanzspeculation „dienen zu müssen."

Ueber die Nachtheile des kleinen Zehenten vernimmt man noch folgende besondere Klagen: Pfarrer Daser in Malmsheim sagt, die kleinen Zehenten seyen eine größere Last, als der große Zehent. „Es wäre z. B. in mehr als einer Hinsicht „nützlicher, den Obstbaum im Herbste nicht auf einmal seiner „Früchte zu berauben. Wie oft müßte aber dann der Pflich„tige den Zehentherrn benachrichtigen? — Weil die Geistlichen „sie zu genießen haben, so veranlassen sie unangenehme Be„rührungen und sind keine angemessene Besoldungstheile. Sie „sind in ihrem Ertrage sehr wechselnd. Es muß dem Bür„ger angenehmer seyn, wenn ihm der Zehentknecht nur Ein„mal des Jahrs, als — wie dieß beim Klee der Fall seyn „kann — wenn er zehen Mal auf seinen Acker kommt. End„lich können bei kleinen Zehentsorten viel leichter Unterschla„gungen und Entwendungen Statt finden. Der Pfarrer muß „es ganz der Gewissenhaftigkeit der Bürger überlassen, wie „viel er als Zehent ihm geben will." — Das Oberamt Lud„wigsburg berichtet: „Am Auffallendsten tritt landwirthschaft„lichen Verbesserungen der kleine Zehente entgegen. Der Brach„anbau würde viel mehr einbringen; mancher fruchtbare Baum „würde weiter gepflanzt werden, wenn der Güterbesitzer nicht „durch die Zehentpflichtigkeit abgeschreckt wäre." — Und mit Recht sagt das Cameralamt Merklingen, daß der kleine Zehente darum drückender als der größere sey, weil der Staat, der den letzteren beziehe, manchmal Nachsicht übe und auf manchem alten Zehentgesetze nicht beharre, während der Geistliche als Kleinzehentherr bei geringer Besoldung gezwungen sey,

Digitized by Google

den Zehenten auf eine Art zu erheben, welche die Fortschritte der Cultur eben so sehr, als die freie Bewegung des Landmanns in seinem Gewerbe hindere. — Daß Oberamt Vaihingen berichtet zwar: „Der Zehent ist immer noch die natürlichste und leichteste Abgabe;“ sagt aber auch: „ist er aber „als Besoldungstheil irgend einem Angestellten zugewiesen, so „wirkt er störend auf den Feldbau ein. Als besonders drückend „schildern die Landwirthe die Pfarrzehenten von Brachfrüchten und namentlich von Futterkräutern, wo nicht selten, „z. B. beim Klee, auch vom zweiten Schnitt der Zehente genommen wird. Hiegegen hat der Landmann „eine solche Abneigung, daß er nach der Erfahrung lieber ein „Stück Feld brach liegen läßt, und also zum Nachtheil seines „Viehstandes lieber weniger Futterkräuter baut, als daß er „einen, dem Pfarrer zehentbaren Acker anpflanzte. Ueberhaupt „führen die Zehentverhältnisse der Ortsgeistlichen so viele Reibungen zwischen diesen und ihren Pfarrgenossen herbei, daß „es nicht nur in Beziehung auf Feldkultur, sondern vorzüglich auch in moralischer Hinsicht sehr zu wünschen ist, daß „der Staat die Pfarrzehenten übernehmen und die Geistlichen „dagegen wie andere Staatsdiener besolden möchte.“ — Das Cameralamt Wurmlingen macht darauf aufmerksam, daß namentlich die Bewohner der Heubergsorte des Zehenten wegen abgehalten seyen, mit Kostenaufwand verbundene Felderausstockungen vorzunehmen. — Das Oberamt Biberach sagt: „Aus Futterkräutern sollte nie ein Zehent verabreicht werden, „da dieser Anbau blos zu Verbesserung des Getraidebaues, von „dem der Zehentherr seine Abgabe bezieht, dient, während die „Zehentpflichtigkeit hieraus Veranlassung ist, daß Anpflanzungen, welche viele Arbeit erfordern, wie z. B. Kartoffeln, „häufig, blos um deßwillen zum Nachtheil der Landwirthschaft unterbleiben, weil der Zehente den Reinertrag „absorbirt.“

Auch über den Novalzehenten sind in Würtemberg die Klagen groß; so groß und allgemein, als über den an-

Digitized by Google

dern. — Das Oberamt Gaildorf sagt, daß dieser es namentlich sey, welcher aus den schon oben angegebenen Gründen den Landmann von Cultivirung der Allmanden und rauher Plätze gänzlich und um so mehr zurückschrecke, als dem Bauern nicht blos eine zwölfjährige, sondern nur eine gänzliche Zehentfreiheit genügend erscheine. — „Auch die Strenge, welche die Finanz„kammer in Erhebung des Novalzehenten anwendet, ist nicht „geeignet, den Landmann zu besserer Cultivirung seines Be„dens aufzumuntern. Als Beweis diene die Gemeinde Alt„schmidelfeld, die ein bedeutendes Stück Viehwaide besitzt, das „bis 1811 als solche benützt wurde. Nun wurde es unter „die Gemeindeglieder nicht mit dem Eigenthumsrecht, sondern „nur provisorisch zur bessern Benützung vertheilt. Jetzt ist „diese Waide die schönste und üppigste Wiese. Trotz des Wi„derspruchs der Gemeinde verlangt nun aber die Finanzkam„mer den Novalheuzehenten. Es wird zum Prozeß kom„men und sollte die Gemeinde unterliegen, lassen sie den Platz „wieder als Viehwaide liegen.“ — Stadtrath Kneller in Ingelfingen sagt: „Neubruchzehenten sollten bei keiner Cul„turart mehr gefordert werden, weil ohnedieß die Lust zur Urbar„machung wüster Plätze sehr abgenommen hat.“

§. 16.

Fortsetzung.

Mehrere Berichte sprechen sich indessen auch für den Zehenten aus. Namentlich berichtet das Oberamt Wangen: „Die Zehentpflichtigkeit erscheint dem Feldbau im hiesigen „Oberamt nicht nachtheilig, da der Zehente theils in Geld„Surrogate verwandelt, theils die Naturalabgaben mäßig sind. „Klagen oder Beschwerden gegen zu hohe Zehentabgaben sind „noch keine vorgekommen.“ Es scheint indessen, daß diese Zufriedenheit einzig nur in örtlichen Verhältnissen, die anderwärts selten seyn mögen, begründet ist; denn Schultheiß Wocher von Neutrauchburg sagt: „Die Zehentgefälle sind in dem „vormaligen Landschaftsbezirke Trauchburg so gemäßigt, daß

Digitized by Google

„man in Vergleichung gegen andere Gegenden keine Ursachen „zur Beschwerdeführung hat. Der Zehente wird theils in sehr „geringem Geldanschlag gereicht, wo man annehmen darf, „daß kaum der fünfte Theil des wirklichen Zehentwerthes ge„geben wird, theils liefern die Censiten die geputzte Frucht, „und zwar nach dem Viertel der Aussaat, deren Angabe der „Redlichkeit der Zehentpflichtigen überlassen bleibt und wo man „wieder bestimmt annehmen darf, daß kaum die Hälfte der „Zehenterträgniß gereicht wird." — Aus leicht erklärbaren Gründen ist der Zehente im Oberamte Welzheim nicht sehr lästig, denn — so berichtet dasselbe — „hier ist das Grund„Eigenthum nicht sehr getheilt, es wird also auch weniger Ar„beit auf den Boden verwendet, daher der Zehente nicht drü„ckend dort erscheint." — Freilich sprechen sich auch Rentämter für dieses Gefäll, jedoch ohne alle Motive, aus. Das in Ballmertshofen bei Neresheim hält, ganz im Widerspruche gegen den Bericht des Stadtschultheisen letztern Orts, dafür „eine „Naturalabgabe wie der Zehente ist weder der Verbesserung der „Agricultur, noch der freien Bewegung des Landmannes in „vortheilhafterer Benützung seines Grund und Bodens hin„derlich."

Es ist indessen eine merkwürdige Erscheinung, daß königliche Beamte auch in solchen Gegenden, wo der Ertrag des Bodens hauptsächlich durch Arbeit und Capital bedingt ist, sich für dieses Gefäll aussprechen. Indem wir die ausführlicheren Ansichten hierüber mittheilen, überlassen wir es dem geneigten Leser, dieselben nach dem bereits Vorgetragenen zu prüfen. — Das Cameralamt Gmünd sagt, in gänzlichem Widerspruche mit dem dortigen Oberamte (oben Seite 279): „Die Reichung des Zehenten in Natura ist meines Erachtens „die sicherste, die billigste und eine minder drückende Abgabe, weil „sie sich immer nach dem Ertrage richtet. Der Zehente ist „auch eine der ältesten Abgaben, welche sich schon mehrere „tausend Jahre erhalten hat, und ich kann nicht einsehen, wie „diese besonders störend auf den Feldbau einwirken kann." — Das

Digitized by Google

Oberamt Böblingen berichtet: „Die Zehentabgaben in Natura „können an sich nicht drückend seyn und sind es namentlich „nicht für den ärmeren Güterbesitzer, weil sie sich nach dem „Ertrag eines Gutes richten.“ — Der Bericht des Cameralamts Neuffen, über welchen aber das Oberamt Nürtingen sagt, daß weder das Publikum noch es selbst die Ansicht theile, sagt: „Die Naturalreichung des Zehenten von Früchten, be„sonders Brodfrüchten, ist für den Landmann durchaus die „leichteste und natürlichste.“ — Das Oberamt Horb gibt zwar zu: „Der Zehent ist eine sehr ungleiche und den Feldbau stö„rende Abgabe; sie verschlingt nicht nur sehr oft die Rente, „sondern greift sogar oft noch den Arbeitslohn und den Ca„pitalgewinn an;“ es sagt aber auch, der Zehente erscheine dem Landmanne nicht lästig und vielmehr auf Religionsdocumente begründet. — Das Oberamt Saulgau äußert: „Die „Zehentverhältnisse wirken auf den Zehentpflichtigen nicht so „sehr drückend ein, da der Zehente mit dem wirklichen Ertrage „des Bodens im richtigsten Verhältnig steht.“ — Das Cameralamt Rottweil glaubt sogar: „Der Zehente ist nicht drü„ckender, als jede andere Abgabe; vielmehr wenn sie in Na„turalien erhoben wird, weniger drückend für den Landwirth, „als alle Geldabgaben.“

§. 17.

Die Theilgebühren.

Die Vorwürfe, welche auf dem Zehenten lasten, treffen diese Abgabe alle und zwar in einem viel höheren Grade. Denn auch die Theilgebühren werden nicht vom reinen, sondern vom rohen Ertrage genommen und bestehen gleich jenem in einem gewissen, nicht zuvor vestgesetzten Antheil desselben, der in der Regel viel größer ist, als der Zehente. Die Gemeinde Untertürkheim klagt, „daß die Weinberge unverhältnißmäßig „belastet sind; neben dem, daß ein Weinberg mit Bodenwein „beschwert, oder auch drei-, vier- oder fünftheilig ist, haftet „noch auf jedem Morgen, wenige ausgenommen, eine Abgabe

Digitized by Google

„von ein Imi vier Maas Beedwein, die um so drückender ist, „als sie bei der neuen Catastrirung vom eingeschätzten Ertrag „nicht in Abzug gebracht worden. Diese Abgabe ist ein haupt„sächliches Hinderniß, daß die niedern Weinberge, die zu einem „andern Ertrag fähiger wären, nicht ausgereutet werden.“ — Ein ungenannter Landwirth von Cannstadt sagt: „bei den „Theilgebühren, wo die dritte, vierte oder fünfte Garbe in „Natur abgegeben werden muß, ist jeder auf solchen Grund „und Boden verwendete Aufwand offenbare Thorheit, denn „wenn ein solcher Aufwand auch fünfzig Procent erträgt, so „sind diese größtentheils für den Theilherren, und der Eigen„thümer geht nach Abzug seiner Kosten leer aus. Müssen „diese Gebühren nach einem eingeschätzten Ertrag in Geld be„zahlt werden, so sind sie zwar weniger drückend, aber die „Besitzer haben doch oft unter einem harten Anschlag, wozu „die nicht unbedeutenden Einschätzungskosten kommen, sehr zu „leiden.“ — Das Oberamt Eßlingen berichtet: „was die Theil„gebühren und andere auf den Gütern lastende Abgaben be„trifft, so wurde bei einer unlängst gehaltenen Amtsversamm„lung das Drückende derselben neben dem gegenwärtigen „Steuersystem vorgestellt und der Wunsch ausgedrückt, daß „die Ablösung solcher Lasten mehr als bisher erleichtert wer„den möchte.“ — Das Cameralamt Tübingen hat hierüber sehr erschöpfende Mittheilungen gemacht, die wir darum voll„ständig hier einrücken. „Die Theilgebühren an Frucht und „Wein sind ein trauriges Ueberbleibsel des Feudalsystems, gehen „mit der aufgehobenen Leibeigenschaft Hand in Hand, greifen „störender und verderblicher, als diese, in die Benützung des „Grundeigenthums ein und verdienten nach reinen Principien „der Gerechtigkeit und der Nationalökonomie, durch welche „alle Finanzmaßregeln eingeschränkt und modificirt werden „sollten, eben so gut ganz aufgehoben zu werden, als die Leibei„genschaft. Viele hundert theilbarer, einer Cultur „fähiger Güter an Aeckern und Wiesen, bleiben wüst „liegen und gehen hiedurch, was deren Nutzen betrifft, für die

„Besitzer und den Staat verloren. Wenn aber auch ein Theil der„selben gebaut wird, so geschieht es mit offenbarer Vernach„läßigung in Bau und Düngung, und die Folgen sind immer „ein schmälich geringer Ertrag. — Die Theilgebühren erstrecken „sich vom Halbtheil bis zum Neuntheil der Erzeugnisse, welche „an den Patrimonialherrn, der in der Regel an den Bau„und Besämungskosten nichts beiträgt, bei den Früchten, in „Garben aufgebunden, frei abzuliefern sind. — Zum Mittel „der theiligen Güter kann der vierte Theil angenommen wer„den [315]). — Dem möglichen Einwurfe, daß die Besitzer thei„liger Güter solche unter diesem lästigen Titel erworben haben

315) „Folgendes, aus der Erfahrung genommene Beispiel" — so fährt das Cameralamt fort — „mag das bestehende schreiende Mißverhältniß erläutern. — Ein Morgen viertheiliger Acker, mit Dinkel angeblümt, ertrage 2 Scheffel 4 Simri, so bezieht der Zehentherr 2 Simri, der Patrimonialherr 4 Simri 2 Vierling, macht 6 Simri 2 Vierling, der Besitzer die übrigen 1 Scheffel 5 Simri 2 Vierling; an Saatfrucht hat er aufgewendet 1 Scheffel, Rest 5 Simri 2 Vierling, hievon noch die Baukosten nur mit ein Fünftel, 1 Simri, so bleiben ihm noch 1 Simri 2 Vierling, wovon er noch die auf dem Acker ruhenden Staatssteuern, Amts- und Gemeindeanlagen zu bestreiten und den Zins aus seinem Grundcapital zu entrichten hat. Es bleibt ihm also reiner Ertrag: Nichts, der Patrimonialherr aber zieht 6 Simri 2 Vierling frei hinweg. Angenommen aber auch, der Morgen besserer theiliger Güter trage drei und vier Scheffel als das Höchste, so erhält der Patrimonialherr 1 Scheffel 2 Simri 1 Vierling, und der Besitzer, nach Abzug der Bau- und Saatkosten, 7 Simri 1 Vierling, wovon noch die Steuern ꝛc. gehen. — Ein ähnliches Beispiel von einem Morgen viertheiliger Weinberge. Ganzer Ertrag: 2 Eimer 8 Imi. Hievon bezieht der Patronatsherr an Zehenten 4 Imi und an Theilgebühren 9 Imi, zusammen also 15 Imi, der Besitzer also nur noch 1 Eimer 11 Imi. Hievon aber gehen noch 2 Imi Kelterwein, und an Baukosten und Pfählen der Preis von einem Eimer Wein; es bleiben ihm sonach nur 9 Imi, wovon er noch Steuern und Zinse aus seinem Grundcapital bestreiten muß; nicht zu gedenken, daß der arme Theilpflichtige bei mehreren Fehl- und Mißwachs-Jahren seine Baukosten verliert, welche, da auf zwanzig Jahre drei Fehl- und sieben Mißwachs-Jahre zu rechnen sind, auch diesen geringen Rest bei Weitem übersteigen. — Wahrlich eine sehr ungleiche Theilung!"—

„und die Verhältnisse seit Jahrhunderten die nemlichen seyen,
„muß ich entgegnen, daß übermäßige Lasten dieser Art dem
„Einzelnen in die Länge unerträglich fallen, und am Ende
„auch lästig auf den Staat zurückwirken müssen, und daß,
„wenn gegenwärtig (1826) auch die Preise der nothwendig-
„sten Lebensbedürfnisse auf dekselben niederen Stufe stehen,
„wie vor vierzig und mehr Jahren, dieses sich gleichwohl nicht
„auf die übrigen unentbehrlichen Erfordernisse, als Wohnung,
„Kleider, besonders das Leder, sodann Brennholz, Eisen,
„Oel ꝛc. erstreckt, welche wohl um die Hälfte in den Prei-
„sen gestiegen sind. Es ist also längst nicht mehr das alte
„Verhältniß, vielmehr die Production kostspieliger als in frü-
„heren Zeiten, und das Product nicht höher im Preise, was
„immer nur auf ein allmäliges Verzehren des Grundstockes
„hinführt, welch letzterer je länger je weniger einen Werth
„behält. . . . Die Folgen dieses drückenden Zustandes sind:
„eine gänzliche Verarmung der Betheiligten mit allen ihren
„Nachtheilen in sittlicher, religiöser und physischer Hinsicht;
„schlechte, enge und dunkle Wohnungen, in welchen nicht sel-
„ten die Glieder zahlreicher Familien auf, an die Wände ge-
„nagelten Brettern, kajüttenartig über einander liegen, und
„auf diese Weise eine nie versiegende Quelle abschreckender
„Unreinigkeiten und den Stoff zu mancherlei Krankheiten er-
„zeugen; zerlumpte Männer und Weiber und halb nackte Kin-
„der, denen häufig nicht einmal die nöthigen Lebensbedürfnisse
„zu Theil werden. — Das Bild, das ich hier aufstelle, ist
„nicht aus der Phantasie aufgegriffen, sondern leider nur zu
„sehr realisirt. Geistliche, Aerzte und Wundärzte, welche ihre
„Bestimmung häufig in diese Hütten des Jammers führt,
„können unverdächtige Zeugnisse hievon ablegen — namentlich
„in der untern Stadt Tübingens wird Jeder sich hievon über-
„zeugen können. In Dußlingen liegen gegenwärtig
„noch gegen fünfzig Morgen theiliger und gilt-
„auch landachtiger Aecker seit unfürdenklichen
„Zeit wüst, größtentheils nur um der Entrichtung

„der Grundabgaben überhoben zu seyn, da herkömm„lich auch Gilten und Landachten der wüst liegenden Aecker „urkundlich in Abgang zu verrechnen sind.“

Der Cameralbeamte von Blaubeuren berichtet von den Oberämtern Riedlingen und Saulgau, daß von den dortigen Gütern die vierte, fünfte bis sechste Garbe gereicht werden müsse. Bei viertheiligen Aeckern bestehe folgendes Verhältniß. Es erhalte

der Landwirth — der Landgarbenherr — der Zehentherr
die erste,
— zweite,
— dritte,
die vierte,
— fünfte,
— sechste,
— siebente,
— achte,
— neunte,
die zehente,
— eilfte,
— zwölfte,
— dreizehente,
— vierzehente,
— fünfzehente,
— sechszehente,
— siebenzehente,
— achtzehente,
— neunzehente, — zwanzigste,
— ein und zwanzigste,

somit der erstere vierzehen, der zweite fünf und der dritte zwei Garben; jenem bleiben somit nur zwei Drittheile seines rohen Ertrages. „Schaudererregend war es, diese Abgaben auf „dem Acker liegend anzusehen.“ — Von dem wohlthätigen Einflusse, den hier die Ablösung dieses Gefälles auf die Feld-Cultur hatte, gibt er folgendes Beispiel: „A. Acker mit Theil-

Digitized by Google

„gebührpflichtigkeit. B. Acker ohne diese. C. Eben so. D. „Theilpflichtiger Acker. So lange die Naturalabgabe auf dem „Felde genommen wurde, behandelte man die Aecker A und „D. stiefmütterlich, die Besserung erhielten die Aecker B. und „C. Nach einer in Hundersingen vollzogenen Verwandlung „der Theilgebühren in Gilten erlebte ich schon nach dem drit„ten Jahre das Vergnügen, die Aecker A, B, C und D, wo„von früher der, dem Besitzer weniger abwerfende schlechter, „der ihm mehr Garben lassende Acker aber besser bestellt war, „in gleichem Flor zu sehen." — Das Oberamt Riedlingen berichtet: „Neben dem Zehenten sind bei dem vorherrschenden „Lehensysteme die Landgarbenverhältnisse im Oberamte äußerst „drückend und der Entwicklung der Landwirthschaft schädlich. „Der Eigenthümer des Landgarbengefälls findet sein besonde„res Interesse darin, daß ein zu Anblümung mit gewöhnli„chen Halmfrüchten bestimmtes Feld, von welchem ihm die „vierte oder dritte Garbe gehört, nur mit der Fruchtgattung „angebaut wird, auf welche er Anspruch zu machen hat; er „gestattet also nicht, daß der Pflichtige von seinem Gut bei „willkürlich veränderter Anpflanzung einen größeren Nutzen „gewinnen könnte, daher dieser in der Auswahl seiner Pflan„zungen durch das Interesse des Gefällherrn immer zur „Willenlosigkeit verurtheilt ist. Und doch hat er den Cultur„Aufwand auf die ganze Fläche allein zu bestreiten, während „derselbe dem Zehentherrn die zehente, und dem Landgarben„herrn die dritte oder vierte Garbe frei geben muß, ohne daß „ihm von jenem der zehente, von diesem aber der vierte oder „dritte Theil der aufgewendeten Culturkosten ersetzt würde, die „er doch nicht für sich allein, sondern auch für den Zehent„herrn aufzuwenden genöthigt war." — Der Rentbeamte Schaupp zu Buttenhausen, Oberamts Münsingen, sagt, daß schon die Verwandlung der unständigen Abgaben in ständige Naturalabgaben „auf die freie Bewegung des Landmanns „einen wohlthätigen Einfluß hat, bewährt sich in Butten„hausen vollkommen. Die Grundbesitzer sind lagerbüchlich

Digitized by Google

„gehalten, der Grundherrschaft die vierte Garbe zu geben. „Im Jahr 1821 ist diese drückende Abgabe, die an andern „Orten noch häufig besteht, in eine ständige Gilte verwandelt „und der Ansatz derselben so mild berechnet worden, daß dem „Bauer nicht nur alle schwachen Früchte und das Brüts, son„dern auch das Stroh ganz frei bleiben. Man sieht, da die „Gilt sich gleich bleibt, wenn auch mehr Aecker, als bisher „angebaut würden, die Bauern jetzt Oedungen bearbeiten, die „nie angebaut waren, und wegen des Strohs ihre Güter „durch bessere Düngung zu höherem Ertrag bringen." — Endlich trifft auch derselbe Vorwurf, den wir oben (Seite 264—265) bei den erkauften Naturalgilten nachgewiesen, einen großen Theil der Theilgebühren, denn auch hier stehen die letzteren im schreiendsten Mißverhältnisse zu der kleinen Summe, um welche sie vor Jahrhunderten angekauft worden sind [516]).

§. 18.

Nachtheile der Grundgefälle überhaupt.

Die Grundgefälle im Allgemeinen sind aber auch darum sehr nachtheilig für den Pflichtigen, weil sie ihrer Unablösbarkeit wegen diesen nöthigen, einen etwaigen Ueberschuß nur immer auf eine und dieselbe Weise, nie aber zu Verminderung seiner Gutslasten zu verwenden. Kauft er nun neue Güter an, so mehrt er seine Feldarbeit, ohne damit einen reinen Capitalertrag zu gewinnen, den er doch bei jener Ablösung erhalten würde.

Ein fernerer Nachtheil der Grundgefälle für den Grundbesitzer liegt sodann in dem beschränkten Verkehr mit seinen Producten. Nur dann, wenn dieser ihm freigegeben ist, vermag er den Nachtheil geringerer Erndten mittels gesteigerter Marktpreiße auszugleichen. Bei guten

516) Der geneigte Leser vergleiche einige Urkunden aus dem geschichtlichen Theile, namentlich die Noten 267, 268 und 270.

Digitized by Google

Erndten gewinnt er an der Quantität, die er zu Markt bringen kann, was er an niedern Preißen etwa verliert; in minder ergiebigen Jahren aber muß ihm der höhere Preiß ersetzen, was an der Quantität abgeht. Diesen Vortheil vermißt der mit Naturalgefällen belastete Gutsbesitzer für seine Oeconomie mehr oder minder, und je weniger ihm nach dem Abzug derselben und seines wirthschaftlichen Bedarfs für den Verkauf übrig bleibt, desto geringer wird für ihn die Aussicht auf eine Verbesserung seines Wohlstandes [317]).

An diesen Nachtheil welcher die Pflichtigen trifft, reihen sich noch weitere sehr beachtenswerthe, die auf die ganze Staatsgesellschaft einen rückwirkenden gefährlichen Einfluß haben. Die Grundgefälle bewirken wegen ihrer Unablösbarkeit und der Productionsbeschränkung zum Ersten eine gemeinschädliche Ungleichheit in der Vertheilung des National-Vermögens, da sie, wie angegeben, nicht nur den belasteten Gutsbesitzern den Weg zum Wohlstand versperren, sondern auch die Capitalien dem Grundbesitze entziehen und eben dadurch den Bestand des Staates gefährden. Sodann entziehen sie, da sie eine Ertragserhöhung des Bodens erschweren, dem gesellschaftlichen Verkehre eine Summe von Genußmitteln, welche den allgemeinen Wohlstand vermehren würden; und endlich und hauptsächlich begünstigen sie durch die ungeschickte Vertheilung der Naturalien zwischen den Gutsbesitzern und Gefällherrn in hohem Grade ein dem Staate immer nachtheiliges Mißverhältniß in dem Preißstand der Lebensmittel. Dieser letztere Nachtheil verdient insbesondere vorzügliche Aufmerksamkeit [318]); er dürfte auch über die Ursachen der hohen Fruchtpreiße in der jüngsten Vergan-

---

317) Vergl. das treffliche Schriftchen von Krehl über die Aufhebung der Grundgefälle, Cannstadt 1820. S. 17—18.

318) Ihn hat, unsers Wissens, Krehl in seinem Schriftchen über die Aufhebung der Grundgefälle, welchem hier der Verfasser dankbar folgte, erstmals entwickelt.

Digitized by Google

genheit Aufschluß geben. In Fehljahren befördern die Grundgefälle das Steigen der Fruchtpreiße, indem sich der Productenüberschuß größtentheils auf den Fruchtkästen weniger Gefällherrschaften sammelt. Die Concurrenz von Verkäufern wird dadurch nicht nur geringer, sondern die Verkäufer sind auch meistens in der Lage, mit dem Verkaufe zurückhalten und so die Preiße steigern zu können; oder geben diese Fruchtvorräthe Gelegenheit zum wucherlichen Aufkauf großer Quantitäten auf Speculation. — Aber auch bei ergiebigen Erndten tragen die Grundgefälle die Schuld unverhältnißmäßig niederer Preiße. Der Grundbesitzer, der ohne diese Lasten nicht nur eine zweckmäßigere Veränderung im Productenbau vorgenommen, sondern auch durch passenderen Verkauf seines Vorrathes eine Ueberschwemmung des Fruchtmarktes verhindert, und so Nachfrage und Angebot in ein richtiges, für Kaufende und Verkaufende gleich wohlthätiges Verhältniß gesetzt haben würde, muß nun auf alle diese allgemeinen Vortheile verzichten und mit seinen Früchten die Kästen des Gefällherrn überladen, eben dadurch das Angebot über Gebühr vergrößern und so, bald durch allzu hohe, bald durch allzu niedere Preise, eine dem allgemeinen Wohl höchst gefährliche, schnelle und große Preißveränderung der unentbehrlichsten Lebensmittel veranlassen, die hauptsächlich die Masse des Volkes, welche über den täglichen Bedarf wenig oder nichts übrig behält, bei hohen Preisen entweder zu Entbehrungen an den nothwendigsten Existenzmitteln, oder zum Angriffe eines mit Schweiß und Sparsamkeit errungenen Capitales nöthigt, bei niedern Preißen aber zu Genüssen reizt, die nicht fortgesetzt werden können und deren Entsagung immerhin schmerzlich fallen muß.

Ein hauptsächlicher Vorwurf, welcher nicht minder die Grundgefälle im Allgemeinen trifft, ist endlich noch der fast unglaublich große Aufwand, welcher im Gefolge der Naturalverwaltung überhaupt sich findet und nicht allein in Verlusten aller Art durch Fahrläßigkeiten, Veruntreuungen und andere zufällige Umstände, sondern auch in Besoldungen der

Digitized by Google

vielen Beamten niederen, höheren und höchsten Ranges, und in Erhaltung der Gebäude und Geräthschaften begründet ist. Die Summen, welche auf diese Weise durchaus unproductiv verwendet und somit wahrhaft vergeudet werden, erreichen eine fast unglaubliche Höhe; man darf mit Recht annehmen, daß sie im Durchschnitte sich auf ein Drittheil bis auf zwei Fünftheile des rohen Ertrages belaufen [519]), und daß Würtemberg allein durch die Verwaltung der eigenen Staatsgrundgefälle alljährlich etwa siebenmalhunderttausend Gulden auf diese Weise unwiderbringlich verliert [520]), ein unersetzlicher Verlust, der weder dem Berechtigten noch den Pflichtigen zu gut kommt und sonach dem Volksvermögen gänzlich entzogen wird.

519) Rau sagt in seinen Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre S. 68: die Kosten der Einsammlung habe man auf wenigstens 1/6, auch wohl 1/5 bis 1/4 berechnet und der Körnerverlust beim Zusammentragen der Zehentgarben auf dem Felde sey im Großherzogthum Baden auf 400,000 fl. geschätzt worden. — Regenauer, in seiner Schrift über die Verwaltung des landesherrl. Zehenten im Großherz. Baden sagt S. 10, daß in diesem Lande Erhebungskosten, Abgänge, Renovationen und Processe mehr, als ein Drittheil der Einnahme verschlingen. Vergl. auch Zachariä: Der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit. S. 41. — Krhnke in seinem Schriftchen über die Ablösung der Grundrenten, weist nach, daß die fiscalischen Zehentrenten im Großherzogthum Hessen nur 55% Procent reinen Ertrag gewähren.

520) Nach dem Etat von 18$^{30}/_{31}$ belauft sich die Brutto-Einnahme „von Zehenten und Theilgebühren" an Geld auf 185,152 fl. 19 kr., an glatter Frucht 55,794 Sch. 4 Sr., an Dinkel und Einkorn 144,966 Sch. 5 Sr., an Haber 70,520 Sch. 1 Sr. und an Wein auf 6781 Eimer. Die Brutto-Einnahme von „Lehen und Zinsgütern" aber auf 195,126 fl. 4 kr. — 22,959 Sch. 5 Sr. glatte Frucht, 59,966 Sch. 5 Sr. Dinkel und Einkorn — 69,612 Sch. 4 Sr. Haber und 1521 Eimer 1 Imi Wein. Nimmt man nun hiefür selbst die vom K. Finanzministerium für 18$^{30}/_{31}$ vorgesehene Preise: 4 fl. 20 kr. für den Scheffel glatte Frucht, 5 fl. für den Scheffel Dinkel, 2 fl. 20 kr. für den Scheffel Haber und 15 fl. für den Eimer Wein an, so erscheint nach diesen sehr niedern Preisen obige Summe gewiß nicht zu hoch.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Die Mittel zur Abhilfe.

§. 19.

Also müssen die Grundgefälle aufhören.

Nach dem bisher Entwickelten kann es nun keinen Augenblick zweifelhaft seyn, daß die Grundgefälle aufhören müssen, wenn es anders zur Aufgabe des Staates gehört, das Glück der Gesammtbevölkerung und hier vornemlich auch den Wohlstand seiner nützlichsten Bürgerklasse zu befördern. Sowohl die Politik im edlen Sinne des Wortes, als die Staatswirthschaft machen die Mahnungen laut an den Gesetzgeber, die intensiven Productivkräfte des Bodens zu vermehren, da die extensiven Kräfte bereits durch Gränzen abgesteckt sind: die Mahnungen, für die stets zunehmende Bevölkerung, die an ein abgegränztes Staatsgebiet von gewissem und nicht zu erweiterndem Flächenraum gebunden ist, in demselben Grade mehr Lebensmittel hervorzubringen, in welchem die Menschenmasse wächst. Wenn man nicht ein förmliches Uebersiedlungs-System in ferngelegene, noch unbebaute Länder für das Zuviel unserer Bevölkerung ins Leben rufen will — vielleicht ein letztes Mittel für einen wirklich und im Allgemeinen, nicht aber nur örtlich übervölkerten Staat — so wird hier der Gesetzgeber vorerst schon dann helfen können, wenn er den heimathlichen Boden ergiebiger macht; geschehe dieses nun durch Cultivirung noch unbebauter Felder oder durch weisere Be-

Digitized by Google

nützung der schon angebauten mittels Einführung neuer Culturen und mittels Entfernung all' der Hemmnisse, welche — wie wir bis hierher zu zeigen bemüht gewesen — einer freien und erhöhtern Benützung des Bodens im Wege stehen.

Unsere Regierung hat es schon längst anerkannt, daß die Grundgefälle eines der hauptsächlichsten dieser Hemmnisse sind; sie würde, wie wir glauben, nicht nur gleichen Schritt mit andern teutschen Staaten in Entlastung des Grundeigenthums gehalten; sie würde sie sogar hierin übertroffen haben, wenn nicht die Privatfeudalherren Anstand genommen hätten, ihr bei diesem großen Werke willfährig die Hände zu reichen. Zur Begründung dieser Behauptung verweisen wir auf das zweite Edict vom 18. November 1817. Dasselbe beginnt: „In der „Ueberzeugung, daß in einem Staate, dessen vorzüglichster „Reichthum in dem Grundeigenthume und in der zweckmäßig„sten Benützung desselben besteht, der Wohlstand des Volkes „auf die Grundlage einer dem Recht und dem Zeitgeiste ent„sprechenden Freiheit des Grundeigenthümers und des Bauern „gebaut werden müsse;" dasselbe erkennt es an, daß „auf „einem großen und besonders dem ärmeren Theile Unserer „Unterthanen noch eine drückende Last manchfaltiger Abgaben „lastet, welche, je weniger ein zureichender Rechtsgrund für „die Fortdauer derselben angeführt werden kann, desto ver„derblicher jedem Emporstreben zu höherem Wohlstande im „Wege stehen," und sagt von dem Lehensverbande insbesondere: „beschränkt in der Benützung des lehenbaren Grundes, „in seiner Erwerbung, so wie in seiner Veräußerung, hat bis„her der Landmann weder durch Verkauf sich helfen, noch „selbst der Vater durch Vertheilung seine eigenen Kinder un„ter sich gleichstellen können. Abgaben, bald an sich unver„hältnißmäßig, bald durch ihre Natur, bald durch die Zeit, „in welcher dieselben gefordert werden, bald durch die Kosten „und Plackereien der Erhebung drückend, haben der Industrie „den Muth und die Mittel, sich zu heben, entziehen, die Cul„tur hemmen, die Armuth vermehren und durch alles dieses,

Digitized by Google

„so wie durch verminderte Production und Bevölkerung dem „Staate, auf welche dieselbe zugleich eine kostbare Verwal„tungslast gewälzt haben, immer tiefere Wunden schlagen „müssen.“ Das erwähnte Edict enthält aber auch noch, auf den Grund dieser Erfahrungen, die tröstlichen Worte: „Wir „sichern die Ablösbarkeit der Grundabgaben in der „Maße zu, als die allmählig sich entwickelnden Bedürfnisse „der Unterthanen dieselben erfordern.“

§. 20.

Was ist in Würtemberg hiefür geschehen?

Wir übergehen das sehr Unwesentliche und zum größten Theile völlig Zweckwidrige, welches die ältere Gesetzgebung über den vorliegenden Gegenstand erlassen hat; wo z. B. Verordnungen gegeben wurden, welche nur kleinere Gilten und auch diese nicht anders, als im vierzigfachen Betrage für ablösbar erklärten. (Gen. Rescr. vom 26. Mai 1655.) Mit dem in aller Beziehung höchst denkwürdigen Landtage v. J. 1797 beginnt eine neue Epoche für die Gesetzgebung überhaupt und für die landwirthschaftliche insbesondere. Es wird uns erlaubt seyn, bei einer Eingabe der Versammlung vom 11. Mai kurz zu verweilen[521]). Sie wünscht, es sollte den Geistlichen der Zehente abgenommen und ihnen hiefür eine veste Besoldungszulage gegeben werden, „da nichts für die Wirkungen „der Lehren, die die Geistlichen predigen, mithin für Beförderung der Moralität überhaupt, nachtheiliger ist, als der „Besitz der Zehenten in den Händen der Geistlichkeit, der ewi„gen Zank und Zwietracht zwischen dem Lehrer und der Ge„meinde veranlaßt, ersteren nur zu häufig dem Verdachte des „Eigennutzes aussetzt und dadurch das Gute, das er durch „Lehren und Beispiel stiften sollte, hindert.“ Ferner: „wenn „dem Lande seine immer zunehmende Bevölkerung in staats-

521) Aus der vierten Beilage des siebenten Heftes jener ständischen Verhandlungen, herausgegeben von Steeb, S. 50 u. f.

„wirthschaftlicher Hinsicht nicht mehr nachtheilig, als nützlich „seyn solle, so ist auf die Verbesserung der Landescultur der „ernstlichste Bedacht zu nehmen. — Freiheit in Benützung „des Grundeigenthums ist das einzige und wirksamste „Verbesserungsmittel der Landescultur. Man entlade daher „den Grundeigenthümer von den ihm in Absicht auf die Be„nützung seiner Grundstücke angelegten Fesseln, man gestatte „ihm, in seinem Eigenthum zu bauen und zu pflanzen, was „er für gut findet .... verschone wegen vorgenommenen „Culturveränderungen den Eigenthümer mit Auflegung einer „Taxe" und setze für den Zehenten ein Geldsurrogat an. Sie wünschen ferner Abschaffung der Schafwaiden auf Brachfeldern und den Einbau der Brache, ohne besonderes Suppliciren und ohne den Ansatz einer Taxe, Befreiung der Brachproducte vom Zehenten, die Zertrennung der Lehengüter und Aufhebung der derselben hinderlichen Zinslosung, so wie auch Verschonung neu gereuteter oder gar keinen Ertrag gewährender Weinberge von Zinsen und Bodenweinen. Sodann machen sie einige Vorschläge zu größerer Verbreitung des Kleebaues und fügen hierauf die Bitte um Aufhebung der Leibeigenschaft, in soferne sie persönlich, mit den Worten bei: „Eltern und Voreltern „waren nicht befugt, die angebornen Menschenrechte ihrer „Nachkommen zu veräußern und diesen, ehe sie noch geboren „waren, die Verbindlichkeit aufzulegen, nicht dem Staate, „sondern einem Dritten gewisse Dienste zu leisten, oder einen „jährlichen Leibzins und andere Abgaben zu bezahlen. Die „persönliche und Localleibeigenschaft ruhet mithin auf keinem „zu rechtfertigenden Grunde, sondern verletzt vielmehr das „Gesetz der Natur von der Gleichheit und beleidigt die Rechte „der Menschheit." — Es scheint indessen, daß dieser herrliche Keim nicht zur Frucht gediehen; er erstarb wohl in den bekannten Irrungen des Herzogs mit der Landschaft, die nunmehr eintraten. — Nur langsam verwirklichten sich, wie wir nun zeigen wollen, zum Theile diese schönen Wünsche. —

Digitized by Google

Unterm 1. October 1807 wird das „in mehreren Patrimonial-„Besitzungen, wo bei weitem der größte Theil der Güter Fall-„lehen sind, der Bevölkerung äußerst nachtheilige Herkommen, „wonach in jeder Familie nur der älteste Sohn oder we-„nigstens nur einer der Söhne heirathen darf und selbst den „nachgebornen Töchtern die Möglichkeit, sich zu verheirathen, „durch Verweigerung der Aufnahme in das Bürger- oder Bei-„sitzrecht, benommen wird" — für immer aufgehoben [522]).

Die Verordnung vom 16. Dec. 1807 aber sagt: „es „sollen künftig keine Veräußerungen einzelner Theile „aus geschlossenen Gütern, wovon in Veränderungsfällen „Bestandlohn, Erschatz, Mortuarium ꝛc. zu beziehen ist, we-„der in Erblehen- noch in fallbarer Eigenschaft mehr gestattet, „sondern auf dem Grundsatz unabänderlich beharrt werden, „daß die Unterthanen dergleichen Güter entweder ferner un-„getrennt behalten, oder die Verwandlung im Ganzen in sol-„che Erblehen, welche auf alle Erben übergehen und unter „Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sowohl ganz als „stückweise verkauft, vertauscht oder verpfändet werden kön-„nen, übrigens aber in dominio directo des Lehensherrn „bleiben, nachsuchen sollen [523])."

Durch Decret vom 15/16. Merz 1808 wird den Cameral-Beamten eröffnet, daß zu Beförderung des Wohlstandes die im Lande befindlichen Falllehen in Erblehen oder in Zinsgüter unter erleichterten Bedingungen verwandelt wer-den dürfen und daß deßwegen alle Falllehenbauern vernom-men werden sollen: ob und unter welchen Bedingungen sie eine solche Verwandlung wünschen? Die Aufstellung eines sogenannten Trägers wurde indessen ausdrücklich sich vorbehal-ten [524]). Welchen Erfolg dieß hatte, können wir nicht angeben.

Durch Decret vom 6. Juli 1812 wird die Allodificirung

522) Staats- und Regierungsblatt v. J. 1807, S. 461.
523) Staats- und Regierungsblatt v. J. 1807, S. 625.
524) Staats- und Regierungsblatt v. J. 1808, S. 154—158.

Digitized by Google

wiederholt anempfohlen und den Gutsbesitzern zur Pflicht gemacht, solch nachgesuchte Verwandlung nicht ohne wichtige Gründe zurückzuweisen [325]).

Unterm 20. Juni 1808 wird verordnet, daß von nun an alle Heu- und Oehmd-, auch kleine und große Fruchtzehenten und Theil- und Landgarbengefälle der Stiftungen nicht anders als verpachtet und im öffentlichen Aufstreich dem Meistbietenden überlassen werden sollen [326]).

Das Edict vom 18. November 1817 kann mit Recht der erste bedeutende Schritt zu Erleichterung des Grundeigenthums genannt werden; es hebt die Personal- und Local-Leibeigenschaft für immer auf und ordnet, in soferne die hieraus fließenden Abgaben die königlichen Kammern und die unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeinde-, Stiftungs- und andere öffentliche Administrationen zu fordern haben, das unentgeldliche Aufhören derselben, in soferne solche aber an andere Gutsherrschaften zu leisten sind, Befreiung von denselben gegen eine, gesetzlich zu regulirende Entschädigung an. — Hinsichtlich der Fall-Lehen bestimmt das Edict, daß kein Lehensherr ein solches den im Besitze desselben befindlichen Familien (männlichen und weiblichen Nachkommen) entziehen oder die Bedingungen und Abgaben noch lästiger machen dürfe. Jedem Falllehenbesitzer soll vielmehr das Recht zustehen, gegen vollständige Entschädigung des Lehensherrn, das Lehen in freies Eigenthum zu verwandeln. Sind die königlichen Kammern oder die unter der Aufsicht des Staats stehenden Corporationen und Stiftungen Lehensherren, so dürfe für die Aufhebung des Lehensverbandes selbst keine Entschädigung berechnet werden, wohl aber solle sie „nach billigen, gesetzlich zu bestimmenden Normen stattfinden können," wenn die Falllehen von andern Lehensherren reluiren. Die Falllehen sollen nicht in Erblehen, sondern nur in reine Zinsgüter mit

325) Staats- und Regierungsblatt vom Jahre 1812, S. 556—557.
326) Staats- und Regierungsblatt vom Jahre 1808, S. 529.

Digitized by Google

ungetheiltem Eigenthum verwandelt, bis dahin die Abgabenverhältnisse beibehalten, für die Entschädigungsberechnung aber „unverzüglich eine allgemeine Norm bekannt gemacht werden.“ Bis dahin jedoch seyen die Ablösungsverträge den königlichen Behörden zur Prüfung vorzulegen, und die Oberämter sollen überdieß gehalten seyn, insbesondere über den Stand der Ablösung gutsherrlicher Lehen und über die Ursachen, welche solchen im Wege stehen, alljährlich Bericht zu erstatten.

In Betreff der Erblehen hebt das Edict das bisher dem Lehensherrn zugestandene Obereigenthum, so wie das hiemit und mit einigen Zinsgütern verbunden gewesene Losungsrecht und die für den Nichtgebrauch desselben bestandene Gebühren auf. Die bisherigen Erblehen sollen hiedurch die Eigenschaft bloser Zinsgüter annehmen, welche nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten sowohl durch Erbschaft, als auf jede andere Art getrennt, im Besitz verändert und verpfändet werden dürfen, ohne daß dieselben ferner einer Concessionstaxe unterliegen können. Ueber den Anspruch der Gutsherrschaften auf die Fortdauer solcher Trennungsgebühren soll berichtet werden.

Ueber die Grundabgaben, deren Ablösbarkeit, wenn sie Bedürfniß geworden, zugesichert wurde, finden sich folgende Bestimmungen. Handlohn, Weglösin, Güterfall und Herdrecht seyen ablösbar und die Pflichtigen berechtigt, dieselben entweder wie bisher fortzureichen, oder ihre Verwandlung in ständige Geld- oder Naturalabgaben zu verlangen. Der Gefällberechtigte aber soll verbunden seyn, sich an die hienach folgenden Normen zu halten und sechs Wochen nach eingelegter Bitte des Pflichtigen seine Erklärung abzugeben, im entgegengesetzten Falle aber der Pflichtige ermächtigt seyn, die Vollziehung dieses Gesetzes bei den Gerichten zu gesinnen. Diese Normen nun nehmen auf je fünf und zwanzig Jahre einen Veränderungsfall und zur Basis der Durchschnittsberechnungen bei veränderlichen Laudemien den Belauf von den drei

Digitized by Google

letzten Fällen an: sie wollen, daß die Ablösung im zwanzigfachen Betrag des Durchschnittsbelaufs geschehen, bei der Verwandlung in eine ständige Abgabe aber die Hälfte auf Geld und die andere Hälfte auf Früchten, letztere nach der Kammertaxe berechnet, gesetzt werden solle. Uebrigens soll hiebei die freie Wahl der Pflichtigen anders nicht beschränkt werden, als daß jene ständigen Jahresabgaben, welche den Betrag von ein Gulden dreißig Kreuzer nicht übersteigen, abgelöst werden müssen. — Die sogenannten Küchengefälle, Hühner, Gänse, Eier ꝛc. sollen theils in Geldzinse verwandelt, theils als letztere nur erhoben werden. — Alle Geldzinse und alle jene, auf die erwähnte Weise verwandelten Küchengefälle, so wie alle anderen Naturalgilten, sollen, wenn sie nicht mehr, als einen Gulden dreißig Kreuzer betragen, nach der Kammertaxe ablösbar seyn. — Die Theilgebühren, „welche neben „dem Zehenten das Halbtheil, Drittheil oder Viertheil geben [527]),“ sollen in der Maße ablösbar seyn, daß von der, nach einem zwölfjährigen Durchschnitt auszumittelnden reinen Einnahme des Theilherrn der eine Theil durch ein Geldcapital völlig abgelöst, der andere aber in eine ständige Naturalgilte verwandelt werden kann. Ueber die Bestimmung der Größe des abzulösenden und des zu verwandelnden Theiles soll die Ertragsfähigkeit des Gutes entscheiden, jedoch hiebei als Regel angenommen werden, daß keine ständige Abgabe den fünften Theil des durch genaue Schätzung zu erhebenden reinen Ertrags übersteigen darf. Sollten einzelne Besitzer eines gemeinsamen theilbaren Gutes die Ablösung wünschen und sich hierüber mit den Uebrigen nicht vereinigen können, so solle, nach vorangegangener Abschätzung des Gesammtertrages, derselbe

527) Nach einem ungedruckten Decrete vom 27. Juli 1819 sind unter den neben dem Zehenten bestehenden, für ablösbar erklärten Theilgebühren nicht allein die ausdrücklich genannten halb-, drei- und viertheiligen, sondern auch alle anderen Quoten zu verstehen. — Vergl. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, II. 590.

Digitized by Google

auf alle Parcellen des Gutes ausgetheilt und so die Ablösung den Einzelnen möglich gemacht werden. — Als allgemeine Bestimmungen für die Ablösung sodann, daß sowohl bei Geld- als Natural-Gilten der zwanzigfache Betrag das Ablösungscapital bilden, daß aber dasselbe nur der sechszehnfache Betrag bei allen Denen seyn soll, welche solche den königlichen Kammern zustehenden Gefälle bis letzten December 1818 ablösen würden. Wer es wünsche, dem werde aber auch das Loskaufscapital gegen landläufige Verzinsung und gegen Vorbehalt des Eigenthumsrechtes auf die Gilte geborgt und in Zieler zerschlagen. Dagegen sollen diejenigen Geld- und Natural-Gilten, welche einen Gulden und dreißig Kreuzer und weniger betragen, und welche bis zu Errichtung des neuen Grundsteuer-Catasters noch nicht abgelöst sind, an dem Steuercapital der Güter nicht abgezogen werden. — Sollte zu erweisen seyn, daß eine ständige Geld- oder Natural-Gilte von höherem jährlichen Betrag, als der so eben angegebene, den fünften Theil des reinen Ertrags des damit belasteten Gutes übersteige, dann solle auf Ansuchen des Pflichtigen die Gilte auf diesen Ertrag herabgesetzt und für das Weitere die Ablösung im einfachen Capitalbetrag gestattet werden [528]). — Hinsichtlich des Blutzehenten aller Art endlich bestimmt das Edict, daß er auf den Grund einer zwölfjährigen Durchschnittsberechnung mit einfachem Capital abgelöst werden könne, und daß die Beamten und Geistlichen, welche ihn als Besoldungstheil genossen, entschädigt werden sollen. — Endlich sey die Auflegung neuer Grundabgaben verboten.

Durch königliche Entschließung vom 23. Januar 1818 wurde die Ablösbarkeit der Grundgefälle, welche den Kam-

528) Nach dieser Bestimmung hätten, da, wie wir in der zweiten Abtheilung gezeigt haben, alle unständigen und sehr viele ständige Gefälle mehr als den fünften Theil des reinen Ertrages absorbiren, inzwischen die allermeisten Grundabgaben abgelöst werden sollen. Dem Verfasser ist aber nicht bekannt, ob und inwiefern dieselbe in Anwendung gekommen.

Digitized by Google

mern, so wie den, unter der Aufsicht des Staats befindlichen Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Administrationen zugehören, auch auf solche, welche über einen Gulden und dreißig Kreuzer betragen, und zwar gleichfalls im zwanzigfachen Betrage, ausgedehnt [329]). — Hierauf folgten unterm 13. September 1818 nähere Bestimmungen über die Vollziehung des zweiten Edicts, die im Wesentlichen nichts an dem Bisherigen ändern; nur geben sie den Gutsherrschaften einen weiteren einjährigen und beziehungsweise zweijährigen Termin zu Ablösung der Leibeigenschaftsgefälle und zu Umwandlung der Falllehen und bestimmen noch überdieß, daß Geld- und Naturalzinse, die mehr, als einen Gulden und dreißig Kreuzer betragen, nicht im zwanzigfachen, sondern im fünf und zwanzigfachen Betrage abzulösen seyen [330]).

Das Gesetz vom 23. Juni 1821 bestimmt für die Ablösung der dem Staate zustehenden Laudemien und Theilgebühren, der Frohnen und Frohngelder, der Blutzehenten und Heuzehenten von nun an den sechszehenfachen, für die der unveränderlichen Natural- und Geldgefälle bis zu zehen Gulden einschließlich aber den zwanzigfachen Betrag derselben. Die Pflichtigen sollen berechtigt seyn, die Ablösung der Theilgefälle, mit Ausnahme der Zehenten, mögen nun jene in kleineren oder größeren Quoten des Ertrages bestehen, zu verlangen. Zugleich wurde ein Regulativ für die Berechnung des Geldwerthes der Naturalien gegeben und, um die Ablösungen zu erleichtern, alle mit solchen Verträgen verbunden gewesenen Abgaben und Kosten für aufgehoben erklärt.

Am 16. Mai 1824 verordnet der König, daß in allen Bezirken, in welchen dem Staate das Novalzehentrecht zusteht, jedem künftig zur Cultur gebrachten, früher ungebauten Grundstücke eine zwölfjährige Zehentfrei-

329) Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1818 S. 57.
330) Ebendort S. 503—511.

heit eingeräumt werden solle, welche Befreiung in besonderen Fällen, namentlich, wenn der Umbruch und Anbau des Feldes mit außerordentlichem Aufwand von Zeit und Kosten verbunden, noch auf weitere drei bis sechs Jahre verlängert werden könne [331]).

Sodann ist noch zu bemerken, daß seit mehreren Jahren der große Zehente auf mehrere Jahre verpachtet und in den meisten Gegenden der Weinzehente nicht mehr in Naturalien, sondern in Geld erhoben wird, und zwar je nach der Ertragsfähigkeit und Güte der Weinberge, zwei bis vier Gulden vom Morgen.

Endlich können, einer Verordnung vom 1. October 1831 gemäß, Fruchtgilten, welche über den fünften Theil des reinen Ertrags ausmachen, in dem durch das Gesetz vom 23. Juni 1821 bestimmten niedern Preiße abgelöst werden [332]).

§. 21.

Ueber die Wirkungen dieser Gesetze.

Es muß für den Gesetzgeber von Wichtigkeit seyn, zu erfahren, inwieferne seine Anordnungen dem Zwecke, den er hiebei vor Augen gehabt, entsprochen haben, und ob und warum vielleicht seine wohlgemeinte Absicht ganz oder theilweise vereitelt wurde. Dadurch wird er ja einzig nur in den Stand gesetzt, wenn er aufs Neue Hand an das große Werk legt, die früheren Klippen zu meiden. Hören wir also die schon oft genannten Berichte auch über die Wirkungen der vorhin aufgeführten Gesetze und Verordnungen.

Das Oberamt Ludwigsburg berichtet: „die Ablösung der „Bodenweine und Theilgebühren ist zwar durch das Gesetz „vom 18. November 1817 gestattet, der zwanzigfache Betrag „als Capital den Güterbesitzern aber bei den jetzigen ungünstigen

331) Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1824, S. 535.

332) Vergl. Mohl, Staatsrecht II. 584 und 590. Wurde etwa hiedurch dahin die schon oben erwähnte sehr milde Bestimmung beschränkt?

„Verhältnissen so hoch, daß er nicht aufzubringen ist. Der „Erfolg jener Vergünstigung war eben deßwegen bis jetzt „unerheblich, da meistens nur kleinere Grundzinse bis zu ein „Gulden dreißig Kreuzer abgelöst wurden.“ — Das Cameralamt Nellingen sagt: „die besseren Gutsbesitzer wünschen nur, „daß ihnen die Ablösung der noch vorhandenen Feudal-Lasten „durch Vestistellung eines mäßigeren Tarifs erleichtert und auch „die Ablösbarkeit größerer Beträge bewilligt werden.“ — Die Amtsversammlung Nürtingen berichtet: „über das Abkaufen „verschiedener Theilgebühren wurden von Amtsversammlungs-„Deputirten mehrere Fälle erzählt, welche die Güterbesitzer „mit Schrecken erfüllen und eine große Scheu gegen das Ab-„kaufen erzeugt haben, indem viele Güter nun, nachdem ein „Theil des Abkaufsschillings bezahlt ist, nicht einmal den „Werth des Rückstandes an demselben haben, und von den „Besitzern gerne verschenkt würden.“ — Das Cameralamt Tübingen klagt darüber, daß bei Ablösung der Theilgebühren „immer nur der ohne Aufopferungen sich ergebende reine Er-„trag des Patronatsherrn, ohne Rücksichtnahme auf die schwe-„ren Opfer der Pflichtigen, welche an Reinertrag nichts übrig „lassen, zu Grund gelegt werden muß.“ Eine Ablösung müsse sonach für letztere nur sehr nachtheilig ausfallen, und die beabsichtigte Cultur könne und werde hiebei nie etwas gewinnen. — Das Oberamt Künzelsau sagt: „So, wie es „das Gesetz zuläßt, kann nicht abgelöst werden. Offenbar „beträgt das festgesetzte Ablösungscapital oder die Zinsen dar-„aus, mehr als die Abgabe, und wenn dem Gutsbesitzer kein „Vortheil dabei eingeräumt wird, so wird er sich nie zur „Ablösung entschließen, und ein Vortheil kann ihm immer, „ohne Nachtheil der Grundherrschaft, eingeräumt werden, „wenn diese den Aufwand auf die Administration, Unglücks-„fälle ꝛc. berücksichtigt.“ — Auch das Oberamt Mergentheim hält den seitherigen Ablösungsmaßstab für zu hoch.

Die Amtsversammlung Tübingen sagt, der sechszehen- bis zwanzigfache Betrag als Ablösungssumme sey, zumal für

den Aermeren, viel zu hoch, da noch dazu die öffentlichen Abgaben, welche mit den Kosten der Production längst nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse stehen, allzu schwer seyen. Das dortige Cameralamt, welches diesem beipflichtet, sagt ferner: „Es geben sich zwar die Gefällpflichtigen in der Re„gel hiezu gerne her, allein immer auf bessere Zeiten hoffend, „verlassen sie sich auf die ihnen bewilligten Zahlungszieler, „können auf die Verfalltermine selten mit der Bezahlung „aufkommen, und unterliegen sodann noch eingreifenden Exe„cutionskosten, deren sie nach den bestehenden Gesetzen nicht „zu entheben sind, so daß sie am Ende genöthigt werden, „entweder ein Stück Gut mit Nachtheil zu verkaufen, oder „eine neue Capitalschuld zu fünf Procent zu machen.“ — Während das Cameralamt zu Roth am See die Ablösungsbestimmungen lobt, sagt das Oberamt Crailsheim: es werde über den Ablösungsmaßstab vieler Abgaben Beschwerde geführt, und das Oberamt Künzelsau sagt: „die zugestandene, von „den Gutsherrschaften aber noch nicht nachgegebene Ablösbar„keit der Gilten ist so hoch, daß nachgewiesen werden kann, „daß die Naturalien im Durchschnitt in mehreren Gegenden „bei weitem nicht auf diesen Preis kommen. Auch sollte auf „die Administrationskosten Rücksicht genommen werden.“ — Das Cameralamt Gaildorf sagt: „der Landmann hat den be„sten Willen, Lehensgefälle, Zehenten, Gilten, Beschwerden „aller Art abzulösen, allein die Kraft fehlt. Es kommen „dergleichen Ablösungen zwar jährlich vor, allein wenn die „Zieler bezahlt werden sollen, so geht es nur executiv, und „Schulden sind die Motive, das Ablösen zu begehren.“ — Einige Landwirthe im Oberamte Weinsberg geben dem allzu hohen Maßstabe, welchen das Gesetz von 1817 für die Ablösung der Grundgefälle bestimmt, die Schuld, daß wenig hievon Gebrauch gemacht werde: der fünfzehenfache Betrag als Ablösungscapital wäre hoch genug.

Mehrere Beamtungen tadeln es sehr, daß bei den seitherigen Grundgefällablösungen keine Rücksicht darauf genommen

Digitized by Google

werde, daß der Ablösende hiezu ein Capital verwenden mußte, dessen Zins ihm aus demselben Grunde steuerfrei bleiben müsse, aus welchem das Gefäll selbst, als eine Grundlast, vom Grundcataster in Abzug zu bringen sey. Aus mehreren Berichten geht auf das Bestimmteste hervor, daß aus diesem Grunde die Abneigung gegen Ablösungen fast unbesiegbar geworden ist; — „denn" — so sagt namentlich das Oberamt Ravensburg hierüber: „Zinse aus dem entbehrten oder „verwendeten Ablösungscapital geben oder entbehren und dann „wegen des wegfallenden Catasterabzugs um so viel weiter „Steuer zahlen zu müssen, ist eine zu leichte Schadensberech„nung, als daß sie der Bauer nicht machen und sich des Ablösens „enthalten sollte."

Das Cameralamt Leonberg sagt: „Gegen die Ablösung „der Gilten wird von dem Landmann hauptsächlich auch das „eingewendet, daß die abgelöste Giltabgabe bei dem Steuer„fuß nicht mehr berücksichtigt wird, mithin die Ablösung der „einen Abgabe die Vermehrung der andern zur Folge hat." — Auch das Oberamt Böblingen sagt: „Zu Ablösung der Gilten „sind die Landwirthe deßwegen nicht geneigt, weil bei der Besteu„rung keine Rücksicht auf die Ablösung genommen und der Zins „aus der Capitalsumme nicht vom Cataster abgezogen wird, „was sich bei Anlegung des neuen Catasters vielfach gezeigt „hat." — Das Oberamt Ehingen hält es für ein großes Hinderniß weiterer Ablösungen, „daß bei jeder seitherigen Ablö„sung, Verpachtung und Verwandlung nie genug von den „Berechtigten erzielt werden kann und nur der möglich höchste „Gewinn im Auge behalten wird." — Das Oberamt Ellwangen berichtet: „Viele sind gegen das Ablösen deßwegen ein„genommen, weil sie das Ablösungscapital am Ende für ver„loren erachten, die Staatsbedürfnisse gleichwohl fortbestehen „und unter andern Gestalten, als mit den abgelösten Abga„ben, gedeckt werden müssen, und daß die Güter über kurz „oder lang als abgabenfrei in die Steuer gelegt und dann die „frühere Abgabe als Steuer bezahlt werden müsse."

Darüber, daß nicht auch einzelne Grundbesitzer, ohne Rücksicht auf die sogenannten Trägereien ablösen dürfen, theilt das Cameralamt Merklingen folgendes Beachtenswerthe mit: „Es wäre zu wünschen, daß alle und jede Naturalgilten, von welcher Größe sie auch seyn möchten, ablösbar würden, denn nicht selten lasten die größten Giltabgaben „auf einem großen Verband von Gütern, und noch weniger „selten sind solche Güter in den Händen der vermöglichsten Landwirthe, denen mithin durch die bestehenden Gesetze „die Befreiung ihrer Güter unmöglich wird. Die Ablösung „sehr hoher Gilten ist durch die Gesetze aber auch unmöglich „gemacht. Wenn somit größtentheils den vermöglichsten Güterbesitzern die Ablösung in vielen Fällen gesetzlich nicht gestattet ist, so fehlt auch das gute Beispiel für die mittleren „und ärmeren Classen, die ihren reicheren Mitbürgern, wohl „wissend, daß wenn diese ablösen, die Sache ihnen Vortheil „bringt, bald möglichst nachahmen würden. In den bevölkerten Gegenden Würtembergs ist das Grundeigenthum so „getheilt, daß es nicht leicht einen Gilt-Nexus gibt, an dem „nicht mehrere Personen zu bezahlen hätten: unmöglich aber sind „mehrere Personen zu ein und derselben Zeit, theils um ihrer „verschiedenen Ansichten, theils um ihrer Vermögenszustände „willen, dahin zu bringen, daß Alle den Wunsch zur Ablösung „hegen, daher, wenn nicht gestattet wird, daß jeder Gutsbesitzer ohne Rücksicht auf Trägereien seine Schuldigkeit ablöst und seine Güter frei macht, der Ablösung ein sehr großes „Hinderniß fortan in den Weg gestellt wird, dessen Hinwegräumung deßhalb nicht unterlassen werden sollte, weil dadurch zu viele Geschäfte für die Verwaltungsbeamten erwachsen oder die Giltbücher in Unordnung kommen könnten. Bei des wird bei Fleiß und Pünktlichkeit nicht der Fall werden „und fortan würden die Beamten nicht nöthig haben, mehr „Ablösungslustige abzuweisen, weil sie in Trägereien gehören, „als sie bei den bestehenden Gesetzen im Stande sind, anzunehmen. — Was den Preiß der Naturalien zur Ablösung

„betrifft, so möchte das Gesetz vom 23. Juni 1821 nicht „billig genug seyn. Die Ablösung im zwanzigfachen Betrag „ist offenbar zu hoch, weil die Verwaltungskosten nicht abge„zogen sind; fünfzehn- bis sechszehnfach wäre um so mehr „passend, als die Staatscasse keineswegs gewinnen und um „die Cultur zu heben und ein veraltetes Abgabensystem los„zuwerden, eher noch den Pflichtigen gewinnen lassen sollte, „wodurch gewiß die so sehr gewünschte Ablösung und Befreiung „des Grundeigenthums größtentheils erzielt wird, indem Jeder, „seinen Vortheil bald erkennend, Mittel finden wird, ein so „sehr zu seinem Vortheil gereichendes Ablösecapital aufzutrei„ben." — Und das Oberamt Geißlingen berichtet: „Man„cher Unterthan würde sein erübrigtes und sauer erworbenes „Geld, weil all sein Fleiß nur ein kleines Schärflein übrig „gelassen hat, zur Verbesserung seiner Landwirthschaft und eines „Theils seiner Grundabgaben benützen, wenn nicht bis jetzt der „Grundsatz festgehalten würde, daß, wenn er Reallasten ab„löse, dieß nicht von einem einzelnen Stück Gut geschehen „dürfe, sondern sich auf das ganze Lehen erstrecken müsse. „Mancher, der zwei, drei, vier Parcellen eines früher unge„trennten Gutes durch Kauf nach und nach acquirirt hat, „könnte die darauf haftenden Lehenslasten ebenfalls nach und „nach ablösen, wodurch er in seinen ökonomischen Umständen „ebenfalls sich nicht einschränken dürfte, und in wenigen Jah„ren ein freies Gut hätte, das einen weit höhern Werth und „mit dem der thätige Landwirth auch weit mehr anzufangen „Lust hätte, weil er die früheren Naturalabgaben von dem„selben entfernt weiß."

Ueber die bisherige Behandlungsweise des Ablösungsgeschäftes insbesondere äußert sich namentlich das Cameralamt Roth am See: „Die Formen bei der Ablösung „sind sehr breit; denn jeder Ablösungscontract muß nicht we„niger als viermal geschrieben und sogar bis zur Erkenntniß „des Gerichtshofes gebracht werden." — Das Cameralamt Merklingen berichtet: „Nach den Beobachtungen, die man auf

Digitized by Google

„dem Lande und im Umgange mit Landwirthen machen kann, „steht der Ablösung der Gilten und anderer auf den Gütern „haftender Lasten nach den bisherigen Verordnungen Folgen„des im Wege: daß 1) die Ablösung nicht allgemein und über „alle Feudalabgaben, ohne auf deren Größe Rücksicht zu neh„men, verbreitet ist, daß sie trägereiweise geschehen muß und „2) daß für die Naturalien theils zu hohe Preise angesetzt, „theils für die meisten Abgaben der vollständige Capitalbe„trag gefordert wird; endlich 3) daß mit der Ablösung zu „viele Umständlichkeiten dadurch verbunden sind, daß Verträge „in mehrfacher Ausfertigung ausgefertigt und alles das, was „doch durch Gesetze zur Ablösung bestimmt ist, erst wieder „höhern Orts decretirt werden muß. Der Giltpflichtige wünscht „daher diese Hindernisse gehoben."

§. 22.

Die Verpachtungen des Zehenten insbesondere.

Auch die Verpachtungen des Zehenten auf mehrere Jahre haben den gewünschten Erfolg nicht gehabt. Das Cameralamt Merklingen sagt hierüber: „Der Zehentpflichtige „fühlt wohl, daß die mehrjährige Verpachtung der Zehenten „in soferne wohlthätig auf die Vermehrung des Nationalver„mögens einwirkt, als größtentheils sehr bedeutende unproduc„tive Verschwendungen, die in dem Gefolge der jährlichen „Zehentverpachtungen waren, aufgehoben sind, aber er fühlt „auch, daß die Zehentabgabe und somit die der Cultur höchst „schädliche Abgabe vom rohen Ertrag geblieben ist und „fühlt dieß um so nachtheiliger für seinen Erwerbsfleiß, je är„mer er ist und je schlechter seine Güter sind." In gleichem Sinne äußert sich Pfarrer Daser: „Die Zehentpachtungen „sind nur halbe Maßregeln. Sie gestatten keine Wechsel„wirthschaft und nicht den Verkauf der Zehentgebäude und „bleiben für die Communen ein Wagstück, sobald der Pacht „in Früchten gemacht wird." — Das Schultheisenamt Schwaikheim bei Waiblingen sagt, daß hauptsächlich die seitherigen Zehentpachtungen es seyen, welche den Landmann gegen Ablösung

Digitized by Google

und Verwandlung der Grundgefälle abgeneigt gemacht haben; und das Oberamt Weinsberg berichtet: „Bei den bisherigen „Zehentpachtungen haben die Finanzbehörden ihre Forderungen „so hoch gestellt, daß viele Gemeinden die Anträge zurückge„wiesen, und andere, die sie eingegangen haben, nach Erlö„sung seufzen. . . . Nur müssen wir wünschen, daß bei jenen „Ablösungen und Verwandlungen in ständige Geldabgaben mit „möglichster Schonung und Billigkeit zu Werk gegangen werde, „weil sonst die ganze Sache an der Armuth des größten Theils „des Volkes scheitert und der Landmann eher die Naturalien „auch ferner gibt, als er sich zu einer Geldabgabe versteht, „die er nicht aufzubringen vermag. Daß diese Maßregeln „durchgängig zur Ausführung kommen, ist zu Erreichung „des Zweckes nothwendig." — Das Oberamt Eßlingen berichtet: „Die Landleute geben lieber den Zehenten in Natura, „als daß sie ihn pachten; weil hiebei die Verwaltungskosten „des Zehentherrn nicht wesentlich verändert und die Natural„Umlage und der Einzug der als Pacht abzuliefernden Ze„hentfrüchte von den Güterinhabern der Gemeinde zur Last „fällt, eine Freiheit in Bebauung der Güter aber doch nicht „dadurch bezweckt wird, so können solche Pachtungen den Gü„terinhabern nur in soferne nützlich seyn, als viele gesegnete „Jahre in die Pachtzeit fallen, im andern Falle aber kommen „sie in demselben Verhältnisse in Nachtheil." — Das Oberamt Stuttgart sagt: die Zehentpachtungen machten das Uebel nur ärger; für alle Gemeinden, die sich darauf eingelassen, seyen sie vom größten Nachtheil. „Dadurch ist aber auch „nicht dem Unbilligen, daß der Zehente vom rohen Ertrag er„hoben wird, abgeholfen. Hauptsächlich wird gefehlt, daß die „meisten Gemeinden den Zehenten in Geld oder Natura blos „auf den Morgen austheilten, und die Güter nicht in „Classen eintheilten, wodurch bewirkt wurde, daß die Ar„men, welche natürlich meistens die schlechten Güter haben, „am härtesten angelegt wurden und offenbar mehr geben muß„ten, als sie schuldig waren. Aber auch die Erhebungsart

Digitized by Google

„dabei ist im höchsten Grade drückend. Zieht der Gemeinde-
„pfleger Früchte ein und will er vor dem Kastenknechte be-
„stehen, so muß er messen, daß den armen Bauern die Augen über-
„gehen, und erndtet noch überdieß schlimme Nachreden, Haß,
„Feindschaft und Mißtrauen ein. Mißt er, wie er eigentlich
„sollte, so besteht er nicht vor dem Kastenknecht und muß, will
„er nicht seine eigene Frucht verlieren, noch einmal einziehen,
„und hat wieder die nemlichen unangenehmen Folgen zu be-
„fürchten. Beschwert er sich über dieses Messen, so kommen
„gewöhnlich andere Messer, die noch zehnmal ärger sind, als
„die erstern, und so läßt man es lieber beim Ersten bewenden.
„Der redende Beweis, daß die Zehentpachte die gehofften Vor-
„theile nicht gewährten, ist die Auflösung der meisten hofkam-
„merlichen Zehentpachtungen, wegen welcher die andern die
„hofkammerlichen Zehentpflichtigen sehr beneiden." — Schul-
theiß Dittus in Birkenfeld, Oberamts Neuenbürg, bemerkt:
„Das Verpachten des Zehenten an Einzelne ist der freien Cul-
„tur weit nachtheiliger, als wenn die Herrschaft ihn selbst einzieht,
„weil mit Privaten, die oft Eigennutz, Leidenschaft und Vorurtheil
„treibt, weit schwerer wegen Culturveränderungen zu accordiren ist,
„als mit der Herrschaft." — Pfarrer Seeger in Altburg sagt:
„Bei den Zehentverleihungen wird entweder durch Zusammen-
„halten der Einwohner ein allzu hohes Steigern vermieden
„oder nicht sehr rechtliche Bürger steigern neidisch und eifer-
„süchtig. In Gemeinden, wo unter den Bürgern Uneinigkeit,
„Eifersucht und Mißgunst herrscht, geht es dabei noch ärger
„zu. Nicht nur steigern sie den Zehenten zu hoch über seinen
„wahren Werth, wodurch oft mehrere Familien ruinirt wer-
„den, sondern die Theilhaber betrügen immer einander so, daß
„nichts als Streit, Händel und Schlägereien dadurch entste-
„hen. Um den Wohlstand eines Ortes mit Einem Blick rich-
„tig beurtheilen zu können, darf man nur das Benehmen der
„Bürger bei Verleihung des großen Zehenten sich sagen lassen.
„Finden sich bei demselben drei bis vier Partheien, die im-
„mer einander überbieten, so darf man versichert seyn, daß der

Digitized by Google

„Ort gewiß arm, verschuldet oder sein bisheriger Wohlstand „im Abnehmen ist.“ — Auch das Oberamt Oberndorf tadelt an den Zehentverleihungen, „daß durch die Gemeinden hier „und da, ohne das Feld nach Classen einzutheilen, der Zehente „Morgen für Morgen von den Zehentpflichtigen erhoben wurde, „welches besonders für die Aermeren drückend war.“ Das Oberamt Rottenburg sagt, bei den bisherigen Verleihungen werde der moralische Character der Pflichtigen einer Gemeinde sehr auf die Probe gestellt; meistens sey er dem Eigennutze unterlegen, indem die Zehentpflichtigen, trotz dem Gesetze, sich zu einem Complott vereinigten und betrügerisch handelten. — Aller Beachtung werth ist, was die Amtsversammlung Nürtingen über das Nachtheilige der Naturalverwaltung und der Fruchtgefällverleihungen, unter Beistimmung des Oberamtes, sagt: „Zunächst wurde gleichsam aus Einem Munde als ein „störendes Hinderniß der Landwirthschaft und als ein schädli„cher Mißstand die Lieferung der Zehenten und Gilten auf „die herrschaftlichen Kästen ausgehoben und die Art der Ver„werthung dieser Früchte als für den Landmann wie für den „Staat in der Regel ebenfalls mit Schaden verknüpft, ebenso „gleichlautend bezeichnet. Die Vorsteher sagen, die gewöhn„liche Erscheinung bei der Lieferung zum Kasten sey diese, daß „wenn der zehent- oder giltpflichtige Landmann seinen großen „Fruchtsack gerüttelt voll mache und wie man zu sagen pflegt, „neun Simri Frucht einfasse, um damit einen Scheffel oder acht „Simri zu Kästen zu liefern, so wisse doch der Kastenknecht sein „Meß so gut zu regieren, zu drehen, zu wenden und zu stoßen, „daß jene neun Simri kaum den Scheffel geben; kaufe man „aber einen Scheffel Frucht auf dem Kästen, so lockere der „Kastenknecht die Frucht so sehr und streiche das Simrimeß „so kräftig ab, daß bei dem Nachmeß zu Hause nur noch „etwa sieben gut gemessene Simri Frucht erscheinen. Hienach „gehen eigentlich für den Landmann wie für den Staat an „jenem Scheffel Frucht so zu sagen zwei Simri, oder doch „eines, verloren. Um diesem Schaden und diesen Plackereien zu ent-

Digitized by Google

„gehen, haben manche Zehentpflichtige und Gemeinden es schon „versucht, die schuldigen Früchte mit Geld zu bezahlen, allein „auch dieses habe zu keinem ersprießlichen Resultat geführt. „Man habe nicht nur die höchsten Preiße für die Früchte ge„fordert, sondern noch das Meßgeld, Fuhrlohn, ja sogar auch „noch etwas Profit, den der Zehentpflichtige dadurch mache, „daß er nicht in Natur zu Kasten liefern dürfe, dazu geschla„gen, und darnach sey dann ein so enormer Preiß erschienen, „daß die armen Landleute sich zuletzt doch noch dem unbarm„herzigen Kästenknecht in die Arme werfen und die Frucht in „Natur zu Kasten liefern müssen. Es sey nicht übertrieben, „wenn man sage, der Landmann hätte gern den höchsten Preiß „für seinen Scheffel Frucht mit 5 fl. bezahlt; weil man ihm „aber sammt Nebenkosten auf die ebengesagte Weise 3 fl. 30 kr. „abgefordert, so hat er seine Frucht in Natura geliefert und „hiebei an Fuhrlohn, Meßgeld und übermäßigem Meß etwa „24 bis 30 kr. verloren. Für den Staat hingegen ist, beson„ders um des geringen Messes willen, hernach aus demselben „Scheffel Frucht kaum 2 fl. 30 kr. erlöst, also ebenfalls ein „Schaden von 30 kr. pr. Scheffel herbeigeführt worden. Es „könnten sogar Fälle nachgewiesen werden, wo der Staat für „solche zu Kasten gelieferte Frucht nur die Hälfte desjenigen „Preises erzielt hat, welchen der Zehentpflichtige, um der Na„turallieferung zu entgehen, früher gerne dafür bezahlt hätte. Es „sollten daher die Grundgefälle in laufenden mittleren Preisen, „wie sie sich zwischen Martini und Lichtmeß gestalten, bezahlt „werden dürfen." — Das Oberamt Aalen berichtet nicht min„der, daß durch leidenschaftliches Steigern die Summen bei Ze„hentpachtungen viel zu hoch geworden seyen und daß noch „überdieß diese Verleihungen nicht allgemein eingeführt werden „können, weil es Parcellen, ja sogar einzelne Höfe gebe, z. B. die Goldhöfe, wo auf einer äußerst beschränkten Markung fünf Decimatoren an dem geringen Zehentertrage Theil nehmen, de„ren jeder nur sein eigenes Interesse im Auge habe und mit „welchen, vereinzelnt, der Pflichtige sich nicht in einen Accord

Digitized by Google

einlassen könne. — Das Cameralamt Herbrechtingen berichtet hierüber: Die Zehenten seyen auf mehrere Jahre nach dem Durchschnitte des Ertrags von achtzehen fehlerfreien Jahrgängen verpachtet worden, wobei den Gemeinden jedoch bei Wetterschlag und feindlichen Wegnahmen ein verhältnißmäßiger Nachlaß an der Pachtsumme zugesichert worden sey. „Weil aber die Berechnung „auf achtzehen fehlerfreie Jahrgänge, in welchen zum Theil „auch noch der Ertrag durch leidenschaftliches Aufschlagen ge„steigert worden ist, sich gründet, und wahrscheinlich auch noch „von Seiten der Gemeindevorsteher bei der Umlage dieses „Zehent-Pacht-Locars die Güter nicht durchgängig so classificirt „worden sind, daß die Umlage mit dem wirklichen Ertrage „des Guts in Verhältniß gestanden wäre, und somit dem „Vermöglichen, der die Mittel hiezu besitzt, seine Güter durch „Dung, guten Boden, zu verbessern, die Vortheile zukommen, „während der Unvermögliche diese aus Mangel der Besserung „seines Gutes entbehren und noch Nachtheil davon haben muß, „so ist eben diese unvermögliche Classe um der ungleichen Um„lage willen schon längst von dem Pacht ausgetreten, und läßt „sich, wie früher, wieder auszehenten.“ — Das Oberamt Künzelsau macht darauf aufmerksam, daß bei den Durchschnittsberechnungen, worauf sich die Pachtsummen gründen und welche den wirklichen Ertrag übersteigen, nicht aller Verwaltungsaufwand, namentlich das Capital, welches in Zehentscheuern, Keltern u. s. w. ruhe, so wie die Unterhaltungskosten derselben berücksichtigt zu werden scheine; wie denn auch bei Pachtungen übersehen werde, daß aus Leidenschaft der Zehente hiebei gewöhnlich über den wirklichen Ertrag hinaufgetrieben werde, da es doch erweislich sey, daß in mehreren Gemeinden des Cameralbezirkes Schönthal alljährlich mehrere hundert Gulden am Zehentpacht eingebüßt worden seyen und daß, wo solches der Fall auch nicht sey, der Zehente gewöhnlich so sehr gesteigert werde, daß die Kosten des Einsammelns nicht erworben werden können. — Das Cameralamt Geißlingen sagt: bei Pachtungen des großen Zehenten drehe sich fast alles nur um

Digitized by Google

den Vortheil der einzelnen Unternehmer. „Diese, als die ver„möglichern und größten Gutsbesitzer, wenden gewöhnlich den „einzig dabei zu erreichenden Vortheil der Unterlassung der „Naturalauszählung auf dem Felde, nur allein unter sich an, „während die Söldner und geringeren Güterbesitzer der Will„kür der ersteren überlassen sind. — Allein die Unternehmer „der Zehentpachtungen haben keine wesentlichen Vortheile. „Nicht einmal die Ersparnisse der jährlichen Verleihungskosten „für die Beamten ꝛc. fällt ihnen zu gut; denn es werden solche „als ein Theil des Ertrags immer in die Bilanze gezogen „und in die Pachtschuldigkeit eingerechnet. Die härteste aller „Bedingungen: der Entsagung auf jede Bonification für Wet„ter- und andere Beschädigungen, hat übrigens im hiesigen „Districte keinen Eingang gefunden und konnte bei keiner ein„zigen der mehrjährigen Zehentpachtungen in Anwendung ge„bracht werden. — Durch diese Pachte haben weder Pächter „noch Zehentpflichtige eine Erleichterung erhalten. Laut und „allgemein sind die Klagen hierüber." — Das Oberamt Biberach berichtet, bei Pachtungen werde immerhin noch eine, dem landwirthschaftlichen Betriebe ungünstige Willkür der Zehentherren möglich und zu Begünstigungen und Bedrückungen Anlaß gegeben. — Desselben Inhaltes ist in dieser Beziehung auch der Bericht des Oberamtes Mergentheim.

§. 23.

Aufhebung. — Ablösung.

So sind wir denn zu dem Resultate gelangt, daß die bisher erlassenen Verordnungen und Gesetze und die anderweiten Maßregeln dem großen Zwecke, dem sie gelten sollten, theils gar nicht, theils nur auf sehr ungenügende Weise entsprochen haben und daß die Schuld solchen Mißlingens nicht nur in der Unvollkommenheit der Maßregeln selbst, sondern auch und vornemlich in der Weigerung der berechtigten Standesherren, ihre Ansprüche dem allgemeinen Besten unterzuordnen, zu suchen ist: ein Gegenstand Letzteres, auf welchen wir unten noch einmal zu sprechen kommen werden.

Digitized by Google

Die große Frage ist nun die: wie können sämmtliche Grundgefälle in ihren Wirkungen unschädlich gemacht werden; denn daß dieses geschehen muß, darüber wird der Unbefangene, der diese Blätter nur mit einiger Aufmerksamkeit gelesen, keinen Augenblick im Zweifel seyn. — Von einer völligen Aufhebung derselben ohne alle Entschädigung kann natürlich die Rede hier nicht seyn; denn wenn auch der größte Theil der Grundgefälle seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß die Natur der Steuern hatte, da sie des Schutzes wegen gegeben wurden, so hat sich doch im Verlaufe der Zeit dieses Verhältniß völlig geändert. Durch Verkauf, durch Schenkung und Erbschaft sind sie indessen in ganz andere Hände gekommen und vom öffentlichen Rechte in das Privatrecht übergegangen. Die Pflichtigen haben auch eben deßwegen ihre Güter, welche damit belastet sind, gerade um den Betrag dieser Lasten wohlfeiler erworben; und wollte man nun die unentgeldliche Aufhebung der Grundgefälle aussprechen, so würden nicht nur Privatrechte verletzt, sondern auch den Pflichtigen etwas geschenkt, welches sie rechtlich nicht anzusprechen haben: es würde den nunmehrigen Besitzern dieser Güter, die doch keinen Verlust erlitten, ein Ersatz geleistet, den doch nur Jene anzusprechen hätten, welche zu einer Zeit im Besitze der Güter waren, da die Berechtigten die Gegenleistungen zu gewähren aufhörten, jene somit, die nicht mehr ausgemittelt werden können.

Die verschiedenen Mittel zur Abhilfe, welche mit mehr oder minder glücklichem Erfolge hier oder dort angewandt worden, sind nun theils gänzlicher Abkauf und in diesem Falle entweder mit oder ohne Beiziehung der Pflichtigen zu den Mitteln, theils Umwandlung der Gefälle in eine veste Rente, bestehe nun diese in Früchten oder in Geld. — Verweilen wir etwas bei jedem derselben und vernehmen wir auch die Ansichten der Beamten und Landwirthe hierüber.

Für gänzliche Aufhebung der Grundgefälle, doch so, daß die Berechtigten entschädigt würden, und daß an de-

Digitized by Google

ren Statt der bisherige reine Ertrag als Grundsteuer umgelegt würde — gewiß das gründlichste Mittel und hauptsächlich auch darum empfehlenswerth, weil gleichmäßige Behandlung der Pflichtigen dadurch bezweckt werden könnte — sprechen sich auch einige Berichte, z. B. das Oberamt Backnang, das Oberamt Stuttgart aus.

Auch das Cameralamt Schorndorf hält dieses Mittel für das zweckmäßigste. „Mit halben Maßregeln" — sagt dasselbe — „wäre nicht gedient; ein großer Schlag müßte geschehen, wo große Hilfe Noth thut. Ein Zusatz zu der jährlichen Jahressteuer, welche das Grundeigenthum trifft, könnte ohne ängstliche Berechnung aus dem Grundsteuer-Cataster selbst ausgemittelt werden, und es käme daher nur auf die billige Bestimmung dieses Zusatzes an. Zehenterhebungs- und Verwaltungskosten, eine Menge von Beamten, Dienern, Knechten, Oekonomiegebäuden, würde entbehrlich, das Schreibereiwesen sich um die Hälfte vermindern, das Renovationswesen und die Versteinungen ganz wegfallen; dieß und noch mehrere große Ersparnisse und die Aufrechthaltung der nützlichsten Bürgerklasse wohl berücksichtigt, dürfte sich der Staat mit der Hälfte des bisherigen Zehentrohertrags für entschädigt halten, die andere Hälfte aber würde Volks-, mithin wieder Staatsgewinn. Gegen solchen Vorschlag mögen sich wohl Einwendungen und Schwierigkeiten aufthürmen; seine Ausführbarkeit beweist aber das Beispiel anderer Staaten. Damit wären alle Wünsche des Landmannes erfüllt, und die mäßige Geldabgabe würde der mit Transport und Plackerei verknüpften Naturalienabgabe allgemein vorgezogen werden." — Die Amtsversammlung Tübingen hält gänzliche Aufhebung des Zehenten und Umlage des Ersatzes auf dem Wege der Grundsteuer, nach Abzug aller Verwaltungskosten, für das Wünschenswertheste. Das Cameralmt daselbst stimmt diesem bei und macht zugleich auf die Ausgleichung zwischen den bis dahin gefällfreien Gutsbesitzern und den bis jetzt damit belastet gewesenen aufmerksam.

Digitized by Google

Es stehen indessen diesem gründlichsten aller Hilfsmitteln sehr triftige, nicht zu beseitigende Hemmnisse entgegen, die alle Beachtung verdienen, und deren Nichtbeachtung neue Bedrückungen des Landmannes zur Folge haben könnten. Man müßte nicht nur die bisher gefällfreien Grundbesitzer entschädigen, damit sie künftig mit Recht in demselben Verhältnisse an der vergrößerten Grundsteuer Theil nehmen könnten; man würde auch durch solches Zusammenwerfen privatrechtlicher Gefälle und öffentlicher Steuern die ersteren den letzteren anpassen und so jene Rente, die unveränderlich stets bleiben sollte, bald — je nach dem öffentlichen Bedürfnisse — mit der Grundsteuer zugleich erhöhen, bald erniedrigen, wodurch eine Verletzung der frühern Gefällpflichtigen, die doch nur eine Rente schuldig sind, welche nicht nach der Steuerhöhe, sondern einzig nur nach ihrer seitherigen Schuldigkeit regulirt werden muß, gar leicht eintreten könnte.

Ein, wenn auch nur langsamer wirkendes Mittel, das jedoch sicherer zum erwünschten Ziele führen würde, ist der Abkauf mit Beiziehung der Pflichtigen zu den Mitteln: die völlige Ablösung sämmtlicher Gefälle. Hier vornemlich scheint es dem Verfasser von Wichtigkeit, die Ansichten und Wünsche der Beamten und der verständigeren Landwirthe zu vernehmen.

Der großen Armuth des Landmannes wegen hält das Oberamt Besigheim eine Ablösung der Grundgefälle nicht für ausführbar. Pfarrer Heuglin in Hirschlanden aber sagt: „eine „ganz mäßige Abkaufssumme für Zehenten und Gilten scheint „das Zweckmäßigste, wofür allenfalls von Seiten der Ge„meinden einstweilen Schuldbriefe ausgestellt würden, woraus „jetzt nur der Zins zu entrichten, die Capitalien aber erst „nach und nach in besseren Zeiten heimzuzahlen wären. Ver„ständige Wirthe bei uns sehen den Vortheil eines ganz freien „Eigenthums wohl ein; der Bodenwerth würde dann steigen „und das abzulösende Capital wäre ja dann wieder gewonnen. „Der Staat würde eine höchst bedeutende Ersparniß in seinem

„Verwaltungsaufwand machen, und das temporäre Opfer, „das er etwa noch bringen müßte, würde mehr als hinläng„lich durch den größeren Wohlstand und die größere Zahlungs„fähigkeit seiner Bürger sich belohnen.“ — Das Oberamt Maulbronn sagt, der Landmann wäre einer Ablösung wohl geneigt, wenn sie ihm bedeutende Vortheile gewährte. Das Oberamt Ludwigsburg hält die Ablösung für ausführbar, wenn die Summen billig gestellt und das Gefäll zuvor in eine, für ablösbar zu erklärende, Rente umgewandelt würde. „Die Entschädigung der Gutsherren, der Geistlichen, der Cor„porationen und anderer Zehentberechtigten könnte alsdann „von der Staatscasse übernommen und ein bei der Ablösung „allenfalls entstehendes Deficit theils zur Grundsteuer geschla„gen, theils durch Renten oder Staatsanleihen gedeckt werden, „da der unermeßliche Vortheil, der hiedurch bezweckt wird, „der kommenden Generation eben so, wie der jetzigen, zu „Theil würde. — Wenn mit dieser Procedur ein mäßiger Ab„lösungs-Typus, etwa der zehenfache Betrag der laufenden „Preiße der Gefälle, vereinigt wird, so läßt sich erwarten, „daß in kurzer Zeit vieles Grundeigenthum von den bisheri„gen Fesseln befreit seyn werde, wodurch auch der Werth der „Güter und somit das ganze Vermögen des Landwirths be„deutend gehoben werden dürfte.“ — Das Oberamt Waiblingen spricht sich für gänzliche Ablösung der Gefälle aus. Mit Recht sagt das Oberamt Nürtingen: „wenn beiden Thei„len geholfen werden soll, und wenn man nicht auf halbe „Maßregeln sich beschränken will, so muß die Naturalabgabe „des Zehenten aufhören. — Früher, wo die Zehentherrschaft „mit dem Ertrage des Zehenten ihre Diener besoldete, bestand „eine vollständige Naturalwirthschaft. Jetzt aber bezieht der „Staat die Zehentfrüchte, um solche selbst zu Geld zu ma„chen, und seine Geldausgaben von dem Fruchterlös zu be„streiten. Der Staat hat also jetzt für seinen Haushalt eine „Naturalwirthschaft in der Einnahme, und in der Ausgabe „eine Geldwirthschaft, was gewiß nicht mehr paßt, deßwegen

Digitized by Google

„muß denn auch diese theilweise Fruchtwirthschaft aufhören. — „Jener Unfug der Kastenknechte ist es, der der Verwandlung „des Zehenten in ständige Gilten, sobald sie in Natur zu „Kasten geliefert werden müssen, hindernd im Wege steht, und „muß daher ebenfalls weggeräumt werden, wenn dem Staate wie „dem Landmanne geholfen werden soll." — Das gemeinschaftliche Amt Liebenzell sagt, es wäre mancher Landwirth für die Ablösung geneigt, wenn es nicht an Geld gebräche und die übrigen Abgaben in besserem Verhältnisse zu dem Ertrage des Bodens ständen; man fürchte überdieß noch, daß auf Ablösungen und Verwandlungen neue Anforderungen und Lasten folgen werden. — Das Oberamt Freudenstadt berichtet, daß der verständigere Theil der Landwirthe theils Ablösung, theils Fixirung der Gefälle wünsche, daß jedoch die Ansätze, mit Rücksicht auf die Administrationskosten, so mäßig als möglich gemacht werden müßten. — Das Oberamt Gaildorf sagt, der Landmann wünsche Ablösung mittels Besitzsetzung eines Ablösungscapitals, welches aufzubringen ihm nicht unmöglich falle. — Das Oberamt Ulm berichtet, der verständige Landmann wünsche, es möchten die Zehenten ablösbar seyn und dieses in einem Maßstabe, der sich nach dem Preiße der Früchte richte und somit von Zeit zu Zeit aufs Neue regulirt werde. — Das Cameralamt Weingarten berichtet: gänzliche Ablösung aller auf dem Boden haftenden Abgaben würde mehr als Verwandlung derselben in ständige Gefälle den Wünschen aller Landwirthe entsprechen, wenn die Ablösungssummen nicht so hoch gestellt und die nun frei gemachten Güter nicht eben deßwegen höher in der Grundsteuer angelegt würden. — Das Oberamt Tübingen ist, im Einverständnisse mit dem dortigen Cameralamte, der Ueberzeugung, daß nur mit einer sehr herabgesetzten Ablösungssumme „dem armen und gedrückten Theile „des Landvolkes" kräftig emporgeholfen werden könne. — Gutsbesitzer Klenk in Creglingen wünscht Ablösung aller Grundgefälle um billige Preiße. „Wobei" — so fügt er sehr richtig bei — „darauf zu sehen, daß der Vortheil auf Seite des

Digitized by Google

„Abgabepflichtigen wäre, da bei den vielen Abgaben zu „besorgen ist, daß wenn nicht schnelle Abhilfe erfolgt, der „größere Theil derselben zu Grunde gehen wird. — Würde „durch die Aufstellung einer geringeren Abkaufssumme der „Staat einen Verlust erleiden, so würde die für so unendlich „viele Einzelne dadurch bezweckte Wohlfarth und Wohlstand „diesen Verlust in so manchen Rücksichten um Vieles, auch „in dem Falle überwiegen, wenn das Opfer des Staats etliche „Millionen betrüge, denn die einzelnen Staatsbürger wären „dann in einem ungleich höheren Grade um so wohlhabender „und bemittelter, was für den Staat von der höchsten Wich„tigkeit, besonders zu der Zeit ist, in welcher er ungewöhn„liche und größere Bedürfnisse aufzubringen hat. Zu einer „solchen Zeit ist es dann auch nicht schwierig für die bemit„telten Staatsbürger größere, durch die Zeitumstände gebo„tene Abgaben an den Staat zu entrichten." — Das Ober-Amt Mergentheim wünscht auch gänzliche Ablösung aller Art Gefälle. — Das Schultheißenamt Kirchheim bei Neresheim hält eine völlige Ablösung sämmtlicher Grundgefälle für das Zweckmäßigste. „Wäre einmal" — so fährt dasselbe fort — „die Ablösung bewerkstelligt, so würde der Ertrag des Grund „und Bodens in Einer Hand bleiben, also reichlicher nähren „und wenigstens noch so viele Menschen besser nähren, als „sich jetzt von den größtentheils so sehr belasteten Gütern nicht „oder nur kümmerlich zu nähren vermögen."

Ueber den Lehensverband insbesondere äußert das Ober-Amt Ellwangen: „er sollte ganz unentgeldlich aufgehoben wer„den, da einer Aeußerung des Cameralamts zu Folge, die „Verflichtungen des Staats durch Holzabgaben so bedeutend „sind, daß sie sich bei einer allgemeinen Durchschnittsberech„nung mit den Leistungen der Falllehenbauern ziemlich aus„gleichen werden. Und sollte je noch ein Ausfall erschei„nen, so verdient er gewiß die nemliche Berücksichtigung, „welcher die Leibeigenschaft sich zu erfreuen hatte." — Das Oberamt Ulm berichtet: „das Gesetz vom 18. November 1817

„besteht zwar, wurde aber in Beziehung auf die Standes-
„desherren suspendirt, und doch besitzen gerade diese den größ-
„ten Theil der Fall- und Erblehen in Würtemberg. Dieses
„Fall- und Erblehenssystem ist, wie ich täglich erfahre, die
„drückendste Fessel für die Landwirthschaft. Da der Adel nicht
„freiwillig mit den Grundholden übereinkommen wird, so ist
„es nothwendig, jenes Gesetz allgemein und kräftig durchzu-
„führen. Alle Einreden, welche gegen die Aufhebung des Sy-
„stems aus engherzigen Absichten gemacht werden wollen, wer-
„den durch das historisch richtige Beispiel Frankreichs wider-
„legt, das nur dadurch so viele Opfer bringen konnte, daß
„es durch die Entfesselung seines Grundeigenthums seine in-
„tensive Kräfte bis ins Unendliche vermehrt und die Anhäng-
„lichkeit und Treue seiner Bewohner auf den Boden ihres
„Eigenthums gepflanzt hat. — Die verständigen Landwirthe
„wünschen die Aufhebung des Feudalwesens.“ — Das Ober-
Amt Riedlingen äußert: „der Landmann wünscht durchgängige
„Allodification der seitherigen Falllehen, oder doch wenigstens
„Verwandlung derselben in Erblehen, mit Gestattung der
„Theilbarkeit und die dießfallsige Unterwerfung der adeligen
„Grundherren unter ein hiefür zu gebendes Gesetz.“ Und
Schultheiß Wocher in Neutrauchburg, Oberamts Wangen, sagt
ziemlich gleichlautend mit dem Berichte des Oberamts Ell-
wangen: „Man kann beweisen, daß die Reichungen der
„Lehensherrschaften an den Lehensmann an Bauholz,
„Brennholz, Zäun- und Teuchelholz, welche in die Be-
„lehnung einbedungen werden, großentheils mehr betragen, als
„die Lehenabgabe des Lehenträgers selbst. Es ist daher kein
„seltener Fall, daß eigenthümliche Güter sich aus freiem Willen
„in Lehengüter verwandelt haben.“ — Das Cameralamt Wein-
garten berichtet: „Der verständige Theil der grundherrlichen
„Falllehenbesitzer wünscht und hofft, daß endlich einmal die
„Versprechungen und Hoffnungen in Erfüllung gehen, die
„ihm von den königlichen Beamten durch die Publication des
„Edicts vom 18. November 1817 gemacht worden, und daß

„er auch in dieser Beziehung mit seinem Nachbar gleich ge„stellt werde, mit dem er doch sonst gleiche Abgaben zu be„zahlen hat.“ — Auf dieselbe Weise spricht sich der Bericht des Oberamts Gmünd, in dessen Bezirk die Standesherren als Lehensherren ganz besonders betheiligt seyen, aus.

Hören wir nun auch noch einige Berichte, welche ziemlich allgemeine Einwürfe gegen eine Ablösung widerlegen. Das Cameralamt Merklingen sagt: „Anhänglichkeit an das Alte, „Mangel an Capitalien und unnöthige Furcht, die zur Ablö„sung angekündigten Abgaben dürften, der Ablösung ungeach„tet, später wieder gefordert werden, sind Hindernisse, die „eines Theils nicht unüberwindlich sind, andern Theils nach „und nach bei dem Vertrauen auf die Landesregierung und „auf die Verfassung von selbst verschwinden. . . . . Der so „oft als Hinderniß vorgeschützte Mangel an Geld ist größten „Theils ein Scheingrund; müßte so viel Geld vorhanden seyn, „als der Capitalwerth aller Gilten beträgt, um diese abzulö„sen, so bliebe die Ablösung ein frommer Wunsch: da aber „mit einem und eben demselben hundert Gulden baaren Gel„des nach und nach für viele Tausende Gilten abgelöst wer„den können, so fällt der Einwurf hinweg.“ — Auf den nicht seltenen Einwurf, daß bei Aufhebung der Naturalverwaltung einem etwaigen Fruchtmangel in theuren Jahren nicht abgeholfen werden könnte, antwortet das Oberamt Stuttgart, daß dann dennoch Fruchtmagazine angelegt werden sollten, welche in wohlfeilen Jahren gefüllt und in theuren zu billigen Preißen geöffnet würden. Ueberdieß werden auch Privaten sich mit Fruchtvorräthen mehr befassen, wenn der Staat nicht mehr mit ihnen in dem Absatze derselben concurrirt. Das Oberamt Eßlingen glaubt auch durch Beibehaltung einzelner Vorrathsmagazine, wie in andern Ländern, ähnliche Sorgen entfernen zu können; und das Cameralamt Nellingen wünscht, „daß bei der Ablösung dagegen Landesmagazine errichtet „werden sollten, welche blos in gesegneten Jahrgängen durch „Ankauf zu geeigneten Zeiten und zu bestimmten gefüllt wer-

Digitized by Google

„den, wodurch der weitere große Vortheil erreicht würde, daß „die Früchte bei guten Erndten nicht bis zum Unwerth herab„sinken, und zu Zeiten geringer Erndten stets auf keinem zu „hohen Preis erhalten werden könnten. — Das Militär sollte „die Früchte selbst aufkaufen, wodurch die Circulation des „Geldes vermehrt würde." —

Sehr beachtenswerth ist die Antwort des Oberamts Nürtingen auf die hauptsächlichsten Einwürfe, welche gegen Verbesserungsvorschläge ziemlich häufig zu hören sind. „Es sagt „der Cameralbeamte, welcher der bisherigen Methode über„haupt das Wort redet, es sey nur ein schnell vorübergehen„der Schmerz, wenn man von hundert Garben nur neunzig „heimführen dürfe: darüber könnte man sagen, es ist auch „ein vorübergehender Schmerz, wenn man einem Menschen „den Fuß amputirt; er lebt hernach, wenns das Glück will, „doch noch fort, freilich nur als Krüppel! Ferner: diese Ab„gabe sey die leichteste. Dieß ist in soferne wahr, als es am „leichtesten für den, der da nimmt, ist, die zehente Garbe, „welche der arme Landmann mit seinem sauren Schweiß und „ungemein großen Culturaufwand producirt hat, geradezu weg„zunehmen. Ferner sagt das Cameralamt: die fehlende ze„hente Garbe lasse sich durch kluge Einrichtung entbehren, weil „sich der Familienvater nach dem richte, was der Dresch ge„währe, und unvorsichtige Haushalter, welche fortzehren, so „lange sie haben, können durch ein Zehentel Zulage doch nicht „gerettet werden. Das ist eben so unrichtig, als gehaltlos, „denn es ist männiglich bekannt, daß der würtembergische „Landmann von Natur äußerst sparsam ist. Wie könnte er „denn sonst das wirklich noch aufbringen, was gegenwärtig „so vielseitig an ihn gefordert wird? Ist es doch Thatsache, „daß die sorgliche Hausmutter Morgens, Mittags und Abends „die Kartoffeln in den Hafen zählt, die sie für ihre Familie „jeden Tag zubereitet zur Nahrung; warum wird denn der„selbe Landmann mit dem Zehenten, den er einheimst, nicht „auch haushälterisch zu Werke gehen? — Wegen einigen Ver-

Digitized by Google

„schwendern oder unnützen Haushaltern wird man eine „bessere Einrichtung doch nicht von der Hand wei„sen. — Endlich, wenn der Zehenten in Geld verwandelt „würde, so werde, nach der Meinung des Cameralamts, zur „Zeit des Einzugs oft weder Geld noch Frucht mehr anzu„treffen seyn. Es ist aber wohl zu bedenken, daß in der neu„sten Zeit in dem größten Theile des Landes auch die Aecker „in ganz kleine Parcellen zerstückelt worden sind, und an vie„len Orten kaum der zwanzigste Ackerbesitzer in der Lage ist, „von der erzeugten Frucht als wirklichen Ueberschuß über den „eigenen Bedarf etwas verkaufen zu können. Die Mehrzahl „der Fruchtproducenten ist es demnach, welcher durch Ueber„lassung des Naturalzehenten in der Aufbringung ihres unab„weisbaren Bedarfs für ihre Familie eine Erleichterung zu„wachsen wird."

Die Ablösung fände sonach weniger gegründete Widersprüche, als man etwa vermuthet hätte. In der Regel ist auch der Widerwille dagegen, wo er sich zeigt, nur bedingt; wären die Normen weniger hart, würde ein Nachlaß an den allzu hohen Entschädigungssummen eintreten und stets nur der wirkliche reine Ertrag hiebei zu Grund gelegt, so müßte auch dieser seltene Widerwillen bald aufhören.

§. 24.

Naturalrenten und Geldrenten.

Eine Verwandlung in eine fixe Naturalrente mit der Bestimmung des Maßstabes für die Ablösung derselben in einer besseren Zukunft, wünscht das Oberamt Brackenheim; der begüterte Landmann würde allerdings schon jetzt die gänzliche Ablösung vorziehen, nicht aber sey dieses bei den Armen und Minderbegüterten der Fall. Aus den angegebenen Gründen theilt auch das Oberamt Cannstadt diese Ansicht. — Hoffmann in Kornthal sagt: es werde jeder Landmann den Zehenten gerne in einem Geld- oder Natural-Surrogat reichen, wenn

Digitized by Google

solches nicht blos auf einige Jahre, sondern für immer bestimmt würde, um Augenscheinen, Bitten u. dgl. überhoben zu seyn. — Schultheiß Nefflen wünscht eine ständige Naturalabgabe, da die Verwandlung in Geld nur den Mehrbegüterten wünschenswerth, für die zahlreichere Classe darum verderblich wäre, weil, täglicher Erfahrung zu Folge, nur Naturalgefälle ohne Ausstände eingehen, Geldabgaben aber „sich „oft zu Summen aufthürmen, die den Schuldner oft bis ans „Grab oder an den Gant verfolgen." Das Oberamt Rottweil will eine fixe Rente, weil die Mittel zur Ablösung fehlen. Auch das Oberamt Rottenburg will sie, doch wünscht es, daß die Abgabe für ablösbar erklärt werden solle. Die Amtsversammlung Nürtingen wünscht zwar auch eine ständige Naturalgilte, doch nur so, daß sie nicht in Frucht, sondern in mittleren Preisen, wie sie sich zwischen Martini und Lichtmeß ergeben, bezahlt werden sollten. — Wegen des Mangels an Absatz der Früchte hält das Oberamt Gmünd nur eine fixe Naturalgilte für wünschenswerth; dasselbe auch das Oberamt Hall des Geldmangels und der Furcht des Landmannes wegen, man werde nach der etwaigen Ablösung die freigekauften Güter höher in Besteurung legen. — Das Oberamt Künzelsau spricht sich auch im Sinne der dortigen verständigen Landwirthe für eine ständige Naturalabgabe nach billigen Grundsätzen aus. — Das Oberamt Oehringen theilt darum diese Ansicht, „weil bei Geldsurrogaten häufig zu Auspfändungen „geschritten werden mußte." — Das Oberamt Ellwangen sagt: „wenn billigere Grundsätze, als bei den Zehentverpachtungen „statt fänden, so würde die Verwandlung in eine Gilte wenig „Widerspruch finden, nur findet das Anstand, daß dann auch „in schlechten Jahren und also auch bei schlechten Einnahmen „dieselbe ständige Abgabe geleistet werden müßte, was beim „Zehenten nicht wäre, der sich nach dem Ertrag richtet. — „Gegen Geldabgaben statt der Naturalabgaben finde ich all„gemeinen Widerspruch, der sich durch die gegenwärtigen Zeiten

„erklären läßt, wo die Abgaben, die wirklich in Geld bezahlt „werden müssen, nicht mehr aufgebracht werden können."

Die Stadtschultheißenämter Bietigheim und Laufen wünschen keineswegs die Verwandlung in eine Geldabgabe; die Leute seyen durch die Erfahrungen, die sie bei Pachtung des großen Fruchtzehenten gemacht, gänzlich hiefür abgeneigt geworden. Das Oberamt Besigheim erkennt zwar die Vortheile einer Ablösung an; allein es hält die Verarmung des Landvolkes und die Vertheilung des Grundeigenthums, welche in Folge der Uebervölkerung beinahe ins Unendliche gehe, entgegen; deßwegen wäre selbst eine Verwandlung in eine Rente jedenfalls sehr gewagt; „denn" — so berichtet dasselbe — „schon die gleiche Vertheilung der Rente wäre an sich schwierig, weil man bei den so „großen Verschiedenheiten in der Qualität der in viele Theile „zersplitterten Güter viele Classen machen müßte, um nicht „wieder in den Fehler der ungleichen Vertheilung, den man „der Zehentabgabe mit Recht vorwirft, zu verfallen; und wenn „man auch über diese Schwierigkeiten hinwegsehen wollte, so „wären die Kosten der Repartition und Erhebung sehr bedeutend, so daß dadurch ein nicht geringer Theil des Gewinns „aufgezehrt würde. Der Hauptanstand aber wäre, daß die „Rente, bestehe sie in Getraide oder Geld, von einem großen „Theile der Abgabepflichtigen bei ihrer Verarmung nur schwer „und oft gar nicht erhoben werden könnte, und hiedurch Rückstände entstehen müßten, welche entweder für den Zehentherrn, „wenn dieser das Gefäll selbst erheben ließe, eine immerwährende Unsicherheit in seine Einkünfte bringen, oder wenn die „Gemeinden für die Erhebung einstehen, dem vermöglicheren „Theil zur Last fallen und ihn nach und nach zu Grunde richten würden. Diese Behauptung beruht auf sicheren Erfahrungen, welche man namentlich in dem hiesigen Oberamte „mit den Zehentverpachtungen an die Gemeinden zur Genüge „gemacht hat, und welche beinahe alle Gemeinden des Oberamts bestimmt haben, sich von den Zehentpachten durch Wiederverpachtungen an Einzelne frei zu machen. Selbst in er-

Digitized by Google

„giebigen Jahren zehrt nemlich die leider so zahlreiche Classe „der Güterbesitzer, welche bei weitem nicht oder kaum so viel „Getraide erndten, als sie zum Unterhalte ihrer Familien be„dürfen, ihren ganzen Erndteertrag mit Einschluß des Zehen„ten (der ihnen im Fall der Verwandlung in eine Rente „überlassen bleibt) auf, ohne etwas übrig zu haben, wovon sie „die Natural- oder Geldrente bestreiten könnten. Wenn dann „die Zeit der Erhebung der Rente eintritt, ist diese Classe selbst in „ergiebigen Jahren nicht im Stande, solche zu entrichten, und da „es an Executionsobjecten sonst fehlt, so bleibt nichts übrig, „als Anborgung, und wenn es recht glücklich geht, im Jahr „darauf den Rückstand mit dem Laufenden, durch Beschlag„nahme unmittelbar nach der Erndte, also mit rücksichtsloser „Strenge und Härte, einzutreiben. Hat aber bis zur nächsten „Erndte der Schuldner sein kleines Grundstück etwa wegen „Schulden verloren, so geht eben dadurch auch der Rückstand „verloren. In wie viel höherem Grade aber alle diese Um„stände Statt finden, wenn vollends ein völliges Fehljahr oder „eine weniger ergiebige Erndte eintritt, fällt in die Augen." Auch das Cameralamt Bietigheim sagt, „der arme Land„mann zieht die bisherigen gewöhnten Naturabgaben einem „Geldsurrogat, das er nicht bezahlen kann, vor. Die Ver„wandlung der unständigen Naturalabgaben in eine ständige „Geld- oder Naturalabgabe hat nach vielen Vorgängen den „schlechten Erfolg, daß in Mißjahren die verwandelten Abga„ben nicht beigebracht werden können, und in Gegenden, wo „das Grundeigenthum sehr zerstückelt ist, die Umlage und der „Einzug der Surrogatgefälle nicht nur unverhältnißmäßige „Kosten verursacht, sondern auch nicht gut verwaltete Orts„Cameralämter entstehen." — Das Oberamt Böblingen hält der nicht beliebten Zehentpachtungen wegen die Verwandlung in Geldrenten nicht für rathsam; doch aber, fährt es fort, würden die meisten Güterbesitzer sich dazu verstehen, wenn sie sehr mäßig wäre, wenn die Steuern erniedrigt und Mißwachs und Hagelschlag berücksichtigt würden. Auch Pfarrer Daser in Malmsheim wünscht diese Geldrente; wer nicht leichtsinnig

Digitized by Google

sey, werde sie eben sowohl entrichten können, als die Naturalabgabe. „Man sollte hiebei so verfahren, daß auf jedes zehentbare Grundstück nach seinem gegenwärtigen Ertrag ein Fruchtquantum radicirt und dieses nicht in Naturalien, sondern in Geld gereicht wird und zwar nach den auf Martini bestehenden mittleren Preißen des nächsten Kaufhauses. Nach zehen Jahren müßte aber jenes Fruchtquantum einer Revision unterworfen werden." — Das Oberamt Eßlingen wünscht darum eine Geldabgabe, weil bei Verwandlung in eine Naturalgilte die Administrationskosten blieben. Bei einem Geldsurrogat aber würden sie erspart und dieses könne dann beim Steuersatze „jährlich regulirt, zur Gemeindecasse eingezogen „und dem Cameralamt abgeliefert werden, wobei aber billig „zu Werk gegangen und die Administrationskosten abgezogen „werden müßten. Bei einem classenweisen Ansatz der Surrogatgelder bei den Einzelnen, der ohnehin durch die frühere „Güterclassification schon vorbereitet wäre, würden diejenigen Mißverhältnisse sodann größtentheils vermieden, die bei dem Naturaleinzug dadurch entstehen, daß öfters derjenige, der ein schlechtes Gut durch ungewöhnlichen Fleiß und Kostenaufwand zu besserem Ertrag bringt, dieselbe Abgabe geben muß, welche ein Anderer gibt, der nicht die Hälfte von Mühe und Kosten aufwenden mußte. Die Einwendung, es sey schwieriger, Geld als Naturalien einzuziehen, kann durch angemessene Verordnungen, wodurch der Einzug gesichert wird, gehoben werden. Ebenso der Einwurf, daß bei Mißwachs und Wetterschlag der Landmann nicht zahlen könne, dadurch, wenn bestimmt wird, daß bei solchen Unglücksfällen das Surrogatgeld nicht bezahlt werden darf, wie bisher auch der Naturalzehente alsdann unterblieb [555])." — Das Oberamt Neckarsulm hält die Einführung einer Geldrente nur dann für ausführbar, wenn dieselbe sehr mäßig angesetzt würde. „Die Verwandlung des Zehenten in Geld taugt nichts, weil er, wenn der Zehente auch in die Scheuer kommt, verspeist wird, ehe

555) S. dagegen den voranstehenden Bericht des Oberamtes Besigheim.

„der Zehentgeld-Einsammler fordert. Wird er aber auch nicht „verspeist, sondern verkauft, um die Kinder, die den Sommer „über barfuß liefen, mit Schuh und Kleider zu versehen, da„mit sie nicht hinter dem Ofen verkrüppeln und Schule und „Kirche besuchen können, so geschieht es nicht blos auf Zuspruch „der Hausmutter; auch der Hausvater, der mit der Armuth „zu kämpfen hat, sorgt nur für heute, und entschuldigt sich, „wenn der Zehentsammler kommt, mit der großen Noth. Er „wird daher nur unglücklicher, wenn Naturalabgaben, wie „Zehenten, in Geld verwandelt werden, weil die Geldabgabe „meistens durch Execution beigetrieben werden muß und Exe„cutionsmaßregeln auf den Vermögensstand des armen Man„nes höchst nachtheilig wirken." — Das Oberamt Sulz sagt, es wünschen zwar die verständigeren Landwirthe eine Geldrente; anders sey es aber mit den Armen: denn diese haben Alles aufgezehrt, wenn die Abgabe eingezogen werden sollte. — Das Oberamt Calw berichtet: „So lange nicht das Eigen„thum des Zehentpflichtigen und der Grundbesitzer für frei er„klärt und ihnen nicht gestattet wird, die darauf lastenden Ab„gaben mit Geld abzutragen, ist nicht geholfen. Die Natu„ralverzehentung sollte verlassen und dafür eine ständige Geld„abgabe auf das zehentpflichtige Gut gelegt werden. Dabei „sollten aber die Verwaltungskosten vollständig in Abzug ge„bracht und für die Naturalien nicht die Etatspreiße, sondern „billigere vestgesetzt werden. Dasselbe wäre auf alle übrigen „Naturalgefälle anwendbar. Es ist zwar der Geldmangel „bei dem Landmann groß und man sollte glauben, eine stän„dige Naturalabgabe wäre ihm willkommener, als eine solche „in Geld. Da aber die Geldabgabe durch die Berücksichtigung „der Ersparnisse, die an der Naturalien-Verwaltung erzielt „werden, nicht drückend werden kann, so wird auch der Land„mann diese Abgabe zu erschwingen im Stande seyn." — Die Amtsversammlung Balingen wünscht Verwandlung in eine ständige, auf dem Gute haftende und nach dem Ertrage sich richtende Natural- oder Geldabgabe. — Das Amt Bartenstein

sagt: die Wünsche der verständigen Landwirthe gehen unbedingt wo nicht auf gänzliche Abkaufung der auf ihrem Eigenthum ruhenden Lasten, doch wenigstens auf Umwandlung in weniger lästige. — Auch das Oberamt Crailsheim, das hierin zugleich die Wünsche der gebildeten Landwirthe ausspricht, wünscht Verwandlung in eine Geldabgabe. — Das Oberamt Heidenheim berichtet, der verständige Landwirth würde sich gerne zu einer solchen Verwandlung verstehen, wenn hiebei nach Rücksichten der Billigkeit zu Werk gegangen würde. — Das Oberamt Urach sagt, der Alpbewohner wünsche sich eine Verwandlung des Zehenten in eine ständige Abgabe, die sehr vortheilhaft wirken müßte. — Das Oberamt Leutkirch spricht dieselbe Ansicht aus. — Das Oberamt Göppingen glaubt zwar, der Bauer, dem der Zehente seines längst angewöhnten Alters wegen nicht drückend sey, werde sich die Verwandlung in eine, wenn auch ganz mäßige Geldabgabe, als etwas Neues, nicht gefallen lassen; das dortige Cameralamt und das Stadtschultheisenamt versprechen sich jedoch von einem solchen, nach Billigkeitsrücksichten vestgesetzten Surrogate Vieles. — Auch das Cameralamt Geißlingen spricht sich im Sinne verschiedener Landwirthe hiefür aus, wenn nur anders dem verarmten Landmanne hiebei Erleichterung zu Theil werden würde. — Das Amt Scheer sagt, der Landmann wäre wohl für eine Verwandlung geneigt, wenn nur die Abgaben überhaupt vermindert würden. — Das Oberamt Blaubeuren will eine ständige Naturalgilte, die nach den laufenden Preißen in Geld entrichtet werden sollte.

Die Verwandlung der unständigen Gefälle in eine veste, in Naturalien oder in Geld ausgesprochene, Rente hat allerdings einige Vorzüge vor der bisherigen Erhebungsweise. Durch sie wird der Landmann in Benützung seines Grundeigenthumes nicht beengt und nicht von Verbesserungen abgehalten. Allein dieses mag auch das einzige Empfehlende seyn. Wenn man auch die schwierige Frage: wie die nach vieljährigem Durchschnitte gefundene Rente vestgesetzt werden solle, glücklich be-

antwortet hat, so bleibt immer noch der gewichtige Einwurf übrig, daß die Abgabe immer nur von dem rohen Ertrage erhoben würde und daß eine Berechnung der Schuldigkeit, die nothwendig alle Jahre nach den Marktpreißen vorgenommen werden müßte, wenn man das Drückende einer für alle Zukunft voraus bestimmten, sich gleich bleibenden Rente vermeiden will, mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre. Dieser Umstand ist es hauptsächlich, welcher diese Maßregel immer nur als eine halbe erscheinen lassen muß. Die ungeheuren Administrationskosten müßten zum allermeisten Theile fortdauern und bei Hagelschlag, Mißwachs und andern Unglücksfällen würde der Pflichtige, der auch dann die gleiche Rente zu entrichten hätte, vergebens nach dem früheren Zustande sich sehnen.

§. 25.

Vorschläge zur Vermittlung.

Wir haben gefunden, daß eine gänzliche Ablösung sämmtlicher Grundgefälle und eine hiemit in Verbindung gesetzte Zertrennung des bäuerlichen Lehensverbandes das einzige gründliche Mittel ist, dem tiefgewurzelten Uebel mit allen seinen Verzweigungen glücklich abzuhelfen. — Die Frage ist nun, ob dem Gesetzgeber das Recht zusteht, Eigenthumsrechte, welche auf die nachgewiesene Weise auf den Volkswohlstand zerstörend einwirken, in ihrer Anwendung dahin zu beschränken, daß die aufgezählten Nachtheile vermieden werden, selbst dann, wenn die Eigenthümer dieser Rechte auf dem Wege des Vertrages sich hiezu nicht verstehen wollten? — Sie müßte verneint werden, wenn der Zweck des Staates kein höherer, als der Schutz des Eigenthumes wäre, wenn es nicht auch in seiner Aufgabe läge, das Streben seiner Genossen nach Wohlstand und Glückseligkeit möglichst zu fördern und alle jene Hindernisse zu entfernen, welche dem Streben nach diesem Ziele feindlich in den Weg treten. Da aber das öffentliche Wohl der Endzweck jeder vernünftigen Genossenschaft ist, und alle andere Rechte, welche in derselben und unter ihrem Schutze er-

Digitized by Google

strebt werden, demselben sich unterordnen müssen, so kann auch das Eigenthumsrecht Einzelner nur ein untergeordnetes, nur ein durch das allgemeine Wohl bedingtes seyn. Und wo dieses gefährdet ist, muß jenes nothwendig dem heiligeren Zwecke weichen. Dem Staatsgenossen steht nicht allein das dürftige Recht auf Lebensunterhalt, auf Befriedigung der augenblicklichen Bedürfnisse zur Fristung seines Daseyns zur Seite; er trat mit höheren Ansprüchen in den gesellschaftlichen Verband: mit Ansprüchen auf geistiges und leibliches Wohlbefinden, auf Wohlstand und Glückseligkeit. — Collidiren nun mit diesen Ansprüchen Privatrechte, Rechte, die — wie wir es von den Grundgefällen und dem Lehensverbande nachgewiesen — nicht nur die Verbesserung der wirthschaftlichen Lage der zahlreichsten und nützlichsten Classe der Staatsbürger unmöglich machen und eben dadurch dem Volkswohlstande blutige Wunden schlagen, sondern sogar auch in gar häufigen Fällen den Lebensunterhalt eines großen Theiles des Volkes gefährden; — was ist dann gerechter und vernünftiger, als daß diese Rechte jenem höchsten Rechte sich unterordnen müssen? — Das öffentliche Wohl will es gebieterisch, daß sie so sehr und in der Art beschränkt werden, als sie einen gefährdenden Einfluß auf dasselbe üben, und eben damit glauben wir die obige Frage bejahen zu dürfen. Jene Privatrechte müssen gegen Entschädigung ihrer Eigenthümer, in soferne die Mittel hiefür zureichen, weichen. Und dieses höchste Recht des Staates erkennt auch unsere Verfassung an. Schwieriger aber möchte die Frage zu lösen seyn: mit welchen finanziellen Mitteln zum Zwecke zu kommen wäre? —

Wir stellen den Grundsatz voran, daß bestehende Privatrechte, mögen sie entstanden seyn, wie sie immer wollen, der gegenwärtige Stand der Dinge so heilig als immer möglich zu achten gebietet, und damit beantwortet sich die erste Frage von selbst, ob die Ablösung gegen Entschädigung der Berechtigten geschehen müsse? —

Nun fragt es sich aber zum Zweiten, wer soll die Ent-

schädigung leisten? — Wollte man entgegnen: dem Staate, und somit allen Genossen der Gesellschaft liege die Pflicht ob, so wollte man damit denselben eine Last aufbürden, wozu sie rechtlich nicht verbunden sind: man könnte mit demselben Rechte alsdann verlangen, der Staat, als solcher, solle alle Privatschulden einer gewissen Bürgerclasse übernehmen und aus seinen Mitteln, bestehen nun diese in bereits vorhandenem Vermögen des Staates, oder in jährlichen Beiträgen der Genossen, dieselben abbezahlen. —

Wir fragen daher zum Dritten: sollen die Pflichtigen allein diese Entschädigung gewähren? — Diese Frage wäre sehr leicht zu bejahen und eben nur dieses Bejahen entspräche dem gegenwärtigen Rechtszustande am Vollkommensten, wenn die Pflichtigen nur die Mittel hiezu besäßen. Wir konnten aber leider bis zur Evidenz nachweisen, daß die Mehrzahl der Pflichtigen, die Masse derselben, ganz und so sehr von diesen Mitteln entblößt ist, daß eine allgemeine Abhilfe auf dem angegebenen Wege ewig zu den frommen Wünschen gezählt werden müßte.

Man könnte deßwegen die große Maßregel noch beruhen lassen und ihre Ausführung einer bessern Zukunft vorbehalten. Manche Ansichten der Beamten gehen auch wirklich dahin; sie glauben eine Ablösung der Gefälle sey bei dem gesunkenen Wohlstande des Landmannes in jetziger Zeit unausführbar: besser, man warte glücklichere Zeiten ab, in welchen seine Kräfte sich wieder gestärkt und somit auch die Mittel zu seiner Erlösung gesammelt haben. — Wie aber — so fragen wir gewiß mit Recht dagegen — wie könnten diese besseren Zeiten kommen, wenn wir ferner noch säumen, die Hindernisse schleunig zu entfernen, welche solch' besserer Zukunft überall und von je feindselig den Weg vertraten? — Will man den Zweck, so muß man auch die Mittel hiezu wollen. Wenn, wie wir erwiesen haben, unser landwirthschaftliches Gewerbe der Grundgefälle wegen täglich tiefer sinken muß und eben die Zeiten immer schlechter werden müssen, so kann nur eine Entfernung

Digitized by Google

dieser Ursachen unserm zerrütteten Volkswohlstande gründlich wieder helfen; und wenn überhaupt noch geholfen werden will, so muß dieses bald, recht bald geschehen, damit das Uebel nicht in wuchernder Progression wachse und auch noch die wenigen Vorräthe aufzehre, welche ja eine Verwandlung der Gefälle auf dem Wege der Ablösung bedingen, und damit endlich die ungeheuren Summen, welche durch die seitherige Verwaltungsweise derselben für gänzlich verloren zu achten sind, dem Volke erhalten werden.

Was — so fragen wir zum Vierten — bleibt nach diesem Allem zu thun übrig? Abgethan müssen die Gefälle in Bälde werden; Entschädigung muß man gewähren, der Staat kann sie zum mindesten nicht allein tragen und die Pflichtigen sind zu arm, als daß sie die Ablösungssummen aus eigenen Mitteln aufzubringen vermöchten. — Wir glauben einzig nur in einem Vergleiche des Vernunftrechtes und des positiven Rechtes, in einem Zusammenwirken Aller das zweckmäßigste und ausführbarste Auskunftsmittel zu erblicken. Vermittlung der Extreme — die große und schwere Aufgabe unserer Zeit — muß auch Aufgabe des Gesetzgebers seyn. — Man möchte vielleicht fragen: wodurch sich eine solche Zusammenwirkung begründen, womit sie sich rechtfertigen lassen könnte? — Versuchen wir zuerst die Beantwortung hinsichtlich der Gesellschaft!

Nicht nur um den Grundpfeiler unseres Staates, die so tief gesunkene Landwirthschaft, wieder zu befestigen, stellt sich für die Gesellschaft die Nothwendigkeit heraus, aus gemeinsamen Mitteln für deren Emporbringung werkthätig mitzuwirken, und — wie zu Emporbringung einzelner Gewerbszweige — durch Unterstützung ihr aufzuhelfen; auch um den Forderungen des Rechts zu genügen, muß der Staat aus allen Kräften und so sehr es die Verfolgung des Staatszweckes erlaubt, diese Hilfe gewähren. Wenn die bestehende Ordnung der Dinge nur gegen Entschädigung der Betheiligten geändert werden kann, wenn jene Eigenthumsrechte, theils durch Gewalt

Digitized by Google

und Unrecht, theils des Schutzbedürfnisses wegen und somit Gegenleistungen bedingend, die nun nicht mehr geleistet werden, entstanden, auch nicht allein auf die ganze Staatsgesellschaft überwälzt und dieser eine Last aufgebürdet werden könnte, die sie nicht ausschließlich zu tragen verbunden ist; so will es gleichwohl der Rechtsschutz, den der Bedrückte ansprechen darf, daß der Staat Jahrhunderte hindurch unter seinem Schutze begangenes Unrecht nach Kräften wieder gut mache und daß er Jahrhunderte hindurch mit unrechtmäßigen Abgaben bedrückten Genossen einen billigen Lösepfenning zur Befreiung von solchen Fesseln aus seinen Mitteln reiche.

Wird ja die Gesellschaft selbst reicher, wenn mit Aufhebung der Grundgefälle auch die Hemmnisse des Wohlstandes jener Classe von Staatsbürgern entfernt werden, welche unsere Subsistenzmittel und, bei besserer Pflege, selbst unsere Reichthümer schafft; wenn sie die Fesseln löst, welche die Productivkräfte des Feldbaues noch gebunden halten. Und um den Grundstock der Nationalkraft zu vermehren, darf und muß der Staat auch ein momentanes Opfer, das von den segensreichsten Folgen begleitet wäre, nicht scheuen: ein Opfer, das selbst aus den Mitteln der einzelnen Staatsgenossen gerne gereicht würde, und geschähe es nur einzig darum, damit den überbürdeten und verarmten Brüdern der im Staatszwecke begründete Anspruch auf Lebensgenuß endlich auch in Erfüllung ginge.

Die Pflicht des Staates zur Mitwirkung am Ablösungsgeschäfte kann somit keinen Augenblick zweifelhaft seyn. Schwerer möchte es werden, sich über die Größe dieser Hilfsmittel zu vereinigen. Wäre das landwirthschaftliche Gewerbe in blühenderem Zustande und gehörte Armuth und Elend in der ackerbauenden Classe zu den Ausnahmen: wie leicht wäre hier die Hilfe? — Aber wenn die Klagen über Verarmung des Landvolkes allgemein sind, wenn diese zur Landescalamität geworden, da können geringe Mittel keine Hilfe gewähren.

Digitized by Google

§. 26.

Fortsetzung. — Zur Beherzigung der Berechtigten.

Aber auch die Berechtigten werden gerne die Hand zum Vergleiche bieten und von einer Mitwirkung sich nicht lossagen, mögen sie nun dieses der Vergangenheit oder der Zukunft wegen thun. Sie werden nicht vergessen, daß ein großer Theil ihres in Frage stehenden Eigenthums nur usurpirt, nur durch Unrecht und Gewalt erworben wurde. Indem sie sich dessen erinnern, werden sie schon aus diesem Grunde auf ihren Ansprüchen nicht starr beharren, und dadurch einen Kampf des positiven Rechtes und des Vernunftrechtes, welch letzteres Unrecht und Gewalt und das unter ihrem Schirme Errungene nicht schützt und Verjährung von Menschenrechten nicht kennt, klüglich vermeiden, dessen Folgen ja so leicht ein gänzlicher Verlust ihres Eigenthums seyn könnten. Klugheit und Billigkeit wird sie bestimmen, die mahnenden Forderungen der Zeit zu beachten und eine Vermittlung der Extreme jetzt nicht freventlich auszuschlagen, die einzig noch heute zu helfen vermag und zu der schon vielleicht morgen die versöhnenden Hände nicht mehr bereit sind. Sind schon diese Rücksichten zum Vergleiche vermögend genug, so werden auch noch darum die Gefällherren zu einem Nachlasse sich bewegen lassen, weil überall die Staatsfinanzen an dem Rande des tiefsten Abgrundes stehen, in welchen sie vollends hinabstürzen müßten, wenn jene bei dem großen Geschäfte der Grundgefällablösung nicht helfend und fördernd mitwirkten. Es kann ihnen nicht entgehen, daß einen vollständigen Ablösungsbetrag dem ohnedieß so verschuldeten und verarmten Grundbesitzer zu erschwingen unmöglich wäre.

Der hohe und niedere Adel wird sich aber auch darum zu einer Mitwirkung durch Nachlaß verstehen, weil ihnen nicht unbekannt seyn kann, daß an den Bezug der allermeisten Grundgefälle Gegenleistungen geknüpft waren, die für sie, so lange sie gewährt wurden, mit nicht unbedeutenden Kosten

Digitized by Google

verbunden gewesen sind. Sie mußten für ihre Lehensbauern zu Felde ziehen, sie mußten ihnen, wenn auch nur unvollkommenen, Schutz gewähren, die Rechtspflege und Polizei üben. Und für dieses Alles reichten diese nichts Anderes, als die Grundgefälle, die zum Theile noch zur Besoldung des Pfarrers und des Schullehrers verwendet wurden. Das Alles hat sich aber im Verlaufe der Zeiten gänzlich umgestaltet. Der Bauer muß nun seine Söhne ins Feld stellen und ihnen über den dürftigen Sold Zuschuß geben; er muß nun zur Civilliste und zur Besoldung der höchsten und niedersten Staats- und Gemeindebeamten seinen sehr bedeutenden Beitrag reichen und nicht selten die Belohnung des Pfarrers und Schulmeisters aufbessern, wohl auch noch häufig für die wenig bedachte Armuth sein Scherflein geben. — Was wäre nun billiger, was natürlicher und vernünftiger, als daß er alle jene Gefälle nicht mehr reichte, für die er sämmtliche, so eben aufgezählte Wohlthaten erkauft hatte, und die er nun durch Steuern an den Staat aufs Neue erkaufen muß; was wahrhaft gerechter, als daß der Gefällherr auf sie verzichte, da er ja die grundbedingende Gegenleistung nicht mehr gewährt? Und ist es nicht unbestreitbar, daß dieser Lehensbauer gegenüber einem Besitzer freien Eigenthums, wenn gleich er sein Landsmann, sein nächster Nachbar ist, doppelt und dreifach höher belastet ist, als dieser? — Es sind privatrechtliche Leistungen, welche diese Ueberbürdung bilden — wird man einwenden. — Zugestanden, allein welchen Trost gewährt dem Belasteten das Bewußtseyn, daß er die Gefälle nicht dem Staate, sondern einem Privatmanne reichen muß?

Fragt es sich, welche rechtliche Eigenschaft die Grundgefälle nach ihrer Entstehung haben, so kann es uns nach dem geschichtlichen Theile des vorliegenden Versuches nicht entgehen, daß sie nur zum allerkleinsten Theile dem Privatrechte angehören. Wir haben gefunden, daß der bäuerliche Lehensverband des Schutzes wegen eingegangen worden, daß — um diesen zu gewinnen und um vom Kriegsdienste befreit zu

seyn — der Freie in solches Abhängigkeitsverhältniß sich begab und Abgaben und Dienste verschiedener Art zu leisten versprach. Allein nicht nur auf diesem Wege, auch durch Gewalt und anderes Unrecht wurden diese Abgaben, zumal Laudemien und Besthaupt, hervorgerufen. Ein Theil der Bauerlehen und der ihnen anhängenden Gefälle, kam freilich auch auf andere Weise: durch Hinausgabe von Eigenthum zu Stande; allein die Wirkung ist immer dieselbe. Die Lehensgefälle wurden des Schutzes wegen gereicht, und sind somit, wenn ihre Entstehung entscheiden soll, öffentlicher Natur: sie müßten, nach den Forderungen des Vernunftrechts, ohne alle Entschädigung aufhören, weil der Staat nunmehr den Schutz gegen besondere Abgaben leistet und ein, eine Gegenleistung bedingendes Gefäll ohne diese nicht verjähren kann. — Die Gilten von vollkommenem Eigenthum sind, wie wir historisch nachgewiesen, gemischter Natur. Der ungleich größere Theil derselben sind wirkliche Steuern, oder vertrat doch früher solche; sie bedingten nicht weniger, als die Lehensgefälle, Gegenleistungen, die nun nicht mehr gewährt werden: eine halbe Entschädigung wäre nach der angegebenen Beziehung hinreichend. — Dasselbe gilt von den Theilgebühren, da sie nicht nur zugleich mit den Lehensgefällen auf Bauerlehen, sondern auch als capitalähnliche Anlehen, entstanden. — Der Zehente endlich ist, nach seinem Ursprunge zu urtheilen, rein öffentlicher Natur. Wir haben oben gezeigt, daß er nach gesetzlichen Bestimmungen bald in drei, bald in vier Theilen zu verschiedenen Zwecken verwendet wurde, daß er nicht nur einen Besoldungstheil der Bischöfe und Geistlichen, so wie den zu Unterhaltung der Kirchen und des Gottesdienstes nöthigen Fond bildete, sondern daß auch die Armen davon unterstützt und Gefangene losgekauft wurden. Schon hieraus erhellt, daß sonach der Zehente seiner Grundbestimmung gemäß öffentlicher Natur war, daß er, neben dem keine andere in frühesten Zeiten sich fanden, die Stelle der Steuern vertrat. Erwägen wir aber auch noch, daß damals die Geistlichen, die

Digitized by Google

allein des Lesens und Schreibens kundig waren, nicht allein Kirchendiener, sondern selbst die höchsten Staatsbeamten, Richter und andere Beamte, sogar Aerzte waren, so stellt sich unzweifelhaft heraus, daß nicht nur etwa ein oder zwei Drittel dieser Abgabe, sondern dieselbe ganz für öffentliche Zwecke bestimmt war, wie ihn denn auch die Staatsgewalt ausdrücklich hiefür allgemein eingeführt hatte [334]).

Und selbst unser positives Staatsrecht erkennt es an, daß Abgaben, welche indessen als privatrechtliche Leistungen bezogen wurden, unentgeldlich aufhören und in die landesherrliche Casse fließen müssen, sobald erwiesen werden kann, daß sie den Charakter wahrer Steuern haben [335]). Es könnte somit keinem Zweifel unterliegen, daß nicht nur die Beden, die nach Eigenbrodts Forschungen wahre Steuern sind, sondern auch noch ein großer Theil der übrigen oben entwickelten Gilten, welche die Stelle der Steuern vertraten, da sie des Schutzes und anderer Gegenleistungen wegen gereicht wurden, ohne alle Entschädigung für die Berechtigten aufhören müßten, weil sie, als öffentliche Abgaben, nie in das Privateigenthum übergehen konnten, und weil selbst nach den bekanntesten Grundsätzen des gemeinen positiven Rechtes eine Verjährung von den Berechtigten um so weniger geltend gemacht werden könnte, als es den heutigen Pflichtigen rechtlich unmöglich war, die Entrichtung der Gefälle jenen zu verweigern, welche zugleich

---

334) Man vergleiche hierüber Mösers Abhandlung über die osnabrückschen Zehenten in seinen patriotischen Phantasien, IV. 352 u. f.

335) Der oft erwähnte Art. XIV der Bundesakte sichert den Mediatisirten alle ihre Rechte und Vorzüge zu, welche aus ihrem Eigenthum herrühren und nicht zu der Staatsgewalt oder zu den höheren Regierungsrechten gehören. Die königl. baiernsche Verordnung vom Jahr 1807, welche bei näherer Bestimmung dieser Rechte zur Grundlage dienen solle, sagt ausdrücklich, daß „alle Abgaben, welche, wie grundherrliche Zinse, in einem beständigen unveränderlichen Quantum entrichtet werden," in so lange für grundherrliche Abgaben gehalten werden sollen, bis nachgewiesen werden könne, daß sie den Charakter wahrer Steuern haben.

Digitized by Google

Gewalt und Richteramt über sie übten und als Wirkungen der Gewalt nicht rechtsgiltig werden können, wenn die Gewaltübenden, wie hier in den allermeisten Fällen die Berechtigten, in mala fide sich befinden. Möchte es nun auch, aus sehr triftigen Gründen, auf die wir unten zurückkommen werden, nicht rathsam erscheinen, gerade nur für diese Gefälle eine unentgeldliche Aufhebung, für die übrigen aber eine volle Entschädigung anzuordnen, so dürften dennoch die Berechtigten aus den angegebenen Gründen bewogen werden, gegen Verzichtung auf die rechtlich begründete unentgeldliche Aufhebung der vorerwähnten Gefälle den vorgeschlagenen Vergleich einzugehen.

Wir wiederholen es somit, daß eine Erinnerung an die Entstehung der Grundgefälle die Berechtigten nur zu billigen und versöhnenden Schritten bewegen, daß sie einsehen werden, ein Beharren auf ihren „höchsten Rechten" sey nicht minder dem allgemeinen Wohl zuwider und dem wahren Rechte, ja selbst der Klugheit entgegen, als ein etwaiges strenges Beharren auf den Forderungen des Vernunftrechtes. Sie werden um so williger endlich einem Vergleiche dieser beiden politischen Elemente unserer Zeit ihre Zustimmung geben, als einen großen Theil von ihnen der gerechte Vorwurf trifft, durch die Erblichmachung der Staatslehen und Vernachläßigung der grundbedingenden Dienstleistungen die schönsten Güter dem Volke ohne alle Entschädigung entzogen zu haben und somit, im Genusse ihrer Activlehen sowohl, als ihrer Passivlehen, immerhin nur da erndten zu wollen, wo sie nicht gesäet haben.

§. 27.

Fortsetzung. — Die Ablösung selbst.

Wir haben oben die Nothwendigkeit nachgewiesen, daß das Ablösungsgeschäft nicht auf bessere Zeiten verschoben werden dürfe, daß es vielmehr bald, recht bald geschehen müsse. Ein zweites, eben so unentbehrliches, Erforderniß scheint uns

Digitized by Google

aber auch zu seyn, daß es einfach, gleichmäßig und rasch vollzogen wird; denn ist Letzteres nicht, so kann man bei Bestimmung des Ablösungsmaßstabes nicht auf die Ersparnisse in der Verwaltung, die ja dann auch nur nach und nach und gewiß nur allzu langsam eintreten würden, Rücksicht nehmen: der Hauptvortheil ginge somit verloren.

Um die gehofften Vortheile einer Ablösung alle und für Alle in gleichem Verhältnisse und zu gleicher Zeit ins Leben rufen zu können, scheint es nothwendig zu seyn, die bisherigen Versuchswege zu verlassen und ganz neue zu betreten. Traurige Erfahrungen haben gelehrt, daß nur da, wo der Staat Berechtigter war, indessen etwas zu Stande kam, daß die allermeisten Privatberechtigten starr am Alten hängen [336]) und daß somit die Bürger Eines Staates nicht gleicher Rechte sich zu erfreuen hatten. Das einzige, aber auch das kräftigste Gegenmittel, welches die Grundbedingung eines segensvollen Ablösungsgeschäftes ist, dürfte nun zum Ersten darin bestehen, daß der Staat vermittelnd eintritt: daß er vor Allem alle Rechte der Privaten auf die Grundgefälle und den Le-

336) Wahrhaft ergreifend ist es, was in dieser Beziehung der Bericht eines Stadtschultheißen im Oberlande ausspricht. Beweggrund genug, auf jener Vermittlung durchaus zu beharren! Der Beamte glaubt, gewisse Standesherren, die dort Rechte besitzen, werden „ohne Zweifel das mit Verachtung und Undank zurückweisen, was von unserer Seite zur Ablösung geboten wird .... Sie haben nur immer ihr Interesse vor Augen, verachtend jedes künftige Glück ihrer Mitmenschen und stehen uns wie jene Pharisäer der Lehre Jesu entgegen. Wären wir unter der unmittelbaren Verwaltung unseres Königs, so würden wir an einem, unser Wohl wesentlich verbessernden Erfolge nicht mehr zweifeln. Entschädigung auf Billigkeit und Rechtlichkeit gegründet, sind wir bereit zu leisten, wie es unsere jetzige, in Wahrheit nicht glücklichste Lage darbietet; wir vertrauen aber auch auf die Regierung, daß sie durch ein zu erlassendes Gesetz jenen eigennützigen Absichten, die sich bei Gelegenheit allenfallsiger Ablösungen äußern werden, mit der ihr zu Gebot stehenden Kraft entgegen wirken und uns in den erforderlichen Fällen mit den Mitteln des Staats, deren Vermehrung hiedurch zusehends erfolgen würde, an die Hand gehen werde."

Digitized by Google

heysverband erwirbt, und sodann erst, aber überall und immerhin nur er selbst, mit den Pflichtigen den Ablösungsvertrag einzugehen.

Zweitens: Der Nachlaß und beziehungsweise der Beitrag, welchen die Berechtigten zu gewähren und der Staat aus allgemeinen Mitteln zu leisten haben, beträgt zusammen die Hälfte der reinen Einnahme; also, daß die Pflichtigen die Hälfte, die Berechtigten ein Viertheil und der Staat ein Viertheil [337]) an dem erhobenen reinen Ablösungscapital übernehmen [338]).

Drittens: Eine Ausscheidung der Gefälle bei der Ablösung selbst nach den Momenten ihrer Entstehung: unentgeldliche Aufhebung sonach derjenigen Gefällarten, welche — wie die Beden und Vogtgilten — unbestritten öffentlicher Natur sind und Entschädigung derjenigen dagegen, welche im Besitze der Lehensgilten, Colonenzinse und anderer Gilten, der Theilgebühren und der Zehenten sind, soll nicht Statt finden, da sie eben so wenig dem Zwecke als dem Rechte, welches dadurch den Pflichtigen werden soll, entsprechen dürfte. Denn nicht nur wäre eine strenge Sichtung der Gilten in privatrechtliche und öffentlich rechtliche unmöglich; es müßte auch für alle andere Pflichtige, welche Laudemien, Mortuarien, Zehenten und Theilgebühren zu reichen haben, eine Rechtsungleichheit seyn, wenn nur Die, welche die erstgenannten Gefälle zu leisten haben, und nicht auch sie auf dieselbe Weise erleichtert würden, weil — wie dargethan worden — auch die letzteren Abgaben zum allermeisten Theile im Schutzverhältnisse und im Steuerrechte ihren Grund haben

337) Es ist bekannt, daß die Volkskammer des Großherzogthums Baden beschlossen hat, die Zehententschädigung im fünfzehenfachen Betrage zu leisten und daß hievon ein Drittheil der Staat übernehmen und der Großherzog gebeten werden solle, die Berechtigten durch eine ermäßigte Capitalisirung des Zehent-Netto-Ertrages zu entschädigen.

338) Wenn der Staat zugleich Berechtigter ist, so hätte er somit zwei Viertheile zu übernehmen.

und weil eben sowohl für jene Pflichtige, als für diese, die Einwendung giltig ist: sie haben eben um den Betrag dieser Grundlasten ihre Güter wohlfeiler erworben. Um nun eine solche etwaige Rechtsungleichheit zu vermeiden, scheint es am Zweckmäßigsten, für alle Grundgefälle zusammen und im Allgemeinen, einen gemeinschaftlichen Ablösungsmaßstab festzusetzen, und die Mitwirkung des Staates und der Berechtigten auf alle Grundlasten auszudehnen.

Viertens: Die Entschädigung, welche die Berechtigten vom Staate erhalten, besteht im zwanzigfachen Betrage [559]) der reinen Einnahme des Gefälles, nicht nur nach Abzug aller, bei Lehen oft bedeutenden Gegenleistungen, sondern auch nach Abzug aller Verwaltungskosten und Verluste, die bei letztern zwischen einem Drittheil und zwei Fünftheilen sich bewegen, so wie endlich nach Abzug des, in einem Viertheile des reinen Ertrages bestehenden Nachlasses.

Die rohe Capitalsumme wird nach einer zwanzigjährigen Durchschnittsberechnung, mit Auslassung ganz schlechter und ganz vorzüglicher Jahrgänge, gefunden. Der Feldertrag jedes einzelnen Jahres ließe sich wohl dadurch ausmitteln, daß man die Verzeichnisse der Zehentknechte, welche in dieser Beziehung vollständig seyn werden, oder das Steuercataster hiefür zu Grund legt; und um auch in den hierauf folgenden Geldanschlägen die Wirklichkeit möglichst zu erreichen, sollten nun für jeden einzelnen Jahrgang die laufenden mittleren Schrannenpreise der Gegend ausgemittelt und bei der Hauptdurchschnittsberechnung zu Grund gelegt werden. Bei den ständigen Gefällen, die nach demselben Durchschnitte und nach denselben Preißen berechnet würden,

559) Der Verfasser ist des Dafürhaltens, daß unser landläufiger Zinsfuß von Fünf vom Hundert um so mehr auch hier die Grundlage bilden sollte, als der gegenwärtige niederere eine vorübergehende Ausnahme bildet, die um so weniger bald wiederkehren dürfte, wenn nur durch die Gefällablösung selbst unsere Capitalien dem Grundeigenthume sich wieder zuwenden.

Digitized by Google

und noch mehr bei den Geldgefällen, ist die Manipulation einfacher. Laudemien und Hauptrechte aber werden so ermittelt, daß man auch den Ertrag mehrerer Fälle zusammenrechnet, hieraus einen Durchschnitt zieht und etwa auf fünf und zwanzig Jahre einen Fall annimmt [340]).

Fünftens: Die Berechtigten werden entweder mit baaren Mitteln oder mit Staats-Obligationen entschädigt.

Eine weitere Abfindungsart der Berechtigten für jetzt und für immer besteht in Entschädigung derselben mit Grund und Boden. Dieselbe, welche indessen nicht neu und in früheren Zeiten von A. Young, hierauf von Krehl, und in unsern Tagen auch von Zachariä, von letzterem als einzig entsprechende und gerechte Entschädigung, in Vorschlag gebracht worden ist, erscheint nicht nur schon an sich, sondern auch in besonderer Beziehung auf Würtemberg nicht nothwendig und nicht ausführbar. Nicht nothwendig scheint sie uns, weil — wenn die Entschädigung in Geld geschähe — die Verwendungsweise dieser Summen ganz in dem Belieben der Berechtigten stände, und weil somit von diesen ganz nach ihren Wünschen, in jeder Lage und von jeder Beschaffenheit Güter angekauft werden könnten, welches natürlich dann nicht der Fall wäre, wenn die Pflichtigen ihren bisherigen Gefällherrn mit einem Theile ihres seither belastet gewesenen Grundeigenthumes entschädigen würden. Nicht ausführbar scheint sie uns aber auch, weil Würtemberg nicht Grund und Boden genug besitzt, um einen so bedeutenden Theil hingeben zu können, und weil es ja gerade von dem entlasteten Boden nur dann eine vermehrte Beschäftigung der zum Theil unbeschäftigten Bevölkerung erwarten und einer Vergrößerung der Produktenmasse und somit

340) Ueber die weitere Behandlungsweise dieses Gegenstandes vergleiche man Rau's Grundsätze der Volkswirthschaftspflege, §§. 49—51 und die königl. würtemberg. Verordnung vom 13. September 1818 im Staats- und Regierungsblatt, Jahrgang 1818, S. 503—511.

Digitized by Google

auch einem größeren Volkswohlstande entgegen sehen kann, wenn die freigewordenen Felder in ihrer Summe ungeschmälert dem freien Landmanne erhalten werden [341]). Alle diese Vortheile gingen nicht nur für die Pflichtigen und für den Staat, sondern auch für die Berechtigten verloren, wenn man die Entschädigung nicht in baarem Gelde und den, diesem entsprechenden Staatsobligationen: dem einzig richtigen Tauschmittel cultivirter Nationen, anordnen wollte. Bei der Entschädigung mit Grund und Boden, die überdieß noch mit vielen, kaum zu beseitigenden, besondern Schwierigkeiten verbunden wäre, würde zudem eines Theiles der Gesetzgeber die Bevormundung eines ganzen Staatsbürgerstandes, zumal des angesehensten und bevorzugtesten, aussprechen, wofür weder eine Pflicht, noch ein Recht vorliegt, während andern Theils dadurch ein Pächterstand sich bilden würde: eine Classe abhängiger, oft bedauernswürdigerer Menschen als jene, welche wir eben erst von den Fesseln des Feudalwesens erlösen wollten, welche sonach keineswegs wie die freien und unabhängigen Staatsbürger eine moralische Kraft des geselligen Verbandes zu bilden im Stande wären.

Sechstens: Der Staat hebt für immer den Neubruchzehenten auf, und während nun die Berechtigten für ihre seitherigen Gefälle entschädigt werden, müßten auch sie auf den Novalzehenten ohne alle Vergütung verzichten. Abgesehen davon, daß er unter den Begriff der Regalien fällt, sieht noch aus andern Gründen und selbst dann, wenn die Privaten ihn schon lange genossen, dem Staate das Recht zu, gänzlich das Recht hiezu denselben zu entziehen. Denn dieses letztere hatte das Gesetz gegeben; wenn es nur nicht

341) Auch Rau (in seinen Grundsätzen der Volkswirthschaftspflege §. 56) hält es für eine wesentliche Bedingung, wenn diese Abkaufsweise von Nutzen seyn soll, daß „die Bauern mehr Land besitzen, als sie nach der Größe ihres Capitales gut zu bewirthschaften vermögen, so, daß ihnen nach der Abtretung eines Theiles noch genug übrig bleibt, um ihre Arbeitskräfte vollkommen und vortheilhaft zu beschäftigen.“

Digitized by Google

rückwirkend ist, kann es dasselbe auch wieder nehmen, und somit alle künftige Neubruchzehenten für ungesetzlich erklären; hiezu ist der Gesetzgeber eben sowohl berechtigt, als er nicht gehindert werden kann, durch Aenderung bisheriger Erbschaftsgesetze vermuthlichen Erben all' ihre Hoffnungen auf reiche Erbschaften, die bis hierher begründet waren, zu vernichten.

Siebentens: Der Blutzehente, der in Würtemberg nur local und von keiner Bedeutung zu seyn scheint, sollte nicht minder aufgehoben und die Berechtigten hiefür aus den Gemeindecassen nach den allgemeinen Bestimmungen entschädigt werden.

Achtens: Für den Lehensverband selbst, der aufgelöst wird, sollten die Berechtigten keine Entschädigung anzusprechen haben.

Sofort wird zum Neunten zum zweiten Loskaufe, welchen der Staat mit den Pflichtigen eingeht, geschritten. Zu diesem Behufe wird ein Zeitraum gesetzlich festgesetzt, in welchem das Ablösungsgeschäft beendigt seyn muß, und es erscheint daher unumgänglich nothwendig, um alle oben ausgehobenen Vortheile zu erreichen, daß die Ablösung den Pflichtigen eben so, wie den Berechtigten, befohlen wird. — Das Ablösungsgeschäft selbst sollte möglichst einfach und mit Vermeidung aller Weitläufigkeiten geschehen und das Ganze der Leitung einer eigenen, von der Regierung und von den Ständen gebildeten, Commission übertragen werden, womit zugleich hinsichtlich des kleinen Zehenten, jene, welche mit Regulirung der Pfarrbesoldungen beauftragt ist, in Verbindung treten könnte[342]).

Zehentens: Der Ablösungsvertrag wird vom Staate theils mit den ganzen Gemeinden, theils auch nur mit mehreren oder einzelnen Pflichtigen in der Art geschlossen, daß sie dem Staate

342) Hinsichtlich der Ablösung des kleinen Zehentens bemerkt Pfarrer Daser in Malmsheim gewiß sehr richtig: „Es wäre nicht zu wünschen, daß jeder Geistliche gerade im Verhältnisse des kleinen Zehentens seines Dorfes entschädigt würde. Bestimmte, etwa nach Classen und Stufen steigende Gehalte wären vorzuziehen.“ — Diese Ablösung könnte somit die neue Bestimmung der Pfarrbesoldungen erleichtern.

Digitized by Google

nur die Hälfte der reinen Capitalsumme entrichten. Es ist nicht nöthig, daß sich der Staat für die übernommenen Gefälle von den Pflichtigen mit baaren Mitteln entschädigen läßt; die Einwürfe Jener, welchen die Aufbringung solch' großer Summen Sorgen verursachen möchte, lassen sich leicht beseitigen, wenn man nur den Pflichtigen gestattet, auf ihr nunmehr befreites Grundeigenthum, das — wenn es auch ganz verschuldet seyn sollte — immerhin dieser Befreiung wegen dem neuen Schuldner hinreichende Sicherheit gewähren würde. — Schuldscheine hiefür und unter Vorbehalt der abgelösten Grundlast auf dem Gute selbst bis zu völliger Abbezahlung, auszustellen. — Und würde sodann der Staat die abgelösten Capitalien wiederum zur Heimzahlung der Staatsschulden verwenden, so kämen auf demselben Wege die Capitalien wieder in die Hände der Grundbesitzer, und damit alle die Vortheile, welche hieraus für die Landwirthschaft fließen, dahin zurück. Der Capitalist würde sich sodann glücklich schätzen, dem Landmanne auf seine entlasteten Güter sein Vermögen anzuvertrauen. Uebrigens könnten die Pflichtigen und Namens ihrer die Gemeinden, durch Benützung unseres Creditvereines sich sehr bald von dieser Schuld befreien, wenn sie nur Dasjenige einige Zeit lang dahin gäben, was sie indessen dem Gefällherrn in der That abreichen mußten.

Eilftens: Durch diese Ablösung wird alles Grundeigenthum von allen seitherigen Lasten und Fesseln von Grundgefällen und vom Lehensverbande befreit und mit ihr das Verbot, neue aufzulegen, gesetzlich ausgesprochen.

Zwölftens: Nach geschehener Ablösung, die sodann gefällfrei gewordenen Güter höher in der Grundsteuer anzulegen, läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn der Staat aus seinen Mitteln einen Beitrag zum Ablösungscapital geliefert hat, und auch nur in dem Grade rechtfertigen, in welchem eben dieser Beitrag Statt hatte; mit andern Worten: wenn der Staat ein Viertheil beitrug, so darf die Grundsteuer auch nur um dieses Viertheil vergrößert werden. Die übrigen

Digitized by Google

drei Viertheile müssen steuerfrei bleiben, weil sie theils aus eigenen Mitteln des Pflichtigen bestritten, theils von den Berechtigten nachgelassen wurden.

Würden diese Vorschläge zur Ausführung gebracht, so würde nicht nur das Ablösungsgeschäft bald vollendet werden können, es würden auch den Pflichtigen bei dieser Erleichterung Vortheile zufließen, welche zum Theile bisher gänzlich unproductiv verloren gegangen sind, während der Staat einen Beitrag leisten würde, der seinen Kräften und dem wichtigen Gegenstande gleich sehr angemessen wäre. Um unsere Behauptung und die weitere, daß die Pflichtigen mit Vergnügen die Ablösung eingehen werden, zu rechtfertigen, theilen wir noch folgendes Beispiel mit.

Angenommen das Naturalgefäll eines Landmanns ist seinem rohen Ertrage nach fünf Gulden jährlich nach der oben angegebenen Durchschnittsberechnung. Im zwanzigfachen Betrage zu Capital erhoben wäre somit die Ablösungssumme in Rohem einhundert Gulden. Hievon sind die Administrations-Kosten und Verluste aller Art, im Mittel zwischen einem Drittheile und zwei Fünftheilen, mit sechs und dreißig Gulden vierzig Kreuzer abzuziehen; die reine Ablösungssumme wäre somit noch drei und sechzig Gulden und zwanzig Kreuzer. An dieser Summe trägt der Pflichtige die Hälfte, die andere Hälfte aber übernehmen die Berechtigten und der Staat zu gleichen Theilen. Der Pflichtige kauft sonach mit ein und dreißig Gulden und vierzig Kreuzern eine Last ab, die für ihn fünf Gulden jährlich betrug; seine Erleichterung wäre somit etwa zwei Drittheile seiner früheren Leistung, da er nunmehr ein Capital, welches er mit fünf Gulden verzinsen mußte, mit einer Summe abtragen darf, die nach dem landläufigen Zinsfuße nur mit einem Gulden fünf und dreißig Kreuzer zu verzinsen ist.

So — aber auch gewiß nur so — könnte das heilbringende Geschäft glücklich und schnell vollendet werden. Ein blutiger Kampf, für welchen die Elemente längst schon sich

Digitized by Google

vereinigt haben, wäre so bei Zeiten noch zu verhüten: auf dem Wege des Gesetzes, welches das Wohl Aller bedingt, würden gemeinverderbliche Rechte unschädlich gemacht und tausendjähriges Unrecht, der nützlichsten und ärmsten Classe des Volkes zugefügt, wieder vergütet. Unberechenbar wären die köstlichen Folgen; gleich segensvoll für den Landmann, wie für die ganze Gesellschaft! [345])

345) Wer auch hier Beweise verlangt, den verweisen wir auf das Zeugniß eines rühmlich bekannten Gelehrten und Oeconomen. Er, Bürgermeister Reeb in Niedersaulheim bei Mainz, sagt (I. 195. seiner vermischten Schriften): „Die Gemarkung der (dieser) Gemeinde, worin der Verfasser wohnt, enthält etwa 5000 Morgen zu 120 Ruthen, die Ruthe zu 16 Schuh Nürnberger Meß; die Grundsteuern betragen beiläufig 15,000 Franks, 1500 Seelen nähren sich davon. Der vierte Theil des Ertrags muß verkauft werden, um die jährlichen Zinse darauf haftender Kapitalien zu decken. Der bei weitem größere Theil dieser Gemarkung liegt auf Höhen bis zu einer Stunde Entfernung, und ist von sehr mittelmäßiger Güte. So lang der Zehente bestand, wurden diese entfernten weiten Felder fast niemals gedüngt, nur überjährig bebauet, und mit leichteren Sommerfrüchten bestellt. Ihr Kapitalwerth war so unverhältnißmäßig niedrig, daß er durch den Ertrag einer einzigen Erndte, einer durch Düngung erzeugten Winterfrucht, sey es Korn, Weizen oder Reps, bei weitem überstiegen wurde. Die Abschaffung des Zehenten änderte das ganze Ackersystem: man scheuete nun die mühevolle Verführung des Dunges weniger, weil man den Nutzen allein zog. Der Acker war auch in dem Jahr besteuert, wo er Nichts trug, man dachte daher auf Mittel, die Brache zu vermindern; der Kaufpreiß dieser weiten Felder fing an zu steigen, man war nun ganz vorzüglich auf ihre Pflege bedacht, weil man zugleich die Erfahrung gemacht hatte, daß die hohen Aecker ein gesunderes und schwereres Korn bringen, als die Niederungen, wo der üppige Wuchs zwar einen großen Halmen, aber eine schlecht gefüllte Aehre bringt. Alte Männer haben den Verfasser öfters versichert, daß seit Abschaffung der Zehenten die Erndten, gegen ehemals, beinahe einen doppelten Ertrag liefern, und daß die bemeldeten weiten Fluren nun in einem Jahre mehr gedüngt werden, als es sonst in einem Zeitraume von zehen Jahren geschah." S. 198 heißt es weiter: „Die Abschaffung der Feudalrechte und des Zehenten brachte im Departement Donnersberg die ländliche Industrie auf einen Grad, welcher zunehmende Wohlhabenheit der Bewohner und den steigenden Werth der Güter augenscheinlich machte." Vergl. Krönke, Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände III. 22—25.

§. 28.

Die Standesherren.

Wir schließen mit dem Versuche der Lösung einer Frage aus dem Gebiete des philosophischen und positiven Staatsrechtes: sie betrifft die etwaige Weigerung der Standesherren, ein Ablösungsgesetz der Grundgefälle als verbindlich für sich anzuerkennen.

Es ist bekannt, daß gegen die Edicte vom 18. November 1817 Fürst Taxis, als Standesherr des Königreich Würtemberg, bei dem Bundestage Beschwerde erhoben hat. Dieses hatte zur Folge, daß den königlichen Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der meisten würtembergischen Standesherren der Vorbehalt einverleibt wurde: „die Frage, ob der „in den genannten Edicten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, „unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch „ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz mit dem Artikel XIV. der teutschen Bundesakte „unvereinbar sey?" solle der gutächtlichen Beurtheilung des teutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen seyn: ihr, welche die Regierung zum Voraus als verbindlich anerkenne, habe der Fürst sich auch zu unterwerfen; so lange sie aber nicht erfolgt sey, soll die in Frage stehende gezwungene Ablösbarkeit beruhen, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des teutschen Bundes seyn werde, sollen die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände erlassenes, Gesetz festgesetzt werden.

Hieraus könnte nun allerdings gefolgert werden, daß die Regierung bei dieser wichtigen Landesangelegenheit sich selbst die Hände gebunden, und gleichsam einen Rückweg betreten habe. Zum Glücke indessen für die gute Sache können jene, nur von der Regierung einseitig abgeschlossenen declarirenden Verträge rechtlich angefochten werden, da sie ohne alle Mit-

Digitized by Google

wirkung der Ständeversammlung zu Stande gekommen sind[344]). Die Kammer der Abgeordneten wird somit gewiß auch diejenigen, welche keine verbindende Kraft haben, nicht anerkennen und einen Gegenstand der inneren Gesetzgebung des Landes der Competenz der Bundesversammlung, welche bis heute jene gutächtliche Aeußerung noch nicht gegeben hat, nicht unterstellen wollen. Die gesetzgebenden Gewalten Würtembergs werden somit über die Ablösung sämmtlicher Grundgefälle, wie es in mehreren andern Bundesstaaten ohne alle Einmischung des Bundes geschehen, als ihre eigene, wenn auch schwere Aufgabe, ein Gesetz erlassen. Zudem wird Niemand im Ernste bezweifeln, daß die Standesherren eben sowohl, als der niedere Adel dem zu erlassenden Ablösungsgesetze sich zu fügen verbunden sind. Sie sind eben sowohl Staatsbürger, oder, wenn man lieber will, Unterthanen, als die bürgerlichen Genossen des Verbandes[345]); als solche haben sie kein eigenes Recht, welches sie von Pflichten entbindet, die andere Unterthanen üben müssen: würden sie ja im andern Falle einen gemeinverderblichen Staat im Staate bilden! — Selbst ihre Berufung auf den oft erwähnten vierzehenten Artikel der teutschen Bundesacte kann für sie eine Ausnahme nicht begründen, da nicht nur von Entziehung der Eigenthumsrechte nicht die Rede ist, sondern auch Rechte auf Grundgefälle, welche eben sowohl dem niedern Adel, Bürgerlichen und Communen, als den Standesherren zustehen, keine standesherrlichen Rechte sind[346]).

344) Hierauf hat kürzlich auch schon K. A. F. Seeger in seinen vaterländischen Briefen S. 194 aufmerksam gemacht.

345) Die Huldigung, welche Fürst Taxis und, gleich ihm — den staatsrechtlichen Declarationen zu Folge — die übrigen Standesherren, zu leisten haben, lautet: „daß er dem König wegen seiner sämmtlichen der Königl. Souveränetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.“ — Die Standesherren haben sonach auch, als Würtemberger, dem §. 21 der Verfassungsurkunde gemäß, die, allen Würtembergern gemeinsamen staatsbürgerlichen Pflichten zu üben und verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

346) Zu den standesherrlichen Rechten gehören z. B. Beizählung dem ho-

Wir getrauen uns indessen auch für den schlimmsten, für den nicht wahrscheinlichen Fall, daß die Competenzfrage anders beantwortet werden könnte, auf den Grund der bisher in dieser Sache verhandelten Acten die Verbindlichkeit der Standesherren, sich dem zu erlassenden Gesetze zu fügen, darzuthun[347]. Fassen wir zu diesem Behufe den vorhin verlassenen Faden wieder auf!

Die Beschwerde des Fürsten von Taxis gegen die mehrerwähnten Verordnungen vom 18. November 1817 geht namentlich dahin[348], daß alle jene Ablösungen von Gefällen und Uebertragungen des Eigenthums von der Herrschaft auf die Bauern nicht einmal die Zustimmung des grund- oder lehensherrlichen Eigenthümers voraussetzen, daß diese Ablösungen ge-

hen Adel, Bildung „der privilegirtesten Classe, namentlich hinsichtlich der Besteurung" in ihren Staaten, Aufenthaltsfreiheit, privilegirter Gerichtsstand ꝛc. Vergl. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg I. 586—587. Klüber und Jordan. — Unsere Leser erinnern sich wohl noch der würdigen Entschließung, welche, öffentlichen Blättern zu Folge, das badensche Staatsministerium auf eine Beschwerde der Fürsten von Wertheim gegen das Gesetz über den Noval- und Blutzehenten, und die Herrenfrohnen, unterm 25. November 1831 gefaßt hat. Sie beginnt: „E. D. befinden sich in einem wesentlichen Irrthum, wenn Sie glauben, keine Regierung habe die Befugniß, im Wege der Gesetzgebung bestehende Rechte aufzuheben, ohne die specielle Einwilligung jedes einzelnen Betheiligten über die Art und Größe der Entschädigung; daß sich Hochdieselben eben so täuschen, wenn Sie jedes Recht eines Standesherrn für ein standesherrliches Recht halten, und damit gleichsam alle legislativen Bestimmungen, jede zeitgemäße Reform, jede Verbesserung der staatsbürgerlichen Verhältnisse an die specielle Einwilligung jedes Standesherrn gebunden erachten, die im Wege der Unterhandlung erzielt werden müsse. — — Nur Rechte der Standesherren, als solcher, welche die übrigen Staatsbürger nicht haben, constituiren das Wesen der Standesherrlichkeit und nur diese Rechte sind durch eine höhere Gesetzgebung, als die des Landes, durch die Gesetzgebung des teutschen Bundes, garantirt." Jeder von Adel könne, als Ortsherr, den Neubruchzehenten und den Blutzehenten besitzen und jeder Staatsbürger könne Herr von privatrechtlichen Frohnen seyn; von einer Verletzung standesherrlicher Rechte könne somit hier die Rede nicht seyn.

547) Diese Actenstücke sind enthalten in „Vollgraff, die teutschen Standesherren." Gießen 1824. Beil. XIX.

548) Vollgraff a. a. O. S. III—V.

setzlich angeordnet und von der Regierung den Grundherrschaften selbst der Preiß noch vorgeschrieben sey, der hiebei angenommen werden müsse, und daß endlich sogar dem loskaufenden Grundholden auf sein Verlangen das Loskaufscapital von dem Grund- und Lehensherrn noch geborgt und in Stückzahlungszieler zerschlagen werden müsse. Diese Verordnung müsse nothwendig die Existenz der Mediatherrschaften an der Wurzel angreifen und sie in der Folge ganz auflösen, denn sie entziehe den Mediatisirten die Objecte, welche die Grundlage einer dauernden, auf guts- und grundherrliche Erträgnisse radicirten Existenz bilden. Sie sey mit der Bundesacte, welche den Mediatisirten Fortgenuß ihres Eigenthums zusichere, im Widerspruch, indem sie sogar über dieses Eigenthum, zum Vortheil eines Dritten, disponire. Der König von Würtemberg habe die Bundesacte angenommen und könne daher nicht durch Landesverordnungen den Bestimmungen der Bundesacte entgegenhandeln. Hiezu komme noch, daß der Fürst Taxis einen großen Theil seiner Besitzungen theils käuflich an sich gebracht, theils als Entschädigung erhalten habe, wobei die Gefälle, als auf Grund und Boden radicirt, sehr hoch und so hoch angeschlagen worden seyen, daß der Fürst nothwendig einbüßen müßte, wenn bei der Ablösung nur der dermalige Ertrag der Güter zu Grund gelegt würde. Unter dem Vorwande des allgemeinen Wohles endlich können keine Eingriffe in Privatrechte gemacht und das jus eminens nur dann ausgeübt werden, wenn die äußerste Noth und die größte Gefahr des Staats dessen Anwendung durchaus erfordere; solches sey aber hier nicht der Fall.

Auf diese Beschwerde erklärte ein würtembergisches Rescript vom 22. April 1818 [549]): „Seine Königliche Majestät hätten „die Ueberzeugung erlangt, daß das staatswirthschaftliche In„teresse des Landes und der Unterthanen die Freiwerdung des „Grundeigenthums fordere. Seine Majestät fänden weder in „staatswirthschaftlicher, noch — in der Voraussetzung, daß

549) Bei Vollgraff a. a. O. VI.

„die Grundherren für den Verlust ihrer Rechte vollständige „Entschädigung erhalten sollten — in rechtlicher Hinsicht einen „Grund, von den Bestimmungen des Edictes abzugehen." — So äußerte selbst der würtembergische Gesandte in der neun und vierzigsten Sitzung der Bundesversammlung [350]) in demselben Jahre über die Taxissche Beschwerde: „Eine Capi„tulation der Privilegirten mit dem Zeitgeiste „sey nothwendig; die zweckmäßige Umbildung der Eigen„thumsverhältnisse, welche mit dem Wohl des Ganzen im „Widerspruche ständen, sey nicht nur ein Recht, sondern eine „Pflicht der Staatsgewalt und das Mittel, großen Er„schütterungen vorzubeugen."

Hierauf folgte denn ein Gutachten einer Bundestagscommission in dieser Sache [351]). Dasselbe erkennt im Wesentlichen die vorgebrachte Beschwerde des Fürsten als gerecht an. — „Ueberhaupt aber kann" — so fährt sie fort — „die Zulänglichkeit einer Entschädigung für anerkannte Eigenthumsrechte „wohl nie anders richtig ausgemittelt werden, als nachdem „man die Betheiligten vernommen und sich dießfalls mit ihnen „einverstanden hat ..... Die Verfügung der Bundesacte, „weil sie mit dem Zeitgeiste und dem Staatswohle collidire, „einseitig aufzuheben oder wesentlich abzuändern, kann wohl „nicht in der Ansicht, noch in der Befugniß der Regierungen „liegen; vielmehr scheint es, daß nur der gesamte Bund in „einem vermeintlichen Collisionsfalle eine Modification des „Grundvertrags" (der Bundesacte) „beschließen könne, und „wenn ausdrücklich darin garantirte und für die Existenz der „Standesherren so wesentliche Rechte beschränkt oder ganz „aufgehoben werden sollen, so müßte doch wohl zur Evi„denz nachgewiesen worden seyn, daß der Fortbe„stand dieser Rechte für das Wohl des Staates „und somit auch des Bundes gefährlich wäre, um hiebei

350) Vollgraff in der oft angeführten Schrift über die teutschen Standesherren, S. VII.

351) Vollgraff a. a. O. S. XI—XIV.

Digitized by Google

„ein jus eminens eintreten zu lassen.“ Hierüber sage Klüber [352]): „Jedem muß sein wohlerworbenes Recht ungekränkt „gelassen werden. Ausgenommen hievon ist der einzige Fall, „wenn bei evidenter dringender Noth des Staats unvermeid„liche Collision zwischen Gemeinwohl und Privatwohl eintritt, „so, daß die Verletzung der Rechte Einzelner absolute Be„dingung zur Erhaltung des Staats ist, folglich das eiserne „Nothrecht der Selbsterhaltung sich aufdringt.“ — Dieser Fall sey nun aber nicht nachgewiesen worden. „Unter diesen Um„ständen dürfte sich die Bundesversammlung wohl nicht über„zeugt halten, daß das Staatswohl und der Drang der Zeit„umstände die angedeutete Beschränkung der, den vormaligen „Reichsständen in der Bundesacte garantirten Eigenthums„rechte gebieterisch erfordere, und sie möchte sich diesem nach „vielmehr bewogen finden, diese Rechte eben so, wie alle son„stigen Verfügungen der Bundesacte, aufrecht zu erhalten.“

Bei solchem Stande der Sache kann man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit eine Entschließung der hohen Bundesversammlung selbst in dieser Beschwerde-Angelegenheit der Standesherren berechnen, wenn je derselbe — nach Verfluß dieser langen und inhaltschweren Zeit — eine solche zu fassen noch geneigt seyn möchte. Wenn jedoch von dem vorliegenden Commissions-Gutachten auf eine etwaige Entschließung der hohen Bundesversammlung selbst gefolgert werden darf, so dürfen wir mit demselben Rechte annehmen, die letztere werde auch im Wesentlichen die Gründe des Gutachtens als die ihrigen anerkennen. Ist diese Voraussetzung richtig, so gibt die Bundesversammlung nicht nur eine Beschränkung, sondern sogar eine gänzliche Aufhebung der in Frage stehenden Rechte der Standesherren zu, wenn „zur Evi„denz nachgewiesen werden kann, daß der Fort„bestand dieser Rechte für das Wohl des Staates „gefährlich wäre.“

352) In seinem öffentlichen Rechte des teutschen Bundes, §§. 455 und 456, erste Auflage.

Die Frage ist sonach — wie wir glauben — nunmehr keine andere mehr, als die: kann das Gemeingefährliche dieser Rechte bis zur Evidenz dargethan werden? — Wir haben dieselbe bereits in der zweiten Abtheilung dieser Schrift beantwortet; wir haben mit amtlichen Nachrichten, die auch den entferntesten Zweifel an ihre Wahrheit nicht zulassen, den unumstößlichen Beweis geführt, daß jetzt oder nie das jus eminens des Staates begründet ist.

Wenn, wie wir nachgewiesen haben, der Zehenten und Theilgebühren wegen ganze Strecken Landes, die ohne sie von gutem Ertrage wären, unbebaut liegen gelassen werden, wenn des Lehensverbandes wegen in einem Theile des Landes mehrere Familien von einer kleinen Scholle Erde ihren Lebensunterhalt verlangen, und bei allem Darben und allem Fleiße doch vergebens sie umwühlen, während in andern Gegenden desselben Landes so große gebundene Güter sich finden, daß sie zum allermeisten Theile gar nicht und oft nur in zehen Jahren einmal bebaut werden, und eben daselbst nur Wenige eines genußreichen Lebens sich freuen dürfen, während ihre Brüder, zu ewiger dienender Abhängigkeit verdammt, nie dessen theilhaftig werden; wenn, sagen wir, dieser Gefälle und dieses Lehensnexus wegen, ungeheure Summen für die Verwaltung nutzlos vergeudet werden, und unzählige Hände unbeschäftigt bleiben, große Kräfte der Natur verloren gehen und der Boden unermeßliche Reichthümer zurückhält [353]), wenn so alljährlich Tausende das Vaterland verlassen, das ihren rüstigen Armen keine Arbeit und ihrem genügsamen Munde kein Brod mehr zu reichen vermag, während das Volk selbst

353) Wie sehr die Kräfte des Staates, namentlich beim Lehens-Nexus, leiden, geht auch daraus hervor, daß im Jahr 1818 von 484,754 Morgen getheilten Feldes — 406,410 Gulden, von 965,010 Morgen Lehengüter aber nur — 565,200 Gulden ordinäre Reichssteuer bezahlt wurde. Wären die Culturverhältnisse beider Gütergattungen gleich, so hätte die Steuer der letzteren Gattung — 808,963 fl. 48 kr. betragen. — Vergl. „Ueber die willkürliche Zertrennung der Bauerngüter in Würtemberg, mit Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung." Stuttgart 1818. Eine vorzügliche Arbeit.

Digitized by Google

um alles Das ärmer wird, was die gebundenen Kräfte des Bodens nicht gewähren können, wenn endlich wegen ihrer die nützlichste Classe Staatsbürger, das Fundament unserer Existenz, in täglich sich mehrende Armuth — den Grundstock verzehrend und alle Kräfte aussaugend — versinkt, dann sollte das öffentliche Wohl im höchsten Grade nicht gefährdet seyn? — Wenn hier dem Staate das Recht nicht zustände, Eigenthumsrechte zu beschränken, welche auf solche Weise den ersten Zweck des Staates bedrohen, welche Hunger und Elend aller Art verbreiten und selbst eine vergrößerte Production der Lebensmittel für die immer mehr zunehmende Bevölkerung nicht zulassen; dann wäre man zu glauben versucht, nicht für Alle und in gleichem Grade für diese, sondern nur für die Minderzahl, für ohnedieß Bevorzugte, bestehe der Staat mit seinen Instituten: er müsse ihnen ihre Rechte in der veralteten Form erhalten, selbst wenn diese die Grundsäulen der Gesellschaft in ihren Wurzeln erschüttern.

Wo solche Thatsachen sprechen, da wird der Gesetzgeber sein heiliges Recht kräftig zu wahren wissen, und Tausenden nicht eine Million fleißiger und genügsamer Bürger zum Opfer werden lassen; die Berechtigten alle aber, zumal die Standesherren, werden auf einen Rechtsweg verzichten, der ihnen voraussichtlich allzu kühne Hoffnungen nicht erfüllen könnte; sie werden lieber jene „Capitulation mit dem Zeitgeiste" eingehen, und ein Gesetz als verbindlich anerkennen, das nur auf Umänderung gemeinverderblicher Rechtsformen und auf das allgemeine Wohl, dem sie sich nicht feindlich gegenüber stellen können, abzweckt, und welches, obgleich die Gefährdung dieses allgemeinen Wohles durch ihre Rechte bis zur Evidenz nachgewiesen ist, „das eiserne Nothrecht der Selbsterhaltung" nicht bis zur gänzlichen Aufhebung dieser Rechte gesteigert wissen will, da doch jene Grundbedingung, welche selbst die begutachtende Bundestagscommission als rechtliches Motiv für diese völlige Aufhebung anerkannt hat, vorhanden ist.

Digitized by Google

In unterzeichnetem Verlage sind auch erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Schenk, K. F., Das Bedürfniß der Volkswirthschaft, nach ihrem dermaligen Standpunkte in den mehrsten deutschen Bundesstaaten. Ein Sendschreiben an alle loyalen Regierungen, Staatsbeamten, Landstände und Staatsbürger aller Klassen und Länder. 2 Theile. gr. 8. br. fl. 6. 24 kr. — Rthlr. 4. —

I. Theil auch unter dem Titel:

Die allgemeinen Grundsätze der Volkswirthschaftslehre und Pflege.

II. Theil auch unter dem Titel:

Die allgemeinen Grundsätze der Volkswirthschaftspflege oder die Wohlfahrtspolizei. —

Schmid, J. C. v., Schwäbisches Wörterbuch mit etymologischen und historischen Anmerkungen und dem Bildnisse des Verfassers. gr. 8. fl. 6. — Rthlr. 3. 18 ggr.

Schulz, Dr. Wilhelm, Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation. gr. 8. br. fl. 2. 24 kr. — Rthlr. 1. 12 ggr.

Zieten, A. v., Anweisung zum Seidenbau, wie derselbe in Deutschland nach untrüglichen Regeln mit leichter Mühe zum einträglichsten aller bisher gekannten Erwerbszweige ꝛc. gemacht werden kann. Mit zwei lithographirten Tafeln. gr. 8. br. 24 kr. — 6 ggr.

E. Schweizerbart's Verlagshandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google